Göttinger Studien
zu den Kriminalwissenschaften

Ulrike Busse

Frühe Strafverteidigung und Untersuchungshaft

Eine empirische Studie



Universitätsverlag Göttingen

Ulrike Busse

Frühe Strafverteidigung und Untersuchungshaft



Erschienen als Band 3 in der Reihe „Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften“ im Universitätsverlag Göttingen 2008

Ulrike Busse

Frühe Strafverteidigung und Untersuchungshaft

Eine empirische Studie

Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften
Band 3



Universitätsverlag Göttingen
2008

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Herausgeber der Reihe
Institut für Kriminalwissenschaften
Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen
Profs. Drs. Kai Ambos, Gunnar Duttge, Jörg-Martin Jehle, Uwe Murmann

Umschlaggestaltung: Kilian Klapp

http://univerlag.uni-goettingen.de
ISBN: 978-3-938616-86-4
ISSN: 1864-2136

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist unter dem Titel: „Der Einfluss früher Strafverteidigung auf den Verlauf der Untersuchungshaft - Ergebnisse des in der JVA Hannover durchgeführten Projekts ‚Verkürzung und Vermeidung von Untersuchungshaft durch frühzeitige Strafverteidigung'" im Sommersemester 2006 von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen als Dissertation angenommen worden. Das Manuskript für die Veröffentlichung wurde im Mai 2008 abgeschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt konnte neue Literatur berücksichtigt werden.

An erster Stelle möchte ich meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Jörg-Martin Jehle herzlich danken. Er hat mir die Möglichkeit gegeben, an der Abteilung Kriminologie zu arbeiten und mich ermutigt, dieses Vorhaben in Angriff zu nehmen. Er war jederzeit bereit, sich engagiert mit meinen Überlegungen auseinanderzusetzen und so meinen Blickwinkel zu erweitern. Nicht zuletzt möchte ich ihm auch dafür danken, dass er für die ausbildungs- und berufsbedingten Verzögerungen bei der Fertigstellung der Arbeit stets Verständnis gezeigt hat. Herrn Professor Dr. Gunnar Duttge danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens und die Anregungen, die ich für die Überarbeitung der Dissertation zur Veröffentlichung gerne berücksichtigt habe.

Weiter danke ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Abteilung Kriminologie. Allen voran gilt mein besonderer Dank Frau Dipl. Soz. Sabine Hohmann-Fricke für den ergiebigen fachlichen Beistand bei den Auswertungen der Daten und ihre vielfältigen Anregungen. Auch den im Rahmen des Forschungsprojekts beschäftigten Hilfskräften Enrico Borck, Sabine Hein-Janke, Tonja Hundertmark, Lars Jungfer, Michael Kawik, Bastian Kühler, Nadine Müller, Anke Pohle, Enrico Weigelt, Daniel Wölky und Anna Vahejen sei gedankt. Durch ihren tatkräftigen Einsatz konnte das umfangreiche Projekt, bei dem über 1.300 Strafverfahrensakten ausgewertet wurden, seine Umsetzung finden.

Last but not least danke ich meinen Eltern. Sie haben mich bei der Anfertigung dieser Arbeit immer wieder ermutigt und in jeder Hinsicht unterstützt. Ihnen sei daher dieses Werk gewidmet.

Berlin, Mai 2008 Ulrike Busse

Meinen Eltern

Inhalt

Die Untersuchungshaft ist also nur der einfache Gewahrsam eines Bürgers, bis er für schuldig erklärt wird. Da dieser Gewahrsam in hohem Grade peinlich ist, darf er nur so kurz wie möglich dauern und keine unnötigen Härten enthalten.

Cesare Beccaria[1]

Einleitung

Eingesperrt zu sein, ist ein der menschlichen Natur zutiefst zuwiderlaufender Zustand. Im Bereich des strafrechtlichen Freiheitsentzuges offenbart sich die Gewalt des Staates wie sonst nirgends. Hier tritt der Staat dem Bürger mit all seiner Macht gegenüber, indem er ihm seine fundamentalen Freiheiten entzieht, und setzt sich dabei in Widerspruch zu seinem Auftrag, die Freiheitsrechte des Einzelnen zu wahren. Jedoch steht der Staat zugleich in der Pflicht, die Ordnung des Gemeinwesens zu schützen und in diesem Rahmen für Rechtssicherheit zu sorgen. Angesichts der Tatsache aber, dass der Strafvollzug den Gefangenen selten gebessert oder entsühnt entlässt, muss Ziel einer humanen und rationalen Kriminalpolitik sein, Alternativen zu finden, die den Funktionen der Strafe besser gerecht werden und unnötigen Freiheitsentzug vermeiden.

Mit der Anerkennung der Menschenrechte als geltende Leitlinie zur Ausgestaltung der Ordnung des Gemeinwesens gehört daher die Begrenzung allen staatlich verordneten Freiheitsentzugs zu den Eckpfeilern einer rationalen Kriminalpolitik. Der Schutz der Freiheitsrechte des Einzelnen gebietet es in dieser Perspektive, einen strafrechtlich begründeten Freiheitsentzug nur dann zu erlau-

1 Beccaria, 1764, in der Übersetzung von Esselborn, 1905, S. 119.

ben, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, und auch dann nur für die kürzestmögliche Dauer.

Dieser Freiheitsgrundsatz gilt umso mehr für die Untersuchungshaft. Denn anders als die Strafhaft bedeutet Untersuchungshaft die Freiheitsberaubung eines de iure Unschuldigen. Sie ermöglicht die Inhaftierung eines noch nicht (oder noch nicht rechtskräftig) verurteilten Beschuldigten, der nach der Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK so lange als unschuldig gilt, bis ihm seine Schuld nachgewiesen ist. Auch wenn angesichts Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c EMRK kein Streit darüber besteht, dass die Untersuchungshaft vor dem Hintergrund der Menschenrechte zulässig ist, darf sie nur in streng begrenzten Ausnahmefällen angeordnet werden. Die Rechtspolitik steht damit vor der Aufgabe, die Untersuchungshaft auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

In Rechtswissenschaft, Kriminologie und Rechtspolitik kommt der Untersuchungshaft immer schon große Aufmerksamkeit zu. Neben einer breiten kritischen Debatte der Voraussetzungen und Regelungen der Untersuchungshaft wurden auch in der Praxis bereits viele verschiedene Konzepte entwickelt und erprobt, die zu ihrer Reduzierung beitragen sollten. Das Ausloten neuer Möglichkeiten der Haftvermeidung hat sich auch der Arbeitskreis der Internationalen Stiftung zur Förderung von Kultur und Zivilisation „Neue Wege zur Haftvermeidung" zur Aufgabe gemacht und drei Praxisprojekte ins Leben gerufen, die in drei verschiedenen Bereichen zur Vermeidung von Haft beitragen sollen.

Grundlage der vorliegenden Arbeit ist die mit finanzieller Unterstützung der Volkswagenstiftung durchgeführte Begleitforschung zu einem dieser Projekte, und zwar zu dem Projekt: „Vermeidung und Verkürzung von Untersuchungshaft durch frühzeitige Verteidigung". Dieses Projekt wurde ab Juli 1998 in der JVA Hannover durchgeführt und bis zum Jahr 2001 von der wissenschaftlichen Forschung begleitet. Zielsetzung des Projektes war es, einem vermuteten Defizit an Strafverteidigung in den ersten drei Monaten Untersuchungshaft entgegenzuwirken und durch den frühen Einsatz von Verteidigung Haft- und Verfahrenszeiten zu verkürzen bzw. Untersuchungshaft verstärkt zu vermeiden.

Die eigene Untersuchung geht der Frage nach, ob und inwieweit frühe Strafverteidigung von Untersuchungsgefangenen einen geeigneten und erfolgreichen Ansatz für die Reduzierung von Untersuchungshaft darstellt. Dabei stützt sie sich auf die im Rahmen der Begleitforschung erhobenen Daten.

Eine sinnvolle Diskussion der Forschungsergebnisse kann nur vor dem Hintergrund der rechtlichen und tatsächlichen Ausgangssituation des Projektes erfolgen. Daher sollen zunächst im 1. Kapitel und im 2. Kapitel die verfassungsrechtlichen Anforderungen und rechtlichen Voraussetzungen der Untersuchungshaft und der Strafverteidigung von Untersuchungsgefangenen sowie ihr faktischer Gebrauch und dessen Auswirkungen kurz skizziert werden. Da der Schwerpunkt der Arbeit auf der empirischen Erhellung des Einflusses der Strafverteidigung auf die Untersuchungshaft liegt, versteht es sich von selbst, dass die Untersuchung keine systematische Durchdringung und dogmatische Grundlegung der sich aufwerfenden Rechtsprobleme zu leisten beabsichtigt.

Die Konzeption und der Ablauf des Praxisprojekts werden zusammen mit dem Gang der Untersuchung und der zu untersuchenden Forschungsfragen im

3. Kapitel dargestellt. Das 4. Kapitel erläutert näher die Stichprobenkonstruktion der Aktenauswertung, die den Schwerpunkt der empirischen Analyse bildet.

Die empirischen Ergebnisse und ihre Analyse werden in den weiteren Kapiteln dargestellt. So gibt das 5. Kapitel Auskunft über den Erfolg bzw. Misserfolg des Praxisprojekts bei der Implementierung der verschiedenen Varianten einer frühen Verteidigung. Im 6. Kapitel wird zunächst die Auswahl der Vergleichsgruppen erläutert. Danach werden die Sozialdaten und haftrelevanten Merkmale der untersuchten U-Gefangenen näher beleuchtet. Kapitel 7 und 8 widmen sich schließlich der Analyse der aus den Daten zu generierenden Einflüsse der frühen Strafverteidigung auf die Dauer der Untersuchungshaft und der Länge des Verfahrens. Im 9. Kapitel wird dem Einfluss der frühen Verteidiger anhand einzelner Verteidigeraktivitäten nachgegangen. Die empirischen Ergebnisse zur Frage der haftvermeidenden Wirkung früher Verteidigung werden im 10. Kapitel dargestellt. Auf die Akzeptanz der verschiedenen Projektvarianten in den betroffenen Berufsgruppen, ihre Umsetzbarkeit und die Wirtschaftlichkeit des Projektes wird in 11. Kapitel eingegangen.

Im 12. Kapitel werden die Ergebnisse in Form von zehn Leitthesen vorgestellt und ein kriminalpolitischer Ausblick gegeben.

1. Kapitel: Zur Untersuchungshaft

A. Einführung

Gegenstand der Untersuchung ist die Frage, inwieweit frühe Strafverteidigung zur Vermeidung und Verkürzung von Untersuchungshaft beitragen kann und zwar auf Basis des empirischen Projekts „Vermeidung und Verkürzung von Untersuchungshaft durch frühzeitige Strafverteidigung", das in der JVA Hannover durchgeführt wurde. Unter früher Strafverteidigung ist eine Strafverteidigung zu verstehen, die bereits zu Beginn der Untersuchungshaft und damit zu einem früheren als dem gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt einsetzt. Zu klären ist zunächst, welche wesentlichen Bedingungen die Strafverteidigung vorfindet, unter denen sie ihre haftvermeidende bzw. haftverkürzende Tätigkeit entfalten müsste.

I. Verfassungsrechtliche und kriminalpolitische Aspekte

Die Diskussionen über die Untersuchungshaft werden durch die verfassungsrechtlichen und tatsächlichen Problematiken, die mit ihr verbunden sind, bestimmt. Sie ist der „prekäre Kompromiss"[2] zwischen den Freiheitsansprüchen des Beschuldigten und der im Rechtsstaatsprinzip begründeten, über Art. 6 Abs. 2 EMRK in das positive Recht eingeführten Unschuldsvermutung einerseits und den Interessen einer funktionsfähigen Strafrechtspflege und effektiven Strafverfolgung andererseits.

Als Entzug der persönlichen Freiheit ist die Untersuchungshaft eines der stärksten strafverfahrensrechtlichen Zwangsmittel und stellt einen einschneidenden Eingriff in die verfassungsrechtlich verbrieften persönlichen Freiheitsrechte aus Art. 2 Abs. 2 und 104 GG dar. Im Unterschied zur Strafhaft bedeutet Untersuchungshaft Freiheitsentzug vor rechtskräftiger Verurteilung, d. h. „Frei-

---

[2] Albrecht, 1998, S. 1137.

heitsentzug gegenüber einem Unschuldigen“[3]. Denn unabhängig davon, wie das spätere Urteil auch lauten mag, gilt der Beschuldigte gemäß der Unschuldsvermutung bis zum rechtskräftigen Urteil als unschuldig.

Gleichwohl ist der Staat dem Rechtsschutz und der Ordnung des Gemeinwesens ebenso verpflichtet wie der Freiheitssphäre des Einzelnen.[4] Die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung eines Strafverfahrens ist Aufgabe des Staates. Es muss rechtlich möglich sein, die Anwesenheit und Beteiligung einer verdächtigen Person in bestimmten Abschnitten des Verfahrens zu sichern, nicht zuletzt auch um die Rechtsfolgen, die das Strafverfahren produziert, durchsetzen zu können. Der Staat steht demnach vor der Aufgabe, die Gesellschaft vor Verbrechern zu schützen und das Strafverfahren und die Strafvollstreckung zu sichern, ohne gleichzeitig unverhältnismäßig in die Freiheit seiner Bürger einzugreifen. In der Lösung dieses Konflikts findet das Grundverständnis des Staates zu seinen Bürgern seinen Ausdruck.[5] Deshalb wird die Ausgestaltung der Untersuchungshaft zu Recht als „Spiegelbild der jeweiligen Auffassung des Verhältnisses von Staat und Bürger“[6], als „Prüfstein für die rechts- und sozialstaatlichen Postulate unserer Verfassung“[7] oder als „Seismograph für das rechtspolitische Klima eines Landes“[8] bezeichnet.

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung betont, dass Untersuchungshaft nur angeordnet und aufrechterhalten werden darf, wenn überwiegende Interessen des Gemeinwohls, zu denen auch die unabweisbaren Bedürfnisse einer wirksamen Verbrechensbekämpfung gehören, dies zwingend gebieten.[9] Jedoch werden immer wieder Befürchtungen geäußert, dass die Untersuchungshaft in gesellschaftlichen Krisenzeiten zu einem „Hort generalpräventiver Erwartungen“[10] und zum „Demonstrationsfeld für entschlossene Kriminalitätsbekämpfung“[11] verkomme und unter Ausschöpfung der bestehenden Beurteilungsspielräume als Instrument repressiver Kriminalpolitik missbraucht werde. Politische Forderungen der jüngeren Vergangenheit nach einer Verschärfung des Haftrechts, insbesondere einer Ausweitung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr,[12] verdeutlichen die Berechtigung dieser Befürchtungen.

---

[3] Hassemer, StV 1984, S. 40.

[4] So auch schon: Seebode, 1985, S. 2; Roxin, 1998, § 30 Rn. 2 (S. 243).

[5] Vgl. Koop, 1988, S. 9.

[6] Krause, 1978, S. 75.

[7] AK-Strafprozessreform, 1983, S. 24.

[8] Schöch, 1987a, S. 992.

[9] BVerfGE 35, 185, (190); 53, 152, (158).

[10] Schöch, 1997, S. 13.

[11] Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 13.

[12] Am 09.07.2004 beschloss der Bundesrat, einen von den Ländern Niedersachsen, Bayern, Hessen und Thüringen eingebrachten Gesetzesantrag, der weitgehende Veränderungen und Neuerungen des Untersuchungshaftrechts enthält, in den Deutschen Bundestag einzubringen. Der Entwurf sieht z. B. vor, den Haftgrund der Wiederholungsgefahr gem. § 112a StPO samt der Zeitgrenze des § 122a StPO zu streichen. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr soll aufgewer-

II. Der Vollzug der Untersuchungshaft im Blickpunkt der Kritik

Neben dieser verfassungsrechtlichen Problematik ist auch der Vollzug von Untersuchungshaft in tatsächlicher Hinsicht besonders problematisch. Zum einen vereint die Untersuchungshaft alle Nachteile einer kurzen Freiheitsstrafe.[13] So wird der Untersuchungsgefangene wie der zu einer kurzen Freiheitsstrafe Verurteilte aus seinen sozialen Bezügen gerissen, um nur kurze Zeit später nach seiner Entlassung vor den alten und möglicherweise haftinduzierten neuen Problemen zu stehen. Eine integrierende Beeinflussung des Untersuchungsgefangenen während der kurzen Inhaftierung erscheint kaum möglich. Während seiner Haftzeit hat er keinerlei Möglichkeiten, rechtstreues Verhalten einzuüben und zu beweisen. Hinzu treten die Gefahren einer ‚kriminellen Ansteckung', der sich der Gefangene in der Haft aussetzt. Zusätzlich erschwerend ist, dass während der Untersuchungshaft wertvolle Zeit für die Resozialisierungsbemühungen verloren geht. Dies gilt vor allem dann, wenn die Untersuchungshaft die einzige Freiheitsentziehung im Verfahren darstellt, weil es bei der späteren Verurteilung zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe bzw. einer kürzeren vollstreckbaren Freiheitsstrafe, die bereits durch Anrechnung der Untersuchungshaftzeit verbüßt ist, kommt. Der übermäßige Gebrauch der Untersuchungshaft ist damit geeignet, die Ziele der Strafrechts- und Strafvollzugsreform in Frage zu stellen.[14]

Zum anderen ist die Untersuchungshaft der am stärksten vernachlässigte Bereich in der Haftwirklichkeit. Bislang fehlen gesetzliche Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft.[15] Seit fast 30 Jahren wird die Notwendigkeit einer rechtlichen Regelung kontrovers diskutiert, jedoch wurde bisher noch kein Reformentwurf umgesetzt. Die ehemalige Bundesregierung hatte zuletzt im September 2004 einen Gesetzentwurf zur Regelung der Untersuchungshaft vorgelegt. Der Entwurf basierte in seiner Grundstruktur auf einem Regierungsentwurf vom April 1999, über den in wesentlichen Punkten im Bundesrat kein Einver-

tet und als neuer Haftgrund in § 112 Abs. 2 Nr. 4 StPO aufgenommen werden. Damit würde die derzeit existierende Subsidiarität dieses Haftgrundes entfallen. Als Reaktion auf den Terrorismus soll als Nr. 5 ein neuer Haftgrund der „Eskalationsgefahr" in § 112 StPO eingeführt werden. Auch eine Reform der Regelungen zur oberlandesgerichtlichen Haftprüfung ist in dem Entwurf vorgesehen. U. a. soll im Rahmen der Haftprüfung nach §§ 121, 122 StPO auch die Schwere der Tat zu berücksichtigen sein. Die für die Haftprüfung durch das Oberlandesgericht relevante Sechs-Monats-Frist soll bei Verbrechen sowie bei Zustimmung von Beschuldigtem und Verteidiger auf neun Monate verlängert werden können. BR-Drs. 552/04 (Beschluss). Der Bundestag hat diesen Gesetzentwurf in seiner 157. Sitzung am 17.02.2005 abgelehnt.

[13] Zu dem Problemkreis der kurzen Freiheitsstrafen siehe: Kaiser, 1996, § 93 Rn. 12f.

[14] So auch: Kaiser, 1996, § 92 Rn. 14; Schöch, 1997, S. 13.

[15] Der Vollzug ist in § 119 StPO nur unvollständig geregelt. Die Vorschrift enthält Generalklauseln, die im Interesse einer einheitlichen Vollzugspraxis durch eine von den Landesjustizverwaltungen erlassene Verwaltungsanordnung, die Untersuchungshaftvollzugsordnung, konkretisiert werden. Siehe dazu auch KK-Boujong, § 119 Rn. 1.

nehmen mit den Ländern erzielt werden konnte.[16] Durch die Juni bzw. Juli 2006 von Bundestag und Bundesrat beschlossene Föderalismusreform sind nunmehr die Länder für die Regelung des Strafvollzugs und damit auch für die Regelung des Untersuchungshaftvollzugs zuständig. Im Fokus der aktuell vorliegenden Gesetzesvorhaben der Länder stand allerdings die Regelung des Jugendstrafvollzugs, da das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber mit seinem Urteil vom 31.05.2006 aufgegeben hatte, bis Ende 2007 den Jugendstrafvollzug auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.[17] Diesem Auftrag sind alle Bundesländer nachgekommen. Das Land Niedersachsen hat diese Gelegenheit für ein umfassendes Vollzuggesetz genutzt und explizite Regelungen zum Vollzug der Untersuchungshaft getroffen.[18] Weitere gesetzliche Regelungen zum Vollzug der Untersuchungshaft lassen weiter auf sich warten.

Hinzu tritt der Umstand, dass die Untersuchungsgefangenen objektiv durchweg schlechter als die Strafgefangenen gestellt sind und subjektiv die Haftbedingungen härter empfinden.[19] In den meisten Fällen trifft die Untersuchungshaft den Beschuldigten völlig unvorbereitet. Er ist deshalb häufig nicht in der Lage, seine persönlichen, wirtschaftlichen und beruflichen Belange für die Zeit seiner Inhaftierung zu ordnen. Er wird durch die Verhaftung plötzlich aus allen privaten und sozialen Bezügen herausgerissen. Häufig drohen der Verlust des Arbeitsplatzes und damit eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage des Beschuldigten und seiner Familie. Durch den Wegfall der Einnahmequelle können laufende Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllt werden. Kredite können nicht mehr bedient, Miet- und Hypothekenschulden nicht bezahlt werden, so dass nicht selten der Verlust der Wohnung droht. Oft kommen auch Unterhaltsverpflichtungen zum Erliegen, so dass in einigen Fällen für den Beschuldigten ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen Verletzung der Unterhaltspflicht folgt.[20]

Neben diesen einschneidenden wirtschaftlichen Folgen zeigen sich die Auswirkungen auch im sozialen Bereich. Schnell können sich Freunde, Bekannte und Nachbarn zurückziehen, die Entfremdung kann häufig in offene Ablehnung umschlagen. Auch in der Familie – insbesondere bei Kindern – kann die Inhaftierung zu erheblichen emotionalen Störungen führen. Selbst stabile Beziehun-

---

[16] Zum Regierungsentwurf eines Untersuchungshaftvollzuggesetzes vom April 1999 siehe: Paeffgen, ZRP 1999, S. 524ff.; Münchhalffen/Gatzweiler, 2002, Rn. 442ff. Zu den älteren Gesetzentwürfen siehe: Baumann, 1981; Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe, 1982; Arbeitsentwurf des Bundesministerium der Justiz, 1986; Fey, 1998, S.3ff. (Referentenentwurf mit Begründung von 1996 im Anhang).

[17] BVerfGE vom 31.05.2006 - 2 BvR 1673/04 -, - 2 BvR 2402/04 –.

[18] Der Vollzug der U-Haft ist im 5. Teil des NVollzG geregelt, das am 1.1.2008 in Kraft getreten ist. Der Freistaat Bayern hat ein eigenes Untersuchungshaftvollzuggesetz angekündigt. Siehe auch: Koop, StraFo 2007, S. 88ff.

[19] Siehe Jehle, 1985, S. 270f.

[20] Vgl. Oetjen/Endriß, 1999, S. 13; Schlothauer, 1998, S. 87; Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 3.

gen sind den emotionalen Belastungen der zwangsweisen Trennung oft nicht dauerhaft gewachsen.[21]

Vor allem aber ist die Inhaftierung mit schwerwiegenden psychischen Reaktionen verbunden. Sie trifft den Untersuchungsgefangenen besonders hart, da der Haftzeit von vornherein kein Ende gesetzt ist. Grundsätzlich ist die Dauer der Untersuchungshaft, solange kein auf Freiheitsentziehung lautendes Urteil ergangen ist, auf sechs Monate begrenzt.[22] Unter den Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes des § 121 StPO kann die Untersuchungshaft jedoch auch über sechs Monate hinaus aufrechterhalten werden.[23] Eine absolute Obergrenze ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die zukünftige Situation des Untersuchungsgefangenen ist damit – sowohl was die Dauer der Inhaftierung als auch den weiteren Verlauf und den Ausgang des Verfahrens angeht – ungewiss. Dies führt zu einer inneren, mit Dauer der Haft zunehmenden Unruhe. Gerade in den ersten Stunden der Inhaftierung kommt es immer wieder zu starken Erregungszuständen, unüberlegten Handlungen und tiefer Resignation.[24] Aufgrund der besonderen Stellung des Untersuchungsgefangenen kommen für ihn Vollzugslockerungen, wie sie in der Strafhaft zum Zweck der Resozialisierung vorgesehen sind, nicht in Betracht; das hat zur Folge, dass die Untersuchungshaft mehr oder weniger zum bloßen Verwahrvollzug herabsinkt.[25] Freizeitangebote und Außenkontakte bleiben weit hinter den Ablenkungsmöglichkeiten, die im Strafvollzug geboten werden, zurück. Erleichterungen wie Telefongespräche oder Besuche müssen langwierig durch den Haftrichter genehmigt werden. Insgesamt ist vielfach auch da eine Schlechterstellung der Untersuchungsgefangenen gegenüber den Strafgefangenen zu beobachten, wo es die Eigenart des Zwangsmittels nicht erfordert.[26] Die seelische Gespanntheit während des Untersuchungshaftvollzuges ist deshalb regelmäßig stärker und ausgeprägter als im Strafvollzug oder in Freiheit,[27] was auch die erhöhte Häufigkeit von Selbsttötungen im Untersuchungshaftvollzug widerspiegelt.

B. Voraussetzungen der Untersuchungshaft

Die tatsächlichen Auswirkungen und Belastungen, die mit der Anordnung und dem Vollzug der Untersuchungshaft verbunden sind, zeigen auf, dass die rechtlichen Voraussetzungen auf eine Limitierung der vorläufigen Inhaftierung in der Alltagspraxis hin ausgerichtet sein müssen, um den massiven Eingriff in die

[21] Vgl. Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 4.

[22] Siehe KK-Boujong, § 121 Rn. 2.

[23] Die Dauer von über sechs Monaten Untersuchungshaft stellt in der Praxis keine Ausnahme dar. Der Anteil liegt bei ca. 20 %. Siehe dazu im Folgenden unter 1. Kapitel C. IV. 1.

[24] Siehe Seebode, 1985, S. 192f.

[25] Vgl. Jehle, 1985, S. 3; Kaiser/Schöch, 2002, § 5 Rn. 109 (S. 220).

[26] So schon Seebode, StV 1989, S. 120.

[27] Vgl. Seebode, 1985, S. 39.

Freiheitsrechte des Beschuldigten rechtfertigen zu können. Zudem werden durch die Unschuldsvermutung hohe Anforderungen an die Ausgestaltung der Regelungen zur Untersuchungshaft gestellt. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu einige Leitsätze verfasst. Der Eingriff ist nur gerechtfertigt, wenn „wegen dringenden, auf konkrete Anhaltspunkte gestützten Tatverdachts begründete Zweifel an der Unschuld des Beschuldigten bestehen“ und „der legitime Anspruch der staatlichen Gemeinschaft auf vollständige Aufklärung der Tat und rasche Bestrafung des Täters nicht anders gesichert werden kann als dadurch, dass der Verdächtige vorläufig in Haft genommen wird. Die Verfolgung anderer Zwecke durch die Untersuchungshaft ist jedenfalls grundsätzlich ausgeschlossen; namentlich darf sie nicht nach Art einer Strafe einen Rechtsgüterschutz vorwegnehmen, dem das materielle Strafrecht dienen soll.“[28]

Die Strafprozessordnung regelt in § 112 und § 112a StPO, wann Untersuchungshaft angeordnet werden kann. So setzt der Erlass eines Haftbefehls nach § 112 StPO neben dem dringenden Tatverdacht auch einen der in §§ 112, 112 a StPO aufgeführten Haftgründe der Flucht, Fluchtgefahr, Verdunklungsgefahr, Schwere der Tat bzw. Wiederholungsgefahr voraus. Wie jeder staatliche Eingriff in die geschützte Rechtssphäre des Einzelnen muss auch die Untersuchungshaft verhältnismäßig sein, d. h. der Eingriff in die persönliche Freiheit des Einzelnen ist nur gerechtfertigt, wenn und soweit der Zweck der Untersuchungshaft dies erfordert.[29]

Die folgende überblicksartige Darstellung der rechtlichen Voraussetzungen beansprucht nicht eine eingehende Auseinandersetzung mit der dogmatischen und strafrechtlichen Diskussion zu führen, sondern dient dazu, den rechtlichen Rahmen zu skizzieren, innerhalb dessen sich die darzustellende Diskussion bewegt.

I. Dringender Tatverdacht

Dringender Tatverdacht i.S. des § 112 Abs. 1 StPO besteht, wenn die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer rechtswidrigen und schuldhaft begangenen Straftat ist.[30] Der dringende Tatverdacht darf nur auf der Grundlage bestimmter Tatsachen angenommen werden, bloße Vermutungen sind hingegen nicht ausreichend. Maßgebend für die An-

---

[28] BVerfGE 19, 342, (347f.).

[29] Dazu: Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 112 Rn. 8; Kleinknecht, JZ 1965, S. 114; Seetzen, NJW 1973, S. 2001: Der Grundsatz des § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO wird hier nicht als Haftvoraussetzung, sondern als Haftausschließungsgrund angesehen, a.A. SK-Paeffgen, § 112 Rn. 10.

[30] Dem Grade nach ist der dringende Tatverdacht stärker als der hinreichende, von dessen Vorliegen nach § 203 StPO die Eröffnung des Hauptverfahrens abhängt. Die Annahme des dringenden Tatverdachts setzt jedoch nicht voraus, dass auch der hinreichende Tatverdacht feststeht. Denn die Prüfung des dringenden Tatverdachts erfolgt auf Grund des gegenwärtigen Standes der Ermittlungen, der sich stets ändern kann, während die Prüfung des hinreichenden Tatverdachts auf Grundlage des abgeschlossenen Ermittlungsergebnisses stattfindet. Vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 112 Rn. 5f.

nahme des dringenden Tatverdachts ist im Ermittlungsverfahren das sich aus den Akten ergebende Ermittlungsergebnis bzw. während der Hauptverhandlung der jeweilige Stand der Beweisaufnahme.[31] Rechtfertigungs-, Schuld- oder Strafausschließungsgründe sowie nicht behebbare Verfahrenshindernisse (wie z. B. Verjährung) stehen der Annahme des dringenden Tatverdachts ebenfalls entgegen.[32]

II. Haftgründe

Weitere Voraussetzung für die Anordnung von Untersuchungshaft ist das Vorliegen von einem der in den §§ 112, 112a StPO aufgeführten Haftgründe.

1. Haftgründe des § 112 Abs. 2 StPO: Flucht, Fluchtgefahr und Verdunklungsgefahr

Für die Annahme eines Haftgrundes nach § 112 Abs. 2 StPO ist – wie beim dringenden Tatverdacht – eine Tatsachengrundlage erforderlich. Vermutungen, unsubstantiierte Befürchtungen oder abstrakte Gefahren sind nicht ausreichend.[33]

Der Haftgrund der Flucht nach § 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO besteht, wenn der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält, um sich dem Strafverfahren auf Dauer oder zumindest vorübergehend zu entziehen.

Der Haftgrund der Fluchtgefahr nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO ist eindeutig der in der Praxis bedeutsamste Haftgrund.[34] Fluchtgefahr ist gegeben, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass sich der Beschuldigte dem Strafverfahren entziehen werde. Die Beurteilung der Fluchtgefahr erfordert die Berücksichtigung aller Umstände des Falles, insbesondere die Art der dem Beschuldigten vorgeworfenen Tat, die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine Lebensverhältnisse, sein Vorleben und sein Verhalten vor und nach der Tat.[35] In der Praxis wird Fluchtgefahr häufig angenommen, wenn der Beschuldigte arbeits- und wohnsitzlos ist und/oder der Richter demzufolge vermutet, dass der Beschuldigte über keine relevanten sozialen Bindungen verfügt. Auch eine hohe Straferwartung wird häufig als besonderer Fluchtanreiz ins Feld geführt. Nach wohl h.M. reicht die Straferwartung allein nicht aus, um Fluchtgefahr zu begründen, sie sei nur Ausgangspunkt für die Erwägung, ob der in ihr

---

[31] So OLG Koblenz StV 1994, S. 316; Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 112 Rn. 7 m.w.N.

[32] Vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 112 Rn. 5; Münchhalffen/Gatzweiler, 2002, Rn. 46; OLG Bremen StV 1990, S. 25; SK-Paeffgen, § 112 Rn. 6; Schlothauer, StV 1996, S. 393.

[33] Vgl. Münchhalffen/Gatzweiler, 2002, Rn. 52. Zur Problematik schematisch begründeter Haftbefehle siehe auch die Untersuchungsergebnisse von Langner, 2003.

[34] In der Untersuchung von Volk stützten sich 77,2 % der 412 ausgewerteten Haftbefehle allein auf diesen Haftgrund, Volk, 1995, S. 126; Gebauer konnte einen Anteil von 81,5 % feststellen, Gebauer, 1987, S. 230. In der Strafverfolgungsstatistik werden die Haftgründe der Flucht und Fluchtgefahr zusammengezogen, ihr Anteil liegt über 90 %. Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung, Fachserie 10, Reihe 4.2.

[35] Vgl. OLG Köln StV 1995, S. 475; Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 112 Rn. 19.

liegende Anreiz zur Flucht auch unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände so erheblich ist, dass die Annahme gerechtfertigt ist, der Beschuldigte werde ihm wahrscheinlich nachgeben und flüchtig werden.[36]

Der Haftgrund der Verdunklungsgefahr nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO setzt voraus, dass bestimmte Tatsachen den dringenden Verdacht begründen, der Beschuldigte werde durch bestimmte Handlungen in unzulässiger prozesswidriger Weise auf Beweismittel einwirken und dadurch die Ermittlung der Wahrheit erschweren.[37] Darunter fallen z. B. das Vernichten oder Beiseiteschaffen von Beweismitteln oder unlauteres Einwirken auf Zeugen. Zur Sicherung der Existenz von Beweismitteln scheint es legitim, der Durchführung des Strafverfahrens im Interesse der Wahrheitsfindung Vorrang vor dem ‚Freiheitsrecht des Unschuldigen' einzuräumen. Die Grenzziehung zwischen erlaubtem Verteidigungsverhalten und unzulässigen Verdunklungstaktiken wird stets kontrovers diskutiert und wirft in der Praxis Probleme auf.[38] Zu beachten ist, dass im Strafprozess der Grundsatz des *nemo tenetur se ipso accusare* gilt, wonach der Beschuldigte nicht aktiv an seiner Überführung mitarbeiten muss.

In der Rechtsprechung wird teilweise die Ansicht vertreten, dass der dringende Verdacht von Straftaten, „die schon ihrer Eigenart nach von vornherein auf Verdunklung angelegt sind und in Ausführung und Planung Verdunklungen geradezu voraussetzen", auch den Haftgrund der Verdunklungsgefahr begründe.[39] Allein im Hinblick auf die „Natur der Straftat" soll z. B. bei Betrug, Bestechung, gewerbsmäßiger Hehlerei oder Insolvenzverschleppung Verdunklungsgefahr bestehen.[40] An dieser Auffassung wird jedoch zu Recht kritisiert, dass sie zu einer unzulässigen Vermischung von dringendem Tatverdacht und Haftgrund führt und auf einen gesetzlichen Haftgrund der Tatbegehung hinausläuft.[41] Neuere Rechtsprechung und die Literatur betonen daher, dass die Deliktsnatur und/oder die Art der Begehung nur ergänzend herangezogen werden darf. Die Annahme von Verdunklungsgefahr müsse sich immer auf bestimmte Tatsachen stützen, die darauf hinweisen, dass der Beschuldigte durch unzulässiges, pro-

[36] Siehe OLG Bremen StV 1995, S. 85; OLG Hamm StV 1999, S. 215. A.M.: Naujok, StraFo 2000, S. 79 (83), der die Ansicht vertritt, dass aufgrund der Unschuldsvermutung die Straferwartung nicht zur Begründung der Fluchtgefahr herangezogen werden darf; Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 112 Rn. 24.

[37] Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 112 Rn. 26.

[38] Siehe dazu Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 112 Rn. 32ff.; Jescheck, GA 1962, S. 71; Kleinknecht, JZ 1965, S. 115; Parigger, AnwBl 1983, S. 425.

[39] So OLG Koblenz OLGSt 1976, S. 37; siehe dazu auch Krekeler, wistra 1983, S. 44; LR-Hilger, § 112 Rn. 54.

[40] OLG Köln NJW 1961, S. 1880; Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 112 Rn. 30; KK-Boujong, § 112 Rn. 29f.

[41] So z. B. Münchhalffen/Gatzweiler, 2002, Rn. 103; LR-Hilger, § 112 Rn. 43; Parigger, NStZ 1986, S. 213.

zesswidriges Wirken die Ermittlungen vereiteln und dadurch die Wahrheitsfindung erschweren will.[42]

2. Haftgrund der Schwere der Tat (§ 112 Abs. 3 StPO)

Bei Vorliegen einiger Katalogtaten im Bereich der Schwerkriminalität (wie etwa Straftaten gegen Leib und Leben anderer) lässt § 112 Abs. 3 StPO die Haftanordnung auch dann zu, wenn kein Haftgrund des Abs. 2 (Flucht, Fluchtgefahr bzw. Verdunklungsgefahr) vorliegt. Dieser Haftgrund ist seit seiner Einführung heftig umstritten.[43] Die Vorschrift enthält einen offensichtlichen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz,[44] denn Haft könnte angeordnet werden, ohne dass sie zur Sicherung des Strafverfahrens erforderlich wäre. Das Bundesverfassungsgericht hat daher den so genannten absoluten Haftgrund verfassungskonform ausgelegt. So ist der Erlass des Haftbefehls aufgrund § 112 Abs. 3 StPO nur zulässig, wenn Umstände vorliegen, die die Gefahr begründen, dass ohne Festnahme des Beschuldigten die alsbaldige Aufklärung und Ahndung der Tat gefährdet sein könnte; ausreichen kann schon die zwar nicht mit bestimmten Tatsachen belegbare, aber nach Umständen des Falles doch nicht auszuschließende Flucht- oder Verdunklungsgefahr oder die ernstliche Befürchtung, dass der Täter weitere Taten ähnlicher Art begehen werde.[45] Damit wurde der Haftgrund der Schwere der Tat weitgehend in den Haftzweck der Verfahrenssicherung eingebunden.[46] Untersuchungshaft kann nach Abs. 3 unter erleichterten Voraussetzungen angeordnet werden; was das im Einzelnen heißt, ist umstritten: Zum Teil wird von einer gesetzlichen, nach den Umständen des Einzelfalles widerlegbaren Vermutung[47] der Flucht- bzw. Verdunklungsgefahr oder von einer Beweislastumkehr[48] ausgegangen. Eine andere Ansicht hält die Feststellung, dass eine verhältnismäßig geringe oder entfernte Gefahr dieser Art besteht oder jedenfalls nicht auszuschließen sei, für ausreichend.[49]

[42] Siehe LR-Hilger, § 112 Rn. 43; OLG Hamm, StV 2002, S. 206.; OLG Frankfurt StV 1994, S. 583; StV 2000, S. 152; OLG Münster StV 1995, S. 86; NJW 1996, S. 941.

[43] Einige Autoren halten ihn für „systemwidrig“, da er nicht dem Zweck der Untersuchungshaft als Sicherung des Strafverfahrens diene, sondern „eine Konzession an das verletzte Rechtsempfinden“ darstelle, Oppe, NJW 1966, S. 94 noch bzgl. des § 112 Abs. 4 StPO a.F. So auch Wolter ZStW 1981, S. 484. Krümpelmann vermutet in dieser Vorschrift die Fluchtpräsumtion alten Rechts in neuem Gewand: Krümpelmann, 1976, S. 47.

[44] So auch Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 112 Rn. 37.

[45] BVerfGE 19, 342, (350).

[46] Siehe Jehle, BewHi 1994, S. 375.

[47] OLG Düsseldorf MDR 1983, S. 152, Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 614 m.w.N.

[48] LR-Hilger, § 112 Rn. 53; Deckers, AnwBl 1983, S. 420.

[49] Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 112 Rn. 38 m.w.N.

3. Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO)

Einen besonderen Haftgrund stellt die Wiederholungsgefahr nach § 112a StPO dar; hier dient die Untersuchungshaft nicht dem Zweck der Sicherung des Strafverfahrens, sondern ist „präventiv polizeilicher Natur“[50]. Voraussetzung für die Wiederholungsgefahr ist zunächst der dringende Verdacht einer Katalogtat des § 112a Abs. 1 Nr. 1 oder 2 StPO. Zudem muss aufgrund bestimmter Tatsachen die Gefahr bestehen, dass der Beschuldigte vor seiner rechtskräftigen Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen oder die Straftat fortsetzen werde, wobei die Haft zur Abwendung dieser drohenden Gefahr erforderlich sein muss. In Nr. 1 werden verschiedene Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung aufgelistet, der Katalog der Nr. 2 enthält Straftaten, „die erfahrungsgemäß besonders häufig von Serientätern begangen werden“[51] (wie z. B. Raub, schwerer Diebstahl, schwere Körperverletzungsdelikte und Betäubungsmitteldelikte). Zusätzlich wird vorausgesetzt, dass es sich um eine die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Straftat handelt, die der Beschuldigte wiederholt oder fortgesetzt begangen haben soll. § 112a Abs. 2 StPO regelt die Subsidiarität dieser Vorschrift gegenüber den Haftgründen aus § 112 StPO.

Gegen den Haftgrund der Wiederholungsgefahr werden zahlreiche Bedenken vorgebracht: Die Wiederholungsgefahr stelle einen Fremdkörper im System der Haftvoraussetzungen dar, da es sich um eine Art Sicherungshaft handele; zudem sei sie rechtsstaatlich bedenklich und kriminalpolitisch schädlich.[52] Gleichwohl hat das Bundesverfassungsgericht den Haftgrund der Wiederholungsgefahr in streng begrenzten Ausnahmefällen zugelassen und wegen der vom Gesetzgeber eingebauten Sicherungen für verfassungsmäßig gehalten.[53] Der Schutz der Allgemeinheit vor schwerwiegenden Straftaten sei in dem übergreifenden Interesse der Rechtsgemeinschaft an einer wirksamen Verbrechensbekämpfung begründet und könne auch unmittelbar freiheitsbeschränkende Maßnahmen rechtfertigen.[54] Allerdings muss es sich bei der Anlasstat um eine Straftat handeln, „die schon nach ihrem gesetzlichen Tatbestand einen erheblichen, in der Höhe der Strafandrohung zum Ausdruck kommenden Unrechtsgehalt aufweist und den Rechtsfrieden empfindlich stört“.[55] Die Vorschrift hat sich nunmehr durch gesetzliche Änderungen (wie z. B. das sog. „Verbrechenbe-

---

[50] Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 112a Rn. 1.

[51] Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 112a Rn. 7.

[52] So Roxin, 1998, § 30 Rn. 14 (S. 246f.); Diese Kritik wird vielfach geteilt, siehe dazu die Zusammenstellungen bei Humberg, Jura 2005, S. 376ff.; Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 14 (Fn. 555) m.w.N.

[53] BVerfGE 19, 342 (350); BVerfGE 35, 185; kritisch: Roxin, 1998, § 30 Rn. 14 (S. 246f.); Wolter, ZStW 1981, S. 484.

[54] Wie sich diese Auffassung mit dem oben genannten Grundsatz, dass sich der Einsatz der Untersuchungshaft als Instrument für general- und spezialpräventive Zwecke ausschließt, vereinen lässt, bleibt offen.

[55] BVerfGE 35, 185 (191).

kämpfungsgesetz"[56]) deutlich von dem Inhalt der Vorschrift entfernt, die dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorlag. Einige Delikte des Straftatenkatalogs[57] des § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO und die Abschaffung der Regelvoraussetzung einer rechtskräftigen Vorverurteilung lassen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift aufkommen.[58]

4. Apokryphe Haftgründe

In diesem Zusammenhang soll noch das Problem der so genannten apokryphen Haftgründe gestreift werden. Darunter werden solche Fälle verstanden, bei denen ein Haftgrund nach den §§ 112, 112a StPO nur vorgeschoben wird, der eigentliche Grund der Verhaftung jedoch ein anderer, illegitimer ist, wie z. B. die Erzeugung von Geständnisdruck, um dem Beschuldigten einen „Schuss vor den Bug" zu geben, ihm einen „Denkzettel" zu verpassen, „erzieherisch" tätig werden zu wollen oder als „Krisenintervention".[59] In der Literatur wird der Vorwurf erhoben, dass vor allem der Haftgrund der Fluchtgefahr als Deckmantel für die apokryphen Haftgründe benutzt werde.[60] Die Existenz dieser apokryphen Haftgründe kann wohl nicht mehr bestritten werden. Ihr Vorhandensein wird zum Teil durch – allerdings nicht repräsentative – Richterbefragungen bestätigt.[61] Auch die Untersuchung von VOLK indiziert ihre Existenz.[62] Nach VOLK sind apokryphe Haftgründe nicht dadurch auszuschließen, dass sie per Normbefehl verboten werden, sondern nur durch ein Umdenken der Haftrichter zu erreichen.[63]

III. Verhältnismäßigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 2 StPO)

Weitere Voraussetzung für den Erlass eines Haftbefehls ist die Wahrung der Verhältnismäßigkeit. Der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kommt große Bedeutung zu. Dem als unschuldig geltenden Beschuldigten darf das Sonderopfer der Untersuchungshaft zum Zwecke der Prozesssicherung nur abverlangt werden, sofern und solange die Bedeutung der Sache und die zu erwartende Sanktion im Vergleich zu der Schwere des Eingriffs in die persönliche

---

[56] BGBl. 1994 I, S. 3186ff.

[57] Zu denken wäre hier an die §§ 125a, 253, 263 StGB und § 29 Abs. 1 BtMG. Siehe dazu auch Schloth, 1999, S. 159f.

[58] So schon Jehle, BewHi 1994, S. 494; LR-Hilger, § 112a Rn. 12; Volk, 1995, S. 92. Insofern ist der vom Bundesrat eingebrachte Gesetzesentwurf (BR-Drs. 552/04 (Beschluss)), der eine Aufwertung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr vorsieht, äußerst bedenklich.

[59] Vgl. Volk, 1995, S. 47; Seebode, StV 1989, S. 119; Gebauer, 1987, S. 29; Weider, StraFo 1995, S. 11.

[60] So z. B. Walter, MschrKrim 1978, S. 343ff.

[61] Statt aller: Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 633ff.; Gebauer, 1987, S. 357ff.; SK-Paeffgen, § 112 Rn. 21.

[62] Dazu Volk, 1995.

[63] Siehe Volk, 1995, S. 182f.

Freiheit eindeutig überwiegen. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung betont, dass sich das Gewicht des Freiheitsanspruches des noch nicht Verurteilten mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft vergrößern kann und regelmäßig vergrößern wird.[64] Abzuwägen sind für den Richter in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Sache und die Höhe der zu erwartenden Strafe gegenüber den Nachteilen, die für den Beschuldigten aufgrund des Freiheitsentzuges entstehen.

In § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO ist ein Hinweis des Gesetzgebers auf die Pflicht zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und eine Konkretisierung dieses Prinzips zu sehen.[65] Nach h.M. richtet sich die ‚Bedeutung der Sache' „nach Art und Schwere der Straftat namentlich der Art des verletzten Rechtsgutes, der gesetzlichen Strafandrohung, der konkreten Erscheinungsform der Tat und der tatbezogenen Umstände aus der Person des Täters (z. B. Neigung zu gleichartigen Taten)"[66]. Insbesondere bei der Frage der Straferwartung handelt es sich um eine Prognoseentscheidung, die im meist frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens kaum sicher getroffen werden kann. Streitig ist, ob auch eine zu erwartende Bewährungsstrafe oder eine Geldstrafe die Annahme der Verhältnismäßigkeit tragen.[67] Nach der wohl h.M. ist dies nur ausnahmsweise zulässig. Ein Blick in die amtliche Statistik zeigt jedoch, dass nur jedes zweite Verfahren, in dem Untersuchungshaft angeordnet wurde, mit einer unbedingten Freiheitsstrafe endet. Auch unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten, die bei der anzustellenden Strafprognose anfallen, muss die hohe Quote irriger Straferwartung beunruhigen.[68]

Aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgt schließlich noch die Subsidiarität der Untersuchungshaft: Sie darf nur angeordnet werden, wenn es keine weniger einschneidenden Maßnahmen gibt, mit denen sich die Zwecke der Untersuchungshaft – die Gewährleistung der Durchführung eines geordneten Strafverfahrens und die Sicherstellung einer späteren Strafverfolgung – ebenso erreichen lassen würden. Untersuchungshaft darf nur als ultima ratio[69] eingesetzt werden. Insbesondere gehen ihr Haftverschonungen nach § 116 StPO vor.

IV. Formelle Anforderungen an den Haftbefehl

Schließlich sind in § 114 StPO formelle Voraussetzungen für den Haftbefehl festgelegt, die auf eine restriktive Anwendung der Untersuchungshaft abzielen. So muss der Richter den Haftbefehl schriftlich begründen (Schriftformerfordernis § 114 Abs. 1 StPO). Im Haftbefehl sind gemäß § 114 Abs. 2 und

[64] BVerfGE 19, 342 (349); 20, 45 (49); 53, 152 (158f.).

[65] LR-Hilger, § 112 Rn. 57, der die Konkretisierung allerdings gesetzestechnisch als nicht gelungen und missverständlich einschätzt.

[66] SK-Paeffgen, § 112 Rn. 16; Münchhalffen/Gatzweiler, 2002, Rn. 114.

[67] SK- Paeffgen, § 112 Rn. 17ff. m.w.N.

[68] So auch: Geiter, 1998, S. 36.

[69] BVerfGE 19, 342 (347); 20 , 45 (49); Kleinknecht/Meyer-Goßner, Vor § 112 Rn. 3 m.w.N.

Abs. 3 StPO der Beschuldigte, die Tat, der er dringend verdächtig ist, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften, der Haftgrund sowie die Tatsachen, aus denen sich der dringende Tatverdacht und der Haftgrund ergeben, anzuführen. Viele Haftbefehle werden allerdings der Begründungspflicht der § 114 Abs. 2 und Abs. 3 StPO nicht gerecht. Nicht selten wird zudem die Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft schematisch angenommen.[70]

Insgesamt drängt sich der Eindruck auf, dass die rechtlichen Voraussetzungen nicht zu der gebotenen restriktiven Handhabung der Untersuchungshaft führen.

C. Zur Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft

Will man die Frage nach der Notwendigkeit von haftvermeidenden bzw. haftverkürzenden Maßnahmen beurteilen, muss die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft betrachtet werden. Insofern ist zu untersuchen, ob die Praxis den Verhältnismäßigkeitsanforderungen bei der Anordnung und Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft gerecht wird oder ob der Vorwurf, der bereits Anfang der 80er Jahre vom Deutschen Anwaltsverein erhoben wurde, dass zu viel, zu schnell und zu lange verhaftet wird,[71] berechtigt ist.

Die Entwicklung des Gebrauchs von Untersuchungshaft in Deutschland kann anhand verschiedener Indikatoren beobachtet werden. Wichtigste Quelle für allgemeine Aussagen über die Anordnung und Vollstreckung von Untersuchungshaft sind die Daten der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafvollzugs-[72] und der Strafverfolgungsstatistik[73]. Die Darstellung der Situation der Untersuchungshaft anhand dieser Statistiken unterliegt jedoch von vornherein großen Einschränkungen. Nicht allein ist – wie bei jeder amtlichen Kriminalstatistik – zu beachten, dass sie kein wirklichkeitsgetreues Abbild der Kriminalitätsbekämpfung und der Strafverfahren darstellen, sondern „lediglich behördenmäßige Vorgänge auf einer bestimmten Ebene oder in einem gewissen Stadium des Strafverfahrens“[74] widerspiegeln. Insoweit sind Implikationen für die Aussagekraft der amtlichen Statistiken zur Untersuchungshaft zu bedenken, die sich vor allem aus dem Zeitpunkt und der Art und Weise ihrer Erfassung erge-

[70] Siehe dazu: Dahs, 1982, S. 227f.; Gebauer, 1987, S. 235f.; Geiter, 1998, S. 35; Nix, StV 1992, S. 445f. (zur Verdunklungsgefahr); Paeffgen, NStZ 1996, S. 24; Parigger, NStZ 1986, S. 211f.; Volk, 1995, S. 179f; OLG Koblenz, NStZ-RR 2006, S. 143.

[71] Brüssow, AnwBl 1983, S. 115 f.

[72] Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Strafvollzug, Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 4.

[73] Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Strafverfolgung, Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 3.

[74] Jehle, 1985, S. 32. Vergleiche zur Problematik der Kriminalstatistiken auch Heinz, ZStW 1972, S. 806ff. insbesondere zur Strafverfolgungsstatistik S. 816ff., Göppinger, 1997, S. 472ff. und Kerner, 1989, S. 13ff.

ben. Darüber hinaus ermöglichen es die bundeseinheitlich geführten Statistiken im Bereich des Strafvollzugs weder, die genaue Anzahl der innerhalb eines Jahres erlassenen Haftbefehle zu ermitteln, noch die Summe derjenigen, an denen jährlich Untersuchungshaft vollzogen wird, oder die Dauer der Untersuchungshaft zu bestimmen.[75] Trotz dieser massiven Einschränkungen stellen die amtlichen Statistiken die einzige Möglichkeit dar, ein zumindest ausschnitthaftes Bild der Verhältnisse zu zeichnen und die empirische Basis für die Beurteilung der Frage nach der Verhältnismäßigkeit bezüglich der Anordnung und Dauer von Untersuchungshaft einerseits und für die Bewertung diesbezüglicher kriminalpolitischer Bestrebungen und Reformvorschläge andererseits zu liefern.[76]

I. Belegungsentwicklung im Untersuchungshaftvollzug

1. Die allgemeine Entwicklung der Belegungszahlen

Mit Hilfe der Strafvollzugsstatistik lässt sich seit 1961 feststellen, wie viele Personen sich zu bestimmten Stichtagen im Untersuchungshaftvollzug befanden. Bis zum Jahr 2002 wurde der Bestand am 1.1. bzw. am 31.12. des jeweiligen Jahres gemessen. Seit dem Berichtsjahr 2003 wird die Bestandsstatistik zu den Justizvollzugsanstalten dreimal jährlich und zwar zum 31.3., zum 31.8. sowie zum 30.11. eines Jahres erstellt.

Daneben erfolgt eine Differenzierung nach Geschlecht und Alter der Untersuchungshäftlinge. Über die tatsächliche Zahl der Inhaftierungen kann anhand dieser Statistik jedoch keine Auskunft getroffen werden, da bei den gleichfalls aufgeführten Zu- und Abgängen neben den Inhaftierungen auch die zahlreichen Verschubungs- und Unterbrechungsfälle mitgezählt werden. Den Stichtagserhebungen kommt weiter nur bedingte Aussagekraft zu, denn je nach Dauer der Untersuchungshaft werden manche Personen mehrfach, andere überhaupt nicht erfasst. Daraus folgt, dass – im Vergleich zum Durchlauf in den Vollzugsanstalten – die längerfristig Inhaftierten gegenüber den kurzfristig Inhaftierten überrepräsentiert sind.[77] Bis zum Jahr 2002 wurde durch die Wahl des Stichtages die Anzahl der Gefangenen zu einem Zeitpunkt gemessen, vor dem regelmäßig in großem Maße Entlassungen (z. B. infolge der sog. „Weihnachtsamnestie“) erfolgt sind. Die Zahl der Inhaftierten Mitte des Jahres dürfte weitaus höher liegen,[78] was sich auch anhand der aktuellen Zahlen zum veränderten Stichtag

[75] Vgl. Geiter, 1998, S. 43; Schellhoss, BewHi 1989, S. 261.

[76] So auch Jehle, 1985, S. 31.

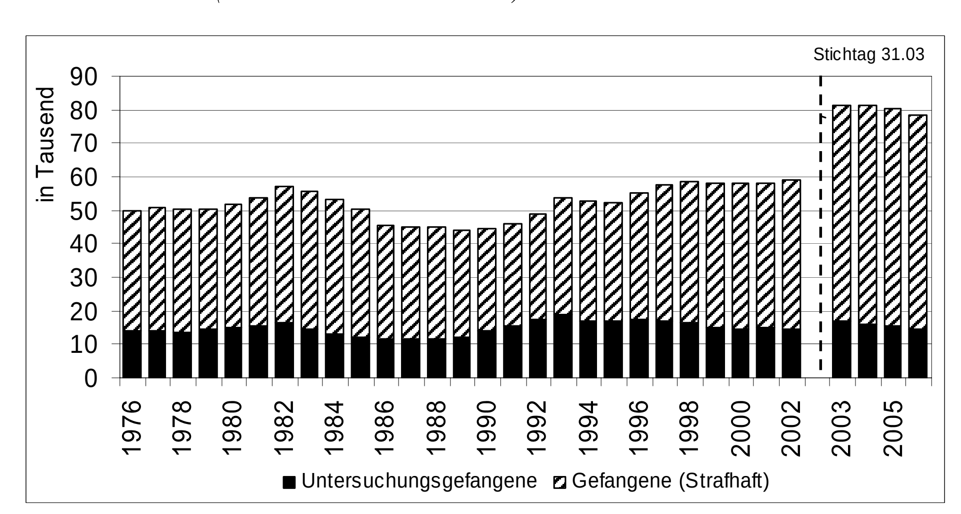
[77] Dazu: Abenhausen, 1983, S. 123f.; Jehle, 1985, S. 33.

[78] Dünkel, StV 1994, S. 611, berichtet für den 31.3. folgende Daten: „Insgesamt hat sich der Anteil von Untersuchungsgefangenen im Verhältnis zur Gesamtpopulation des Strafvollzugs in den alten Bundesländern seit 1970 leicht erhöht, und zwar von jeweils etwa 20-25 % in den 70er und 80er Jahren auf 30 % Anfang der 90er Jahre (31.03.93: 30 %)“. Dem Vergleich über die Entwicklung des Anteils im Verlauf der Jahre steht die Wahl des 31.12. als Stichtagsdatum freilich nicht entgegen.

zeigt. Die seit dem Jahr 2003 herangezogenen Stichtage verschaffen damit ein realistischeres Bild über den Umfang der Inhaftierungen, für die aber die oben angeführten Vorbehalte der Stichtagszählung ebenfalls greifen. Trotz dieser Vorbehalte vermitteln diese Daten jedenfalls einen überschlägigen Eindruck von der jeweiligen Dimension der Untersuchungshaft.[79]

In Abbildung 1 wird die quantitative Entwicklung der stichtagsbezogenen Untersuchungshaftzahlen seit 1976 in Deutschland nachgezeichnet. Die Anzahl der Untersuchungsgefangenen wird dabei den absoluten Zahlen der Vollzugsinsassen insgesamt gegenübergestellt. Dem Schaubild liegen nur die absoluten Zahlen für Vollzugsanstalten im alten Bundesgebiet zugrunde, wobei die Strafvollzugsstatistik seit 1993 auch die Zahlen für Berlin-Ost mit einschließt.

Abb. 1: Gefangene insgesamt und Untersuchungsgefangene im alten Bundesgebiet von 1976 bis 2006 (ab 1993 einschl. Berlin-Ost)



Quellen: Statistisches Bundesamt, Strafvollzugsstatistiken 1976-2006.[80] Stichtag der Zählung ist bis zum Jahr 2002 der 31.12. des jeweiligen Jahres, seit dem Jahr 2003 wird der 31.03. des jeweiligen Jahres als Stichtag herangezogen.

Betrachtet man die Entwicklung der Untersuchungshaftpopulation im Strafvollzug der alten Bundesländer, so zeigt sich eine wellenförmige Auf- und Abwärtsbewegung mit Höhepunkten Anfang der 80er und Anfang der 90er Jahre. 1982 war der bis dahin höchste Nachkriegsstand mit über 16.500 Untersuchungsge-

[79] So auch Geiter, 1998, S. 43f.

[80] Die Strafvollzugsstatistik in Form der Fachserie 10, Reihe 4 wurde zum Berichtsjahr 2002 eingestellt. Seit dem Berichtsjahr 2003 wird die Bestandsstatistik zu den Justizvollzugsanstalten dreimal jährlich (zum 31. März, zum 31. August sowie zum 30. November eines Jahres) erstellt. Die Stichtagsergebnisse der Strafvollzugsstatistik zum 31. März eines Jahres werden in der Reihe 4.1 der Fachserie 10 veröffentlicht.

fangenen zu verzeichnen. Diese Zahl reduzierte sich bis 1986 auf 11.373, d. h. um ca. ein Drittel. 1986 kam der anhaltende Abwärtstrend zum Stillstand, die Zahlen stiegen danach wieder langsam an, wobei der Höchststand am 31.12.1993 erreicht wurde: 18.897 Untersuchungsgefangene befanden sich an diesem Stichtag im Untersuchungshaftvollzug der alten Bundesländer. Dies ist die höchste in der Bundesrepublik Deutschland je ermittelte Zahl von Untersuchungsgefangenen.[81] Seit Mitte der 90er Jahre sind die Belegungszahlen wieder gesunken, allerdings befanden sich am 31.12.1998 immer noch über 16.000 Untersuchungsgefangene im Strafvollzug der alten Bundesländer. In den letzten Jahren hat sich die Situation weiter entspannt. Gleichwohl bewegt sich die Untersuchungshaftpopulation bei ca. 14.600 Untersuchungsgefangenen zum Stichtag des 31.3.2006 auf hohem Niveau. Nach wie vor ist eine Überfüllung der Vollzugsanstalten zu beklagen, die zu schweren Missständen führt.[82] Worauf die wellenartige Entwicklung zurückzuführen sein könnte, kann erst unter Zugrundelegung der Daten aus der Strafverfolgungsstatistik erläutert werden.

Ein weiteres Indiz für Veränderungen in der Haftpraxis liefert die Betrachtung des Anteils der Untersuchungsgefangenen an der Gesamtbelegung des Vollzuges in den alten Bundesländern.[83] Insgesamt hatte sich dieser Anteil von etwa 25 % in den 70er und 80er auf 30 % in den 90er Jahren erhöht. Anfang der 90er Jahre lag dieser Wert sogar deutlich über 30 % (31.12.1993: 35,3 %). 2002 hatte sich der Anteil wieder auf etwa ein Viertel aller Vollzugsinsassen eingependelt. Mittlerweile macht der Anteil der Untersuchungsgefangenen ca. 19% der Inhaftierten aus. Dabei ist aber zu bedenken, dass dieser Rückgang nicht zuletzt der Umstellung der Stichtagszählung geschuldet sein dürfte.[84]

Allerdings sind bezüglich der Haftpraxis viele verschiedene Faktoren, wie etwa das Aufkommen bestimmter Delikte mit einem hohen Haftrisiko (wie z. B. Delikte gegen das Leben, Raub etc.) oder der Anteil ausländischer Tatverdächti-

---

[81] Siehe auch Dünkel, 1995, S. 14f.

[82] Ausweislich des Ersten Periodischen Sicherheitsberichts (PSB) betrug die sogenannte Belegungsquote der Anstalten im Verlauf des gesamten Monats März 2000 109 %. Der geschlossene Vollzug hatte mit einer Belegungsquote von 112 % besonders unter einer Überbelegung zu leiden. Bundesministerium des Inneren und Bundesministerium der Justiz, Erster Periodischer Sicherheitsbericht, 2001, S. 424. Die Situation hat sich auch nach Darstellung des Zweiten PSB im Jahr 2006 nicht wesentlich entschärft. Danach lagen die Belegungsquoten bei Stadtstaaten bei fast exakt 99 %, bei den westlichen Flächenstaaten bei rund 108 % und bei den östlichen Flächenstaaten bei etwas über 116 %. Bundesministerium des Inneren und Bundesministerium der Justiz, Erster Periodischer Sicherheitsbericht, 2006, S. 620. Zur Problematik der Überbelegung siehe auch: Seebode, StV 1999, S. 326 m.w.N.

[83] Zu den Daten siehe auch Tabelle A im Anhang.

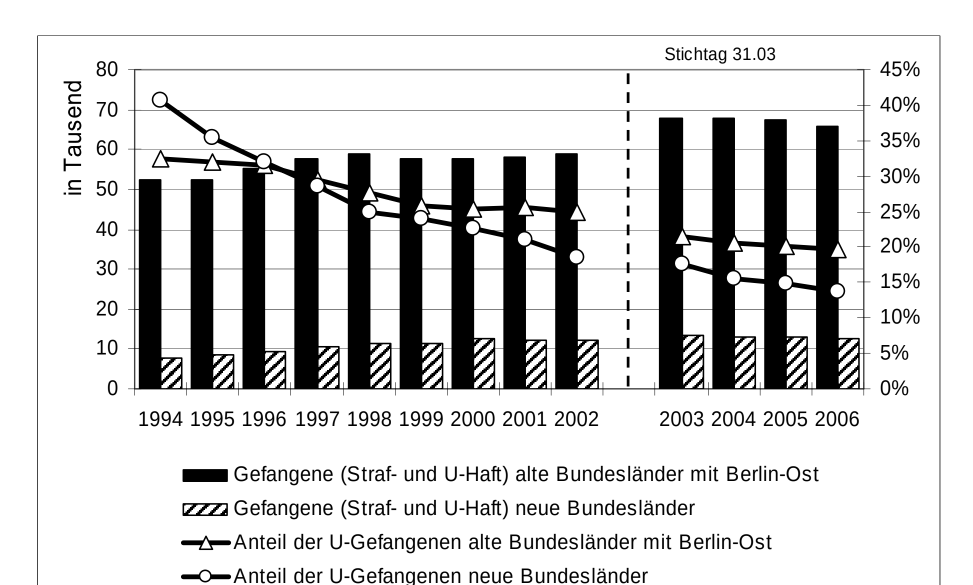
[84] Bis zum Jahr 2002 wurde durch die Wahl des Stichtages die Anzahl der Gefangenen zu einem Zeitpunkt gemessen, vor dem regelmäßig in großen Maße Entlassungen (z. B. infolge der sog. „Weihnachtsamnestie") erfolgt sind. Da davon auszugehen ist, dass Strafgefangene stärker als Untersuchungsgefangene von diesen Entlassungen begünstigt werden, wirkt sich die Umstellung auf den Stichtag des 31.03. des jeweiligen Jahres unweigerlich günstig auf den prozentualen Anteil aus.

ger an der Gesamtheit der Tatverdächtigen, zu berücksichtigen. Um nähere Aussagen über eine veränderte Haftpraxis machen zu können, müssen diese Faktoren mit in die Untersuchung einbezogen werden. Informationen zu diesen haftrelevanten Merkmalen finden sich in der Strafverfolgungsstatistik (siehe 1. Kapitel C. II.).

2. Exkurs: Die Situation der Untersuchungshaft in den neuen Bundesländern

Aus Gründen der Vergleichbarkeit und Übersichtlichkeit ist bisher nur die Entwicklung der Untersuchungshaft anhand von Zahlen aus den alten Bundesländern dargestellt worden. In Abbildung 2 werden für die neuen wie für die alten Bundesländer die absoluten Zahlen von Vollzugsinsassen und der Anteil von Untersuchungsgefangenen an den Vollzugsinsassen gegenübergestellt:

Abb. 2: Gefangene insgesamt und Untersuchungsgefangene in den alten und in den neuen Bundesländern 1994-2006



Quellen: Statistisches Bundesamt, Strafvollzugsstatistiken 1994-2006. Stichtag der Zählung ist bis zum Jahr 2002 der 31.12. des jeweiligen Jahres, seit dem Jahr 2003 wird der 31.03. des jeweiligen Jahres als Stichtag herangezogen.

Die Gefangenenpopulation hat in den neuen Bundesländern (wie auch in den alten Bundesländern) insgesamt zugenommen. In den neuen Bundesländern waren am 31.12. des Jahres 1994 7724 Personen, 1997 10452 Personen und 2002 12046 Personen insgesamt inhaftiert,[85] das macht eine Steigerung auf 156 % aus.

[85] Statistisches Bundesamt, Strafvollzug, Fachserie 10, Reihe 4, Stichtag der Zählung ist der 31.12. des jeweiligen Jahres.

Dagegen hat die Zahl der Untersuchungsgefangenen in den neuen Bundesländern seit dem Jahr 1994 konstant abgenommen: Während 1994 3147 Personen in Untersuchungshaft inhaftiert waren, sank die Anzahl 1997 auf 2981 Personen, im Jahr 2002 befanden sich 2238 Personen im Untersuchungshaftvollzug.[86] Anfang der 90er Jahre war der Anteil von Untersuchungsgefangenen in den neuen Bundesländern mit über 50 % (31.12.1992: 53,2 %) fast doppelt so hoch wie der in den alten Bundesländern.[87] Seitdem hat der Anteil in den neuen Ländern stetig abgenommen auf 19 % im Jahr 2002. 1998 waren erstmals seit der Vereinigung anteilig weniger Untersuchungsgefangene in den neuen Ländern inhaftiert als im alten Bundesgebiet (25 % gegenüber 28 %). Der sehr hohe Anteil Untersuchungsgefangener Anfang der 90er Jahre lässt sich wohl vor allem auf die zu diesem Zeitpunkt noch nicht volle Funktionsfähigkeit der Strafverfolgungsorgane in den neuen Bundesländern zurückführen, so konnten selbst relativ wenige Strafverfahren nicht zügig genug bearbeitet werden.[88] Für diese Annahme spricht auch die rückläufige Entwicklung bei den Untersuchungshaftgefangenen im Vergleich zur zunehmenden Anzahl von Strafgefangenen.

Der rückläufige Trend bei den Untersuchungsgefangenen hat sich in den letzten Jahren in den neuen Ländern weiter fortgesetzt, zum 31.3.2006 waren 1.774 Personen in Untersuchungshaft inhaftiert, was lediglich einen Anteil von ca. 14 % an der Gesamtgefangenenpopulation ausmacht.

II. Häufigkeit der Anordnungen von Untersuchungshaft

Wie bereits oben dargelegt, besteht das große Manko der Belegungsstatistiken darin, dass sie im Wesentlichen nur einen Querschnitt der Untersuchungshaftsituation zu bestimmten Zeitpunkten liefern können. Um sich der tatsächlichen Anzahl von angeordneter Untersuchungshaft zu nähern, bedarf es daher der Ergänzung durch die Daten der Strafverfolgungsstatistik. Seit 1976 weist die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden herausgegebene Strafverfolgungsstatistik Daten zur Untersuchungshaft aus.[89] Sie liefert Angaben zu den „Abgeurteilten" und „anderen Personen"[90], gegenüber denen zuvor Untersuchungshaft ange-

[86] Ebenda.

[87] Ebenda.

[88] Dazu: Dünkel, StV 1994, S. 611; ders., NK 1993, S. 37ff.

[89] Die Strafverfolgungsstatistik liefert bereits seit 1975 Daten auch zur Untersuchungshaft, die Angaben sind jedoch für 1975 unvollständig, so dass die Darstellung der Entwicklung sinnvollerweise mit 1976 beginnen sollte. Jehle, 1985, S. 32.

[90] Als „Abgeurteilte" gelten alle Angeklagten, gegen die ein Strafbefehl erlassen wurde sowie die, gegen die nach Eröffnung des Hauptverfahrens eine rechtskräftige Entscheidung (insbesondere Verurteilung, Freispruch oder Einstellung des Verfahrens) ergangen ist. Als „andere Personen" sind solche anzusehen, deren Verfahren mit Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gem. § 27 JGG, Absehen von der Verfolgung gem. § 45 Abs.1 JGG oder Verwarnung mit Strafvorbehalt gem. § 59 StGB endet. Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung, Fachserie 10 Rechtspflege Reihe 3, 2002, S. 9.

ordnet worden war. Differenziert nach Delikten bzw. Deliktsgruppen[91] lassen sich ihr die Anzahl der Abgeurteilten insgesamt und der Abgeurteilten mit Untersuchungshaft, die Verteilung der einzelnen Haftgründe, Angaben zum Verfahrensausgang, die Dauer der Untersuchungshaft und ihr Verhältnis zur erkannten Strafe entnehmen.

Allerdings fehlen in der Aufstellung solche Verfahren mit Untersuchungshaft, die vor Anklageerhebung gemäß §§ 153 ff, 170 Abs. 2 StPO durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurden oder bei denen das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt hat. Die Zahlen der Strafverfolgungsstatistik sind daher mit einer gewissen „Verlustquote" belastet.[92] Des Weiteren ist keine vollständige Trennung von nach allgemeinem Strafrecht bzw. nach Jugendrecht Abgeurteilten möglich. Zwar lassen sich die meisten dargestellten Entscheidungen der einen oder anderen Kategorie zuordnen, es gibt jedoch auch eine Reihe von Entscheidungen, die beiden Kategorien zuzurechnen sind (z. B. Freispruch, Einstellungen). Auch fehlen Angaben zum Alter der Betroffenen. Der Strafverfolgungsstatistik kommt aber trotzdem ein großer Aussagewert zu, da sie (fast) alle mit Untersuchungshaft belasteten Beschuldigten erfasst und so die jährliche Zahl der Anordnung von Untersuchungshaft in etwa abbildet.[93]

Auch die Entwicklung bei den Abgeurteilten mit Untersuchungshaft ist durch ausgeprägte Wellenbewegungen gekennzeichnet (siehe dazu Abbildung 3). Allerdings zeigt sich hier, wie schon JEHLE und SCHÖCH feststellten,[94] eine gewisse durch die unterschiedliche Zählweise bedingte zeitliche Verschiebung gegenüber den Stichtagsdaten. Da in der Strafverfolgungsstatistik die Registrierung erst nach rechtskräftiger Aburteilung und damit in der Regel erst mehrere Monate nach Beginn der Untersuchungshaft erfolgt, wirken sich in der Strafvollzugsstatistik festgestellte Hoch- und Tiefpunkte zeitlich später aus. So taucht z. B. der Tiefpunkt des Jahres 1978 aus der Vollzugsstatistik erst 1979 in vollem Umfang auf.

Die absoluten Zahlen der Strafverfolgungsstatistik werden in Abbildung 3 optisch verdeutlicht und vergleichbar gemacht, indem die Entwicklung – bezogen auf die Indexzahl 100 im Jahr 1976 – graphisch verzeichnet ist.[95]

---

[91] Hierbei ist freilich zu beachten, dass bei ideal- oder realkonkurrierenden Straftaten nur die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat registriert wird. Weiter bezieht sich die Definition der Straftat auf den Zeitpunkt der Entscheidung; über das ursprünglich dem Haftbefehl zugrunde liegende Anlassdelikt und eine evtl. Änderung des Anfangsverdachtes werden keine Aussagen gemacht. Jehle, 1985, S. 3.

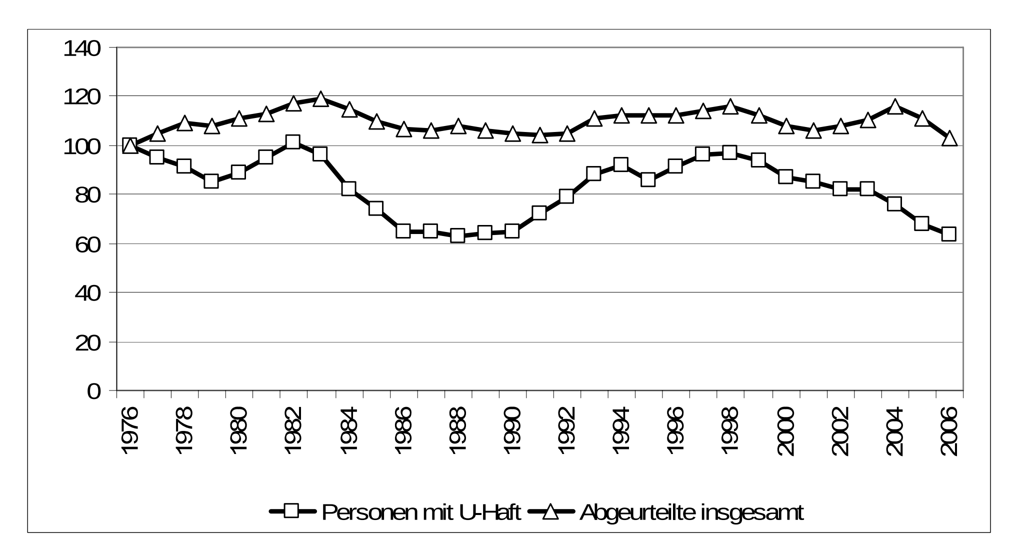
[92] Vgl. Gebauer, 1987, S. 45f. Die Verlustquote dürfte allerdings nicht besonders ins Gewicht fallen. Laut der Stichprobenuntersuchung von Gebauer lag der nicht berücksichtigte Anteil bei 3,9 % aller Haftbefehle, Gebauer, 1987, S. 149.

[93] Dabei muss eine gewisse - aus der retrospektiven Sicht der späteren Entscheidung herrührende - zeitliche Verschiebung berücksichtigt werden. Zudem können sich weitere kleinere Differenzierungen dadurch ergeben, dass Beschuldigte mit Untersuchungshaft u. U. mehrfach gezählt werden. Jehle, 1985, S. 33.

[94] Jehle, 1985, S. 35; Schöch, 1987a, S. 1000.

[95] Zu den absoluten Zahlen siehe Tabelle D im Anhang.

Abb. 3: Entwicklung der Zahlen der Abgeurteilten insgesamt und der erfassten Betroffenen mit Untersuchungshaft im alten Bundesgebiet von 1976 bis 2006



Quellen: Indexzahlen, bezogen auf die Absolutzahlen (=100) im Jahre 1976. Berechnet nach der in der Strafverfolgungsstatistik ausgewiesenen Anzahl von Abgeurteilten insgesamt und Abgeurteilten mit Untersuchungshaft des jeweiligen Jahres. Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistiken 1976-2006; in Anlehnung an Jehle, BewHi 1994, S. 377.

Nachdem die Zahlen der Abgeurteilten mit Untersuchungshaft bis zum Jahre 1979 zurückgegangen sind, folgt ein starkes Ansteigen bis zum vorläufigen Höchststand 1982 (42.324 Abgeurteilte, die zuvor in Untersuchungshaft gewesen sind).[96] Nach einem erneuten Rückgang in der zweiten Hälfte der 80er Jahre kam es seit 1990 zu einem rasanten Anstieg, der 1994 mit 38.613 Abgeurteilten mit Untersuchungshaft gipfelte. Die Zahlen gingen in den zwei darauffolgenden Jahren leicht zurück, 1998 kam es allerdings zu einem neuen Höchststand (40.806), der nur wenig hinter dem von 1982 zurückblieb. Diese Zahlen sind seit dem Jahr 1999 wieder rückläufig. Im Jahr 2006 sind 24.352 Abgeurteilte zuvor in Untersuchungshaft gewesen.[97] Ende der 90er/Anfang des neuen Jahrtausends haben sich die Zahlen in den alten Bundesländern auf hohem Niveau stabilisiert, mittlerweile ist – wie schon bei den Belegungszahlen – eine Entspannung zu beobachten.

Interessant ist die Gegenüberstellung der Entwicklung der Anzahl der Abgeurteilten insgesamt zu der Anzahl der Abgeurteilten mit Untersuchungshaft. Wie die vorstehende Abbildung 3 zeigt, ist die Anzahl der Abgeurteilten insgesamt

[96] Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung, Fachserie 10, Reihe 3, 1982, S. 80. Zur statistischen Entwicklung der Untersuchungshaftzahlen in den 70er und frühen 80er Jahren vgl.: Heinz, BewHi 1987, S. 12 ff.; Kerner, 1978, S. 549 ff.; Krümpelmann, 1976, S. 44 ff.

[97] Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung, Fachserie 10, Reihe 3, 2006.

im Vergleich seit 1976 nur geringen Schwankungen unterworfen. So sind die Zahlen der nach allgemeinem Strafrecht Sanktionierten insgesamt (Verurteilte und andere Entscheidungen wie z. B. Freispruch, Einstellungen) zunächst bis 1983 leicht angestiegen, um dann bis Anfang der 90er Jahre fast durchweg kontinuierlich abzusinken. Die Indexzahlen blieben im Verlauf der 90er Jahre relativ konstant. Anfang dieses Jahrtausends nahm die Anzahl der Abgeurteilten zunächst etwas ab, um dann wieder etwas anzusteigen. Mittlerweile ist ein absteigender Trend zu beobachten. Dagegen sind bei den Abgeurteilten mit Untersuchungshaft starke Schwankungen zu beobachten. Dies spricht dafür, dass sich die Veränderungen bei der Anordnung von Untersuchungshaft (also bei der Haftpraxis) nicht auf parallel verlaufende Veränderungen innerhalb der allgemeinen Strafrechtspraxis zurückführen lassen.

III. Gründe für die Entwicklung bei den Haftzahlen

Die Auf- und Abwärtsbewegungen der Untersuchungshaftzahlen lassen sich – wie SCHÖCH in seiner Untersuchung 1997 aufzeigt – nicht mit gesetzgeberischen Veränderungen erklären: Gesetzliche Änderungen des Haftrechts wie z. B. das Strafprozessänderungsgesetz vom 19.12.1964 hatten kaum nachhaltige Auswirkungen auf die Haftpraxis.[98] Anderen starken Schwankungen wie vor allem der starke Rückgang von Untersuchungshaft zwischen 1983-1988 gingen keine Maßnahmen des Gesetzgebers voraus. Im Übrigen weist – wie oben bereits beschrieben – auch die Strafrechtspraxis keine derartigen Schwankungen auf.

Allgemein wird angenommen, dass der rasante Rückgang bei unveränderter Gesetzeslage und bei wesentlich gleichbleibender Kriminalitätsbelastung zwischen 1983 und 1986 auf ein verändertes kriminalpolitisches Klima und eine stark veränderte Haftpraxis zurückzuführen ist.[99] Hier offenbaren sich die Spielräume, die den Regelungen zur Untersuchungshaft bedingt durch die Unsicherheiten bei der Feststellung der Haftgründe und den dafür erforderlichen Prognoseentscheidungen zukommen.[100] Vor allem die Sensibilisierung der Justiz und der Polizei durch die heftig geführten Diskussionen und Debatten zur Praxis und zum Recht der Untersuchungshaft sollen zur Umkehr in der Haftpraxis geführt haben.[101] Vielfach wurde die Befürchtung geäußert, dass die Haftzahlen bei einem veränderten Klima in der Rechtspolitik und der öffentlichen Meinung wieder nach oben schnellen könnten.[102]

Im Folgenden soll zunächst die Entwicklung der Haftzahlen bis zum Beginn des Projektes im Jahr 1998 dargestellt werden, um ein Bild von der Ausgangssi-

[98] Dazu: Schöch, 1997, S. 15; Jehle, BewHi 1994, S. 376; Albrecht, 1998, S. 1145.

[99] So z. B.: Geiter, 1998, S. 54; Heinz, BewHi 1987, S. 14; Weider, StraFo 1995, S. 17.

[100] Vgl. Gebauer, StV 1994, S. 622.

[101] Vgl. Schöch, 1987b, S. 65; ders., 1997, S. 16; Hilger, NStZ 1989, S. 110; Albrecht, 1998, S. 1145; Jehle, 1992, S. 349ff.

[102] Siehe Gebauer, 1987, S. 57f.; Krümpelmann, ZStW 1970, S. 1091; Wolter, ZStW 1981, S. 457.

tuation des Projektes zu vermitteln. In einem zweiten Abschnitt wird auf die Entwicklungen eingegangen, die seitdem zu beobachten sind.

1. Entwicklung der Haftzahlen in der ersten Hälfte der 90er Jahre (Ausgangssituation für das Praxisprojekt)

Den rasanten Anstieg der Untersuchungshaftzahlen auf bis dato nie erreichte Höhen Anfang der 90er Jahre auf eine rigidere Haftpraxis zurückführen zu wollen, würde zu kurz greifen. Anders als für den Rückgang der Haftzahlen in der zweiten Hälfte der 80er Jahre, bei dem weder die sozialen bzw. die demographischen Rahmenbedingungen noch die Kriminalitätsentwicklung wesentlichen Veränderungen unterworfen waren, war zu Beginn der 90er Jahre ein Wandel der tatsächlichen Rahmenbedingungen zu beobachten.

Zunächst stellten der Fortfall der innerdeutschen Grenze und die Öffnung der Staaten des ehemaligen Ostblocks tiefgreifende Veränderungen dar. Nach ALBRECHT ist die registrierte Kriminalität der 90er Jahre in gewichtigen Teilen einem Schwarzmarktgeschehen zuzuordnen. Seit Öffnung der Grenzen seien vermehrt Drogenschwarzmärkte und Schwarzmärkte für z. B. Kraftfahrzeuge in Zentral- und Osteuropa entstanden.[103] Eine erhebliche Rolle für den Anstieg der Haftzahlen kommt nach GEBAUER auch Straftätern zu, die gezielt einreisen, um Straftaten zu begehen, sowie touristischen Gelegenheitstätern.[104] Diese Klientel ist mit einem hohen Haftrisiko belastet, da anhand ihrer sozialen Umstände leichter Fluchtgefahr anzunehmen ist. Daneben ist in diesem Zusammenhang auch an amnestierte Gefangene und andere Straftäter aus der ehemaligen DDR zu denken, die in den Westen übergesiedelt sind und nach erneuter Straffälligkeit in den alten Bundesländern statistisch zu Buche schlagen.

Ein weiterer Faktor für den Anstieg der Untersuchungshaft wird in den Veränderungen der Ausländerkriminalität verortet. Einige Untersuchungen deuten darauf hin, dass der Zuwachs der Verhaftungszahlen besonders nicht ansässige, wenig integrierte Ausländer mit ungesichertem Aufenthaltsstatus betraf.[105] Ende der 80er bzw. Anfang der 90er Jahre kam es zu anwachsenden Flüchtlings- und Asylbewerberzahlen vor allem aus dem ehemaligen Jugoslawien, aber auch aus Entwicklungsländern. Bei dieser Personengruppe ist angesichts besonders nachteiliger Lebens- und Aufenthaltsbedingungen die Gefahr eines erhöhten Kriminalitätsaufkommens anzunehmen. Hinzu kommt, dass bei dieser Klientel sicherlich eine erhöhte Strafverfolgungsintensität besteht.[106] Dem entsprechend hatte sich der Ausländeranteil an den Tatverdächtigen von 1987 bis 1993 fast verdoppelt: 19,5 % im Jahre 1987 über 23,5 % 1989 bis zum Höchststand von

[103] Albrecht, 1998, S. 1139.

[104] Gebauer, StV 1994, S. 623.

[105] Siehe Jehle, 1995, S. 50ff.; Albrecht, 1998, S. 1145ff.; Geiter, 1998, S. 55 m.w.N.

[106] Diese Personengruppe unterliegt einer höheren sozialen Kontrolle und wird schneller angezeigt. Gebauer, StV 1994, S. 623.

35,4 % im Jahre 1993.[107] Angesichts der sozialen Umstände (Unterbringung in Flüchtlings-, bzw. Asylbewerberheimen, fehlende soziale Einbindung, kein Arbeitsplatz) lässt sich bei dieser Gruppe Fluchtgefahr besonders leicht begründen.[108] Insgesamt erscheint fraglich, ob bei der Haftanordnung gegenüber dieser Gruppe von Ausländern die tragenden Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Unschuldsvermutung genügend berücksichtigt werden. DÜNKEL verweist auf einige unveröffentlichte Entscheidungen des LG Frankfurts, das auf die Beschwerde der Amtsanwaltschaft hin Haftbefehl gegen Ausländer erlassen hat, die im Verdacht der Begehung geringfügiger Straftaten standen.[109] Begründet wurde dies damit, dass ein Verzicht auf Haftanordnung praktisch einem Verzicht auf Strafverfolgung gleichkäme. GEBAUER berichtet, dass mitunter schon Untersuchungshaft angeordnet wird, wenn der illegale Aufenthalt (§ 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG) die einzige begangene Straftat darstellt.[110] Angesichts der in dieser Vorschrift gesetzlich angedrohten Höchststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe erscheint die Verhältnismäßigkeit sehr zweifelhaft. Weiter zieht SCHÜTZE in seiner Untersuchung zu jungen Ausländern im Vollzug der Straf- und Untersuchungshaft den Schluss, dass „sich in den Untersuchungshaftabteilungen Menschen befinden, die, wären sie Deutsche, nicht in Haft wären. Sie sind durch kleinere Diebstähle bei geringer Schadensverursachung aufgefallen“[111]. Dies lässt befürchten, dass die Untersuchungshaft zur Durchsetzung des Ausländerrechts und zu ausländerpolitischen Zwecken eingesetzt wurde.[112] Für diese Vermutung spricht auch der Umstand, dass seit der Aufhebung des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG und der Einführung des Art. 16a GG und der damit verbundenen Einschränkung des Asylrechts, die Mitte 1993 in Kraft trat,[113] erstmalig wieder ein Rückgang bei den Haftzahlen zu verzeichnen war.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt für das rasante Ansteigen der Untersuchungshaftzahlen seit Anfang der 90er Jahre wird in der veränderten Kriminalitätsstruktur ausgemacht.[114]

---

[107] Quelle: Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland (PKS) 1996, S. 92. Die Zahlen beziehen sich ab 1991 auf die alten Bundesländer einschließlich Ostberlin.

[108] Dafür spricht auch, dass nach der Strafverfolgungsstatistik bei dem ohnehin sehr häufig genannten Haftgrund der Flucht bzw. der Fluchtgefahr (§ 112 Abs.2 Nr. 1 und 2 StPO) Anfang der 90er Jahre sogar noch ein Ansteigen zu verzeichnen war.

[109] Dünkel, StV 1994, S. 616.

[110] Gebauer, StV 1994, S. 623.

[111] Schütze, 1993, S. 144.

[112] Auf die Gefahr, dass die Untersuchungshaft zum Spielball der Ausländerpolitik zu werden droht weist auch Dünkel hin: Dünkel, 1994, S. 82.

[113] Gesetz vom 28.06.1993 (BGBl. I S. 1002).

[114] Siehe dazu Gebauer, StV 1994, S. 623; Albrecht, 1998, S. 1146f.

Tab. 1: Entwicklung ausgewählter Straftaten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik

		1989	1992	1995	1998	2001	2004
erfasste Straftaten insgesamt	n	4.358.573	6.291.519	6.668.717	6.456.996	6.363.865	6.633.156
Delikte gegen das BtMG	n	94.000	123.903	158.477	216.682	246.518	275.725
	%	2,2	2,0	2,4	3,4	3,9	4,2
Gewaltdelikte	n	102.645	150.678	170.170	186.306	188.413	211.172
	%	2,4	2,4	2,6	2,9	3,0	3,2
davon: Raubdelikte	*n*	*30.152*	*56.515*	*63.470*	*64.405*	*58.867*	*5.9732*
	%	*0,7*	*0,9*	*1,0*	*1,0*	*0,9*	*0,9*
Tötungsdelikte	*n*	*2.385*	*3.275*	*3.960*	*2.877*	*2.641*	*2.480*
	%	*0,05*	*0,05*	*0,06*	*0,04*	*0,04*	*0,04*
Vergewaltigung	*n*	*4.987*	*6.208*	*6.175*	*7.914*	*7.891*	*8.831*
	%	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*
gefährl. und schwere KV	*n*	*64.840*	*84.104*	*95.759*	*110.277*	*120.345*	*139.748*
	%	*1,5*	*1,3*	*1,4*	*1,7*	*1,9*	*2,1*

Quellen: Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) des jeweils angegebenen Jahres.

Ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik (vgl. Tabelle 1) kam es zu einem deutlichen Anstieg gerade bei einigen derjenigen Deliktsbereichen, bei denen besonders hohe Haftquoten anzutreffen sind: Gewaltdelikte, insbesondere Raubdelikte (1989: 30.152 Fälle, 1992: 56.515 Fälle) und Rauschgiftdelikte (1989: 94.000 Fälle, 1992: 123.903 Fälle).[115] Nach ALBRECHT ist auch eine Veränderung der Ausrichtung der Kriminalpolitik auf generalpräventive Gesichtspunkte hin zu beobachten. Modell für die Strafgesetzgebung und Kriminalpolitik sei nunmehr die organisierte Kriminalität und der gewerbsmäßig handelnde, rational kalkulierende Täter.[116]

Ob und in welchen Umfang neben diesen Faktoren eine rigorosere Haltung der Justiz in Grenzbereichen des Haftrechts zumindest mitursächlich für den Anstieg der Untersuchungshaftzahlen war, kann mit den veröffentlichten Statistiken nicht beantwortet werden. SCHÖCH vermutet dies unter Hinweis darauf, dass trotz eines Rückgangs der Ausländerkriminalität im Jahr 1994 die Verhaftungsquote nicht sank, sondern weiter anstieg.[117]

Mithin ist die Ausgangssituation des Praxisprojektes (1997) von einer repressiven Praxis bei der Anordnung von Untersuchungshaft geprägt. Die eklatant hohen Belegungszahlen verdeutlichen das Erfordernis einer „Rückbesinnung auf die tragenden Grundsätze der Unschuldsvermutung, des Verhältnismäßigkeits-

[115] Auch die Polizeiliche Kriminalstatistik zeichnet kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätswirklichkeit, sondern bietet je nach Deliktsart eine mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität. Folgende Einflussfaktoren können sich auf die Entwicklung der Zahlen auswirken: Anzeigeverhalten, polizeiliche Kontrolle, statistische Erfassung, Änderung des Strafrechts, echte Kriminalitätsänderung.

[116] Albrecht, 1998, S. 1140.

[117] Schöch, 1997, S. 17.

prinzips sowie der Untersuchungshaft als 'ultima ratio' der Verfahrenssicherung."[118]

2. Entwicklung in den letzten Jahren von 1998 bis 2006

In den letzten Jahren ist ein Rückgang bei den Untersuchungshaftzahlen sowohl in der Strafvollzugsstatistik als auch in der Strafverfolgungsstatistik zu beobachten. So ist die Zahl von Abgeurteilten mit Untersuchungshaft gegenüber der Anzahl Abgeurteilter mit Untersuchungshaft Mitte der 90er Jahre wieder gesunken: Im Jahr 2006 wurde gegenüber 24.352 Abgeurteilten Untersuchungshaft angeordnet.[119] Die Zahl der Abgeurteilten ging um den Jahrtausendwechsel zunächst insgesamt etwas zurück und stieg dann bis 2004 etwas an. Mittlerweile sinken die Zahlen wieder. Betrachtet man die aktuelle Entwicklung der Untersuchungshaftpopulation im Strafvollzug der alten Bundesländer, so zeigt sich hier eine Entlastung. Im Jahr 2006 lag der stichtagsbezogene Wert bei ca. 14.600 Untersuchungsgefangenen (vgl. Abbildung 1). Nunmehr liegt der Anteil der Untersuchungshaftgefangenen an der Gesamtbelegung des Vollzuges in den alten Bundesländern bei ca. 19 %, im Jahr 1998 waren es noch fast 28 %. Insgesamt kann daher von einer Entspannung der Situation ausgegangen werden. Allerdings befinden sich die Untersuchungshaftzahlen immer noch auf einem hohen Niveau.

Über die Ursachen für den leichten Rückgang der Zahlen kann an dieser Stelle nur spekuliert werden. Gesetzgeberische Veränderungen, die auf eine Einschränkung der Untersuchungshaft abzielen, wurden in den letzten Jahren nicht vorgenommen. Mit der Einführung der Hauptverhandlungshaft gem. § 127b StPO[120] wurde dagegen eine weitere – in der Literatur höchst umstrittene und in der Praxis kaum umgesetzte – Möglichkeit zur Verhaftung und Verfahrenssicherung geschaffen.[121]

Exkurs zur Hauptverhandlungshaft gemäß § 127b StPO

Gemäß § 127b Abs. 1 StPO sind die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes zur vorläufigen Festnahme eines auf frischer Tat Betroffenen oder Verfolgten befugt, wenn eine unverzügliche Entscheidung im beschleunigten Verfahren wahrscheinlich ist und wenn aufgrund bestimmter Tatsachen zu erwarten ist, dass der Festgenommene der Hauptverhandlung fernbleiben wird. Ein Haftbefehl darf aus den Gründen des § 127b Abs. 1 StPO gegen den dringend der Tat Verdächtigen nur ergehen, wenn die Durchführung der Hauptverhandlung binnen einer Woche nach der Festnahme zu erwarten ist (§ 127b Abs. 2 StPO). Dieser Haftbefehl ist gemäß § 127b Abs. 3 StPO auf höchstens eine Woche ab dem Tag der Festnahme zu befristen. Über den Erlass soll der für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens zuständige Richter entscheiden. Hauptgrund der Schaffung der Hauptverhandlungshaft

118 Dünkel, StV 1994, S. 621.

119 Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung, Fachserie 10, Reihe 3, 2005.

120 Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung vom 01.07.1997 (BGBl. I S. 1607).

121 Siehe dazu: Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 177ff.; Hellmann, NJW 1997, S. 2145; Dury, DriZ 2001, 207ff; Geusen, 2005, S. 158f.

war wohl, Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte zu einer stärkeren Nutzung des beschleunigten Verfahrens zu veranlassen, das trotz seiner Erweiterung durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz 1994 immer noch sehr selten angewandt wird.[122]

Die Hauptverhandlungshaft ist – wie auch das gesamte beschleunigte Verfahren gem. § 417ff. StPO – heftiger Kritik ausgesetzt: Da das beschleunigte Verfahren nur im Bereich der leichten und mittleren Kriminalität anwendbar ist (die höchstmögliche Freiheitsstrafe ist ein Jahr, § 419 Abs. 2 StPO), wird hier gerade im Bereich leichter Kriminalität die Möglichkeit zur Verhaftung eröffnet, die in schwereren Fällen hingegen nicht gegeben ist.[123] *Im Übrigen kann nunmehr bereits auf den bloßen Verdacht hin, der Beschuldigte könne der Hauptverhandlung fernbleiben, eine Verhaftung vorgenommen werden, wogegen eine Verhaftung aus diesem Grund nach § 230 Abs. 2 StPO nur bei erfolgtem Fernbleiben von der Hauptverhandlung möglich ist.*[124] *Bedenklich ist auch, dass die Hauptverhandlungshaft die Diskriminierung von Ausländern verschärfen und zu einem erneuten Anstieg der Haftzahlen und verstärkten Problemen der Überbelegung führen könnte. Zudem kann die Hauptverhandlungshaft zur Folge haben, dass die kriminalpolitisch immer noch überzeugende Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafen ausgehöhlt wird.*[125] *Andere Stimmen in der Literatur beurteilen die Hauptverhandlungshaft positiv, da sie eine konsequente Sanktionierung auch bei Bagatellkriminalität ermögliche. Sie sehen in den Regelungen zum beschleunigten Verfahren und zur Hauptverhandlungshaft nach § 127b StPO zudem eine Entlastungsmöglichkeit der Justiz.*[126]

Da in die Bundesstatistiken nur Haftfälle der Untersuchungshaft gem. §§ 112, 112a StPO einbezogen werden, schlagen sich Haftfälle nach § 127b StPO nicht nieder. Nach Erfahrungsberichten wird in der Praxis von der Möglichkeit der Hauptverhandlungshaft bisher jedoch wenig Gebrauch gemacht.[127] *Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der Rückgang der Haftzahlen auf einen verstärkten Einsatz der Hauptverhandlungshaft in solchen Fällen, die vor Einführung des § 127b StPO nach den §§ 112, 112a StPO behandelt wurden, zurückzuführen ist.*

Neben den gesetzlichen Veränderungen sind vor allem Veränderungen im Kriminalitätsaufkommen für den Rückgang der Untersuchungshaftzahlen in Betracht zu ziehen. Sieht man allerdings die Entwicklung der Kriminalitätsstruktur in den letzten Jahren insgesamt an, so werden keine gravierenden Veränderungen ersichtlich. Die Anzahl der Gewaltdelikte ist insgesamt sogar gestiegen (1995: 170.170; 1998: 186.306; 2001: 188.413; 2006: 215.471).[128] Bei differenzier-

122 Schöch, 1998a, S. 58. Geusen hat in seiner Untersuchung sogar einen Rückgang des Anteils der beschleunigten Verfahren an der Gesamtzahl der Verfahren im Jahr 2001 gegenüber 1999 von 7,17% (1999) auf 4,05% (2001) festgestellt. Geusen, 2005, S. 166f.

123 Dazu Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 127b Rn. 2; Asbrock, StV 1997, S. 44f.

124 So Neumann, StV 1994, S. 276.

125 So schon Schöch, 1998a, S. 59.

126 Fülber, 2000, S. 144ff.

127 Vgl. dazu auch die Ergebnisse der Untersuchung von Geusen zur Hauptverhandlungshaft, Geusen, 2005.

128 Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland (PKS) des jeweiligen Jahres, siehe auch Tabelle 1.

ter Betrachtung einzelner ausgewählter Gewaltdelikte wird deutlich, dass der Anstieg bei diesen Delikten insgesamt auf einen extremen Anstieg von schweren und gefährlichen Körperverletzungsdelikten zurückzuführen ist. Bei den Raub- und Tötungsdelikten ist dagegen sowohl bezüglich der absoluten Zahlen als auch anteilsmäßig an den erfassten Straftaten insgesamt ein leichter Rückgang zu vermerken (vgl. dazu Tabelle 1). Neben den schweren und gefährlichen Körperverletzungsdelikten wurden auch häufiger Delikte gegen das BtMG begangen; sowohl die absolute Häufigkeit von BtM-Delikten als auch deren Anteil an allen erfassten Straftaten ist gestiegen.

Aus den Veränderungen im Kriminalitätsaufkommen lassen sich verschiedene Schlüsse ziehen: Das erhöhte Aufkommen von Drogendelikten könnte die Haftanordnungen steigern, der leichte Rückgang von Tötungsdelikten könnte andererseits für einen Rückgang sprechen. Insgesamt fallen die Entwicklungen des Kriminalitätsaufkommens aber zu gering aus, als dass sie die Veränderungen bei den Untersuchungshaftzahlen erklären könnten.

Ähnliches gilt auch für den Anteil ausländischer Tatverdächtiger, für die ein besonderes Haftrisiko besteht. Hinsichtlich des Ausländeranteils bei den Tatverdächtigen ist seit 1995 von 21,9 % ein leichter Rückgang auf 19,4 % im Jahr 2006 zu beobachten.[129] Die anteilsmäßige Abnahme der ausländischen Tatverdächtigen fällt jedoch zu gering aus, als dass der allgemeine Rückgang bei den Untersuchungshaftzahlen darauf zurückgeführt werden könnte.

Wahrscheinlich ist daher, dass vor allem die alarmierende und angespannte Situation der überfüllten Haftanstalten zu einer veränderten Haftpraxis in den letzten Jahren geführt hat.

Andererseits könnte der größere Rückgang der Belegungszahlen der Strafvollzugsstatistik im Vergleich zur Zahl der Anordnungen von Untersuchungshaft[130] auch auf Veränderungen der Untersuchungshaftdauer zurückzuführen sein. Mit der Entwicklung der Untersuchungshaftdauer beschäftigt sich der nächste Abschnitt.

IV. Zur Entwicklung und Verhältnismäßigkeit der Dauer von Untersuchungshaft

Neben der Häufigkeit ihrer Anordnung ist auch die Dauer der Untersuchungshaft von zentraler Bedeutung für eine Beurteilung des Umgangs mit der Untersuchungshaft in der Praxis. Da Anordnung und Aufrechterhaltung der Untersu-

---

[129] Anteil ausländischer Tatverdächtiger ohne Straftaten gegen das AuslG und AsylVerfG. Quelle: Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland (PKS) des jeweiligen Jahres.

[130] Wird das Jahr 1993 als Bezugsjahr für einen Indexzahlenvergleich zugrunde gelegt, wird deutlich, dass die Belegungszahlen der Strafvollzugsstatistik stärker abgenommen haben als die Verfahren, in denen Untersuchungshaft angeordnet wurde. In den Jahren 1993-2002 gingen die Belegungszahlen auf einen Indexwert von 77 zurück, die Verfahren mit Untersuchungshaft aus der Strafverfolgungsstatistik dagegen auf einen Indexwert von 93. Berechnet nach den Daten der Strafverfolgungsstatistik und der Strafverfolgungsstatistik.

chungshaft stets neu zu überprüfen sind,[131] kann die Unverhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft auch durch ihre unangemessene Länge begründet sein. Die Dauer der Untersuchungshaft ist, solange kein auf Freiheitsentziehung lautendes Urteil ergangen ist, grundsätzlich auf sechs Monate begrenzt.[132] Unter den Voraussetzungen des § 121 StPO kann die Untersuchungshaft jedoch auch über sechs Monate hinaus aufrechterhalten werden.[133] Eine absolute Höchstgrenze für die Untersuchungshaft ist (mit Ausnahme für die Wiederholungsgefahr, § 122a StPO) gesetzlich nicht vorgesehen.

Der Ausnahmetatbestand des § 121 StPO ist eng auszulegen. Diese Vorschrift konkretisiert die Garantie des Art. 5 Abs. 3 Satz 2 EMRK, wonach jeder Inhaftierte Anspruch auf Aburteilung innerhalb angemessener Frist oder auf Haftentlassung während des Verfahrens hat.[134] Das Bundesverfassungsgericht hat zudem in ständiger Rechtsprechung betont, dass der vom Standpunkt der Strafverfolgung erforderlichen und zweckmäßigen Untersuchungshaft ständig der Freiheitsanspruch des noch nicht verurteilten Beschuldigten als Korrektiv entgegenzuhalten ist und sich dessen Gewicht gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft vergrößern kann und regelmäßig vergrößern wird.[135] § 121 Abs. 1 StPO erfordert eine doppelte Prüfung: Zunächst müssen die besondere Schwierigkeit, der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund ein Urteil noch nicht zulassen. Darüber hinaus ist bei Vorliegen einer dieser Umstände die Fortdauer der Untersuchungshaft nur dann gerechtfertigt, wenn diese Umstände unabwendbar sind bzw. unabwendbar gewesen sind.[136] Diese Voraussetzungen können i.d.R. nur bei unvorhersehbaren, plötzlich auftretenden Schwierigkeiten erfüllt sein, die kurzfristig nicht lösbar sind.[137] Die Fortdauer der Untersuchungshaft ist nicht gerechtfertigt, wenn diese Schwierigkeiten ihre Ursache in der Sphäre der Strafverfolgungsbehörden, Gerichte und Justizverwaltung haben und ihnen vorausschauend und -planend mit allen erforderlichen organisatorischen und personellen Mitteln hätte rechtzeitig und wirksam begegnet werden können.[138] Unzureichende Besetzung oder eine sonstige Überlastung der Staatsanwaltschaft stellen grundsätzlich keinen wichtigen Grund dar, der die Fortdauer der Haft rechtfertigen würde.[139]

Auch die Dauer der Untersuchungshaft steht mithin im Blickpunkt der Kritik. Daten zur Untersuchungshaftdauer können der Strafverfolgungsstatistik

---

[131] Vgl. BVerfGE 19, 342 (349).

[132] Vgl. KK-Boujong, § 121 Rn. 2.

[133] Die Dauer von über sechs Monaten Untersuchungshaft stellt in der Praxis keine Ausnahme dar. Der Anteil liegt bei ca. 20 %. Siehe dazu im Folgenden unter 1. Kapitel C. IV. 1.

[134] LR-Dünnebier, § 121 Rn. 1; Münchhalffen/Gatzweiler, 2002, Rn. 403.

[135] BVerfGE 20, 45, (49); 53, 152 (158).

[136] BVerfG StV 1995, S. 199; LR-Hilger, § 121 Rn. 30.

[137] BVerfGE 36, 264 (275).

[138] BVerfGE 21, 222; Münchhalffen/Gatzweiler, 2002, S. 164, m.w.N.

[139] Dazu Roxin, 1998, § 30 Rn. 54 (S. 258f.) m.w.N.

entnommen werden. Diese sind jedoch wenig aussagekräftig, da weder Angaben dazu gemacht werden, in welchem Verfahrensstadium die Untersuchungshaft angeordnet wurde, noch wie lange mögliche Unterbrechungen der Untersuchungshaft (z. B. zur anderweitigen Strafverbüßung) dauerten. Vor allem aber teilt die Strafverfolgungsstatistik die Haftdauer in relativ grobe Gruppen auf, eine exakte Verteilung der Haftdauer lässt sich anhand dieser Daten nicht errechnen.[140]

Exaktere Werte bzgl. der Dauer von Untersuchungshaft lassen sich allenfalls speziellen Untersuchungen zur Untersuchungshaft entnehmen. CARSTENSEN[141] hat bezogen auf die von ihm untersuchten 127 Fälle mit Untersuchungshaft im Jahr 1973 einen Durchschnittswert von 145,8 Tagen (Median 133 Tage) errechnet. GEBAUER[142] stellte in den 80er Jahren hierzu Folgendes fest: In seiner Untersuchung über die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft dauerte die Haft durchschnittlich 114 Tage, also fast vier Monate; allerdings lag sie in der Hälfte der Fälle unter drei Monaten. Die Untersuchungsergebnisse von SCHÖCH[143] für 1997 kommen für einen Vergleich nicht in Betracht, da die von ihm berichteten 75,18 Tage maßgeblich auf die Auswirkung des Untersuchungshaft verkürzenden Projektes zurückzuführen sind.

In Abbildung 4 wird die Entwicklung der in der Strafverfolgungsstatistik angegebenen Haftdauergruppen (bis zu einem Monat, von einem Monat bis zu drei Monaten, von drei bis zu sechs Monaten, von sechs Monaten bis zu einem Jahr, mehr als ein Jahr) graphisch dargestellt.

---

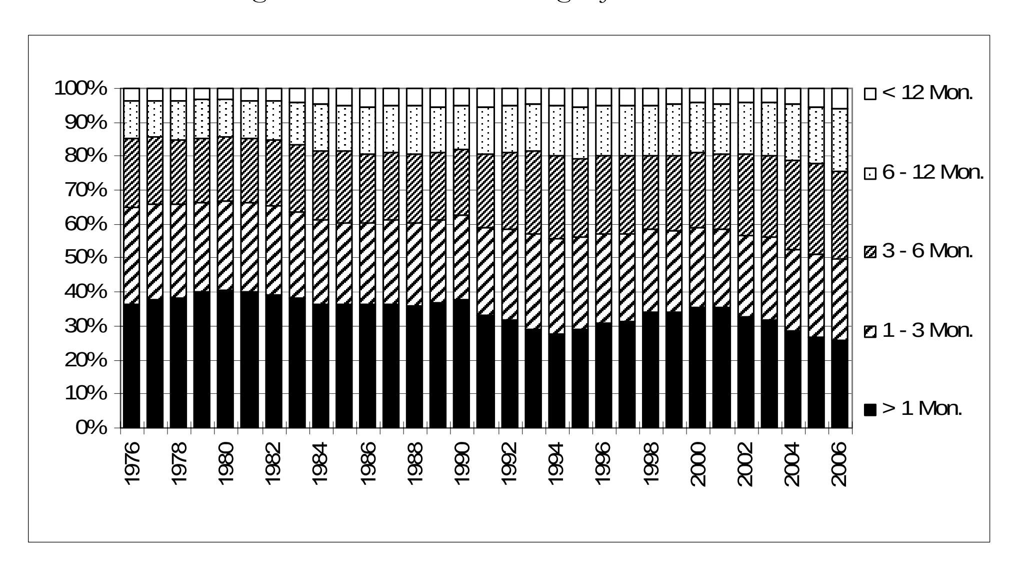
[140] Eine durchschnittliche Dauer kann allenfalls annäherungsweise berechnet werden, siehe dazu Jehle, 1985, S. 58 (Fn. 86). Jehle kommt für die Jahre 1976, 1979 und 1982 auf einen Durchschnittswert von 3,2 Monaten.

[141] Vgl. die empirische Untersuchung von Carstensen, 1981, S. 62.

[142] Gebauer, 1987, S. 158ff.

[143] Schöch, 1997, S. 35.

Abb. 4: Entwicklung der Dauer der Untersuchungshaft 1976-2006



Quellen: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistiken 1976-2006.

Dabei wird Folgendes sichtbar: Der Anteil kurzer Haftzeiten (bis zu drei Monate Haft), der bis Anfang der 80er Jahre fast zwei Drittel aller Haftzeiten ausmachte, ist deutlich unter zwei Drittel auf 55,9 % im Jahr 1994 gesunken. Nachdem er um die Jahrtausendwende noch einmal anstieg, macht er mittlerweile noch über die Hälfte aller Untersuchungshaftfälle aus (2006: 49,9 %). Der Anteil langer Haftzeiten – d. h. Haftzeiten von mindestens sechs Monaten – ist in der ersten Hälfte der 80er Jahre von 15 % (1976) auf 19 % (1984) gestiegen und bleibt seitdem bei ca. 20 % relativ stabil, wobei eine ansteigende Tendenz zu beobachten ist.[144] Veränderungen gab es auch bei den kurzen und mittleren Haftzeiten, also im Bereich der Untersuchungshaft bis zu sechs Monaten. Innerhalb dieser Gruppen kam es zu gegenläufigen Verschiebungen. Der Anteil kurzzeitig Inhaftierter (bis zu einem Monat Untersuchungshaft), der Anfang der 80er Jahre noch um die 40 % aller Untersuchungsgefangenen ausmachte, sank in der ersten Hälfte der 90er Jahre auf einen Tiefstand von 27,4 % im Jahr 1994, stieg dann wieder auf 33 % an, um mittlerweile wieder auf einen Tiefstand von 25,8% zu sinken. Der Anteil an Haftzeiten von einem bis zu drei Monaten weist eine in etwa umgekehrte und zudem abgeflachte Entwicklung auf: Er stieg von 1986 (24 %) um 4,5 Prozentpunkte auf einen Höchststand von 28,5 % im Jahr 1994 an und machte im im Jahr 2006 24,1 % aus. Auch beim Anteil der mittleren Haftzeiten (von drei bis zu sechs Monaten Untersuchungshaft) ist bis 1994 ein – in den 80er Jahren zunächst leichter, Anfang der 90er Jahre dann starker – Zuwachs auf

[144] Diese Entwicklung ist auf einen deutlichen Zuwachs bei den Haftzeiten von mehr als sechs Monaten bis zu einem Jahr zurückzuführen. Der Anteil von Untersuchungsgefangenen mit einer Haftdauer von mehr als einem Jahr liegt seit 1984 bei 5 %.

24,3 % (1994) zu verzeichnen. Nachdem der Anteil in der zweiten Hälfte der 90er Jahre etwas zurückging, liegt er inzwischen bei 26 % (2006).

Der relativ hohe Anteil langer sowie mittlerer Haftzeiten zeigt, dass die Überlastung des Untersuchungshaftvollzuges nicht primär durch die Anzahl der Haftfälle, sondern auch durch lange Haftzeiten bedingt ist.[145]

Von besonderem Interesse für die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft bzw. der Dauer der Untersuchungshaft sind die beiden Extremgruppen, die der langen (über sechs Monate) Haftdauer – die nur in Ausnahmefällen angeordnet werden darf – und die der kurzzeitigen Haftdauer (bis zu einem Monat) – die eine vorschnelle Haftpraxis vermuten lässt.

1. Zur langen Haftdauer

Wie bereits dargestellt, haben sich die langen Haftzeiten in den letzten 15 Jahren auf einem relativ hohen Niveau von über 20 % stabilisiert (siehe dazu auch Tabelle 2).

Tab. 2: Entwicklung des Anteils von Haftzeiten über sechs Monaten

		1976	1987	1994	1997	2002	2006
Haftdauer länger als 6 Monate	%	14,9	19,0	19,7	20,0	19,3	24,6%

Quellen: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistiken 1976-2006.

Untersuchungshaftzeiten von über sechs Monaten stellen damit – entgegen der gesetzlichen Vorgabe aus § 121 Abs. 1 StPO und dem vom Gesetzgeber in den §§ 121, 122 StPO verfolgten Zweck, den Anspruch auf Aburteilung innerhalb angemessener Frist oder auf Haftentlassung während des Verfahrens aus Art. 5 Abs. 3 Satz 2 EMRK durch nationale Rechtsetzung zu konkretisieren – keine Ausnahme dar. Es stellt sich die Frage, ob die Justiz im Umgang mit langer Untersuchungshaft zu nachlässig umgeht, insbesondere ob die Oberlandesgerichte bei der Haftkontrolle nach den §§ 121, 122 StPO zu großzügig vorgehen.

Die Beantwortung dieser Frage hängt von dem Aspekt der Rechtsmittelhaft (Untersuchungshaft nach erstinstanzlichem Urteil während des Rechtsmittelverfahrens) ab, da die §§ 121, 122 StPO nur für den Zeitraum vor dem erstinstanzlichen Urteil gelten. Zudem ist die Verhältnismäßigkeit der andauernden Untersuchungshaft in einem Verfahren, in dem bereits eine unbedingte Freiheitsstrafe in erster Instanz verhängt wurde, sicherlich anders zu beurteilen als die in einem schwebenden Verfahren.

Es liegt auf der Hand, dass der Anteil bereits in erster Instanz verurteilter Untersuchungsgefangener mit steigender Dauer der Untersuchungshaft zu-

[145] Vgl. dazu auch Schöch, 1998b, S. 28.

nimmt.[146] Informationen zur Häufigkeit von Rechtsmittelhaft lassen sich den amtlichen Statistiken nicht entnehmen. Nach einer von VÖCKING durchgeführten Untersuchung zur oberlandesgerichtlichen Kontrolle der Untersuchungshaft für das Jahr 1973 lag der Anteil der Verurteilten unter den Inhaftierten bei einer Haftdauer von sechs bis neun Monaten bei 29 %, bei einer Haftdauer von neun bis zwölf Monaten bei 47 % und bei einer Haftdauer von über einem Jahr bei 60 %.[147] Dies zeigt, wie JEHLE bereits ausführte, dass, wenngleich die Rechtsmittelhaft bei sehr langer Haftdauer (von über einem Jahr) eine bedeutende Rolle spielt, sie nicht den alleinigen Ausschlag für die Verlängerung der Untersuchungshaft im Allgemeinen und für die Überschreitung der Sechsmonatsfrist im Besonderen gibt. Vielmehr dürften das lang andauernde Ermittlungsverfahren und das Zwischenverfahren ebenfalls eine entscheidende Rolle für die lange Haftdauer spielen.[148]

Zu diesem Ergebnis kommt auch SCHÖCH bei seiner Analyse der statistischen Daten zur Verfahrensdauer für die Jahre 1989 und 1995.[149] Angesichts beträchtlicher Unterschiede bei der Entwicklung der durchschnittlichen Verfahrensdauer in den verschiedenen Bundesländern kommt er zu dem Ergebnis, dass es in der Praxis erhebliche Spielräume für die Justizorganisation gibt, die bei der Diskussion über zu lange Haftzeiten nicht außer Betracht bleiben dürfen.[150]

Festzuhalten bleibt, dass die Regelung der oberlandesgerichtlichen Haftkontrolle gemäß § 121 StPO nicht in dem Maße greift, dass lange Untersuchungshaftzeiten eine echte Ausnahme darstellen.[151] Die langen Verfahrensdauern sind auch in der Dauer des Ermittlungs- und des Zwischenverfahrens begründet; hier müsste angesetzt werden, um lange Haftdauern zu vermeiden.

2. Zur kurzen Haftdauer

Neben den langen Haftdauern sind auch die kurzen Haftzeiten für die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Haft von Interesse. Eine Revision der Haftentscheidung binnen eines Monats deutet auf eine vorschnelle Verhaftungspra-

[146] So bereits Jehle, 1985, S. 62, der auf die Untersuchungen von Carstensen und Vöcking verweist. Vöcking berichtet, dass sich unter den 6 bis 9 Monate lang Inhaftierten noch 20 % Beschuldigte befinden. Vöcking, 1977, S. 230. Carstensen errechnete einen Median von 91 Tagen für Fälle von Untersuchungsgefangenen, die bei Anklageerhebung noch inhaftiert waren. Carstensen, 1981, S. 74. 26 % der von Carstensen untersuchten Fälle, die während des Zwischenverfahren noch inhaftiert waren, dauerten über 30 Tage. Carstensen, 1981, S. 92.

[147] Siehe Vöcking, 1977, S. 227ff.

[148] So schon Jehle, 1985, S. 63.

[149] Schöch analysiert die Entwicklung der durchschnittlichen Verfahrensdauern von Verfahren, die vor dem LG in erster Instanz erledigt wurden. Schöch, 1998b, S. 27ff. (S.44, Tabelle 3).

[150] Vgl. Schöch, 1998b, S. 32.

[151] Zum Problemkreis langandauernder Untersuchungshaft und ihrer Begrenzung siehe auch: Jehle/Hoch, 1998.

xis hin.[152] In Tabelle 3 ist die Entwicklung der kurzen Haftdauern, wie sie sich aus der Strafverfolgungsstatistik ergibt, dargestellt.[153]

Tab. 3: Anteil von Haftzeiten bis zu einem Monat

		1976	1982	1987	1994	1997	2002	2006
Haftdauer bis zu einem Monat	%	36,4	39,0	36,4	27,4	31,5	32,7	25,8

Quellen: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistiken 1976-2006.

Anfang der 80er Jahre lag der Anteil bei ca. 40 %; in der ersten Hälfte der 90er Jahre verringerte sich der Anteil um über 10 Prozentpunkte bis zu einem Tiefstand von 27,4 % im Jahr 1994, in der zweite Hälfte der 90er Jahre ist der Anteil wieder auf 32,7 % im Jahr 2002 angestiegen. Im Jahr 2006 ging der Anteil auf 25,8 % zurück.

Nach wie vor ist damit in fast einem Drittel der Verfahren mit Untersuchungshaft der Beschuldigte nicht länger als einen Monat in Untersuchungshaft inhaftiert. Die Umstände, dass einerseits die Inhaftierung in den meisten Fällen zu Beginn der Ermittlung erfolgt und andererseits die Strafverfahren durchschnittlich mehrere Monate bis zur erstinstanzlichen Entscheidung dauern,[154] lassen darauf schließen, dass die kurzen Haftdauern von einem Monat vor allem auf der Beendigung oder Unterbrechung des Untersuchungshaftvollzuges vor der Aburteilung beruhen.[155] GEBAUER hat in seiner Untersuchung zur Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft festgestellt, dass die vorzeitigen Haftbeendigungen (d. h. das Haftende liegt mehr als acht Tage vor dem Verfahrensende) innerhalb des ersten Monats in 76,5 % auf Haftverschonung, in 14,8 % auf Aufhebung des Haftbefehls und nur in 8,7 % auf anderweitiger Strafvollstreckung

[152] Dazu: Gebauer, 1987; Abenhausen, 1983, S. 123.

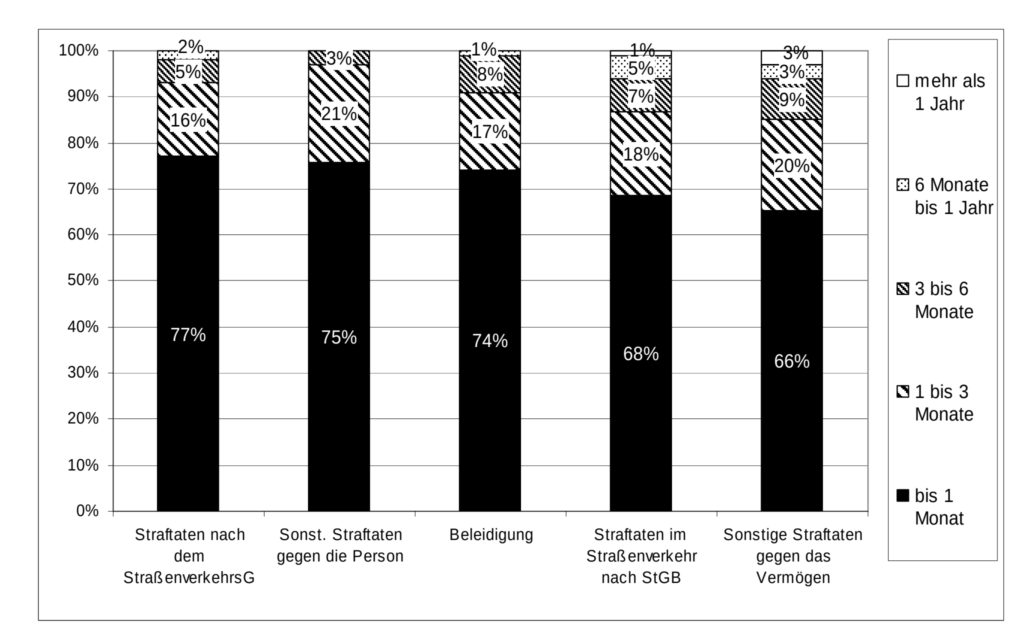
[153] Dabei ist folgende Ungenauigkeit der Strafverfolgungsstatistik zu beachten: Unklar bleibt, was für Fälle in die Kategorie ‚bis zu einem Monat' aufgenommen wurden. Möglicherweise sind auch Fälle von sofortiger Aussetzung des Haftbefehls bei Vorführung, bei denen sich der Beschuldigte nur in Polizeigewahrsam, nicht aber in Untersuchungshaft befand, erfasst worden.

[154] Durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2001 der jeweiligen Gerichte ab Eingang bei der Staatsanwaltschaft in Monaten: AG 7,6 Monate (erledigte Verfahren ohne Wiederaufnahmeverfahren, in ein Strafverfahren übergegangene Bußgeldverfahren, von Finanzbehörden beantragte Strafbefehlverfahren, Privatklagen, Nachverfahren und Anträge auf Einleitung eines objektiven Verfahrens); LG in erster Instanz 16,2 Monate (erledigte Verfahren ohne Wiederaufnahmeverfahren, Nachverfahren und Anträge auf Einleitung eines objektiven Verfahrens); OLG in erster Instanz 25,7 Monate (Art der Verfahrensbeendigung siehe LG). Statistisches Bundesamt, Gerichte und Staatsanwaltschaften, Fachserie 10,. Reihe 2, 2001. Zur Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten siehe auch die Ergebnisse des Forschungsprojektes von Dölling/Feltes/Dittmann/Laue/Törnig, 2000.

[155] So auch schon Jehle, 1985, S. 64.

beruhen.[156] Dies widerspricht der von JEHLE[157] und PREUSKER[158] geäußerten Vermutung, dass die Anzahl der nachträglich gewährten Haftverschonung nicht besonders hoch sei und die Unterbrechung der Untersuchungshaft zur anderweitigen Ersatzstrafen- und Freiheitsstrafenverbüßung größere Bedeutung für die kurzen Haftzeiten haben dürfte.[159] Dass ein Drittel der Untersuchungsgefangenen nur einen Monat inhaftiert ist, bestärkt in jedem Fall die Befürchtung, dass zu schnell verhaftet wird.
Bei Betrachtung der Deliktsgruppen, die einen besonders hohen Anteil kurzer Haftzeiten aufweisen, intensiviert sich diese Befürchtung.

Abb. 5: Dauer der Untersuchungshaft verschiedener Deliktsgruppen



Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistiken 1998.

Verkehrsdelikte, Beleidigung und sonstige Straftaten gegen die Person (§§ 169-173, 201-206 StGB) sowie sonstige Vermögensdelikte (§§ 283-305a StGB)

---

[156] Gebauer, 1987, S. 304 (Fn. 1.)

[157] Jehle, 1985, S. 64f.

[158] Preusker, 1985, S. 56f., zit. nach Gebauer, 1987, S. 304.

[159] Auch die dieser Untersuchung zugrunde liegenden Auswertungen haben die Ergebnisse von Gebauer bestätigt. Im vom Projekt unbeeinflussten Kontrollzeitraum (siehe dazu 3. Kapitel C.) dauerte bei 16,7 % der untersuchten Fälle die Untersuchungshaft höchstens einen Monat. Der Grund für die Beendigung der Haft war bei 35,7 % die Beendigung des Verfahrens, bei 31 % die Aussetzung des Haftbefehls, bei 23,8 % die Aufhebung des Haftbefehls und nur bei 9,5 % die Unterbrechung zur anderweitigen Strafverbüßung.

machten 1998 66-77% der Haftzeiten bis zu einem Monat[160] aus; d. h. dass für zwei Drittel bzw. drei Viertel aller Beschuldigten, die aufgrund eines dieser Delikte in Untersuchungshaft genommen wurden, die Haft nicht länger als einen Monat andauerte. Muss schon allein die Tatsache, dass eine Person, die lediglich der Beleidigung oder der Sachbeschädigung beschuldigt wird, inhaftiert wird, Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Haftanordnung aufkommen lassen, so verstärken sich die Zweifel umso mehr, wenn die Haftanordnung zudem innerhalb kurzer Zeit wieder revidiert wird.

Freilich muss bedacht werden, dass die Deliktsgruppeneinteilung der Strafverfolgungsstatistik aufgrund des Verfahrensergebnisses und damit ‚ex post' erfolgt. Die rechtliche Beurteilung der Tat, das sog. Anlassdelikt, wie sie sich bei der Haftanordnung und damit i.d.R. am Anfang der Ermittlungen darstellt, wird hingegen nicht erfasst. Die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Haftanordnung kann aber nur auf der Grundlage, wie sich die Sache zum Zeitpunkt der Haftentscheidung darstellt, erfolgen. Da regelmäßig die Informationsgrundlage des Haftrichters zu Beginn der Ermittlungshandlungen noch recht dürftig ist, sind Veränderungen des Tatvorwurfs mit zunehmendem Wissensstand nicht auszuschließen. Die Verhältnismäßigkeit der Haftentscheidung wird dadurch nicht zwangsläufig in Frage gestellt. Andererseits ist zu befürchten, dass der Tatvorwurf in einigen Fällen zu hoch angesetzt wird.

Trotz dieser Schwierigkeiten bei der Interpretation der Daten liegt angesichts des sehr großen Anteils kurzer Haftzeiten bei den oben genannten Deliktsgruppen die Vermutung nahe, dass zumindest in diesem Bereich zu schnell verhaftet wird.

3. Vergleich der Dauer der Untersuchungshaft mit der Dauer der später verhängten Sanktion

Einen weiteren Anhaltspunkt für die Frage, ob zu lange inhaftiert wird, könnte aus der Betrachtung des Verhältnisses der Untersuchungshaftdauer zur Dauer der Sanktion entnommen werden. Die Strafverfolgungsstatistik teilt das Verhältnis der Dauer der Untersuchungshaft zur später ausgesprochenen Sanktion in drei Gruppen ein: Gleichlange Haftdauer wie die erkannte Strafe, längere oder kürzere als diese.[161] In den meisten Fällen ist die Dauer der Untersuchungshaft kürzer als die später ausgesprochene Sanktion, der Anteil der kürzeren Haftdauern liegt über die Jahre hinweg bei etwa 90 %. Der Anteil der Fälle, in denen die Untersuchungshaft die Dauer der Sanktion erreicht oder übersteigt, ist damit nur geringen prozentualen Schwankungen unterlegen. Mitte der 70er Jahre war die Haftdauer in 10 % der Verfahren länger als bzw. gleich lang wie die spätere Sanktion; dieser Anteil reduzierte sich bis Mitte der 80er Jahre fast um die Hälfte auf 5,5 % (1985), um dann wieder anzusteigen. In der ersten Hälfte der 90er Jah-

[160] Zu weiteren Deliktsgruppen siehe Abbildung A1 und Tabelle F im Anhang.

[161] Für den Vergleich werden die in Untersuchungshaft verbrachte Zeit im Fall der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe mit der Höhe der Freiheitsstrafe oder im Fall einer Geldstrafe mit der Anzahl der Tagessätze verglichen. Verurteilungen, die nicht in zeitlicher Dauer ausdrückbar sind (z. B. Freispruch, Einstellungen durch das Gericht), fallen in die Kategorie ‚länger als'.

re machten die längeren und gleich langen Haftzeiten ca. 9 % aus, in der zweiten Hälfte der 90er Jahre ist der Anteil auf 6 % zurückgegangen, im Jahr 2006 liegt der Anteil bei ca. 6 %.[162]

Zumindest bei den Untersuchungshaftzeiten, die länger als die Sanktion ausfallen, erscheint die Verhältnismäßigkeit der Haft fraglich. Bei diesen Fällen wird es sich regelmäßig nicht um besonders lange Haftzeiten handeln. Vielmehr dürften weitgehend solche Fälle in diese Gruppe fallen, bei denen es zu keiner Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe kam, so z. B. Fälle des Freispruchs, der gerichtlichen Einstellung und anderer Entscheidungen, in denen eine Verurteilung unterblieb (z. B. §§ 59, 60 StGB, §§ 27, 45 JGG), sowie ambulanter Maßnahmen im JGG, die nicht in zeitlicher Dauer ausdrückbar sind.[163] Aus der Sicht des Verhältnisses zwischen Dauer der erkannten Strafe und der Dauer der Untersuchungshaft erscheint der Vollzug von Untersuchungshaft in diesen Fällen nicht gerechtfertigt bzw. unverhältnismäßig. Jedoch hat die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit zum Zeitpunkt der Haftentscheidung zu erfolgen. Deshalb können anhand der vorliegenden Daten letztlich keine gesicherten Aussagen über die Rechtmäßigkeit bzw. Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft zum Zeitpunkt der Haftentscheidung getroffen werden. Zudem ist die in der Strafverfolgungsstatistik getroffene Zusammenfassung in drei Kategorien nicht differenziert genug, denn auch im Fall einer Geldstrafe kann die Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaftanordnung angezweifelt werden. Gewinnbringender für die Verhältnismäßigkeitsuntersuchung ist ein Vergleich der Anordnung der Untersuchungshaft mit dem Verfahrensergebnis.

V. Vergleich der Anordnung der Untersuchungshaft mit dem Verfahrensergebnis

In Abbildung 6 ist die Entwicklung der Verfahrensergebnisse für Strafverfahren mit Untersuchungshaft für die Jahre 1976-2006 dargestellt.

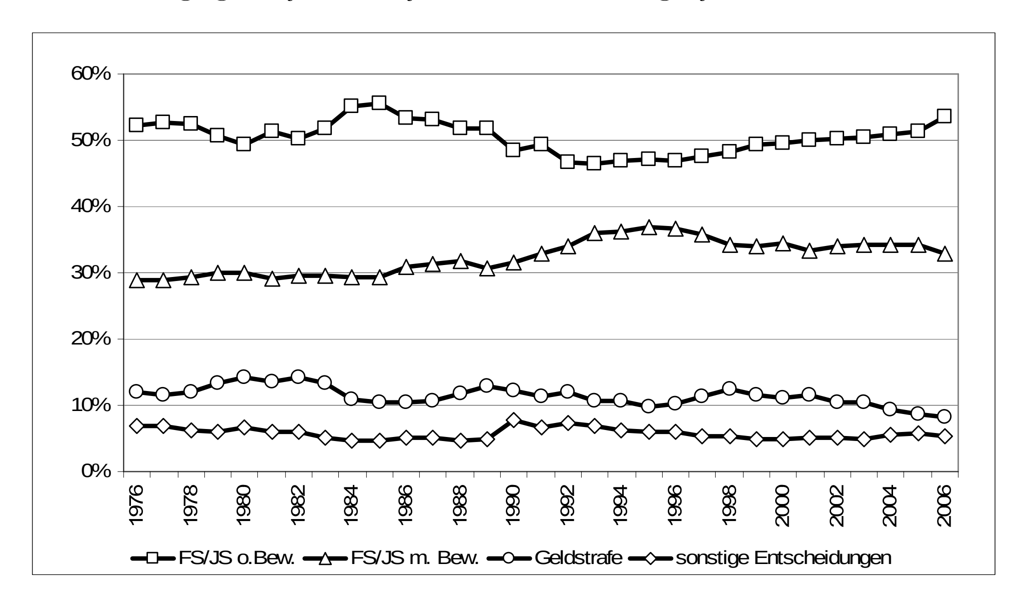
Es wird deutlich, dass es im Laufe der Jahre zu keinen wesentlichen Veränderungen bei der Sanktionspraxis der Gerichte gekommen ist: Etwa die Hälfte aller Verfahren mit Untersuchungshaft endete mit einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe, in etwa einem Drittel der Verfahren lautete das Urteil auf eine Freiheits- bzw. Jugendstrafe zur Bewährung, in ca. 10 % kam es zu einer Geldstrafe. Sonstige Entscheidungen, wie z. B. Zuchtmittel, Strafarrest, Maßregeln, Freispruch, gerichtliche Einstellungen u.ä., hatten mit etwa 6 % kein großes Gewicht. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass die Strafverfolgungsstatistik nur gerichtliche Entscheidungen aufführt; sie enthält dagegen keine Informationen über Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft. Der Anteil staats-

[162] Quelle: Berechnet nach der Strafverfolgungsstatistik, Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung, Fachserie 10, Reihe 3 des jeweiligen Jahres.

[163] So schon Jehle, 1985, S. 61. Der Anteil dieser Sanktionen betrug in der ersten Hälfte der 90er Jahre bei 7 %, in der zweiten Hälfte bei 5 % (berechnet nach der Strafverfolgungsstatistik, Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung, Fachserie 10, Reihe 3 der jeweiligen Jahre).

anwaltlicher Einstellungen dürfte jedoch ebenfalls nicht stark ins Gewicht fallen.[164]

Abb. 6: Ausgang der erfassten Verfahren mit Untersuchungshaft von 1976-2006



Quellen: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistiken 1976-2006.

Seit 1976 haben sich die Anteile verschoben. Die Entwicklung des Anteils der unbedingten Freiheitsstrafen zeigt sich als Wellenbewegung. 1985 stellte mit 56 % der Verfahren einen Höchstpunkt dar, danach ist der Anteil auf einen Tiefpunkt von 46,4 % im Jahr 1993 gesunken. Inzwischen werden wieder häufiger unbedingte Freiheitsstrafen angeordnet; im Jahr 2006 waren es 53,6 %. Der Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- und Jugendstrafen hat vor allem seit Anfang der 90er Jahre zunächst zugenommen: Während bis 1985 ca. 30 % aller Verfahren mit einer Freiheits- bzw. Jugendstrafe zur Bewährung endeten, war im weiteren Verlauf der Jahre ein Anstieg zu beobachten, der 1995 bei 37 % gipfelte. Seitdem ist der Anteil wieder etwas zurückgegangen. In den letzten Jahren machten die Bewährungsstrafen einen Anteil von etwa einem Drittel aus. Die Entwicklung der Geldstrafen stellt sich ebenfalls als Wellenbewegung dar. Sie verläuft bis Anfang der 90er Jahre in etwa gegenläufig zu der

[164] In früheren empirischen Untersuchungen wurden folgende Anteile festgestellt: Jehle 1985, S. 69: 2 %, Gebauer, 1987, S. 149: 3,4 %; Jabel, 1988, S. 159; 2,9 %. In dieser Untersuchung wurden im vom Projekt unbeeinflussten Kontrolljahr (zur Projektkonzeption siehe das 3. Kapitel) 1,6 % der Verfahren durch die Staatsanwaltschaft nach §§ 153ff, 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Weitere 1,6 % der Verfahren wurden durch das Gericht im Zwischenverfahren nach §§ 153ff. StPO eingestellt. Siehe dazu auch die Tabelle T im Anhang.

Entwicklung der unbedingten Freiheitsstrafen. Die Veränderungen in den 90er Jahren lassen sich dagegen vor allem auf die Zunahme der Bewährungsstrafen zurückführen.

Die Verfahrensergebnisse interessieren vor allem unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit. Aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip folgt, dass die Anordnung und der Vollzug der Haft grundsätzlich proportional zu der prognostizierten Strafe sein müssen. Der Gesetzgeber hat selber keine konkrete Festlegung vorgenommen, wann Untersuchungshaft unverhältnismäßig sei. Als Abwägungskriterien bestimmt § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO die zu erwartende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung und die Bedeutung der Sache. In § 113 StPO ist lediglich geregelt, dass bei leichten Taten (abstrakte Strafdrohung von einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen) Untersuchungshaft nicht wegen Verdunklungsgefahr angeordnet werden darf. Für die Annahme der Fluchtgefahr gelten in diesen Fällen strengere Voraussetzungen.[165] In der Literatur wird mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass die Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft nur bei einer zu erwartenden Freiheitsstrafe gegeben sei: Da die Untersuchungshaft in ihrer Eingriffsintensität einer Strafhaft ähnele, diese partiell sogar übertreffe, erscheine es grundsätzlich unzulässig, Untersuchungshaft zur Verwirklichung eines Strafanspruchs anzuordnen, der nicht gleichfalls eine Freiheitsentziehung zur Folge habe.[166] Die Rechtsprechung und die Kommentarliteratur halten demgegenüber zwar regelmäßig, aber nicht grundsätzlich die Anordnung von Untersuchungshaft für unverhältnismäßig, wenn keine Freiheitsstrafe zu erwarten ist.[167]

Wenngleich die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit nur ‚ex ante', d. h. auf der Grundlage, wie sich die Sache zum Zeitpunkt der Haftentscheidung darstellt, erfolgen kann, die Strafverfolgungsstatistik dagegen das Verfahrensergebnis ‚ex post' erfasst, muss die hohe Quote von „im weitesten Sinne ambulanten" Sanktionen (also Bewährungsstrafen, Geldstrafen und sonstige ambulante Sanktionen) erstaunen.[168] In fast der Hälfte der Fälle erscheint – freilich aus retrospektiver Sicht – die Verhältnismäßigkeit der Anordnung von Untersuchungshaft fraglich. Gesetzt den Fall, die Beurteilung der Straferwartung war zum Zeitpunkt des Haftbefehlserlasses richtig, so müsste das Ausmaß der Fehleinschätzung erschrecken. GEBAUER deutet den hohen Anteil von Sanktionen, die keine voll-

[165] So muss sich der Beschuldigte gem. § 113 Abs. 2 StPO bereits einmal dem Verfahren entzogen oder Anstalten zur Flucht getroffen, im Geltungsgebiet des Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder sich über seine Person nicht ausweisen können. Da die Vorschrift auf den abstrakten Strafrahmen abstellt, ist sie praktisch völlig bedeutungslos. Wolter, ZStW 1981, S. 466f. m.w.N.

[166] Siehe Dürig-Maunz/Dürig, Art. 2 Abs. 2 Rn. 54; AK Strafprozeßreform 1983, S. 61ff.; Baumann, 1961, S. 536; Hassemer, AnwBl 1984, S. 67; Jehle, 1985, S. 15; Krümpelmann, ZStW 1970, S. 1067; Wolter, ZStW 1981, S. 467f.

[167] Vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 112 Rn. 11; KK-Boujong, § 112 Rn. 48; LR-Hilger, § 112 Rn. 63; LG Hamburg, StV 1987, S. 399; OLG Frankfurt, NStZ 1986, S. 568; OLG Frankfurt, StV 1993, S. 594.

[168] So schon Jehle, 1985, S. 67.

streckbare Inhaftierung vorsehen, in dreierlei Hinsicht. Einerseits könnten die Zahlen als Beleg dafür angesehen werden, dass die Praxis den diskutierten Verhältnismäßigkeitserwägungen nicht folgt. Andererseits weise der hohe Anteil „ambulanter“ Sanktionen auf die Unsicherheit der Straferwartungsprognose bei Haftbefehlerlass hin. Schließlich sei auch ein Einfluss der Untersuchungshaft auf die Entscheidung, die Strafe zur Bewährung auszusetzen, zu erwägen. So sei einerseits daran zu denken, dass der erlebte Freiheitsentzug als zunächst ausreichend ernste Warnung und empfindliche Strafe angesehen werde. Es könne aber auch die rein praktische Überlegung eine Rolle spielen, dass eine förmliche Vollstreckungseinleitung oft „nicht lohne“, da schon bald über eine Strafrestaussetzung zu entscheiden sei.[169]

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass eine Beurteilung der Verhältnismäßigkeit aufgrund der unterschiedlichen Perspektiven schwierig ist. Jedoch wird ein Missverhältnis zwischen der angeordneten Untersuchungshaft und dem späteren Ausgang des Verfahrens offenbar. In der Hälfte der Verfahren bleibt die Untersuchungshaft der einzige Freiheitsentzug. Untersuchungshaft wird in einem Bereich vollzogen, in dem Freiheitsstrafen zu vermeiden erklärtes Ziel der Strafrechtsreform war. Hier drohen die oben bereits erläuterten Nachteile der kurzen Freiheitsstrafen einzutreten.

VI. Zusammenfassung

Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft ist – soweit man sie anhand der vorhandenen statistischen Daten beurteilen kann – ambivalent zu bewerten. Insgesamt lässt sich in den letzten Jahren eine größere Zurückhaltung bei der Verhaftungspraxis feststellen, deren kriminalpolitischen Hintergründe noch kaum bekannt sind. Die Strafvollzugsstatistik wies in den letzten Jahren (seit 1999) zum Stichtag des 31.12 eine Untersuchungsgefangenenpopulation von ca. 15.000 Personen auf. Zum Stichtag des 31.03.2006 waren ca. 14.600 Untersuchungsgefangene zu verzeichnen. Gegenüber den eklatanten Belegungszahlen Mitte der 90er Jahre mit über 17.000 Untersuchungsgefangenen ist eine Entspannung zu beobachten. Weiterhin zeichnet sich der Untersuchungshaftvollzug aber durch Überbelegungen in den Anstalten und starke Fluktuation bei den Gefangenen aus.[170] Nach der Strafverfolgungsstatistik waren im Jahr 2006 im alten Bundesgebiet 24.352 Abgeurteilte in Untersuchungshaft gewesen. Trotz des Rückgangs bewegen sich die Zahlen auf einem hohen Niveau.

Es zeigt sich, dass die Regelungen zur zeitlichen Begrenzung der Haft nach §§ 121, 122 StPO offensichtlich nicht in dem Maße greifen, dass lange Haftzeiten von über sechs Monaten eine echte Ausnahme darstellen. Etwa ein Viertel aller Untersuchungsgefangenen verbringt über sechs Monate in Untersuchungshaft. Die langen Haftdauern sind auch in der Dauer des Ermittlungs- und des

---

[169] Siehe Gebauer, 1987, S. 70 m.w.N.

[170] Das Problem der Überbelegung wirkt sich am stärksten im geschlossenen Bereich aus und hat zur Folge, dass an sich für Einzelbelegung vorgesehene Zellen doppelt und Doppelzellen mit weiteren Personen belegt werden müssen. Dazu: Seebode, StV 1999, S. 326 m.w.N.

Zwischenverfahrens begründet. Hier könnte zur Verkürzung von Untersuchungshaft angesetzt werden. Nicht nur die langen, sondern auch die kurzen Haftzeiten von bis zu einem Monat lassen Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Verhaftungspraxis aufkommen. Ein Viertel aller Untersuchungsgefangenen ist höchstens einen Monat lang inhaftiert. Einerseits zeigt sich hier, dass von Haftverschonungsmöglichkeiten durchaus Gebrauch gemacht wird, andererseits besteht besonders für einzelne Deliktsgruppen, wie z. B. Straßenverkehrsdelikte und Beleidigung, die einen sehr hohen Anteil kurzer Haftzeiten haben, die Befürchtung, dass (nach wie vor) „zu schnell" verhaftet wird, wobei apokryphe Haftgründe, wie z. B. dem Beschuldigten einen „Denkzettel" zu verpassen, möglicherweise eine große Rolle spielen. Im Hinblick auf den Verfahrensausgang erscheint – freilich aus der Retrospektive – ein erheblicher Teil der angeordneten Untersuchungshaft unverhältnismäßig, denn nur die Hälfte der Verfahren endet mit einer unbedingten Freiheitsstrafe. Auch wenn zum Zeitpunkt des Haftbefehlserlasses davon ausgegangen werden musste, dass eine Aburteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe wahrscheinlich sei, so muss doch die hohe Quote von Fehleinschätzungen erschrecken.

Bei der Betrachtung der Entwicklung der Haftzahlen offenbart sich, welche Spielräume die gesetzlichen Voraussetzungen bieten, in denen politische Prozesse von Liberalisierung oder Restriktion sowie ökonomische Schwankungen von Konjunktur und Rezession durchschlagen.[171] Auch hat die Entwicklung bei der Belegung der Untersuchungshaftanstalten nur wenig mit dem Anwachsen oder Sinken der polizeilich registrierten Kriminalität oder der Anzahl von Verurteilungen zu tun. Sie erscheint eher als kriminalpolitisch gestaltete Folge von Kontrollstrategien, die sich durch Entscheidungen der Gesetzgeber, der Gerichte und der Exekutive ergeben.[172] Kriminalpolitische Debatten im weitesten Sinne und daraus ableitbare apokryphe Haftgründe (z. B. Prävention, Erhöhung der Geständnisbereitschaft, „Schuss vor den Bug" oder bessere Verfahrensplanung bei mehreren Tätern bzw. Tatverdächtigen) nehmen großen Einfluss auf die Haftpraxis.

Die Befürchtungen der 90er Jahre, „es werde sich in Anlehnung an US-amerikanische Konzepte ein kriminalpolitisches Klima durchsetzen, das nur noch auf verstärktes Einsperren und Ausgrenzen setzt"[173], scheinen sich angesichts des leichten Rückgangs der Haftzahlen sowie der bundesweiten Bemühungen um das Zurückdrängen der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und der Positionen, die sich im Sicherheitsbericht der Bundesregierung vom Juli

[171] Statt vieler: Abenhausen, 1983, S.99ff.

[172] So schon Cornel, NK 2002, S. 42.

[173] Cornel, NK 2002. S. 43.

2001 finden,[174] nicht zu bewahrheiten. Im Hinblick auf das hohe Niveau, auf dem sich die Haftzahlen bewegen, und die Auswirkungen des Untersuchungshaftvollzuges auf den Beschuldigten ist aber nach wie vor die Vermeidung und Verkürzung von Untersuchungshaft angezeigt. Konzepte und Reformbestrebungen dazu sind angesichts der weitgreifenden entsozialisierenden Auswirkungen der Untersuchungshaft ein nach wie vor dringliches Thema.

D. Vorschläge zur Vermeidung und Verkürzung von Untersuchungshaft

Die Liste mit Ideen zur Einschränkung der Untersuchungshaft ist lang und vielfältig. Aus Politik und Wissenschaft wurden viele Vorschläge gemacht, die entweder mittels gesetzlicher Beschränkungen oder mit Hilfe von praktischen Ansätzen zur Reduzierung von Untersuchungshaft beitragen sollen. Ein Ansatz zur Haftvermeidung bzw. -verkürzung ist das Konzept der frühen Verteidigung von Untersuchungsgefangenen, welches seine konkrete Umsetzung in dem hier zu beschreibenden Projekt in der JVA Hannover fand. Weitere Reformüberlegungen und praktische Vorschläge sollen im Folgenden überblickartig vorgestellt werden.

I. Legislative Reformüberlegungen

Mehrfach wurden in der Vergangenheit Anläufe gemacht, um die gesetzlichen Vorgaben zu reformieren. So existieren bereits seit vielen Jahren verschiedene Gesetzesentwürfe[175], die sowohl die Anordnungsvoraussetzungen der Untersuchungshaft wie auch den Haftvollzug betreffend, ohne dass diese in den seither abgelaufenen Legislaturperioden abschließend behandelt worden wären.

[174] Im ersten Periodischen Sicherheitsbericht (PSB) der Bundesregierung wird problematisiert, dass rund die Hälfte aller Untersuchungsgefangenen nicht zu einer unbedingten freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt werde und daher den Freiheitsentzug „in seiner resozialisierungsfeindlichsten Form“ erlebe. Dies sei mit den Zielen der Reformgesetzgebung, die zu Recht das präventive Ziel des Strafrechts in den Vordergrund gestellt habe, schwer vereinbar. Bundesministerium des Inneren und Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Erster Periodischer Sicherheitsbericht, 2001, S. 386. In den kriminal- und rechtspolitischen Schlussfolgerungen der Bundesregierung wird betont, dass es vorrangig darum gehe, „das derzeitige Sanktionssystem mit dem Ziel zu erweitern, dem Täter die Folgen seines Tuns möglichst spürbar vor Augen zu führen, jedoch solche Reaktionen tunlichst zu vermeiden, die zu einer Störung oder Auflösung der sozialen Bezüge des Täters führen.“ Es sei daher eine Verbesserung der ambulanten Sanktionsmöglichkeiten geplant. Bundesministerium des Inneren und Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Kurzbericht zum PSB, S. 56.

[175] AK Strafprozeßreform, 1983, DAV-Strafrechtsausschuß, 1983, Gesetzentwurf der SPD vom 11.08.1987, BT-Drs. 11/688; Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN vom 21.04.1988, BT-Drs. 11/218; Referentenentwurf des BMJ, 1988; Baumann, 1981; Döschl et al., 1982.

Die häufig uneinheitlichen und umstrittenen Vorschläge gehen etwa dahin, die Haftgründe: „Schwere der Tat" (§ 112 Abs. 3 StPO) und „Wiederholungsgefahr" (§ 112a StPO) zu streichen oder zumindest enger zu fassen.[176] Weitere Überlegungen zielen darauf ab, dem Haftbefehl einen zeitlich begrenzten „Festnahmebefehl" vorzuschalten,[177] ihn zu befristen[178] oder eine obligatorische Haftprüfung[179] bereits nach wenigen Tagen vorzusehen. Damit soll Zeit gewonnen werden, um die defizitäre Informationslage der Entscheidungsträger, insbesondere bezüglich der persönlich-sozialen Umstände des Beschuldigten, zu verbessern. Ebenfalls wird die Schaffung eines eigenen Instituts der ambulanten Verfahrenssicherung – angelehnt an die *controle judiciaire* im französischen Recht – welches Vorrang vor der Untersuchungshaft hat, erwogen.[180]

Darüber hinaus werden verschiedene Konkretisierungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angedacht, die dazu dienen sollen, die Anordnung von Untersuchungshaft zu vermindern. Vorgeschlagen wird einerseits die Einführung verschiedener Haftschwellen. So soll die Untersuchungshaft bei Delikten im unteren und mittleren Kriminalitätsbereich, deren gesetzliche Höchststrafe nicht über einem Jahr liegt, ausgeschlossen sein. Teilweise wird auch auf die konkrete Straferwartung abgestellt. So wird von einigen der Ausschluss eines Haftbefehls gefordert, wenn nur eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu erwarten sind;[181] der AK Strafprozeßreform fordert einen Ausschluss, wenn keine vollstreckbare Freiheitsstrafe zu erwarten ist.[182]

Des Weiteren wird erwogen, absolute Höchstgrenzen der Untersuchungshaft einzuführen[183] sowie die Fristen für obligatorische Haftprüfungen auf drei Monate zu verkürzen und einen engen Katalog für Verlängerungsmöglichkeiten zu erstellen, um den Charakter einer absoluten Höchstfrist zu betonen.[184]

[176] Zur Kritik an den Haftgründen siehe oben (1. Kapitel). Eine Zusammenfassung der verschiedenen Reformvorstellungen findet sich bei Dünkel/Vagg, 1994, S. 619.

[177] So etwa der Fachausschuß I, 1983, S. 15 und Wolter, ZStW 1981, S. 460ff.

[178] Dazu Krümpelmann, ZStW 1970, S. 1116; Müller-Dietz, StV 1984, S. 81f.

[179] In Form einer automatischen Haftprüfung nach 5 Tagen: Fachausschuß I, 1983, S. 15; nach 14 Tagen: AK-Strafprozeßreform, 1983, S. 121f.; Schubart, AnwBl 1984, S. 70; nach einem Monat: Schulz, 1981, S. 417f.

[180] Siehe Fachausschuß I, 1983, S. 14; siehe auch Jehle, BewHi 1994, S. 385.

[181] Vgl. Fachausschuß I, 1983, S. 14; siehe Gebauer, 1987, S. 35 m.w.N. Dünnebier, 1975, S. 36 hält eine Grenze von 9 Monaten für diskutabel.

[182] AK-Strafprozeßreform, 1983, S. 61ff; (§ 5 Nr. 2 des Entwurfes)

[183] So z. B. Seebode, ZfStrVo 1988, S. 270f.

[184] Siehe Fachausschuß I, 1983, S. 15f. In diesem Zusammenhang ist auf Entwicklungen in Österreich hinzuweisen, wo durch die Einführung starrer Haftfristen und damit verbundener Haftprüfungsverfahren eine deutliche Verkürzung von Untersuchungshaft zu beobachten ist. Vgl. dazu: Soyer, StV 2001, S. 539ff.

Zumindest im Jugendstrafrecht wurden 1990 Gesetzesänderungen zur Einschränkung der Untersuchungshaft vorgenommen.[185] Insbesondere wurde mit Einführung des § 68 Nr. 4 JGG eine Vorschrift geschaffen, die für den Fall der Vollstreckung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen einen Fall von notwendiger Verteidigung normiert. Der Verteidiger ist unverzüglich zu bestellen. Damit wurde im Jugendstrafrecht eine Regelung zur frühen Verteidigung bei Untersuchungshaft geschaffen.

II. Haftvermeidung und -verkürzung de lege lata

Neben den Reformvorschlägen zur Untersuchungshaft sollen kursorisch auch solche Vorschläge dargestellt werden, die bereits unter den geltenden Vorschriften dahin wirken können, dass auch in der strafjustitiellen Alltagspraxis die Inhaftierung des Beschuldigten dem Gesetz entsprechend ausschließlich auf „streng begrenzte Ausnahmefälle“[186] limitiert und lediglich als ultima ratio der Verfahrens- und Vollstreckungssicherung eingesetzt wird.

1. Haftverschonung

Einerseits soll darauf hingewirkt werden, Haftverschonung gem. § 116 StPO verstärkt einzusetzen. So soll insbesondere von dem Konzept der Haftverschonung gegen Sicherheitsleistungen (Kaution), das bisher ein Schattendasein führt, mehr Gebrauch gemacht werden. Mit der Sicherheitsleistung kann die Abgabe der Ausweispapiere verbunden werden. Auch kann die Abgabe der Ausweispapiere mit einer weiteren Sicherungsauflage, nämlich der Bestimmung des Aufenthaltsortes im negativen Sinne (Nichtverlassen des Bundesgebietes bzw. eines bestimmten Bundeslandes oder einer bestimmten Stadt), erfolgen. In Kombination mit engmaschigen Meldepflichten bei der jeweils zuständigen Polizeidienststelle kann sichergestellt werden, dass derartigen Auflagen entsprochen wird.[187]

Als weitere Möglichkeit, den Gebrauch der Haftverschonung auszuweiten, wird der Einsatz von elektronisch überwachtem Hausarrest diskutiert. Beim elektronischen Hausarrest wird die Anwesenheit des Verurteilten, bei dem ein Sender am Fußgelenk befestigt ist (die so genannte elektronische Fußfessel), telefonisch überwacht.

Anfang 2000 haben in Hessen erste Modellversuche mit dem elektronisch überwachten Hausarrest begonnen.[188] Sie sollten vor allem im Rahmen der Strafvollstreckung angewandt werden, es wurden aber auch Untersuchungsgefangene in das Projekt aufgenommen. Das Projekt zeigt erste Erfolge, wobei

[185] Mit dem Gesetz vom 30.08.1990 (BGBl. I, S. 1853) wurden die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft bei Jugendlichen (§ 72 JGG) enger gefasst. Zudem wurde § 72a JGG eingeführt, der die Pflicht zur Heranziehung der Jugendgerichtshilfe in Haftsachen regelt.

[186] BVerfGE 19, 324, (347).

[187] Siehe Gatzweiler, StraFo 1999, S. 329.

[188] Dazu Albrecht, ZRP 2000, S. 466ff.; http://www.iuscrim.mpg.de/forsch/krim/mayer.html 2004.

insgesamt eine Zurückhaltung der Gerichte und vor allem der Staatsanwaltschaften bei der Zuweisung von Fällen zu beobachten war. Es wurden 16 Fälle zur Überprüfung vorgelegt, in denen die Überwachung als Maßnahme bei Aussetzung des Vollzuges des Haftbefehls (§ 116 StPO) eingesetzt werden sollte, insgesamt 14 wurden schließlich in das Projekt aufgenommen. Von den 13 bisher beendeten Überwachungen wurden nur zwei Beschuldigte erneut in Untersuchungshaft genommen: Ein Proband zog sein Einverständnis zur Überwachung zurück, bei einem zweiten Probanden führte die Begehung weiterer Straftaten zu einem Widerruf der Haftverschonung nach § 116 StPO.[189] Allerdings wurde deutlich, dass in den elektronisch überwachten Fällen häufig nach Ablauf der eigentlich vorgesehenen sechsmonatigen Dauer noch immer kein Hauptverhandlungstermin feststand. Insofern könnte die elektronische Fußfessel zu Verzögerungen der Strafverfahren geführt haben, da dem Verfahren keine Priorität mehr zukommt und damit zu einer Verlängerung der ausgesetzten Untersuchungshaft beigetragen hat. Dieses Problem ist aber kein spezifisches Problem dieser Maßnahme, sondern mit allen Maßnahmen der Haftverschonung verbunden. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass einige verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber der elektronischen Fußfessel bestehen, auf die an dieser Stelle aber nicht näher eingegangen werden soll.[190]

2. Haftvermeidung durch Gerichtshilfetätigkeit bzw. Sozialarbeit

Neben der Ausweitung der Haftverschonung wird der verstärkte Einsatz von Maßnahmen, die mit einer sozialen Hilfestellung verbunden sind, gefordert. Einerseits sollen freie Träger Formen sozialer Hilfe leisten, um die soziale Situation des Beschuldigten zu festigen und die Anordnung von Haft bzw. deren Vollzug zu verhindern. Dies kann z. B. durch Wohnprojekte oder Drogentherapien geleistet werden. Des Weiteren wird die (verstärkte) Heranziehung der Gerichtshilfe als Haftentscheidungshilfe gefordert. Die Gerichtshilfe soll einerseits für eine verbreiterte Informationsgrundlage bei der Entscheidung über die Untersuchungshaft sorgen und andererseits denkbare Alternativen der Verfahrenssicherung vermitteln bzw. die notwendigen Voraussetzungen ggf. sogar erst schaffen.[191]

3. Mehrfachakten

Eine weitere Forderung bezieht sich auf die Einführung von Mehrfachakten – auch Doppel- oder Duploakten genannt – bei Staatsanwaltschaft und Gericht.[192] Dieser organisatorischen Maßnahme wird ein haftdauerverkürzender Effekt zugeschrieben. In den meisten Strafverfahren wird nur eine Akte angelegt, die von Behörde zu Behörde und im Fall eines bewilligten Akteneinsichtsantrages an

---

[189] Siehe Mayer, 2002, S. 7.

[190] Vgl. Bohlander, ZfStrVo 1991, S. 293f. (297); Feltes, BewHi 1990, S. 324f (331).

[191] Siehe dazu die Untersuchung von Geiter, 1998.

[192] So Fachausschuß I, 1983, S. 16; Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 888.

den Anwalt versandt werden muss. Da der Versand häufig mit einem längeren Zeitaufwand verbunden ist, in dem die Akte nicht weitergeführt werden kann, kommt es häufig vor allem durch die Einsichtnahme des Anwaltes (beispielsweise um ein Haftprüfungstermin vorzubereiten) zu Verzögerungen im Verfahren. Durch das Vorhandensein eines Aktendoppels könnten diese Verzögerungen vermieden werden. CARSTENSEN kam in seiner Untersuchung zur Dauer der Untersuchungshaft zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhandensein von Doppelakten ein Verkürzungseffekt vor allem im Ermittlungsverfahren zu erwarten sei.[193]

4. Ausweitung der notwendigen Verteidigung

Schließlich gibt es den Vorschlag, jedem Untersuchungsgefangenen – und nicht nur verhafteten Jugendlichen – einen Verteidiger zur Seite zu stellen, um damit die Untersuchungshaftanordnung und -dauer tatsächlich zu verkürzen.[194] Der praktische Ansatz beinhaltet die Forderung nach einer Erweiterung der notwendigen Verteidigung. Eine ausführliche Darstellung und Auseinandersetzung mit diesem Ansatz zur Haftvermeidung, der bereits in verschiedenen Modellprojekten erprobt wurde, enthält das nächste Kapitel.

---

[193] Carstensen, 1981, S. 143.

[194] Stellvertretend: Jabel, 1988, S. 21 m.w.N.; Fachausschuß I, 1983, S. 15.

2. Kapitel: Zur frühen Verteidigung von Untersuchungsgefangenen

Die Verteidigungssituation von Untersuchungsgefangenen wird seit Langem von vielen Vertretern aus Wissenschaft, Politik und einzelnen Fachverbänden heftig kritisiert. Die Kritik zielt größtenteils auf eine Reform der gesetzlichen Regelungen zur notwendigen Verteidigung, mittels derer ein früher Beginn der Verteidigung gewährleistet werden soll. Neben dem Aspekt der Haftvermeidung stützt sich die Kritik vor allem auf verfassungsrechtliche Argumente. Auf die Kritik an den gesetzlichen Regelungen und ihren praktischen Auswirkungen soll im Folgenden eingegangen werden, bevor der Aspekt der haftvermeidenden Wirkung einer frühen Verteidigung näher beleuchtet wird.

A. Die Verteidigungssituation von Untersuchungsgefangenen im Blickpunkt der Kritik

Die Idee, durch die Erweiterung der Regelungen zur notwendigen Verteidigung die Situation der Untersuchungsgefangenen zu verbessern, ist nicht neu und wurde in der Vergangenheit bereits breit diskutiert[195] und z. T. in verschiedene Gesetzesentwürfe gefasst. Im Jahr 1979 wurde vom Arbeitskreis Strafprozessreform, dem einige renommierte Professoren angehörten, ein umfassender Reformentwurf zur Neuregelung der Verteidigung im Strafprozess vorgelegt. Dieser sieht u. a. vor, dass zur Herstellung von Waffengleichheit und Transparenz und zur staatlichen Selbstkontrolle und Selbstbeschränkung ein Fall der notwendigen Verteidigung dann vorliegen soll, wenn sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß befindet.[196] Eine ähnliche Regelung wurde 1988 von der Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagen.[197] Zur Stärkung der Rechte des nicht

[195] So z. B.: Fachausschuss des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe 1983; DAV – Strafrechtsausschuss, These 9, AnwBl 1986, S. 55; ÖTV Fachgruppe Richter und StA, Leitsätze zur Reform des Rechts der Verteidigung, Leitsatz 7 und 8, AnwBl 1981, S. 226.

[196] So § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Reformentwurfes. Zur Begründung dieses Vorschlages siehe AK-Strafprozessreform 1979, S. 59ff.

[197] Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN 1988, BT-Drs. 11/2181 vom 21.04.1988.

auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten ist darin eine obligatorische Verteidigung von Anfang an vorgesehen. Die Bestellung des Verteidigers soll zum Zeitpunkt der Vorführung des Beschuldigten vor den Haftrichter vorgenommen werden. In der Begründung zu diesem Entwurf heißt es: „Als Konkretisierung des Rechtsstaatsprinzips, in seiner Ausgestaltung als Gebot fairer Verfahrensführung, muß dem Beschuldigten die Möglichkeit gegeben werden, zur Wahrung seiner Rechte bereits in diesem frühen Stadium des Verfahrens auf dessen Gang und insbesondere das Ergebnis der Haftentscheidung Einfluß zu nehmen. So wie der materiell besser gestellte Beschuldigte in einer derartigen Situation in der Regel einen Verteidiger hinzuzieht, so muß es auch dem ärmeren Beschuldigten durch die Bestellung von Amts wegen ermöglicht werden."[198]

In den Begründungen zu den verschiedenen Gesetzesentwürfen werden die verschiedenen Zwecke, die einer frühen Beiordnung beigemessen werden, deutlich. So soll die frühe Beiordnung eines Verteidigers in vielfacher Hinsicht dienlich sein: Zunächst soll sie die tatsächlichen Einschränkungen, die dem Beschuldigten durch die Inhaftierung in seinen Verteidigungsmöglichkeiten entstehen, kompensieren. Auch dem Inhaftierten soll es möglich bleiben, über seinen Verteidiger nach Zeugen bzw. Gegenzeugen zu suchen oder entlastende Beweismittel aufzufinden. Nicht zuletzt kann der Verteidiger so zur Wahrheitsfindung und zu einer sachgerechten Entscheidung beitragen. Zudem kann ein mit den rechtlichen Voraussetzungen der Untersuchungshaft vertrauter Verteidiger für eine sachgerechte Kontrolle der Inhaftierung bzw. Aufrechterhaltung der Haft sorgen und damit dazu beitragen, dass die Dauer der Inhaftierung auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt bleibt. Ein weiterer Aspekt ist die Herstellung von Chancengleichheit. Jeder Beschuldigte soll die mit einer wirksamen Strafverteidigung verbundenen Möglichkeiten im Strafverfahren in gleicher Weise wahrnehmen können. Andernfalls würde das Verfahrensrecht hinter dem sozialstaatlichen Auftrag der Verfassung zurückbleiben.

Ein erneuter Vorstoß, die Verteidigungssituation der Untersuchungsgefangenen zu verbessern, wurde im April 2004 von den damaligen Regierungsparteien unternommen. Der Diskussionsentwurf der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und des Bundesministeriums der Justiz zur Reform des Strafverfahrens enthielt neben weitgehenden Reformvorschlägen zur Ausweitung von Verteidigerrechten im Ermittlungsverfahren auch den Vorschlag, die Regelungen zur notwendigen Verteidigung im Fall von Untersuchungshaft auszuweiten. Auf Antrag des Beschuldigten, seines gesetzlichen Vertreters oder der Staatsanwaltschaft soll ein Verteidiger bereits ab Beginn der Untersuchungshaft bestellt werden.[199]

Der Diskussionsentwurf vom April 2004 wurde von verschiedener Seite stark kritisiert. Die 75. Justizministerkonferenz, die im Juli 2004 in Bremerhaven tagte, wendete sich explizit gegen die Reformvorschläge. Die Kritik bezog sich

[198] Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN 1988, Begründung zu Nr. 23 des Gesetzentwurfes, BT-Drs. 11/2181 vom 21.04.1988.

[199] Fraktion der SPD, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Bundesministerium der Justiz, Diskussionsentwurf für eine Reform des Strafverfahrens, Stand Februar 2004, S.28.

dabei allgemein auf eine Ausweitung der Verteidigerrechte im Ermittlungsverfahren. Nach Ansicht der Landesjustizminister würden die vorgeschlagenen Regelungen zu enormen Belastungen bei der Justiz führen, die diese nicht mehr verkraften könnte.[200] Auch im Rahmen des 65. Deutschen Juristentages in Bonn wurde über die Ausweitung der Verteidigerrechte im Ermittlungsverfahren kontrovers diskutiert.[201] Im Hinblick auf die Frage nach einer Reform der notwendigen Verteidigung bei Untersuchungshaft konnte aber eine Einigung erzielt werden. Hierzu wurden mit großer Zustimmung folgende Beschlüsse gefasst: Bei Untersuchungshaft ist dem Beschuldigten auf seinen Antrag oder den der Staatsanwaltschaft alsbald ein Verteidiger zu bestellen; dem Beschuldigten wird damit ein eigenes Antragsrecht zugestanden. Zudem soll eine Pflicht zur alsbaldigen Bestellung eines Verteidigers bestehen, wenn abzusehen ist, dass die Verteidigung nach § 140 Abs. 1 oder 2 StPO notwendig sein wird.[202]

Der Strafrechtsausschuss des DAV hat schließlich im Oktober 2005 einen weiteren Entwurf mit Minimalforderungen für eine Reform des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens vorgelegt.[203] In diesem Entwurf ist vorgesehen, dass einem Beschuldigten auch schon vor einer Hauptverhandlung ein Verteidiger beizuordnen ist, sobald er sich nicht auf freiem Fuß befindet und abzusehen ist, dass eine Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr droht.

Ein Referenten- oder Regierungsentwurf zur Reform des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist den Diskussionen aber entgegen anders lautender Ankündigungen und Erwartungen bislang nicht gefolgt.

Dass diesbezüglich nach wie vor ein Handlungsbedarf besteht, macht ein Blick auf die geltende Rechtslage und die Konsequenzen, die diese für die Verteidigungssituation der Untersuchungsgefangenen haben, deutlich.

I. Die Rechtslage bei notwendiger Verteidigung im Falle von Untersuchungshaft

Gemäß § 137 Abs. 1 Satz 1 StPO hat der Beschuldigte das Recht, sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers zu bedienen. Die Beauftragung eines Wahlverteidigers setzt voraus, dass der Beschuldigte ausreichend finanziell abgesichert ist. Soweit ein Untersuchungsgefangener über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, kann er dieses Recht schon vom Beginn des Strafverfahrens an auch tatsächlich geltend machen. Da das oft nicht der Fall ist, ist

---

[200] http://www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltungen/justiz/jumiko/f_2004/ftop_ii2.pdf , 2007.

[201] Grundlage für die Diskussionen über die Reform des strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bildete das Gutachten von Satzger, siehe Satzger, 2004. Auch der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer hatte Thesen zur Reform des Ermittlungsverfahrens vorgelegt, Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer, 2004. Die Diskussionen lassen sich mithilfe der auf dem DJT gehaltenen Referate nachverfolgen: Verhandlungen des 65. DJT 2004.

[202] Die Beschlüsse des 65. Deutschen Juristentages Bonn 2004, C Abteilung Strafrecht, S. 13f.

[203] Siehe: Strafrechtsausschus und Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltsvereins, Entwurf für eine Reform des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, 2005.

das Recht, jederzeit einen Verteidiger beauftragen zu können, für einen großen Teil der Untersuchungsgefangenen nicht ausübbar.[204]

In bestimmten Verfahrenslagen ist die Mitwirkung eines Verteidigers von der StPO zwingend vorgeschrieben (notwendige Verteidigung).[205] In diesen Fällen wird dem Beschuldigten ein Verteidiger auf Staatskosten beigeordnet. Dies kann entweder ein von dem Beschuldigten gewählter (Wahlverteidiger) oder ein gemäß § 141 Abs. 1, Abs. 4 StPO vom Gericht bestellter Verteidiger (so genannter Pflichtverteidiger) sein.[206] Die Begriffe Pflichtverteidiger und notwendiger Verteidiger sind somit nicht identisch, auch wenn sie in der Praxis häufig synonym verwendet oder auch miteinander vertauscht werden.[207] Dem Untersuchungsgefangenen steht damit unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit offen, einen Verteidiger beigeordnet zu bekommen, auch wenn er an sich nicht über ausreichende Geldmittel für einen Verteidiger verfügt.

Die für Untersuchungshaftgefangenen relevanten Regelungen über die notwendige Verteidigung finden sich in §§ 140, 141, 117 Abs. 4, 118a Abs. 2 StPO und für Jugendliche in § 68 JGG. Aufgrund der bestehenden Gesetzeslage erscheint es angebracht, die Rechtslage nach dem Zeitpunkt der Bestellung zu differenzieren.

1. Die notwendige Verteidigung nach Anklageerhebung

Die in der Praxis wichtigsten Normen für die notwendige Verteidigung sind die §§ 140, 141 StPO. Gemäß § 141 Abs. 1 StPO wird dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, in den Fällen des § 140 Abs. 1 und 2 StPO ein Verteidiger bestellt, sobald er gemäß § 201 StPO zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist.

In § 140 Abs. 1 StPO sind konkrete Sachverhalte aufgezählt, die zu einer notwendigen Verteidigung führen. So ist die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig, wenn die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem OLG oder

---

[204] Zur finanziellen Situation der Untersuchungsgefangenen in unserer Stichprobe siehe 6. Kapitel B. V.

[205] Beulke, 1998, Rn. 165. Regelungen über die notwendige Verteidigung sind über das gesamte Strafverfahrensrecht verstreut (u. a. §§ 140, 117 Abs. 4, 118a Abs. 2; 350 Abs. 3, 364a, 364b, 408b, 418 Abs. 4 StPO, 68 JGG, 60 OWiG).

[206] Auch im Falle der notwendigen Verteidigung kann der Beschuldigte den Verteidiger frei wählen, dies ist durch Art. 6 Abs. 3c EMRK abgesichert. Das Mitspracherecht des Beschuldigten ist in § 142 Abs. 1 Satz 2 StPO geregelt. Auch wenn die Interessen des Beschuldigten berücksichtigt werden sollen, wird diesem kein Recht auf einen bestimmten Verteidiger eingeräumt. Beulke, 1998, Rn. 168; BGH NJW 1997, S. 3385. § 142 Abs. 1 Satz 3 StPO besagt, dass der Vorsitzende des Gerichts, das für das Hauptverfahren zuständig ist oder bei dem das Verfahren anhängig ist, den vom Beschuldigten bezeichneten Verteidiger ablehnen kann, wenn gewichtige Gründe gegen die Bestellung vorliegen. Hat der Beschuldigte im Falle einer notwendigen Verteidigung noch keinen Verteidiger gewählt, wird ihm durch den Vorsitzenden des Gerichts gemäß § 141 Abs. 1, Abs. 4 StPO ein Verteidiger bestellt.

[207] So schon Hahn, 1975, S. 28.

dem LG stattfindet (Nr. 1), dem Beschuldigten ein Verbrechen vorgeworfen wird (Nr. 2), das Verfahren zum Berufsverbot führen kann (Nr. 3), der Beschuldigte sich mindestens drei Monate auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befunden hat und nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung entlassen wird (Nr. 5), eine Unterbringung nach § 81 StPO in Frage kommt (Nr. 6), ein Sicherungsverfahren durchgeführt wird (Nr. 7) oder der bisherige Verteidiger vom Verfahren ausgeschlossen wurde (Nr. 8). Abs. 2 des § 140 StPO enthält dagegen eine Generalklausel, nach der der Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger bestellt, wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten zu sein scheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann (z. B. in Fällen von geistigen Gebrechen).

Dem angeschuldigten Untersuchungsgefangenen stehen alle Möglichkeiten des § 140 StPO offen. Von besonderer Bedeutung für ihn ist dabei § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO. Danach ist die Verteidigung notwendig, wenn der Beschuldigte sich mindestens drei Monate auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befunden hat und nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung entlassen wird. Der Gesetzgeber hat hier einen Regelungsbedarf gesehen, da der in seiner Freiheit beschränkte Beschuldigte sich nicht um das für seine Verteidigung Erforderliche kümmern könne. Unbeachtlich ist hierbei, ob die Inhaftierung in dem nun zu verhandelnden Verfahren erfolgte.[208] Entscheidend ist allein die Unterbringung des Beschuldigten aufgrund richterlicher Anordnung und mit richterlicher Genehmigung. Zur Unterbringung i.S. von Nr. 5 gehören folglich auch die Strafhaft und Untersuchungshaft in anderer Sache, ferner auch Strafarrest, Auslieferungshaft, Unterbringung nach §§ 63, 64, 65 StGB sowie nach den Unterbringungsgesetzen der Länder oder mit vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung nach §§ 1631b, 1800 BGB.[209] Selbst der Aufenthalt in einem Erziehungsheim oder die stationäre Behandlung in einer Drogentherapie-Einrichtung nach § 35 BtMG werden von § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO erfasst.[210]

Maßgeblich für die Berechnung der Dreimonatsfrist ist der Zeitpunkt, von dem ab gegen den Inhaftierten in der Sache als Beschuldigten ermittelt wird.[211] Im Übrigen besteht Uneinigkeit hinsichtlich der Berechnungsweise der Dreimonatsfrist. Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO nur dann Anwendung finden kann, wenn die Freiheitsentziehung ununterbrochen drei Monate gedauert hat.[212] Diese Auffassung kann jedoch nicht überzeu-

[208] KK-Laufhütte, § 140 Rn. 12.

[209] Pfeiffer, § 140 Rn. 4.

[210] LR-Lüderssen, § 140 Rn. 35; Pfeiffer, § 140 Rn. 4.

[211] KK-Laufhütte, § 140 Rn. 13; LR-Lüderssen, § 140 Rn. 37; Kleinknecht/Meyer-Goßner § 140 Rn. 15.

[212] Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 140 Rn. 15, OLG Hamburg MDR 1973, S. 336; KMR-Müller, § 140 Rn. 13.

gen. Sie wird der Interessenlage des Verwahrten nicht gerecht und widerspricht dem Sinn und Zweck der Vorschrift, da lediglich kurze Unterbrechungen der Haft den Beschuldigten regelmäßig nicht in die Lage versetzen werden, sich um das Erforderliche für seine Verteidigung zu kümmern.[213] Zudem besteht die Gefahr, dass die Staatsanwaltschaft durch eine gezielte, zeitlich begrenzte Aneinanderreihung von Unterbringungen die Bestellung eines Verteidigers verhindern könnte. Kurze Unterbrechungen der Haft sind nach Sinn und Zweck der Vorschrift somit für die Annahme der notwendigen Verteidigung „unschädlich". Zumindest sollte auf die Umstände des Einzelfalles abgestellt werden.[214]

SCHLOTHAUER/WEIDER berichten von der in einigen Abteilungen der Amtsgerichte zu beobachtenden Praxis, die Hauptverhandlung auf wenige Tage vor Ablauf der Dreimonatsfrist des § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO zu terminieren und Beiordnungsanträge mit der Begründung abzulehnen, die Dreimonatsfrist sei nicht abgelaufen.[215] Eine solche Praxis widerspricht freilich der Intention dieser Vorschrift, mittels derer die durch den Vollzug von Untersuchungshaft eingetretenen Einschränkungen der Verteidigungsmöglichkeit und Möglichkeiten der Einflussnahme auf das Verfahren kompensiert werden sollen. In Bezug auf diese Einschränkungen kann es keinen Unterschied machen, ob jemand drei Monate oder ‚nur' zwei Monate und 28 Tage in Untersuchungshaft sitzt. In solchen Fällen, in denen zu erwarten ist, dass die Hauptverhandlung kurz vor Ende der Dreimonatsfrist stattfindet und von daher der § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO keine Anwendung finden kann, kommt deshalb eine Beiordnung gem. der Generalklausel des § 140 Abs. 2 StPO in Betracht.[216]

Neben der Voraussetzung des Ablaufs der Dreimonatsfrist setzt § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO kumulativ voraus, dass der Beschuldigte nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung entlassen wird. Eine bereits erfolgte Verteidigerbestellung kann gemäß § 140 Abs. 3 Satz 1 StPO wieder aufgehoben werden, wenn der Beschuldigte mindestens zwei Wochen vor der Hauptverhandlung entlassen wird. Dabei muss das Gericht aber stets prüfen, ob die auf der Freiheitsentziehung beruhenden Hemmnisse der Verteidigung es notwendig machen, von einer Aufhebung der Bestellung abzusehen. In der Regel werden zwei Wochen nicht ausreichen, die durch die Dreimonatsverwahrung entstandenen Behinderungen auszugleichen.[217]

2. Die notwendige Verteidigung im Ermittlungsverfahren

Die Bestellung eines Verteidigers soll grundsätzlich vorgenommen werden, sobald der Angeschuldigte nach § 201 StPO zur Erklärung über die Anklageschrift

---

[213] OLG Bremen StV 1984, S. 13; OLG Düsseldorf JMBlNW 1970, S. 237; Oellerlich, StV 1981, S. 436.

[214] So die vermittelnde Ansicht des LG Frankfurt a.M. NStZ 1991, S. 600.

[215] Schothauer/Weider, 2001, Rn. 77. Auf eine solche Praxis deutet auch Hilger hin: LR-Hilger, § 117 Rn. 34.

[216] Vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 140 Rn. 15; LR-Lüderssen, § 140 Rn. 40.

[217] So auch KK-Boujong, § 141 Rn. 15 m.w.N.

aufgefordert wird (§ 141 Abs. 1 StPO). Darüber hinaus eröffnet der Gesetzgeber über die Norm des § 141 Abs. 3 StPO die Möglichkeit, dass der Verteidiger bereits während des Ermittlungsverfahrens bestellt werden kann.

a) §§ 141 Abs. 3, 140 StPO

In § 141 Abs. 3 Satz 1 StPO ist geregelt, dass der Verteidiger auch schon während des Vorverfahrens bestellt werden kann. Nach Satz 2 der Vorschrift beantragt die Staatsanwaltschaft die Verteidigerbestellung, wenn nach ihrer Auffassung in dem gerichtlichen Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 140 Abs. 1 oder Abs. 2 StPO notwendig sein wird. Der Wortlaut des Gesetzes macht deutlich, dass die Staatsanwaltschaft während des gesamten Ermittlungsverfahrens zu überprüfen hat, ob „das Verfahren die für eine Bestellung eines Verteidigers erforderliche Schwelle erreicht bzw. überschritten hat“[218]. Die Staatsanwaltschaft ist zur Antragsstellung verpflichtet, sobald sie erkennt, dass im Hauptverfahren die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 140 Abs. 1 oder Abs. 2 StPO notwendig sein wird.[219]

Nach Abschluss der Ermittlungen (§ 169a StPO) ist die Bestellung eines Verteidigers obligatorisch, wenn ein diesbezüglicher Antrag der Staatsanwaltschaft vorliegt (§ 141 Abs. 3 Satz 3 StPO).[220] Bis zum Abschluss der Ermittlungen ist der Antrag der Staatsanwaltschaft dagegen fakultativ, d. h. der Haftrichter kann die Bestellung ablehnen, wenn er der Auffassung ist, dass die Verteidigung nicht notwendig ist.[221]

Umstritten ist in diesem Zusammenhang, ob für eine Verteidigerbestellung nach §§ 141, 140 StPO im Vorverfahren ein Antrag der Staatsanwaltschaft zwingende Voraussetzung ist und wie ein Antrag des Beschuldigten auf Beiordnung eines Verteidigers zu behandeln ist. Nach wohl h.M. kann der zuständige Vorsitzende im Vorverfahren nur aufgrund eines entsprechenden Antrages der Staatsanwaltschaft tätig werden.[222] Ein entsprechender Antrag des Beschuldigten soll deshalb immer an die Staatsanwaltschaft gerichtet werden und für diese lediglich eine Anregung darstellen, selbst die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen.[223] Die Ablehnung der Antragsstellung durch die Staatsanwaltschaft ist nach h.M. nicht anfechtbar.[224]

---

218 Vogelsang, 1992, S. 50.

219 Siehe dazu BGH Urt. v. 25.07.2000 – 1 Str 169/00 StV 2000, S. 395f.; LR-Lüderssen, § 141 Rn. 23; AK-Stern, § 141 Rn. 7 und 11; Vogelsang, 1992, S. 50.

220 LR-Lüderssen, § 141 Rn. 23.

221 AK-Stern, § 141 Rn. 12.

222 KK-Laufhütte, § 141 Rn. 3 und 6; Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 141 Rn. 5.

223 Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 141 Rn. 5.

224 So OLG Oldenburg StV 1993, S. 511 mit Anm. Köster; OLG Karlsruhe NStZ 1998, S. 315 m.w.N.; Burhoff, 2003, Rn. 1336; Jorzik/Kunze, Jura 1990, S. 295; Klemke, StV 2002, S. 414f. Auch Beckemper verneint die Möglichkeit einer Anfechtung, da sie dem Beschuldigten ein eigenes Antragsrecht zubilligt. Beckemper, NStZ 1999, S. 223.

Die Auffassung, dass die Staatsanwaltschaft ein exklusives Antragsrecht habe, wird vor allem auf den Wortlaut des § 141 Abs. 3 Satz 2 StPO gestützt.[225] Der Gesetzgeber habe sich, indem er davon abgesehen habe, eine Möglichkeit der Antragsstellung des Beschuldigten zu regeln, für ein Antragsmonopol der Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Für eine weite Auslegung verblieben angesichts des klaren Wortlauts des Gesetzes nicht genügend Anhaltspunkte. Die Einführung eines Antragsrechtes des Beschuldigten bedürfe daher einer Entscheidung des Gesetzgebers.[226]

Dagegen lässt sich einwenden, dass sich aus dem Wortlaut des § 141 Abs. 3 StPO nicht zwingend die Konsequenz entnehmen lässt, dass dem Beschuldigten kein eigenes Recht zuzubilligen ist. Abs. 3 Satz 2 kann auch dergestalt gelesen werden, dass hier lediglich die *Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Antragsstellung* aufgrund einer Zukunftsprognose geregelt ist. Ein Antragsmonopol der Staatsanwaltschaft ist in der Regelung nicht notwendigerweise zu sehen.[227]

Diese von STERN und anderen vertretene Gegenauffassung wird der verfassungsrechtlichen Bedeutung der notwendigen Verteidigung gerecht. Das Institut der notwendigen Verteidigung ist eine Konkretisierung des Rechtsstaatsprinzips und des daraus folgenden Gebots eines fairen Verfahrens.[228] Die Beiordnung eines Verteidigers darf deshalb nicht zur Disposition der Strafverfolgungsbehörde stehen.[229] „Ist vorauszusehen, dass der Beschuldigte in der Hauptverhandlung des Beistandes eines Verteidigers bedarf, weil ein Fall notwendiger Verteidigung nach § 140 vorliegt, ist er auch im Ermittlungsverfahren zur sachgerechten Verteidigung nicht in der Lage."[230] Deshalb ist dem Beschuldigten ein eigenes Antragsrecht zuzugestehen.[231]

Selbst wenn mit der h.M. dem Beschuldigten kein eigenes Antragsrecht zugestanden wird, ist die Staatsanwaltschaft jedenfalls in bestimmten Fällen aufgrund einer „Ermessensreduzierung auf Null" zur Antragstellung verpflichtet.[232] Zudem sind in der neueren Rechtsprechung zunehmend Erwägungen zu beobachten, die auf Verwertungsverbote für Beweiserhebungen abzielen, die ohne Beteiligung des Verteidigers erfolgten, weil dieser nicht rechtzeitig bestellt wur-

225 So KMR-Müller, § 141 Rn. 1. Siehe dazu auch Beckemper, NStZ 1999, S. 223.

226 Hermann, StV 1996, S. 401; Oellerich, StV 1981, S. 441.

227 So auch AK-Stern, § 141 Rn. 7.

228 BVerfGE 63, 380 (390) = NJW 1983, S. 1599.

229 Pfeiffer, § 141 Rn. 2.

230 Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 84.

231 So auch AK-Stern, § 141 Rn. 7ff.; Mehle, 2006, S. 307; Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 84; wohl auch LG Bremen StV 1999, S. 532.

232 KK-Laufhütte, § 141 Rn. 7. So z. B. in dem Fall, in dem ein zentraler Belastungszeuge richterlich vernommen werden soll und der Beschuldigte bei der Vernehmung ausgeschlossen ist. BGH St 46, 93.

de.[233] Es wird zu beobachten sein, inwiefern diese Rechtsprechung in Zukunft auf die Beiordnungspraxis im Ermittlungsverfahren Einfluss nimmt.[234] Letzlich ist aber der Gesetzgeber gefordert, eine eindeutige Regelung, die ein Antragrecht des Beschuldigten vorsieht, zu schaffen.

b) Die notwendige Verteidigung nach § 117 Abs. 4 Satz 1 StPO

Für Untersuchungsgefangene gelten neben der allgemeinen Regelung der §§ 141, 140 StPO die Sondervorschriften des § 117 Abs. 4 StPO und des § 118a Abs. 2 StPO, die die Bestellung eines Verteidigers schon im Ermittlungsverfahren ermöglichen und entstandene Einschränkungen in den Verteidigungsmöglichkeiten des Inhaftierten kompensieren sollen.

Nach § 117 Abs. 4 Satz 1 StPO ist dem Beschuldigten für die Dauer der Untersuchungshaft ein Verteidiger zu bestellen, wenn deren Vollzug mindestens drei Monate gedauert hat. Diese Regelung bezweckt, dass der Beschuldigte auf den Gang der Ermittlungen und die Kontrolle der Haftentscheidung Einfluss nehmen kann. Dabei ist in die Dreimonatsfrist jede in der Sache – auch aufgrund verschiedener Haftbefehle – vollzogene Untersuchungshaft einzurechnen. Es ist also nicht erforderlich, dass der Beschuldigte ununterbrochen drei Monate in Haft gewesen ist.[235] Die Dreimonatsfrist beginnt im Falle der Festnahme aufgrund eines Haftbefehls vom Zeitpunkt der Festnahme und im Falle der vorläufigen Festnahme vom Erlass des Haftbefehls an zu laufen.[236]

Im Gegensatz zu den Fällen des § 140 StPO wird der Verteidiger im Falle des § 117 Abs. 4 Satz 1 StPO nicht von Amts wegen bestellt. Vielmehr ist für die Bestellung des Verteidigers ein Antrag des Beschuldigten, seines gesetzlichen Vertreters oder der Staatsanwaltschaft erforderlich. Gemäß § 117 Abs. 4 Satz 2 StPO ist der Beschuldigte über sein Antragsrecht zu belehren. Allerdings hat es der Gesetzgeber versäumt, hierfür den Zeitpunkt festzulegen, was dazu geführt hat, dass in der Praxis die Belehrung erst kurz vor Ablauf der Frist erfolgt.[237]

Zu beachten ist bei § 117 Abs. 4 Satz 1 StPO die Prämisse, dass der Verteidiger nach dem Wortlaut der Vorschrift nur für die Dauer der Untersuchungshaft bestellt werden kann.[238] Unter den Voraussetzungen des § 140 Abs. 3 Satz 2 StPO – d. h. in dem Fall, dass der Beschuldigte nicht zwei Wochen vor

[233] BGH St 46, 93; BGH St 47, 172 mit Anm. Wohlers, JR 2002, S. 294; BGH NStZ 2002, S. 380ff.

[234] Mittlerweile hat sich neben dem 1. Senat auch der 5. Senat des BGH zur Thematik der Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Ermittlungsverfahren gem. § 141 Abs. 3 Satz 2 StPO geäußert, wobei die Entscheidungen einen ziemlich offenen Dissens erkennen lassen. Zu den Entscheidungen siehe Mehle, 2006, S. 204ff.; Teuter, StV 2005, S. 233ff.; Sowada, NStZ 2005, S. 1ff.

[235] So KK-Boujong, § 117 Rn. 15; Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 117 Rn. 19; LR-Hilger, § 117 Rn. 38.

[236] Vgl. Vogelsang, 1992, S. 5.

[237] Siehe Vogelsang, 1992, S. 5f.

[238] KK-Boujong, § 117 Rn. 17.

der Hauptverhandlung entlassen wird – bleibt die Bestellung auch für das weitere Verfahren wirksam.

c) Die notwendige Verteidigung nach § 118a Abs. 2 Satz 2 StPO

Hinsichtlich der Möglichkeiten notwendiger Verteidigung von Untersuchungsgefangenen ist abschließend noch auf § 118a Abs. 2 Satz 2 StPO einzugehen. Danach ist die Verteidigung auch dann notwendig, wenn ein in Untersuchungshaft befindlicher Beschuldigter in der mündlichen Verhandlung über eine Haftprüfung nach § 117 StPO nicht anwesend ist.[239] Die Mitwirkung eines Verteidigers bei der mündlichen Verhandlung ist erforderlich, damit dieser die Rechte des abwesenden Beschuldigten wahrnimmt.[240] Dabei spielt der Grund für die Abwesenheit des Beschuldigten keine Rolle. Auch die bisherige Dauer der Untersuchungshaft ist nicht von Bedeutung; eine Frist gibt es nicht, da der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter gemäß §§ 117 Abs. 1 i.V.m. 118b und 298 StPO jederzeit Haftprüfung beantragen können. Die Bestellung des Verteidigers nach § 118a Abs. 2 Satz 2 StPO gilt nur für den Haftprüfungstermin und endet daher automatisch mit dem Ablauf der Verhandlung.[241] Die vergleichsweise geringe Bedeutung dieser Vorschrift erklärt sich praktisch von selbst.

d) Die notwendige Verteidigung nach § 68 Nr. 4 JGG

Für jugendliche Untersuchungsgefangene gilt seit 1990 die Vorschrift des § 68 Nr. 4 JGG, wonach dem Jugendlichen, solange er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unverzüglich ein Verteidiger bestellt werden muss, wenn gegen ihn die Untersuchungshaft vollstreckt wird. Mit der Änderung des § 68 JGG wollte der Gesetzgeber den Belastungen durch die Untersuchungshaft Rechnung tragen. In der Begründung des Gesetzes lautet es dazu: „In Anbetracht der erheblichen psychischen Belastungen und der negativen Auswirkungen im Sozial- sowie Ausbildungs- bzw. Arbeitsbereich, die mit dem Vollzug des Haft- oder Unterbringungsbefehls einhergehen, ist der Verteidiger in einem solchen Falle unverzüglich, d. h. gegebenenfalls noch am gleichen Tage und für den Verkündungstermin zu bestellen."[242] Empfohlen wird, dass die Bestellung schon zum Hafttermin erfolgt, so dass dem Verteidiger die Möglichkeit gegeben wird, den Haftbefehlserlass zu verhindern.[243]

---

[239] Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 118a Rn. 2.

[240] Vgl. Hahn, 1975, S. 26.

[241] KK-Boujong, § 118a Rn. 3; AK-Krause, § 118a Rn. 4. Will der Beschuldigte nun Haftbeschwerde nach § 304 Abs. 1 StPO einlegen, ist der bestellte Verteidiger nicht mehr legitimiert. Vogelsang, 1992, S. 7.

[242] BT-Drs. 11/5829, S. 28.

[243] Eisenberg, 2004, § 68 Rn. 31.

3. Zusammenfassung

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass die Möglichkeiten des erwachsenen Untersuchungsgefangenen, einen Verteidiger bestellt zu bekommen, vor allem im Ermittlungsverfahren eher spärlich gesät sind. Der Schwerpunkt der Pflichtverteidigerbestellung liegt im Zeitpunkt nach Anklageerhebung, dies ergibt sich aus § 141 Abs. 1 StPO. Erst dann wird regelmäßig von Amts wegen ein Verteidiger bestellt. Im Ermittlungsverfahren hat der Untersuchungsgefangene die Möglichkeit, nach Ablauf von drei Monaten der Inhaftierung die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen (§ 117 Abs. 4 Satz 1 StPO). Vor Ablauf der Frist des § 117 Abs. 4 StPO hat der Beschuldigte, folgt man der herrschenden Meinung, nur die unsichere Beiordnungsmöglichkeit über den Umweg der Staatsanwaltschaft gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1, 2 StPO.[244] Wie sich die geltende Rechtslage in der Praxis auswirkt, soll im Weiteren aufgezeigt werden.

II. Die Verteidigungssituation von Untersuchungsgefangenen in der Praxis

Die statistischen Angaben über Häufigkeit von Verteidigermitwirkung beim Verfahren sind spärlich.[245] Über die Verteidigungssituation von Untersuchungsgefangenen im Ermittlungsverfahren lassen sich den amtlichen Statistiken keine Informationen entnehmen. Allerdings haben sich mit den Fragen nach dem Ausmaß der Verteidigung von Untersuchungsgefangenen einerseits und der Effizienz der Verteidigung andererseits verschiedene Untersuchungen beschäftigt.

1. Zum Ausmaß der Verteidigung bei Untersuchungsgefangenen

Zunächst ist hier die Dissertation von GEBAUER über die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft aus dem Jahr 1987 zu nennen.[246] Es handelt sich dabei um die bisher wohl umfassendste allgemeine Erhebung zur Untersuchungshaft. Auf der Basis einer repräsentativen Stichprobe wertete GEBAUER 800 Strafverfahrensakten von insgesamt acht Staatsanwaltschaften aus.[247] Als Stichjahr, in dem die Untersuchungshaft begonnen haben musste, wurde das Jahr 1981 festgesetzt. Ausgehend von der damals bereits geführten Diskussion um die Erweiterung der Verteidigermitwirkung in Haftsachen wollte GEBAUER Erkenntnisse über die Verteidigungssituation der Untersuchungsgefangenen, über die Vertei-

---

[244] Staatsanwaltschaften und Gerichte machen Praxisberichten zufolge aus fiskalischen Gründen in der Regel keinen Gebrauch von der Möglichkeit der Verteidigerbestellung im Ermittlungsverfahren. Hahn, 1975, S. 83 m.w.N.

[245] Eine Zusammenstellung statistischer Angaben zur Verteidigermitwirkung im Hauptverfahren gibt Eisenberg, 2000, § 30 Rn. 33ff, zudem in der Strafgerichtsstatistik des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 10, Reihe 2.2.

[246] Gebauer, 1987.

[247] Gebauer 1987, S. 85.

digeraktivitäten und die Auswirkungen der Verteidigermitwirkung gewinnen.[248] Für die vorliegende Untersuchung interessieren vor allem seine Ergebnisse hinsichtlich der Verteidigermitwirkung.

In GEBAUERs Stichprobe hatten nur etwa zwei Drittel der Untersuchungsgefangenen während ihrer Inhaftierung überhaupt einen Verteidiger. 29,4 % der untersuchten Beschuldigten blieben hingegen bis zum Ende des Verfahrens gänzlich unverteidigt; in 6,5 % aller Verfahren trat ein Verteidiger erst nach Beendigung der Haft auf.[249] Der Anteil von ausschließlich Wahlverteidigten betrug 29 %, in 24 % der Fälle lag nur Pflichtverteidigung vor und in 18 % der Verfahren wechselte die Verteidigungsart meist dergestalt, dass der ursprüngliche Wahlverteidiger zum Pflichtverteidiger bestellt wurde (Wahlpflichtverteidigung).[250]

Wichtigster Bestellungsgrund war dabei das dreimonatige Andauern der Haft nach § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO, der in 58 % der Bestellungen eines Pflichtverteidigers angewandt wurde. In 35 % der Fälle erfolgte die Bestellung allein oder ergänzend aufgrund von § 140 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StPO, also wegen (beabsichtigter) Anklage vor dem Landgericht bzw. wegen des Vorwurfs eines Verbrechens, und etwa 11 % nach § 140 Abs. 2 StPO wegen der Tatschwere oder der Schwierigkeit der Sache. Die haftspezifischen Bestellungsgründe nach § 117 Abs. 4 StPO und § 118a Abs. 2 Satz 3 StPO spielten hingegen bei der Pflichtverteidigerbestellung keine Rolle. § 117 Abs. 4 StPO wurde in vier Fällen angewendet, während § 118a Abs. 2 StPO überhaupt nicht zur Anwendung kam.[251]

Hinsichtlich des Zeitpunktes des Verteidigereintrittes ermittelte GEBAUER starke Unterschiede zwischen den Verteidigerarten. Von 800 ausgewerteten Akten konnte er nur bei 30 Fällen feststellen, dass bereits im Vorführtermin ein Verteidiger anwesend war. Dabei handelte es sich ausschließlich um Wahlverteidiger. Die Bestellung des Pflichtverteidigers erfolgte im Durchschnitt erst 97 Tage nach Haftbeginn, während sich ein Wahlverteidiger durchschnittlich nach 18 Tagen meldete. Unter Ausschluss der Fälle mit Wahlpflichtverteidigung wurde der Pflichtverteidiger im Mittel nach 73 Tagen bestellt.[252] Angaben über das Verfahrensstadium (Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren), in dem der Verteidiger aktenkundig wurde, finden sich bei Gebauer nicht.

Parallel zu der Untersuchung von GEBAUER auf Bundesebene untersuchte JABEL[253] mittels desselben Erhebungsbogens die Praxis des Haftverfahrens in Niedersachsen. Während GEBAUER eine Stichprobenerhebung durchführte, beruht die Untersuchung von JABEL auf einer Erhebung aller Haftfälle des Jahres 1981 und der von zwei Kontrollgruppen von Nichtinhaftgenommenen bei den

---

[248] Gebauer 1987, S. 313.

[249] Ebenda.

[250] Ebenda.

[251] Gebauer 1987, S. 313f.

[252] Gebauer 1987, S. 314.

[253] Jabel, 1988.

niedersächsischen Staatsanwaltschaften Göttingen, Hannover und Lüneburg.[254] Es wurden von JABEL insgesamt 894 Fälle ausgewertet. In 601 der 894 untersuchten Fälle (67,2 %) traten Verteidiger auf.[255]

Von den 751 Beschuldigten, gegen die Haftbefehl erlassen wurde, waren 71,8 % verteidigt. Davon hatten 23,3 % einen Wahl-, 20,2 % einen Pflichtverteidiger und in 27,8 % der Fälle, wechselte die Art der Verteidigung (in der Regel von der Wahl- zur Pflichtverteidigung).[256] 28,2 % der Haftfälle blieben gänzlich unverteidigt. Auch JABEL ermittelte bei der Bestellung zur Pflichtverteidigung als wichtigsten Bestellungsgrund die dreimonatige Dauer der Untersuchungshaft nach § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO, der in 46 % der Fälle angewandt wurde. Daneben waren die Hauptverhandlung vor dem Landgericht sowie der Vorwurf eines Verbrechens (§ 140 Abs. 1 Nr. 1, 2 StPO) zu je etwa 24 % Gründe für die Pflichtverteidigerbestellung.[257]

Hinsichtlich des Zeitpunktes des Verteidigereintrittes konnte auch JABEL starke Unterschiede zwischen den Verteidigerarten feststellen. Von 751 Haftfällen waren 30 Verteidiger bei der Vorführungsverhandlung anwesend, die Art des Verteidigers bleibt bei JABEL hier unberücksichtigt. Wahlverteidiger meldeten sich im Durchschnitt nach 14 Tagen, während ein Pflichtverteidiger durchschnittlich nach 95 Tagen bestellt wurde.[258]

1991 veröffentlichte VOGTHERR seine Dissertation über die „Rechtswirklichkeit und Effizienz der Strafverteidigung". In den Jahren 1981/82 hatte er eine Befragung von insgesamt 70 Rechtsanwälten aus dem gesamten Bundesgebiet durchgeführt. Darüber hinaus hatte er mittels einer nach Art der ersten Instanz und Art der Verteidigung geschichteten Zufallsstichprobe[259] 570 Strafverfahren der Landgerichtsbezirke Göttingen, Kassel und Nürnberg ausgewertet, davon 275 Verfahren ohne Verteidiger, 165 mit Wahlverteidiger, 54 mit Pflichtverteidiger und 76 mit Wahlpflichtverteidiger. VOGTHERR betrachtete vor allem solche Verfahren, die zu einer Hauptverhandlung führten, zu dem konnte er 142 eingestellte Verfahren und 78 Strafbefehlverfahren auswerten.

Unter anderem fragte VOGTHERR im Rahmen der Interviews nach den Erfahrungen, die die Rechtsanwälte mit Haftsachen gemacht hatten. Auch in dieser Untersuchung zeigte sich, dass die Rechtsanwälte in ihrer Funktion als Wahlverteidiger in der Regel bald nach Erlass des Haftbefehls tätig werden, während sie als Pflichtverteidiger erst fast drei Monate später in das Verfahren eingreifen können.[260] Im Vergleich zu den von GEBAUER in der repräsentativen Stichprobe

[254] Jabel, 1988, S. 45.
[255] Jabel, 1988, S. 173.
[256] Jabel, 1988, S. 174.
[257] Jabel, 1988, S. 174f.
[258] Jabel, 1988, S. 175.
[259] Vogtherr, 1991, S. 20.
[260] Vogtherr, 1991, S. 162f.

ermittelten Zahlen[261] nehmen diese Verteidiger wesentlich häufiger an den Haftprüfungsterminen teil, nach ihren Angaben fast regelmäßig (Ausnahme 4 %).[262] VOGTHERR erklärt die Unterschiede mit der seiner Untersuchung zugrunde liegenden Stichprobe, in der überwiegend auf Strafverteidigung spezialisierte Anwälte vertreten waren.[263]

Hinsichtlich der hier interessierenden Frage nach dem Ausmaß der Verteidigung während des Ermittlungsverfahrens konnte VOGTHERR bei der Befragung der Anwälte Folgendes feststellen: Die überwiegende Zahl der Mandate komme nach Einschätzung der Verteidiger während des Ermittlungsverfahrens zustande. Durchschnittlich meldeten sich aber 60 % der Beschuldigten erst nach der ersten polizeilichen Vernehmung, bei 17 % erfolgte die Kontaktaufnahme aus der Untersuchungshaft heraus und 35 % der Beschuldigten meldeten sich erst nach der Anklageerhebung.[264] Es ist anzunehmen, dass den Einschätzungen vor allem Erfahrungen zu Wahlmandaten und Wahlpflichtmandaten zugrunde liegen, denn im Erhebungsbogen wurde gefragt, wann der Beschuldigte sich durchschnittlich melden würde. Dazu passen auch die Angaben, die von den Verteidigern zur Pflichtverteidigung gemacht wurden: Der Zeitpunkt der Pflichtverteidigerbestellung des § 141 Abs. 1 StPO wird von 88 % der Verteidiger für zu spät gehalten. 40 % der Verteidiger gaben an, noch nie im Ermittlungsverfahren nach § 141 Abs. 3 StPO bestellt worden zu sein; 60 % sind hingegen bereits einmal zu diesem frühen Zeitpunkt bestellt worden. Die große Diskrepanz zwischen dem hohen Prozentsatz derjenigen, die bereits *einmal* im Ermittlungsverfahren bestellt wurden und der hohen Zahl von Verteidigern, die sich für eine Änderung des Bestellungszeitpunktes einsetzten, deuten – so VOGTHERR – darauf hin, dass Bestellungen zum Pflichtverteidiger während des Vorverfahrens nicht häufig gewesen seien, sich aber insgesamt positiv ausgewirkt hätten.[265] Die Beiordnung als Pflichtverteidiger gründet sich nach Einschätzung der Strafverteidiger bei durchschnittlich 84 % aller Beiordnungen auf § 140 Abs. 1 StPO, während nur durchschnittlich 12 % der Bestellungen auf § 140 Abs. 2 StPO beruhen.[266] In Bezug auf die Fälle mit Untersuchungshaft wurde von den Verteidigern angegeben, dass sie in der Mehrzahl erst nach der Inhaftierung von den Beschuldigten kontaktiert werden würden. Etwa 10 % der Anwälte gaben als Zeitpunkt die Beiordnung als Pflichtverteidiger an (i.d.R. drei Monate nach Inhaftierung des Mandanten).[267]

---

[261] Gebauer berichtet, dass nur in zwei Drittel der Fälle mit mündlicher Haftprüfung, in denen der Beschuldigte bereits einen Verteidiger besaß, dieser bei der Verhandlung anwesend war. Gebauer, 1987, S. 315.

[262] Vogtherr, 1991, S.164.

[263] Ebenda.

[264] Vogtherr, 1991, S. 84f.

[265] Vogtherr, 1991, S. 204.

[266] Vogtherr, 1991, S. 203.

[267] Vogtherr, 1991, S. 162.

Die Tendenzen der Interviews konnten größtenteils auch in der von VOGTHERR vorgenommenen Aktenauswertung wieder gefunden werden. Während Wahlverteidiger regelmäßig zu einem frühen Zeitpunkt in das Verfahren eingreifen können, erfolgt die Bestellung der Pflichtverteidiger häufig erst drei Monate nach der Inhaftierung. Im Einzelnen konnte VOGTHERR Folgendes zur Beginn der Verteidigung feststellen: Die Mandatierung des Wahlverteidigers erfolgte in ca. 75 % der Fälle im Ermittlungsverfahren, in 22 % sogar noch vor der ersten polizeilichen Vernehmung.[268] Durchschnittlich beginnt das Wahlmandat 80 Tage nach der ersten Kenntnisnahme der Ermittlungsbehörden von der Tat (Anzeige).[269] 84 % der Wahlpflichtverteidiger sind bereits im Ermittlungsverfahren anwesend. Dies sei – so VOGTHERR – auf den hohen Anteil solcher Verteidiger zurückzuführen, die später einen Antrag auf Beiordnung gestellt haben.[270] Durchschnittlich fingen die anfänglichen Wahlverteidiger, die später dem Mandanten als Pflichtverteidiger beigeordnet wurden, 40 Tage nach Anzeige mit ihrer Arbeit an; Pflichtverteidiger, die vom Beschuldigten ausgewählt wurden (bezeichnete Pflichtverteidiger), begannen dagegen erst 211 Tage nach der Anzeige.[271] Der Antrag auf Beiordnung zum Pflichtverteidiger wurde bei 20 % bereits im Ermittlungsverfahren gestellt.[272] Ca. 35 % der Beiordnungen der Wahlpflichtverteidiger, die auf Anregung der Beschuldigten hin bestellt wurden, erfolgten mit Eröffnungsbeschluss. VOGTHERR zieht aus diesen Ergebnissen den Schluss, dass es einen großen Anteil von im Zwischenverfahren unverteidigten Beschuldigten gibt, obwohl von dem eröffnenden Gericht die Verteidigung für notwendig gehalten wird.[273] Von den reinen Pflichtverteidigern wurden nur 12 % während des Ermittlungsverfahrens bestellt, 78 % der Bestellungen erfolgten im Zwischenverfahren oder mit Eröffnungsbeschluss, ca. 10 % vor der Rechtsmittelinstanz. Damit zeigt sich, dass es entgegen der Intention von § 141 Abs. 1 StPO durchaus übliche Praxis ist, die Bestellung erst mit dem Eröffnungsbeschluss vorzunehmen.[274] Durchschnittlich wurde die Bestellung 162 Tage nach der ersten Kenntnisnahme vorgenommen.[275]

[268] Vogtherr, 1991, S. 212.

[269] Vogtherr, 1991, S. 240.

[270] Vogtherr, 1991, S. 240. Vogtherr differenziert die Gruppe der Wahlpflichtverteidiger einerseits in solche, in denen der ursprüngliche Wahlverteidiger später einen Antrag auf Beiordnung stellt (anfänglicher Wahlverteidiger) und solche, bei denen der Pflichtverteidiger vom Beschuldigten ausgewählt wird (bezeichnete Pflichtverteidiger).

[271] Ebenda.

[272] Vogtherr, 1991, S. 224.

[273] Vgl. Vogtherr, 1991, S. 226.

[274] Vogtherr, 1991, S. 232.

[275] Vogtherr, 1991, S. 240.

2. Zur Effektivität der Verteidigung von Untersuchungsgefangenen

Neben der Art des Verteidigers und dem Zeitpunkt des Verteidigereintrittes untersuchte GEBAUER in seiner Studie auch die Verteidigeraktivitäten. Dabei konnte GEBAUER positive Effekte unter den Aspekten der Haftverschonung[276], des Erfolges bei Haftprüfungen[277] und der vorzeitigen Haftbeendigung[278] feststellen, wobei die Ergebnisse vor allem einen positiven Einfluss der Wahlverteidigung andeuten.[279] Die Relevanz der Pflichtverteidigerbestellung konnte nicht abschließend geklärt werden. Auffallend ist vor allem, dass insgesamt immerhin zwei Drittel der Außervollzugsetzungen und fast drei Viertel aller vorzeitigen Haftbeendigungen in den Verfahren mit Verteidiger erst nach dessen Eintritt erfolgten. Hierin sieht GEBAUER einen zusätzlichen Indikator für einen positiven Einfluss der Strafverteidigung.[280]

Eine Verkürzung der Gesamthaftdauer durch die Mitwirkung eines Verteidigers konnte gleichwohl nicht nachgewiesen werden. Die Haftdauer bei Fällen mit Wahlverteidigung war mit durchschnittlich 105 Tagen zwar deutlich kürzer als bei Fällen mit Pflichtverteidigung (139 Tagen). Allerdings dauerte die Haft bei unverteidigten Beschuldigten durchschnittlich nur 47 Tage. Nach GEBAUER lässt sich daraus aber nicht auf eine Haftverlängerung durch den Einsatz von Verteidigern schließen. Vielmehr sei an eine umgekehrte Kausalität zu denken, „insoweit, als mit zunehmender Haftdauer auch die Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines Verteidigers, insbesondere eines Pflichtverteidigers, der ja überwiegend wegen dreimonatiger Haftdauer bestellt wurde, steigt."[281] Zudem seien sämtliche Gruppen nur eingeschränkt vergleichbar, vor allem da Verteidiger, insbesondere Pflichtverteidiger, eher bei schwereren Vorwürfen und schwierigeren Verfahren mitwirken.[282] Bezüglich der haftverkürzenden Wirkung durch Wahlverteidigung führt GEBAUER aus, dass die relativ hohe Quote vorzeitiger Haftbeendigungen zwar für einen möglichen Verkürzungseffekt der Wahlverteidigung spreche. Jedoch zeige sich am Verfahrensausgang, dass es sich bei der Pflichtverteidigung um schwerere Fälle handelt. Denn in den Fällen mit Pflichtverteidigung bzw. wechselnder Verteidigung fand sich ein mit 74,5 bzw. 78,4 % fast doppelt so hoher Anteil von Freiheitsstrafen ohne Bewährung wie bei Wahlverteidigung (39 %) oder Verfahren ohne Verteidiger (40,6 %).[283] Zudem wiesen die Beschuldigten mit Wahlverteidigern besonders häufig andere Merk-

[276] Gebauer, 1987, S. 261.

[277] Gebauer, 1987, S. 290.

[278] Gebauer, 1987, S. 308f.

[279] Gebauer, 1987, S. 261, 290, 308f., 317.

[280] Gebauer, 1987, S. 317.

[281] Gebauer, 1987, S. 318.

[282] Ebenda.

[283] Gebauer, 1987, S. 320f.

male auf,[284] die eine vorzeitige Haftbeendigung begünstigten. GEBAUER weist jedoch darauf hin, dass positive Faktoren zum Teil erst durch die Verteidigertätigkeit zur Kenntnis gebracht worden sein könnten. Insgesamt kommt GEBAUER zu dem Ergebnis, dass unter empirischen Gesichtspunkten eine Ausweitung der Verteidigung in Haftsachen durchaus zu erwägen sei.[285]

JABEL kommt hinsichtlich der Zusammenhänge zwischen Verteidigungsart und Haftdauer zu ähnlichen Ergebnissen wie GEBAUER. Während bei Pflichtverteidigung in 58,4 % der Fälle die Haft erst mit der Rechtskraft endete, war nur ein Viertel der Beschuldigten mit Wahlverteidiger noch bei Eintritt der Rechtskraft inhaftiert. Wahlverteidigte Untersuchungsgefangene wurden dagegen häufiger schon im Ermittlungsverfahren aus der Haft entlassen (36,7 % gegenüber 8,8 % bei den Pflichtverteidigten und 26,5 % bei den Unverteidigten).[286] Angaben zur durchschnittlichen Haftdauer aufgeschlüsselt nach Verteidigungsart bleibt JABEL schuldig.

JABEL untersuchte ferner den Zusammenhang zwischen Verfahrensdauer und Verteidigermitwirkung. Während in den Verfahren mit Verteidigern die Verfahren in der Regel über 90 Tage andauerten (94,2 % der Fälle mit Pflichtverteidigung, 95,9 % der Fälle mit Wahlpflichtverteidigung, 84,2 % der Fälle mit Wahlverteidigung), dauerten die Verfahren der unverteidigten Beschuldigten nur in knapp der Hälfte der Fälle (55,2 %) über 90 Tage.[287] JABEL schließt aus diesen Ergebnissen ebenfalls wie GEBAUER nicht auf eine Verlängerung der Haft und des Verfahrens durch eine Verteidigermitwirkung, da aufgrund unterschiedlicher Zusammensetzung (insbesondere hinsichtlich der Deliktsschwere) die einzelnen Gruppen schwerlich miteinander verglichen werden könnten. Vor allem sei zu beachten, dass der Einfluss der Pflichtverteidigung durchschnittlich erst kurz vor Ablauf der Dreimonatsfrist des § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO eintrete. Die vom Verteidiger begleitete und beeinflussbare Haft- und Verfahrensdauer verringere sich damit.[288] Die lange Verfahrensdauer lasse sich daher eher mit der Deliktsschwere und dem Zeitpunkt des Eintritts des Verteidigers erklären.

Auch wäre es – so JABEL – ein Fehlschluss, anzunehmen, dass eine Pflichtverteidigung gegenüber einer Wahlverteidigung von noch geringerer Effektivität und für den Beschuldigten im Hinblick auf Haft- und Verfahrensdauer nachteilig sei. Vielmehr müsse beachtet werden, dass in der Tendenz Pflichtverteidigungen vermehrt bei schweren Delikten, die eine längere Haft- und Verfahrensdauer eher rechtfertigten, oder bei schwierigeren Verfahren anzutreffen wa-

---

[284] Wahlverteidigte wiesen gegenüber den anderen Gruppen bei folgenden Merkmalen einen höheren Anteil auf: ‚Zugehörigkeit zur Mittel- oder Oberschicht', ‚fester Wohnsitz'; ‚keine Vorstrafe'. Seltener waren folgende Merkmale bei den Wahlverteidigten anzutreffen: ‚allein lebend' und ‚arbeitslos'.

[285] Gebauer, 1987, S. 323.

[286] Jabel, 1988, S. 176.

[287] Jabel, 1988, S. 177.

[288] Jabel, 1988, S. 178.

ren.[289] Andererseits gibt JABEL zu bedenken, dass die Einflussmöglichkeiten der Pflichtverteidiger aufgrund des späten Eintritts in das Verfahren geringer gewesen seien. Die Tatsache, dass zum Eintrittszeitpunkt des Pflichtverteidigers bereits 58 % der Untersuchungsgefangenen aus der Untersuchungshaft entlassen worden waren, lasse darauf schließen, dass die vom Gesetz intendierte Selbstkontrolle der Justiz funktioniere.[290] Die Auswirkungen der Einbeziehung des Verteidigers sprechen nach Ansicht von JABEL allein nicht zwingend für die Forderung, die notwendige Verteidigung generell auf Haftsachen auszudehnen.[291] Fraglich ist, inwieweit diese Argumentation stichhaltig ist, da JABEL nicht in Rechnung stellt, wie viele von den 58 % der Beschuldigten, die innerhalb der ersten drei Monate entlassen wurden, wahl- bzw. wahlpflichtverteidigt waren. Möglicherweise würde eine frühe Verteidigerbestellung zu ähnlich hohen Aussetzungsquoten wie bei der Wahlverteidigung führen.

In seiner Untersuchung hatte VOGTHERR die Anwälte um eine Selbsteinschätzung zur Effizienz der Verteidigung im Ermittlungsverfahren gebeten. 43 % der Verteidiger sahen den Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten im Ermittlungsverfahren, 27 % machten dazu keine Angaben.[292] Als Vorteile des frühen Tätigwerdens wurden u. a. genannt: die Steuerung des Verfahrens, die Möglichkeit Anregungen zur Einstellung bzw. Beschränkung des Verfahrens zu geben und Gespräche mit der Staatsanwaltschaft zu führen. Die Effektivität der Tätigkeiten wird überwiegend hoch eingeschätzt. Auch wenn es sich um eine reine Selbsteinschätzung handelt und insofern Abstriche an der Aussagekraft gemacht werden müssen, sieht VOGTHERR in der Diskrepanz zwischen der Selbsteinschätzung der Verteidiger und der Tatsache, dass bisherige Untersuchungen nur geringe Aktivitäten im Ermittlungsverfahren aufzeigen, ein Indiz dafür, dass informellen Kontakten zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung, die regelmäßig keinen Eingang in die Akten finden, große Bedeutung zuzumessen sei.[293]

In der Aktenauswertung wurden Verfahren mit Untersuchungshaft gesondert betrachtet.[294] Dabei kommt VOGTHERR zu folgenden Schlussfolgerungen: Auf den Erlass des Haftbefehls haben i.d.R. weder der Beschuldigte noch die Verteidiger Einfluss, es wurden nur drei Beschuldigten- bzw. zwei Verteidigeräußerungen zum Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Haftbefehls registriert.[295] An den insgesamt 131 Vorführungen haben 11 Wahlverteidiger, ein Pflichtverteidiger und acht Wahlpflichtverteidiger teilgenommen. Die Vorführung erweise sich damit von der Verteidigung als nicht genutztes bzw. nicht

289 Jabel, 1988, S. 177ff.

290 Jabel, 1988, S. 179.

291 Jabel, 1988, S. 183.

292 Vogtherr, 1991, S. 158.

293 Vogtherr, 1991, S. 159.

294 Insgesamt konnte Vogtherr 147 Verfahren mit Untersuchungshaft ausmachen, davon sieben mit Haftbefehl nach § 230 StPO. Vogtherr, 1991, S. 306ff.

295 Vogtherr, 1991, S. 309.

nutzbares Verfahrensstadium.[296] Es zeige sich zudem, dass die Verteidiger bei den Anträgen auf Aussetzung des Vollzuges des Haftbefehls durchaus erfolgreich seien: In etwa einem Drittel der Fälle wurde ein entsprechender Antrag gestellt, davon wurde bei 44 % der Haftbefehl auch außer Vollzug gesetzt. Der Verteidiger sei die treibende Kraft bei diesen Anträgen gewesen,[297] allerdings seien die Wahlverteidiger bei der Erreichung von Haftverschonung nicht erfolgreicher als die Wahlpflicht- bzw. Pflichtverteidiger.[298]

Zu den Verteidigeraktivitäten gibt es schließlich noch eine weitere empirische Studie. Im Zeitraum von 1982/1983 wurde von BARTON eine Untersuchung durchgeführt, die der Frage der tatsächlichen Inanspruchnahme von Verteidigerrechten und Aktivitäten nachging.[299] Grundlage für die Untersuchung bildete zum einen die teilnehmende Beobachtung durch Studentinnen und Studenten im Rahmen ihrer Strafrechtspraktika von 90 Verteidigungen mittels eines teilstandardisierten Beobachtungsbogens. Ergänzend dazu wurde von BARTON eine Aktenanalyse von 131 abgelegten Verfahren aus einem anderen Gerichtsbezirk (Bremen) aus dem Jahr 1977 durchgeführt.[300] Die Untersuchung beschäftigt sich mit den Verteidigeraktivitäten im gesamten Strafverfahren. Angaben zu Tätigkeiten im Ermittlungsverfahren konnten in der Regel nur anhand der in den Akten festgehaltenen formellen Daten gemacht werden, während sich die Beobachtungen der Studentinnen und Studenten vor allem mit den Tätigkeiten während der Hauptverhandlung beschäftigten.[301] Es wurden auch Verfahren mit Untersuchungshaft beobachtet, jedoch erfolgte keine Differenzierung von Verfahren mit und ohne Untersuchungshaft. Neben der Betrachtung der einzelnen Aktivitäten versucht BARTON eine Gesamtschau für alle Tätigkeiten im Verfahren zu liefern, indem er für jedes Verfahren eine Quote von Interventions- und Non-Interventions-Punkten bildet. Über die Qualität der einzelnen Aktivitäten sowie der Verteidigung insgesamt werden hingegen keine Aussagen getroffen. Es wird aber untersucht, von welchen Variablen Verteidigeraktivitäten abhängen.[302]

BARTON kommt in seiner Untersuchung zu folgenden Schlüssen: Die Höhe der formellen Prozessinterventionen im Vorverfahren ist nicht besonders hoch, sie liegt mit 35,7 % etwas über einem Drittel. Unter diese formellen Prozessin-

[296] Vogtherr, 1991, S. 312.

[297] Vogtherr, 1991, S. 323.

[298] Vogtherr, 1991, S. 314.

[299] Barton, StV 1984, S. 394.

[300] Barton, StV 1984, S. 395.

[301] Ebenda.

[302] Signifikante Zusammenhänge konnten hinsichtlich des Aussageverhaltens (sowohl Aussageverweigerung als auch Geständnisse ziehen höhere Aktivitätsraten mit sich), der möglichen Vorbelastung des Beschuldigten, der Schichtzugehörigkeit, der Struktur des angeklagten Delikts (bei Wirtschaftsstrafsachen und politisch motivierten Delikten kommt es häufiger zu konflikthafter Verteidigung, während die Schwere des Vorwurf keine Rolle spielt), der Residenz des Anwalts und der Verteidigerart festgestellt werden. Barton, StV 1984, S. 399ff.

terventionen fallen zum großen Teil routinemäßige, standardisierte Aktivitäten im Zusammenhang mit Haftbefehlen, wie z. B. Haftprüfungen, Beschwerden, Aufhebungen und Aussetzungen von Haftbefehlen, aber auch die Benennung von Entlastungszeugen bzw. Anregung zur Sachverständigen-Zuziehung und die Anregung zur Einstellung des Verfahrens. BARTON findet es überraschend, dass, obwohl es in 87 Verfahren zumindest zeitweise zu Untersuchungshaftanordnung kam, nicht in jedem Verfahren solche Anträge gestellt wurden.[303] Es bleibt allerdings offen, zu welchem Zeitpunkt die Verteidigung in diese Verfahren eingetreten ist und ob der Untersuchungsgefangene im Ermittlungsverfahren tatsächlich bereits verteidigt war.

Auf das Verfahren in seiner Gesamtheit bezogen, stellt BARTON fest, dass von Verteidigungsaktivitäten im Justizalltag im weitaus geringeren Maße Gebrauch gemacht wird, als dies grundsätzlich möglich wäre und allgemein erwartet wird. Routinestrafverteidigungen würden sich somit keinesfalls durch einen hohen Grad an Konflikthaftigkeit auszeichnen, für eine übertriebene Konfliktfreudigkeit von Verteidigern gebe es keine Belege. Bestrebungen, durch die Beschneidung von Verteidigerrechten Routine-Strafverfahren zu beschleunigen, versprächen daher keinen Erfolg.[304] Spezialisten (d. h. Rechtsanwälte, die sich auf Strafverteidigung spezialisiert haben) wendeten ihr ureigenes Handwerkszeug zurückhaltender an als nicht spezialisierte Rechtsanwälte. Ihr Ruf als „ausgefuchste Profis“ gebühre ihnen daher nicht aufgrund tatsächlich von ihnen ausgetragener Prozesskonflikte, sondern aufgrund anderer Umstände.[305]

Schließlich zeigt BARTON noch eine Abhängigkeit der Verteidigungsaktivitäten von der Art der Verteidigung auf und weist damit auf ein Problem bei der notwendigen Verteidigung, insbesondere bezüglich der Pflichtverteidigerbestellung, hin: Wahlverteidiger und Wahlpflichtverteidiger entfalten weitaus mehr Aktivitäten als bestellte Pflichtverteidiger. Den Umstand, dass bestellte Pflichtverteidiger deutlich weniger Aktivitäten zeigten, interpretiert BARTON in zweifacher Hinsicht: Zum einen könne es daraufhin deuten, dass die Gerichte eher konfliktscheue Anwälte bestellten, zum anderen könne die niedrige Aktivitätsrate auch darauf schließen lassen, dass es Rechtsanwälte gebe, die die gewährten Pflichtverteidigergebühren ihrem „Gönner“ in Form einer fehlenden Konfliktaustragung honorierten.[306] Ein möglicher Einfluss des Bestellungszeitpunktes wird von BARTON hingegen nicht berücksichtigt.

3. Zusammenfassung

Die verschiedenen Untersuchungen zeigen, dass die Verteidigungssituation der Untersuchungsgefangenen in vielerlei Hinsicht ungenügend ist. Die Studien beziehen sich zwar auf Strafverfahren aus den Jahren 1981-83, allerdings ist anzunehmen, dass in der Praxis seither keine wesentlichen Veränderungen stattge-

303 Barton, StV 1984, S. 396.

304 Barton, StV 1984, S. 397f.

305 Barton, StV 1984, S. 399.

306 Barton, StV 1984, S. 401.

funden haben und die getroffenen Aussagen noch immer Gültigkeit besitzen. Etwa ein Drittel der Untersuchungsgefangenen bleibt während der Inhaftierung gänzlich unverteidigt. Ungefähr die Hälfte der Beschuldigten beauftragt einen Wahlverteidiger, der bei 18 % (GEBAUER) bzw. 28 % (JABEL) der Fälle später dem Beschuldigten beigeordnet wird (Wahlpflichtverteidiger). In 24 % (GEBAUER) bzw. 20 % (JABEL) wird ein Pflichtverteidiger bestellt, wobei der häufigste Bestellungsgrund der § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO ist. Der durchschnittliche Verteidigungsbeginn eines Pflichtverteidigers liegt daher auch bei über 90 Tagen. Wahlverteidiger nehmen dagegen durchschnittlich das Mandat bereits nach wenigen Wochen (GEBAUER: 18 Tage; JABEL: 14 Tage) auf.[307] Nur vereinzelt ist ein Verteidiger (in der Regel ein Wahlverteidiger) bei der Vorführung anwesend. Die Vorführung ist damit als ungenutztes bzw. nicht nutzbares Verfahrensstadium zu bezeichnen. Nur selten werden Pflichtverteidiger schon im Ermittlungsverfahren bestellt, obwohl viele Verteidiger den Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten im Ermittlungsverfahren verorten, da sie zu diesem Zeitpunkt auf den weiteren Verlauf des Verfahrens einwirken können. Zudem wird in der Praxis die Bestellung oft erst mit dem Eröffnungsbeschluss vorgenommen. Bis dahin bleibt ein großer Anteil der Beschuldigten ohne rechtlichen Beistand, obwohl das eröffnende Gericht die Verteidigung später für notwendig erachtet.

Dabei konnten unter den Aspekten der Haftverschonung und der vorzeitigen Haftbeendigung positive Effekte der Verteidigung festgestellt werden. Vor allem bei den Wahlverteidigern ist ein haftverkürzender Einfluss zu beobachten. Der Einfluss der Pflichtverteidiger ist wohl vor allem aufgrund des späteren Eintritts in das Verfahren geringer einzuschätzen. Eine positive Beeinflussung der Gesamthaftdauer insgesamt oder der Verfahrenslänge durch die Verteidigung konnte nicht nachgewiesen werden. Hierfür sind die Gruppen der Wahl- bzw. Pflichtverteidigten und der Unverteidigten zu unterschiedlich.

Dem Einwand, dass eine frühe Verteidigung zwangsläufig zu Störungen bei den Ermittlungshandlungen führe, können die Ergebnisse von BARTON entgegengehalten werden. Danach zeichnen sich Routinestrafverteidigungen keinesfalls durch einen hohen Grad an Konflikthaftigkeit aus; Rechtsanwälte, die sich auf Strafverteidigung spezialisiert haben, seien dabei u. U. sogar zurückhaltender als nicht spezialisierte Rechtsanwälte.

III. Zur Diskussion um eine frühe Verteidigerbeiordnung

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass die Chancen des Untersuchungsgefangenen, einen Verteidiger bereits zu einem frühen Zeitpunkt bestellt zu bekommen, eher als gering einzuschätzen sind. Der Schwerpunkt der Verteidigerbestellung liegt im Zeitpunkt nach der Anklageerhebung; dies ergibt sich aus § 141 Abs. 1 StPO. Erst dann wird von Amts wegen ein Verteidiger bestellt. Die Untersuchungshaft wird aber größtenteils bereits während des Ermittlungs-

[307] Die Ergebnisse von Gebauer und Jabel decken sich mit denen von Vogtherr, der große zeitliche Differenzen beim Mandatsbeginn der Wahl- und der Pflichtverteidiger feststellte (Wahlverteidiger: 80 Tage nach der Anzeige bei der Polizei; Pflichtverteidiger: 211 Tagen).

verfahrens angeordnet und vollzogen. Die diesbezügliche Ausgestaltung der notwendigen Verteidigung bietet in vielfacher Hinsicht Anlass zur Kritik, auf die im Folgenden kursorisch eingegangen werden soll.

1. Die besondere Bedeutung des Ermittlungsverfahrens[308]

Die Regelungen und die Praxis werden der besonderen Bedeutung des Ermittlungsverfahrens nicht gerecht. Zum einem kommt dem Ermittlungsverfahren aufgrund der zahlreichen Einstellungsmöglichkeiten nach den §§ 153ff. StPO und den weiteren Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung durch die Staatsanwaltschaft eine eigenständige Funktion zu. Ein mit den verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten vertrauter Verteidiger kann (gegebenenfalls) eher eine außergerichtliche Verfahrensbeendigung erreichen als der in der Regel juristisch unerfahrene Beschuldigte.

Vor allem aber wirkt sich – wie die Untersuchungen von PETERS[309] zu den Fehlerquellen im Strafprozess gezeigt haben – das Ermittlungsverfahren im starken Maße auf das weitere Verfahren aus, so dass von einer prägenden Wirkung für das Hauptverfahren gesprochen werden kann. „Untersuchungen, die im Ermittlungsverfahren unrichtig durchgeführt wurden, sind im Laufe des weiteren Verfahrens, insbesondere in der Hauptverhandlung, schwer zu korrigieren. Fehler des Ermittlungsverfahrens werden häufig in die Hauptverhandlung übernommen und gehen in das Urteil ein. Die Hauptverhandlung ist mehr ein Kontrollverfahren als ein selbstständiges Untersuchungsverfahren."[310]

Dieses Ergebnis veranlasste DAHS zu dem geflügelten Wort, dass die Weichen für den weiteren Verfahrensablauf und das (richtige oder falsche) Urteil im Ermittlungsverfahren gestellt würden.[311] Von dem Moment an, in dem sich der Verdacht während der Ermittlungen konkretisiere, erhielten die folgenden Maßnahmen hauptsächlich den Sinn, den Tatverdacht weiter zu erhärten. Demgegenüber lasse die Aufmerksamkeit der Strafverfolgungsbehörden für entlastende Momente nach.[312] Richterliche Entscheidungen seien durch die Selektion der Informationen durch die Staatsanwaltschaft weitgehend determiniert.[313] Überspitzt formuliert sieht SCHÜNEMANN deshalb das Hauptverfahren als eine aufwendig inszenierte Absegnung der bereits im Ermittlungsverfahren erzielten Ergebnisse.[314] Hier wird die besondere Rolle des Verteidigers im Ermittlungsverfahren deutlich: Dem durch die Selektion der Informationen während des Vorverfahrens bedingten „objektiven Wahrnehmungsproblem" beim Richter muss

---

[308] Diese Erwägungen gelten nicht nur speziell für den Fall der Untersuchungshaft, es handelt sich vielmehr um ein grundsätzliches Problem, das für jeden Beschuldigten gilt.

[309] Peters, 1972, S. 195f.; 211f.; 215.

[310] Peters, Kriminalistik 1970, S. 425.

[311] Dahs, ZRP 1968, S. 19.

[312] Vgl. Sessar, ZStW 1980, S. 710.

[313] Siehe Sessar, ZStW 1980, S. 710 m.w.N.

[314] Schünemann, 1988, S. 483.

durch eine größere Objektivierung des Vorverfahrens durch häufigere Beteiligung des Beschuldigten und seines Verteidigers Rechnung getragen werden.[315] Es bedarf gerade im Ermittlungsverfahren eines „ausgleichenden Dritten, der den Verlust von Beweispositionen zugunsten des Beschuldigten zu verhindern bestrebt ist“[316]. Streitigkeiten der Beweisführung werden für den Richter erkennbar, wenn der Staatsanwalt die Stellungnahmen und Einwände des Verteidigers verarbeiten muss. Er ist dadurch weniger vorprogrammiert bzw. auf einseitige Informationen festgelegt.[317]

Von Vertretern der Staatsanwaltschaft ist in diesem Zusammenhang häufig das Argument zu hören, ein Verteidiger sei zu einem so frühen Stadium für das Verfahren nicht von Bedeutung, weil die Staatsanwaltschaft von Gesetzes wegen zur Objektivität verpflichtet sei.[318] Gemäß § 160 Abs. 2 StPO hat die Staatsanwaltschaft auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln. Allerdings lässt schon die berufliche Rolle des Staatsanwaltes die geforderte Neutralität nur schwer zu. Strafverfolgungsorgane sind immer der Belastungsperspektive verhaftet.[319] Ihre Tätigkeit ist von vornherein einseitig geprägt. Dies hat zur Folge, dass den entlastenden Momenten keine oder nur noch geringe Aufmerksamkeit geschenkt wird.[320]

Zudem ist im Ermittlungsverfahren schon seit geraumer Zeit eine „institutionelle Verschiebung“[321] von der Staatsanwaltschaft hin zur Polizei zu beobachten, durch die die eigentliche Ermittlungsarbeit erfolgt.[322] Auch die Ermittlungstätigkeiten der Polizei sind in starkem Maße von Selektionsmechanismen bestimmt, die sowohl Art und Weise als auch den materiellen Gehalt der Ermittlungshandlungen und das Endergebnis beeinflussen.[323] Die so gewonnenen Ermittlungsergebnisse wirken sehr stark in den weiteren Verfahrensablauf hinein.[324]

Zuzustimmen ist daher MÜLLER, dem zufolge „es nicht um mehr Objektivität, sondern um einen Wechsel der Perspektive“ [325] geht. Die Rekonstruktion der

---

[315] Vgl. Sessar, ZStW 1980, S. 711.

[316] Bohlander, AnwBl. 1992, S. 161.

[317] Siehe Sessar, ZStW 1980, S. 711.

[318] Vgl. hierzu die Ergebnisse aus der vorbereitenden Studie zum Forschungsprojekt. Jehle/Mentzel, Schlussbericht –Ergebnisse der Befragung der Praxisexperten, 1998 (unveröffentlicht). Siehe dazu auch das 11. Kapitel.

[319] So schon Krauss, 1982, S. 765; Müller, AnwBl 1986, S. 52.

[320] Vgl. Sessar, ZStW 1980, S. 710; Vogelsang, 1992, S. 194.

[321] Dahs, ZRP 1968, S. 19.

[322] Dazu: Lilie, ZStW 1994, S. 627ff.

[323] Bringewat, ZRP 1979, S. 249. Zur Selektivität polizeilicher Ermittlungsarbeit siehe Brusten, 1971, S. 31ff; Feest 1971, S. 71ff.; Peters, 1971, 93ff. Brusten formuliert u. a. folgende Thesen: Wer bereits einmal polizeilich aufgefallen ist oder persönlich einen ungünstigeren Eindruck macht, muss mit härteren Sanktionen seitens der Polizei rechnen. Brusten, 1971, S. 60.

[324] So Dahs, ZRP 1968, S. 19.

[325] Müller, AnwBl. 1986, S. 52.

Tat und ihre rechtliche Wertung können nur dann richtig betrieben werden, „wenn sie dialektisch zugleich eine Perspektive einbeziehen, die die Tat nicht in ihrer durch juristische Tatbestandsmerkmale gegebenen Qualität begreift, sondern als personalen Ausdruck eines bestimmten Menschen, dessen Handlungsentwurf nicht durch juristische Erwägungen, sondern durch einen eigenen Erlebnishorizont und eigene Wert- und Zielvorstellungen geprägt war."[326] Die frühe Einschaltung eines Verteidigers – als „Garant einer solchen Deutung des Geschehens aus der Sicht des Beschuldigten"[327] – kann damit auch der Wahrheitsfindung im Strafverfahren dienen.

In diesem Zusammenhang ist auch noch an das Informationsdefizit des Beschuldigten zu denken. Ihm selbst steht kein eigenes Recht auf Akteneinsicht zu. Eine effektive Verteidigung, d. h. die Möglichkeit seinen Standpunkt sachgemäß zu vertreten, ist aber nur dann möglich, wenn er über dieselben Erkenntnisse wie die Ermittlungsbehörden verfügt. Der Beschuldigte ist insofern auf den Beistand eines Rechtsanwaltes und dessen Recht auf Akteneinsicht (§ 147 StPO) angewiesen.[328]

Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Auswirkungen des Ermittlungsverfahrens auf den Beschuldigten. Im Ermittlungsverfahren tritt dem Beschuldigten die Gewalt des Staates in geballter Form entgegen. Deswegen wird er sich oft als Gewaltunterworfener fühlen, „der in einen Machtkampf verstrickt ist, ohne selbst Macht ausüben zu können"[329]. Erfahrungsgemäß steht der Einzelne dem Verfahren „völlig hilflos, mit größter Unsicherheit und grundlegenden Ängsten versehen"[330] gegenüber. Selbst im Strafprozess erfahrene, mit diesen psychischen Reaktionen vertraute Personen, wie z. B. Rechtsanwälte, aber auch Richter und Staatsanwälte, sind vor solchen psychischen Auswirkungen nicht gefeit, wenn sie selbst in die Situation eines Beschuldigten kommen.[331] Darüber hinaus löst das Bekanntwerden des Ermittlungsverfahrens auch Reaktionen in der sozialen Umgebung des Beschuldigten aus. Schon allein die Beschuldigung an sich wirkt stigmatisierend und kann Konsequenzen im wirtschaftlichen und beruflichen Bereich nach sich ziehen.[332] Die fehlende Distanz zum Tatvorwurf, die Verunsicherung aufgrund der Ungewissheit über den Ausgang des Verfahrens und die diskriminierende Wirkung des Verfahrens selbst

---

[326] Krauss, 1982, S. 765.

[327] Krauss, 1982, S. 765.

[328] So auch Vogelsang, 1992, S. 194. Allerdings gilt das Einsichtsrecht des Verteidigers nicht unbeschränkt; vor Abschluss der Ermittlungen kann die Staatsanwaltschaft die Einsichtnahme aus Gründen der Gefährdung des Untersuchungszwecks untersagen (§ 147 Abs. 2 StPO). Zur Problematik des Akteneinsichtsrechts im Haftverfahren, insbesondere im Bezug auf die Lamy-Entscheidung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, siehe: Zieger, StV 1993, S. 320ff.; Schmitz, wistra 1993, S. 319ff.

[329] Richter, AnwBl 1985, S. 432.

[330] Dahs, AnwBl 1986, S. 60.

[331] Vgl. Deckers, AnwBl 1986, S. 60

[332] Dazu: Stade, 1997, S. 128; Richter, StV 1985, S. 383.

ziehen eine Unfähigkeit zur Selbstverteidigung nach sich[333], die von RIEß treffend als „strafprozeßspezifische defekte Autonomie“[334] beschrieben worden ist.

2. Die persönliche Situation des Untersuchungsgefangenen

Durch die Inhaftierung in Untersuchungshaft werden die mit einem Strafverfahren verbundenen sozialen Auswirkungen und psychischen Belastungen sogar noch verstärkt.[335] Die Regeln der notwendigen Verteidigung werden daher auch im Hinblick auf die Konsequenzen der Untersuchungshaft für die persönliche Situation des Beschuldigten kritisiert.

Die Inhaftierung trifft den Beschuldigten regelmäßig unvorbereitet, er kann sich nicht auf den Freiheitsentzug vorbereiten und wird aus allen sozialen und privaten Bezügen herausgerissen. Durch die Inhaftierung kommt es schnell zu krisenhaften Entwicklungen in allen Lebensbereichen, oftmals führt sie zu einer Desintegration des Häftlings im Hinblick auf Arbeit, Familie und andere soziale Beziehungen.[336] Belastend tritt der Umstand hinzu, dass der Inhaftierung von vornherein kein Ende gesetzt ist. Die Ungewissheit über die Dauer der Inhaftierung sowie über den Ausgang des Verfahrens führt zu einer starken inneren Unruhe und seelischen Gespanntheit.[337] Die psychischen Belastungen, die mit der Anordnung und dem Vollzug der Untersuchungshaft verbunden sind, können nicht hoch genug eingeschätzt werden. Dies zeigt sich auch an der großen Zahl von Suiziden und Suizidversuchen, vor allem in der ersten Zeit der Inhaftierung.[338]

In dieser Situation ist der Untersuchungsgefangene schon auf Grund seiner körperlichen und seelischen Verfassung häufig nicht in der Lage, von seinen Rechten in sinnvoller Weise Gebrauch zu machen.[339] Deshalb benötigt der Untersuchungsgefangene einen Verteidiger, der für ihn prüft, ob die Inhaftierung berechtigt war, und ihn auch in den wirtschaftlichen und sozialen Belangen unterstützt. Hinzu kommt, dass erfahrungsgemäß mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft die intellektuellen Leistungen des inhaftierten Mandanten nachlassen. Dazu gehört der Abbau von Aufnahme-, Merk- und Konzentrationsvermögen. Es wird dem Beschuldigten deshalb schwer fallen, die Hauptverhandlung vorzubereiten. Er allein hat kaum Möglichkeiten, die externen Geschehnisse zu beeinflussen, denn er hat weder die Möglichkeit zu eigener Sachverhaltsermittlung noch kann er sich selbst um Schadenswiedergutmachung bemühen.

[333] So schon Müller, NJW 1981, S. 1804.

[334] Rieß, StV 1981, S. 462.

[335] Vgl. dazu 1. Kapitel C.

[336] Vgl. Albrecht, 1998, S.1153.

[337] Siehe Seebode, 1985, S. 38f.

[338] Nach Seebode kommt es bei Inhaftierten 4 bis 6-mal häufiger zu Selbsttötungen. Seebode, 1985, S. 39 m.w.N.

[339] So auch Hahn, 1975, S. 81.

Ein Verteidiger kann solche Defizite ausgleichen, die dem Mandanten bei der Verteidigungsvorbereitung aufgrund der Inhaftierung entstehen.

3. Verfassungsrechtliche Erwägungen zur frühen Verteidigung

Angesichts der weit reichenden Konsequenzen von Untersuchungshaft für den Beschuldigten und der besonderen Bedeutung des Ermittlungsverfahrens sprechen verschiedene verfassungsrechtliche Gesichtspunkte dafür, dem Beschuldigten gerade auch in diesem Verfahrensabschnitt eine wirksame Verteidigung zu ermöglichen und die Bestellung eines Verteidigers vorzuverlagern.

In die Diskussion ist die Funktion der notwendigen Verteidigung mit einzubeziehen, die an dieser Stelle nur kurz skizziert werden soll. Lehre und Rechtsprechung stimmen weitgehend darin überein, dass mit dem Institut der notwendigen Verteidigung und mit der Bestellung eines Pflichtverteidigers das Interesse des Rechtsstaates an einem ordnungsgemäß durchgeführten Strafverfahren gesichert werde.[340] Es liege im rechtsstaatlichen Interesse, zur Sicherung eines prozessordnungsgemäßen Ablaufs eines Strafverfahrens, zur Wahrung der Interessen und zum Schutz des Beschuldigten eine wirksame Verteidigung sicherzustellen.[341] Einerseits sei das Institut der notwendigen Verteidigung damit Ausdruck staatlicher Fürsorge, mit der die besondere Hilfsbedürftigkeit des Beschuldigten, sei es, dass besonders schwerwiegende Rechtsfolgen in Aussicht stehen oder der Beschuldigte persönlich behindert ist, im Strafverfahren ausgeglichen werden solle. Darüber hinaus solle mit diesem Institut aber vor allem auch ein von den Beschuldigteninteressen zu abstrahierendes Verfahrensinteresse gesichert werden, das aus den im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden allgemeinen Grundsätzen eines fairen Verfahrens und der ‚Waffengleichheit' folge.[342]

In Anbetracht dieser Zielbestimmungen der notwendigen Verteidigung stellt sich die Frage, inwieweit in der frühen Verteidigung von Untersuchungsgefangenen nicht ein rechtstaatlicher Gewinn läge. Da Untersuchungshaft größtenteils während des Ermittlungsverfahrens vollzogen wird, sind dieselben Erwägungen in Betracht zu ziehen, die für die Begründung eines Anspruches des Beschuldigten auf eine sachgerechte Verteidigung schon im Ermittlungsverfahren in der Literatur herangezogen werden. Das sind die Fürsorgepflicht des Staates zur Sicherung eines effektiven Grundrechtsschutzes, insbesondere zur Wahrung der durch Art. 1 Abs. 1 GG gebotenen Stellung des Beschuldigten als Prozesssubjekt, sowie das im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Recht auf ein faires Verfahren, die Unschuldsvermutung, die Chancengleichheit und das Demokratieprinzip.[343]

Nach allgemein anerkannter Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet die jedem Menschen eigene Würde alle staatliche Gewalt, dass der Einzelne nicht nur „Objekt der richterlichen Entscheidung" sein darf. Vielmehr soll

---

[340] Stellvertretend: LR[23]-Dünnebier, § 141 Rn. 1.; Bohlander, AnwBl 1992, S. 164; Rieß, StV 1981, S. 461, Dahs, NJW 1985, S. 1118; BVerfGE 39, 238 (242); 65, 171 (174); 68, 237 (254).

[341] So auch AK-Stern, Vorbem § 140 Rn. 4; BVerfGE 65, 171 (174); BGH St 3, 398.

[342] Vgl. Tiemer, 1998, S. 45 m.w.N.

[343] Statt vieler: Krauss, 1985, S. 198; Müller, AnwBl. 1986, S. 51f.; Vogelsang, 1992, S. 189ff.

jeder Mensch „vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen, um Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können"[344]. Es verbiete sich, den Einzelnen zum Objekt einer gegen ihn gerichteten staatlichen Wahrheitsermittlung und Rechtsfindung zu machen.[345] Daraus erwächst nach allgemeiner Ansicht[346] die Pflicht, dem Beschuldigten wie einem unschuldig Betroffenen die Möglichkeit zur aktiven Teilnahme einzuräumen. Danach kommt es entscheidend darauf an, dass die Belastungsperspektive des äußeren Anscheins keine größere Bedeutung erlangen darf als die Entlastungslinie, die der Beschuldigte anbieten kann.[347]

Eine solche Anforderung an die Ausgestaltung des Strafverfahrens erwächst auch aus dem Recht auf ein faires Verfahren. Das Fairnessgebot gilt als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips in Verbindung mit dem allgemeinen Freiheitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG und ist nach h.M.[348] durch Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK positiviert. Der Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK garantiert zunächst nur den Anspruch, dass jedermann in seiner Sache in billiger Weise gehört werden muss. Jedoch sieht die h.M. durch Art. 6 EMRK den umfassenden Rechtsgrundsatz des ‚fair trial' als garantiert an.[349] Der Grundsatz des ‚fair trial' in seiner Ausprägung als Chancengleichheit gebietet es, dass der Beschuldigte in den Stand gesetzt wird, seine subjektiven Abwehrrechte gegenüber einer ihm an Mitteln überlegenen Anklagebehörde auch zu gebrauchen. Der Betroffene muss in der Lage sein, prozessuale Rechte und Möglichkeiten mit der erforderlichen Sachkunde selbstständig wahrnehmen und Übergriffe der rechtsstaatlich begrenzten Rechtsausübung anderer Stellen oder anderer Verfahrensbeteiligter angemessen abwehren zu können.[350]

Das Gleichheitsgebot fordert zudem im Hinblick auf den Grundsatz der ‚Waffengleichheit' eine Gewähr dafür, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsmittel sachgerecht und prozessgemäß einzusetzen vermag. Mit dem Prinzip der Waffengleichheit ist – wie KRAUSS betont – keine wirkliche Waffengleichheit i.S. einer Aufteilung der Ermittlungskompetenzen gemeint.[351] Dies wäre auch nicht mit der Verfahrensstruktur zu vereinbaren. Der Grundsatz der Waffengleichheit ist daher nur im Sinne einer Gewähr für eine möglichst ausgeglichene Stellung der Verfahrensbeteiligten zu verstehen.

Die rechtsstaatliche Verpflichtung zur Wahrung der Personenwürde in ihrer rechtsstaatlichen Ausformung als Pflicht zur Gewährleistung des rechtlichen

---

[344] BVerfGE, 9, 89 (95).

[345] Dazu Krauss, 1985, S. 198, Roxin, 1998, § 11, Rn. 11 (S.76).

[346] Krauss, 1985, S. 198; Müller, AnwBl 1986, S. 52; Rieß, StV 1981, S. 462; Gössel, ZStW 1982, S. 35; Weider, AnwBl 1997, S. 539; und wohl auch Richter, AnwBl 1985, S. 436.

[347] So Krauss, 1985, S. 198.

[348] Kleinknecht/Meyer-Goßner, Einl. Rn. 19; BGHSt 24, 131; Roxin, 1998, § 11 Rn. 9 (S.76) m.w.N.

[349] Dazu Roxin, 1998, § 11 Rn. 10 (S.76), m.w.N.

[350] BVerfG Beschl. v. 19.10.1977 – BvR 462/77 NJW 1978, S. 151.

[351] Krauss, 1995, S. 198.

Gehörs und allgemein eines fairen Verfahrens nach den Grundsätzen der Waffengleichheit erweist sich somit als Grundlage des Rechts des Beschuldigten auf die Hinzuziehung eines Verteidigers. „Um aber sowohl rechtliches Gehör als auch sonst generell auf das Verfahren als Subjekt gestaltend Einfluß nehmen zu können, muß das Strafverfahren entsprechend „fair" ausgestaltet sein – und deshalb muß der Beschuldigte auch die Möglichkeit haben, dem von einem fachkundigen Juristen erhobenen Vorwurf mit der gleichen Waffe durch Beistand eines ebenfalls fachkundigen Juristen begegnen zu können."[352]

Von KRAUSS wird auch das Gebot der Unschuldsvermutung angeführt. Zusammen mit dem Prinzip der Waffengleichheit erwachse hieraus die Forderung, die Gestaltungsrechte des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren in umfassender Weise auszubauen. Auch das Demokratieprinzip fordere eine Einbeziehung des Beschuldigten in den Entscheidungsablauf und einen Dialog zwischen Entscheidungsträger und Betroffenen.[353]

Ein weiterer Aspekt wird von PETERS[354] genannt: Der Sozialstaatsgedanke und der Gleichheitsgrundsatz forderten eine soziale Strafrechtspflege und die Gewährleistung von Rechtssicherheit und Gerechtigkeit. Dies bedeute, dass die Wahrheitsfindung und der gleiche Rechtsschutz unabhängig davon, gegen wen das Verfahren gerichtet sei, gewährleistet werden müssten. Es müsse verhindert werden, dass bestimmte sozial schwache oder sozial unangepasste Beschuldigte mangels Ausdrucksfähigkeit, gesellschaftlichen Verhaltens, geistiger Fähigkeiten, Reaktionsfähigkeit, Bildung und wirtschaftlicher Mittel nicht hinreichend verteidigt würden.

Aus all diesen Erwägungen folgt, dass der Beschuldigte das Recht haben muss, aktiv an der Gestaltung des Prozesses teilnehmen zu können, insbesondere um den Beschuldigungen eine Entlastungslinie und eine wirksame Verteidigung entgegensetzen zu können. Aufgrund der bereits geschilderten persönlichen Betroffenheit[355] und der Tatsache, dass ihm meist eine juristische Ausbildung fehlt, wird ihm dies nur mittels eines Verteidigers möglich sein.

Das abstrakte Recht hilft dem Beschuldigten jedoch nicht viel, wenn er es – mangels finanzieller Möglichkeiten – nicht durchzusetzen vermag. Interessant sind hier die Ansätze von RIEß und VOGELSANG, die sich für die Einführung einer Art Prozesskostenhilfe im Strafverfahren aussprechen.[356] Aber auch im Rahmen der bisherigen Regelungen ist es nicht einsichtig, warum die notwendige Verteidigung ihrem gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Sinn nach im Er-

[352] Gössel, ZStW 1982, S. 24f., der auf BVerfGE 38, 105 (111) verweist.

[353] Krauss, 1985, S. 199f.

[354] Peters, 1985, S. 22.

[355] Zu den Auswirkungen, die sowohl die Kenntnis über ein gegen die Person gerichtetes Ermittlungsverfahren und darüber hinaus die Inhaftierung auf ihre Fähigkeiten zur Verteidigung haben, siehe oben.

[356] Rieß, StV 1981, S. 461; Vogelsang, 1992, S. 220ff. Auch Bohlander spricht sich für die Einführung einer Prozesskostenhilfe aus, er lehnt aber das Institut der notwendigen Verteidigung insgesamt ab. Bohlander, AnwBl 1992, S. 161f.

mittlungsverfahren weniger wichtig sein soll als im Hauptverfahren.[357] Von der Rechtsordnung sind, wie oben ausgeführt wurde, verschiedene Konstellationen vorgesehen, in denen die Notwendigkeit eines Verteidigungsbeistandes anerkannt wird, diese Notwendigkeit besteht aber auch schon im weichenstellenden Ermittlungsverfahren.

Für den inhaftierten Beschuldigten sind die Verteidigungsmöglichkeiten ungleich schwieriger auszuschöpfen als für den in Freiheit verbleibenden. Mit der Präsenz eines Verteidigers schon im Ermittlungsverfahren wird für eine Überwachung der korrekten und fairen Handhabung von Vorschriften gesorgt. Zudem wird so ein Ausgleich des „Übergewichts der staatlichen Mittel gegenüber den ohnehin nur beschränkten Möglichkeiten des Beschuldigten“[358] geschaffen. Da solche Teilhaberechte durch den Vollzug von Untersuchungshaft schon von vornherein beschnitten werden, muss für weit reichende Abhilfe – in Form des Beistandes eines Verteidigers – gesorgt werden.[359]

Zudem ist hier der Gleichheitsgedanke anzuführen. Ein Untersuchungsgefangener, der über ausreichende Mittel verfügt, kann im Fall der notwendigen Verteidigung sofort einen Verteidiger beauftragen, der ihm später als Pflichtverteidiger zugeordnet werden wird. Ein mittelloser Untersuchungsgefangener hat diese Möglichkeit nicht. Er muss auf die Beiordnung eines Verteidigers warten und verliert damit wertvolle Zeit und Möglichkeiten für seine Entlastungslinie.

4. Die Situation nach Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes

Ein weiterer Kritikpunkt, der im Zusammenhang mit den wenigen Beiordnungsmöglichkeiten zu nennen ist, besteht darin, dass die unbefriedigende Rechtslage durch das Opferschutzgesetz noch deutlicher geworden sei.[360] Durch das 1987 in Kraft getretene Opferschutzgesetz[361] haben der aus der Straftat einfache Verletzte und der zum Anschluss als Nebenkläger Befugte bzw. deren Verteidiger weitgehende Informations-, Partizipations- und Interventionsrechte erhalten, die zum Teil weit über die Verteidigungsmöglichkeiten des Beschuldigten hinausgehen. WEIDER kritisiert, dass dadurch die längst überfällige Stärkung der Rechte des Beschuldigten einer erheblichen Aufwertung der Position des angeblich Verletzten geopfert worden sei.[362]

Insbesondere hat der Nebenklageberechtigte nach §§ 406g Abs. 3, 397a Abs. 2 StPO schon im Vorverfahren einen Anspruch auf die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes auf dem Wege der Prozesskostenhilfe, wenn die Sach-

[357] So auch Bohlander, AnwBl 1992, S. 164.

[358] Bringewat, ZRP 1979, S. 250.

[359] So auch Wolter, 1991, S. 45.

[360] Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 91.

[361] Erstes Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (OpferschutzG) vom 18.12.1986, BGBl. I, S. 2496.

[362] Siehe Weider, StV 1987, S. 317.

oder[363] Rechtslage schwierig ist, der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist. Der durch das Zeugenschutzgesetz neu eingeführte § 397a Abs. 1 StPO sieht bei bestimmten schweren Nebenklagedelikten die Beiordnung eines anwaltlichen Beistandes unabhängig von den wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe vor. In Verbindung mit § 406g Abs. 3 StPO gilt das auch für die Bestellung eines Rechtsanwalts schon im Vorverfahren.

Unter den Voraussetzungen des § 406g Abs. 4 StPO ist in den Fällen des § 397a Abs. 2 StPO sogar die Möglichkeit der einstweiligen Beiordnung eines Rechtsanwaltes gegeben. Dadurch soll eine effektive Verteidigung des mittellosen Verletzten bei entscheidenden Ermittlungshandlungen gewährleistet werden. Die Eilbeiordnung eines Verletztenvertreters gleich zu Beginn des Ermittlungsverfahrens soll dessen sachgerechte Interessenwahrnehmung bei den für das gesamte Verfahren richtungsweisenden Ermittlungshandlungen sicherstellen, etwa bei der ersten Vernehmung des Verletzten als Zeugen, der ersten richterlichen Beschuldigtenvernehmung oder der Durchführung einer Gegenüberstellung.[364] Folglich hat der (mittellose) Nebenklageberechtigte bereits vom Beginn des Ermittlungsverfahrens an einen Anspruch auf Beiordnung eines rechtlichen Beistandes zur Wahrnehmung seiner Interessen. Verbunden sind damit die Rechte des Verteidigers auf Akteneinsicht (§ 406e StPO), Anwesenheitsrecht bei allen richterlichen und staatsanwaltlichen Vernehmungen des Verletzten (§§ 406f Abs. 2 Satz 1, 406g Abs. 2 Satz 1 StPO) und ggf. nach § 406f Abs. 3 StPO auch bei polizeilichen Vernehmungen des Verletzten.

Ähnlich weitgehende Beteiligungsrechte des Beschuldigten oder seines Verteidigers im Ermittlungsverfahren sind von der Strafprozessordnung hingegen nicht vorgesehen. So fehlt es an einer § 406f Abs. 2 und Abs. 3 StPO entsprechenden Möglichkeit für die Teilnahme eines Verteidigers an Beschuldigtenvernehmungen durch die Polizei sowie an einem Anwesenheitsrecht des Verteidigers bei staatsanwaltlichen Vernehmungen des Verletzten als Zeugen. Für besonders misslich wird gehalten, dass dem Recht des Nebenklageberechtigten, nach §§ 406g Abs. 3, 397a Abs. 2 StPO schon im Ermittlungsverfahren auf dem Wege der Prozesskostenhilfe einen Rechtsbeistand zu erhalten, kein Anspruch des (inhaftierten)[365] Beschuldigten auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers gegenübersteht.[366] § 140 Abs. 2 StPO wurde zwar dahingehend erweitert, dass eine notwendige Verteidigung gegeben ist, wenn dem Nebenklageberechtigten ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist; wie aber oben ausgeführt wurde, entsteht ein Anspruch des Beschuldigten auf Beiordnung nach §§ 140, 141 StPO erst mit Anklageerhebung und nicht schon für das Ermittlungsverfahren. In Betracht käme, dass der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren einen Antrag auf Beiord-

[363] Das Redaktionsversehen des früheren Gesetzestextes („Sach- und Rechtslage“) wurde inzwischen beseitigt.

[364] Vgl. Weider, StV 1987, S. 318.

[365] Die Erwägungen gelten für alle Beschuldigten.

[366] Siehe Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 91; Vogelsang, 1992, S. 201f.

nung nach § 141 Abs. 3 StPO, verbunden mit dem Hinweis auf § 140 Abs. 2 StPO, stellen könnte. Allerdings beinhaltet auch diese Vorschrift nach h.M. keinen Anspruch auf Pflichtverteidigerbestellung zu Beginn des Vorverfahrens. Wie bereits dargestellt, wird ein entsprechender Antrag des Beschuldigten lediglich als Anregung an die Staatsanwaltschaft verstanden, von sich aus einen Antrag auf Beiordnung zu stellen. Die Beiordnung nach § 141 Abs. 3 StPO erfolgt somit erst nach Überwindung einer doppelten Hürde. Zunächst wird von der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit der Beiordnung geprüft, woran sich eine nochmalige Prüfung durch den Vorsitzenden anschließt (falls die Staatsanwaltschaft einen Antrag gestellt hat). Während also der Verletzte einen klaren und eindeutigen Anspruch auf Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes im Wege der Prozesskostenhilfe hat, hat der (inhaftierte) Beschuldigte nur die vage Möglichkeit der Anregung der Pflichtverteidigerbestellung. Daneben fehlt eine § 406g Abs. 4 StPO entsprechende Möglichkeit der einstweiligen Beiordnung eines Rechtsanwalts für den Beschuldigten ganz. Die Einführung der Opferschutzvorschriften hat damit zu einer Benachteiligung des Beschuldigten im „weichenstellenden" Ermittlungsverfahren geführt. Während der Verletzte über seinen Beistand gestaltend auf das Ermittlungsverfahren in seinem Interesse mit dem Ziel einer Verurteilung des Beschuldigten Einfluss nehmen kann, steht dem kein Anspruch des Beschuldigten auf Pflichtverteidigerbestellung als Ausgleich und Korrektiv entgegen.[367] SCHLOTHAUER/WEIDER vermuten, dass diese eindeutige Benachteiligung bei der Regelung der Opferschutzvorschriften vom Gesetzgeber übersehen worden sei.[368] Aus den Grundprinzipien des „fair trial" und der „Waffengleichheit" sollte daher auch dem Beschuldigten – zumindest in solchen Fällen, in denen auf der Seite des Verletzten ein Verteidiger involviert wird – schon im Ermittlungsverfahren ein Anspruch auf Beistand eines Verteidigers zugestanden werden, um einem „numerischen Übergewicht"[369] der „Prozessgegner" entgegenzuwirken.

5. Praktische Bedenken gegen die Ausweitung der notwendigen Verteidigung

In den vorstehenden Ausführungen wurden die Argumente dargestellt, die für eine Ausweitung der notwendigen Verteidigung sprechen, insbesondere dafür, dass Untersuchungsgefangenen schon zu Beginn ihrer Inhaftierung das Recht auf einen Verteidiger zusteht. Allerdings werden gegenüber dem Institut der notwendigen Verteidigung verschiedene Bedenken geäußert, die an dieser Stelle kurz erwähnt werden sollen. Das Institut der Pflichtverteidigung sei auf unterschiedliche Weise der Gefahr, in eine „Strafverteidigung zweiter Klasse" abzugleiten, nicht gewachsen.[370] Zum einen bestehen Bedenken insofern, als die Effektivität der Pflichtverteidigung gegenüber der der Wahlverteidigung als

[367] So auch Weider, StV 1987, S. 318.

[368] Vgl. Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 91.

[369] Weider, StV 1987, S. 317.

[370] Vgl. Bringewat, ZRP 1979, S. 248ff.

„schlechter“ eingeschätzt wird.[371] Diese Bedenken werden durch die Studie von BARTON gestützt, der bei ausgewählten Verteidigeraktivitäten bei den bestellten Pflichtverteidigern deutlich geringere Werte hinsichtlich Ausmaß und Intensität des Einsatzes festgestellt hat.[372] Daraus kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass Pflichtverteidiger per se „schlechtere“ Verteidiger seien. Vielmehr ist an dieser Stelle an das Problem der unterschiedlichen Vergütung zu denken (§§ 42, 51 RVG). Allgemein hängt die Effizienz der Verteidigung wesentlich von dem Zeitaufwand und der Konzentration ab, die der Verteidiger aufbringt. Hierfür ist aber die Vergütung ein wesentlicher Umstand. Da die Vergütung der Pflichtverteidiger in der Regel unter der eines Wahlverteidigers liegt, ergeben sich bei der Pflichtverteidigung insofern „rechtlich wie tatsächlich außergewöhnliche Chancenungleichheiten“[373]. Daher wird gefordert, die Vergütung der Pflichtverteidiger von der „Armenrechtsersatzfunktion“[374] zu befreien bzw. der Vergütung der Wahlverteidigung anzugleichen.[375] Eine gerechtere Kostenerstattung stellt sicherlich das beste Mittel dar, um dem Mangel an Effizienz zu begegnen.[376]

Zum anderen wird angeführt, dass die Unabhängigkeit des Pflichtverteidigers vom Gericht nicht ausreichend gesichert sei. Durch die Regelung der §§ 141 Abs. 4, 142 Abs. 1 Satz 1 StPO – wonach der Vorsitzende für die Auswahl des Pflichtverteidigers zuständig ist – werde die Gefahr „einer ‚gerichtshörigen Pflichtverteidigung’ heraufbeschworen, bei der durch Nachgiebigkeit das Wohlwollen des Gerichtsvorsitzenden und einkommenssteigernde weitere Beiordnungen erkauft werden“[377]. Besonders anfällig für diese Art der Verteidigungsführung seien insbesondere junge Anwälte, die unter einem großen Konkurrenzdruck stehen und auf die Einnahmen aus den Pflichtverteidigungen angewiesen sind.[378] Die Gefahr, dass sich Pflichtverteidiger weniger konfliktbereit und engagiert verhalten, kann nicht von der Hand gewiesen werden. Allerdings wird von SCHLOTHAUER/WEIDER darauf hingewiesen, dass Pflichtverteidigungen auch als „Werbeveranstaltung“ anzusehen seien.[379] Eine sorgfältig geführte

---

[371] So Eisenberg, 2000, § 30 Rn. 45.

[372] Barton, StV 1984, S. 400. Auch die Studien von Gebauer und Jabel lassen auf eine geringere Effektivität der Pflichtverteidigung schließen. Siehe dazu oben. Stern verweist auf weitere Studien: AK-Stern, Vorbem. § 137 Rn. 102ff.

[373] Eisenberg, 2000, § 30 Rn. 40.

[374] Rieß, StV 1981, S. 461.

[375] Dazu gibt es unterschiedliche Konzepte, auf die auch schon zum Teil im Text hingewiesen wurde. Stellvertretend für viele: Fachgruppe der Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft ÖTV, AnwBl 1981, S. 225 (Leitsatz 5); Rieß, StV 1981, S. 461ff., der sich dafür einsetzt, den Grundgedanken der Prozesskostenhilfe in den Strafprozess zu übernehmen.

[376] So auch AK-Stern, Vorbem. § 140 Rn. 7.

[377] Vogelsang, 1992, S: 206; Zum Schielen nach dem *favor judicis* siehe auch: Dahs, ZRP 1968, S. 18f.; ders., 1999, Rn. 118 (S.81); Bringewat, ZRP 1979, S. 252.

[378] Vgl. Vogelsang, 1992, S. 206.

[379] Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 75.

Pflichtverteidigung mit einem zufriedenen Mandanten stärke den Ruf als „guter Verteidiger" und könne unter Mitgefangenen neue Mandate nach sich ziehen.[380] Eine Möglichkeit, der Gefahr einer Abhängigkeit des Verteidigers vom Richter zu begegnen, ist der Vorschlag, nach schweizerischem Vorbild die Auswahl der Pflichtverteidiger einem Amt für Pflichtverteidigung zu übertragen.[381]

6. Zusammenfassung

In die Diskussion einer frühen Verteidigung sind verschiedene Gesichtspunkte einzubeziehen. Verfassungsrechtliche Erwägungen sowie praktische Belange verdeutlichen das Erfordernis, die Stellung des Untersuchungsgefangenen schon bei Beginn der Untersuchungshaft zu stärken. Die frühe Verteidigung verspricht einen rechtsstaatlichen Gewinn insoweit, als Zielbestimmungen der notwendigen Verteidigung umfassender umgesetzt werden können. Zu denken ist dabei einerseits daran, dass die Gewährleistung eines fairen, ordnungsgemäß ablaufenden Strafverfahrens schon im weichenstellenden Ermittlungsverfahren einsetzen sollte, vor allem, da es gerade in diesem Verfahrensstadium häufig zu Eingriffen in die Grundrechte des Beschuldigten kommen kann (z. B. durch Hausdurchsuchungen, Abhören von Telefongesprächen, Festnahmen). Es ist nicht einzusehen, warum in den rechtlich vorgesehenen Fällen die notwendige Verteidigung erst im Hauptverfahren einsetzen soll.

Notwendige Verteidigung schon zu Beginn der Untersuchungshaft entspricht andererseits auch der staatlichen Fürsorgepflicht. Die bisherigen Regelungen (§ 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO, § 117 Abs. 4 StPO) lassen darauf schließen, dass der Gesetzgeber den Eingriff in die Rechte des Betroffenen durch den Vollzug von Untersuchungshaft nicht als so schwerwiegend ansieht, dass eine sofortige Verteidigerbestellung gerechtfertigt wäre.[382] Erst nach einer Inhaftierung von mindestens drei Monaten wird von einer so schwerwiegenden Beeinträchtigung der Verteidigungsmöglichkeiten ausgegangen, dass die Bestellung eines Verteidigers als notwendig erachtet wird. Angesichts der erheblichen Belastungen und der tatsächlichen Einschränkungen in den Verteidigungsmöglichkeiten ist diese Auffassung zu kritisieren. Zudem kann es leicht zu einer Benachteiligung mittelloser Beschuldigter hinsichtlich einer sachgerechten Verteidigung kommen,[383] denn „bei einer wachsenden Zahl von Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern geht die Schere zwischen dem Bevölkerungskreis, der sich schon im Ermittlungsverfahren einen Verteidiger leisten kann, und dem, dem dies von Anfang an verwehrt ist, immer weiter auseinander"[384].

Schon bei bestehender Rechtslage kann – bei entsprechender Auslegung des § 141 Abs. 3 StPO – die Staatsanwaltschaft zumindest in vielen Fällen für die

[380] Ebenda.

[381] Dazu: Bringewat, ZRP 1979, S. 253.

[382] Dazu Hahn, 1975, S. 81.

[383] Siehe Hahn, 1975, S. 45.

[384] Deckers, AnwBl 1986, S. 61.

Umsetzung einer frühen Verteidigerbestellung sorgen. Dies ändert jedoch nichts an dem grundsätzlichen Appell an den Gesetzgeber, für eine Neuregelung der notwendigen Verteidigung zu sorgen. Regelungsbedarf besteht auch, um die mit der Einführung des Opferschutzgesetzes erfolgte Benachteiligung des Beschuldigten im „weichenstellenden" Ermittlungsverfahren auszugleichen. Allerdings muss den berechtigten praktischen Bedenken gegenüber der notwendigen Verteidigung Rechnung getragen werden, da es nicht Ziel sein kann, eine ‚Strafverteidigung zweiter Klasse' zu etablieren. Insofern wären die Regelungen zur Kostenerstattung und Bestellung mit in die Reformüberlegungen einzubeziehen.

Ein letztes Argument, das für den frühen Einsatz der Verteidigung von Untersuchungsgefangenen spricht, ist der Aspekt der Haftvermeidung bzw. der Verkürzung der Untersuchungshaft. Sollte eine frühe Verteidigung tatsächlich derartige Effekte nach sich ziehen, dann könnte sie dazu beitragen, die sozialen und materiellen Bezüge des Beschuldigten zu erhalten. Damit würde sie einen Beitrag zur Entkriminalisierung des betroffenen Klientels leisten. DECKERS führt dazu aus: „Der Bevölkerungsteil, der ohnehin nicht auf der Sonnenseite dieser Gesellschaft lebt, kann sich aus materiellen Gründen der Hilfe eines Verteidigers nicht bedienen. Allzu leicht beginnt an dieser Stelle ein Kreislauf, der diese Menschen, zumeist Kleinkriminelle, nicht zuletzt wegen der Rückfallvorschrift des § 48 StGB, schließlich ins Gefängnis bringt. Die Vorverlagerung der notwendigen Verteidigung in das Ermittlungsverfahren wäre nach unserer Auffassung ein geeignetes Mittel, hier an der richtigen Stelle zur Entkriminalisierung beizutragen."[385]

Im Folgenden soll untersucht werden, ob der frühe Einsatz von Verteidigung Haft vermeiden und/oder verkürzen kann.

B. Haftvermeidung durch frühe Verteidigung

Es gibt plausible Gründe dafür, dass frühe Verteidigung neben rechtsstaatlichem Gewinn und praktischem Nutzen für den Untersuchungsgefangenen auch zur Haftvermeidung bzw. Haftverkürzung beitragen kann.[386] In Hessen wurde der Einsatz von Strafverteidigung zur Verkürzung von Untersuchungshaft bereits in

---

[385] Deckers, AnwBl 1986, S. 61. Die Vorschrift des § 48 StGB wurde zwar durch das 23. StÄndG (RE-BT-Drs. 10/2729, Ber-BT-Drs. 10/4391) aufgehoben. Der von Deckers beschriebene Teufelskreis ist jedoch weiterhin zu beobachten. Zum einen wirkt sich eine Inhaftierung häufig desintegrierend und damit auf das Rückfallrisiko aus, zum anderen fließen Vorstrafen und somit auch der Umstand einer Inhaftierung in die Überlegungen zur Strafbemessung und zur Frage der Aussetzung der Strafe ein.

[386] Ein Indiz das für eine haftvermeidende und verkürzende Wirkung der frühen Verteidigung spricht, ist die Entwicklung der Haftzahlen für Jugendliche Mitte der 90er Jahre. Es ist zu vermuten, dass die Änderungen des JGG und mithin die Einführung des § 68 Nr. 4 JGG dazu beigetragen hat, dass die Untersuchungshaftzahlen bei Jugendlichen und Heranwachsenden nicht so stark angestiegen sind wie bei Erwachsenen. Siehe dazu die Untersuchung von Jehle, 1995; Dünkel, StV 1994, S. 612.

verschiedenen Modellprojekten erprobt. Eine Studie von SCHÖCH[387] zu einem dieser Projekte indiziert haftverkürzende Effekte der Verteidigung. Bevor jedoch die bisherigen Forschungsergebnisse dargestellt werden, soll zunächst auf die Möglichkeiten der Verteidigung, auf die Untersuchungshaft und ihre Dauer Einfluss zu nehmen, eingegangen werden.

I. Haftdauerrelevante Aktivitäten der Verteidigung

Der Strafverteidiger kann sich verschiedener Mittel bedienen, um gegen die Anordnung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft vorzugehen und auf eine rasche Erledigung des Verfahrens zu drängen. Zu nennen wäre hier zunächst der Antrag auf Aufhebung der Haft bzw. auf Haftprüfung (§ 117 Abs. 1 StPO) oder das Einlegen einer Haftbeschwerde (§ 304 StPO). Anders als die meisten Beschuldigten ist der Strafverteidiger mit den rechtlichen Voraussetzungen für die Untersuchungshaft vertraut und weiß Wichtiges von Unwichtigem zur Entkräftung des drohenden bzw. bestehenden Haftbefehls zu unterscheiden. Zudem ist er nicht persönlich betroffen und kann so den Überblick und einen „kühlen Kopf" bewahren. Es steht ihm (auch im wörtlichen Sinne) frei, eigene Ermittlungen zu führen, um Umstände in das Verfahren einzubringen, die die Voraussetzungen für den Haftbefehl entkräften können. Allerdings darf die „Vielfalt der Rechtsbehelfe im Haftverfahren (...) den Verteidiger nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich häufig um stumpfe Waffen handelt, deren Einsatz zudem auf den Mandanten zurückfallen und ihm Nachteile bringen kann."[388]

Die rechtlichen Einflussmöglichkeiten des Strafverteidigers auf das Haftverfahren sind vollständig und mit vielen praktischen Beispielen von SCHLOTHAUER/WEIDER dargestellt worden. Auch in dem Standardwerk von DAHS wird über Verteidigungsstrategien bei Untersuchungshaft berichtet. Über die wichtigsten Möglichkeiten der Einflussnahme soll an dieser Stelle ein Überblick gegeben werden, der sich an den oben genannten Darstellungen orientiert.

SCHLOTHAUER/WEIDER raten zu einer „zweispurigen" Vorgehensweise der Verteidigung, die sich sowohl gegen den Bestand eines Haftbefehls als auch gegen seinen Vollzug richten solle.[389] Inhaltlich hat der Verteidiger die Haftentscheidung unter jedem entscheidungsrelevanten Gesichtspunkt zu überprüfen. Dazu gehören die formellen und materiellen Voraussetzungen des Haftbefehlserlasses genauso wie die Prüfung der äußeren Umstände im sozialen und beruflichen Umfeld des Beschuldigten, deren Veränderung eine Aufhebung oder Außervollzugsetzung des bestehenden Haftbefehls begründen kann.

[387] Schöch, 1997.

[388] Dahs, 1999, Rn. 321.

[389] Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 395. Obwohl die Aussetzung des Haftbefehls nach § 116 StPO die Bejahung des dringenden Tatverdachts voraussetzt, ist in der richterlichen Entscheidungspraxis zu beobachten, dass sich Bedenken gegen den dringenden Tatverdacht in einer Außervollzugsetzung des Haftbefehls niederschlagen. Angesichts dieser Rechtswirklichkeit scheint es angezeigt, auch auf Haftalternativen hinzuweisen.

In diesem Zusammenhang sollte der Verteidiger u. U. auch im nichtforensischen Bereich tätig werden. Genannt sei etwa die Kontaktaufnahme zu Haftvermeidungsprojekten zur Wohnraum- oder Arbeitsplatzvermittlung (zwecks Entkräftung der Fluchtgefahr). Auch die eigenständige Kontaktaufnahme zur Familie oder zu Freunden des Beschuldigten, um hierüber eine Festigung der sozialen Bindungen und die Möglichkeit der Wohnsitznahme zu erreichen, kann mitunter zu einer aussichtsreichen Verteidigungsstrategie in Haftfällen gehören. Im Rahmen der Verteidigung drogenabhängiger Beschuldigter spielt die Kontaktaufnahme zu Therapieeinrichtungen eine besondere Rolle.

Im Einzelnen gibt es für die Intervention gegen die Haftentscheidung insbesondere folgende mögliche Angriffspunkte: Die Voraussetzungen des Haftbefehls wie der dringende Tatverdacht und die einzelnen Haftgründe, aber auch die Verhältnismäßigkeit der Haftanordnung bzw. der Dauer der Untersuchungshaft.

1. Vorgehen bei dringendem Tatverdacht

Erforderlich für das Vorgehen gegen die Annahme des dringenden Tatverdachts ist die konkrete Auseinandersetzung mit der Beweis- und Verdachtslage des Falles zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.[390] Der einmal gerechtfertigte dringende Tatverdacht kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens aufgrund eines veränderten Ermittlungsstandes wieder entfallen. Grundlage der Auseinandersetzung ist die Kenntnis des Akteninhalts, der der Entscheidung zugrunde liegt. Dies macht die Akteneinsicht des Verteidigers notwendig. Im Ermittlungsverfahren ist das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers allerdings durch § 147 Abs. 2 StPO dahingehend beschränkt, dass die Staatsanwaltschaft die Einsichtnahme verweigern kann, wenn dadurch das Ergebnis der Ermittlungen gefährdet wäre. Die Einsichtnahme in Niederschriften über die Vernehmung des Beschuldigten und über sonstige richterliche Untersuchungshandlungen, bei denen der Verteidiger ein Anwesenheitsrecht hat, darf dem Verteidiger jedoch zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens verweigert werden (§ 147 Abs. 3 StPO). Nach dem Abschluss der Ermittlungen gilt das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers unbeschränkt. Praktisch erschwert wird das Akteneinsichtsrecht häufig durch Versendungen der Ermittlungsakte zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht und durch den Umstand, dass die Akten anderweitig benötigt werden. Dies kann durch die Herstellung von Doppelakten zu Beginn des Verfahrens vermieden werden. Hierauf sollte der Verteidiger gegebenenfalls hinwirken.

Bei der Prüfung des dringenden Tatverdachts ist zwischen Tat- und Rechtsfrage zu differenzieren. Gegenstand der Tatfrage ist die Gesamtheit der Sachverhaltsfeststellungen, die der Entscheidung zugrunde liegen. Hier hat der Verteidiger nur eine eingeschränkte Überprüfungsmöglichkeit im Sinne einer Plausibilitätskontrolle. Er kann jedoch auch versuchen, neue Beweismittel in das Verfahren einzuführen. Für die Ebene der Tatfrage gilt, je mehr das Strafverfahren sich noch im Anfangsstadium befindet, desto schwieriger ist es für den Ver-

[390] Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 839.

teidiger, Angriffsmittel vorzubringen, weil in aller Regel die Basis vorliegender Erkenntnisse zu diesem Zeitpunkt dürftig ist. Zu Beginn des Verfahrens besteht andererseits am ehesten die Möglichkeit, dass sich im Verlauf der weiteren Ermittlungen der zugrunde liegende Sachverhalt noch verändert. Mit dem Fortschreiten des Verfahrens ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass festgestellte Sachverhalte als gegeben zementiert werden und seitens der Verteidigung kaum noch zu beeinflussen sind.[391] Der Verteidiger sollte daher im weiteren Verlauf des Verfahrens mögliche Veränderungen des zugrunde liegenden Sachverhalts prüfen und versuchen Einfluss zu nehmen.

2. Vorgehen zur Entkräftung der Haftgründe

Neben dem Vorliegen des dringenden Tatverdachts ist für den Erlass und die Aufrechterhaltung eines Haftbefehls das Vorliegen einer der in §§ 112, 112a StPO abschließend aufgeführten Haftgründe erforderlich. Die Verteidigungsstrategien richten sich nach den Besonderheiten der verschiedenen Haftgründe.

a) Vorgehen zur Entkräftung des Haftgrunds der Flucht (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO)

Zur Entkräftung der Flucht nach § 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO sind z. B. diejenigen Umstände vorzubringen, die dafür sprechen, dass sich der Beschuldigte trotz Nichterreichbarkeit nicht dem Verfahren entziehen will. Häufig ergeht ein Haftbefehl wegen Flucht, weil der momentane Aufenthaltsort des Beschuldigten den Ermittlungsbehörden unbekannt oder der Beschuldigte unter der bekannten Adresse nicht erreichbar ist.[392] In diesen Fällen sollte der Verteidiger nach Beratung mit seinem Mandanten den Behörden mitteilen, wo sich sein Mandant aufhält. Nur auf diese Art lässt sich die Annahme entkräften, dass sich der Beschuldigte für den Fall, dass der Haftbefehl aufrechterhalten bleibt, die Möglichkeit der Flucht erhalten will. Die weitere Verteidigung sollte darauf angelegt sein, dem zuständigen Haftrichter möglichst detailliert und nachvollziehbar die Gründe zu erläutern, weshalb der Beschuldigte für die Ermittlungsbehörden nicht greifbar war. Im Falle einer tatsächlichen Flucht besteht die Möglichkeit, dass sich der Beschuldigte freiwillig stellt. Der Verteidiger kann versuchen, im vorhinein Kontakt mit der Staatsanwaltschaft und dem zuständigen Haftrichter aufzunehmen und Alternativen zur Haft, wie z. B. die Hinterlegung einer Kaution, zu erörtern. Auch das Inaussichtstellen einer geständigen Einlassung des Beschuldigten kann u. U. die Aussetzung des Haftbefehls begünstigen.

[391] Vgl. Schlothauer/Weider, 1996, Rn. 164.

[392] Siehe Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 484, Gebauer, 1987, S. 234. Die Gründe für eine solche Situation können z. T. ganz banaler Natur sein, sei es, dass der Beschuldigte verzogen ist und versäumt hat, sich bei den Meldebehörden entsprechend umzumelden oder dass er aus beruflichen oder persönlichen Gründen seinen Wohnort vorübergehend verlassen hat.

b) Vorgehen zur Entkräftung des Haftgrunds der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO)

Der Annahme der Fluchtgefahr nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO kann entgegengewirkt werden, indem Nachweise erbracht werden, die ein festes Wohnverhältnis des Beschuldigten im Inland und feste soziale Bindungen erkennen lassen. Nachträglich kann die Fluchtgefahr beseitigt werden, indem durch Kontaktaufnahme, etwa zu Haftvermeidungsprojekten, die Wohnsituation und/oder Arbeitssituation des Beschuldigten gefestigt wird und Ermittlungen im sozialen Umfeld des Beschuldigten angestellt werden, um vorhandene soziale Bindungen aufzutun oder zu festigen.

c) Vorgehen zur Entkräftung des Haftgrunds der Tatschwere (§ 112 Abs. 3 StPO)

In Fällen des § 112 Abs. 3 StPO muss sich der Verteidiger dagegen wenden, dass bei dringendem Verdacht einer Katalogtat automatisch auf das Vorliegen des Haftgrundes der Tatschwere geschlossen wird. Er sollte die Gründe vortragen, die im konkreten Fall gegen eine Flucht- oder Verdunkelungsgefahr sprechen. Da sich bei der Anwendung des § 112 Abs. 3 StPO die Annahme der Fluchtgefahr jedoch nicht auf bestimmte Tatsachen stützen muss, dürfte es für den Verteidiger im Rahmen des § 112 Abs. 3 StPO weit schwieriger sein, die Annahme des Haftgrundes zu erschüttern, als dies im Rahmen des § 112 Abs. 2 StPO der Fall sein dürfte.

d) Vorgehen zur Entkräftung des Haftgrunds der Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO)

Für die Verteidigung kommt es auch im Rahmen des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr darauf an, Umstände vorzubringen, die einer negativen Prognose widersprechen. Hier dürfte es besonders problematisch sein, die Prognoseentscheidung des Richters zu entkräften. Der einmal angenommenen Gefahr weiterer erheblicher Straftaten wird wohl nur in Ausnahmefällen etwas entgegenzusetzen sein. Anders als bei der Flucht- und Verdunkelungsgefahr beruht hier die Entscheidung häufig weniger auf erkennbaren äußeren Umständen, die u. U. (wie etwa die Wohnsituation oder die Arbeitsplatzsituation bei der Fluchtgefahr) veränderbar sind. Auch ist hier für Aktivitäten des Beschuldigten zur Ausräumung des Haftgrundes weniger Raum (wie etwa die Möglichkeit des Geständnisses bei der Verdunkelungsgefahr). Denkbar erscheint eine Intervention in den Fällen, in denen dargestellt werden kann, dass die Tat auf einem besonderen Anlass beruhte und eine Veränderung der Umstände eingetreten ist, die der Tat zugrunde lagen.

Da sich aus den Akten nicht alle Umstände ergeben,[393] die aus der Sicht des Haftrichters bzw. der Ermittlungsbehörden von Bedeutung sind, sollte der Verteidiger „alle Möglichkeiten nutzen, persönlichen oder telefonischen Kontakt zu Polizei, Staatsanwaltschaft und dem zuständigen Richter aufzunehmen“[394]. Aus solchen Gesprächen können häufig zusätzliche wichtige Informationen gewonnen werden, die der Verteidiger bei seinen Bemühungen zur Abwendung der Untersuchungshaft einsetzen kann.

3. Problematisieren der Verhältnismäßigkeit

Während des gesamten Verfahrens hat der Verteidiger darauf zu achten, ob die Untersuchungshaft nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widerspricht. Dies gilt insbesondere für die Anordnung von Untersuchungshaft bei sog. Bagatelldelikten und bei besonders lang andauerndem Untersuchungshaftvollzug. Mit zunehmender Dauer des Vollzuges nehmen in der Regel auch die Belastungen der Untersuchungshaft für den Beschuldigten zu, so dass bei fortschreitender Dauer die einmal gegebene Verhältnismäßigkeit wegfallen kann. Auch wenn durch die Haft die berufliche Existenz des Betroffenen gefährdet ist, muss der Verteidiger unverzüglich Aufhebung des Haftbefehls beantragen.[395] Unter dem Gesichtpunkt der Verhältnismäßigkeit sollte der Verteidiger immer auch die Möglichkeit der Außervollzugsetzung des erlassenen Haftbefehls im Auge haben und gegebenenfalls für die Anwendung des § 116 StPO geeignete Auflagen vorschlagen.

4. Informelle Gespräche

Neben oder anstelle einer Anfechtung des Haftbefehls empfiehlt es sich, energisch auf die Beschleunigung der Ermittlungen bei Polizei und Staatsanwaltschaft zu drängen. In offenen Gesprächen mit dem Staatsanwalt können Absprachen – sog. „deal“ oder „gentleman agreement“ – über den weiteren Verlauf des Verfahrens getroffen werden. So kann der Anwalt z. B. deutlich machen, dass er von einem zeitaufwendigen (möglicherweise aussichtslosen) Haftprüfungsverfahren absehen würde, wenn die Staatsanwaltschaft im Gegenzug eine baldige Anklage in Aussicht stellen würde. Ein weiteres Bespiel wäre das Anbieten eines (Teil-)Geständnisses gegen eine (Teil-)Einstellung des Verfahrens oder die Erledigung des Verfahrens durch einen Strafbefehl.

---

[393] Hier wäre insbesondere an „apokryphe“ Haftgründe zu denken, denen bei der Anordnung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft regelmäßig große Bedeutung zukommt. Siehe zu den apokryphen Haftgründen oben unter 1. Kapitel B. II. 4. Dazu auch Seebode, 1985, S.66ff; SK-Paeffgen § 112 Rn. 21; Münchhalffen, StrFO 1999, S. 332, Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 633ff.

[394] Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 426.

[395] So Dahs, 1999, Rn. 319.

5. Zusammenfassung

Dieser Überblick zeigt, wie vielfältig die Möglichkeiten sind, mittels derer die Verteidiger auf das Haftverfahren Einfluss nehmen können. Voraussetzung für die Einflussnahme ist jedoch, dass der Verteidiger schon während der Inhaftierung seines Mandanten tätig werden kann. Je früher der Verteidiger beginnen kann, umso zahlreichere Tätigkeiten kann er auch entfalten. Eine erfolgreiche Verteidigung bereits bei der Entscheidung über die Haftanordnung im Rahmen der Vorführung könnte Untersuchungshaft gänzlich vermeiden. Interessant sind in diesem Zusammenhang auch die Erfahrungen, die mit den hessischen Modellprojekten gewonnen werden konnten.

II. Bisherige empirische Erkenntnisse – Die hessischen Modellprojekte

1. Pilotprojekt „Rechtsberatung Untersuchungshaft"

Das erste Projekt, welches das Ziel einer haftverkürzenden Verteidigung von Untersuchungsgefangenen unabhängig von deren finanziellen Verhältnissen verfolgte, wurde vom 1.10.1984 bis zum 31.08.1987 in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt III durchgeführt. Der Anstoß zur Durchführung dieses Projektes war von den Politikern der SPD und der GRÜNEN ausgegangen, die in den Verhandlungen um eine Tolerierung der damaligen Minderheitsregierung vereinbarten, für die „Entschädigung von Anwälten für die Rechtsberatung von Untersuchungsgefangenen" im Haushalt 1984 100.000 DM zur Verfügung zu stellen.[396]

Während des Projekts wurde allen weiblichen Untersuchungsgefangenen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in die JVA noch unverteidigt waren, die Möglichkeit eröffnet, für die ersten drei Monate der Untersuchungshaft auf Kosten des Landes Hessen einen Verteidiger ihrer Wahl zu beauftragen. Im letzten Jahr der Projektdurchführung, also 1987, wurde dieses Angebot zusätzlich noch den jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungsgefangenen der JVA Frankfurt II gemacht.

Eine wissenschaftliche Begleitforschung war dabei leider unterblieben. Auch der Versuch, die projektbegleitenden Datenerhebungen nachträglich auszuwerten, scheiterte und so konnten die zentralen Fragen nach den haftverkürzenden und verfahrensbeschleunigenden Auswirkungen der frühen Rechtsberatung und den sonstigen Einflüssen auf das Strafverfahren nicht beantwortet werden. Allerdings wurde von Projektvermittlern und Vollzugsbediensteten der JVA Frankfurt III eine beachtliche psychische Stabilisierung der Untersuchungsgefangenen, die an dem Projekt teilnahmen, während der Projektphase bestätigt.[397]

Die projektinterne Auswertung ergab, dass von 292 Frauen, die die Voraussetzungen einer Projektteilnahme erfüllten, schließlich 214 das Projektangebot annahmen. Das waren 73,3 % der zum Zeitpunkt der Inhaftierung noch unverteidigten Frauen. Nur 56 Frauen (19,2 %) hatten bereits einen Wahlverteidiger.

[396] Schaefer/Rühl, StV 1986, S. 456.

[397] Schöch, 1997, S. 25

Warum 22 Frauen (7,5 %) vom Projektangebot keinen Gebrauch machten und deshalb unverteidigt blieben, konnte auch der nachträgliche Auswertungsversuch nicht klären.

2. Frankfurter „Rechtsberatungsprojekt II“

a) Praktische Durchführung

Das Rechtsberatungsprojekt wurde Ende 1991 von der Hessischen Landesregierung erneut ins Leben gerufen und bis zum 30.09.1994 in den Justizvollzugsanstalten Frankfurt I, II und III durchgeführt. Im Rahmen dieses Projektes übernahm das Land Hessen die Kosten für einen Wahlverteidiger für jene Untersuchungsgefangenen, die bei Inhaftierung noch unverteidigt waren, für die ersten drei Monate der Haft. Durch dieses Projekt sollte die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens gestärkt, die Chancengleichheit sozial schlechter gestellter Untersuchungsgefangener verbessert und ein Beitrag zur Verkürzung der Untersuchungshaft geleistet werden.[398] Innerhalb der drei Projektjahre wurden insgesamt 4.807 Untersuchungsgefangene auf Projektkosten verteidigt, davon 3.491 aus der JVA Frankfurt I, 829 aus der JVA Frankfurt II und 491 Frauen aus der JVA Frankfurt III.[399]

b) Wissenschaftliche Begleitforschung

Das Projekt wurde von GEBAUER von Anfang an wissenschaftlich betreut. Allerdings schied aufgrund der Tatsache, dass das Projekt primär praktische kriminalpolitische Bedürfnisse verfolgte und deshalb dort eingesetzt wurde, wo man am ehesten eine spürbare Entlastung der Haftanstalten erwartete, eine optimale Untersuchungsanlage für die Begleitforschung von vornherein aus. Als praxisorientiertes Feldexperiment waren Ausgestaltung und Durchführung des Modells an praktischen Bedürfnissen ausgerichtet.[400] Als Folge dessen kam der von GEBAUER 1993 vorgelegte Zwischenbericht, der sich auf 1.283 Untersuchungsgefangene in der Zeit vom 01.01. bis zum 30.06.1992 bezog, zu dem Ergebnis, dass letztlich keine geeignete Vergleichsgruppe gefunden werden konnte.[401]

[398] Schöch, 1997, S. 25; „Vergaberichtlinien zum Projekt der Hessischen Landesregierung“ (abgedruckt bei Schöch, 1997, Anhang II).

[399] Schöch, 1997, S. 25.

[400] Schöch, 1997, S. 25f.

[401] Gebauer, Rechtsberatung von Untersuchungsgefangenen, unveröffentlichter Bericht zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitung, April 1993; Gebauer, StV 1994, S. 624; Schöch, 1997, S. 26.

c) Ergebnisse der nachträglichen Untersuchung

Um dennoch die Ergebnisse des Projekts wissenschaftlich analysieren zu können, wurde von SCHÖCH eine nachträgliche Untersuchung mittels eines ex-post-facto-Designs durchgeführt.[402] Neben einer mündlichen und schriftlichen Befragung der Verfahrensbeteiligten und sonstiger Experten, die mit dem Projekt befasst waren, wurden zwei Stichproben von Strafakten aus Projektfällen des ersten Halbjahres 1993 und Vergleichsfällen des ersten Halbjahres 1991, also aus der Zeit vor dem Projektbeginn, ausgewertet.

SCHÖCH konnte trotz der eingeschränkten Zahl der einbezogenen Fälle und des begrenzten Beobachtungszeitraumes einige Ergebnisse bezüglich der vermutlichen Projektwirkungen ermitteln, die eine Gesamtbeurteilung erlaubten.[403]

Die Auswertung der Expertenbefragung ergab, dass das Projektziel „Verbesserung der Chancengleichheit" im Wesentlichen erreicht und dadurch auch ein Beitrag zur psychischen Stabilisierung der Untersuchungshaftgefangenen geleistet wurde.[404] Ob mit dem Projekt auch eine haftverkürzende und/oder verfahrensbeschleunigende Wirkung erzielt werden konnte, war zwischen den Experten umstritten. Während sich die befragten Rechtsanwälte, Vollzugsbediensteten und sonstigen Experten in der schriftlichen Befragung ganz überwiegend positiv äußerten, waren die Richter teilweise, die Staats- und Amtsanwälte überwiegend skeptisch.[405] Allerdings ergab sich in der offenen Befragung auch bei Richtern und Staatsanwälten ein differenziertes Meinungsspektrum mit Zustimmung zu Teilaspekten des Projekts. So wurde es als positiv angesehen, dass mit dem Projektanwalt ein kompetenter Gesprächspartner zur Verfügung stand, der durch die Förderung von Geständnissen oder die Absprache des beschleunigten Verfahrens bzw. des Strafbefehlverfahrens zur Verfahrensbeschleunigung beitrug.[406] Allerdings wurden die Projektanwälte auch wegen schematischer Haftprüfungsanträge in sehr frühen Verfahrensstadien und unnötiger Aktivitäten zur Erlangung der Gebühr nach § 12 BRAGO für Haftzeit- und Verfahrensverlängerungen verantwortlich gemacht.[407]

In der Aktenuntersuchung hingegen konnte SCHÖCH eine Haftzeitdifferenz von durchschnittlich 90 Tagen zwischen der Vergleichsstichprobe mit 135,1 Tagen und der Projektstichprobe mit 45,5 Tagen positiv feststellen. Er schränkte dieses Ergebnis jedoch dahingehend ein, dass es wegen der geringen – nicht repräsentativen – Anzahl von schweren Delikten und komplizierten Verfahren in den Stichproben nicht verallgemeinerungsfähig sei.[408] Auf Grund verschiedener Näherungswerte gelangte SCHÖCH zu einer vorläufigen Schätzgröße von 60 Tagen Haftzeitdifferenz, die dem ermittelten Unterschied zwischen Vergleichs-

[402] Schöch, 1997, S. 29.

[403] Schöch, 1997, S. 71f.

[404] Schöch, 1997, S. 36ff.

[405] Schöch, 1997, S. 38ff.

[406] Schöch, 1997, S. 45ff.

[407] Schöch, 1997, S. 72.

[408] Ebenda.

stichprobe (135,1 Tage) und der Gesamtheit aller Projektfälle (75,2 Tage) entspricht. Da diese Verkürzung jedoch nur für die 40 % der Untersuchungsgefangenen erwartet werden konnte, die an einem solchen Projekt teilnahmen, folgerte er für den gesamten Untersuchungshaftvollzug nur einen Verkürzungseffekt von maximal 24 Tagen.[409]

Als ein weiteres Ergebnis stellte SCHÖCH fest, dass die Kosten-Nutzen-Rechnung zugunsten des Projektes ausfalle. Für die Haftkosten seien mindestens 100 DM (51 Euro) Haftkosten pro Tag in Rechnung zu stellen. Bei 24 Tagen Haftverkürzung mache das eine Haftkostenersparnis von ca. 2.400 DM (1227 Euro) aus, davon seien durchschnittlich 376 DM (192 Euro) Aufwendungen für den Wahlverteidiger abzuziehen.[410] Somit führe jeder Projektfall zu einer Gesamtkostenersparnis von ca. 2.000 DM (1023 Euro).[411]

C. Resümee

Es sind nur wenige rechtliche Möglichkeiten vorgesehen, dass einem erwachsenen Untersuchungsgefangenen früh ein Verteidiger bestellt wird. Der Schwerpunkt der Pflichtverteidigerbestellung liegt im Zeitpunkt nach Anklageerhebung, erst dann wird von Amts wegen ein Verteidiger bestellt (§ 141 Abs. 1 StPO). Im Ermittlungsverfahren hat der Untersuchungsgefangene die Möglichkeit, nach Ablauf von drei Monaten der Inhaftierung die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen (§ 117 Abs. 4 Satz 1 StPO). Vor Ablauf der Frist des § 117 Abs. 4 StPO hat der Beschuldigte, folgt man der herrschenden Meinung, nur die unsichere Beiordnungsmöglichkeit über den Umweg der Staatsanwaltschaft gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1, 2 StPO.[412]

Die verfügbaren empirischen Daten zeigen, dass die Verteidigungssituation der Untersuchungsgefangenen in vielerlei Hinsicht ungenügend ist. Etwa ein Drittel der Untersuchungsgefangenen bleibt während der Inhaftierung gänzlich unverteidigt. Ungefähr die Hälfte der Beschuldigten beauftragt einen Wahlverteidiger, der bei 18-28 % der Fälle später dem Beschuldigten beigeordnet wird. Bei 20-24 % wird ein Pflichtverteidiger bestellt, wobei der häufigste Bestellungsgrund der § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO ist. Der durchschnittliche Verteidigungsbeginn eines Pflichtverteidigers liegt daher auch bei über 90 Tagen Haftdauer. Wahlverteidiger nehmen dagegen durchschnittlich das Mandat bereits nach

[409] Schöch, 1997, S. 73.

[410] Schöch, StV 1997, S. 327.

[411] Ebenda.

[412] Staatsanwaltschaften und Gerichte machen Praxisberichten zufolge aus fiskalischen Gründen in der Regel keinen Gebrauch von der Möglichkeit der Verteidigerbestellung im Ermittlungsverfahren. Hahn, 1975, S. 83 m.w.N.

wenigen Wochen auf.[413] Nur vereinzelt ist ein Verteidiger (in der Regel ein Wahlverteidiger) bei der Vorführung anwesend.

Durch die Untersuchungshaft drohen schwere Nachteile für den Beschuldigten, wie etwa die psychische Belastung oder die negativen Folgen für private und wirtschaftliche Belange. Zudem wird durch die Inhaftierung die Verteidigungsfähigkeit des Untersuchungsgefangenen schwerwiegend beeinträchtigt. Daher erscheint ein Verteidiger als Beistand für den Untersuchungsgefangenen unbedingt erforderlich.

Neben dem praktischen Gewinn sprechen auch rechtsstaatliche Gründe für die frühe Verteidigung von Untersuchungsgefangenen. Da die Untersuchungshaft größtenteils schon am Anfang des Verfahrens angeordnet wird, gelten hier dieselben Überlegungen, die für die Forderung nach einer Ausweitung der notwendigen Verteidigung auf das Ermittlungsverfahren angeführt werden.

Schließlich spricht auch der Aspekt der Haftvermeidung bzw. Haftverkürzung für die frühe Verteidigung: Diese könnte dazu beitragen, dass das Gebot der Verhältnismäßigkeit, Untersuchungshaft auf die kürzestmögliche Dauer zu begrenzen, eingehalten wird. Ein haftverkürzender Effekt wird durch die Studie von SCHÖCH nahe gelegt, mangels einer geeigneten Vergleichsgruppe konnte SCHÖCH das Ausmaß des Verteidigereinflusses aber nur schätzen. Zur Beantwortung der Frage nach den Effekten der frühen Verteidigung wurde in Anlehnung an die hessischen Projekte daher ein weiteres Modellprojekt in der JVA Hannover durchgeführt, dessen Konzeption, Verlauf und Auswertung in den folgenden Kapiteln dargestellt werden.

[413] Die Ergebnisse von Gebauer und Jabel decken sich mit denen von Vogtherr, der große zeitliche Differenzen beim Mandatsbeginn der Wahl- und der Pflichtverteidiger feststellte (Wahlverteidigung: 80 Tage nach der Anzeige bei der Polizei; Pflichtverteidiger: 211 Tagen).

3. Kapitel: Forschungsgegenstand und methodisches Vorgehen

A. Problemstellung

Zu der Beantwortung der Frage, inwieweit eine früh einsetzende Verteidigung des Untersuchungsgefangenen zur Vermeidung und/oder Verkürzung von Untersuchungshaft beitragen kann, fehlt es bisher an statistisch gesicherten Kenntnissen.[414] Für die mit der Frage verbundene Annahme sprechen – wie bereits ausgeführt wurde – neben allgemeinen Erwägungen zu den Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten der Verteidigung die Erfahrungen, die mit den hessischen Modellprojekten gemacht wurden. Die vorliegende Untersuchung will diese Lücke schließen und differenzierte Erkenntnisse, insbesondere über den Einfluss der frühen Verteidigung auf das Untersuchungshaftverfahren, liefern. Sollte sich zeigen, dass frühe Verteidigung zur Vermeidung von Untersuchungshaft bzw. zur Verkürzung von Haftzeiten führt, kann dies im Umkehrschluss bedeuten, dass ohne eine frühe Verteidigung an sich unnötige Haftzeiten entstehen, welche sowohl die betroffenen Beschuldigten als auch den Untersuchungshaftvollzug und letztlich über die Haftkosten auch den Staat in überflüssiger Weise belasten.

Im Zentrum der Untersuchung steht die Evaluation eines Modellprojektes, mit dem in der JVA Hannover frühe Verteidigung von Untersuchungsgefangenen etabliert wurde und noch wird. Ziel des Praxisprojektes ist es mit einer frühzeitigen Strafverteidigung zur Vermeidung oder zur Verkürzung der Untersuchungshaft beizutragen, insbesondere indem eine rasche Haftaufhebung oder (zumindest) Haftverschonung erreicht werden. Den Untersuchungsgefangenen wurde – sofern sie keinen Strafverteidiger hatten – auf Projektkosten ein Strafverteidiger zur Seite gestellt, der im Idealfall schon beim Termin vor dem Haftrichter tätig werden sollte.

Neben dem Hauptziel der Haftvermeidung und Haftverkürzung wird ferner erwartet, dass sich verfahrensökonomische Effekte einstellen. So könnten die Strafverteidiger auf eine sinnvolle Kooperation des Beschuldigten hinwirken, z. B. sinnloses Leugnen abbauen und so zur Beseitigung der Verdunklungsgefahr beitragen. Solche Verteidigerbemühungen könnten zugleich zu einer Verkürzung des gesamten Verfahrens und damit in jedem Falle auch zur Verkür-

[414] Siehe dazu: 2. Kapitel B. II.

zung der Untersuchungshaft führen, selbst wenn diese nicht aufgehoben oder ihre Vollstreckung nicht ausgesetzt wird. Als weiterer Nebeneffekt wird erhofft, dass die frühe Kontaktaufnahme mit dem Inhaftierten dessen Verhaftungsschock und Isolation abbauen und damit zur Entspannung des Anstaltsklimas beitragen könne. Nicht zuletzt verspricht man sich mit dem Projekt einen rechtsstaatlichen Gewinn in den Fällen, die der Gesetzgeber nicht in den Bereich notwendiger Verteidigung einbezogen hat. Schließlich wird aufgrund der Erfahrungen mit den hessischen Modellprojekten erwartet, dass aus dem Projekt in Hannover ein bezifferbarer ökonomischer Nutzen in Form ersparter Hafttage („Haftkosten") resultiert, der die eingesetzten Mittel für die Anwaltsgebühren erheblich übersteigt.

Ziel dieser Arbeit ist es, den Einfluss der frühen Verteidigung auf das Haftverfahren zu analysieren. Dazu soll folgenden Hypothesen nachgegangen werden:

- *Durch die frühzeitige Einschaltung eines Strafverteidigers kann Untersuchungshaft vermieden werden.* Eine Verteidigung im Termin vor dem Haftrichter führt zu einer verstärkten Kontrolle der Haftvoraussetzungen. Beantragte Haftbefehle werden häufiger nicht erlassen und/oder sofort ausgesetzt.
- *Durch die frühe Einschaltung eines Strafverteidigers kann Untersuchungshaft verkürzt werden.* Frühe Verteidigung führt zu verstärkter Haftkontrolle, Haftbefehle werden häufiger und rascher aufgehoben bzw. ausgesetzt.
- *Durch die frühe Einschaltung eines Strafverteidigers stellen sich verfahrensökonomische Effekte ein; insbesondere können auch Strafverfahren verkürzt werden.* Frühe Verteidigung führt zu einer verbesserten Kooperation der Beschuldigten im Verfahren. Vor allem aber kann die Verfahrenslänge z. B. durch Bemühungen um einen frühen Hauptverhandlungstermin oder Anstrengungen, das Verfahren durch Strafbefehl zu erledigen, verkürzt werden.

Um die praktischen Erfolgsaussichten einer Umsetzung der frühen Verteidigung in Erfahrung zu bringen, sollte zudem auch die *Akzeptanz des Projektes* bei den beteiligten Berufsgruppen, den Haftrichtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und Vollzugsbediensteten ermittelt werden.

Die Nebenaspekte der *Verbesserung des Anstaltsklimas* und der *ökonomische Nutzen* der frühen Verteidigung wurden hingegen nicht umfassend untersucht. Dies hätte den Rahmen der Untersuchung gesprengt. Es können jedoch auch diesbezüglich einige Aussagen getroffen werden: So lassen die im Rahmen der Befragung zur Akzeptanz des Projektes gewonnenen Erfahrungen der Vollzugsbediensteten und der Untersuchungsgefangenen mit der frühen Verteidigung Rückschlüsse auf das Anstaltsklima zu.[415] Zwar konnte im Rahmen dieser Arbeit verständlicherweise auch keine Kosten-Nutzen-Analyse der frühen Verteidigung durchgeführt werden. Dies muss schon an der Frage nach der Bestimmung der Haftkosten scheitern. Allerdings können die Kosten für die frühe Verteidigung

[415] Nähere Ausführungen dazu im 11. Kapitel A. III. und B.

angegeben werden und den verschiedenen Ansätzen, Haftkosten zu berechnen, gegenübergestellt werden.[416]

Bevor näher auf die Forschungsanlage und die verschiedenen angewandten Methoden eingegangen wird, sollen zunächst die Konzeption und der Ablauf des Praxisprojekts dargestellt werden:

B. Das Projekt „Vermeidung und Verkürzung von Untersuchungshaft durch frühzeitige Strafverteidigung“[417]

Das Praxisexperiment wurde in der JVA Hannover seit dem 1.7.1998 durchgeführt. Um den in der Rechtspraxis effektivsten Zeitpunkt des Beginns der frühzeitigen Strafverteidigung feststellen zu können, wurden drei unterschiedliche Projektvarianten: die Verteidigung nach einem Monat Untersuchungshaft, die Verteidigung mit Haftantritt und die Verteidigung bereits vor oder spätestens bei der Vorführung vor den Haftrichter erprobt. Diese sollen im Weiteren näher erläutert werden. Der dieser Untersuchung zugrunde gelegte Untersuchungszeitraum endete wie vorgesehen am 15.5.2000 mit dem Ablauf der Zugangsphase für die dritte Projektvariante; danach wurde das Projekt in Hannover, finanziert durch das Land Niedersachsen, in Form der zweiten Projektvariante weitergeführt. Auf Bestreben des Landes Niedersachsen wurde das Projekt darüber hinaus für den Zeitraum des Jahres 2002 in der JVA Oldenburg weiter erprobt.

Nach dem Vollstreckungsplan des Landes Niedersachsen werden in der JVA Hannover die Haftbefehle der Amtsgerichte Hannover, Bückeburg, Rinteln, Stadthagen, Burgwedel, Neustadt am Rübenberge, Springe und Wennigsen vollstreckt. Es werden damit eine Großstadt und die sie umgebende ländliche bzw. kleinstädtische Region erfasst. Die genannten Amtsgerichtsbezirke entsprechen in der Summe gemessen an ihrer Bevölkerungsstruktur und Kriminalitätsbelastung weitgehend den Verhältnissen in der Bundesrepublik insgesamt, so dass eine Verallgemeinerung der Befunde möglich erscheint.[418]

Die JVA Hannover selbst entspricht dem in der Bundesrepublik überwiegend für Untersuchungshaftvollzug anzutreffenden Anstaltstyp, da dort nicht nur Untersuchungshaft, sondern überwiegend Strafvollzug vollstreckt wird. Untersuchungshaft wird nur selten in einer organisatorisch verselbstständigten Haftanstalt vollzogen.[419]

---

[416] Vgl. 12. Kapitel.

[417] Vorläufige oder summarische Darstellungen des Projekts finden sich bei Jehle, 2000, S. 253ff.; Jehle/Bossow, BewHi 2002, S.73ff.; Busse/Hohmann, 2003, S. 157ff.; Jehle, 2004, S. 39ff.; Hohmann-Fricke, 2004, S. 45ff; Busse, 2004, S.55ff.

[418] Zur Aussagekraft der Ergebnisse siehe unten 3. Kapitel C. IV.

[419] Siehe dazu Niedersächsisches Justizvollministerium, Broschüre: Justizvollzug in Niedersachsen – Die Einrichtungen, 2003. Jehle, 1985, S. 90.

Bei der Planung des Praxisprojektes war von vornherein eine Evaluation in Aussicht genommen; insofern waren die „Begleitforscher“ an der Konzeption beteiligt.

Zur Organisation und Durchführung des Praxisprojekts wurde der Verein Wegweiser e.V. gegründet. Dem Vorstand stand ein interdisziplinärer Beirat zur Seite, der sich aus Vertretern der JVA Hannover, der Vereinigung Niedersächsischer Strafverteidiger, der Staatsanwaltschaft, der Richterschaft und der wissenschaftlichen Begleitforschung zusammensetzte. Der Trägerverein war zuständig für die gesamte Abwicklung des Projekts, insbesondere für die Vermittlung und Bezahlung der Projektanwälte. Für die praktische Umsetzung stellte der Trägerverein eine qualifizierte Projektbeauftragte ein. Für diese Tätigkeit konnte zunächst Frau Diplompädagogin Witte gewonnen werden, die seit 1993 Sozialinspektorin im sozialen Dienst in der JVA Hannover ist. Ab dem 01.01.2000 wurde als Nachfolgerin von Frau Witte die Diplom-Sozialwissenschaftlerin Frau Borsum-Sambake eingestellt. Die Projektmitarbeiterinnen wurden für die Dauer des Projekts von ihrer Tätigkeit im Vollzug freigestellt und standen damit ausschließlich für die Projektaufgaben zur Verfügung. Die Aufgaben der Mitarbeiterinnen waren vielfältiger Art. Zum einen hatten sie dafür zu sorgen, dass die den Kriterien entsprechenden Untersuchungsgefangenen die für die Projekteilnahme nötigen Informationen erhielten und ggf. Anträge auf Teilnahme am Projekt stellten. Daneben waren zusätzliche, für die Begleitforschung erforderliche Erhebungen durchzuführen. Zum anderen mussten sie den Kontakt mit den zur Verfügung stehenden Projektverteidigern herstellen und dafür Sorge tragen, dass das Zustandekommen, der Ablauf und das Ende des Mandatsverhältnisses dokumentiert wurden. Diese Dokumentation diente der wissenschaftlichen Begleitung und zugleich als Grundlage für die Abrechnung der Anwaltsgebühren. Im Rahmen der Zugangsphase der Projektvariante 3 wurde eine weitere Projektmitarbeiterin Frau Schmidt angestellt; auf ihre Tätigkeit wird später gesondert eingegangen.[420]

Finanziert wurde das Praxisprojekt zunächst durch die Internationale Stiftung für Zivilisation und Kultur;[421] für die Finanzierung der wissenschaftlichen Begleitforschung konnte die Volkswagenstiftung gewonnen werden.

In einer Vorlaufphase von ca. einem halben Jahr wurden zunächst gemeinsam von den Verantwortlichen für den Praxisteil sowie für die wissenschaftliche Begleitung das Projekt konzipiert und eine Klärung des Personal- und Sachmittelbedarfs sowie der Organisationsstrukturen herbeigeführt. Die Vorlaufphase der wissenschaftlichen Begleitforschung war Teil einer vom Niedersächsischen Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten finanzierten siebenmonatigen teilselbstständigen Vorstudie zum eigentlichen Forschungsvorhaben. Im Rahmen dieser Vorstudie wurden eine Erhebung der Positionen von Praxisexperten zur Haftvermeidung und Haftverkürzung durch frühe Strafverteidi-

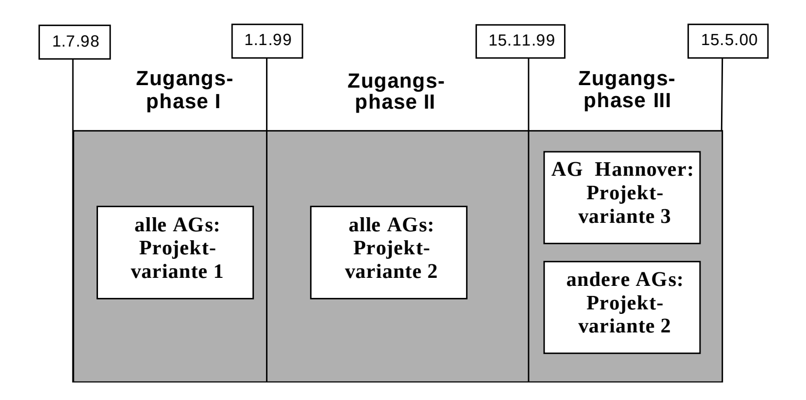
[420] Siehe 10. Kapitel A.

[421] Die Finanzierung durch die private Stiftung erfolgte für den der Untersuchung zugrunde liegenden Zeitraum. Seit dem Mai 2001 hat das Land Niedersachsen die Finanzierung der Projektkosten übernommen.

gung durchgeführt und die Erhebungsinstrumente für das Forschungsprojekt erstellt.[422]



Abb. 7: Konzeption des Praxisprojektes



Die Konzeption des Projektes sah vor, dass von Juli 1998 bis zum Ablauf der Projektzeit durch das Praxisprojekt allen Untersuchungsgefangenen der JVA Hannover die Möglichkeit gegeben werden sollte, frühzeitig einen durch die Internationale Stiftung zur Förderung von Kultur und Zivilisation finanzierten Strafverteidiger einzuschalten, wenn sich der Gefangene selbst zu diesem Zeitpunkt keinen Wahlverteidiger leisten konnte bzw. kein Pflichtverteidiger beigeordnet wurde. Die Finanzierung der Projektanwälte wurde bis zum Beginn der notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO, also für maximal drei Monate, von der Stiftung übernommen.

Ein Anliegen sowohl der Stiftung als auch des Niedersächsischen Justizministeriums war es, dass nur Rechtsanwälte mit einem gewissen Maß an Erfahrung am Projekt teilnehmen sollten. Es wurden daher Mitglieder der Strafverteidigervereinigung sowie Fachanwälte für Strafrecht zur Mitarbeit aufgefordert, die zum Zeitpunkt des Projektes mindestens drei Jahre als Strafverteidiger tätig waren.

Das Projekt wurde in drei verschiedenen zeitlichen Varianten durchgeführt: Bei Variante 1 sollte die Projektverteidigung nach einem Monat Untersuchungshaft beginnen, bei Variante 2 sollte das Projektverteidigungsangebot mit Beginn der Untersuchungshaft – also bei Inhaftierung – erfolgen und in Variante 3 sollte die Projektverteidigung bereits vor oder spätestens bei der Vorführung vor dem Haftrichter einsetzen.

Es wurden drei zeitlich aufeinander folgende Zugangsphasen festgelegt, in denen jeweils eine Projektvariante frühzeitiger Strafverteidigung erprobt wurde. Die Dauer der wissenschaftlich begleiteten Zugangsphasen betrug bei den Pha-

[422] Die Ergebnisse der Vorstudie werden berichtet in: Jehle/Mentzel, 1998. Vgl. auch 11. Kapitel, A. II.

sen I und III jeweils 6 Monate, bei der Phase II 10½ Monate.[423] Als „Zugang“ galt jeder Untersuchungsgefangene, der die jeweiligen Kriterien der verschiedenen Zugangsphasen erfüllte.

I. Projektvariante 1 – Strafverteidigung nach einem Monat Haftdauer

Projektvariante 1 orientiert sich an dem Vorschlag von SCHÖCH[424], Untersuchungsgefangenen, die nach einmonatigem Untersuchungshaftvollzug noch unverteidigt sind, einen Wahlverteidiger auf Staatskosten zur Verfügung zu stellen. Im Zeitraum der Zugangsphase I (1.7.1998-31.12.1998) wurde den Gefangenen, die nach einem Monat Untersuchungshaft noch unverteidigt waren, durch die Projektmitarbeiterin das Angebot unterbreitet, einen Anwalt auf Kosten des Projekts vermittelt zu bekommen. Anlaufschwierigkeiten des Projektes, die in den ersten Monaten der Projektdurchführung zu erwarten waren, weil, wie die hessischen Erfahrungen zeigten, in der Anlaufphase die Aufnahme der Projektmandate nicht in den ersten Tagen zustande kommt, konnten auf diese Weise umgangen werden.

II. Projektvariante 2 – Strafverteidigung mit Haftantritt

In der Zugangsphase II, d. h. vom 1.1.1999 bis zum 15.5.2000 wurde das Angebot früher Verteidigung bereits bei Haftantritt durch die Projektmitarbeiterin den Beschuldigten unterbreitet. Die Einschaltung eine Anwalts von Beginn der Haft an (Projektvariante 2) entspricht der Regelung im Jugendstrafrecht (§ 68 Nr. 4 StPO); sie lässt die Überprüfung zu, ob die gesetzgeberische Lösung im JGG auf den Erwachsenenbereich zu übertragen ist.

III. Projektvariante 3 – Strafverteidigung vor oder bei Vorführung vor den Haftrichter

Projektvariante 3 wurde in der Zugangsphase III vom 15.11.1999 bis zum 15.5.2000 alternativ zu Variante 2 für alle Inhaftierten, die in den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Hannover fielen, erprobt. Diese Projektvariante sieht vor, dass dem Beschuldigten, sofern er das wünscht, vor der Vorführungsverhandlung vor dem Haftrichter gem. § 128 StPO bzw. §§ 115, 115a StPO ein Verteidiger beigeordnet wird. Bei der Prüfung der Voraussetzungen der Untersuchungshaft kann der Verteidiger dann Einwände gegen dringenden Tatverdacht oder Haftgründe bzw. Argumente für eine Außervollzugsetzung des Haftbefehls schon zum ersten möglichen Zeitpunkt geltend machen.

[423] Damit ist die Durchführungsdauer der verschiedenen Projektvarianten nicht identisch mit der Zugangsphase. Auch ein Proband, der am letzten Tag einer Zugangsphase in das Projekt aufgenommen wird, soll gemäß der zu dieser Zugangsphase gehörigen Projektvariante verteidigt werden. Die Projektanwälte wurden durch das Projekt bis zum Beginn der notwendigen Verteidigung § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO also maximal drei Monate zur Verfügung gestellt.

[424] Schöch, StV 1997, S. 327.

Die praktische Durchführung dieser Projektvariante warf große Probleme auf, auch deswegen, da hier die Projektvermittlung nicht durch die Mitarbeiterin des Praxisprojekts zentral in der JVA Hannover erfolgen konnte. Aus rein praktischen Gründen wurde diese Projektvariante auf den Bereich Hannover beschränkt, und es wurde eine weitere Mitarbeiterin eingestellt. Ihre Aufgabe war es, anhand der aktuellen Haftliste die anstehenden Haftfälle zu ermitteln, die betreffenden Personen noch vor ihrer Vorführung im Amtsgericht Hannover aufzusuchen, um ihnen das Projektangebot zu unterbreiten, und gegebenenfalls einen Verteidiger zu kontaktieren.

Für die Durchführung dieser Projektphase war es weiterhin erforderlich, dass ausgewählte Projektanwälte einen Notdienst einrichteten, um ständig verfügbar zu sein. Darüber hinaus wurden die Polizeidienststellen über das Forschungsprojekt informiert und mit Informationsschreiben zu dem Projektangebot ausgestattet; diese sollten den Beschuldigten mit den Namen und Telefonnummern der Projektanwälte ausgehändigt werden.

Allen anderen unverteidigten Inhaftierten der Zugangsphase III, für die das AG Hannover nicht zuständig war, sollte das Projektangebot gemäß Projektvariante 2 bei Haftantritt unterbreitet werden.

C. Die Durchführung der wissenschaftlichen Begleitforschung

Die von der VW-Stiftung finanzierte wissenschaftliche Begleitforschung leitete Prof. Dr. Jehle von der Abteilung Kriminologie der Universität Göttingen. Die Anlage und Durchführung der Untersuchung plante er zusammen mit Frau Dipl. Soz. Hohmann-Fricke und Frau Rechtsreferendarin Hase. Frau Dipl. Soz. Hohmann-Fricke begleitete das Forschungsprojekt von Anfang an und war vor allem neben der internen Koordination für die Auswertung der statistisch gewonnen Daten zuständig. Weitere Mitarbeiterinnen waren Frau Rechtsreferendarin Hase (von 1998 bis 2000), Frau Bossow (von 2000 bis 2001) und die Verfasserin (von 2001 bis 2003). Darüber hinaus waren im Laufe der Zeit elf studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte mit der Aktenauswertung und den Befragungen beschäftigt.[425]

Die Durchführung der wissenschaftlichen Forschung, insbesondere die Konzeption und die angewandten Methoden, hatten sich an den praktischen Gegebenheiten des Praxisprojekts zu orientieren. Allerdings waren die Begleitforscher an der Planung des Projekts beteiligt, so dass auch den Bedürfnissen der Forschung Rechnung getragen werden konnte.

[425] Die Beteiligten (E. Borck, S. Hein-Janke, T. Hundertmark, L. Jungfer, M. Kawik, B. Köhler, N. Müller, A. Pohle, E. Weigelt, D. Wölky, A. Vahejen) erfüllten ihre Aufgabe sehr engagiert und verantwortungsbewusst. Auch an dieser Stelle sei dafür nochmals ein Dank ausgesprochen.

I. Die Forschungsanlage

Um die Effekte der frühen Verteidigung messen zu können, war für die Datenerhebung die Bildung von Vergleichsgruppen vorgesehen, die sich lediglich hinsichtlich des Verteidigungsbeginns unterscheiden. Der projektbeeinflussten Untersuchungsgruppe, in die Fälle aus den verschiedenen Projektzugangsphasen eingehen, sollte eine projektunabhängige Untersuchungsgruppe (Kontrollgruppe) gegenüberstehen.

Für die Untersuchung der Hypothesen zum vorliegenden Praxisprojekt wäre ein rein prospektives experimentelles Forschungsdesign als ideal anzusehen.[426] Ein rein prospektiven Forschungsdesigns, das die Probanden von Beginn der vorläufigen Festnahme über die Verhaftung, den gesamten Haftvollzug bis hin zum rechtskräftigen Urteil begleitet, war jedoch aus rein praktischen und datenschutzrechtlichen Gründen nicht durchführbar. Denn für dessen Herstellung wäre zum einem eine Zufallszuweisung der Probanden zu den Untersuchungsgruppen einerseits und zur Kontrollgruppe andererseits erforderlich gewesen. Eine Zufallszuweisung kam aus ethischen, rechtlichen, aber auch anstaltsklimatischen Gründen nach übereinstimmender Auffassung der Verantwortlichen für den Praxisteil und für die wissenschaftliche Begleitforschung nicht in Betracht. Zum anderen wäre hierfür – z. B. wegen der Projektvariante 3 (Verteidigungsbeginn vor oder bei Vorführung) – erforderlich gewesen, dass bereits all diejenigen, bei denen die Vorführungsverhandlung bevorsteht, erfasst und in die Untersuchungsgruppe einbezogen werden, auch bzw. gerade dann wenn der Haftbefehl abgelehnt wird. Dasselbe galt auch für die Kontrollgruppe, bei der eine prospektive Forschungsanlage bedeutet hätte, dass der Beginn des Praxisteils um ein Jahr hätte verschoben werden müssen, um die Kontrollgruppe unbeeinflusst vom Projekt beobachten zu können, wobei auch hier das Problem der Erfassung der Beinahehaftfälle[427] bestanden hätte.

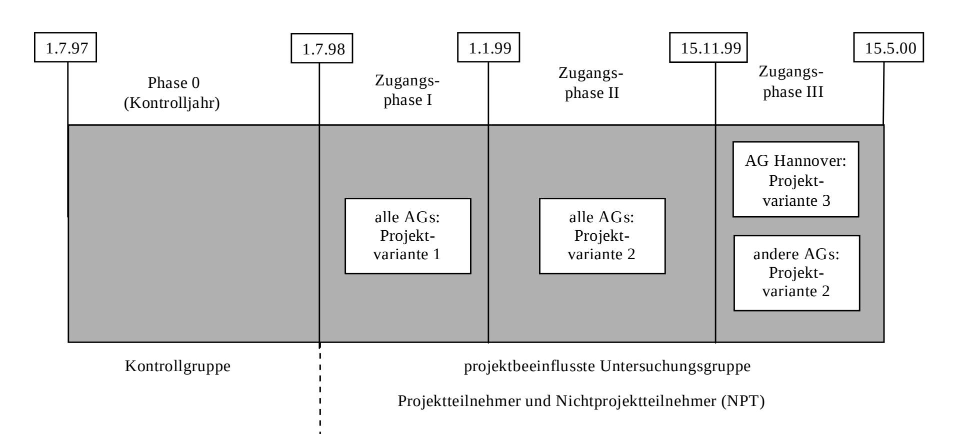
Daher wurde den drei wissenschaftlich zu evaluierenden Zugangsphasen I bis III des Praxisprojekts eine so genannte (Forschungs-)Phase 0 vorgelagert, die der Erfassung einer Kontrollgruppe diente.

---

426 Zum prospektiven Forschungsdesign vgl. Jehle, 1985, S. 87.

427 Unter dem Begriff der Beinahehaftfälle werden folgende Fallkonstellationen zusammengefasst: Ein Haftbefehl wird durch die Staatsanwaltschaft zunächst beantragt, aber vom Haftrichter nicht erlassen (bzw. wieder zurückgenommen) oder der beantragte Haftbefehl ergeht, wird aber mit sofortiger Wirkung ausgesetzt, so dass es zu keiner Inhaftierung des Beschuldigten kommt. Zur Schwierigkeit der Erfassung dieser Beinahehaftfälle siehe unter 3. Kapitel C. II. und 10. Kapitel D.

Abb. 8: Zugangsphasen gemäß der Forschungsanlage



Die vorliegend gewählte Untersuchungsanlage ist daher sowohl prospektiv als auch retrospektiv: Die projektbeeinflusste Untersuchungsgruppe wurde durch Probandeninterviews während der Haft prospektiv begleitet, wobei die gewonnenen Daten durch eine (retrospektive) Aktenauswertung ergänzt wurden. Die Erhebung bei der zeitlich vorgelagerten Kontrollgruppe hingegen erfolgte ausschließlich durch eine (retrospektive) Aktenauswertung.

1. Die untersuchten Fälle

Die Untersuchungsgruppen bestehen aus der Gesamtheit aller männlichen erwachsenen Gefangenen, die während des Untersuchungszeitraumes in die JVA Hannover aufgenommen wurden. Die vom Praxisteil des Projekts mitbetreuten weiblichen Untersuchungsgefangenen werden bei der wissenschaftlichen Begleitforschung nicht berücksichtigt. Abgesehen von der geringen quantitativen Bedeutung von Frauen am Untersuchungshaftvollzug[428] weisen die weiblichen Abgeurteilten mit Untersuchungshaft eine andersartige Deliktsstruktur und soziale Situation auf.[429] Ausgenommen wurden auch die jugendlichen und heranwachsenden Projektteilnehmer. Für die Heranwachsenden war eine wissenschaftliche Beobachtung wegen alsbaldiger Verlegung in die JA Hameln nicht möglich. Bei den Jugendlichen besteht zudem bereits eine gesetzliche Regelung, die die Verteidigung mit Haftbeginn vorsieht (§ 68 Nr. 4 JGG).

Die Erhebung wurde auf die Untersuchungshaft im engeren Sinne nach §§ 112ff. StPO beschränkt. Freiheitsentziehungen nach § 127b Abs. 2 StPO (Hauptverhandlungshaft), § 230 Abs. 2 StPO (Ausbleiben bei der Hauptverhandlung), § 453c StPO (Sicherungshaftbefehl) und § 457 StPO (Vollstreckungshaftbefehl) wurden hingegen nicht untersucht. Diese Freiheitsentziehungen haben einen anderen Charakter, da sie im Fall des § 230 Abs. 2 StPO auf die

[428] Der Anteil an der Untersuchungshaftpopulation liegt unter 5 %. Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafvollzug, Fachserie 10, Reihe 4.2, Stichtag 31.12.1997.

[429] Jehle, 1985, S. 91.

Zeit der Hauptverhandlung begrenzt sind bzw. im Fall der §§ 453c, 457 StPO die Vollstreckung eines bereits verkündeten Urteils sichern sollen. Die Untersuchungshaft gem. §§ 112ff. StPO, die i.d.R. im Rahmen des Ermittlungsverfahrens angeordnet wird, trifft den Beschuldigten hingegen meist unvorbereitet. Die Einflussmöglichkeiten der Verteidiger sind hier anders einzuschätzen. Auch der Fall der zeitlich stark begrenzten Hauptverhandlungshaft gem. § 127b Abs. 2 StPO ist mit der Untersuchungshaft im engeren Sinne nicht vergleichbar. Ungeachtet dessen, dass sich die Praxis dieses Instruments kaum bedient, wäre ein haftverkürzender Effekt einer frühen Verteidigung hier wohl kaum zu erwarten.

Die projektbeeinflusste Untersuchungsgruppe teilt sich in die Projektteilnehmer der Zugangsphasen I bis III und in die Gefangenen, die nicht Projektteilnehmer geworden sind (NPT), etwa weil sie bereits einen Verteidiger hatten bzw. von dem Angebot nicht Gebrauch machen wollten. Als Projektteilnehmer werden alle Fälle definiert, in denen nach dem Projektangebot tatsächlich eine Mandatsübernahme durch den vermittelten Anwalt erfolgte. Eine solche Differenzierung ermöglicht einerseits einen Binnenvergleich zwischen den Probanden der drei verschiedenen Projektvarianten und zum anderen einen Vergleich zwischen den Projektteilnehmern und den Nichtprojektteilnehmern.

Als vom Projekt unbeeinflusste Kontrollgruppe ist der vollständige, unmittelbar vor dem Projektbeginn liegende Jahrgang heranzuziehen, der freilich nur anhand der Angaben in den Akten untersucht werden kann. Das bedeutet, dass ein Vergleich mit der projektbeeinflussten Untersuchungsgruppe nur anhand einiger formaler, gleichwohl bedeutsamer Kriterien des Tatvorwurfs, der Haftvoraussetzungen, der Haftdauer sowie persönlicher Merkmale vorgenommen werden kann.

2. Der nachfolgende Beobachtungszeitraum

Um die Untersuchung nicht wegen einiger weniger Probanden unverhältnismäßig lang auszudehnen, wurde aus forschungsökonomischen Gesichtspunkten ein weiteres Jahr nach Ende der Zugangsphase III für den nachfolgenden Beobachtungszeitraum vorgesehen. Dieser Zeitraum musste wegen einiger Schwierigkeiten bei der Aktenanforderung um ein halbes Jahr ausgedehnt werden.[430] Das bedeutet, dass die letzten Zugänge hinsichtlich Haftdauer und Verfahrensbeendigung maximal anderthalb Jahre beobachtet werden konnten. Die letzten Verfahrensakten wurden im Herbst 2001 ausgewertet.

II. Die Methoden der Untersuchung

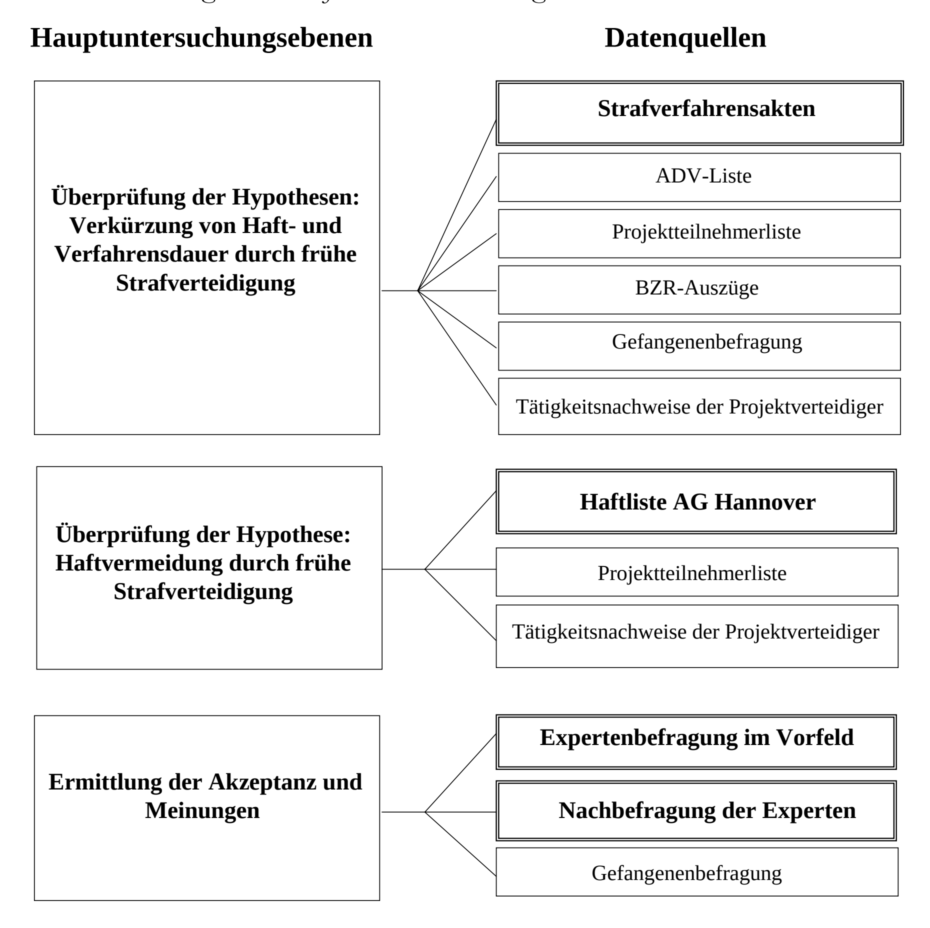
Die für ein bestimmtes Forschungsvorhaben in Frage kommenden Forschungsmethoden werden – abgesehen von Beschränkungen durch die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und organisatorischen Möglichkeiten – vom Forschungsgegenstand und den zu prüfenden Hypothesen bestimmt.[431]

[430] Zur Aktenauswertung siehe 4. Kapitel.

[431] Atteslander, 2000, S. 313.

Die Rechtstatsachenforschung im strafprozessualen Bereich kann dabei grundsätzlich auf verschiedene anerkannte Methoden der empirischen Sozialforschung zurückgreifen.[432] Die gewählte Untersuchungsanlage ist durch eine Kombination von Methoden gekennzeichnet (vgl. Abbildung 9). Im Mittelpunkt steht die Inhaltsanalyse, vor allem von Strafverfahrensakten. Daneben waren standardisierte Befragungen der Probanden der projektbeeinflussten Untersuchungsgruppe und der beteiligten Projektanwälte vorgesehen. Schließlich wurde auch eine teilstandardisierte Befragung von (größtenteils beteiligten) Praxisexperten durchgeführt.

Abb. 9: Erhebungsmethoden für die Untersuchung



Die zentrale Frage, ob durch das Praxisprojekt eine Haftverkürzung erreicht wurde, wird dabei allein durch die Aktenanalyse zu beantworten sein, da sich nur hier alle relevanten Daten, wie z. B. Datumsangaben zur Berechnung der Haft-

[432] Eine ausführliche Darstellung der wichtigsten Methoden findet sich bei Atteslander, 2000, S. 71ff.

und Verfahrensdauer, Informationen über Verlauf und Ausgang des Haftverfahrens sowie über Beginn und Realisierung der Verteidigung ermitteln lassen. Ergänzend sollen die Ergebnisse der Befragungen der am Projekt beteiligten Strafverteidiger (Tätigkeitsnachweise) und der Untersuchungsgefangenen (Gefangenenbefragung), die während des Untersuchungszeitraumes in der JVA Hannover inhaftiert waren, herangezogen werden.

Für die Überprüfung der Hypothese der Haftvermeidung konnte die Aktenanalyse aus verschiedenen Gründen nicht herangezogen werden (dazu weiter unten), so dass auf eine andere Datenquelle, die Haftliste des AG Hannover, zurückgegriffen werden musste. Ergänzend wurde die Tätigkeitsnachweise der Projektverteidiger herangezogen. Weitere Informationen zu den Projektteilnehmern der Projektvariante 3 konnten der von den Mitarbeiterinnen des Projekts geführten Projektteilnehmerliste entnommen werden.

Zur Beantwortung der Frage nach der Tauglichkeit und Akzeptanz des Projektes und der verschiedenen Projektvarianten aus Sicht von Praxisexperten, den Haftrichtern, Staatsanwälten, Strafverteidigern und Vollzugsbediensteten wurden sowohl im Vorfeld des Projektes (Vorstudie) als auch nach Ablauf des Untersuchungszeitraumes (Nachbefragung) Befragungen durchgeführt.

Die verschiedenen Datenquellen sollen im Folgenden ausführlicher vorgestellt werden, dabei wird auch auf die den gewählten Methoden inhärenten, die Aussagekraft der Ergebnisse betreffenden Einschränkungen einzugehen sein, die insbesondere bei der Interpretation der Ergebnisse zu berücksichtigen sein werden.

1. Die Gefangenenpersonaldaten (ADV-Liste)

Die Untersuchung gründet sich zunächst auf die von der zentralen ADV-Leitstelle für den Justizvollzug Niedersachsens in Burgdorf zur Verfügung gestellten Gefangenenpersonaldaten für die in der Zeit der Durchführung des Projektes in der JVA Hannover einsitzenden Untersuchungsgefangenen sowie für den Jahrgang vor Durchführung des Projektes (Phase 0). Die ADV-Datenzusammenstellung diente zunächst vor allem der Ermittlung der Grundgesamtheit der Probanden, die im Untersuchungszeitraum in der JVA Hannover inhaftiert wurden: Insgesamt waren es im Untersuchungszeitraum 2.846 Personen, davon 932 im Kontrollzeitraum und 1.914 im Projektzeitraum.[433]

Die ADV-Liste gibt zudem in der Regel Aufschluss über die Aktenzeichen der relevanten Haftverfahren, die für die Anforderung der Strafverfahrensakten benötigt werden.

Bei der Erstellung dieser Liste wurden aus einer Vielzahl von den in Burgdorf zusammengetragenen Daten diejenigen Variablen ausgewählt, die für die Erhebung von wesentlicher Bedeutung sind, wie etwa der Zeitpunkt und das Ende der Inhaftierung, die Dauer eventueller Unterbrechungen der Untersuchungshaft, der Familienstand, das Alter, die Staatsangehörigkeit, die Angabe des Berufes oder der ausgeübten Tätigkeit der Beschuldigten sowie das Anlass-

[433] Eine ausführliche Darstellung wird im 4. Kapitel gegeben.

delikt. Diese Daten konnten zur Kontrolle und zum Abgleich der übrigen Daten anderer Erhebungsinstrumente herangezogen werden und als Grundlage einer ersten Haftdauerberechnung dienen.

Bei der Auswertung dieser Datenquelle wurde deutlich, dass innerhalb der JVA Hannover Unterschiede bei der Eingabepraxis der Daten bestehen. So wird z. B. die Nennung der Anlassdelikte nicht gleichmäßig und nicht genau genug vorgenommen, um als zuverlässige Grundlage für die Erhebung zu dienen. Dies gilt ebenso für die Angabe der Berufsausbildung oder zuletzt ausgeübten Tätigkeit der Probanden, denn diese Angabe ist in hohem Maße abhängig von der Angabe des Inhaftierten selbst und vom Verständnis, das der Eintragende von dem jeweiligen Berufsbild hat.

Als besonders problematisch stellte es sich heraus, dass für die eingetragenen Haftfälle nicht immer ein zugehöriges JS-Aktenzeichen vorhanden war und sich allenfalls ein GS-Zeichen ermitteln ließ. Das ist darauf zurückzuführen, dass in einigen Fällen den Bearbeitern der Haftlisten zum Zeitpunkt der Inhaftierung kein JS-Aktenzeichen vorlag und dieses nicht nachträglich in den Datensatz eingepflegt worden ist. Die Ermittlung des für eine genauere Beobachtung der Verfahren unerlässlichen staatsanwaltlichen JS-Aktenzeichens war daher über die Eintragung in den Gefangenenpersonaldaten nicht in jedem Falle möglich. In vielen dieser Fälle konnte das relevante Aktenzeichen entweder aus den Tätigkeitsnachweisen der Projektanwälte oder mit Hilfe der Staatsanwaltschaft anhand der vorhandenen Daten ermittelt werden.

2. Die Projektteilnehmerliste

Die Mitarbeiterinnen des Projekts führten eine Liste über diejenigen Untersuchungsgefangenen, denen sie das Projektangebot unterbreitet hatten. Anhand dieser Liste konnten die Projektteilnehmer identifiziert werden. Insgesamt wurden 704 Vermittlungsversuche unternommen, in 106 Fällen wurde jedoch kein Projektmandat abgerechnet.[434]

Die Projektteilnehmerliste enthält Angaben zum Namen, zur Nationalität und zum Geburtsdatum des Angesprochenen. Auch das vorgeworfene Delikt, das zuständige Gericht und das GS-Zeichen bzw. soweit vorhanden das Aktenzeichen wurden aufgezeichnet. Neben diesen persönlichen und verfahrensbezogenen wurden auch projektbezogene Informationen festgehalten. Es wurde vermerkt, welcher Rechtsanwalt angesprochen wurde, wann der Eintritt in das Projekt und wann der Austritt aus dem Projekt erfolgte und aus welchem Grund die Projektverteidigung endete. Schließlich enthält die Dokumentation auch Angaben zur Abrechnung der Anwaltsgebühren.

Die von Frau Schmidt im Rahmen der Projektvariante 3 am AG Hannover geführte Projektteilnehmerliste enthält zudem Angaben über den Ausgang der Vorführung vor dem Haftrichter. Diese Informationen können ergänzend zur

[434] Eine ausführliche Darstellung dazu ist im 4. Kapitel.

Beantwortung der Frage nach dem haftvermeidenden Effekt der frühen Verteidigung herangezogen werden.[435]

3. Die Aktenanalyse

Wichtigstes Erhebungsinstrument für die Untersuchung sind die Strafverfahrensakten. Hier lassen sich alle relevanten Daten, wie z. B. Datumsangaben zur Berechnung der Haft- und Verfahrensdauer, Informationen über Verlauf und Ausgang des Haftverfahrens sowie über Beginn und Realisierung der Verteidigung, ermitteln.

Gegen die Methode der Aktenanalyse bestehen eine Reihe grundsätzlicher Bedenken.[436] Als zentrales Problem werden dabei die selektive Wahrnehmung und die selektive Fixierung des Wahrgenommenen durch den Aktenproduzenten gesehen, möglicherweise zusätzlich verzerrt durch dessen subjektive Interpretation.[437] Die aus dieser rein auf das Verfahren orientierten Anlegung der Akten resultierenden Einschränkungen setzen sich zwangsläufig in der Analyse fort.[438] Vor allem der Kontroll- und Legitimationszweck der Akten kann eine Verzerrung oder Beschränkung der Realität mit sich bringen. Bei dem vorliegenden Forschungsprojekt kann dieses Problem der Aktenanalyse bei der Feststellung z. B. der Haftgründe im Wege der Auswertung der Haftbefehle Bedeutung erlangen. So können vor allem gewisse „Umgehungsstrategien“ nicht ausgeschlossen werden, die z. B. der Feststellung apokrypher Haftgründe entgegenstehen.[439]

Für die hier vor allem interessierende Frage nach dem tatsächlichen Eintritt von Haftvermeidung und Haftverkürzung entfaltet die geschilderte Problematik jedoch keine Relevanz, da zur Beantwortung primär auf Verfahrensdaten abgestellt werden kann. Deren zuverlässige Erfassung wird jedoch durch den Kontroll- und Legitimationsaspekt der Akten gefördert, so dass insoweit auf relativ „harte“ Daten zurückgegriffen werden kann. Das Stattfinden eines Haftprüfungstermins, das Ergebnis einer Haftbeschwerde, die verhängte Sanktion oder die Haftdauer sind einer selektiven oder subjektiv verfälschten Erfassung kaum zugänglich.[440] Die Aktenauswertung als Datenquelle kann somit als die für die Beantwortung der zentralen Untersuchungsfrage geeignete Methode angesehen werden.

Die Durchführung der Aktenerhebung gestaltete sich folgendermaßen: Für die Projektteilnehmer wurde eine Vollerhebung angestrebt. Aus verfahrensökonomischen Gründen sollte dagegen aus der über die ADV-Liste erstellten

[435] Dazu 10. Kapitel.

[436] Ausführliche Auseinandersetzung bei Dölling, 1987, S. 97ff.

[437] Dölling, 1987, S. 100.

[438] Jehle, 1985, S. 98f.; Göppinger, 1997, S. 77f.; Zender, 1998, S. 59.

[439] Gebauer, 1987, S. 87.

[440] Gebauer, 1987, S. 88; zu den dennoch auftretenden Zuverlässigkeitsproblemen vgl. Dölling, 1987, S. 101ff.

Grundgesamtheit für alle Nichtprojektteilnehmer aus den drei Zugangsphasen und für das Kontrolljahr eine Zufallsstichprobe gezogen und bei den zuständigen Staatsanwaltschaften angefordert werden.[441] Insgesamt wurden 1334 Strafverfahrens- und Vollzugsakten ausgewertet.

Obwohl die Aktenanforderungen und der damit verbundene Arbeitsaufwand von der Staatsanwaltschaft größtenteils als störender Eingriff in den täglichen Arbeitsablauf empfunden wurden, verlief die Zusammenarbeit sehr zufrieden stellend. Aufgrund des großen Umfangs der bei der Staatsanwaltschaft Hannover angeforderten Akten war abzusehen, dass das Zusammentragen dieser Akten mit einem enormen Aufwand verbunden sein würde. Die Staatsanwaltschaft Hannover sah sich außer Stande, jemanden mit dieser Aufgabe zu betreuen. Daher wurde ein Aktentransport durch Hilfskräfte des Projektes vereinbart. Akten der StA Bückeburg und StA Braunschweig wurden postalisch angefordert und von der jeweiligen Staatsanwaltschaft an die Abteilung Kriminologie versandt; ebenso Akten aus anderen Staatsanwaltschaften in Niedersachen oder in anderen Bundesländern.

Die Erhebungsphase dauerte insgesamt von April 2000 bis Mitte Oktober 2001. Die Auswertung der Akten wurde mit Hilfe eines für die Untersuchung erarbeiteten EDV-unterstützten Erhebungsbogens vorgenommen. Der Erhebungsbogen selbst enthielt insgesamt 220 Fragen.[442] Neben der Erhebung der soziodemographischen Daten standen Fragen zum Verfahrensverlauf und zu einzelnen Ereignissen innerhalb des Verfahrens, zur inhaltlichen Begründung des Haftbefehls, zur Kontrolle der Haftentscheidung und zum Verteidigerhandeln im Vordergrund. Bei der Zusammenstellung des Auswertungsbogens konnte man sich an den für die beiden Göttinger Untersuchungen von Gebauer und Jabel entwickelten Bögen und an dem Auswertungsbogen für das Frankfurter Projekt orientieren. Alle Bögen waren in längeren Prozessen von Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis entwickelt und bereits erprobt worden.[443]

Für die Eingabe der Daten in die EDV wurden in dieser Zeit elf studentische Hilfskräfte beschäftigt, die datenschutzrechtlich verpflichtet worden waren. Mit Hilfe einer Codieranleitung wurde eine einheitliche Grundlage zum Verständnis der einzelnen Erhebungspunkte sichergestellt. Am Anfang der Erhebung stand die Bearbeitung einer ‚Probeakte'. Nachdem diese Akte in die EDV eingegeben worden war, erfolgte die Überprüfung der Ergebnisse auf eventuelle Unstimmigkeiten, d. h. Unklarheiten des Erhebungsbogens und Missverständnisse bei der Eingabe. In einer gemeinsamen Sitzung mit den studentischen Hilfskräften wurden die betreffenden Probleme erläutert. Dabei wurde insbesondere auf ein einheitliches Verständnis der Fragen und der Antwortkategorien des Erhebungsbogens hingewirkt. Neben den gemeinsamen Besprechungen, die auch in der Folgezeit bei Klärungsbedarf stattfanden, wurde die Datenerhebung über den gesamten Erhebungszeitraum hinweg betreut, d. h. die Projektleitung stand

[441] Näheres zur Aktenauswertung siehe unter 4. Kapitel.

[442] Der Erhebungsbogen ist über den Universitätsverlag online zu erhalten.

[443] Gebauer, 1987, S. 90 und Anhang 1; Jabel, 1988, S. 51f. und Anhang 1; Schöch, 1997, S. 109f.

zur Klärung von Fragen, die sich während der Erhebung einzelner Daten neu ergaben, zur Verfügung. Insbesondere in der Anfangszeit der Erhebung bestand großer Klärungsbedarf, weil sich einige Schwierigkeiten erst am einzelnen Fall zeigten. Parallel zur Datenerhebung wurde daher die o. g. Kodieranleitung ständig aktualisiert, um eine einheitliche Dateneingabe zu gewährleisten. Mit dem Fortgang der Erhebung minderten sich die Fälle, in denen bei der Auswertung weiterhin Klärungsbedarf bestand.

Neben der Eingabe der Daten in die EDV wurden handschriftliche Erhebungsprotokolle geführt, in denen einzelne Eckdaten des Verfahrens (Vorführungsverhandlung, Haftbefehlerlass, Ermittlungsabschluss, Anklageschrift, Hauptverhandlungstermin und Rechtskraft) auf einem Zeitstrahl vermerkt wurden. Dieser Zeitstrahl diente der Selbstkontrolle des jeweiligen Erhebers und erleichterte die Übersicht in dem oft umfangreichen Verfahren; außerdem waren diese Protokolle bei Unstimmigkeiten in der EDV-Erhebung der Kontrolle der Eckdaten einzelner Verfahren förderlich. Das handschriftliche Protokoll enthielt zudem Besonderheiten der einzelnen Verfahren, die für die Auswertung interessant waren, wegen der Vielfalt der Einzelfälle im Erhebungsbogen jedoch nicht untergebracht werden konnten. Bei der Auswertung und Interpretation der Daten wurden diese Protokolle zusätzlich herangezogen.

4. Die Bundeszentralregisterauszüge

Die ursprünglich im Rahmen des Erhebungsbogens vorgesehene Erhebung der Vorstrafenbelastung wurde zu einem frühen Zeitpunkt im Verlauf der Datenerhebung aufgegeben, weil sich nur in wenigen Akten überhaupt Bundeszentralregisterauszüge fanden. Die in der Akte befindlichen Informationsquellen zu Vorstrafen, wie etwa die Vorführberichte der Polizei oder Erläuterungen im Urteil, in denen in der Regel nur die einschlägigen Vorstrafen aufgeführt wurden, waren jedoch wenig zuverlässig und allenfalls einer fragmentarischen Erhebung zugänglich. Statt der Erhebung der Vorstrafenbelastung über den Erhebungsbogen wurden daraufhin die Bundeszentralregisterauszüge für alle auszuwertenden Verfahren beim Bundeszentralregister zu Forschungszwecken angefordert (§ 42 Abs. 2 BZRG) und im Nachhinein erhoben.

Das Bundeszentralregister (BZR) wird von der Generalbundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof geführt. Seine Aufgabenstellung ist im BZRG geregelt. Es hat die vorrangige Aufgabe, „nach präzisen Regeln Strafurteile zu registrieren, für eine bestimmte Zeit im Bestand zu halten und Auskünfte darüber zu erteilen“[444]. Die Registerauszüge, die im Wesentlichen die Eintragungen aus dem Zentralregister (§ 5 BZRG) und aus dem Erziehungsregister (§ 56 BZRG) umfassen, enthalten Angaben zu den sanktionierten Taten und zur Art und zum Zeitpunkt der Sanktion. In den Registerauszügen werden die Sanktionen des StGB, also im Wesentlichen Strafen und Maßregeln, sowie Jugendstrafen und sonstige jugend(straf)rechtliche Entscheidungen einschließlich der §§ 45, 47 JGG aufgenommen. Nicht eingetragen werden dagegen Einstellungen nach

[444] Veith, BewHi 1999, S. 111.

§§ 153ff. StPO. Insbesondere zur Freiheitsentziehung finden sich weitere Angaben: Z. B. sollen ein Bewährungswiderruf oder der Erlass einer Strafe sowie die Beendigung oder Erledigung einer Vollstreckung oder eine Strafrestaussetzung zur Bewährung angegeben oder eingetragen werden.

Die Registerauszüge enthalten damit relativ zuverlässige Informationen. Allerdings ergeben sich neben den Einschränkungen hinsichtlich dessen, was an Informationen aufgenommen wird, weitere Einschränkungen bzgl. dessen, was nachträglich wieder getilgt worden ist.[445] Auch sind die Angaben in den Auszügen nicht immer vollständig. Vor allem Angaben zum tatsächlichen Ende der Strafhaft und zum Zeitpunkt der Entlassung können den Auszügen nicht verlässlich entnommen werden.

Im Einzelnen wurde die Erhebung wie folgt durchgeführt: Zunächst wurden alle Eintragungen von den studentischen Hilfskräften auf einem Papierbogen vorausgewertet. Begonnen wurde mit derjenigen Eintragung, die unmittelbar vor dem relevanten Haftbefehl lag. Von dieser Eintragung ausgehend wurden alle Eintragungen berücksichtigt, die vor dem Zeitpunkt des Haftbefehlserlasses im BZR-Auszug vermerkt waren. Die auf dem Bogen zusammengestellten Daten wurden dann in eine EDV-gestützte Eingabemaske eingegeben.[446]

5. Haftliste des AGs Hannover

Zur Überprüfung der Hypothese, dass frühzeitige Verteidigung auch haftvermeidend wirkt, müssen gerade solche Fälle erfasst werden, bei denen entgegen einem gestellten Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft keine solche angeordnet wurde. Da in diesen Fällen gerade keine Inhaftierung erfolgt, schlagen sie sich nicht in der ADV-Liste wieder. Bedingt durch die Anlage der Untersuchung konnte eine Aktenauswertung daher nur bei Haftfällen vorgenommen werden. Zur Erfassung der haftkritischen Fälle wurde dagegen das vom Amtsgericht Hannover geführte Register für Gs-Sachen (Haftliste) angefordert, das seit 1999 elektronisch geführt wird. Die Haftliste des Amtsgerichts gibt eine Übersicht über Haftvorführungen und ihren Ausgang. Daneben enthält sie Angaben zu persönlichen Daten des Beschuldigten (Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität) und zum Tatvorwurf.

Die Einträge in der Haftliste sind allerdings mehr oder weniger vollständig, es gibt insbesondere keine feste Standardisierung für die Eingabepraxis. Die Eintragung wird individuell vorgenommen, so dass bei gleichem Sachverhalt Unterschiedliches vorzufinden sein kann. In Gesprächen mit den für die Eingabe zuständigen Bearbeitern am AG Hannover konnten die meisten nicht eindeutigen Eingaben aufgeklärt werden.

Die Haftliste des AGs Hannover wurde für den Zeitraum der Zugangsphase 3 (15.11.1999-15.05.2000) und für einen zeitlich vorgelagerten Kontrollzeitraum (15.05.1999-14.11.1999) auf ersichtliche Fälle von abgelehnten oder zurückge-

[445] Kritik an Aussagekraft bei Jehle, 1985, S. 100f.

[446] Die Eingabemaske ist über den Universitätsverlag online zu erhalten.

nommenen Haftbefehlsanträgen und auf Fälle mit sofortiger Außervollzugsetzung des erlassenen Haftbefehls hin untersucht.[447]

6. Die Tätigkeitsnachweise der Projektverteidiger (Datenblatt)

Die verschiedenen Inhaltsanalysen wurden mit der Methode der Befragung kombiniert. Auch in Bezug auf diese Methode sind prinzipielle Bedenken zu berücksichtigen. So können sich bei Interviews und Befragungen grundsätzliche Schwierigkeiten zum einen aus unzutreffenden Vorstellungen der Befragten über den Sinn des Interviews ergeben, die zu einem bewussten oder unbewussten Ausweichen bei unangenehmen Fragen bzw. Antworten führen können. Dies kann vor allem dann der Fall sein, wenn es sich um Fragen handelt, die in die private Sphäre zielen. Auch eine eventuelle Neigung von Befragten zu einer generellen Zustimmung oder zu sozial erwünschten Angaben ist zu befürchten.[448] Zum anderen können auch die Person des Interviewers und Interaktionsprozesse zwischen Befragtem und Interviewer das Ergebnis der Befragung beeinflussen.[449] Letztlich ist der quantitative Wert des Datensatzes allein von der Bereitschaft der Probanden zur Teilnahme abhängig.

Zur ausführlicheren Erhebung einzelner Verteidigeraktivitäten wurde ein Datenblatt entwickelt, das von den Projektverteidigern auszufüllen war. Für die insgesamt 598 gesicherten Projektfälle[450] wurden 480 ausgefüllte Datenblätter zurückgesandt, die von den studentischen Hilfskräften in die EDV eingegeben wurden.[451]

Die Datenblätter enthalten zunächst einige allgemeine Grunddaten. Wichtig war in diesem Zusammenhang, insbesondere für die Durchführung der Aktenanforderungen bei den Staatsanwaltschaften, die Angabe des staatsanwaltlichen JS-Aktenzeichens. Dieses fehlte in einigen Fällen in den übrigen Datenquellen, so dass die Datenblätter der Projektverteidiger zur Ermittlung des staatsanwaltlichen Aktenzeichens herangezogen werden mussten. Leider war auch hier die Angabe des JS-Aktenzeichens häufig unzuverlässig, d. h. falsch oder gänzlich unterblieben. Mit Hilfe einer Namensliste für diese problematischen Fälle konnten die Aktenzeichen dennoch über die zentrale Verwaltung der Staatsanwaltschaften ermittelt werden.

Neben den allgemeinen Grunddaten enthielten die Datenblätter Fragen zur Mandatsübernahme und -beendigung sowie zu einzelnen Verteidigeraktivitäten und Besonderheiten des Falles.

Zur Erhebung der Verteidigeraktivitäten waren die Datenblätter eine wichtige, die Aktenauswertung ergänzende Datenquelle. Sie gaben, sofern sorgfältig

[447] Siehe dazu das 10. Kapitel.

[448] Göppinger, 1980, S. 120.

[449] Ebenda.

[450] Nur in 598 Fällen wurde die Verteidigung über das Projekt abgerechnet. Über den Ausgang der restlichen 106 Vermittlungsversuche gibt es keine Informationen.

[451] Abdruck eines Tätigkeitsnachweises in der Anlage.

ausgefüllt, auch Auskunft über das nichtförmliche Verteidigerhandeln. Dieses spiegelt sich in den Verfahrensakten regelmäßig nicht wider, etwa weil es an einem förmlichen Antrag fehlt und mündliche Absprachen nur selten in der Akte, etwa als Gesprächsvermerk, dokumentiert werden oder weil die jeweilige Verteidigeraktivität ausschließlich das Verhältnis zwischen Beschuldigten und Verteidiger betrifft und nicht in die Sphäre des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft getragen wird. Über die Tätigkeitsnachweise konnten die Häufigkeit und Dauer von Aktivitäten, wie Besuche beim Mandanten in der Haft, Telefongespräche mit dem Mandanten, informelle Kontakte mit der Staatsanwaltschaft und dem Gericht oder sonstiger forensischer und nicht-forensischer Tätigkeiten, erhoben werden und die Lücke, die sich hinsichtlich nichtförmlicher Aktivitäten bei der Aktenauswertung ergab, geschlossen werden.[452]

Für die Projektvariante 3 des Projektes (Verteidigungsbeginn vor oder bei Vorführung vor den Haftrichter) wurde eine erweiterte Datenblattversion verwendet, die inhaltlich die Besonderheiten dieser Projektvariante berücksichtigt. Zusätzlich abgefragt wurden hier z. B. eventuelle anwaltliche Tätigkeiten bereits vor der Vorführung vor den Haftrichter, die Dauer des Zeitraumes zwischen Benachrichtigung des Verteidigers und der Vorführungsverhandlung, die Dauer des Gesprächs zwischen Verteidiger und Projektteilnehmer vor der Vorführung sowie die Dauer und der Ausgang der Vorführungsverhandlung selbst.[453]

Da die Datenblätter nur von Projektanwälten ausgefüllt wurden, fehlt es an einer Vergleichsgruppe. Die Daten können nur für eine Beschreibung der anwaltlichen Tätigkeiten in den Projektfällen dienen, ohne dass Aussagen über Unterschiede zu anwaltlichem Verhalten in „normalen" projektunbeeinflussten Verfahren getroffen werden können.

7. Die Gefangenenbefragung

Schon während der praktischen Durchführung des Projekts wurde durch die Mitarbeiterinnen des Praxisprojekts eine Befragung der Untersuchungsgefangenen der JVA Hannover durchgeführt. Hierüber sollten – ergänzend zu den Daten aus den Strafverfahrensakten – weitere Informationen über die Person des Untersuchungsgefangenen und seine Verteidigung gewonnen werden.

Dabei war aufgrund der Forschungsanlage allein die Befragung derjenigen Untersuchungsgefangenen möglich, die sich zum Erhebungszeitpunkt in der JVA Hannover befanden. Eine Befragung der Untersuchungsgefangenen des Kontrolljahres konnte hingegen nicht durchgeführt werden. Es wurden insgesamt 938 Gefangene befragt, darunter 589 Personen, denen das Projektangebot unterbreitet wurde, und 349 Nichtprojektteilnehmer.

Für die Befragung wurde ein vollstandardisierter Fragebogen entwickelt.[454] Neben einigen allgemeinen Grunddaten der Gefangenen (Alter, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Sprachkenntnisse, u.ä.) wurden Daten, die die Teilnahme

[452] Dazu 9. Kapitel.

[453] Das Formular des Tätigkeitsnachweises ist online über den Universitätsverlag zu erhalten.

[454] Das Formular des Fragbogens ist online über den Universitätsverlag zu erhalten.

am Projekt betrafen (z. B. Datum der Aufnahme in die JVA Hannover, Beginn der Projektverteidigung, Anzahl der Verteidigerbesuche usw.) ermittelt. Die weiteren Fragen entsprachen in weiten Teilen denen des Aktenbogens und dienten so der Ergänzung der Aktenauswertung. Darüber hinaus wurden ergänzend Fragen gestellt, die der Erhebung von Daten dienten, die der Aktenauswertung nicht zugänglich waren.

Im Rahmen der Befragung sollte mit den Projektteilnehmern ein Erst- und ein Zweitgespräch geführt werden, mit den Nichtprojektteilnehmern nur ein Gespräch. Zum Teil waren die Projektteilnehmer aber schon entlassen, so dass das Zweitgespräch nicht mehr durchgeführt werden konnte.

Beim Erstgespräch wurde nach biographischen Grunddaten, wie z. B. Alter, Nationalität, aber auch nach persönlichen und örtlichen Bindungen, nach der Vorstrafenbelastung und eventuellen Abhängigkeiten gefragt. In einem Zweitgespräch, das im Abstand von etwa vier Wochen zum Erstgespräch durchgeführt werden sollte, wurden schwerpunktmäßig Fragen zur Verteidigung gestellt, so z. B. die Frage zum Zeitpunkt und der Art der ersten Kontaktaufnahme des Verteidigers mit dem Probanden, die Frage, ob dem Probanden der Verteidiger bereits aus anderen Verfahren bekannt war, sowie auf welchem Weg der Verteidiger gefunden wurde, etwa auf Grund von Empfehlungen aus dem Projekt oder von Mitgefangenen, Freunden oder auf Grund der Bestellung als Pflichtverteidiger durch das Gericht. Auch wurde nach dem Grad der Zufriedenheit des Probanden mit seinem Projektverteidiger gefragt, sowie die tatsächlich stattgefundenen Aktivitäten des Verteidigers und demgegenüber die erwünschten Aktivitäten erfasst.[455] Außerdem wurden die tatsächlich erfolgte und die gewünschte soziale Unterstützung durch andere Personen erhoben. Erfragt wurde auch, ob der Proband von einem sonstigen Wahlverteidiger eine intensivere Betreuung erwartet hätte als von einem Projektverteidiger.

Die Gefangenenbefragung führten die Mitarbeiterinnen des Praxisprojektes in der JVA Hannover durch. Die ausgefüllten Fragebögen wurden an die Abteilung Kriminologie der Universität Göttingen versandt und dort von studentischen Hilfskräften in die EDV eingegeben.

8. Die Praxisexpertenbefragung

Neben den zentralen Fragen nach den Effekten der frühen Verteidigung hat sich die Untersuchung auch zur Aufgabe gemacht, die Akzeptanz der frühen Verteidigung bei den betroffenen Berufsgruppen zu ermitteln.

Als Bewertungsgrundlage der Eignung und Realisierbarkeit frühzeitiger Strafverteidigung zur Untersuchungshaftvermeidung und -verkürzung war daher – neben der im Vordergrund der wissenschaftlichen Begleitung stehenden Verfahrensanalyse – eine Praxisexpertenbefragung zur Erhebung der unterschiedlichen Positionen verschiedener Untersuchungshaftexperten vorgesehen. Befragt wurden in diesem Zusammenhang Haftrichter, Staatsanwälte, Strafver-

[455] Zur Zufriedenheit der Untersuchungsgefangenen siehe 11. Kapitel B.

teidiger und Vollzugsbedienstete. Die Praxisexpertenbefragung wurde zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten durchgeführt.

Vorgelagert vor der eigentlichen Durchführung des Projektes fand eine Befragung im Rahmen der vorbereitenden Studie statt. Die von JEHLE und MENTZEL durchgeführte Vorstudie verfolgte vor allem zwei Ziele: Zum einen sollte die zu erprobende frühzeitige Strafverteidigung einer kritischen Analyse im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Projektziele unterzogen werden; zum anderen sollten die Ergebnisse der Befragung zur weiteren Entwicklung der Erhebungsinstrumente dienen. Durchgeführt wurde die Befragung mittels eines teilstandardisierten Fragebogens und ergänzender teilstandardisierter Direktinterviews. Insgesamt wurden im Rahmen der Vorstudie 113 Personen befragt, davon 24 Haftrichter, 46 Staatsanwälte, 17 Vollzugsbedienstete und 26 Strafverteidiger.[456]

Nach Beendigung der dritten Projektphase wurde durch JEHLE und BOSSOW eine weitere Expertenbefragung durchgeführt. Diese war darauf angelegt, die Erfahrungen der einzelnen Experten mit der Projektverteidigung und die unterschiedlichen Positionen im Hinblick auf die Tauglichkeit frühzeitiger Strafverteidigung zur Erreichung von Haftvermeidung und Haftverkürzung zu erheben. Von besonderem Interesse war dabei, inwieweit sich die einzelnen Positionen durch die mit dem Projekt gemachten Erfahrungen verändert haben könnten.

Im Rahmen der Nachbefragung wurden 79 Personen befragt, darunter sechs Haftrichter, 42 Staatsanwälte, sieben Vollzugsbedienstete und 24 Strafverteidiger. Die Befragung wurde wiederum mittels eines teilstandardisierten Fragebogens und ergänzender Direktinterviews durchgeführt.[457]

III. Datenverarbeitung und Auswertung

Die Vielfalt der Methoden führt zu Daten unterschiedlichen Umfangs. Sie sind nur teilweise untereinander vergleich- und verrechenbar. Für die statistische Auswertung stehen die Daten aus den oben genannten Dokumenten (ADV-Liste, Projektteilnehmerliste, Strafverfahrensakten, Bundeszentralregisterauszüge, Haftliste des AGs Hannover) sowie die Daten der standardisierten Teile der verschiedenen Befragungen zur Verfügung. Die Beantwortungen der offenen Fragen wurden so weit wie möglich kategorisiert. Während der Eingabe auftretende Probleme, wie z. B. nicht stimmig erscheinende Eintragungen oder Antworten, konnten meist unmittelbar ausgeräumt werden. Im Anschluss an die Eingabe der Daten wurde der Datensatz noch einmal sorgfältig auf Fehler, insbesondere auf logische Stimmigkeit der Häufigkeiten und der für die Berechnung der Dauer relevanten Datumsangaben überprüft.

Im Zentrum der Überprüfung des Verteidigereinflusses auf die Haftdauer stehen die Daten der Aktenerhebung (zusammen mit den Angaben zur Vorstrafenbelastung aus den BZR-Auszügen) und die der Haftliste. Die Befragungen

---

[456] Zu den Ergebnissen der Vorstudie siehe 11. Kapitel A. II. und Jehle/Mentzel, Schlussbericht – Ergebnisse der Befragung der Praxisexperten, 1998 (unveröffentlicht).

[457] Siehe dazu ebenfalls 11. Kapitel A. I und III.

werden dagegen größtenteils nur ergänzend quasi zur Illustration der Ergebnisse herangezogen.

Zur Analyse des umfangreichen Datenmaterials wurde das Programm SPSS 11.5 für Windows benutzt, das alle gängigen statistischen Analyse- und Testverfahren unterstützt. Die statistische Auswertung der erhobenen Daten ermöglichte in einem ersten Arbeitsschritt, der Grundauszählung, erste deskriptive Angaben zur Häufigkeitsverteilung verschiedener Merkmale. Die hier gewonnenen Ergebnisse (absolute und relative Häufigkeiten, Minimum, Maximum, Mittelwert, Median[458] und Streuung) wurden in der deskriptiven Darstellung verwendet. Im Rahmen der Aktenerhebung wurde zudem eine Grundtabelle erstellt, in der für die verschiedenen Untersuchungsgruppen die einfache Häufigkeitsverteilung verschiedener Merkmale zusammengefasst ist.[459]

Um zu einer differenzierten Analyse zu gelangen, wurden durch die Verknüpfung verschiedener Merkmale zahlreiche Kreuztabulierungen vorgenommen. Dies ermöglichte neben weiteren deskriptiven Aussagen die Anwendung mehrerer Verfahren der Prüfstatistik. Die Hypothesenüberprüfung erfolgte im Wesentlichen auf der Grundlage der durch den Signifikanztest und der Regressionsanalyse gewonnenen Daten.

Mit dem Signifikanztest wird geprüft, ob die Unterschiede zwischen zwei Teilstichproben (z. B. ‚früh Verteidigte' und ‚spät Verteidigte') nur zufällig sind oder ob es sich um sachlich begründete Unterschiede handelt.[460] Wann ein sachlich begründeter Unterschied angenommen werden kann, hängt von dem Wert der Irrtumswahrscheinlichkeit ab. An die Zuverlässigkeit der Entscheidung, wann ein sachlicher Unterschied anzunehmen ist, können unterschiedliche Maßstäbe angelegt werden. Dafür werden folgende Signifikanzstufen gewählt:[461]

schwach signifikant (schwach sign.):	Irrtumswahrscheinlichkeit unter 10% oder $p \leq 0{,}10$
signifikant (sign.):	Irrtumswahrscheinlichkeit bis 5 % oder $p \leq 0{,}05$
sehr signifikant (s. sign.):	Irrtumswahrscheinlichkeit bis 1 % oder $p \leq 0{,}01$
höchstsignifikant (h. sign.):	Irrtumswahrscheinlichkeit bis 0,1 % oder $p \leq 0{,}001$

[458] Neben dem geläufigeren arithmetischen Mittel (Mittelwert) wurde der Medianwert berechnet, der sich vor allem bei ungleichmäßigen Verteilungen besser zur Beschreibung eignet, da sich bei ihm einzelne Extremwerte weniger verzerrend auswirken. Vgl. Clauß/Ebner, 1982, S. 69ff., 77ff.

[459] Die Grundtabelle speist sich aus den Daten der Aktenerhebung und der Registerauszüge. Sie ist im Anhang (Tabellen G-U) abgedruckt.

[460] Vgl. zum Signifikanztest Bortz/Döring, 1995, S. 21ff.

[461] Vgl. Vogtherr, 1991, S. 25; Schöch, 1973, S. 124 m.w.N.

Dies bedeutet, dass Aussagen, denen eine statistische Sicherheit von 95 % zugrunde liegt, als signifikant bezeichnet werden. Dagegen liegt die statistische Sicherheit bei sehr signifikanten Zusammenhängen bei 99 % bzw. bei höchst-signifikanten sogar bei 99,9 %.

Die Durchführung des Signifikanztests ist von der Skalierung der Merkmale abhängig. Im Rahmen der Untersuchung insbesondere bei der Aktenanalyse wurden größtenteils nominal skalierte Merkmale untersucht. Zur Ermittlung der Irrtumswahrscheinlichkeit wurde daher der Chi-Quadrat-Test angewandt.[462] Mittelwerte wurden mit dem einfaktoriellen ANOVA-Verfahren verglichen, um festzustellen, ob diese sich signifikant unterscheiden.[463]

Schließlich wurde, um Ausmaß und Form des Verteidigereinflusses erkennen zu können, auf das multivariate Verfahren der Regressionsanalyse[464] zurückgegriffen. Bei diesem Verfahren geht es darum, die Stärke des Zusammenhangs zwischen einer oder mehreren unabhängigen von einer abhängigen Variablen zu bestimmen.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die statistischen Methoden zwar die Feststellung von Zusammenhängen ermöglichen, die Annahme kausaler Verknüpfungen und der Richtung der Kausalität ist aber vom theoretischen Hintergrund der Fragestellung, von logischen Überlegungen und Erfahrungswerten und der darauf basierenden Interpretation durch den Forscher abhängig.[465]

Vor ihrer abschließenden Darstellung und Erörterung in der vorliegenden Arbeit konnten die wichtigsten Untersuchungsergebnisse bei verschiedenen Gelegenheiten insbesondere im Rahmen einer von der VW-Stiftung geförderten Expertentagung zu den Haftvermeidungsprojekten in Berlin im März 2003 vorgestellt und mit Wissenschaftlern, Vertretern der Justizministerien des Bundes und der Länder und vor allem Praktikern aus Justiz, Vollzug und Sozialarbeit diskutiert werden. So konnte die Interpretationsbasis erweitert und möglichen Fehldeutungen des Zahlenmaterials entgegengewirkt werden.

IV. Zur Aussagekraft der Ergebnisse

Wie bei jeder Forschungsanlage haben der für diese Untersuchung gewählte methodische Zugang und die getroffene Auswahl der Untersuchungsgruppe bestimmte Implikationen für die Aussagekraft der Ergebnisse. Hierbei handelt es sich vor allem um Fragen der Verallgemeinerbarkeit, der möglichen Verzerrung

---

[462] Vgl. hierzu Kähler, 1993, S. 150ff.

[463] Mit der Prozedur der einfaktoriellen ANOVA wird eine einfaktorielle Varianzanalyse für eine quantitative abhängige Variable mit einer einzelnen unabhängigen Faktorvariablen durchgeführt. Mit der Varianzanalyse wird die Hypothese überprüft, dass mehrere Mittelwerte gleich sind. Die einfaktorielle ANOVA ist eine Erweiterung des T-Tests bei zwei Stichproben. Zu diesem Verfahren siehe: Kähler, 1998, S. 263f.

[464] Zum Begriff der Regressionsanalyse siehe Stier, 1996. Die Regressionsanalysen wurden von Hohmann-Fricke durchgeführt. Siehe dazu 7. Kapitel D. und Hohmann-Fricke, 2004.

[465] So auch schon Gebauer, 1987, S. 117.

durch „Ausfälle" und der Richtigkeit der Angaben. Damit man die Ergebnisse einer Stichprobe zu Aussagen über die Grundgesamtheit verallgemeinern kann, muss die Stichprobe unter Einhaltung verschiedener Voraussetzungen gebildet[466] und die Auswahl der Untersuchungseinheiten muss in einem von Willkür freien Zufallsprozess getroffen worden sein.[467]

Bei der Aktenanalyse (und auch bei der der BZR-Auszüge) für die Projektteilnehmer und bei der Analyse der Haftliste handelt es sich um (nahezu) Vollerhebungen. Für die Aktenanalyse der Nichtprojektteilnehmer und der Beschuldigten aus dem Kontrolljahr wurde eine Zufallsstichprobe aus der vorliegenden Grundgesamtheit aller in Hannover in diesem Zeitraum inhaftierten Untersuchungsgefangenen ausgewählt.[468] Dies spricht dafür, dass sich die Ergebnisse zumindest für den Einzugbereich der JVA Hannover verallgemeinern lassen.

Angesichts einer örtlich stark differierenden Haftpraxis[469] wäre für eine repräsentative Untersuchung, die eine Generalisierbarkeit für die gesamte Bundesrepublik Deutschland erlaubt hätte, vermutlich aber erforderlich gewesen, das Praxisprojekt in mehreren Justizvollzugsanstalten verschiedener Bundesländer stattfinden zu lassen. Dies wäre jedoch im Hinblick auf forschungsökonomische und politische Gründe nicht durchführbar gewesen.

Gleichwohl darf aufgrund einiger Indizien angenommen werden, dass die in Hannover erzielten Ergebnisse auch über Hannover hinaus Geltung beanspruchen können. Für diese Annahme spricht zum einen ein Vergleich der allgemeinen Kriminalitätsbelastung mit der der Landgerichtsbezirke, für die eine Zuständigkeit der JVA Hannover bestand, zum anderen ein Vergleich bestimmter in der Strafverfolgungsstatistik ausgewiesener Merkmale der Untersuchungsgefangenen mit denen der untersuchten Probanden, die – wenn auch in äußerst begrenzten Maßen – Rückschlüsse auf die Haftpraxis in Hannover bzw. im Bundesgebiet zulassen.

1. Zur Kriminalitätsbelastung

Nach der polizeilichen Kriminalstatistik von Niedersachsen wird die Kriminalitätsbelastung nicht für Landgerichtsbezirke, sondern nur für die Land- und Stadtkreise angegeben. Die Gebiete der Landgerichtsbezirke, für die die JVA Hannover zuständig ist, decken sich weitgehend mit dem Stadt- und Landkreis Hannover und den Landkreisen Schaumburg und Goslar. Das Einzugsgebiet der JVA Hannover umfasst damit eine Großstadt[470] und die sie umgebene kleinstäd-

[466] Zu den Voraussetzungen vgl. Friedrichs, 1990, S. 125.

[467] Atteslander, 2000, S. 290f.

[468] Zum Verfahren der Aktenanforderung, insbesondere zum Ersatz von Ausfällen siehe 4. Kapitel.

[469] Zu den örtlichen Unterschieden (insbesondere zu differierenden Haftquoten) siehe: Gebauer, 1987, S. 200ff.; Jabel, 1988, S. 83, 87ff.

[470] Einwohnerzahl für Hannover im Jahr 1998 (Projektbeginn): 594.066 Einwohner, Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Statistik, Stand 1998.

tische bzw. ländliche Region[471]. Die Bevölkerungsdichte des Landkreises Goslar entspricht der niedersächsischen Bevölkerungsdichte, die Landkreise Hannover und Schaumburg weisen hingegen – als Einzugsgebiete für die Großstadt Hannover – eine leicht überdurchschnittliche Bevölkerungsdichte auf (vgl. dazu Tabelle 4).

Tab. 4: Bevölkerungs- und Kriminalitätsaufkommen in Niedersachen und der untersuchten Region für das Jahr 1998

	Bevölkerung	Bev.-Dichte[472]	Kriminalitätsdichte[473]	Häufigkeitszahl[474]
Niedersachsen	7.845.398	165	12	7.238
LK Goslar	158.979	165	11	6.507
Stadt Hannover	520.670	2.551	357	14.001
LK Hannover	594.066	285	19	6.668
LK Schaumburg	164.320	243	14	5.673

Quelle: Niedersächsische Polizeiliche Kriminalstatistik (T 31Z,) 1998.

Dementsprechend verhält sich auch die Kriminalitätsbelastung, wie ein Vergleich der Häufigkeitszahlen zeigt: Gemessen am Landesdurchschnitt ist die Kriminalitätsbelastung im Stadtkreis Hannover überdurchschnittlich hoch, in den Landkreisen liegt sie unter dem Durchschnitt (vgl. Tabelle 4). Im bundesweiten Vergleich entspricht die Kriminalitätsbelastung der Großstadt Hannover dem Bundesdurchschnitt für Großstädte (vgl. Tabelle 5). Die Häufigkeitszahlen für die Landkreise, die Städte mit über 20.000 Einwohnern umfassen, liegen zwischen den bundesweit durchschnittlichen Häufigkeitszahlen für Kleinstädte und Gemeinden (vgl. Tabelle 5). Werden Stadt und Landkreise zusammengenommen, dann liegt die Häufigkeitszahl von 8212 etwas über dem niedersächsischen und dem bundesweiten Durchschnitt. Dieser Umstand lässt sich vermutlich damit erklären, dass sich die Kriminalitätsbelastung der Großstadt Hannover auf die untersuchte Region besonders stark auswirkt.

[471] Im Landkreis Goslar liegt die Stadt Goslar mit ca. 44.000 Einwohnern, der Landkreis Hannover erfasst die Kleinstadt Neustadt am Rübenberge mit knapp 46.000 Einwohnern, im Landkreis Schaumburg liegt die Stadt Rinteln mit ca. 28.000 Einwohnern. Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Statistik, Stand 1998.

[472] Anzahl der Einwohner pro km^2.

[473] Anzahl der angezeigten Straftaten pro km^2.

[474] Anzahl der Tatverdächtigen pro 100.000 Einwohner.

Tab. 5: Räumliche Verteilung der Kriminalität für das Jahr 1998 aus der Polizeilichen Kriminalstatistik

	Häufigkeitszahl[475]
bundesweit	7.869
Großstädte ab 500.000	14.154
Großstädte von 100.000 bis 500.000	10.289
Städte von 20.000 bis 100.000	7.864
Gemeinden unter 20.000	4.675

Quelle: Bundeskriminalamt, PKS (T6), 1998.

2. Zu den Merkmalen der Untersuchungshaftgefangenen

Für einen Vergleich der untersuchten Gefangenen aus der JVA Hannover mit der Untersuchungshaftpopulation bundesweit kommen nur die in der Strafverfolgungsstatistik ausgewiesenen Merkmale in Betracht.[476] Da in die Untersuchung nur erwachsene männliche Personen einbezogen wurden, kann für einen Vergleich nur die Art des Deliktes, für das der Beschuldigte in Untersuchungshaft genommen wurde, herangezogen werden.

Da nicht auszuschließen ist, dass die Sanktionierungspraxis durch das Projekt beeinflusst wurde, kommen für einen Vergleich nur die untersuchten Beschuldigten des Kontrolljahres (01.07.1997 – 30.06.1998) in Betracht. Eine Gegenüberstellung der Angaben aus der Strafverfolgungsstatistik und der untersuchten Probanden ist aus mehreren Gründen problematisch. Zunächst ist zu beachten, dass sich die zu vergleichenden Gruppen nur teilweise überschneiden. Während die Strafverfolgungsstatistik von den Abgeurteilten mit Untersuchungshaft des Jahres 1998 ausgeht, werden in der Untersuchungsgruppe aus dem Kontrolljahr solche Beschuldigten zusammengefasst, die im Zeitraum vom 01.07.1997 bis zum 30.06.1998 in der JVA inhaftiert wurden. Der Abschluss der Verfahren der Untersuchungsgefangenen aus dem Kontrolljahr wird vermutlich sowohl 1997 als auch 1998 (oder später) erfolgt sein. Darüber hinaus werden in der Strafverfolgungsstatistik alle Abgeurteilten berücksichtigt. Eine saubere Trennung von jugendlichen bzw. heranwachsenden Abgeurteilten einerseits und erwachsenen andererseits ist nicht möglich. Bei den untersuchten Beschuldigten handelt es sich dagegen ausschließlich um Erwachsene. Schließlich werden die Abgeurteilten in der Strafverfolgungsstatistik nach den abgeurteilten Delikten, so wie es sich aus dem Urteil ergibt, klassifiziert. Die Klassifizierung der Untersuchungsgruppe wurde hingegen im Hinblick auf das dem Haftbefehl zugrunde liegende Anlassdelikt vorgenommen. Zwischen dem ursprünglich im Haftbefehl zugrunde gelegten Anlassdelikt und dem in der Strafverfolgungsstatistik ausgewiesenen

[475] Anzahl der Tatverdächtigen pro 100.000 Einwohner.

[476] Angaben zu Merkmalen, die die Untersuchungsgefangenen beschreiben (Alter, Geschlecht, Art des Delikts und der Sanktion, Dauer der Untersuchungshaft), finden sich nur in der Strafverfolgungsstatistik. In der Strafvollzugsstatistik werden nur die Anzahl von Gefangenen zu bestimmten Stichtagen und die Häufigkeit von Zu- und Abgängen angegeben.

abgeurteilten Delikt können aber z. B. durch veränderte rechtliche oder tatsächliche Bewertung Diskrepanzen bestehen.[477]

Vergleicht man – unter Berücksichtigung dieser Vorbehalte – die Deliktsverteilung bei den Untersuchungsgefangenen in der Strafverfolgungsstatistik und bei der Untersuchungsgruppe aus dem Kontrolljahr (siehe dazu Tabelle 6), werden keine gravierenden Unterschiede deutlich.

Tab. 6: Art der Delikte bei Untersuchungsgefangenen

	abgeurteilte U-Gefangene aus der Strafverfolgungsstatistik 1998* n= 40.860		U-Gefangene aus dem Kontrolljahr** (01.07.1997 – 30.06.1998) n= 252	
Deliktsgruppen	n	%	n	%
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (o.V.)[478]	882	2,2	3	1,2
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	1.790	4,4	16	6,3
Straftaten gegen die Person[479]	3.977	9,7	20	7,9
davon: Straftaten gegen das Leben	*848*	*2,1*	*10*	*4,0*
Diebstahl und Unterschlagung	11.493	28,1	76	30,2
Raub und Erpressung, räub. Angriff auf Kraftfahrer	3.834	9,4	38	15,1
andere Vermögensdelikte[480]	3.211	7,9	16	6,3
gemeingefährliche Straftaten (o.V.)	536	1,3	2	0,8
Verkehrsdelikte[481]	844	2,1	1	0,4
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	11.613	28,4	72	28,6
darunter BtMG	*7370*	*18,0*	*65*	*25,8*

*Quelle: * Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung 1998, **Aktenauswertung.*

Abweichungen gibt es insofern, als in der Untersuchungsgruppe bei schweren Delikten, wie z. B. Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Delikte gegen das Leben bzw. Raubdelikte und Delikte gegen das BTMG, größere Anteile zu vermerken sind. Möglicherweise macht sich hier die Kriminalitätsbelastung der Großstadt Hannover bemerkbar. Im Großen und Ganzen stellen sich die Deliktsverteilung bei den Untersuchungsgefangenen der Kontrollgruppe und die

[477] So auch schon Jehle, 1985, S. 105.

[478] Hierunter werden u. a. folgende Delikte zusammengefasst: §§ 80-168, 331-357 StGB unter Ausschluss des § 142 StGB (ohne Verkehrsdelikte).

[479] Delikte gegen die Person: Beleidigung, Körperverletzung, Delikte gegen das Leben, sonstige Delikte gegen die Person.

[480] Andere Vermögensdelikte: Betrug/Unterschlagung, Begünstigung/Hehlerei, sonstige Vermögensdelikte.

[481] Verkehrsdelikte nach dem StGB und StVG.

der Untersuchungsgefangenen bundesweit jedoch sehr ähnlich dar. Daher ist anzunehmen, dass die Zusammensetzung der Untersuchungshaftpopulation in Hannover der bundesweiten weitgehend entspricht.

3. Zum „Hawthorne-Effekt“

Durch die quasiexperimentelle[482] Forschungsanlage stellen sich weitere Fragen, die hinsichtlich der Validität der Ergebnisse zu bedenken sind. Problematisch erweist sich vor allem die Tatsache, dass das Bewusstsein, Teilnehmer einer wissenschaftlichen Untersuchung zu sein, das Verhalten der untersuchten Probanden verändert. Bei der Erforschung von menschlichem Verhalten ist zu beachten, dass sich eine Versuchsperson prinzipiell anders verhalten kann, als man es von ihr erwartet. Ist für die Person ein Effekt wünschenswert, wird sie versuchen, ihn durch ihr Verhalten herbeizuführen. Ist aus Sicht der Versuchsperson der Effekt dagegen mit einem Nachteil verbunden, so wird die Person versuchen, das Eintreten des Effektes zu verhindern (sog. „Hawthorne-Effekt“)[483]. Die kriminalpolitischen Absichten, die sich mit dem Projekt verbinden, nämlich bei einem Erfolg des Projektes die Regelungen zur Verteidigung von Untersuchungsgefangenen auszuweiten, waren auch den teilnehmenden Berufsgruppen bekannt. Es ist nicht auszuschließen, dass die untersuchten Personen versucht haben, ihr Verhalten den erwünschten Effekten entsprechend anzupassen. Denkbar wäre beispielsweise, dass sich die Verteidiger, die von einer Ausweitung der Regelungen zur notwendigen Verteidigung auch finanziell profitieren würden, besonders engagiert haben. Andererseits könnten aber auch die Staatsanwälte und Richter, die sich in der Vorstudie mehrheitlich gegen einen frühen Einsatz der Verteidigung ausgesprochen haben[484], ein eher der Haftvermeidung und -verkürzung entgegenwirkendes Verhalten gezeigt haben.

Da die Projektverteidiger während der Projektzeit auch andere Mandate (z. T. auch Verfahren mit Untersuchungshaft) übernommen hatten, war es für die Staatsanwälte und den Richter jedoch nicht (immer) ersichtlich, ob es sich bei dem Beschuldigten um einen projektverteidigten oder um einen pflicht- oder einen wahlverteidigten handelte. Darüber hinaus lief das Projekt über einen relativ langen Zeitraum. Sollte es tatsächlich anfänglich zu Verhaltensänderungen gekommen sein, so erscheint es doch als unwahrscheinlich, dass diese über einen Zeitraum von fast zwei Jahren aufrechterhalten worden wären.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass einiges für die Annahme spricht, dass die Reichweite der Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung über

[482] Unter einer quasiexperimentellen Untersuchung wird eine Untersuchung verstanden, die natürliche Gruppen miteinander vergleicht. Eine experimentelle Untersuchung vergleicht hingegen zufällig zusammengestellte Gruppen. Bortz/Dörig, 1995, S. 53. Aus ethischen und anstaltsbedingten Gründen war eine Zufallszuweisung der Gefangenen nicht möglich.

[483] Bortz/Döring, 1995, S. 472. Zur Problematik von Experimenten in den Sozialwissenschaften siehe auch Atteslander, 2000, S. 195ff.

[484] Die Ergebnisse der Vorstudie werden beschrieben in: Jehle/Mentzel, 1998. Vgl. auch 11. Kapitel.

die der Untersuchung zugrunde liegenden Fälle und über den Einzugsbereich der JVA Hannover hinausgeht.

D. Zur Darstellung der Ergebnisse

Der Aufbau des Ergebnisteils orientiert sich an der Überprüfung der Hypothesen. Zunächst werden in den Kapiteln 4 bis 9 die Ergebnisse der im Zentrum dieser Untersuchung stehenden Aktenanalyse dargestellt. Dabei dreht es sich um die Fragen nach dem Ob und Wie des Einflusses der Verteidiger insbesondere auf die Haft- und Verfahrensdauer. Zu einzelnen verfahrensbezogenen Punkten (wie z. B. Verfahrensausgang) werden deskriptive Teile in den hypothesenprüfenden Teil eingeflochten. Zudem werden an geeigneter Stelle die Ergebnisse der Gefangenenbefragung und der Befragung der Projektanwälte ergänzend herangezogen. In Kapitel 10 wird der Aspekt der Haftvermeidung durch frühe Strafverteidigung behandelt. Neben den Ergebnissen der Analyse der Haftliste des Amtsgerichts Hannover wird hier auch über die Untersuchung der Projektteilnehmerliste und der Befragung der Projektanwälte berichtet. Schließlich beschäftigt sich das Kapitel 11 mit der Akzeptanz des Projektes im Allgemeinen und der verschiedenen Projektvarianten im Speziellen.

4. Kapitel: Zur Stichprobenziehung für die Aktenauswertung

Um die Hypothese zu prüfen, ob frühzeitige Verteidigung haft- bzw. verfahrensverkürzend wirkt, mussten zwei Vergleichsgruppen gefunden werden, die sich in Tatverdächtigen- und Tatmerkmalen möglichst ähnlich waren, sich aber hinsichtlich ihrer Verteidigungssituation möglichst stark unterschieden, also in einem Fall frühzeitig und im anderen Fall spät oder gar nicht verteidigt waren. Da diese relevanten Daten aber erst durch eine Aktenanalyse ermittelt werden konnten, wurde anhand der zur Verfügung stehenden Ausgangsdaten (ADV-Daten, Abrechnungsunterlagen aus dem Praxisprojekt und Tätigkeitsnachweisen der Projektverteidiger) eine Vielzahl von Akten angefordert und in Göttingen auf ihre Brauchbarkeit für die Auswertung hin analysiert.[485] In der eigentlichen Auswertung wurden dann jedoch nur noch die Fälle berücksichtigt, die die o. g. Kriterien (Haftbefehl gem. §§ 112, 112a StPO, früher vs. später Verteidigungsbeginn) erfüllten.[486]

A. Zur Grundgesamtheit

Die bei der wissenschaftlichen Evaluation untersuchte Gruppe bestand – im Gegensatz zu der vom Praxisprojekt betreuten Gruppe – aus der Gesamtheit aller erwachsenen männlichen Gefangenen, die während der drei Zugangsphasen des Projektes und während des Kontrolljahres in die JVA Hannover aufgenommen wurden. Die Größe der Grundgesamtheit, d. h. die Anzahl aller männlichen Untersuchungsgefangenen in den zu beobachtenden Zeiträumen, konnte anhand der von der ADV-Leitstelle der JVA Hannover übermittelten Gefangenenpersonaldaten[487] bestimmt werden: Nach der ADV-Liste wurden im Kontrolljahr (01.07.1997-30.06.1998) 932 Personen inhaftiert, in den Projektzugangsphasen (01.07.1998-15.05.2000) waren es insgesamt 1.914 Personen (vgl. Tabelle 8). Anhand dieser ermittelten Grundgesamtheit wurden die Fälle ausgewählt, für die eine Aktenauswertung vorgenommen werden sollte.

[485] Vgl. 3. Kapitel, C. II. 3.

[486] Vgl. 3. Kapitel, C. I. 1.

[487] Vgl. 3. Kapitel, B. II. 1.

B. Zur Stichprobenkonstruktion

Für die Untersuchungsgefangenen, die am Projekt teilgenommen hatten, wurde eine Totalerhebung aller Strafverfahrensakten angestrebt.[488] Als Projektteilnehmer werden alle diejenigen definiert, bei denen nach dem Projektangebot tatsächlich eine Mandatsübernahme durch den vermittelten Anwalt erfolgte. In dieser Gruppe sind sowohl Fälle vertreten, in denen der Projektanwalt während des gesamten Inhaftierungszeitraums als ‚Wahlverteidiger auf Projektkosten' tätig war, als auch Fälle, in denen der anfängliche Wahlverteidiger nachträglich zum Pflichtverteidiger bestellt wurde.[489] Die Identifizierung dieser Projektfälle konnte anhand der Abrechnungsunterlagen der Projektmitarbeiterinnen (Projektteilnehmerliste) vorgenommen werden.

Die Kriterien für die Projektteilnahme erfüllten 598 Probanden. Nach dem Bericht aus der Praxis wurde zwar insgesamt 704 Beschuldigten[490] das Projektangebot gemacht und ein Verteidiger kontaktiert. In 106 Fällen kam es aber zu keiner Abrechnung der Verteidigerkosten und damit vermutlich auch nicht zur Ausführung des Projektmandats (vgl. Tabelle 7). Dies lässt sich zum einen damit erklären, dass der Beschuldigte vor der Kontaktaufnahme mit dem Anwalt entlassen oder verlegt worden war oder er sich selbst bzw. seine Angehörigen sich in der Zwischenzeit um einen Anwalt bemüht hatten. Möglicherweise unterblieb die Rückmeldung auch in einigen Fällen, in denen die Verteidigung gleichwohl zustande kam. Vielleicht hatten es die Projektanwälte in Fällen, in denen sie zum Pflichtverteidiger bestellt wurden und ihre Kosten nicht über das Projekt abrechnen mussten, übersehen, dem Projekt Rückmeldung zu geben. Da eine Differenzierung zwischen diesen und den nicht zustande gekommenen Projektmandaten nicht möglich war, konnte nur in 598 Fällen mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass es sich um Projektteilnehmer handelte. Die Anzahl der Projektteilnehmer in den einzelnen Varianten des Projektes, wie sie sich aus den Abrechnungsunterlagen ergab, zeigt die folgende Tabelle:

---

[488] Angefordert und analysiert wurden hier auch die Strafverfahrensakten von heranwachsenden Projektteilnehmern. Diese gehen allerdings in die im Folgenden dargestellte Auswertung nicht ein.

[489] Die Projektverteidiger waren angehalten, sich um eine Beiordnung zu bemühen, um die Projektkosten möglichst gering zu halten.

[490] Der einer Straftat Verdächtige wird in der StPO – entsprechend dem Stand des Verfahrens – unterschiedlich bezeichnet: „Beschuldigter" bis zur Erhebung der öffentlichen Klage, im Zwischenverfahren bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens „Angeschuldigter" und „Angeklagter" nach Erlass des Eröffnungsbeschlusses (vgl. § 157 StPO). Da die Untersuchungshaft in jedem Verfahrensabschnitt angeordnet werden kann, soll im Folgenden aus Gründen der Vereinfachung die Bezeichnung „Beschuldigter" verwandt werden, auch wenn sie nicht der jeweiligen Verfahrensbezeichnung entspricht.

Tab. 7: Anzahl von Projektteilnehmern in den einzelnen Projektphasen

	reines Projektmandat n=328	Übergang in ein Pflichtmandat n=270	keine Abrechnung n=106	Projektangebote insgesamt n=704
Zugangsphase I	19	6	6	31
Zugangsphase II	155	159	35	349
Zugangsphase III	154	105	65	324

Quelle: Projektteilnehmerliste.

Angesichts der großen Anzahl von Personen in Untersuchungshaft, die im Kontrolljahr und während der Projektdurchführung in der JVA Hannover inhaftiert waren, erschien eine Totalerhebung auch für das Kontrolljahr und für die Nichtprojektteilnehmer in den Zugangsphasen ausgeschlossen. Für diese Fälle wurde daher eine zufällig ausgewählte Stichprobe zur Auswertung herangezogen. Beabsichtigt war es, die Daten von ca. einem Drittel aller Untersuchungsgefangenen aus dem Kontrolljahr (ca. 311 Personen) und von jeweils 100 Nichtprojektteilnehmern aus jeder Zugangsphase des Projekts zu erheben.[491]

Die angestrebte Anzahl von Verfahren, die der Aktenauswertung zugeführt werden sollte, konnte aus verschiedenen Gründen nicht ganz erreicht werden.

I. Einschränkung der Stichprobe durch die Aktenanforderung

Ein Problem der Aktenanforderung bestand darin, dass einigen Untersuchungsgefangenen aus der ADV-Liste kein staatsanwaltliches Aktenzeichen zugeordnet werden konnte. In diesen Fällen wurde versucht, die entsprechenden Aktenzeichen mit Hilfe der Staatsanwaltschaft anhand der Namen und Haftbefehlsdaten und/oder anhand anderer Datenquellen (Projektteilnehmerliste, Tätigkeitsnachweise der Projektverteidiger) zu ermitteln. In 65 Fällen gelang dies jedoch nicht; zum Teil wurden den ausgewählten Verfahren auch falsche Aktenzeichen zugeordnet und somit andere Verfahren angefordert. Dies konnte jedoch bei Erhalt der Akte überprüft und korrigiert werden. Weitere 14 Verfahren ließen sich nicht den Zugangsphasen zuordnen, z. T. wurde der Haftbefehl hier erst nach Ablauf der Zugangsphase III erlassen.

[491] Da die Anzahl der Projektteilnehmer zu Beginn der Aktenauswertung im November 1999 noch nicht endgültig ermittelt werden konnte, wurde die Anzahl der auszuwertenden Akten anhand erster Schätzungen über die Menge von Projektteilnehmern aus dem Praxisprojekt auf 100 Personen festgelegt. Für die Zugangsphase III zeigte sich nach dem endgültigen Abschluss bzw. der Abrechnung des Projekts, dass die Anzahl von Nichtprojektteilnehmern sehr gering war, deshalb wurden hier tatsächlich sehr viel weniger Akten von Nichtprojektteilnehmern ausgewertet.

Tab. 8: Verhältnis von angeforderten zu erhaltenen Akten

		Kontrolljahr	Zugangs-phase I	Zugangs-phase II	Zugangs-phase III	Gesamt[492]
Untersuchungsgefangener (aus ADV)*	N	932	523	933	458	2.846
Angeforderte Akten (davon mit falschen AZ)**	n	437 (21)	226 (4)	530 (15)	437 (27)	1.644 (67)
Erhaltene und ausgewertete Akten**	n	366	185	452	319	1.334
Quote der erhaltenen Akten**	%	84	82	85	73	81

*Quelle: *ADV-Liste; **Aktenauswertung.*

Schließlich gab es z. T. verfahrensbedingte Gründe, weswegen in einigen Fällen angeforderte Akten von der Staatsanwaltschaft für die Untersuchung nicht zur Verfügung gestellt werden konnten: Einige Akten waren versandt oder nicht entbehrlich, z. B. wegen einer Fahndung nach dem Beschuldigten, eines nicht abgeschlossenen Rechtsmittelverfahrens, wegen der Notwendigkeit der Akten als Beiakten für andere Verfahren, im Rahmen einer Kostensache oder im Rahmen der Vollstreckung (z. B. §§ 57, 57a StGB, § 460 StPO).

Der Rücklauf der angeforderten Akten verlief zum Ende hin etwas schleppend. Insbesondere zeichnete es sich deutlich ab, dass einige Akten aus den oben genannten Gründen für die Untersuchung innerhalb des veranschlagten Zeitraums nicht erreichbar sein würden. Eine Zuweisung der erhaltenen Akten zu den unterschiedlichen Phasen zeigte, dass besonders für die Nichtprojektteilnehmer anteilsmäßig weniger Akten ausgewertet werden konnten. Um genug Daten für einen Gruppenvergleich zu haben, wurde eine Nachziehung beschlossen. Anhand einer erneuten Zufallsziehung wurden weitere Akten angefordert. Die letztlich erreichte Quote von über 80 % liegt im Bereich vergleichbarer Studien.[493]

Durch die angestrebte Totalerhebung bei den Projektteilnehmern und der Zufallsziehung bei der Aktenstichprobe der Nichtprojektteilnehmer wurde gewährleistet, dass jedes Verfahren der Grundgesamtheit eine gleiche Chance hatte, in Auswahl zu gelangen.[494] Es stellt sich allerdings die Frage, ob sich der Untersuchungsaufbau auf den Rücklauf der Akten ausgewirkt hat, und zwar in dem Sinne, dass bestimmte besonders langwierige Verfahren aus den zeitlich dem Anforderungs- und Auswertungszeitraum näherliegenden Zugangsphasen auf diese Weise vielleicht ausgeschlossen wurden. Durch die Art der Ziehung ist davon auszugehen, dass langwierige Verfahren, z. B. solche, in denen Rechts-

[492] Inklusive der 14 Verfahren, die keiner Phase zugeordnet werden konnten, von denen aber 12 zunächst ausgewertet wurden.

[493] Siehe z. B. Geiter, 1998, S. 150f.; Gebauer, 1987, S. 99f. (Tabelle 11).

[494] Zu Kriterien und Voraussetzungen bei Stichprobenziehung: Friedrich, 1990, S. 130.

mittel eingelegt wurden, über alle Phasen gleich verteilt sind. Der Kontrollzeitraum hat hier einen gewissen ‚Vorsprung' gegenüber den Zugangsphasen II und III, da die Verfahren bis zu einem Jahr früher begonnen wurden. Dagegen spricht aber folgender Umstand: Die durchschnittliche Dauer von vor dem LG oder OLG als Rechtsmittelinstanz erledigten Verfahren liegt bei ungefähr einem halben Jahr ab Verkündung des angefochtenen Urteils.[495] Es ist daher zu vermuten, dass Verfahren aus dem letzten Abschnitt des Untersuchungszeitraums (Zugangsphase III) zum Zeitpunkt der Aktenanforderung genauso häufig oder zumindest ähnlich häufig abgeschlossen waren wie Verfahren aus dem etwa zweieinhalb Jahre zurückliegenden Kontrolljahr.

II. Einschränkung der Stichprobe durch die Haftgründe der erhaltenen Verfahren

Da aus der ADV-Liste der Haftgrund, nach dem vollstreckt wurde, nicht ersichtlich war, für die nähere Analyse jedoch nur solche Verfahren in Betracht kamen, in denen ein Haftgrund nach §§ 112, 112a StPO vorlag, mussten nachträglich weitere Fälle ausgeschlossen werden. Tabelle 9 beschreibt die Anzahl der Fälle des Ausbleibens des Angeklagten von der Hauptverhandlung (§ 230 Abs. 2 StPO), der Hauptverhandlungshaft im beschleunigten Verfahren (§ 127b Abs. 2 StPO), des Vollstreckungshaftbefehls (§ 457 Abs. 2 StPO) und des Sicherungshaftbefehls (§ 453c StPO), die nicht der weiteren Aktenauswertung zugeführt wurden.

Tab. 9: Haftgründe der ausgewählten und erhaltenen Verfahren

	§§ 112,112a StPO	§ 127b Abs. 2 StPO	§ 230 Abs. 2 StPO	§§ 457 Abs. 2, 453c StPO	kein Haftbefehl erlassen
n	1.046	25	225	10	18

Quelle: Aktenauswertung.

Für weitere 18 Fälle war die Auswertung im Hinblick auf die Untersuchungshaft und Verfahrensdauer hinfällig, weil es nicht zum Erlass eines Haftbefehls gekommen war. Dies sind Fälle von Projektteilnehmern der Projektvariante 3,

[495] Statistisches Bundesamt, Strafgerichtsstatistik für Niedersachsen 1998 und 2000: Durchschnittliche Dauer der bei den verschiedenen Gerichten anhängigen Strafverfahren: AG 4 Monate bzw. 6,6 Monate; LG erste Instanz 5,8 Monate bzw. 5,5 Monate; LG als Berufungsinstanz 5,3 Monate bzw. 5,7 Monate; OLG erste Instanz 6,7 Monate bzw. 5,5 Monate; OLG als Rechtsmittelinstanz 4,2 Monate bzw. 4,7 Monate. Bzgl. Verfahren vor dem BGH: 1998: 152 erledigte Verfahren vom OLG Celle; 121 offensichtlich unbegründet (durchschnittlich innerhalb von 9 Monaten ab verkündetem Urteil abgelehnt), Urteil in 16% der Fälle nach mehr als 12 Monaten; 2000: 147 erledigte Verfahren vom OLG Celle; 116 offensichtlich unbegründet (durchschnittlich innerhalb von 9 Monaten ab verkündetem Urteil abgelehnt), Urteil in 16% der Fälle nach mehr als 12 Monaten.

bei denen der beantragte Haftbefehlserlass in der Vorführungsverhandlung abgelehnt worden war.

Insgesamt ergab sich ein Anteil von 64 % aller angeforderten bzw. von 77 % aller erhaltenen Akten, die Verfahren betrafen, in denen ein Haftgrund der §§ 112, 112a StPO vorlag.

III. Ausschluss weiterer Verfahren von der weiteren Analyse

Von der näheren Auswertung mussten weitere Verfahren ausgeschlossen werden, so zunächst die Verfahren mit Untersuchungshaft von Heranwachsenden, die am Projekt teilgenommen hatten und auf diese Art auf die Anforderungslisten gelangt waren. Da bei Heranwachsenden jederzeit mit einer Verlegung in die zuständige JVA Hameln zu rechnen war, konnte eine kontinuierliche Projektbetreuung nicht garantiert werden. Auch aufgrund der Tatsache, dass für Heranwachsende wegen ihrer besonderen sozialen Situation andere Verhältnismäßigkeitsmaßstäbe gelten können, schienen diese Fälle für einen allgemeinen Gruppenvergleich mit erwachsenen Tätern nicht geeignet.

Teilweise musste bei der näheren Betrachtung der Akte festgestellt werden, dass es bei der Suche nach dem richtigen Aktenzeichen zu einer Verwechslung der Verfahren gekommen und ein falsches Verfahren angefordert worden war. So gab es z. B. Akten mit Verfahren von angeblichen Projektteilnehmern, aus denen kein Verteidiger hervorging. Diese Fälle wurden ebenfalls ausgeschlossen.

In einigen wenigen Fällen kam es dazu, dass ein Verfahren unter verschiedenen Personennummern doppelt ausgewertet wurde, z. B. dann, wenn mehrere Haftbefehle in gleicher Sache erlassen wurden und die Person im gleichen Verfahren mehrfach Einträge auf der ADV-Liste hatte. Die doppelte Auswertung wurde aus dem Datensatz gelöscht.

Im Zuge der weiteren Auswertung der erhaltenen Akten musste schließlich festgestellt werden, dass diese nicht immer vollständig waren, sei es, dass Akten unvollständig versandt worden waren oder dass einige der für die Analyse der Effekte der frühen Verteidigung unbedingt erforderlichen Informationen fehlten. Es stellte sich heraus, dass einige Informationen entweder in den Akten fehlerhaft dargestellt oder von den Auswertern fehlerhaft eingegeben worden waren. Fälle, in denen offensichtliche Fehler nicht aufgeklärt werden konnten, mussten aber von der weiteren Untersuchung ausgeschlossen werden.

Den nachfolgenden Untersuchungen zu den Effekten der frühen Verteidigung wurden nur solche Fälle zugrunde gelegt, in denen alle relevanten Informationen enthalten waren. In diese bereinigte Gesamtheit gingen 888 Verfahren mit Untersuchungshaft gem. §§ 112, 112a StPO ein. Diese verteilten sich auf die einzelnen Phasen wie folgt:

Tab. 10: Anzahl ausgewählter Verfahren mit Haftbefehl gem. §§ 112, 112a StPO in den einzelnen Phasen

	Kontrolljahr	Zugangsphase I	Zugangsphase II	Zugangsphase III
n	253	111	324	200

Quelle: Aktenauswertung.

5. Kapitel: Verteidigungssituation in den verschiedenen Zugangsphasen

Wie bereits in Kapitel 2 aufgezeigt wurde, haben frühere empirische Untersuchungen gezeigt, dass die Verteidigungssituation der Untersuchungsgefangenen in vielerlei Hinsicht ungenügend ist. Im Folgenden soll darauf eingegangen werden, wie sich die Verteidigungssituation im projektunbeeinflussten Kontrolljahr und in den verschiedenen Zugangsphasen gestaltete. Zum einem soll so die Annahme, dass in der Praxis seither keine wesentlichen Veränderungen stattgefunden haben, überprüft werden. Zum anderen lässt sich anhand des Verteidigungsbeginns in den Zugangsphasen ablesen, wie erfolgreich die Implementierung des Projektes verlief.

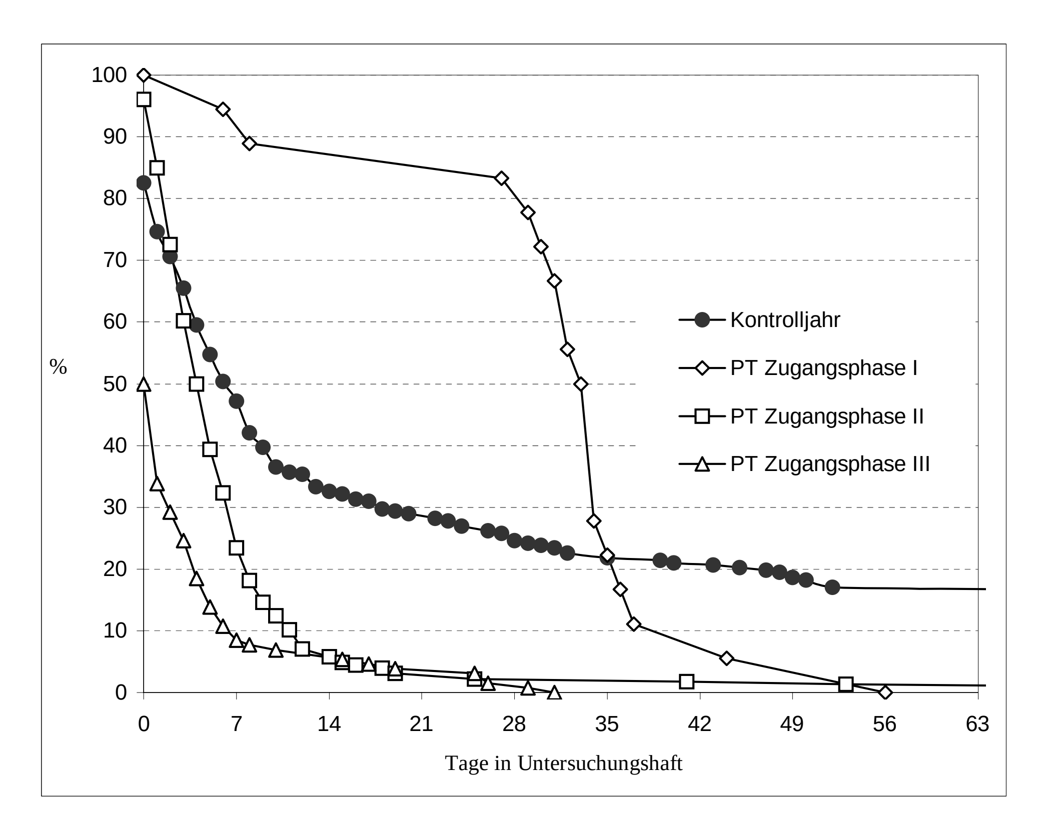
A. Der Beginn der Verteidigung in den verschiedenen Zugangsphasen

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Umsetzung der Projektvarianten 2 und 3 in den meisten Fällen gut gelungen ist. Das wurde beim Vergleich der Verteidigungssituation in den verschiedenen Zugangsphasen des Projektes zu dem projektunbeeinflussten Kontrolljahr deutlich. Abbildung 10 veranschaulicht den verbleibenden Anteil unverteidigter Untersuchungsgefangener im Kontrolljahr und der Projektteilnehmer aus den Zugangsphasen I, II und III.[496] Der Verteidigungsbeginn wird als die Dauer zwischen der ersten Inhaftierung und der Mandatsübernahme des ersten in der Akte genannten Verteidigers[497] definiert.

[496] Die Reduzierung auf diese Gruppen wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit gewählt. Zur Verteidigungssituation der Nichtprojektteilnehmer aus den verschiedenen Zugangsphasen siehe die Tabellen H und I im Anhang.

[497] Hierbei wurden nur für die Untersuchungshaft relevante Verteidiger ausgewählt, d. h. es wurden solche Verteidiger ausgeschlossen, die a) zu Beginn der Untersuchungshaft ihr Mandat bereits wieder niedergelegt oder b) das Mandat erst nach dem Ende der Untersuchungshaft übernommen hatten.

Abb. 10: Anteil unverteidigter Untersuchungsgefangener (ab Inhaftierung) für das Kontrolljahr und die Projektteilnehmer der Zugangsphasen I, II und III



Quelle: *Aktenauswertung.*

Offensichtlich wird, dass der Zeitpunkt des Verteidigungsbeginns von der Art der in diesem Zeitraum erprobten Projektvariante abhängig ist. So begannen die Verteidiger in Projektvariante 1 – Verteidigung nach einem Monat Untersuchungshaft – in der Regel erst nach vier Wochen (auf die beiden früh verteidigten Fälle dieser Projektvariante wird noch einzugehen sein). Da für die Teilnahme an Projektvariante 2 – Verteidigung bei Beginn der Untersuchungshaft – Voraussetzung war, dass der Beschuldigte noch keinen Verteidiger hatte, begannen die meisten Projektmandate erst einen Tag nach der Inhaftierung. In Zugangsphase III wurden zwei Projektvarianten gleichzeitig erprobt: Während am AG Hannover Projektvariante 3 – Verteidigung vor oder bei Vorführung vor den Haftrichter – durchgeführt wurde, galt für die weiteren AGs, die ihre Haftbefehle in der JVA Hannover vollstrecken, die Projektvariante 2. Dement-

sprechend waren etwas mehr als 50 % der Fälle bei den Projektteilnehmern der Zugangsphase III bereits bei ihrer Inhaftierung verteidigt.[498]

Im Einzelnen stellte sich die Verteidigungssituation im Kontrolljahr und in den verschiedenen Zugangsphasen wie folgt dar:

I. Zum Verteidigungsbeginn im Kontrolljahr

Aus dem Kontrolljahr konnten 253 Strafverfahren mit Untersuchungshaft ausgewertet werden.[499] Nur ungefähr die Hälfte (52,4 %) der untersuchten Beschuldigten hatte innerhalb der ersten Woche einen Verteidiger, 17,5 % der Untersuchungsgefangenen waren bei Aufnahme in die Untersuchungshaft verteidigt. Nach einem Monat Untersuchungshaft hatten 22,2 % der untersuchten Beschuldigten aus dem Kontrolljahr immer noch keinen Verteidiger, nach drei Monaten waren es noch 12,6 %. Während der Dauer der Untersuchungshaft gänzlich unverteidigt blieben 11,1 % (28 Personen). Das vermutete Verteidigungsdefizit kann damit zwar auf den ersten Blick nicht in der erwarteten Höhe festgestellt werden. Jedoch besteht bei einem nicht unbeachtlichen Teil von Untersuchungsgefangenen gerade in den ersten Wochen ein Bedarf an Strafverteidigung.

Zudem ist in diesem Zusammenhang an das Problem der Pro-forma-Verteidigung zu denken. Unter dem Eindruck der Inhaftierung kommt es nicht selten vor, dass Untersuchungsgefangene Strafverteidiger mit ihrer Verteidigung beauftragt, auch wenn die Finanzierung des Mandats nicht gesichert ist. Häufig wird dann ein Mandat aufgenommen und wieder niedergelegt oder ruhen gelassen, weil Vorschusszahlungen nicht beglichen werden können. So kommt es zu auf dem Papier verteidigten, in der Realität aber unverteidigten Untersuchungsgefangenen, die von einer gesicherten frühen Verteidigung ebenfalls profitieren würden. Auf diesen Problemkreis wird nachfolgend noch näher eingegangen (s. u. 5. Kapitel C.).

---

[498] Hierbei ist zu beachten, dass bei der Bestimmung der Phasenzugehörigkeit der Zeitpunkt der ersten Inhaftierung in dem ausgewählten Verfahren gewählt wurde, auch wenn diese nicht in Hannover erfolgte. Dieses Vorgehen führte zu Abweichungen bei der Zuordnung zu den Phasen zwischen dem Praxisprojekt und der wissenschaftlichen Auswertung. Nur auf diese Weise ließen sich jedoch Aussagen über die gesamte Dauer der Untersuchungshaft und die Dauer bis zum Verteidigungsbeginn in den ausgewerteten Verfahren treffen.

[499] Darunter fiel der zunächst merkwürdig anmutende Fall eines Projektteilnehmers. Dieser lässt sich durch die oben beschriebene Abweichung der Zuordnung zu den Projektphasen zwischen dem Praxisprojekt und der wissenschaftlichen Auswertung erklären: Der untersuchte Fall wurde im Juni 1998 und damit am Ende des Kontrolljahrs festgenommen und zunächst in einer anderen JVA inhaftiert. Die Verlegung in die JVA Hannover erfolgte am 01.07.1998 - dem ersten Tag der Zugangsphase I. Dem Beschuldigten wurde durch die Praxismitarbeiterinnen daher nach einem Monat Untersuchungshaft das Projektangebot unterbreitet.

II. Zum Verteidigungsbeginn in Zugangsphase I

Aus der Zugangsphase I konnten insgesamt 111 Strafverfahren ausgewertet werden, darunter 18 Verfahren von Projektteilnehmern.[500] Insgesamt wurde in dieser Zugangsphase nur 31 Personen das Projektangebot unterbreitet. Die Tatsache, dass für das Projekt nur so wenige Untersuchungsgefangene gewonnen werden konnten, lässt sich neben anfänglichen organisatorischen Schwierigkeiten bei der Projektvermittlung wohl darauf zurückführen, dass nur wenige Untersuchungsgefangene die Voraussetzung für das Projektangebot erfüllten. Viele hatten nach einem Monat Untersuchungshaft bereits einen Verteidiger.[501] Ein Vergleich mit dem Kontrolljahr zeigt, dass nur etwa ein Fünftel der Untersuchungsgefangenen nach einem Monat noch unverteidigt war.[502]

Von den 93 Verfahren der Nichtprojektteilnehmer aus Zugangsphase I war die Hälfte nach spätestens einer Woche verteidigt, innerhalb von 30 Tagen hatten fast 90 % (83) der Untersuchungsgefangenen einen Verteidiger. Trotz des Projektangebotes blieben aber auch in Zugangsphase I sechs Untersuchungsgefangene unverteidigt. Während in drei dieser Fälle die Entlassung aus der Untersuchungshaft schon vor Ablauf der vier Wochen erfolgte und damit kein Projektangebot gemacht werden konnte, entschieden sich die restlichen drei Beschuldigten gegen das Projektangebot. Das deutet auf eine gewisse Skepsis hin, die dem Projekt gegenüber bestand. Die Projektmitarbeiterinnen berichteten in diesem Zusammenhang, dass einige Beschuldigte gegenüber dem Angebot auf einen kostenlosen Verteidiger sehr misstrauisch waren, weil sie eine Zusammenarbeit der Projektanwälte mit der Staatsanwaltschaft vermuteten. Im Verlauf des Projektes und mit zunehmender Bekanntheit in der JVA konnten diese Vorurteile größtenteils abgebaut werden.

III. Zum Verteidigungsbeginn in Zugangsphase II

Von den auf der Abrechnungsliste der Projektmitarbeiterinnen aufgeführten 324 Projektteilnehmern der Zugangsphase II konnten 226 Verfahren in die Auswertung aufgenommen werden, für die Gruppe der Nichtprojektteilnehmer waren es 98 von den angestrebten 100 Verfahren.

---

[500] Unter Hinzuziehung des Projektfalles aus dem Kontrolljahr, dessen Inhaftierung in der JVA Hannover in Zugangsphase I erfolgte, sind es 19 Fälle.

[501] Zum Status des Verteidigers der verteidigten Fälle in Zugangsphase I siehe unten 5. Kapitel B. II.

[502] Erklärungsbedürftig erscheinen die beiden Projektteilnehmer der Projektvariante 1 – Verteidigungsbeginn nach einem Monat Untersuchungshaft - die bereits in den ersten zwei Wochen verteidigt worden sind. In einem Fall handelte es sich um eine der oben beschriebenen Verschiebungen aufgrund anderwärtiger Erstinhaftierung (die Inhaftierung in Hannover erfolgte erst am 04.01.99 und damit in Zugangsphase II). Im zweiten Fall wurde der Beschuldigte am 30.12.98 inhaftiert (zwei Tage vor Beginn der Zugangsphase II) und fälschlicherweise von der Projektmitarbeiterin wie ein Zugang der Zugangsphase II behandelt.

Bei zahlreichen Projektteilnehmern aus Zugangsphase II wurde das Mandat innerhalb der ersten Woche aufgenommen (siehe Abbildung 10). Nach zwei Wochen waren 93,9 % aller Projekteilnehmer verteidigt. Anhand dieser Zahlen wird deutlich, dass die Aufnahme des Projektmandates einige Tage in Anspruch genommen hatte. Das Projektangebot wurde den Beschuldigten, die die Voraussetzungen erfüllten, in der Regel am Tag der Zuführung unterbreitet. Wenn die Zuführung am späten Nachmittag, Abend oder am Wochenende erfolgte, wurde das Angebot spätestens am folgenden Tag offeriert. Lediglich bei Drogen- oder Alkoholabhängigen, die bei Inhaftierung in einem schlechten physischen Zustand waren, erfolgte das Erstgespräch bis zu drei Tagen später. In manchen Fällen musste ein Dolmetscher zu dem Gespräch hinzugezogen werden, was ebenfalls zu Verzögerungen führen konnte. Einige Untersuchungsgefangenen baten auch um eine kurze Bedenkzeit, um Rücksprache mit Familienangehörigen oder Freunden halten zu können, in der Hoffnung von anderer Seite einen Anwalt finanziert zu bekommen. Die Kontaktaufnahme des Projektverteidigers konnte in einzelnen Fällen ebenfalls zu Verzögerungen geführt haben. In 14 Fällen begann die Verteidigung erst nach Ablauf von zwei Wochen. Dies lässt sich zu einem Teil auf die oben genannten Gründe zurückführen, es sind hierbei aber auch die Verschiebungen aufgrund anderwärtiger Erstinhaftierung und Verlegung nach Hannover zu bedenken. Schließlich bleibt festzustellen, dass in einigen (seltenen) Fällen die Vermittlung des Projektanwaltes nicht reibungslos zu Stande kam.

Die überwiegende Mehrheit (82,6 %) in der Gruppe der Nichtprojektteilnehmer wurde früh, d. h. bis zu zwei Wochen nach Inhaftierung, verteidigt. Dieses Ergebnis überraschte nicht. Einerseits konnte das Projektangebot bereits bei Inhaftierung verteidigten Beschuldigten nicht mehr gemacht werden. Andererseits ist die Bereitschaft, das Angebot auf kostenlose Verteidigung auszuschlagen, wahrscheinlich darauf zurückführen, dass auf eine Beauftragung und Finanzierung eines Verteidigers aus dem persönlichen Umfeld vertraut wurde. Es gab aber auch einige spät Verteidigte. Hierunter fiel z. B. ein Beschuldigter, der fast ein Jahr lang in Auslieferungshaft saß, bevor er in die JVA Hannover kam. Vier Beschuldigte blieben während der Untersuchungshaft gänzlich unverteidigt. Dabei handelt es sich um Fälle, die innerhalb weniger Tage wieder entlassen wurden.

IV. Zum Verteidigungsbeginn in Zugangsphase III

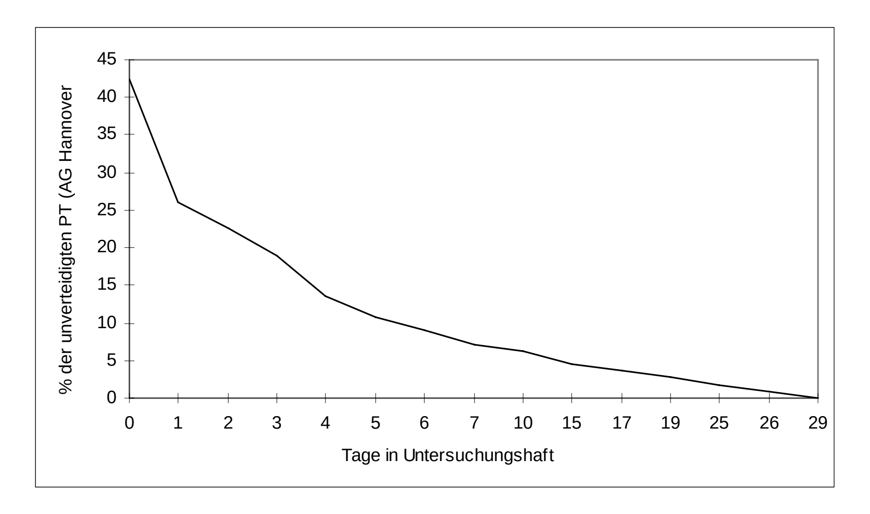
Für die Zugangsphase III konnten insgesamt 200 Verfahren ausgewertet werden, und zwar 130 Verfahren von Projektteilnehmern und 70 Verfahren von Nichtprojektteilnehmern. In Zugangsphase III wurden zwei Projektvarianten gleichzeitig ausprobiert. Für Verfahren vor dem AG Hannover galt die Projektvariante 3 – Verteidigungsbeginn vor oder bei Vorführung – für Verfahren vor anderen Amtsgerichten galt die Projektvariante 2.

Bei näherer Betrachtung des Verteidigungsbeginns der Projektverteidiger (siehe Abbildung 11) kann festgestellt werden, dass in 93 % der Fälle die Verteidigung in den ersten beiden Wochen begann. Die Vermittlung der Projektverteidiger war damit größtenteils erfolgreich. In einigen wenigen Fällen schien

es jedoch Probleme bei der Vermittlung gegeben zu haben, wobei die oben bereits erwähnte Verschiebung aufgrund anderwärtiger Erstinhaftierung bedacht werden muss.

Ein ähnliches Bild ergibt sich für die Vermittlung der Projektanwälte gemäß Projektvariante 3. Abbildung 11 zeigt den Anteil unverteidigter Projektteilnehmer der Zugangsphase III zu bestimmten Zeitpunkten ab der Inhaftierung für solche Verfahren, in denen das AG Hannover für den Erlass eines Haftbefehls zuständig war.

Abb. 11: Dauer bis Verteidigungsbeginn in Verfahren von Projektteilnehmern vor dem AG Hannover in Zugangsphase III



Quelle: Aktenauswertung.

Bei 57,6 % der Fälle begann der Verteidiger am Tag der Inhaftierung, einen Tag nach Inhaftierung waren nur noch 26,1 % der Beschuldigten unverteidigt. In der Regel erfolgte die Inhaftierung in der JVA Hannover am Tag der Vorführungsverhandlung, in einigen Fällen wurden die Beschuldigten aber schon einen Tag davor in die JVA Hannover eingewiesen.[503] Deshalb konnte auch in Fällen, in denen der Verteidigungsbeginn einen Tag nach Inhaftierung lag, von einer erfolgreichen Projektverteidigervermittlung gemäß Projektvariante 3 ausgegangen werden. Dafür spricht auch, dass in 73 dieser 80 Fälle die Anwesenheit des Verteidigers bei der Vorführungsverhandlung anhand der Informationen aus den Akten festgestellt werden konnte. Insgesamt zeigte sich, dass zwar nicht alle Beschuldigten der Zugangsphase III, für die das AG Hannover zuständig war, von dem Projektangebot in Form der Variante 3 profitieren konnten. Einigen Beschuldigten wurde das Projektangebot erst nach dem Vorführungstermin in Form der Projektvariante 2 gemacht. Denkbar ist auch, dass sich mancher

[503] Dieser Umstand zeigt, dass zum Teil der Polizeigewahrsam in der JVA Hannover vollzogen wird.

Beschuldigte erst später für die Teilnahme an dem Projekt entschieden hat. In der überwiegenden Mehrheit verlief die Umsetzung dieser Projektvariante aber erfolgreich.

Der Verteidigungsbeginn der Nichtprojektteilnehmer der Zugangsphase III ähnelte dem Verteidigungsbeginn der Nichtprojektteilnehmer der Zugangsphase II. Auch hier waren die meisten Beschuldigten bereits innerhalb der ersten Woche verteidigt. Die wenigen Untersuchungsgefangenen, die während ihrer Untersuchungshaftdauer gänzlich unverteidigt blieben, wiesen eine Haftdauer von wenigen Tagen auf.

B. Verteidigerstatus in den verschiedenen Zugangsphasen

Von Interesse für die Beurteilung der Verteidigungssituation in den verschiedenen Zugangsphasen ist zudem die Art des Verteidigungsverhältnisses. Differenziert wurde nach anfänglicher Pflicht-, Projekt- und Wahlverteidigung. Auch ein Statuswechsel des Verteidigers sollte festgehalten werden. Der Projektverteidigerstatus ließ sich jedoch nicht immer aus der Akte entnehmen. Es wurde zwar ein Vollmachtsformular für die Projektanwälte entwickelt, dieses wurde aber nicht in allen Fällen benutzt. Hilfsweise sollten die Auswerter eine Liste aller Projektanwälte heranziehen. War der fragliche Anwalt auf der Liste verzeichnet, galt dies als Indiz für eine Projektverteidigung. Hierbei ergab sich jedoch das Problem, dass für das Projekt erfahrene Strafverteidiger ausgewählt wurden, die in der Projektzeit nicht nur Projektfälle verteidigten, sondern auch Wahlmandate für Nichtprojektteilnehmer übernahmen. Die Zuordnung des Anwaltstatus war daher schwierig, auf eine genaue Differenzierung zwischen Wahl- bzw. Projektmandat wurde deswegen verzichtet.

Tab. 11: Art des Verteidigungsverhältnisses der Projekt- und Nichtprojektteilnehmer pro Zugangsphase

		Kontrolljahr		Zugangsphase I		Zugangsphase II		Zugangsphase III	
		NPT n=252	PT n=1	NPT n=93	PT n=18	NPT n=98	PT n=226	NPT n=70	PT n=130
kein Verteidiger	n	28	0	3	0	4	0	5	0
	%	11,1	0	3,2	0	4,1	0	7,1	0
Pflichtverteidiger	n	33	0	13	1	6	2	6	0
	%	13,1	0	14,0	5,6	6,1	0,9	8,6	0
Wahl- bzw. Projekt-verteidiger	n	191	1	77	17	88	224	59	130
	%	75,8	100	82,8	94,4	89,8	99,1	84,3	100
davon anfängliche Wahl-/ Projektverteidiger mit späterer Beiordnung zum Pflichtverteidiger	*n*	*94*	*1*	*44*	*9*	*57*	*130*	*41*	*75*
	%	*37,3*	*100*	*47,3*	*50,0*	*58,2*	*57,5*	*58,6*	*57,7*

Quelle: Aktenauswertung.

Unter Berücksichtigung der Art des Verteidigungsverhältnisses lässt sich die Verteidigungssituation in den verschiedenen Zugangsphasen wie folgt beschreiben:

I. Zum Verteidigerstatus im Kontrolljahr

Im Kontrolljahr hatten drei Viertel (191) der Untersuchungsgefangenen einen Wahlverteidiger beauftragt. In 21 Fällen war der Wahlverteidiger bereits bei der Vorführungsverhandlung nach §§ 128 bzw. §§ 115, 115a StPO anwesend. Durchschnittlich begann ein Wahlmandat zwei Tage vor Inhaftierung[504], fünf Tage nach Inhaftierung hatte bereits die Hälfte aller Wahlverteidiger ihr Mandat aufgenommen. In ca. der Hälfte der eingegangenen Wahlmandate kam es später zu einer Beiordnung zum Pflichtverteidiger. In 97 Verfahren blieb es hingegen bei der ursprünglichen Wahlverteidigung. In 33 Fällen begann der Verteidiger als Pflichtverteidiger. Ein Pflichtmandat fing durchschnittlich 22 Tage nach der Inhaftierung an; in zwei der untersuchten Fälle war der Pflichtverteidiger auch

[504] Der durchschnittlich frühe Zeitpunkt der Wahlverteidigung ist auf einige spezielle Fälle zurückzuführen: In einem Fall wurde der Verteidiger nach der Tat beauftragt, die Inhaftierung erfolgte aber erst fünf Jahre nach der Tat. In zwei weiteren Fälle wurden die Beschuldigten erst zehn Monate nach der Tat inhaftiert; sie hatten sich aber ebenfalls bereits kurz nach der Tat um rechtlichen Beistand bemüht.

bei der Vorführungsverhandlung anwesend. Hierbei handelte es sich um Verfahren, in denen der Haftbefehl im Laufe des Hauptverfahrens erlassen wurde.

II. Zum Verteidigerstatus in Zugangsphase I

Für die Gruppe der Nichtprojektteilnehmer in Zugangsphase I ergab sich ein ähnliches Bild. In 77 Fällen begann der erste Verteidiger als Wahlverteidiger, in nur 13 Fällen als Pflichtverteidiger. In über der Hälfte der Fälle mit ursprünglicher Wahlverteidigung wurde im Verlauf des Verfahrens der Wahlverteidiger zum Pflichtverteidiger bestellt.

Unter den 18 Projektteilnehmern begann in einem Fall der erste Anwalt als Pflichtverteidiger. Hierbei handelt es sich einen Beschuldigten, dem ein Pflichtverteidiger wenige Tage vor Ablauf der Monatsfrist beigeordnet wurde und der – obwohl bereits pflichtverteidigt – das Projektangebot angenommen hatte. Neun der restlichen 17 Projektverteidiger (52,9 %) wurden im weiteren Verlauf des Verfahrens zum Pflichtverteidiger bestellt.

III. Zum Verteidigerstatus in den Zugangsphasen II und III

In den weitaus meisten Fällen (89,8 % bzw. 84,3 %) kümmerten sich die Nichtprojektteilnehmer der Zugangsphasen II und III bzw. deren Angehörigen selber um ihre Verteidigung und beauftragten einen Wahlverteidiger. Im Durchschnitt begann das Wahlmandat in beiden Phasen bereits vor der Inhaftierung der Nichtprojekteilnehmer (Mittelwert: -13,6 Tage; Median: 2 Tage). In Zugangsphase II wurden über zwei Drittel (64,7 %) der anfänglichen Wahlverteidiger später als Pflichtverteidiger beigeordnet; in Zugangsphase III kam es sogar in 69,5 % der ursprünglich wahlverteidigten Fälle zu einer Beiordnung. Nur wenige Nichtprojektteilnehmer waren anfänglich pflichtverteidigt, durchschnittlich begann die Pflichtverteidigung später (Mittelwert: 2 Tage; Median 12,5 Tage) als das durchschnittliche Wahlmandat.

Auch bei den Projektteilnehmern aus Zugangsphase II war in zwei Fällen der erste Verteidiger ein Pflichtverteidiger, der schon vor der Inhaftierung in Hannover beigeordnet worden war. Die Untersuchungsgefangenen nahmen jedoch, obwohl sie bereits pflichtverteidigt waren, das Angebot auf Projektverteidigung an. Zu einem Wechsel der anfänglichen Projektverteidigung zur Pflichtverteidigung kam es in beiden Zugangsphasen bei rund 58 % der ursprünglichen Projektverteidiger.

C. Zusammenfassung

Die Verteidigungssituation im vom Projekt unbeeinflussten Kontrolljahr stellte sich insgesamt etwas günstiger dar als in den Untersuchungen von GEBAUER

oder von SCHÖCH.[505] Allerdings blieben auch in dieser Stichprobe 28 Untersuchungsgefangene gänzlich unverteidigt; fast ein Viertel der Untersuchungsgefangenen hatte nach einem Monat immer noch keinen Verteidiger. In den meisten Fällen wurden zunächst Wahlmandate eingegangen, von denen die Hälfte später nicht als Pflichtverteidiger beigeordnet wurde. In diesen Fällen bestand die Gefahr einer Pro-forma-Verteidigung, d. h. von auf dem Papier verteidigten, in der Realität aber unverteidigten Beschuldigten, wenn z. B. das Mandat niedergelegt wurde, weil Vorschusszahlungen nicht beglichen werden konnten. Es gestaltete sich jedoch schwierig, eine Pro-forma-Verteidigung anhand der Informationen aus den Akten nachzuweisen. Als Indiz dafür könnte die Abwesenheit des Verteidigers zu bestimmten Verfahrenseckpunkten, wie z. B. bei der ersten Hauptverhandlung, gelten. Für eine nicht immer effektive Verteidigung spricht, dass nur in 79 von 97 Fällen, in denen das ursprüngliche Wahlmandat bestehen blieb, der Wahlverteidiger später in der Hauptverhandlung anwesend war. Unter Einbeziehung der Pro-forma-Verteidigten stellt sich die Verteidigungssituation weniger günstig dar.

Das Angebot auf Verteidigung nach einem Monat kam zu spät. Insgesamt muss festgestellt werden, dass die Implementierung der Projektvariante I – Verteidigung nach einem Monat Untersuchungshaft – nicht erfolgreich war. Die Anzahl der Projektteilnehmer fiel sehr gering aus, von einem differenzierten Vergleich dieser Projektfälle mit denen anderer Phasen bzw. mit Nichtprojektfällen muss daher abgesehen werden. Die Gefahr der Pro-forma-Verteidigung stellt sich auch bei den Nichtprojektteilnehmern der Zugangsphase I.

Dagegen konnte durch die Projektvarianten 2 und 3 die Verteidigungssituation der Untersuchungsgefangenen deutlich verbessert werden. Insgesamt stieß das Projekt in diesen Varianten auf großes Interesse und verhalf auch gerade solchen Untersuchungsgefangenen, die sich keinen Verteidiger hätten leisten können, zu einer effektiven Verteidigung. Die Vermittlung der Projektanwälte verlief sehr erfolgreich, nur in Ausnahmefällen begann das Projektmandat erst nach Ablauf von zwei Wochen. Rund 60 % der ursprünglichen Projektverteidiger wurden später zum Pflichtverteidiger bestellt. Hier konnte ein früher Verteidigungsbeginn in solchen Fällen gewährleistet werden, in denen das Gesetz eine spätere Verteidigung vorsieht. Es zeigte sich aber auch, dass es einen Anteil von Personen gab, die das Projektangebot ausschlugen und lieber selber einen Verteidiger bezahlten bzw. sogar ganz auf einen Verteidiger verzichteten. Letzteres lässt sich möglicherweise damit erklären, dass in diesen Fällen der Beschuldigte der Ansicht war, sich ohne Anwalt besser verteidigen zu können, weil er so in einer „Attitüde der Wehrlosigkeit“[506] vor Gericht erscheinen konnte.

[505] Gebauers Untersuchung von 1987 zufolge blieb etwa 1/3 der Untersuchungsgefangenen unverteidigt, nur in 4% der Fälle war ein Verteidiger bei der Vorführungsverhandlung anwesend. Durchschnittlich meldete sich ein Wahlverteidiger 18 Tage nach Haftbeginn, ein Pflichtverteidiger nach 97 Tagen. Gebauer, 1987, S. 313f. Die Ergebnisse von Schöch aus den 90er Jahren sind nur leicht ungünstiger als die hier angegebenen Zahlen. 10% der Fälle sind bei Aufnahme verteidigt, Schöch, 1997, S. 60. Siehe dazu auch: 2. Kapitel, B. II.

[506] Siehe dazu: Welp, ZStW 1978, S. 120.

6. Kapitel: Sozialdaten und sonstige haftrelevante Umstände

A. Vergleichsgruppenbildung: Frühverteidigte Projektteilnehmer und potentielle Projektteilnehmer

Wegen der geringen Projektteilnahme in Zugangsphase I erscheint ein differenzierter Vergleich der verschiedenen Projektgruppen untereinander wenig sinnvoll. Für die Untersuchung des Einflusses des Projektverteidigers ist es zudem erforderlich, dass der systematische Unterschied der Vergleichsgruppen nur in dem Beginn der Verteidigung liegt, sie sich aber hinsichtlich bestimmter Kriterien, wie z. B. ihrer Deliktsstruktur und -schwere, ihrer sozio-ökonomischen Eigenschaften und der kriminellen Karriere, nicht wesentlich unterscheiden. Aus diesem Grund und zur besseren Veranschaulichung der Ergebnisse wurden für die Analyse des Einflusses der frühen Verteidigung auf die Untersuchungshaftdauer zwei Vergleichsgruppen aus den ausgewerteten Fällen gebildet: Die Gruppe der früh verteidigten Projektteilnehmer und die Gruppe der potentiellen Projektteilnehmer.

Die Gruppe der früh verteidigten Projektteilnehmer (im Folgenden Projektteilnehmer) besteht aus den Personen, denen erfolgreich, d. h. spätestens bis zum Ende der zweiten Woche, ein Projektanwalt vermittelt werden konnte. Darunter fallen alle Projektfälle aus den Zugangsphasen II und III, die innerhalb der ersten 14 Hafttage projektverteidigt waren. Aufgrund der oben beschriebenen Verschiebungen und Verzögerungen, die sich bei der Mandatsübernahme ergeben konnten, erschien es dienlich, einerseits eine gewisse Anlaufzeit bei der Mandatsübernahme einzuräumen, andererseits aber die wenigen ‚Ausrutscher' mit spätem Verteidigungsbeginn unberücksichtigt zu lassen.

Als potentielle Projektteilnehmer werden solche Personen definiert, die, wenn sie in Zugangsphase II oder III inhaftiert worden wären, das Projektangebot auf frühe Verteidigung aller Wahrscheinlichkeit nach angenommen hätten. Darunter fallen Untersuchungsgefangene aus dem Kontrolljahr und aus der Zugangsphase I, die innerhalb der ersten 7 Hafttage unverteidigt blieben. Letztere Einschränkung wurde aus der Überlegung heraus getroffen, dass auch in den Projektphasen II und III nicht alle Beschuldigten das Angebot angenommen haben, sondern sich selber um einen Verteidiger bemüht bzw. auf das Engagement von Angehörigen oder Freunden gehofft haben.

Für beide Gruppen gilt weiterhin die Voraussetzung, dass die Untersuchungshaft mehr als eine Woche gedauert haben muss. Beschuldigte, die schon früher entlassen oder verlegt worden waren, wurden bei der Bestimmung der Vergleichsgruppen ausgeschlossen. Dieses Vorgehen begründet sich aus folgender Überlegung: Wie bereits erwähnt, hatte die Vermittlung der Projektmandate in der Regel einige Tage in Anspruch genommen. Beschuldigte, die schnell (innerhalb einer Woche) wieder entlassen wurden, hätte das Projektangebot u. U. gar nicht erreichen können. Außerdem ist zu vermuten, dass der Einfluss des Verteidigers auf das Verfahren gering ausfällt, da der Verteidiger kaum Zeit hatte, auf das Verfahren einzuwirken.

Die nachfolgenden Untersuchungen beschäftigen sich daher mit zwei Vergleichsgruppen:

potentielle Projektteilnehmer (poPT) (N=154)	**früh verteidigte Projektteilnehmer (fvPT)** (N=325)
• aus dem Kontrolljahr und Zugangsphase I • mindestens eine Woche inhaftiert • eine Woche unverteidigt inhaftiert	• aus Zugangsphase II und III • mindestens eine Woche inhaftiert • spätestens nach Ablauf der ersten zwei Wochen Untersuchungshaft durch einen Projektverteidiger verteidigt

Um sicherzustellen, dass es sich tatsächlich um vergleichbare Gruppen handelt, wurden die früh verteidigten Projektteilnehmer und die potentiellen Projektteilnehmer auf ihre Personal- und Sozialdaten und auf sonstige haftrelevante Umstände hin untersucht. Berücksichtigt wurden neben den allgemeinen Daten zu Alter und Nationalität auch solche zur Wohn-, Familien- und Arbeitssituation und zur strafrechtlichen Vorbelastung, da gerade diesen Kriterien für die Entscheidungsfindung bei der Anordnung und Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft maßgebliches Gewicht zukommt.[507] Des Weiteren wurden die Gruppen auch hinsichtlich der im Haftbefehl angeführten Anlassdelikte und näheren Umstände der Inhaftierung untersucht, da auch diese Merkmale einen großen Einfluss auf die Entscheidung über die Untersuchungshaft ausüben.[508]

Die nachfolgenden Auswertungen beschränken sich auf die Daten aus den Strafverfahrensakten und den BZR-Auszügen. Zur Illustration der untersuchten Projektteilnehmergruppe werden die Ergebnisse aus der Gefangenenbefragung an geeigneter Stelle herangezogen werden.[509]

[507] Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 112 Rn. 20, 24, 30; SK-Paeffgen, § 112 Rn. 25, 27, 32; KK-Boujong, § 112 Rn. 18, 20-22; LR-Hilger, § 112 Rn. 34-36, 39-40, 43; Münchhalffen/Gatzweiler, 2002, Rn. 65ff.; Zender, 1998, S. 48.

[508] LR-Hilger, § 112 Rn. 35; KK-Boujong, § 112 Rn. 29; Kleinknecht/Janischowsky, 1977, Rn. 37; Münchhalffen/Gatzweiler, 2002, Rn. 74ff., 89ff.

[509] Zur Aussagekraft der Gefangenenbefragung siehe 3. Kapitel C. II. 7.

Die Auswerter und Auswerterinnen sollten bei der Erfassung der soziodemographischen Daten auf den Zeitpunkt des Haftbefehlserlasses abstellen. Die Angaben zu diesen Daten spiegeln somit den Kenntnisstand des Haftrichters bei Haftbefehlserlass wider. Sofern weder dem Vernehmungsprotokoll noch dem Haftbefehl die relevanten Angaben entnommen werden konnten, war das Strafurteil heranzuziehen. Etwas anderes gilt für die Auswertung der BZR-Auszüge. Hier handelt es sich um eine nachträgliche Auswertung einer zusätzlichen Datenquelle. Darüber, ob und in welchem Umfang diese Informationen dem Haftrichter bei Haftbefehlserlass vorlagen, können keine Aussagen getroffen werden.

B. Personal- und Sozialdaten

Persönliche und soziale Umstände bilden den Hintergrund für eine Haftentscheidung und bieten Anhaltspunkte für die Beurteilung der Haftgründe. Insbesondere die Daten zur sozialen Integration der Beschuldigten, vor allem familiärer und beruflicher Art, sind neben der strafrechtlichen Vorbelastung als die klassischen Kernfragen zur Beurteilung des meistgenannten Haftgrundes, nämlich Fluchtgefahr, einzustufen.[510]

I. Alter

Aus dem Alter können sich u. U. Anhaltspunkte ergeben, die gegen die Begründung der Fluchtgefahr sprechen. Hohes Alter und die damit möglicherweise einhergehende soziale Eingliederung, gesicherte Lebens- und Einkommensverhältnisse bzw. der Verlust von Mobilität können gegen die Fluchtgefahr sprechen.[511] Allerdings nimmt die Wahrscheinlichkeit einschlägiger Vorstrafenbelastung mit höherem Alter zu, was u. U. die Annahme von Fluchtgefahr erleichtern könnte. Auf die Vorstrafenbelastung wird im Folgenden noch gesondert eingegangen.

Bei der Berechnung des Alters der Beschuldigten wurde vom Datum des Haftbefehlserlasses ausgegangen. Die Jüngsten waren 21 Jahre alt, der älteste bei den potentiellen Projektteilnehmern war 67 Jahre alt, bei den Projektteilnehmern 71 Jahre alt. Das Durchschnittsalter lag bei den potentiellen Projektteilnehmern bei 30,5 Jahren, bei den Projektteilnehmern bei 32 Jahren. Dieser Unterschied ist statistisch schwach signifikant.[512]

---

[510] Gebauer, 1987, S. 121; LR-Hilger, § 112 Rn. 35; Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 112 Rn. 20; Zender, 1998, S. 48.

[511] KK-Boujong, § 112 Rn. 22; SK-Paeffgen, § 112 Rn. 27.

[512] Schwach sign. ($p<10\%$). Median: poPT= 28 Jahre, fvPT= 31 Jahre.

Abb. 12: Alter der Untersuchungshaftgefangenen in den Vergleichsgruppen

	potentielle Projektteilnehmer (n=154)	Projektteilnehmer (n=325)
21-24 Jahre	25,3%	20,3%
25-29 Jahre	31,2%	25,5%
30-34 Jahre	18,8%	22,5%
35-39 Jahre	11,7%	15,1%
40-44 Jahre	4,5%	9,5%
45-49 Jahre	5,2%	2,2%
50-60 Jahre	1,9%	3,4%
älter als 60 Jahre	1,3%	1,5%

Quelle: Aktenauswertung; n. sign. (p>10%).

Die meisten waren in beiden Gruppen 21 bis 29 Jahre alt (vgl. Abbildung 12). Sie stellten mit 87 (poPT) bzw. 149 Personen (fvPT) mehr als bzw. fast die Hälfte der untersuchten Beschuldigten (poPT: 56,5 %; fvPT: 45,8 %). Über zwei Drittel aller untersuchten Gefangenen waren höchstens 34 Jahre alt (poPT 75,3 %; fvPT: 68,3 %). In beiden Gruppen konnte eine Abnahme der prozentualen Verteilung mit zunehmendem Alter beobachtet werden, was sowohl den Darstellungen anderer empirischer Arbeiten[513] als auch der allgemeinen Kriminalitätsbelastung der verschiedenen Altersgruppen[514] entspricht. Allerdings nahm die prozentuale Verteilung auf die Altersgruppen bei den Projektteilnehmern nicht in derart starkem Maße ab, wie bei es bei den potentiellen Projektteilnehmern zu beobachten war. Noch 37,6 % der Projektteilnehmer sind zwischen 30-39 Jahre alt. Die potentiellen Projektteilnehmer verteilten sich stärker auf die jüngeren Altersgruppen und waren auch durchschnittlich etwas jünger als die Projektteilnehmer.

Dass diese leicht unterschiedliche Verteilung auf die Altersgruppen nicht auf die Projektteilnahme zurückgeführt werden kann, zeigt auch ein Blick auf das Durchschnittsalter in der Justizvollzugsanstalt Hannover und in anderen niedersächsischen JVAen im Untersuchungszeitraum:

[513] Jehle, 1985, S. 112f.; Gebauer, 1987, S. 124.

[514] Die Kriminalitätsbelastung hat sich in dem Untersuchungszeitraum wie folgt verteilt: Anteil an Abgeurteilten und Verurteilten je 100000 Einwohner der gleichen Personengruppe: 21-25 Jahre: 5,2 %; 25-30 Jahre; 3,4 %; 30-40 Jahre: 2,3 %; 40 und mehr Jahre: 1,0 %. Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik, Durchschnittsberechnung der Angaben aus den Jahren 1997-2000.

Tab. 12: Durchschnittsalter bei Untersuchungsgefangenen in Niedersachen 1997-1999 (in Jahren)

	1997	1998	1999
LG-Bezirke Hannover und Bückeburg	30,3	31,0	31,3
alle niedersächsischen JVAen	30,8	31,6	31,4

Quelle: Auskunft des Niedersächsischen Justizministeriums.

Im Vergleich zu den anderen Zugangsphasen waren die Gefangenen im Zeitraum der Zugangsphase II durchschnittlich etwas älter, was sich wahrscheinlich auf die Gruppe der Projektteilnehmer ausgewirkt hat.

II. Nationalität

Die Nationalität ist ein weiteres haftrelevantes Merkmal, auf das hin die Vergleichsgruppen untersucht wurden. Häufig wird Ausländern allein aufgrund ihrer Ausländereigenschaft von den Ermittlungsrichtern ein erhöhtes Fluchtrisiko unterstellt.[515] Wesentlich für die Haftentscheidung sollten jedoch auch bei den Ausländern die jeweils konkrete Beurteilung der Lebens-, die Arbeits-, Familien- und Wohnverhältnisse sein. Rechtsprechung und Literatur lassen die Ausländereigenschaft bei ausländischen Beschuldigten, die sich nur vorübergehend oder erst kurze Zeit in Deutschland aufhalten und im Inland noch über keine festen sozialen Bindungen verfügen, als Indiz für die Fluchtgefahr gelten.[516] Auch der Aufenthaltsstatus des ausländischen Beschuldigten ist für die Begründung der Fluchtgefahr von Bedeutung.

Hinsichtlich der Untersuchung konnte festgestellt werden, dass in der Gruppe der Projektteilnehmer 53,8 % aller Teilnehmer Deutsche waren; bei den potentiellen Projektteilnehmern waren es hingegen 48,7 %. Der Unterschied zwischen den Gruppen ist jedoch nicht signifikant.[517] In Tabelle 13 ist aufgeschlüsselt, auf welche Nationalitäten sich die nichtdeutschen Personen verteilten.

---

[515] Münchhalffen/Gatzweiler, 2002, Rn. 77. Vorsichtiger: Volk, 1998, S. 136f. Möglicherweise ist Fluchtgefahr bei Ausländern tatsächlich einfacher zu begründen. Zu denken ist hierbei neben Kontakten ins Ausland vor allem an die Überrepräsentation der „kriminalitätsträchtigen" männlichen Jahrgänge und den besonders hohen Anteil bei Delikten mit hohem Haftrisiko (Vergewaltigung, Raub, Tötungs- und Drogendelikte). Mehr dazu bei Jehle, 1985, S. 115-116; Dahs/Riedel, StV 2003, S. 416f,.

[516] LR-Hilger, § 112 Rn. 36 (bei fehlendem festen Wohnsitz im Inland); KK-Boujong, § 112 Rn. 20 (ohne engere Inlandsbeziehungen); SK-Paeffgen, § 112 Rn. 27; Münchhalffen/Gatzweiler, 2002, Rn. 77.

[517] N. sign. ($p>10\%$).

Tab. 13: Herkunftsländer der Beschuldigten

	potentielle Projektteilnehmer n=154		Projektteilnehmer n=325	
	n	%	n	%
Deutschland	75	48,7	175	53,8
Ost- und Südosteuropa	23	14,9	37	11,4
Türkei	17	11,0	27	8,3
Russland/ ehem. Sowjetrepubliken	12	7,8	23	7,1
Ex-Jugoslawien	11	7,1	18	5,5
Afrika	8	5,2	10	3,1
EU und westl. Industrienationen	4	2,6	12	3,7
Asien	3	1,9	17	5,2
Mittel- und Südamerika	0	0	1	0,3
staatenlos	1	0,6	5	1,5

Quelle: Aktenauswertung; n. sign. (p>10%).

Bei der Gruppe der deutschen Beschuldigten könnte man noch die sog. Russlanddeutschen ausgliedern. Diese Differenzierung ermöglicht es festzustellen, ob sich die prozentualen Unterschiede zwischen den Vergleichsgruppen hinsichtlich der Unterscheidung deutsch/nicht deutsch auf einen größeren Anteil Russlanddeutscher in der Gruppe der Projektteilnehmer zurückführen lassen. Zudem könnte das Haftrisiko für Russlanddeutsche anders als für die übrigen Deutschen ausfallen.[518] Es wurde versucht, die Zuordnung mit Hilfe einer Liste aller untersuchten Deutschen mit ihren Geburtsorten vorzunehmen. Personen mit Geburtsorten, die im Gebiet der ehemaligen Sowjetunion oder in Polen liegen, wurden gesondert gezählt. Allerdings birgt dieses Vorgehen eine gewisse Fehlerquelle in sich, da allein über die Feststellung des Geburtsortes noch keine gesicherten Aussagen über die deutsche Herkunft gemacht werden können. Unter Berücksichtigung der gesonderten Auflistung der Russlanddeutschen würde sich der Unterschied zwischen den Vergleichsgruppen noch vergrößern: Ohne die „Russlanddeutschen" verbleiben 42,2 % deutsche potentielle Projektteilnehmer gegenüber 50,5 % deutscher Projektteilnehmer. Aber auch unter Weglassung der Russlanddeutschen ist der prozentuale Unterschied im strengen Sinne statistisch nicht signifikant.[519] Aufgrund der geschilderten Unsicherheiten bei der Erfas-

[518] Zu denken wäre hier an Sprach- und Integrationsschwierigkeiten. Auf eine gesonderte Auswertung der Russlanddeutschen im Hinblick auf Haftdauer und Haftrisiko musste jedoch aufgrund der geringen Anzahl – im gesamten Datensatz wurden 38 Beschuldigte (4 %) als Russlanddeutsche identifiziert – verzichtet werden.

[519] Schwach sign. (p<10%). Die Irrtumswahrscheinlichkeit liegt allerdings unter 10 %, was auf einen ganz schwachen Effekt hindeutet. Über eine unterschiedliche Haftpraxis gegenüber Russlanddeutschen kann jedoch aufgrund der geringen Anzahl in der vorliegenden Stichprobe keine Aussage getroffen werden.

sung der „Russlanddeutschen" werden diese im Folgenden wie die übrigen Deutschen behandelt.

Die größte Gruppe ausländischer Beschuldigter kam in beiden Gruppen aus Ost- und Südeuropa mit 23 (poPT) bzw. 37 (fvPT) Personen, danach aus der Türkei mit 17 (poPT) bzw. 27 (fvPT) Personen. Die nächstgrößeren Gruppen stammten in beiden Untersuchungsgruppen aus Russland bzw. Ländern der ehemaligen Sowjetunion und den Ländern des ehemaligen Jugoslawiens.

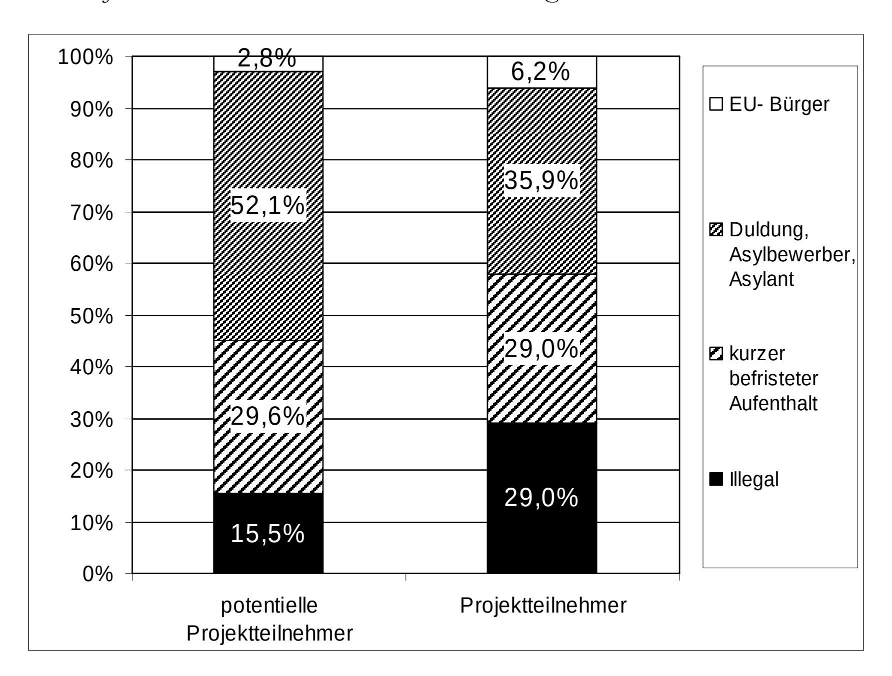
Auch wenn in der Projektteilnehmergruppe Deutsche etwas mehr vertreten waren als in der Gruppe der potentiellen Projektteilnehmer, ist dieser Unterschied statistisch nicht signifikant. Nach Aussagen der Projektmitarbeiterinnen bestand zum Teil auf Seiten der ausländischen U-Häftlinge ein gewisses Misstrauen gegenüber dem Projekt und gegenüber Strafverteidigern, „die nichts kosten". Teilweise wurde hinter dem Projekt eine Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsorganen vermutet. Zumindest die Ausländer, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland verfestigt haben, hätten häufiger auf die Hilfe ihrer Familie gebaut und selbst einen Anwalt genommen.[520] Das mag erklären, warum etwas mehr Deutsche als Nichtdeutsche als Projektteilnehmer gewonnen werden konnten.

Um Aussagen über die soziale Eingebundenheit der untersuchten Nichtdeutschen treffen zu können, wurde nach der Art ihres Aufenthaltsstatus und der Dauer ihres Aufenthalts gefragt (vgl. Abbildung 13 und Tabelle 14).[521]

[520] Vgl. Borsum, Abschlußbericht (unveröffentlicht), S. 11: Ausländer, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland verfestigt haben, verfügen i.d.R. über einen festen sozialen Rückhalt. Die Familie ist jederzeit bereit Unterstützung zu leisten und somit auch finanzielle Mittel für einen Strafverteidiger aufzubringen, zumal ein großes Misstrauen gegenüber Strafverteidigern herrscht, „die nichts kosten".

[521] Die Russlanddeutschen wurden in der Aktenauswertung als Deutsche betrachtet. Bei den Sonderauswertungen zur Art und Dauer des Aufenthalts der Nichtdeutschen wurden sie daher ausgeschlossen.

Abb. 13: Aufenthaltsstatus der ausländischen Beschuldigten



Quelle: Aktenauswertung; schwach sign. (p= ,054); poPT n=68, fvPT n=139 ; k. A.: 8 (poPT), 5 (fvPT).

Bezüglich des Aufenthaltsstatus unterschieden sich die Gruppen deutlich. Unter den ausländischen Projektteilnehmern befanden sich 42 (29 %) illegal in Deutschland, dass waren damit fast doppelt so viele Personen ohne legalen Aufenthaltstitel wie bei den potentiellen Projektteilnehmern (15,5%). Anteilig an der Gesamtheit (Deutsche und Nichtdeutsche) hielten sich damit 12,9 % der Projektteilnehmer und 7,1 % der potentiellen Projektteilnehmer illegal in Deutschland auf. Bei den nichtdeutschen potentiellen Projektteilnehmern gab es dagegen prozentual mehr Asylanten, Asylbewerber und geduldete Ausländer; es konnte aber auch häufiger keine Angabe zu dem Aufenthaltsstatus gemacht werden. Fast ein Drittel der ausländischen Projektteilnehmer verfügte damit über einen äußerst unsicheren, da illegalen Aufenthaltsstatus. Die Unterschiede sind schwach signifikant.

Ein weiterer statistisch bedeutsamer Unterschied zwischen den Gruppen konnte bei der Dauer des Aufenthalts festgestellt werden, durch die ebenfalls – wenn auch recht formal – Aussagen über die Eingebundenheit der Ausländer ermöglicht wurden:

Tab. 14: Dauer des Aufenthalts bei ausländischen Beschuldigten

	potentielle Projektteilnehmer n=68		Projektteilnehmer n=139	
	n	%	n	%
wenige Tage, z.B. Durchreise	17	25,0	56	40,3
ca. bis 3 Monate	5	7,4	26	18,7
ca. bis 6 Monate	4	5,9	8	5,8
ca. bis 12 Monate	14	20,6	8	5,8
ca. bis 6 Jahre	15	22,1	20	14,4
ca. mehr als 6 Jahre	13	19,1	21	15,1

Quelle: Aktenauswertung; s. sign. (p<0,01); k. A.: 11 (poPT), 11 (fvPT).

Die ausländischen Projektteilnehmer waren gegenüber den potentiellen Projektteilnehmern stärker in den Gruppen mit kürzerer Aufenthaltsdauer vertreten. Über die Hälfte (53,7%) aller Projektteilnehmer hatten sich vor der Inhaftierung höchstens drei Monate in Deutschland aufgehalten. Bei den potentiellen Projektteilnehmern waren dagegen die Ausländer mit längerer Aufenthaltsdauer stärker vertreten. Es ist zu vermuten, dass sich die Unterschiede bezüglich des Aufenthaltsstatus zwischen den Gruppen auf die Dauer des Aufenthalts auswirkten.

Anhand der – zugegebenermaßen – eher formalen Kriterien des Aufenthaltsstatus und der Aufenthaltsdauer ergibt sich für die ausländischen Beschuldigten folgendes Bild: Unter den ausländischen Projektteilnehmern waren gegenüber der Vergleichsgruppe vermehrt Personen mit kurzer Aufenthaltsdauer, die sich ohne legalen Aufenthaltstitel in Deutschland befanden. Es ist zu vermuten, dass gerade Personen, die sich nicht legal in Deutschland aufhalten, aufgrund äußerer Umstände nicht so fest verwurzelt und weniger sozial eingebunden sind. Diese Personen werden weniger Hoffnung auf Hilfe von außen haben, wenn sie in Untersuchungshaft genommen werden. So lässt sich auch die hohe Bereitschaft das Projektangebot anzunehmen erklären.

Ergebnisse der Gefangenenbefragung zu den Sprachkenntnissen der Projektteilnehmer

In der Gefangenenbefragung wurden die Sprachkenntnisse der ausländischen Untersuchungsgefangenen in groben Kategorien klassifiziert. Für die befragten Projektteilnehmer ergab sich dabei folgendes Bild: Über die Hälfte der Befragten hatten keine oder nur geringe Kenntnisse der deutschen Sprache, bei 11 % waren die Sprachkenntnisse mittelmäßig und nur ungefähr ein Viertel der ausländischen Gefangenen verfügte über gute bis sehr gute Sprachkenntnisse.[522] *Das Projektangebot erreichte damit vor allem solche ausländischen Untersuchungsgefangenen, die aufgrund fehlender oder schlechter Sprachkenntnisse in ihren Verteidigungsmöglichkeiten*

[522] Die Befragung der ausländischen Projektteilnehmer wurde daher in der Hälfte aller Fälle mit Hilfe eines Dolmetschers durchgeführt. Größtenteils wurde diese Aufgabe von einem anderen Gefangenen übernommen. Nur in einem Drittel der Fälle konnte das Interview auf Deutsch durchgeführt werden.

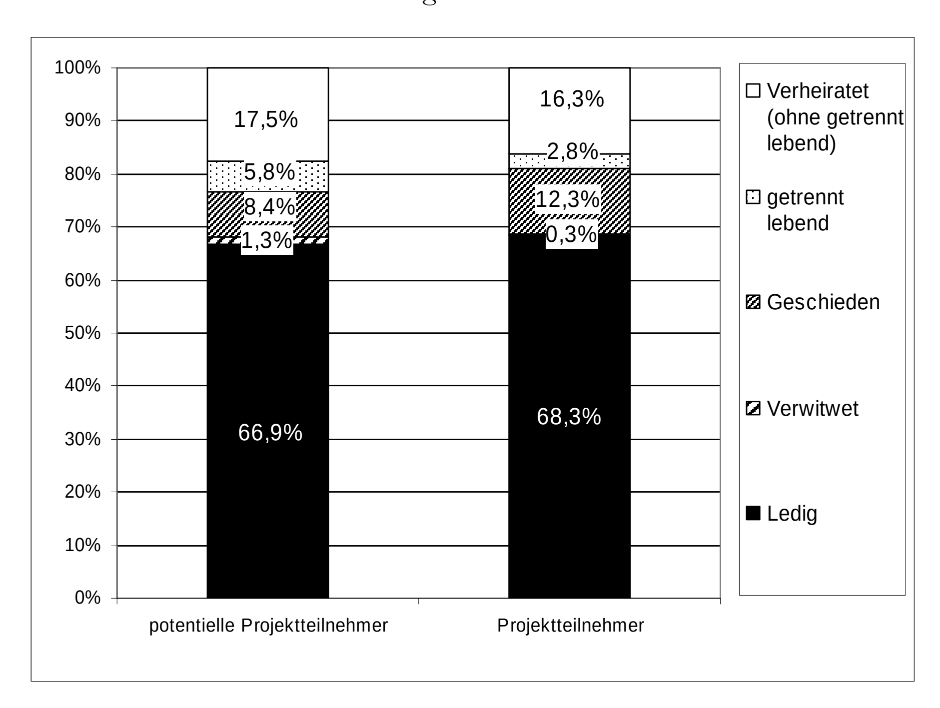
stark eingeschränkt sein dürften. Zu den potentiellen Projektteilnehmern können hierzu aufgrund der oben geschilderten Umstände keine Angaben gemacht werden.

III. Familiensituation

Ein weiteres haftrisikorelevantes Merkmal ist die Familiensituation der Beschuldigten, die – wenn z. T. auch in recht formaler Weise – die soziale Integration wiederzugeben vermag. Ein intaktes Familienleben und die Verantwortung für Kinder können gegen die Annahme von Fluchtgefahr sprechen. Fehlende familiäre Bindungen könnten hingegen Fluchtgefahr stützen.[523]

Bezüglich der Familiensituation lassen sich keine bedeutsamen Unterschiede zwischen den Gruppen feststellen (vgl. Abbildung 14).

Abb. 14: Familiensituation der Beschuldigten



Quelle: Aktenauswertung; n. sign. (p>10%); poPT n=154, fvPT n=325.

Allerdings wird anhand beider Stichproben deutlich, dass die untersuchten Beschuldigten zum größten Teil nicht in starke familiäre Zusammenhänge eingebunden waren. Über drei Viertel aller untersuchten Fälle waren nicht verheiratet, d. h. ledig, verwitwet oder geschieden (potentielle Projektteilnehmer: 76,6 %; Projektteilnehmer: 80,9 %). Nicht einmal ein Viertel der Beschuldigten war ver-

[523] KK-Boujong, § 112 Rn. 22; SK-Paeffgen, § 112 Rn. 22; LR-Hilger, § 112 Rn. 35; Kleinknecht/Janischowsky, 1977, Rn. 34.

heiratet (potentielle Projektteilnehmer: 23,3 %; Projektteilnehmer: 19,1 %); davon lebten 5,8 % der potentiellen Projektteilnehmer bzw. 2,8 % der Projektteilnehmer getrennt. Über zwei Drittel aller Beschuldigten in beiden Gruppen hatten keine Kinder (poPT: 67,5 %; fvPT: 64,6 %).

IV. Wohnsituation

Um weitergehende Aussagen über die soziale Integration der Beschuldigten in den Vergleichsgruppen machen zu können, wurde in dem Aktenauswertungsbogen auch nach der Wohnsituation der Beschuldigten gefragt. Insbesondere das Nichtvorhandensein eines festen Wohnsitzes (also einer polizeilichen Meldeadresse) indiziert im Allgemeinen hohe Fluchtgefahr[524]. Im Hinblick auf das Fehlen eines festen Wohnsitzes unterschieden sich die Vergleichsgruppen kaum. Während 47,4 % der potentiellen Projektteilnehmer keinen festen Wohnsitz hatten, verfügten bei den Projektteilnehmern 51,7 % darüber nicht.[525]

Auch hinsichtlich einer genaueren Beschreibung der hauptsächlichen Wohnsituation im letzten halben Jahr vor der Verhaftung konnten zwischen den Gruppen keine statistisch bedeutsamen Unterschiede gefunden werden (vgl. Abbildung 15).

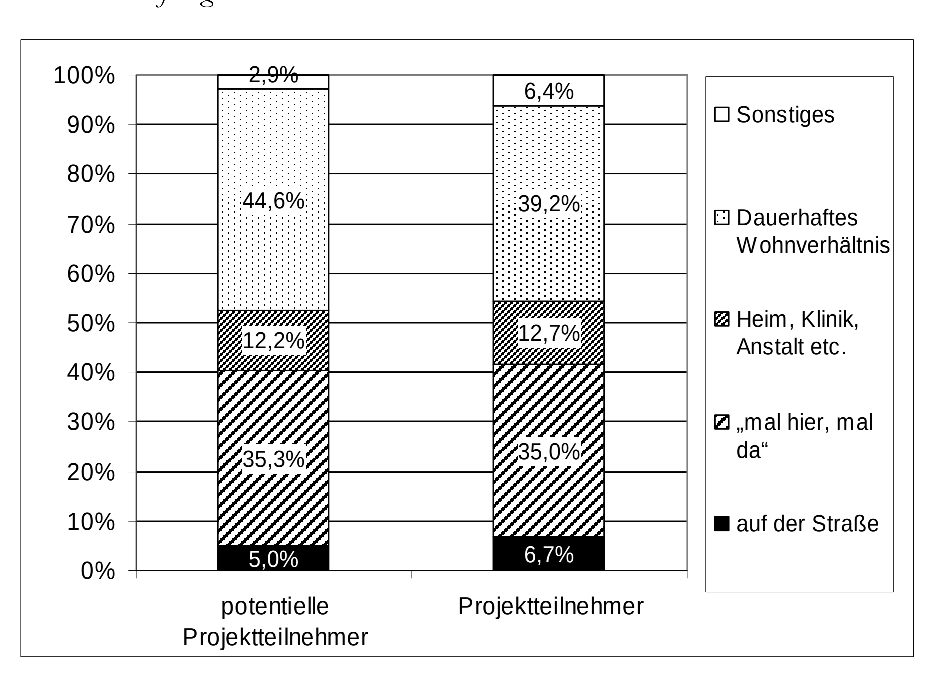
Auffällig ist, dass in beiden Gruppen nicht einmal die Hälfte aller untersuchten Personen über ein dauerhaftes Wohnverhältnis verfügte (poPT: 44,6 %; fvPT: 39,2 %). Die Projektteilnehmer schnitten in diesem Punkt noch etwas schlechter ab als die potentiellen Projektteilnehmer. Unter dem Punkt „mal hier, mal da“ wurden solche Fälle erfasst, bei denen ein Proband regelmäßig wechselnd bei „Freunden“ Unterschlupf gefunden hatte. Dabei wurde bei der Aktenauswertung insbesondere auf „c/o-Adressen“ oder die Angabe „bei“ geachtet. Einige Angaben konnten nicht unter die vorhandenen Kriterien eingeordnet werden und wurden unter dem Punkt „Sonstiges“ gefasst. Es handelte sich bei diesen Fällen zunächst in beiden Gruppen um solche Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland hatten (4 poPT; 17 fvPT). In der Gruppe der Projektteilnehmer gab es noch einen besonderen Fall: Ein Beschuldigter wurde bei Grenzübertritt festgenommen, ohne dass weitere Angaben über ein Wohnverhältnis des letzten halben Jahres gemacht werden konnten.

---

[524] Münchhalffen/Gatzweiler, 2002, Rn. 68; Kleinknecht/Janischowsky, 1977, Rn. 33; KK[4]-Boujong, § 112 Rn. 19. Zur Obdachlosigkeit und dem Missbrauch der Untersuchungshaft zur Krisensozialintervention siehe SK-Paeffgen, § 112 Rn. 27.

[525] n. sign. (p>10%).

Abb. 15: Hauptsächliche Wohnsituation der Beschuldigten im letzten halben Jahr vor der Verhaftung



Quelle: Aktenauswertung; n. sign. (p>10%); poPT n=154, fvPT n=325; k.A.: 15 (poPT), 42 (fvPT).

Ergebnisse der Gefangenenbefragung zu ihrer Wohnsituation

Ein etwas anderes Bild ergibt sich, wenn die Ergebnisse Gefangenenbefragung herangezogen werden. Die Auskünfte, die die Gefangenen selbst über die Art ihrer Wohnsituation vor ihrer Verhaftung in der Gefangenenbefragung gegeben hatten, unterschieden sich partiell von den Angaben aus den Strafverfahrensakten. Nicht ganz die Hälfte der Befragten berichtete von einem dauerhaften Wohnverhältnis. Größtenteils wohnten diese Beschuldigten nach ihrer Aussage zur Miete, einige wenige hatten ihren Angaben zufolge eine eigene Wohnung bzw. ein eigenes Haus. Weitere 8 % der befragten Projektteilnehmer wohnten in der elterlichen Wohnung und 7 % in einem Asylbewerberheim. Damit verfügten fast zwei Drittel der Befragten nach ihren Angaben über ein relativ gesichertes Wohnverhältnis. Die Diskrepanz der Befragungsergebnisse mit den Angaben aus den Akten lässt sich nicht aufklären. Möglicherweise haben die Befragten in der Interviewsituation ihre soziale Situation besser dargestellt, als sie in Wirklichkeit ist. Denkbar ist aber auch, dass sich die polizeilichen Ermittlungen vor allem in der Feststellung erschöpft, ob die betreffende Person an dem Ort aufzufinden ist, an dem sie polizeilich gemeldet ist, ohne dass das Wohnverhältnis dabei näher beleuchtet wurde.

Nicht nur das Vorhandensein eines festen Wohnsitzes ist bei der Beurteilung der Fluchtgefahr von Bedeutung. Vor allem der Frage, ob der Beschuldigte in ein

soziales Umfeld eingebunden ist, kommt großes Gewicht zu.[526] Um das soziale Wohnverhältnis näher beschreiben zu können, wurde im Auswertungsbogen nach den Personen gefragt, mit denen der Beschuldigte im Falle eines festen Wohnverhältnisses zusammengewohnt hat.

Tab. 15: Art des dauerhaften Wohnverhältnisses

	potentielle Projektteilnehmer n=60		Projektteilnehmer n=108	
	n	%	n	%
mit festem Partner	10	16,7	17	15,7
mit Familienangehörigen	27	45,0	31	28,7
mit anderen Personen	0	0	11	10,2
allein	23	38,3	42	45,4

Quelle: Aktenauswertung; sign. (p<0,05); k.A.: 17 (poPT, 45 (fvPT).

45,4 % der Projektteilnehmer mit einem festen Wohnverhältnis wohnten allein. Weitere 10,2 % wohnten mit anderen Personen zusammen, zu denen keine partnerschaftliche Beziehung bestand. In der Gruppe der potentiellen Projektteilnehmer wohnten dagegen gegenüber den Projektteilnehmern mehr Beschuldigte in einem Familienzusammenhang bzw. in einer festen Partnerschaft (poPT: 61,7 %; fvPT: 44,4 %).

Die Projektteilnehmer waren damit gegenüber den potentiellen Projektteilnehmern weniger stark sozial in ihr dauerhaftes Wohnverhältnis eingebunden. Sie wohnten häufiger allein, wenn sie mit anderen zusammenwohnten, dann fand das seltener im Familienverbund oder in fester Partnerschaft statt. Dieser Unterschied ist signifikant, allerdings konnten sehr häufig den Akten keine Angaben zum sozialen Wohnverhältnis entnommen werden.

Die Feststellung, dass die Beschuldigten nicht mit Familienangehörigen oder mit ihrem festen Partner zusammenwohnten, lässt keine gesicherte Aussage über ihren familiären Rückhalt zu. Zu vermuten ist jedoch, dass das Projektangebot gerade bei solchen Beschuldigten auf großes Interesse gestoßen ist, die sich von außen keine Hilfe versprachen.

Ergebnisse der Gefangenenbefragung zu ihren sozialen Bindungen

Diese Vermutung wird durch die Ergebnisse der Gefangenenbefragung, die nähere Informationen zu den sozialen Verhältnissen der untersuchten Projektteilnehmer lieferte, gestützt. Im Erstgespräch wurde nach regelmäßigen Kontakten gefragt, die der Untersuchungsgefangene neben dem Kontakt zur Ehefrau bzw. Lebenspartnerin im letzten halben Jahr vor der Verhaftung gehabt hatte. 23,6 % (221) der befragten Untersuchungsgefangenen gaben an verheiratet zu sein; davon lebten nach eigenen Angaben 3,7 % (35) von ihrer Ehefrau getrennt. Eine feste Lebenspartnerin hatten 25,4 % (238). Drei Viertel der Befragten nannten Kontakte zu Freunden, jeweils zwei Drittel der Befragten berichteten von regelmäßigen Kontakten zu ihren Eltern und Geschwistern (vgl. Tabelle 16). Ein Viertel gab an, Kontakt zu den eigenen Kin-

[526] LR-Hilger, § 112 Rn. 35 zu gesicherten Wohnverhältnissen; KK-Boujong, § 112 Rn. 22.

dern zu haben.[527] *Nach eigenen Angaben hatte ebenfalls ein Viertel der Befragten Kontakt zu sonstigen Personen, wie z. B. zu Verwandten, Arbeitskollegen, ihrem Bewährungshelfer, Therapeuten, Sozialarbeiter oder Rechtsanwalt. 4 % der Projektteilnehmer gaben an gar keine regelmäßigen Kontakte zu irgendjemanden zu haben; 11 % nannten als einzigen Kontakt den zu Freunden oder sonstigen Personen. Auf den ersten Blick bestanden damit beim größten Teil der befragten Gefangenen soziale Beziehungen zu mehreren Personen. Allerdings wird auch deutlich, dass es einen nicht ganz unbeachtlichen Teil von Gefangenen gab, der keine besonders festen sozialen Kontakte zu unterhalten schien.*

Tab. 16: Kontakte im letzten halben Jahr vor der Verhaftung

	Kontakte (wie z.B. Besuche oder auch regelmäßige Telefonate) im letzten halben Jahr vor der Verhaftung n=267[528]	
	n	%
Eltern	172	64,4
Geschwister	186	69,7
eigene Kinder	66	24,7
Freunde	205	76,8
sonstige Personen	64	24,0

Quelle: Gefangenenbefragung; Mehrfachnennungen möglich.

Bei der Beantwortung der Frage nach den Kontakten im letzten halben Jahr kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die Untersuchungsgefangenen ihre Situation beschönigend dargestellt haben. Um sich ein genaueres Bild von der Qualität der sozialen Kontakte machen zu können, wurde in dem Fragebogen des Erstgespräches deshalb auch danach gefragt, von welchen Personen bzw. Personengruppen Kontakte (Besuche oder Briefe) während der Haft gewünscht und erwartetet wurden.

Hierbei wurde deutlich, dass sich die Untersuchungsgefangenen in einem größeren Umfang Kontakte mit bestimmten Personen bzw. Personengruppen wünschten, als dass sie davon ausgingen, dass die gewünschten Kontakte während der Haft zustande kommen würden.

An erster Stelle der erwünschten Kontaktpartner standen die Eltern und Geschwister: Ungefähr die Hälfte der befragten Gefangenen wollte von den Eltern bzw. Geschwistern während der Haft Besuche oder Briefe erhalten (vgl. Tabelle 17). An zweiter Stelle – mit je einem Drittel – wurden Ehefrau bzw. Lebenspartnerin und Freunde genannt. Danach folgten als weitere erwünschte Kontaktpartner die eigenen Kinder, sonstige Personen (wie z. B. Verwandte, Arbeitskollegen, Bewährungshelfer, Therapeut oder Sozialarbeiter) die Freundin und Bekannte. Etwa 10 % hatten keine Person benannt, von der sie sich Besuche oder Briefe wünschten.

[527] Wobei zu bedenken ist, dass nur 40% der Befragten Kinder hatte.

[528] Da diese Frage und die beiden darauffolgenden erst in einer späteren Fragebogenversion aufgenommen wurden, musste hier ein befragter Projektteilnehmer ausgeschlossen werden.

Tab. 17: Erwünschter Kontakt

	erwünschte Besuche/ Briefe n=267	
	n	%
Eltern	134	50,2
Ehefrau/Partnerin	84	31,5
Freundin	34	12,7
Geschwister	128	47,9
Kinder	56	21,0
Freunde	94	35,2
Bekannte	39	14,6
sonstigenPersonen	39	14,6

Quelle: Gefangenenbefragung; Mehrfachnennungen möglich.

Während nur ein kleiner Teil der Befragten keinerlei Kontakt wünschte, ging immerhin über ein Drittel der Gefangenen davon aus, dass sie gar keine Besuche oder Briefe während ihrer Inhaftierung bekommen würden. Von denjenigen, die eine Kontaktaufnahme zu bestimmten Personen erwarteten, wurden am häufigsten die Eltern (19 %) und dann die Ehefrau bzw. Lebenspartnerin (17 %) genannt (vgl. Tabelle 18). Besuche und Briefe von Geschwistern oder Freunden wurden etwas seltener von nur 14 % bzw. 11 % erwartet. Kontakte zu der Freundin bzw. zu sonstigen Personen erwarteten nur je 8 % der Befragten. Auch Besuche oder Briefe von Bekannten oder den eigenen Kindern spielten mit 6 % bzw. 5 % eine untergeordnete Rolle.

Tab. 18: Erwarteter Kontakt

	erwartete Besuche/ Briefe n=267	
	n	%
Eltern	51	19,1
Ehefrau/Partnerin	45	16,9
Freundin	20	7,5
Geschwister	37	13,9
Kinder	12	4,5
Freunde	30	11,2
Bekannte	16	6,0
sonstige Personen	20	7,5

Quelle: Gefangenenbefragung; Mehrfachnennungen möglich.

Nimmt man als Beurteilungsmaßstab für die Qualität des Kontaktes die Bereitschaft den Kontakt während der Haft aufrechtzuerhalten, dann lassen die dazu gemachten Angaben darauf schließen, dass bei einem etwas größeren Teil der Gefangenen die sozialen Bindungen nicht so eng geknüpft sind, wie die Beantwortung der Frage nach den Kontakten des letzten halben Jahres zunächst vermuten ließ.

Im Zweitgespräch, das mit 258 Projektteilnehmern vier Wochen nach dem Erstgespräch stattfand, wurde nach der persönlichen Situation der Gefangenen während ihrer Inhaftierung gefragt. Die Ergebnisse der Zweitbefragung zeigten, dass sich die Erwartungen der Befragten

hinsichtlich der sozialen Kontakte nicht erfüllten. Die tatsächlichen Kontakte, von denen die Untersuchungsgefangenen im Zweitgespräch berichteten, fielen äußerst spärlich aus (siehe dazu Tabelle 19): 80 % der Befragten hatten ihren Angaben zufolge keinerlei Briefkontakt, etwa drei Viertel hatten keine Besuche erhalten. Soweit die Gefangenen von Kontakten von außerhalb der JVA berichteten, wurden an erster Stelle Besuche und Briefe von den Eltern genannt. 6 % der Befragten waren von ihren Eltern besucht worden, 5 % von ihren Geschwistern. Je 4 % der Projektteilnehmer berichteten von Besuchen der Freundin, von Freunden, der Ehefrau bzw. Lebenspartnerin, oder von sonstigen Personen (wie z. B. Bewährungshelfer, Ex-Freundin, Drogenberater oder ehemalige Mithäftlinge). Besuche von den eigenen Kindern, „Kumpeln" oder anderen Verwandten oder sonstigen Personen spielten nur eine untergeordnete Rolle. Ähnliches galt für die Briefkontakte der Befragten: Briefe von den eigenen Kindern, Kumpeln oder sonstigen Verwandten gab es nur in wenigen Fällen, Briefkontakte mit Freunden oder der Ehefrau waren mit je 3 % eher selten. Etwas häufiger hatten die Geschwister und sonstige Personen (Bewährungshelfer, Sozialarbeiter) geschrieben. Jeweils 6 % der befragten Projektteilnehmer hatten Briefe von ihren Eltern und/oder ihrer Ehefrau bzw. Lebenspartnerin erhalten.

Tab. 19: Kontakte während des ersten Monats der Inhaftierung

	Besuche n=258		Briefe n=258	
	n	%	n	%
Kontakt zu Eltern	15	5,8	15	5,8
Kontakt zur Ehefrau	9	3,5	7	2,7
Kontakt zur Freundin	11	4,3	15	5,8
Kontakt zu Geschwistern	1	0,4	10	3,9
Kontakt zu Kindern	7	2,7	1	0,4
Kontakt zu sonst. Verwandten	10	3,9	1	0,4
Kontakt zu Freunden	6	2,3	7	2,7
Kontakt zu Kumpeln	11	4,3	4	1,6
Kontakt zu sonstigen Personen	4	1,6	11	4,3

Quelle: Gefangenenbefragung; Mehrfachnennungen möglich.

Inwieweit die Erwartungen der Befragten zu hoch angesetzt waren oder aber vorhandene soziale Bindungen durch die Haft gestört wurden, kann hier nicht beantwortet werden. Festzuhalten ist jedoch, dass sich die Befragten größtenteils in einer äußerst isolierten Situation befanden und nur wenige Kontakte zu Personen außerhalb der Anstalt hatten. Von dem Projektangebot haben damit Personen profitiert, die kaum über feste soziale Beziehungen zu verfügen scheinen, wenig Kontakt nach „draußen" haben und daher als sozial isoliert und vereinsamt beschrieben werden können.[529]

[529] Bedingt durch die Forschungsanlage können die sozialen Bindungen der potentiellen Projektteilnehmer mit Hilfe der Gefangenenbefragung nicht näher beschrieben werden. Da man für die während der Projektzeit ebenfalls befragten Nichtprojektteilnehmer zu sehr ähnlichen Ergebnissen kommt, ist anzunehmen, dass es sich bei den meisten Untersuchungsgefangenen um in der Tendenz sozial isolierte Personen handelt und dies genauso für die potentiellen Projektteilnehmer zutrifft.

V. Berufstätigkeit, Ausbildung und Einkommen

Häufig werden Haftbefehle wegen Fluchtgefahr u. a. mit der Arbeits- bzw. Mittellosigkeit der Beschuldigten begründet.[530] Hingegen sprechen gesicherte Arbeits- und Einkommensverhältnisse gegen die Annahme von Fluchtgefahr.[531] Die Untersuchungsgruppen wurden daher im Hinblick auf die berufliche und wirtschaftliche Situation der Beschuldigten miteinander verglichen.

Arbeitslosigkeit kann, muss jedoch nicht den Rückschluss auf soziale Bindungslosigkeit zulassen. Entscheidend hierfür wird vor allem der Grund für die Arbeitslosigkeit sein. So sind viele Umstände denkbar, die trotz Arbeitslosigkeit gegen Fluchtgefahr sprechen können, z. B. wenn deutlich Bemühungen des Beschuldigten um einen neuen Arbeitsplatz zu erkennen sind oder wenn eine Flucht den Verlust von Arbeitslosengeld bzw. -hilfe nach sich ziehen würde.[532] In den Haftbefehlsbegründungen wird freilich häufig nur auf das formale Kriterium der Arbeitslosigkeit abgestellt.

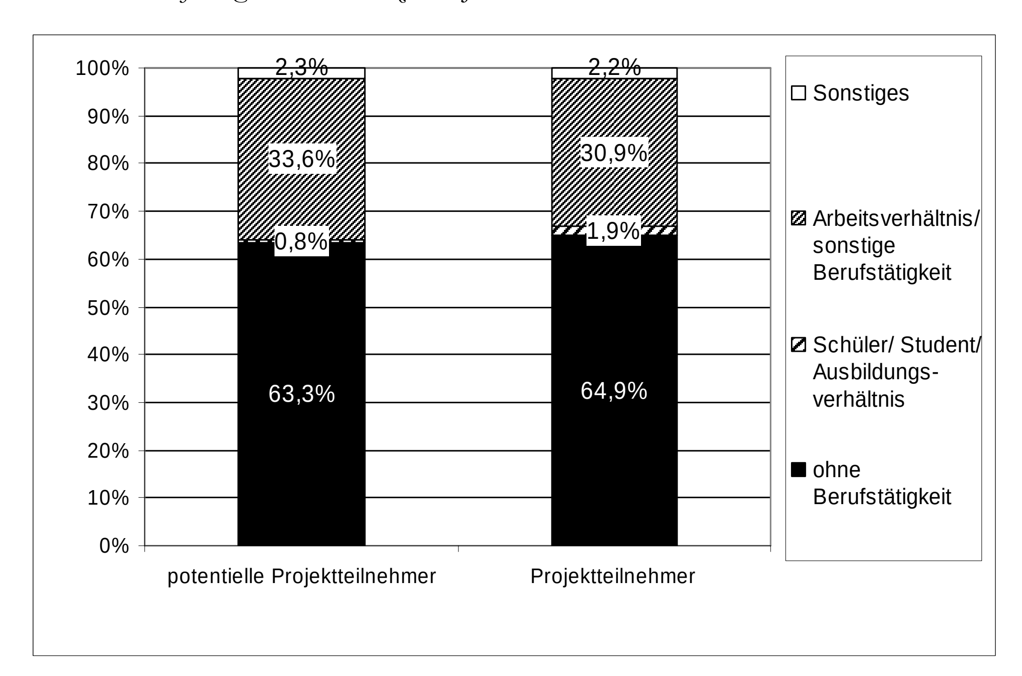
Bei Erlass des Haftbefehls waren in beiden Untersuchungsgruppen vier Fünftel aller untersuchten Fälle arbeitslos (poPT: 82,5 %, fvPT: 81,8 %). Auch die Berufstätigkeit der Beschuldigten in den letzten zwei Jahren vor Erlass des Haftbefehls unterschied sich kaum: Zwei Drittel der Beschuldigten beider Gruppen war arbeitslos, ein Arbeitsverhältnis oder eine sonstige Berufstätigkeit wurde nur in einem Drittel aller Fälle festgestellt. Den Akten konnten allerdings häufig, d. h. in 17 % (poPT) bzw. 18 % (fvPT) der Fälle keine Angabe entnommen werden. Einige Angaben aus den Akten ließen sich nicht unter die vorgegebenen Kategorien einordnen. Dabei handelte es sich um Rentner, Wehrdienstleistende und Fälle von Schwarzarbeit.

[530] Die Höhe des Vermögens des Beschuldigten wird freilich in unterschiedlicher Weise zur Begründung der Fluchtgefahr herangezogen. Einerseits wird seitens der Ermittlungsrichter argumentiert, dass ein mittelloser Beschuldigter nichts zu verlieren habe und sich leichter dem Verfahren durch Flucht entziehen könne. Andererseits wird Fluchtgefahr aber auch bei Vorhandensein eines größeren Vermögens angenommen, weil die für das Absetzen nötigen Mittel vorhanden wären. Münchhalffen/Gatzweiler, 2002, Rn. 72.

[531] LR-Hilger, § 112 Rn. 35; KK-Boujong, § 112 Rn. 22.

[532] Münchhalffen/Gatzweiler, 2002, Rn. 69.

Abb. 16: Berufstätigkeit in den letzten 2 Jahren



Quelle: Aktenauswertung; n. sign. (p>10%); poPT n=154, fvPT n=325; k.A.: 26 (poPT), 60 (fvPT).

Auch in Bezug auf die Berufsausbildung konnten keine signifikanten Unterschiede festgestellt werden, wie in Abbildung 16 nachgezeichnet ist: In beiden Gruppen ist ca. ein Drittel aller Beschuldigten ohne Berufsausbildung. Der größte Teil der Beschuldigten in beiden Gruppen hatte eine abgeschlossene Lehre (vgl. Tabelle 20).

Tab. 20: Berufsausbildung der Beschuldigten

	potentielle Projektteilnehmer n=130		Projektteilnehmer n=278	
	n	%	n	%
Fachhochschule/ Hochschule	3	2,3	3	1,1
Meister- oder Technikerprüfung	0	0	1	0,4
abgeschlossene Lehre	62	47,7	150	54,0
andere Berufsausbildung	3	2,3	0	0
Anlernberuf	14	10,8	20	7,2
keine Berufsausbildung	48	36,9	104	37,4

Quelle: Aktenauswertung; schwach sign. (p>10%); k.A.: 24 (poPT), 47 (fvPT), aber 6 Zellen haben eine erwartete Häufigkeit <5.

Der Umstand, dass nur ein Viertel der Untersuchungshaftgefangenen einer Berufstätigkeit nachging, lässt auch auf den Hauptanteil des monatlichen Haupt-

einkommens schließen. 15,3 % (poPT) bzw. 22,8 % (fvPT) verfügten über kein regelmäßiges Einkommen. Bei fast zwei Dritteln der Beschuldigten in beiden Vergleichsgruppen (poPT 64,5 %; fvPT 58,1 %) besteht der Hauptanteil des monatlichen Einkommens aus Leistungen vom Staat in Form von Arbeitslosengeld bzw. -hilfe, Rente, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz (vgl. Tabelle 21).

Tab. 21: Haupteinkommen der Beschuldigten

	potentielle Projektteilnehmer n=124		Projektteilnehmer n=281	
	n	%	n	%
regelmäßiges Einkommen aus beruflicher Tätigkeit	25	20,2	47	16,7
Arbeitslosengeld/ -hilfe/ Rente	30	24,2	60	21,4
Sozialhilfe, Leistungen nach Asylbewerbergesetz	50	40,3	103	36,7
Unterhalt bzw. regelmäßige Zuwendung Dritter	0	0	4	1,4
Kein regelmäßiges Einkommen	19	15,3	64	22,8
sonstige Einkommen	0	0	3	1,1

Quelle: Aktenauswertung; n. sign. (p>10%); k.A.: 30 (poPT), 44 (fvPT).

Ergebnisse der Gefangenenbefragung zur Berufstätigkeit

Die Aussagen der Projektteilnehmer in der Befragung stützten die Angaben aus den Akten: Drei Viertel der Projektteilnehmer gaben an, bei Erlass des Haftbefehls arbeitslos gewesen zu sein. Die Arbeitslosigkeit dauerte durchschnittlich bereits seit 16 Monaten (Median: 18 Monate) an. Auf die Frage nach der zuletzt ausgeübten beruflichen Tätigkeit antwortete der größte Teil der Projektteilnehmer (41 %), dass sie als Gelegenheits- bzw. Hilfsarbeiter gearbeitet hätten. Nur ein kleiner Teil (16 %) war zuletzt als ausgebildeter Facharbeiter oder als selbstständiger Unternehmer tätig gewesen.

Dementsprechend stammte nur bei 18 % der befragten Projektteilnehmer das Einkommen aus Lohn/Gehalt bzw. selbstständiger Tätigkeit. Ein Fünftel bezog Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe und mehr als ein Viertel der Befragten bekam Sozialhilfe. 17 % der Befragten berichteten, dass ihr Einkommen aus sonstigen Quellen stammen würde. Dabei wurden neben finanzieller Unterstützung durch die Familie oder Freunde und Überbrückungsgeld Schwarzarbeit und Gelegenheitsjobs als Einkommensquelle genannt. Zum Teil wurde auch angegeben, dass mangels eines Einkommens „von der Hand im Mund" gelebt werden müsste.

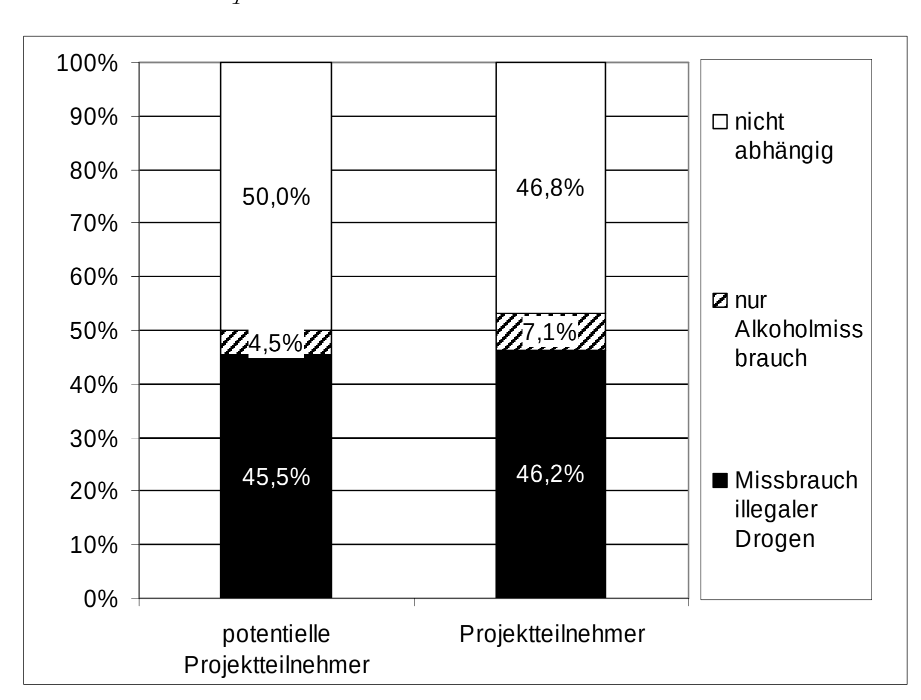
Diese Aussage spiegelte sich auch in den Angaben zur Höhe des monatlichen Nettoeinkommens bei Haftbefehlerlass wider. Ein Viertel der Projektteilnehmer, die dazu Angaben machten, hatten ein monatliches Nettoeinkommen von unter 100 DM (51 Euro). Durchschnittlich verdienten die befragten Projektteilnehmer 888 DM (455 Euro) im Monat, wobei der Durchschnitt durch einen Projektteilnehmer, der 8000 DM (4100 Euro) als monatliches Nettoeinkommen angegeben hatte, stark beeinflusst wird. Die Hälfte der Projektteilnehmer (Median) mit einem monatlichen Einkommen hatte nicht mehr als 560 DM (287 Euro) im Monat zur Verfügung. Zudem war – nach eigenen Angaben – die Hälfte der Befragten z. T. hoch verschuldet. Insgesamt stellte sich die finanzielle Situation der Projektteil-

nehmer damit sehr schlecht dar. Ohne das Projekt hätten sich die meisten Projektteilnehmer wohl keinen rechtlichen Beistand leisten können.

VI. Suchtverhalten

Als letztes haftrelevantes persönliches Merkmal wurde das Suchtverhalten der Beschuldigten in den Untersuchungsgruppen miteinander verglichen. Starke Drogenabhängigkeit wird teilweise mit zur Begründung der Untersuchungshaft herangezogen.[533] Es konnte zwischen den Gruppen kein signifikanter Unterschied gefunden werden. Die Suchtanfälligkeit in beiden Gruppen war sehr hoch. Über die Hälfte aller Personen war alkohol- und/oder drogenabhängig (poPT: 50 %; fvPT: 53,2 %). Die Art der Suchtproblematik war in beiden Gruppen ähnlich verteilt (vgl. Abbildung 17). Am häufigsten wurde die Abhängigkeit von illegalen Drogen, wie z. B. Heroin und Crack angegeben. Eine alleinige Abhängigkeit von Cannabis oder Medikamenten war eher selten, diese Abhängigkeiten traten häufiger in Kombination mit anderen illegalen Drogen auf. Jeder zehnte potentielle Projektteilnehmer und fast jeder zehnte Projektteilnehmer waren mehrfach abhängig.

Abb. 17: Art der Suchtproblematik



Quelle: Aktenauswertung; n. sign. (p>10%), poPT n=154, fvPT n=325.

[533] LR-Hilger, § 112 Rn. 35; Paeffgen stuft Drogenabhängigkeit hingegen als weniger indiziell ein, SK-Paffgen, § 112 Rn. 27; siehe auch Münchhalffen/Gatzweiler, 2002, Rn. 63.

Ergebnisse der Gefangenenbefragung zur Abhängigkeit

Das in der Akte beschriebene Suchtverhalten der Projektteilnehmer fand sich in etwa in der Gefangenenbefragung wieder. 44 % der Befragten gaben an abhängig zu sein. Bei den meisten bestand die Sucht schon seit mehreren Jahren.[534] Ein großer Teil hatte bereits eine oder auch mehrere Therapien begonnen, die mehrheitlich abgebrochen worden waren. Nur 14 % der Abhängigen hatten die Therapie regulär beendet.

VII. Zusammenfassung: Persönliche haftrelevante Merkmale

Bei den meisten untersuchten haftrelevanten Kriterien zur sozialen Situation der Beschuldigten konnten kaum signifikante Unterschiede zwischen den Gruppen festgestellt werden.

Die Projektteilnehmer waren mit 32 Jahren allerdings durchschnittlich etwas älter als die potentiellen Projektteilnehmer mit 31 Jahren, was sich auf Veränderungen des Durchschnittsalters in der JVA Hannover im Projektzeitraum zurückführen lässt. Prozentual waren mit 54 % etwas mehr Deutsche unter den Projektteilnehmern, der Ausländeranteil bei den potentiellen Projektteilnehmern lag bei 51 %. Dieser Unterschied wird jedoch statistisch nicht bedeutsam. Dagegen unterschieden sich die ausländischen Projektteilnehmer signifikant von den nichtdeutschen potentiellen Projektteilnehmern, weil sich ein größerer Teil illegal (29 % der Projektteilnehmer gegenüber 16 % der potentiellen Projektteilnehmer) und erst seit kurzer Zeit (bis zu drei Monaten Projektteilnehmer: 59 % gegenüber 32 % der potentiellen Projektteilnehmer) in Deutschland aufhielt. Dies lässt vermuten, dass durch das Projekt eine bestimmte ausländische Klientel angesprochen wurde. Es scheinen vor allem die ausländischen Beschuldigten das Projektangebot angenommen zu haben, die auf keine (finanzielle) Unterstützung von außen hoffen konnten. Die Unterschiede in den Vergleichsgruppen bezüglich Art und Dauer des Aufenthaltes haben sich nicht auf die weiteren sozialen haftrelevanten Merkmale ausgewirkt. Sowohl drei Viertel der Projektteilnehmer als auch der potentiellen Projektteilnehmer waren ledig, verwitwet oder geschieden, über zwei Drittel hatten keine Kinder. 47 % der potentiellen Projektteilnehmer und 51 % der Projektteilnehmer verfügten über keinen festen Wohnsitz; ein dauerhaftes Wohnverhältnis konnte nur bei 45 % der potentiellen Projektteilnehmer und bei 40 % der Projektteilnehmer verzeichnet werden. Ein signifikanter Unterschied war im Hinblick auf die Art des dauerhaften Wohnverhältnisses zu vermerken: Ein größerer Anteil der Projektteilnehmer wohnte allein bzw. ohne familiäre oder partnerschaftliche Einbindung (56 % der Projektteilnehmer gegenüber 39 % der potentiellem Projektteilnehmer). Diese formalen Kriterien lassen für sich keine gesicherten Aussagen über den familiären bzw. sozialen Rückhalt der Beschuldigten zu. Es ist aber zu vermuten, dass das Projektangebot gerade bei solchen Beschuldigten auf großes Interesse gestoßen ist, die sich von außen keine Hilfe versprochen haben. Die berufliche und finanzielle Situation der potentiellen Projektteilnehmer ist ebenfalls

[534] Durchschnittlich bestand die Sucht bei den abhängigen Projektteilnehmern bereits seit zehn Jahren.

vergleichbar. Vier Fünftel der Beschuldigten (83 % der potentiellen Projektteilnehmer und 82 % der Projektteilnehmer) waren bei Erlass des Haftbefehls arbeitslos. Fast zwei Drittel hatten innerhalb der letzten zwei Jahre vor Haftbefehlserlass keine Arbeit, ein Arbeitsverhältnis konnte nur in einem Drittel aller Fälle festgestellt werden. Etwa ein Drittel der Beschuldigten aus beiden Gruppen hatte keine abgeschlossene Berufsausbildung. Bei über der Hälfte der Beschuldigten bestand der Hauptanteil des monatlichen Einkommens aus Arbeitslosengeld bzw. -hilfe, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz. Nur 20 % der potentiellen Projektteilnehmer und 17 % der Projektteilnehmer hatten ein regelmäßiges Einkommen aus beruflicher Tätigkeit. 15 % der potentiellen Projektteilnehmer und 23 % der Projektteilnehmer verfügten hingegen über kein regelmäßiges Einkommen. Auch bezüglich des Suchtverhaltens konnten zwischen den Vergleichsgruppen keine bedeutsamen Unterschiede gefunden werden. Die Suchtanfälligkeit war in beiden Gruppen sehr hoch: Über die Hälfte aller Beschuldigten war mit einer Suchtproblematik belastet, dabei spielten Abhängigkeiten von illegalen Substanzen, wie z. B. Heroin und Crack, die größte Rolle.

C. Vorstrafenbelastung

Die Vorstrafenbelastung eines Beschuldigten ist ein Merkmal, das sich ebenfalls auf die Anordnung und Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft auszuwirken vermag.[535] Wie die Formulierungen zur Begründung der Haftbefehle zeigen, wird sie immer wieder und teilweise sehr pauschal angeführt. Eine Vorstrafenbelastung – insbesondere eine einschlägige – kann die Annahme einer hohen Straferwartung erleichtern und damit die Begründung von Fluchtgefahr vereinfachen.[536] Zudem wird die Verhältnismäßigkeitsabwägung bei der Entscheidung über die Untersuchungshaft durch das Vorhandensein von Vorstrafen beeinflusst.[537] Auch ein drohender Bewährungswiderruf wird immer wieder zur Begründung von Fluchtgefahr herangezogen.

Um über die Art und Weise der Vorstrafenbelastung der Beschuldigten Aussagen machen zu können, wurden für die untersuchten Verfahren Bundeszentralregisterauszüge angefordert, da sowohl die tatsächliche Vorstrafenbelastung wie auch die Kenntnisse der Richter und der StA davon in den Strafverfahrens-

[535] Diese Annahme belegen auch die Studien von Gebauer, 1987, S. 137 und Jabel, 1988, S. 74.

[536] Vgl. dazu die Ergebnisse der Untersuchungen von Jabel, 1988, S. 75, Gebauer, 1987, S. 137 und Geiter, 1998, S. 202f. Im Hinblick auf den Einfluss der Anzahl von Vorstrafen auf das Haftrisiko kommt Geiter zu dem Ergebnis, dass eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, in Haft genommen zu werden, erst ab einer Vorstrafenbelastung von mehr als zehn Vorstrafen zu erwarten ist. Die Einschlägigkeit der Vorstrafen bleibt bei Geiter unberücksichtigt. Geiter, 1998, S. 202f. Auch Paeffgen hält die Vorstrafenbelastung für weniger indiziell, SK-Paeffgen, § 112 Rn. 27. Zur hohen Straferwartung siehe LR-Hilger, § 112 Rn. 39; KK-Boujong, § 112 Rn. 18; SK-Paffgen, § 112 Rn. 25.

[537] Gebauer, 1987, S. 137.

akten nur mangelhaft dokumentiert waren.[538] In einigen wenigen Fällen blieben die Anfragen an das Bundeszentralregister jedoch erfolglos, da z. T. die angeforderten Personen nicht im Register unter den aus der ADV-Liste, dem Haftbefehl und der Akte ermittelten Angaben zu finden waren, obwohl eine Vorstrafenbelastung in der Akte vermerkt war. Einige wenige Beschuldigte waren zwischenzeitlich verstorben, so dass eine BZR-Auskunft nicht erfolgen durfte. In der Gruppe der potentiellen Projektteilnehmer konnten in vier Fällen keine entsprechenden Daten erhoben werden, in der Gruppe der Projektteilnehmer konnte in sieben Fällen kein BZR-Auszug ausgewertet werden.

I. Art der Vorstrafenbelastung in den Vergleichsgruppen

In den Vergleichsgruppen sind weit über zwei Drittel aller Beschuldigten vorbestraft (72,5 % in beiden Gruppen). Dieses Ergebnis entspricht anderen Untersuchungen.[539] Der Anteil vorbestrafter Untersuchungsgefangenen in dieser Stichprobe liegt etwas über dem Anteil vorbestrafter Untersuchungsgefangener, die in den JVAen Niedersachsens im Projektzeitraum inhaftiert waren (vgl. Tabelle 22).

Tab. 22: Anteil vorbestrafter Untersuchungsgefangener in Niedersachsen 1997-1999

		1997	1998	1999
mind. eine Vorstrafe	%	66,3	63	64,2

Quelle: Niedersächsisches Justizministerium.

Der größte Teil der untersuchten Beschuldigten ist mehrfach vorbestraft, wie in Abbildung 18 zu sehen ist.

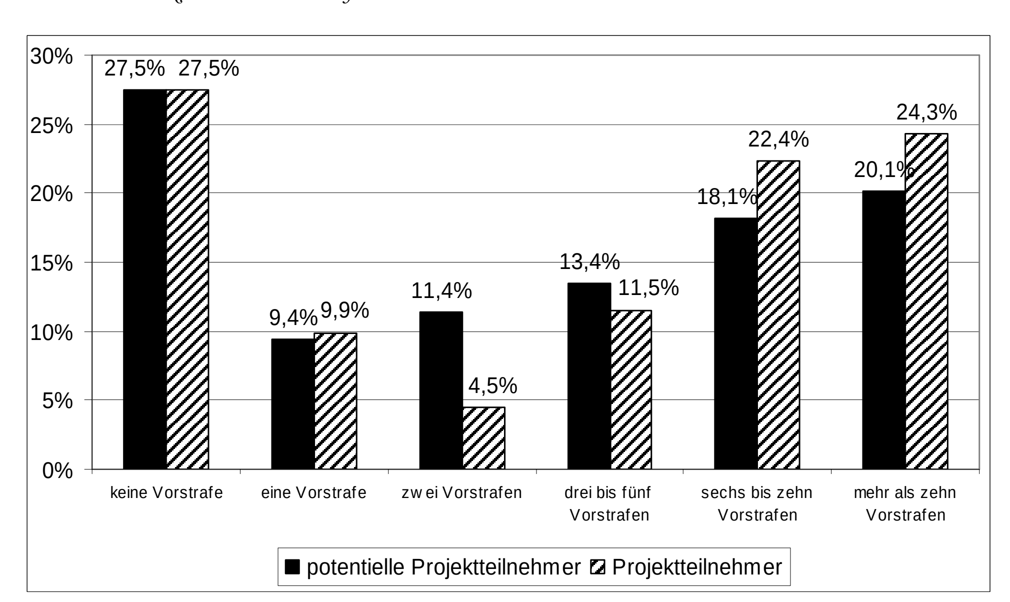
Auffällig ist zunächst, dass ein großer Teil der untersuchten Fälle, 38,2 % der potentiellen Projektteilnehmer und 46,7 % der Projektteilnehmer, mit mehr als fünf Vorstrafen erheblich vorbelastet war. In elf Projektteilnehmerfällen gab es sogar über 20 Vorstrafen, das Maximum lag bei 31 Vorstrafen (ein Fall). Bei den potentiellen Projektteilnehmern waren 21 Vorstrafen das Maximum. Durchschnittlich hatten die potentiellen Projektteilnehmer 5,1 und die Projektteilneh-

[538] Dieses Vorgehen hat den Nachteil, dass die aus den Registerauszügen erhaltenen Angaben nicht unbedingt die Kenntnisse des Richters bei der Entscheidung über die Haft widerspiegeln.

[539] Die dort festgestellten Anteile vorbestrafter Beschuldigter liegen etwas höher: So kam Gebauer auf einen Anteil von 74,5 % (Gebauer, 1987, S. 136). Bei Jabel waren laut Kenntnisstand der Richter bei Verfahrensbeendigung 71,7 % der Beschuldigten vorbestraft (einschließlich der Untersuchungshaftfälle mit sofortiger Aussetzung) (Jabel, 1988, S. 75); bei Geiter hatten sogar 82,6 % der Beschuldigten mindestens eine Vorstrafe (ebenfalls unter Einbeziehung der Sofortaussetzungen) (Geiter, 1998, S. 202). Die Untersuchungen von Jabel und Gebauer sind jedoch nur begrenzt vergleichbar, da sie sich auf den in der Akte dokumentierten Erkenntnisstand beziehen.

mer 6,3 Vorstrafen. Die Projektteilnehmer mit Vorstrafen sind damit auf die Anzahl der Vorstrafen bezogen durchschnittlich etwas häufiger vorbestraft.[540] Dieser Unterschied ist schwach signifikant.[541]

Abb. 18: Anzahl von Vorstrafen



Quelle: BZR-Auszüge; n. sign. (p>10%); poPT n=154, fvPT n=325; k.A.: 5 (poPT), 12 (fvPT).

Bezogen auf das schwerste im Haftbefehl angeführte Delikt[542] (Anlassdelikt) wiesen über die Hälfte der potentiellen Projektteilnehmer (51,7 %) und der Projektteilnehmer (54,6 %) wenigstens eine einschlägige Vorverurteilung auf, wobei wiederum ein großer Teil beider Gruppen mehrfach einschlägig vorbestraft war, siehe dazu Abbildung 19. Im Durchschnitt haben die potentiellen Projektteilnehmer 3,2 und die Projektteilnehmer 2,5 einschlägige Vorstrafen.[543] Dieser geringfügige Unterschied ist nicht bedeutsam. Nach Jabel ist die Wahrscheinlichkeit groß, nach einschlägigen Vorstrafen in Haft genommen zu wer-

[540] Die Hälfte aller poPTs (Median) hatten nicht mehr als 3 Vorstrafen, 50 % der fvPTs hatten bis zu 5 Vorstrafen.

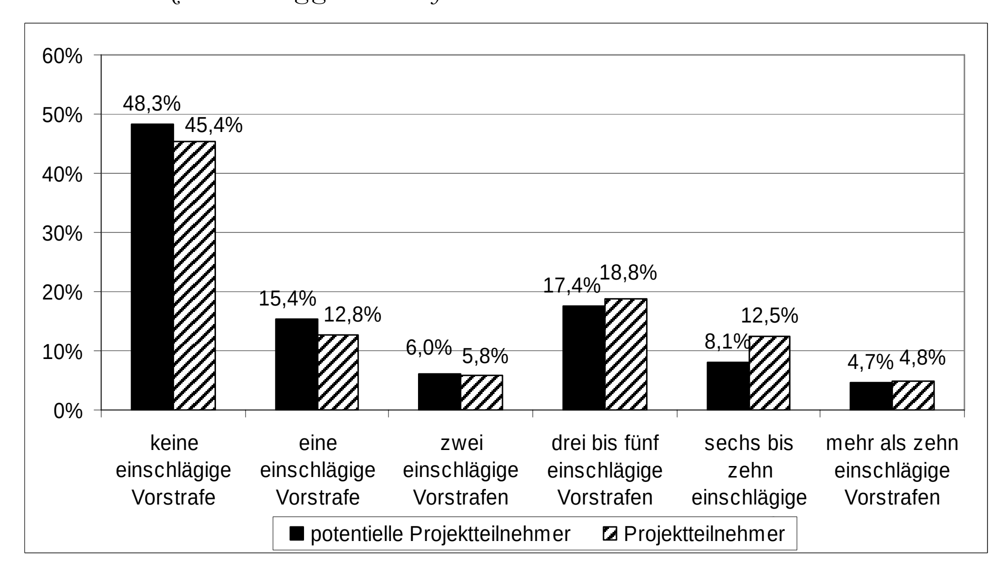
[541] Schwach sign. (p<10%).

[542] Eine Klassifizierung des Anlassdelikts in Deliktsgruppen wurde anhand des schwersten Delikts vorgenommen. Für die Bestimmung des schwersten Delikts wurde je nach Tatzeitpunkt der Schwereindex der Strafverfolgungsstatistik vor bzw. nach der Strafrechtsreform zugrunde gelegt. Für Straftaten außerhalb des StGBs wurde ein in Anlehnung an den Schwereindex der Strafverfolgungsstatistik erarbeiteter Schwereindex zugrunde gelegt. Siehe dazu auch im Folgenden 6. Kapitel D. I.

[543] N. sign. (p>10%). Der Median beträgt in beiden Gruppen 1.

den.[544] Die leicht höhere Vorstrafenbelastung der Projektteilnehmer fällt jedoch nicht statistisch ins Gewicht,[545] so dass in Hinblick auf dieses äußerst haftrelevante Merkmal in beiden Gruppen von einem gleichermaßen verteilten Haftrisiko ausgegangen werden kann.

Abb. 19: Anzahl einschlägiger Vorstrafen



Quelle: BZR-Auszüge; n. sign. (p>10%); poPT n=154, fvPT n=325; k.A.: 5 (poPT), 12 (fvPT).

Neben der Häufigkeit von (einschlägigen) Vorstrafen ist auch die schwerste bisher verhängte Sanktion für die Beurteilung der Vorstrafenbelastung von Interesse. Nach Jabel stellt die Belastung mit einer Freiheitsstrafe an sich, sei sie nun zur Bewährung ausgesetzt gewesen oder nicht, einen haftfördernden Faktor dar.[546]

Dem Umstand, ob der Beschuldigte bereits Hafterfahrung hat, kann zudem besondere Bedeutung für die Haftanordnung zukommen. In Abbildung 20 ist dargestellt, welches die schwerste Sanktion war, die bis zum Erlass des Haftbefehls gegenüber den Untersuchungsgefangenen ausgesprochen wurde.

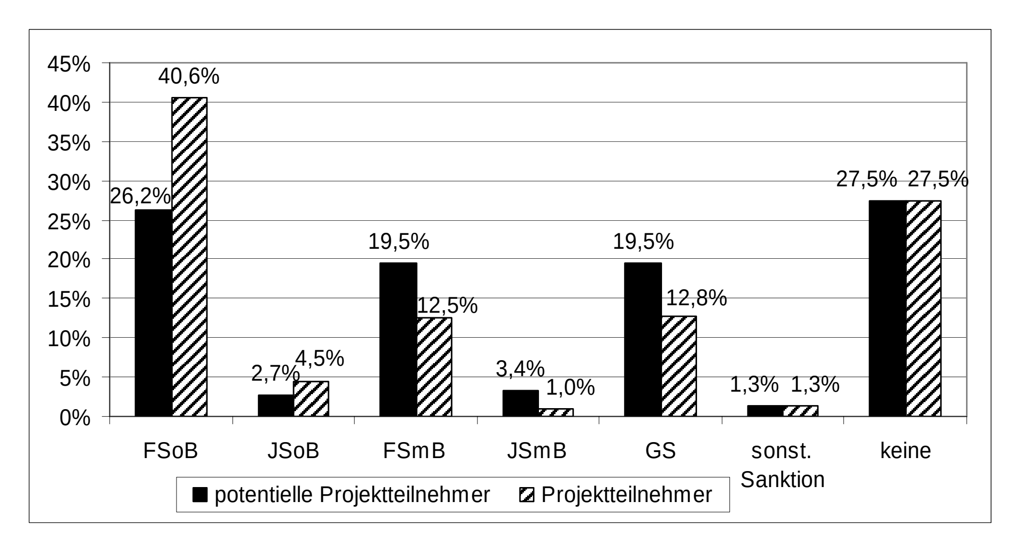
---

[544] Jabel, 1988, S. 75. Der Anteil einschlägig Vorbestrafter in Jabels Untersuchung lag bei 57,3 % (unter Einbeziehung der Fälle mit Sofortaussetzung); bei Gebauer waren 52,5 % der Beschuldigten bereits einschlägig vorbestraft.

[545] N. sign. (p>10%).

[546] Vgl. Jabel, 1988, S. 76. Geiter konnte freilich keinen signifikanten Zusammenhang zwischen der Schwere der Vorstrafe und dem Haftrisiko ausmachen. Geiter, 1998, S. 206.

Abb. 20: Schwerste bisherige Sanktion



Quelle: BZR-Auszüge; sign. (p<0,05); poPT n=154, fvPT n=325; k.A.: 5 (poPT), 12 (fvPT).

Die Projektteilnehmer waren bereits häufiger zu einer Freiheitsstrafe bzw. zu einer Jugendstrafe verurteilt worden. Gegenüber 51,8 % bei den potentiellen Projektteilnehmern hatten 58,6 % der Projektteilnehmer eine Freiheitsstrafe als Vorstrafe. Dabei waren die Projektteilnehmer vor allem häufiger zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden. Bereits 45,1 % der Projektteilnehmer hatten als Vorstrafe eine unbedingte Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe, bei den potentiellen Projektteilnehmern waren es nur 28,9 %. Die potentiellen Projektteilnehmer waren dagegen häufiger zu Bewährungs- und Geldstrafen verurteilt worden. Diese Unterschiede sind statistisch signifikant.[547]

Aus den BZR-Auszügen konnten Angaben über bisher verbüßte Haft gewonnen werden. Bereits in Haft gesessen hatten 34,6 % der potentiellen Projektteilnehmer und 44,5 % der Projektteilnehmer. Wenn auf die tatsächliche Hafterfahrung abgestellt wird, so verkleinert sich der Unterschied, obwohl die Projektteilnehmer deutlich häufiger bereits zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt wurden. Das lässt sich auf folgende Umstände zurückführen. Einige unbedingte Freiheitsstrafen wurden z. B. wegen Zurückstellung bis zum Zeitpunkt des Haftbefehlserlasses noch nicht angetreten. Zudem wurden viele Bewährungen widerrufen. Prozentual sind die Projektteilnehmer deutlich hafterfahrener.[548] Dieser Umstand ist auch statistisch bedeutsam.[549]

---

[547] Sign. (p<0,05).

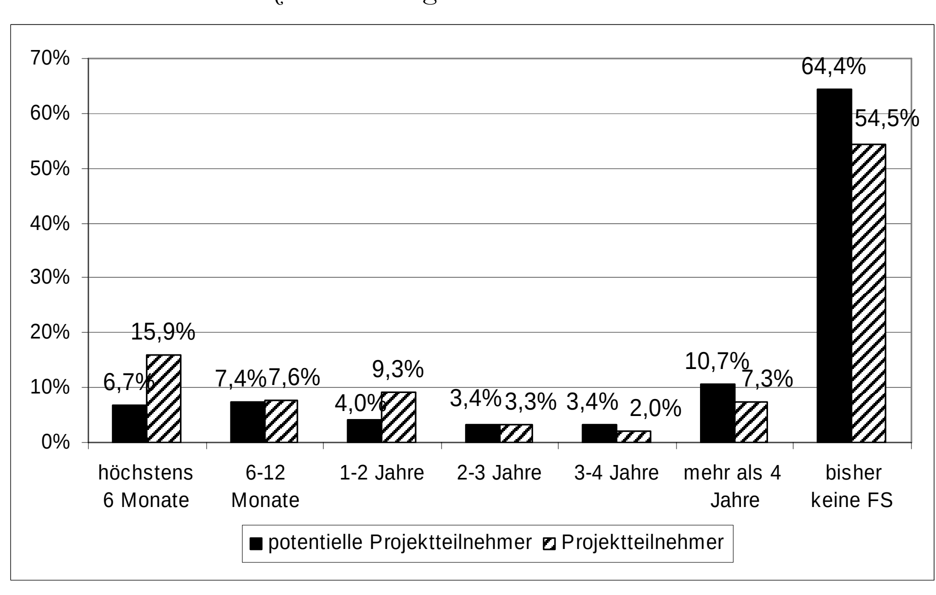
[548] Der Anteil bereits einmal Inhaftierter wird tatsächlich höher liegen, da davon auszugehen ist, dass einige Beschuldigte schon vorher in Untersuchungshaft inhaftiert waren. Dazu konnten jedoch weder den Akten noch den BZR Informationen entnommen werden. Insofern konnte hier nur auf die Strafhaft abgestellt werden.

[549] Sign. (p<0,05).

Es ist anzunehmen, dass das Projektangebot auf größere Akzeptanz bei solchen Beschuldigten stieß, die sich bereits mit der Situation der Inhaftierung und dem Vollzug auskannten. Andererseits könnte der geringere Anteil bei den potentiellen Projektteilnehmern auf die Auswahl der Stichprobe zurückzuführen sein. Möglicherweise besorgten sich hafterfahrene Beschuldigte selbst zu einem frühen Zeitpunkt einen Anwalt bzw. traten sofort in Kontakt mit ihrem Anwalt aus einem vorhergehenden Verfahren. Das würde dazu führen, dass hafterfahrene Beschuldigte nicht die Voraussetzung „sieben Tage unverteidigt inhaftiert“ erfüllten.

Ein weiteres haftrelevantes Merkmal in Zusammenhang mit der Vorstrafenbelastung könnte auch die Dauer seit der letzten Entlassung aus verbüßter Haft sein. Der Umstand, dass ein Beschuldigter erst vor kurzem aus der Haft entlassen wurde, könnte zerrüttete oder zumindest gelockerte soziale Bindungen vermuten lassen und die Annahme von Fluchtgefahr erleichtern. Auch im Hinblick auf diesen Punkt unterscheiden sich die Vergleichsgruppen. 15,9 % der Projektteilnehmer waren höchstens sechs Monate vor der hier untersuchten Inhaftierung entlassen worden. Dagegen liegt bei 10,7 % der potentiellen Projektteilnehmer die Entlassung über vier Jahre zurück (vgl. Abbildung 21). Dieser Unterschied erweist sich als signifikant.[550]

Abb. 21: Zeit seit der letzten Entlassung



Quelle: BZR-Auszüge; sign. (p<0,05%); poPT n=154, fvPT n=325; k.A.: 5 (poPT), 24 (fvPT).

Schließlich ist für den Gruppenvergleich im Rahmen der Vorverurteilungen auch noch der Umstand der Bewährungsaufsicht von Interesse, da ein drohen-

[550] Sign. (p<0,05).

der Bewährungswiderruf die Annahme von Fluchtgefahr stützen kann.[551] In diesem Punkt unterschieden sich die Gruppen jedoch kaum: 34,9 % der potentiellen Projektteilnehmer und 30 % der Projektteilnehmer standen zum Zeitpunkt des Haftbefehlserlasses unter Bewährung.[552]

II. Zusammenfassung: Vorstrafenbelastung in den Vergleichsgruppen

Im Hinblick auf die Vorstrafenbelastung der Vergleichsgruppen zeigten sich viele Gemeinsamkeiten, aber auch einige signifikante Unterschiede. Bei einem großen Teil (73 %) der untersuchten Fälle lagen Vorstrafen vor. In der Regel waren die Beschuldigten mehrfach vorbestraft; durchschnittlich waren die Projektteilnehmer mit 6 Vorstrafen häufiger vorbestraft als die potentiellen Projektteilnehmer mit durchschnittlich 5 Vorstrafen. Dieser Unterschied wird statistisch bedeutsam. Keine bedeutsamen Unterschiede gab es hingegen bezüglich der Einschlägigkeit der Vorstrafen. Bezogen auf das schwerste im Haftbefehl genannte Anlassdelikt lagen bei 52 % der potentiellen Projektteilnehmer und 55 % der Projektteilnehmer wenigstens eine einschlägige Vorstrafe vor, durchschnittlich hatten die Beschuldigten beider Gruppen drei einschlägige Vorstrafen. Ein weiterer relevanter Unterschied zeichnete sich bei der Betrachtung der schwersten bisher verhängten Sanktion ab. Über die Hälfte aller potentiellen Projektteilnehmer war bereits zu einer Freiheitsstrafe bzw. zu einer Jugendstrafe verurteilt worden, 29 % zu einer unbedingten Freiheitsstrafe. Die Anteile lagen in der Gruppe der Projektteilnehmer höher. 59 % der Projektteilnehmer waren bereits zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe verurteilt worden, sogar 45 % zu einer unbedingten Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe. Betrachtet man die tatsächliche Hafterfahrung, soweit diese mit Hilfe der BZR erhoben werden konnte, so zeigt sich immer noch ein signifikanter Unterschied zwischen den Gruppen: 45 % der Projektteilnehmer saßen bereits einmal in Haft, der Anteil der potentiellen Projektteilnehmer liegt hingegen bei 35 %. Auch die Zeit, die sich die Beschuldigten mit Hafterfahrung vor ihrer Festnahme in Freiheit befanden, unterscheidet sich signifikant: Bei 16 % der Projektteilnehmer lag die letzte Entlassung aus dem Strafvollzug höchstens sechs Monate zurück, der Anteil der potentiellen Projektteilnehmer, die erst vor kurzem entlassen wurden, lag hingegen bei 7 %. Dagegen lag bei 11% der potentiellen Projektteilnehmer die letzte Entlassung bereits vier Jahre zurück, bei den Projektteilnehmern waren es nur 7 %. Kein bedeutsamer Unterschied konnte hingegen bezüglich der Bewährungsaufsicht festgestellt werden. 35 % der potentiellen Projektteilnehmer und 30 % der Projektteilnehmer standen zum Zeitpunkt des Haftbefehlserlasses unter Bewährung.

Worauf sich die relevanten Unterschiede zurückführen lassen, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Es ist zu vermuten, dass sich hafterfahrene Beschuldigte weniger misstrauisch gegenüber Angeboten seitens der Haftanstalt zeigten

[551] Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 112 Rn. 19; LR-Hilger, § 112 Rn. 40; KK-Boujong, § 112 Rn. 18; Münchhalffen/Gatzweiler, 2002, Rn. 74 mit Rechtsprechungsnachweisen.

[552] N. sign. ($p>10\%$).

als haftunerfahrene. Möglicherweise traten hafterfahrene Beschuldigte aber auch schneller selber in Kontakt zu einem Strafverteidiger, so dass sie nicht für die Gruppe der potentiellen Projektteilnehmer ausgewählt werden konnten. Insgesamt stellt sich die Gruppe der Projektteilnehmer als ein etwas schwerer vorbestraftes Klientel dar, was sich auf die Annahme der Haftgründe (vor allem der Fluchtgefahr) auswirken könnte.

D. Weitere haftrelevante Merkmale

Neben den persönlichen Merkmalen und der Vorstrafenbelastung können vor allem auch die Tat und ihre Begehungsweise, der entstandene Schaden sowie die Umstände der Festnahme das Haftrisiko und die Haftdauer beeinflussen. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Untersuchungen im Hinblick auf diese weiteren haftrelevanten Merkmale dargestellt.

Für die Aktenauswertung wurden nicht einzelne Delikte, sondern die „Tat" als Ganzes herangezogen. Betrachtet wurde daher der gesamte Tathergang, bei dem durchaus mehrere Straftatbestände verwirklicht worden sein können. Zunächst sollen die Vergleichsgruppen hinsichtlich der im Haftbefehl aufgeführten Anlassdelikte hin untersucht werden, daran schließen sich die näheren Umstände der Beschreibung der Begehungsweise der Tat, der Höhe der verursachten Schäden und die Ausführungen zu den Umständen der Festnahme an. Unter dem Anlassdelikt ist das im Haftbefehl bezeichnete Delikt zu verstehen, dessen der Beschuldigte dringend verdächtigt ist und das somit den Anlass für die Anordnung von Untersuchungshaft gibt. Grundlage für die rechtliche Bewertung der Tat bildet notwendigerweise der Erkenntnisstand, der bei Haftbefehlserlass vorliegt. Im weiteren Verlauf der Ermittlungen kann es daher zu einer anderen Bewertung der Tat kommen, so dass das Anlassdelikt nicht immer dem abgeurteilten Delikt entspricht.

I. Zum Anlassdelikt

Insbesondere das Anlassdelikt gilt als wichtiger Faktor bei der Haftentscheidung.[553] Je nach Art und Schwere des Delikts sind unterschiedliche Haftrisiken und -dauern zu erwarten.[554] Häufig wird die Fluchtgefahr mit der Höhe der zu

[553] Siehe dazu Jehle, 1985, S. 118; Cornel, StV 1994, S. 204, KK-Boujong, § 112 Rn. 29 (Delikte, bei denen Verdunklungsgefahr indiziert wird).

[554] Jehle, 1985, S. 51 f.

erwartenden Strafe begründet.[555] Weiterhin gibt es einige Delikte, wie z. B. Wirtschaftstraftaten, Hehlerei und Bestechung, bei denen der Charakter der Straftat bzw. ihrer Begehung als Indiz zur Begründung von Verdunklungsgefahr herangezogen wird.[556]

Durch die Auswertung wurden bis zu drei der im Haftbefehl aufgeführten Delikte in abnehmender Schwere erfasst. Um die Differenzierung vom erst- bis zum drittschwersten Delikt im Haftbefehl vornehmen zu können, wurde für Straftaten des StGBs der Schwereindex der Strafverfolgungsstatistik zu Hilfe genommen.[557] Für Straftaten außerhalb des StGBs wurde ein in Anlehnung an den Schwereindex der Strafverfolgungsstatistik erarbeiteter Schwereindex zugrunde gelegt. Eine Klassifizierung der Anlassdelikte in Delikts- und Deliktschweregruppen wurde anhand des schwersten Delikts vorgenommen.

1. Deliktsgruppen

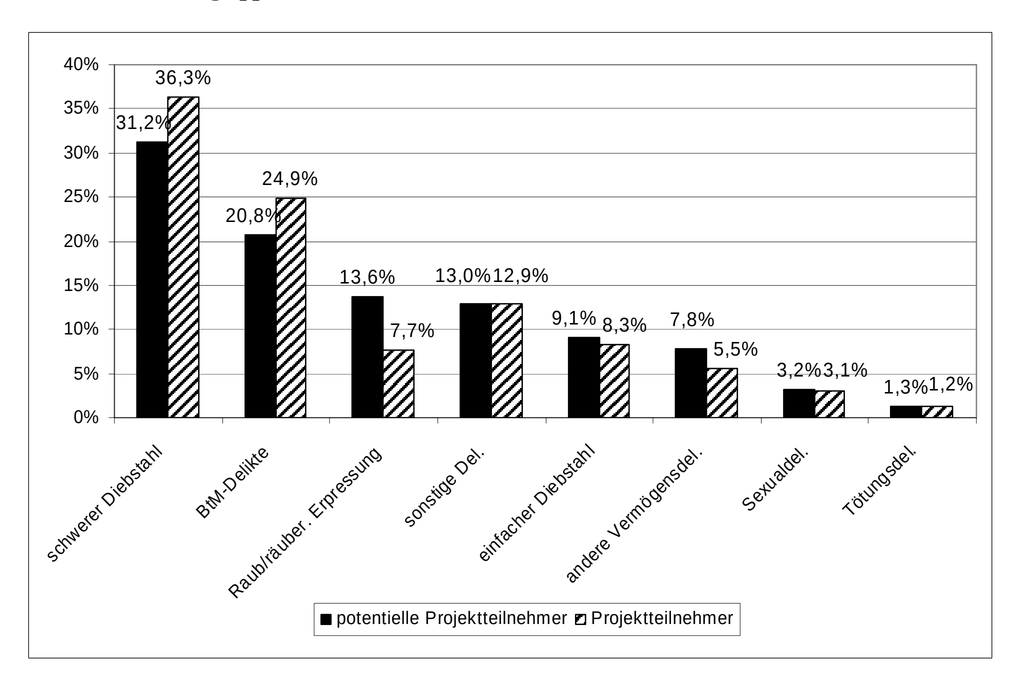
Einen ersten Überblick über die Verteilung der Deliktsgruppen in den untersuchten Gruppen verschafft Abbildung 22, eine differenzierte Aufteilung der Anlassdelikte ist in Tabelle 23 beschrieben. Die Daten für das Anlassdelikt wurden dem ersten Haftbefehl in der Sache entnommen. Das auf oben beschriebene Weise ermittelte schwerste Delikt wurde in acht Deliktsgruppen zusammengefasst: Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184b StGB), Straftaten gegen das Leben (§§ 211-222 StGB), Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB), schwerer Diebstahl (§§ 243, 244, 244a StGB), einfacher Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB); unter „Vermögensdelikte" fallen Begünstigung und Hehlerei (§§ 257-262 StGB) und Betrug und Untreue (§§ 263-266b StGB); bis auf die Delikte gegen das BTMG sind alle anderen Delikte unter „sonstige Delikte" zusammengefasst worden.

[555] Vgl. auch Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 219ff., die darauf verweisen, dass der Fluchtverdacht nicht ohne weiteres aus der Schwere der Beschuldigung und der Höhe der gegebenenfalls zu erwartenden Strafe gefolgert werden darf, in von ihm durchgeführten Haftbefehlsanalysen aber immer wieder formelhafte Begründung „Fluchtgefahr wegen der Höhe der zu erwarteten Strafe" vorfanden. Bei der konkreten Würdigung des Fluchtrisikos im Verhältnis zur erwartenden Strafe und hinsichtlich der Zulässigkeit in Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip gehen die Meinungen aber weit auseinander: Vgl. KG StV 1988, S. 208; OLG Köln StV 1993, S. 86; StrK beim AG Bremerhaven StV 1993, S. 86; LG Essen StV 1991, S. 219; OLG Düsseldorf StV 1991, S. 305. Zur hohen Straferwartung siehe auch: LR-Hilger, § 112 Rn. 39; SK-Paeffgen, § 112 Rn. 25; KK- Boujong, § 112 Rn. 18.

[556] Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 112 Rn. 30; Parigger, AnwBl 1983, S. 425 mit Rechtsprechungsnachweisen; Schlothauer-Weider, 2001, Rn. 600, der sich vehement gegen eine Verabsolutierung dieser Straftaten zu einem „eigenständigen Haftgrund" ausspricht.

[557] Es wurde je nach Tatzeitpunkt der Schwereindex vor bzw. nach der Strafrechtsreform zugrunde gelegt. Statistisches Bundesamt, Schematische Hilfe, Teil 2 nach dem Schweregrad der Strafe, Stand 01.01.1997 und 01.04.1998.

Abb. 22: Deliktsgruppen



Quelle: Aktenauswertung; n. sign. (p>10%); poPT n=154, fvPT n=325.

Auf den ersten Blick wird deutlich, dass sich die Verteilung der Deliktsgruppen in den Vergleichsgruppen nur leicht unterscheidet: Etwas mehr Projektteilnehmern wurde vorgeworfen, schweren Diebstahl und Delikte gegen das BTMG begangen zu haben; dafür gab es mehr Raub/räuberische Erpressung und sonstige Vermögensdelikte in der Gruppe der potentiellen Projektteilnehmer. Diese Unterschiede sind statistisch nicht signifikant.[558]

[558] N. Sign. (p>10%).

Tab. 23: Deliktsgruppen

	potentielle Projektteilnehmer n=154		Projektteilnehmer n=325	
	n	%	n	%
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (o.V.)	1	0,6	3	0,9
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	5	3,2	10	3,1
Sonstige Straftaten gegen die Person	0	0,0	1	0,3
Straftaten gegen das Leben	2	1,3	4	1,2
Körperverletzung	6	3,9	13	4,0
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	1	0,6	2	0,6
Diebstahl und Unterschlagung	62	40,3	145	44,6
Raub und Erpressung, räub. Angriff auf Kraftfahrer	21	13,6	25	7,7
Begünstigung und Hehlerei	1	0,6	1	0,3
Betrug und Untreue	11	7,1	17	5,2
Urkundenfälschung	4	2,6	11	3,4
Gemeingefährliche Straftaten (o.V.)	0	0,0	1	0,3
Straftaten nach dem BtMG	32	20,8	81	24,9
Verstöße gegen aufenthalts-, arbeitsrechtliche und sonstige Vorschriften	5	3,2	4	1,2
Steuerstraftaten	1	0,6	2	0,6
Straftaten nach dem Wehrstrafgesetz	0	0,0	5	1,5
Straftaten nach dem Waffengesetz	2	1,3	0	0,0

Quelle: Aktenauswertung.

2. Schwereindex

Die bisherige Betrachtung der zum Teil recht weit gefassten Deliktsgruppen sagt noch nichts über die tatsächliche Schwere der Anlassdelikte aus.[559] Ein Vergleich der Anlassdelikte lässt sich durch die Betrachtung eines Schwereindexes verbessern. Für dieses Unternehmen erwies sich jedoch der Schwereindex der Strafverfolgungsstatistik aus verschiedenen Gründen als wenig tauglich. Zunächst bezieht er sich nur auf Delikte des StGBs. Eine Erweiterung des Schwereindexes durch Einordnung von Straftatbeständen anderer Gesetze wäre denkbar gewesen. Jedoch stellte sich ein weiteres Problem: Die Strafrechtsreform von 1998 fiel zeitlich mitten in die Projektphasen. Der Aktenauswertung waren daher je nach Zeitpunkt der vorgeworfenen Tat zwei verschiedene Schwereindices zugrunde zu legen. Diese beiden Indices erwiesen sich aber als nicht deckungsgleich. Die Zuweisungen der Rangziffern wichen stark voneinander ab, so dass eine Zusammenführung der beiden Listen nicht möglich erschien. Schließlich wäre der Schwereindex insgesamt auch zu differenziert gewesen. Aus diesen

[559] In der Gruppe „Diebstahl und Unterschlagung“ werden Delikte mit abstraktem Strafrahmen von einer „Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren“ und Delikte mit abstraktem Strafrahmen von einer „Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 10 Jahren“ zusammengefasst.

Gründen wurde ein eigener Schwereindex erstellt. Dieser orientiert sich an dem abstrakten Mindeststrafrahmen der Delikte, die zu fünf verschiedenen Gruppen zusammengefasst wurden. Dazu wurde noch eine Kategorie, die den Bagatellbereich abdecken sollte, eingeführt.[560]

In Abbildung 23 sind die Anteile der verschiedenen Schwerekategorien in den Vergleichsgruppen nachgezeichnet. Es wurden folgende sechs Schwerekategorien gebildet:

- *Kategorie 1*: Delikte mit einer abstrakten Strafandrohung von nicht unter fünf Jahren und lebenslanger Freiheitsstrafe, z. B. §§ 212, 211 StGB.
- *Kategorie 2:* Delikte mit einem abstrakten Strafrahmen von nicht unter zwei und drei Jahren, z. B. schweren Raub nach §§ 249, 250 Abs. 1 StGB, Körperverletzung mit Todesfolge nach § 227 StGB und Vergewaltigung im besonders schweren Fall nach § 177 Abs. 2 StGB.
- *Kategorie 3:* Delikte mit einer abstrakten Strafandrohung von mindestens einem Jahr,[561] z. B. einfacher Raub nach § 249 StGB oder sexuelle Nötigung/Vergewaltigung nach § 177 Abs. 1 StGB.
- *Kategorie 4:* Delikte mit einer Freiheitsstrafe als Mindeststrafe,[562] z. B. gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB, Diebstahl mit Waffen nach § 244 StGB, aber auch schwerer Diebstahl nach § 243 StGB.
- *Kategorie 5:* Delikte mit einer Strafandrohung bis zu fünf Jahren, insbesondere Betrug nach § 263 StGB, Körperverletzung nach § 223 StGB und einfacher Diebstahl nach § 242 StGB.
- *Kategorie 6:* Delikte aus dem Bagatellbereich.[563] Hierunter wurden Delikte gefasst, deren abstrakter Strafrahmen unter der Schwelle des Strafrahmens des einfachen Diebstahls (bis zu 5 Jahre) liegt, zuzüglich Fälle des einfachen Diebstahls, der nur zu einem geringwertigen Vermögensschaden (bis zu einer Höhe von 50 DM (26 Euro)) geführt hat.

[560] Optimal wäre die Bildung eines Schwereindexes gewesen, der neben dem abstrakten Strafrahmen auch die konkrete Schadenshöhe berücksichtigen würde. Die Bestimmung einer konkreten Schadenshöhe schien jedoch insbesondere für Nichtvermögensdelikte weitgehend ausgeschlossen, zudem konnte auch der verursachte Vermögensschaden in 20 % der Fälle, in denen ein solcher vorlag, nicht sicher erfasst werden. Aus diesen Gründen wurde auf den abstrakten Strafrahmen als einigermaßen „sicherer und für komplexe Vergleiche operabler Anhalt" zurückgegriffen. Siehe dazu auch Gebauer, 1987, S. 177.

[561] Das sind folgende abstrakte Strafrahmen: „von 1 Jahr bis 10 Jahre", „von 1 Jahr bis 5 Jahre", „nicht unter 1 Jahr".

[562] Darunter fallen: „von 3 Monaten bis 5 Jahre ", „von 3 Monaten bis 10 Jahre, „von 6 Monaten bis 5 Jahre" und „von 6 Monaten bis 10 Jahre".

[563] Unter den Voraussetzungen des § 113 StPO ist es möglich Untersuchungshaft auch im Bereich der „Bagatelldelikte" anzuordnen. Im Hinblick auf die Eingriffsintensität des Freiheitsentzuges mit seinen negativen Folgen kommt der Beachtung der Verhältnismäßigkeit hier besonders große Bedeutung zu. Zur Diskussion der Bagatelldelikte siehe auch: Gebauer, 1987, S. 34ff.

Abb. 23: Schwere der Anlassdelikte

Quelle: Aktenauswertung, n. sign. (p>10%); poPT n=154, fvPT n=325.

Mehr als ein Viertel der Anlassdelikte beider Gruppen (potentielle Projektteilnehmer: 28,6 %; Projektteilnehmer: 28,3 %) war im Bereich der leichten Kriminalität, d. h. in Kategorie 5 und 6 zu verorten. Der Anteil von Bagatelldelikten lag bei den potentiellen Projektteilnehmern bei 6,5 % und bei den Projektteilnehmern bei 7,4 %. Im Bereich der mittleren bis schweren Kriminalität waren die Projektteilnehmer mit 64 % gegenüber den potentiellen Projekteilnehmern mit 57,8 % etwas stärker vertreten, dagegen lag mit 13,6 % der Anteil der potentiellen Projektteilnehmer aus den Kategorien 1 und 2, die den Bereich der schweren Kriminalität umfassen, höher als bei den Projektteilnehmern mit 7,7 %. Die Projektteilnehmer trafen damit etwas seltener schwere bzw. sehr schwere Deliktsvorwürfe, die Anlassdelikte der Projektteilnehmer waren häufiger im Bereich der mittleren Kriminalität zu finden. Diese Abweichung ist aber nicht signifikant.[564]

II. Zur Tat

Die Tat wurde neben den schon dargestellten Anlassdelikten auch in Hinblick auf die Art und Weise ihrer Begehung und durch sie entstandene Schäden betrachtet.

Hinsichtlich der Begehungsweise der Anlassdelikte unterscheiden sich die Gruppen kaum: In ca. 90 % der Fälle stützte sich der Haftbefehl auf eine vollendete Tat (poPT: 90,3 %; fvPT: 88,9 %).[565] In ca. zwei Dritteln aller Verfahren

[564] N. sign. (p>10%).

[565] N. sign. (p>10%).

wurde das Anlassdelikt nur einfach begangen (potentielle Projektteilnehmer: 64,3 %; Projektteilnehmer: 65,5 %), in Serie hingegen von 22,7 % der potentiellen Projektteilnehmer und von 16 % der Projektteilnehmer.[566] In nicht einmal einem Drittel der untersuchten Verfahren wurde die Tat unter Drogeneinfluss begangen (potentielle Projektteilnehmer: 29,4 %; Projektteilnehmer: 30,8 %).[567]

Ein relevanter Unterschied zwischen den Gruppen ist jedoch bei der Frage der Täterschaft zu verzeichnen: Mit 68,3 % gab es in der Gruppe der Projektteilnehmer mehr Alleintäter, dagegen wurde in der Gruppe der potentiellen Projektteilnehmer die Tat häufiger in Mittäterschaft begangen (siehe Tabelle 24).

Tab. 24: Zur Täterschaft

	potentielle Projektteilnehmer n=154		Projektteilnehmer n=325	
Beteiligung	n	%	n	%
Alleintäter	91	59,1	222	68,3
Mittäter	63	40,9	103	31,7

Quelle: Aktenauswertung; Sign. (p<0,05).

Wenn sich durch die Mittäterschaft eine erhöhte Gefährdung des Opfers bei der Tat realisiert haben sollte, so würde dies über die Höhe der entstandenen Schäden miterfasst. Die Angaben zu den durch die Tat veranlassten Schäden lassen darüber hinaus Rückschlüsse auf die Bedeutung der Sache und die Verhältnismäßigkeit der Haft zu. Maßgeblich für die Erhebung der Schadenshöhe waren die Angaben aus dem Urteil.

In Tabelle 25 wird der Grad der eingetretenen Körperschäden in den untersuchten Verfahren dargestellt. Wurden mehrere Personen verletzt, so war auf die schwerste Körperverletzung abzustellen.

Tab. 25: Grad der verursachten Körperschäden

	potentielle Projektteilnehmer n=154		Projektteilnehmer n=314	
	n	%	n	%
nicht relevant	127	82,5	274	87,3
geringer Körperschaden	5	3,2	20	6,4
leichte Körperverletzung	13	8,4	12	3,8
schwere Körperverletzung	7	4,5	6	1,9
Tod	2	1,3	2	0,6

Quelle: Aktenauswertung; schwach sign. (p=0,052); k.A.: 11 (fvPT).

Den Projektteilnehmern wurden nicht nur insgesamt weniger Körperschäden vorgeworfen (nur in 12,7 % aller Verfahren), die Körperschäden, die auftraten,

[566] N. sign. (p>10%).

[567] N. sign. (p>10%).

waren auch weniger schwerwiegend als bei den potentiellen Projektteilnehmern (in 6,4 % der Verfahren trat ein geringer Körperschaden auf, der nicht ärztlich behandelt werden musste). Aber auch in der Gruppe der potentiellen Projekteilnehmer dominierten die leichten Körperverletzungen, in 8,4 % war eine ambulante ärztliche Versorgung erforderlich, zu leichten Körperschäden kam es in 3,2 % aller Fälle. Zu einer schweren Körperverletzung, die eine stationäre ärztliche Behandlung erforderte, kam es bei den potentiellen Projektteilnehmern in 4,5 % aller Verfahren; zum Tod des Opfers in 1,3 % der Fälle. Die Unterschiede zwischen den Gruppen sind schwach signifikant.

Bei Schädigung verschiedener Vermögen wurden alle Schäden zusammengerechnet. Sofern keine konkreten Angaben vorhanden waren, wurde die Schadenshöhe auf der Grundlage vorhandener Anhaltspunkte geschätzt. Insbesondere, wenn im Haftbefehl beim Delikt § 248a StGB mitaufgeführt war, war bei der Höhe des Vermögensschadens von einem Schaden der Rubrik „bis zu 50 DM" auszugehen. Die Höhe der verursachten Vermögensschäden wird in Tabelle 26 nachgezeichnet:

Tab. 26: Höhe des Vermögensschadens

	potentielle Projektteilnehmer n=131		Projektteilnehmer n=276	
	n	%	n	%
nicht relevant	57	43,5	123	44,6
bis 50 DM (26 Euro)	6	4,6	11	4,0
51-500 DM (27-256 Euro))	25	19,1	61	22,1
501- 5.000 DM (257-2.562 Euro)	31	23,7	52	18,8
5.001-50.000 DM (2.563-25.625 Euro)	10	7,6	23	8,3
über 50.000 DM (über 25.625 Euro)	2	2,5	6	2,2

Quelle: Aktenauswertung; n. sign. (p>10%); k.A.: 23 (poPT); 49 (fvPT).

Es zeigt sich, dass sich die Höhe der in den Vergleichsgruppen verursachten Schäden ähnelt. Allerdings ist zu beachten, dass in über 15 % aller Fälle keine Angaben zu den entstandenen Schäden gemacht werden konnten. Der Anteil der geringwertigen Schäden liegt in beiden Gruppen bei 4,6 % bzw. 4 %. Die Projektteilnehmer sind gegenüber den potentiellen Projektteilnehmern bei den niedrigen Vermögensschäden von 51-500 DM (27-256 Euro) stärker vertreten. Dieser Unterschied ist aber nicht statistisch bedeutsam.

III. Umstände der Verhaftung

Es ist anzunehmen, dass die Art und Weise der Festnahme das Haftrisiko verstärken kann. Insbesondere könnte eine vorherige Flucht gegen eine (spätere) Aussetzung des Haftbefehls sprechen, was sich dann auch auf die Dauer der

Haft auswirken könnte. Fälle, in denen eine Fahndung, eine Flucht oder aktiver Widerstand gegen die Festnahme oder Verhaftung vorliegen, könnten zudem möglicherweise schwieriger zu verteidigen sein.

In Tabelle 27 ist die Art der Festnahme aufgeschlüsselt. In beiden Gruppen überwogen vorläufige Festnahmen nach § 127 Abs. 1 oder Abs. 2 StPO bzw. nach § 127b Abs. 1 StPO, wobei der Anteil der vorläufig festgenommenen Projektteilnehmer mit 78,2 % deutlich größer war. Dagegen kam es bei den potentiellen Projektteilnehmern mit fast 29,2 % häufiger zur einer Ergreifung aufgrund eines bereits bestehenden Haftbefehls. Dieser Unterschied erweist sich aber nicht als signifikant.[568]

Tab. 27: Art der Festnahme

	potentielle Projektteilnehmer n=154		Projektteilnehmer n=325	
	n	%	n	%
Festnahme nach § 127 Abs. 1, Abs. 2 o. § 127b Abs. 1 StPO	107	69,5	254	78,2
Ergreifung aufgrund eines bestehenden Haftbefehls	45	29,2	67	20,6
Sonstiges (z.B. Übergang aus anderem Freiheitsentzug)	2	1,3	4	1,2

Quelle: Aktenauswertung; n. sign. (p>10%).

Im Übrigen verhielten sich die untersuchten Beschuldigten sehr ähnlich: In 22,2 % (poPT) bzw. 20,3 % (fvPT) ging der Festnahme eine Fahndung voraus; 13,2 % der potentiellen Projektteilnehmer und 12 % der Projektteilnehmer hatten sich bereits vor der Festnahme dem Verfahren entzogen. Das Verhalten der Beschuldigten bei der Festnahme war überwiegend unauffällig, allenfalls wurde passiver Widerstand geleistet (poPT: 86,9 %; fvPT: 87 %); in einigen Fällen kam es zu einem Fluchtversuch (poPT: 9,2 %; fvPT: 8,6 %) nur selten war ein aktiver Widerstand, z. B. in Form eines tätlichen Angriffes, bei der Festnahme zu überwinden gewesen (poPT: 2,6 %; fvPT: 4,3 %). Zwei potentielle Projektteilnehmer hatten sich freiwillig gestellt. Insgesamt ist somit kein unterschiedliches Verhalten festzustellen.

IV. Zusammenfassung: Weitere haftrelevante Merkmale

Insgesamt lassen sich bei den weiteren haftrelevanten Merkmalen keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Vergleichsgruppen finden. Die Anlassdelikte der Projektteilnehmer sind häufiger im Bereich der mittleren bis schweren Kriminalität zu finden, der Anteil der Projektteilnehmer an den schwersten Deliktsgruppen ist dagegen etwas niedriger als der der potentiellen Projektteilnehmer. Diese Abweichungen werden aber nicht signifikant. Interessant erscheint,

[568] N. sign. (p>10%).

dass bei einem Viertel der Fälle das schwerste Delikt, das den Beschuldigten im Haftbefehl vorgeworfen wurde, dem Bereich der einfachen Kriminalität zuzuordnen ist, 7 % verbleiben im Bereich der Bagatelldelikte.

In Bezug auf die Begehungsweise der Anlassdelikte ähneln sich die Gruppen stark. In ca. 90 % stützte sich der Haftbefehl auf eine vollendete Tat, in ca. zwei Dritteln der Verfahren wurde das Anlassdelikt nur einmal begangen, in etwa 30 % erfolgte die Tat unter Drogeneinfluss. Ein relevanter Unterschied ist im Rahmen der Täterschaft auszumachen. Während die Projektteilnehmer häufiger ihre Tat allein begingen, wurden die Taten der potentiellen Projektteilnehmer häufiger in Mittäterschaft begangen.

Hinsichtlich der Schäden, die durch die verfolgte Tat entstanden waren, konnte folgender schwach signifikanter Unterschied festgestellt werden. Prozentual hatten die Projektteilnehmer etwas weniger (18 % poPT, 13 % fvPT) und wenn, dann leichtere Körperschäden verursacht als die potentiellen Projektteilnehmer. Die Höhe der veranlassten Vermögensschäden unterschied sich dagegen nicht bedeutsam.

Bezüglich der Umstände der Verhaftung ist festzuhalten, dass die potentiellen Projektteilnehmer häufiger aufgrund eines bereits bestehenden Haftbefehls festgenommen wurden als die Projektteilnehmer (30 % bei den poPT zu 21 % bei den fvPT). Im Übrigen ähneln sich die Gruppen sehr: 13 % der potentiellen Projektteilnehmer bzw. 12 % der Projektteilnehmer hatten sich bereits dem Verfahren entzogen. In der Regel war das Verhalten der Beschuldigten bei ihrer Verhaftung unauffällig, nur in 9 % der Fälle kam es zu einem Fluchtversuch, aktiver Widerstand war nur in seltenen Fällen (4 mal bei den potentiellen Projektteilnehmern und 14 mal bei den Projektteilnehmern) zu überwinden.

E. Resümee

Zusammenfassend zeigt sich bei der Beschreibung der untersuchten Fälle ein Bild, das auf eine soziale Benachteiligung eines großen Teils der Untersuchungshaftgefangenen schließen lässt. Die Familien- und Wohnsituation deuten auf mangelnden sozialen Halt hin, zudem sind die Beschuldigten mit einer hohen Suchtproblematik belastet. Die Feststellung von Defiziten setzt sich fort im Hinblick auf die Beschäftigungs- und Einkommenssituation. Jedoch muss eingeräumt werden, dass die Aktenanalyse hier häufig nur unzureichende Erkenntnismöglichkeiten bietet. Ein großer Teil (73 %) der untersuchten Beschuldigten war bereits (einschlägig) vorbestraft. Über ein Drittel hatte bereits eine Freiheitsstrafe/Jugendstrafe verbüßt. Die Daten beschreiben anhand weitgehend eher formaler Gesichtspunkte, eine Population, bei der sich Fluchtgefahr vielfach besonders leicht begründen lässt.

Die Anlassdelikte sind in nicht ganz drei Vierteln aller Fälle dem Bereich der mittleren bis schweren Kriminalität zuzuordnen. Bei einem Viertel der Fälle fällt das schwerste Delikt, das den Beschuldigten im Haftbefehl vorgeworfen wurde, allerdings in den Bereich der einfachen Kriminalität. 7 % verbleiben im Bereich der Bagatelldelikte.

Signifikante Unterschiede zwischen den Vergleichsgruppen lassen sich bei folgenden Merkmalen finden: Ein schwacher Unterschied besteht bezüglich des Alters. Die Projektteilnehmer sind durchschnittlich etwas älter als die potentiellen Projektteilnehmer. Dieser Umstand lässt sich durch eine veränderte Altersverteilung in der JVA Hannover über den Projektzeitraum hinweg erklären. Ein weiterer stärkerer signifikanter Unterschied war hinsichtlich der Wohnsituation zu verzeichnen: Die Projektteilnehmer lebten seltener mit Familienangehörigen bzw. festem Partner zusammen. Das lässt vermuten, dass die Projektteilnehmer weniger stark sozial eingebunden waren. Zudem bestanden Unterschiede bezüglich des Aufenthaltsstatus und der Dauer des Aufenthalts. Unter den Projektteilnehmern befanden sich mehr Beschuldigte ohne legalen Aufenthaltstitel, die erst wenige Tage in Deutschland waren bzw. sich hier seit höchstens drei Monaten aufhielten. Diese Umstände deuten daraufhin, dass das Projektangebot vor allem von solchen Beschuldigten angenommen wurde, die sich von außen keine Unterstützung erhoffen konnten. Auch im Hinblick auf die Vorstrafenbelastung konnten einige signifikante Unterschiede gefunden werden. Die Projektteilnehmer hatten durchschnittlich etwas mehr Vorstrafen und wurden häufiger bereits zu einer Freiheitsstrafe/Jugendstrafe verurteilt, insbesondere zu einer unbedingten Freiheitsstrafe/Jugendstrafe. Auch waren die Projektteilnehmer häufiger erst vor kurzem aus dem Strafvollzug entlassen worden, so dass insgesamt von einem schwerer vorbelasteten und möglicherweise entwurzelteren Klientel bei den Projektteilnehmern auszugehen ist. Ein weiterer relevanter Unterschied war hinsichtlich der Täterschaft auszumachen. Die potentiellen Projekteilnehmer haben mehr Delikte in Mittäterschaft begangen.

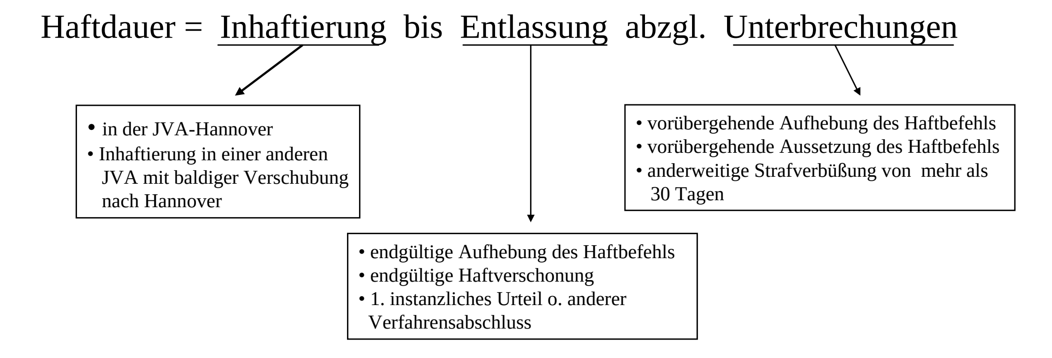
Im Ganzen erscheinen die Gruppen der potentiellen Projektteilnehmer und die Projektteilnehmer als vergleichbar. In den meisten haftrelevanten Merkmalen ähneln sich die Gruppen stark. Für eine weitergehende Analyse hinsichtlich der Projekteffekte sind die Vergleichsgruppen daher durchaus geeignet.

7. Kapitel: Analyse der Haftzeitverkürzung

Im Folgenden sollen die Ergebnisse der Begleitforschung hinsichtlich der zu klärenden Frage dargestellt werden, ob und wenn ja, wie die frühe Verteidigung die Haftdauer beeinflussen konnte.

A. Zur Berechnung der Haftdauer

Die Berechnung der Haftdauer wurde folgendermaßen vorgenommen:



Die Haftdauer ist demnach in einem Verfahren die Gesamtzeit zwischen erster Inhaftierung und endgültiger Entlassung. Ausgangspunkt für die Berechnung dieses Zeitraumes ist das Datum der Inhaftierung, und zwar unabhängig davon, wo und in welchem Verfahrensstadium diese erfolgte.[569] Das Ende der Untersuchungshaft wird entweder durch die endgültige Aufhebung bzw. Aussetzung der Untersuchungshaft oder durch das erstinstanzliche Urteil oder einen anderen Verfahrensabschluss definiert. Die so genannte Rechtsmittelhaft, d. h. Untersu-

---

[569] Obwohl es für die zu erwartende Haftdauer nicht irrelevant ist, in welchem Verfahrensstadium sich ein Strafverfahren befindet, wenn der Haftbefehl erlassen wird, wird dies bei der Berechnung der Haftdauer nicht berücksichtigt. Angemerkt werden soll jedoch, dass bei ca. 85% aller Projektteilnehmer und potentiellen Projektteilnehmer die Inhaftierung während des Ermittlungsverfahrens erfolgte.

chungshaft zwischen Urteil der 1. Instanz und Rechtskraft, wird hier unberücksichtigt gelassen.[570]

Von dem Zeitraum zwischen Inhaftierung und Ende der Untersuchungshaft wurde die Dauer von (vorübergehenden) Unterbrechungen abgezogen. Als Unterbrechungen gelten einerseits in Freiheit verbrachte vorübergehende Unterbrechungen der Haft, z. B. in Folge der Aufhebung des Haftbefehls oder einer unter Auflagen gewährten Haftverschonung gem. § 116 StPO, sowie Unterbrechungen zur Verbüßung anderer (Ersatz-)Freiheitsstrafen, soweit diese 30 Tage überschritten.

Diese Berechnung erfolgte aus folgenden Gründen: Unterbrechungen, die in Freiheit verbracht wurden, wie z. B. im Fall einer Außervollzugsetzung des Haftbefehls, werden in aller Regel zu einer Verkürzung der gesamten Haftzeit geführt haben, auch wenn die Außervollzugsetzung später wieder aufgehoben und der Beschuldigte erneut inhaftiert wurde.[571] Auch von der Verteidigung angeregte *vorübergehende* Haftverschonungen können daher als Erfolg gewertet werden.

Bei Strafverbüßungen über 30 Tage ist dagegen zu vermuten, dass das Verfahren, in dem die Untersuchungshaft vollzogen wird, während dieser Zeit nicht vorangetrieben wird. Die Verteidiger haben in dieser Situation nur wenige Möglichkeiten gegen die Untersuchungshaft vorzugehen, zumal die Länge der Unterbrechung zur anderweitigen Strafverbüßung von der zuvor erkannten Strafe und nicht von den Bemühungen der Verteidiger abhängt.

Anderweitige Strafverbüßung, die kürzer als 30 Tage war, wurde hingegen nicht von der Gesamthaftdauer abgezogen, da hier häufig keine Verlegung des Untersuchungsgefangenen stattgefunden hat und die Freiheitsstrafe in der Untersuchungshaftzelle verbüßt wurde. Von außen betrachtet lässt sich in diesen Fällen kein Unterschied zwischen der Vollstreckung von Untersuchungshaft und der Verbüßung einer (Ersatz-)Freiheitsstrafe von wenigen Tagen ausmachen. Oftmals ist dem Gefangenen die Veränderung seines Haftstatus selbst nicht bewusst. Zudem ist innerhalb eines Monats nicht zu erwarten, dass eine vorherige Entlassung aus der Untersuchungshaft oder ein früheres Urteil in dem Verfahren stattgefunden hätten, wenn der Gefangene weiterhin in Untersuchungshaft gewesen wäre. Es ist zu vermuten, dass das Verfahren, in dem Untersuchungshaft verbüßt wird, ohne Verzögerung weiterläuft.

[570] Auf das Datum der Rechtskraft als endgültiges Entlassungsdatum wurde aus folgenden Überlegungen heraus verzichtet: Für die sogenannte Rechtsmittelhaft gelten andere Maßstäbe für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit als für die Untersuchungshaft vor einem Urteil; ein besonderer haftverkürzender Effekt durch frühe Verteidigung ist hier nicht zu erwarten. Zudem weisen die Rechtsmittelverfahren je nach Ausschöpfung des Instanzenweges eine unterschiedliche Dauer auf, die nicht mehr wesentlich vom Verteidigungsbeginn abhängt.

[571] Widerrufene Haftverschonung könnte sich allerdings verfahrensverlängernd auswirken, da möglicherweise das Strafverfahren nicht in gleichem Maße wie bei einer Haftsache vorangetrieben wird.

B. Die Haftdauer

Ein erster Anhaltspunkt dafür, dass das Projekt erfolgreich zur Verkürzung von Untersuchungshaft beigetragen hat, ergibt sich bei der Betrachtung der durchschnittlichen Haftdauer in den einzelnen Gruppen: Die durchschnittliche Haftdauer war bei allen Projektteilnehmern unabhängig von der Projektvariante kürzer als bei den Nichtprojektteilnehmern oder bei den Beschuldigten aus dem Kontrolljahr. So wiesen die Projektteilnehmer der Zugangsphase I eine durchschnittliche Haftdauer von 63 Tagen auf, die Projektteilnehmer der Zugangsphase II verblieben hingegen durchschnittlich nur 59 Tage in Haft und die Projektteilnehmer der Zugangsphase III, in der die Projektvarianten 2 und 3 nebeneinander angeboten wurden,[572] waren durchschnittlich 68 Tage inhaftiert. Die durchschnittliche Haftdauer im nicht vom Projekt beeinflussten Kontrolljahr lag hingegen bei 97 Tagen, die durchschnittliche Haftdauer für die Nichtprojektteilnehmer betrug zwischen 79 und 90 Tagen (siehe Tabelle 28).

Tab. 28: Haftdauer für Projektteilnehmer und Nichtprojektteilnehmer in den verschiedenen Zugangsphasen und für Beschuldigte des Kontrolljahres

	n	Mittelwert (in Tagen)	Median (in Tagen)	Minimum (in Tagen)	Maximum (in Tagen)
Kontrolljahr	252	97,44	74	1	866
NPT Zugangsphase I	93	78,65	52	1	363
PT Zugangsphase I[573]	19	68,4	55	28	166
NPT Zugangsphase II	98	90,42	71,5	1	528
PT Zugangsphase II	226	58,92	48	3	314
NPT Zugangsphase III	70	80,86	68,5	1	366
PT Zugangsphase III	130	68,42	50,5	2	274
davon:					
Projektvariante 2	50	58,2	48	2	243
Projektvariante 3 (AG Hannover)	80	74,8	56	4	274

Quelle: Aktenauswertung.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Spannweite der einzelnen Haftdauer sehr unterschiedlich war. Im Kontrolljahr gab es ein Verfahren, in dem der Beschuldigte über zwei Jahre inhaftiert war. Unter den Nichtprojektteilnehmern aus Zugangsphase 2 befand sich ein Verfahren mit einer Untersuchungshaftdauer von über 500 Tagen. Die längste Untersuchungshaftdauer in der Gruppe der Projektteilnehmer betrug dagegen nur 314 Tage. Verglichen wurde daher, nach wie vielen Tagen 50 % der Beschuldigten in den einzelnen Gruppen aus der Untersuchungshaft wieder entlassen waren (Median). Auch hier zeigt sich, dass

[572] Zu den unterschiedlichen Projektvarianten siehe 3. Kapitel B.

[573] Zu den 18 Projektteilnehmern der Zugangsphase I wurde auch der Projektteilnehmer aus dem Kontrolljahr hinzugezählt, siehe dazu 5. Kapitel A. I.

die Projektteilnehmer schneller entlassen wurden als die Beschuldigten, die nicht am Projekt teilnahmen. Eine Ausnahme bildeten die Nichtprojektteilnehmer aus Zugangsphase I: Die Hälfte der Beschuldigten wurde innerhalb von 52 Tagen entlassen. Für die Zugangsphase I konnten allerdings nur die Daten von 18 Projektteilnehmern ausgewertet werden. Aufgrund der geringen Fallzahl erscheint ein Vergleich dieser Daten sowohl mit denen der Nichtprojektteilnehmer aus Zugangsphase I als auch mit denen der Projektteilnehmer der anderen Zugangsphasen wenig sinnvoll.

Auffällig ist, dass die Projektteilnehmer aus Zugangsphase III von allen Projektteilnehmern am längsten inhaftiert waren. In Zugangsphase III wurden zwei Projektvarianten nebeneinander angeboten. Bei einer differenzierteren Betrachtung der unterschiedlichen Projektvarianten wird deutlich, dass die höheren Haftzeiten auf die Projektvariante 3 zurückzuführen sind: Während die Durchschnittsdauer und der Median für die Projektvariante 2 in Zugangsphase III ähnlich ausfielen wie die der Zugangsphase II, betrug die Durchschnittsdauer für die Projektvariante 3 hingegen 74,8 Tage und der Median 56 Tage.

Warum die Projektteilnehmer der Projektvariante 3 längere Haftzeiten hatten, kann nicht geklärt werden. Denkbar wäre, dass es durch die Verteidigung bei Vorführung zu einer veränderten Haftpraxis kam. Wenn die Projektanwälte in Projektvariante 3 es geschafft hätten, die „leichten" Fälle, in denen die Verhältnismäßigkeit der Anordnung von Untersuchungshaft zumindest fraglich ist, vor Untersuchungshaft zu bewahren, so dass nur noch die „schweren Fälle" inhaftiert wurden, dann könnte dies zu einer längeren Haftdauer geführt haben. Diese Vermutung lässt sich allerdings nicht überprüfen, da in die Aktenauswertung nur Haftfälle aufgenommen werden konnten und es somit an einer Vergleichsgruppe fehlt. Die Auswertung der Haftliste des Amtsgerichts Hannover (vgl. 10. Kapitel) lässt nicht auf eine veränderte Praxis der Haftrichter am AG Hannover schließen. Offen bleibt, ob die Staatsanwaltschaft ihr Verhalten hinsichtlich der Beantragung von Haftbefehlen verändert hat.[574]

Ein Vergleich der Haftdauer für die einzelnen Projektphasen kann freilich nur eine erste Herangehensweise für die Beurteilung des Projekterfolges sein. Er ist insofern nicht differenziert genug, da er die Heterogenität der einzelnen Gruppen außer Acht lässt. Gerade in den Gruppen der Nichtprojektteilnehmer, aber auch in der Gruppe des Kontrolljahrs sind äußerst verschiedene Fälle zusammengefasst, die sich sowohl im Hinblick auf ihre Verteidigungssituation (Verteidigungsbeginn/Verteidigungsart[575]) als auch auf haftrelevante Merkmale[576] unterscheiden.

[574] Zur Frage der Haftvermeidung siehe 10. Kapitel.

[575] Die Unterschiede für die verschiedenen Verteidigungsarten sind beträchtlich. Die 411 untersuchten wahlverteidigten Beschuldigten waren durchschnittlich 94,6 Tage inhaftiert, die 61 pflichtverteidigten Beschuldigten durchschnittlich 85,1 Tage und die 376 projektverteidigten 65,7 Tage. Die 40 Beschuldigten, die gänzlich unverteidigt blieben, hatten die kürzeste Haftdauer von durchschnittlich 28,9 Tagen.

[576] Zu den haftrelevanten Merkmalen der Nichtprojektteilnehmer siehe die Tabelle J im Anhang.

Eine Aufschlüsselung der Haftdauer für die verschiedenen Zeitpunkte des Verteidigungsbeginns und die unterschiedlichen Verteidigungsarten ist in Tabelle 29 dargestellt, wobei hier nicht zwischen den unterschiedlichen Zugangsphasen getrennt wird.

Tab. 29: Haftdauer im Hinblick auf Verteidigungsbeginn und Verteidigungsart

		n=	Mittelwert	Median	Minimum	Maximum
unverteidigt bzw. Verteidigung beginnt mind. 35 Tage nach Haftbeginn	kein Verteidiger	40	28,9	24	1	90
	Pflichtverteidiger	15	110,1	110	10	205
	Projektverteidiger	10	111,7	88,5	52	314
	Wahlverteidiger	21	107,7	81	1	528
	Insgesamt	86	71,9	52,5	1	528
Verteidigung beginnt 2-5 Wochen nach Haftbeginn	Pflichtverteidiger	14	85,1	67,5	21	183
	Projektverteidiger	28	67,9	54	20	243
	Wahlverteidiger	45	89,3	69	22	452
	Insgesamt	87	81,7	65	20	452
Verteidigung beginnt 1-2 Wochen nach Haftbeginn	Pflichtverteidiger	9	79,3	54	12	182
	Projektverteidiger	42	65,6	42,5	11	221
	Wahlverteidiger	61	89,7	63	13	363
	Insgesamt	112	79,8	54	11	363
Verteidigung beginnt 0-1 Woche nach Haftbeginn	Pflichtverteidiger	9	69,4	70	12	154
	Projektverteidiger	219	56,5	47	2	218
	Wahlverteidiger	179	104,8	85	2	866
	Insgesamt	407	78,0	57	2	866
Verteidigung beginnt vor oder bei Haftbeginn	Pflichtverteidiger	14	72,1	28	5	273
	Projektverteidiger	73	72,5	56	3	274
	Wahlverteidiger	109	88,1	67	4	366
	Insgesamt	196	81,1	65	3	366

Quelle: Aktenauswertung

Die Beschuldigten, die während ihrer Untersuchungshaft gänzlich unverteidigt blieben, wiesen von allen Gruppen die kürzeste Haftdauer auf (durchschnittlich 28,9 Tage). 50 % dieser Untersuchungsgefangenen waren bereits nach 24 Tagen entlassen, ein Viertel dieser Fälle war nicht einmal eine Woche lang inhaftiert. Diese Gruppe von Beschuldigten wies einige Besonderheiten auf. Bei den Anlassdelikten handelte es sich vor allem um Vermögensdelikte mit einem niedrigen Schwereindex[577]. Das lässt darauf schließen, dass es hier um Verfahren ging, die schnell zu erledigen waren. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug nur 44 Tage. Ob eine frühe Verteidigung bei diesen an sich sehr kurzen Verfahren noch zu einer Beschleunigung hätte beitragen können, erscheint zumindest fraglich.

577 82,5 % (33) der Verfahren fallen in die Gruppe der Vermögensdelikte (insbes. §§ 242, 243, 263 StGB); 95 % der Anlassdelikte sind aufgrund der abstrakten Strafandrohung als Vergehen einzustufen.

Die projektverteidigten Fälle wiesen in der Regel kürzere Haftzeiten als die Pflicht- und Wahlverteidigten auf, unabhängig davon, wann die Projektverteidigung begann. Nur in den Fällen, in denen die Vermittlung des Projektverteidigers nicht reibungslos verlief und die Verteidigung erst nach über einem Monat ab Inhaftierung begann, waren die Beschuldigten durchschnittlich 112 Tage inhaftiert und damit 2 Tage länger als die Pflichtverteidigten und 6 Tage länger als die Wahlverteidigten, bei denen der Verteidigungsbeginn über 35 Tage nach Haftbeginn lag. Die kürzeste durchschnittliche Haftdauer mit 57 Tagen hatten die Projektverteidigten, die innerhalb der ersten Woche ab Inhaftierung verteidigt wurden. Die Projektfälle, bei denen die Verteidigung vor bzw. bei Haftbeginn einsetzte, hatten hingegen mit 73 Tagen, abgesehen von den Fällen von Projektteilnehmern, bei denen keine frühe Verteidigung realisiert werden konnte, die längste durchschnittliche Haftdauer.

Auch ein Vergleich der Mediane für die verschiedenen Gruppen bestätigt die bisherigen Beobachtungen. Die Hälfte aller projektverteidigten Beschuldigten wurde mit zwei Ausnahmen in allen Gruppen regelmäßig schneller wieder entlassen als die wahl- bzw. pflichtverteidigten Beschuldigten. Nur in der Gruppe der spät Verteidigten (mind. 35 Tage nach Haftbeginn) war die Hälfte der wahlverteidigten Beschuldigten schneller entlassen worden. Auch die Gruppe der sehr früh pflichtverteidigten Beschuldigten (Verteidigung beginnt vor oder bei Haftbeginn) wies einen niedrigeren Median von nur 28 Tagen auf.[578]

Festzuhalten ist, dass das Projekt grundsätzlich zur Verkürzung von Untersuchungshaft beigetragen hat. Die oben getroffene Gegenüberstellung der verschiedenen Verteidigerarten und des gruppierten Verteidigungsbeginns berücksichtigt allerdings nicht die möglicherweise vorhandenen Unterschiede bei den haftrelevanten Merkmalen in den einzelnen zusammengefassten Gruppen.

Zur besseren Veranschaulichung der Ergebnisse und um zu einem aussagekräftigen Vergleich zu kommen, wurden daher die bereits oben beschriebenen Vergleichsgruppen (potentielle Projektteilnehmer und Projektteilnehmer) gebildet, die sich hinsichtlich bestimmter haftrelevanter Kriterien in den meisten Punkten nicht wesentlich unterscheiden, so dass der systematische Unterschied nur im Beginn der Verteidigung liegt.[579]

[578] Allerdings liegen den Berechungen nur 14 Fälle zu Grunde.

[579] Zu den haftrelevanten Merkmalen siehe 6. Kapitel.

C. Haftdauer in den Vergleichsgruppen

In Abbildung 24 wird für die Vergleichsgruppen der Anteil der Beschuldigten dargestellt, die nach einer bestimmten Anzahl von Tagen noch inhaftiert waren.

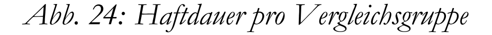
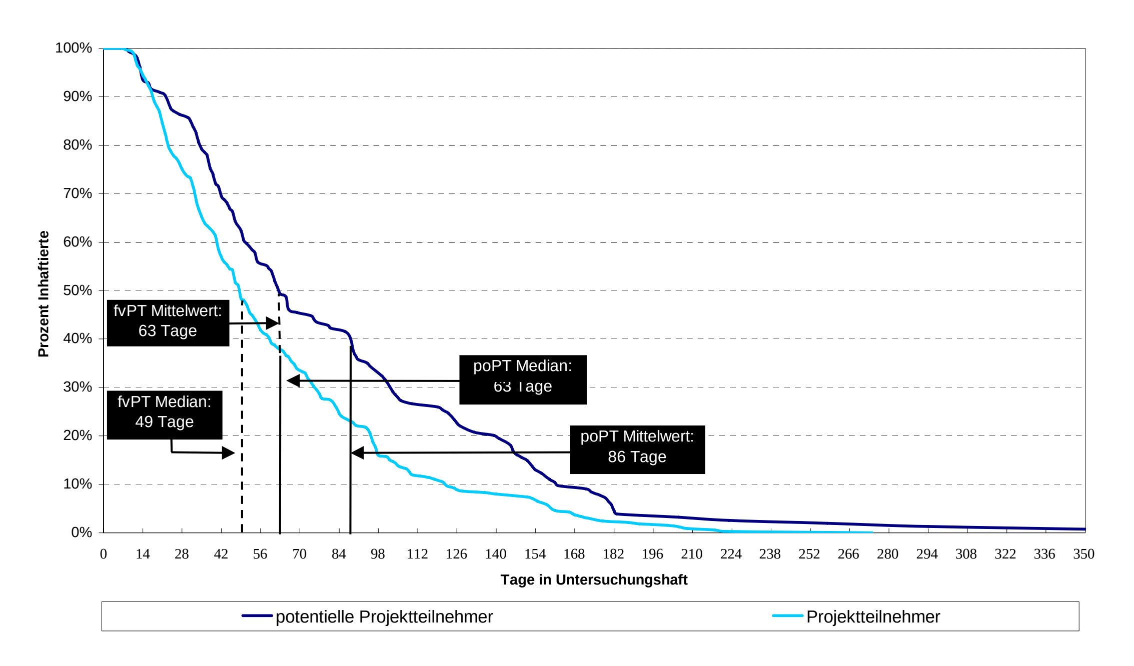


Abb. 24: Haftdauer pro Vergleichsgruppe



Quelle: Aktenauswertung; h. sign. ($p<0{,}001$); Differenz d. Mittelwerte: 23 Tage, Differenz d. Mediane: 14 Tage.

Bereits ab dem 18. Hafttag war der Anteil inhaftierter Projektteilnehmer geringer als der Anteil inhaftierter potentieller Projektteilnehmer. Dieser Unterschied vergrößerte sich sogar noch mit der Zeit. Nach 49 Tagen waren bereits 50 % aller Projektteilnehmer wieder entlassen worden, während in der Kontrollgruppe noch 62 % inhaftiert waren. Erst nach 63 Tagen war für 50 % der potentiellen Projektteilnehmer die Untersuchungshaft beendet. Im Vergleich zu der Gruppe der Projektteilnehmer dauerte es in der Gruppe der potentiellen Projektteilnehmer folglich 14 Tage länger, bis 50 % aller ursprünglich inhaftierten Beschuldigten wieder entlassen worden waren.

Auch die mittlere Dauer der Untersuchungshaft unterschied sich in den beiden Gruppen deutlich voneinander: Während ein Projektteilnehmer durchschnittlich 63 Tage in Untersuchungshaft verbrachte, blieb ein Beschuldigter aus der Vergleichsgruppe durchschnittlich 86 Tage in Haft. Die Projektteilnehmer wurden damit 23 Tage früher entlassen als die potentiellen Projektteilnehmer. Dieser Unterschied erweist sich als höchst signifikant.

Jedoch stellt der Mittelwert aufgrund der Schiefe der Verteilung und einiger besonders langer Haftzeiten in der Kontrollgruppe kein aussagekräftiges statistisches Maß für den Vergleich der beiden Gruppen dar. Zudem ist der Umstand, ob und wenn ja, ab wann verteidigt wurde, nur ein Merkmal von mehreren, die die Dauer der Haft beeinflussen. Als weitere haftrelevante Merkmale sind die Nationalität, die Wohnsituation, der Familienstand, das Vorhandensein von einschlägigen Vorstrafen und/oder Hafterfahrung und die Deliktsart und -schwere auszumachen. Zur genaueren Erfassung dessen, wie groß der Einfluss der Projektteilnahme auf die Haftdauer und wie hoch die Haftersparnis in Tagen für einen Projektteilnehmer waren, wurde ein weiteres statistisches Verfahren angewandt.

D. Prüfung des Einflusses der Projektteilnahme mit Hilfe der Regressionsanalyse[580]

Der Einfluss der Projektteilnahme wurde mit Hilfe einer multivariaten, linearen Regression[581] geprüft. Diese statistische Methode gibt Aufschluss über die Stärke einzelner unabhängiger Variablen (UV) auf eine metrische, abhängige Variable (AV). Es lässt sich somit die Frage klären, wie sich die Projektteilnahme unter Berücksichtigung anderer Faktoren (UVs), die sich bereits in empirischen Untersuchungen wie bei SCHÖCH oder GEITER als relevant für die Haftdauer bzw. das Haftrisiko erwiesen haben, auf die Haftdauer (AV) auswirkt. Für die Höhe des Einflusses eines Merkmals gibt die Regression jeweils ein so genanntes Gewicht an, so dass bei entsprechender Merkmalskalierung[582] darüber hinaus die tatsächliche Anzahl von eingesparten Tagen für einen Projektteilnehmer ermittelt werden kann.

Das Modell der Regressionsanalyse sieht folgendermaßen aus: Die Deliktsschwere, das Vorhandensein einschlägiger Vorstrafen, das Fehlen eines festen Wohnsitzes, das Alter, die Tatsache, ob ein Beschuldigter ledig ist, ob er Ausländer ist, ob er bereits Hafterfahrung hat, ob er ein Vermögensdelikt oder ein Delikt gegen das BtMG begangen und ob er am Projekt teilgenommen hat – und damit früh verteidigt wurde – bestimmen als unabhängige Variablen die zu erwartende Länge der Untersuchungshaft.

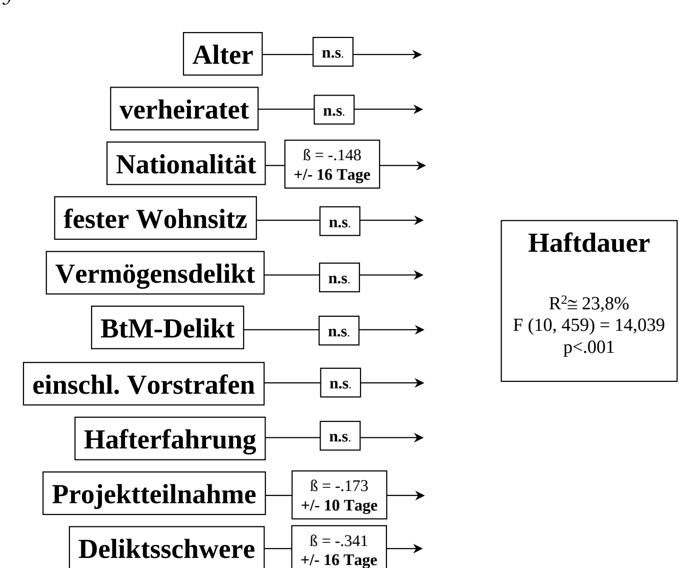
Ob diese Zusammenhänge tatsächlich existierten und wenn ja, wie stark sie waren, zeigen die Ergebnisse der Regressionsanalyse:

[580] Die Regressionsanalyse wurde von Hohmann-Fricke vorgenommen. Vgl. dazu Hohmann-Fricke, 2004.

[581] Zum Verfahren der Regressionsanalyse vergleiche näher Stier, 1996.

[582] Normalverteilung: Der mittlere Skalenpunkt liegt bei 0, die einzelnen Skalenschritte sind 1.

Abb. 25: Haftdauerrelevante Faktoren



Quelle: Hohmann-Fricke, 2003.

Während sich einige haftrelevante Merkmale als nicht signifikant erweisen,[583] ist sowohl für die ‚Nationalität', die ‚Deliktsschwere' und die ‚Projektteilnahme' ein Einfluss auf die Haftdauer festzustellen, der sich als statistisch relevant erweist. Bezieht man die zusätzlichen Einflussfaktoren in die Analyse mit ein, so verbleiben bei einer multiplen linearen Regression für die Vergleichsgruppen immerhin noch 20 Tage Haftdauerverkürzung, die sich für einen Projektteilnehmer – und damit früh verteidigten Untersuchungsgefangenen – erwarten lassen.

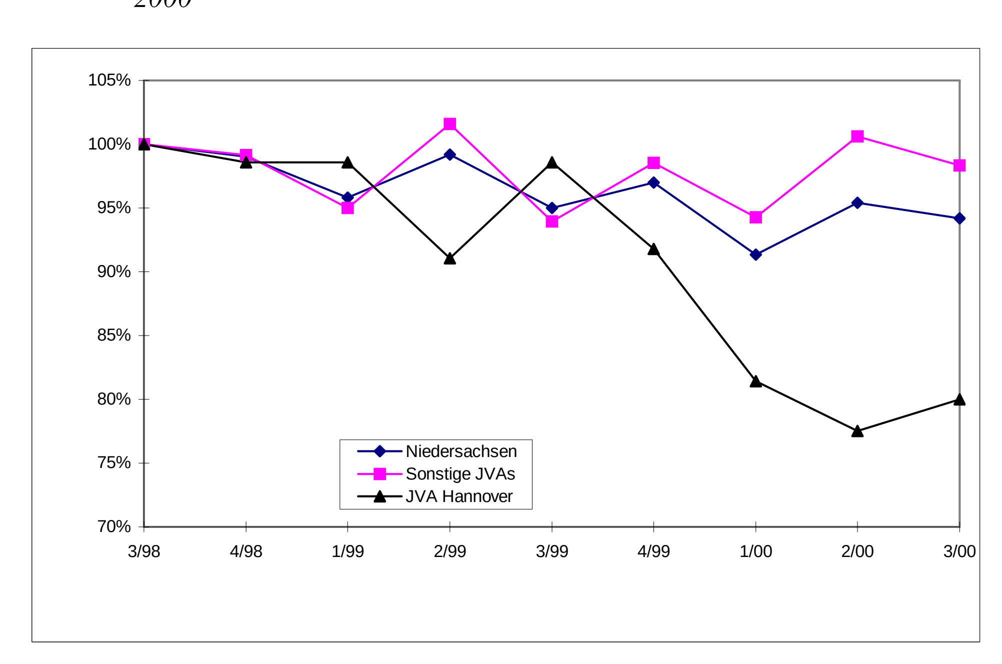
Der durch die unabhängigen Variablen erklärte Anteil der Abweichungen von der Gesamtvarianz ist relativ gering ($r^2 \cong 23{,}8\%$), was darauf schließen lässt, dass es entweder starke individuelle Abweichungen gab oder wichtige Einflussfaktoren nicht in die Analyse mit aufgenommen wurden. Trotzdem erreicht die ermittelte Regressionsgleichung ein signifikantes Niveau ($F(10,459)=14{,}039$; $p \leq ,001$), was auf einen Zusammenhang zwischen den aufgenommenen haftrelevanten Merkmalen und der Haftdauer schließen lässt.

Ein weiteres grundsätzliches Problem ergibt sich aber durch die quasi-experimentelle Anlage der Untersuchung mit einer zeitlich vorgelagerten Kontrollgruppe. Das Merkmal 'Projektteilnahme' unterscheidet deshalb nicht nur zwischen spät verteidigten potentiellen Projektteilnehmern und früh verteidigten

[583] Dies kann mit den Besonderheiten der ausgewählten Stichprobe zusammenhängen. Wenn sich z. B. der Einfluss des Alters auf die Haftdauer als nicht signifikant erweist, könnte das darauf zurückzuführen sein, dass in diese Untersuchung nur Erwachsene einbezogen, Jugendliche und Heranwachsende hingegen ausgeschlossen wurden.

Projektteilnehmern, sondern auch zwischen Beschuldigten, die in dem Zeitraum vom 1.7.1997 bis zum 31.12.1998 im Kontrolljahr (Projektvariante 1) inhaftiert wurden, und solchen, deren Inhaftierung zwischen dem 1.1.1999 und dem 15.5.2000 während der Projektvarianten 2 und 3 stattfand (vgl. Abbildung 8)[584]. Es könnte daher durchaus sein, dass sich die Haftzeitverkürzung, die für die Projektteilnehmer festgestellt wurde, durch eine generell veränderte Haftpraxis im Verlauf des Projektes erklären ließe. Wie oben bereits dargestellt wurde, ist in dem genannten Zeitraum bundesweit ein allgemeiner Rückgang der Haftzahlen zu verzeichnen.[585] Auch eine Auswertung der Strafvollzugsstatistik für Niedersachsen stützt die oben genannte Vermutung. Wie die Daten zu der bundesweiten Entwicklung der Haftzahlen weisen auch diese Daten in den Jahren 1998 bis 2000 auf Veränderungen in der Haftpraxis hin:

Abb. 26: Entwicklung des Bestandes von Untersuchungsgefangenen in Niedersachsen 1998-2000



Quelle: Niedersächsisches Justizministerium, Strafvollzugsstatistik für Niedersachsen.

Die Entwicklung des Bestandes von Untersuchungsgefangenen in Niedersachsen wird in Abbildung 26 dargestellt; sie zeigt die Entwicklung der Bestandszahlen für alle Justizvollzugsanstalten in Niedersachen insgesamt sowie für die JVA Hannover und die sonstigen Justizvollzugsanstalten getrennt. Ausgangspunkt für die Darstellung ist das 3. Quartal 1998, der Beginn der 1. Projektvariante. Die

[584] Abbildung 8 zu den Projektphasen und –varianten, 3. Kapitel, B.

[585] Vgl. 1. Kapitel C.

Bestandsentwicklung in den folgenden Quartalen (bis März 2000) wird als prozentuale Abweichung vom Ausgangspunkt (3. Quartal 1998 = 100%) dargestellt.

Die Betrachtung der Entwicklung der Bestandszahlen zeigt zweierlei: Zum einen ist seit Mitte 1998 in Niedersachsen ein allgemeiner Rückgang der Untersuchungshaftzahlen zu verzeichnen, der auf eine übergreifende Veränderung der Haftpraxis schließen lässt, die sich vermutlich auch im Rückgang der Bestandszahlen in Hannover niedergeschlagen hat. Zum anderen gibt es in der JVA Hannover besondere Effekte: Die Inhaftierten und Inhaftierungszahlen gehen verglichen mit den übrigen Untersuchungshaftanstalten des Landes, insbesondere seit Beginn der 3. Projektvariante im 3. Quartal 1999, überproportional zurück.

Um den zusätzlichen Einfluss der über die Zeit des Projekts sich verändernden Haftpraxis kontrollieren zu können, wurde eine weitere Regressionsanalyse durchgeführt. Eine Einbeziehung des Zeitfaktors in die bisherige Regressionsanalyse war jedoch für den direkten Vergleich von Projektteilnehmern und potentiellen Projektteilnehmern nicht möglich, da das Merkmal ‚Projektteilnahme' gleichzeitig den zeitlichen Aspekt beinhaltet. Um diesem Problem Rechnung zu tragen, wurden in dieser zweiten Regressionsanalyse nicht nur die Vergleichsgruppen betrachtet, sondern alle Fälle einbezogen, in denen eine Aktenauswertung vorlag. Dies bedeutet, dass auch alle ausgewerteten Nichtprojektteilnehmer unabhängig von ihrem Inhaftierungsdatum oder dem Beginn der Verteidigung in die Regressionsanalyse aufgenommen wurden. Zusätzlich wurden auch Projektteilnehmer miteinbezogen, bei denen nicht der gewünschte frühe Verteidigungsbeginn realisiert werden konnte. Ihre Zahl ist aber sehr gering. Dadurch ist der das statistische Verfahren beeinflussende Zusammenhang zwischen ‚Projektteilnahme' und ‚Zugangsphase' im Unterschied zur vorangegangenen Auswertung nur noch in abgeschwächter Form enthalten.
Auch in der zweiten Regressionsanalyse (siehe Abbildung 27) lassen sich für die Merkmale ‚Deliktsschwere', ‚Nationalität' und ‚Projektteilnahme' statistisch bedeutsame Effekte in Bezug auf die Haftdauer feststellen. Darüber hinaus werden hier auch andere Einflüsse statistisch signifikant. Neben der Tatsache, ob jemand verheiratet war, erwies sich auch die Art der Vorstrafenbelastung als bedeutsam. Das Vorhandensein von einschlägigen Vorstrafen wirkte sich verlängernd auf die Dauer der Untersuchungshaft aus. Gleiches gilt, wenn es sich bei dem Haftbefehl zugrunde liegenden Delikt um einen Verstoß gegen das BtMG handelt. Auch der Zeitpunkt der Inhaftierung beeinflusste die Untersuchungshaftdauer: Die allgemeine Verkürzung von Untersuchungshaft zwischen den Jahren 1997 bis 2000 machte eine Hafterspärnis von 6 Tagen aus. Für die Projektteilnahme verbleibt ein Effekt von 14 Tagen.[586]

[586] Prüfung der Regressionsfunktion: $F (11,823)=17,9$; $p<.001$; $r2 \cong 19,5$ %; Prüfung des Regressionskoeffizienten ‚Projektteilnahme': Beta=-.106 p=.01; Prüfung des Regressionskoeffizienten ‚Phase': Beta=-.049; p>.05. Der Wert für den Einfluss der ‚Projektteilnahme' entspricht nicht dem in Jehle/Bossow (BewHi 2002, S. 73-82) erwähnten, da in der vorliegenden Analyse zusätzlich die Deliktsschwere als Einflussvariable aufgenommen wurde.

Abb. 27: Haftdauerrelevante Faktoren (unter Berücksichtigung des Inhaftierungsdatums)

Faktor	Effekt
Alter	**n.s.**
verheiratet	ß = .083 **+/- 7 Tage**
Nationalität	ß = -.082 **+/- 11 Tage**
fester Wohnsitz	**n.s.**
Vermögensdelikt	**n.s.**
BtM-Delikt	ß = .079 **+/- 6 Tage**
einschl. Vorstrafen	ß = -.140 **+/- 10 Tage**
Hafterfahrung	**n.s.**
Projektteilnahme	ß = -.106 **+/- 7 Tage**
Deliktsschwere	ß = -.265 **+/- 15 Tage**
Inhaftierung	ß = -.049 **+/- 3 Tage***

*n.s.

Haftdauer

$R^2 \cong 19,5\%$
F (11, 823) = 17,9
p<.001

Quelle: Hohmann-Fricke, 2003.

Auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Rückgangs der Untersuchungshaft im Verlauf der Zeit kann also festgestellt werden, dass sich eine erhebliche Haftverkürzung insbesondere durch die Teilnahme am Projekt – und somit durch den früheren Verteidigungsbeginn – erklärt.

E. Zur Beendigung der Haft

Zur Erklärung der haftverkürzenden Effekte früher Verteidigung sind verschiedene Möglichkeiten in Betracht zu ziehen. So könnte angenommen werden, dass die frühe Verteidigung zu einer verstärkten Enthaftung vor Abschluss des Verfahrens beigetragen hat.[587] Sie könnte z. B. für eine Verbesserung des Kenntnisstandes über die persönlichen Umstände des Beschuldigten gesorgt und verstärkt Informationen eingebracht haben, die gegen die Anordnung bzw. den Vollzug von Untersuchungshaft sprechen. Eine Haftersparnis ist dabei in zweifacher Hinsicht denkbar. Einerseits könnte die frühe Verteidigung häufiger eine endgültige vorzeitige Beendigung der Haft erreicht haben. Andererseits besteht die Möglichkeit, dass es vermehrt zu längeren Unterbrechungen der Untersu-

[587] Diese Vermutung stützt sich mitunter auf die Aussage Gebauers, der in seiner Untersuchung eine die vorzeitige Haftvermeidung begünstigende Wirkung der Wahlverteidigung feststellen konnte. Gebauer, 1987, S. 308.

chungshaft durch Aufhebung oder Außervollzugsetzung des Haftbefehls, die nur zu einer vorübergehenden Entlassung führten, bei den Projektteilnehmern gekommen ist.

Abb. 28: Anteil vorzeitiger Haftbeendigung

Quelle: Aktenauswertung, n. sign. (p>10%); poPT n=154, fvPT n=325.

Zu einer vorzeitigen Haftbeendigung, d. h. einer endgültigen Beendigung der Untersuchungshaft vor dem Urteil bzw. einem anderen Verfahrensabschluss, kam es nur bei 15,6 % (24) der potentiellen Projektteilnehmer bzw. bei 18,2% (59) der Projektteilnehmer. Dieser Unterschied ist nicht signifikant.

Der Grund für die vorzeitige Entlassung aus der Untersuchungshaft wird in Tabelle 30 dargestellt. Ungefähr die Hälfte der vorzeitigen Entlassungen lässt sich in beiden Gruppen auf eine erfolgreiche Außervollzugsetzung des Haftbefehls zurückführen. Bei einem weiteren großen Teil der Fälle wurde die Untersuchungshaft zur anderweitigen Strafverbüßung unterbrochen, ohne dass es vor Abschluss des untersuchten Verfahrens zu einer erneuten Inhaftierung gekommen wäre. Zu einer vorzeitigen Entlassung aus der Haft in Folge einer Aufhebung des Haftbefehls kam es nur bei vier potentiellen Projektteilnehmern und bei fünf Projektteilnehmern.

Tab. 30: Grund für die vorzeitige Entlassung

	potentielle Projektteilnehmer n=24		Projektteilnehmer n=59	
	n	%	n	%
Aufhebung des Haftbefehls	4	16,7	5	8,5
Aussetzung des Haftbefehls	13	54,2	28	47,5
Unterbrechung der Untersuchungshaft zur anderweitigen Strafverbüßung	7	29,2	26	44,1

Quelle: Aktenauswertung; n. sign (p>10 %).

Der Anteil der Beendigung der Untersuchungshaft durch Unterbrechung zur anderweitigen Strafverbüßung ist bei den Projektteilnehmern mit 44,1 % fast so hoch wie der Anteil erfolgreich ausgesetzter Haftbefehle und liegt deutlich höher als bei den potentiellen Projektteilnehmern. Das könnte auf eine besondere Verteidigungsstrategie der Projektanwälte hindeuten. Vielleicht wurde durch die frühe Verteidigung angeregt, dass die Untersuchungshaft in „aussichtslosen" Fällen – d. h. in Fällen, in denen eine Aufhebung oder Außervollzugsetzung des Haftbefehls nicht aussichtsreich erschienen – zur Verbüßung von ausstehenden Freiheitsstrafen genutzt werden sollte. Denkbar wäre aber auch, dass sich hier der Umstand auswirkt, dass die Projektteilnehmer bereits häufiger zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden waren.[588] Möglicherweise stand bei einer größeren Zahl von Projektteilnehmern als bei potentiellen Projektteilnehmern der Vollzug einer Freiheitsstrafe noch aus. Mangels näherer Informationen lassen sich hier keine gesicherten Aussagen machen.

Insgesamt zeigte sich, dass es in der Gruppe der Projektteilnehmer nicht zu einer deutlich vermehrten vorzeitigen Enthaftung gekommen ist. Dass die Verkürzung der Untersuchungshaftdauer sich auch nicht mit einer verstärkten vorübergehenden Enthaftung der Projektteilnehmer erklären lässt, zeigt eine Gegenüberstellung aller Aufhebungen und Aussetzungen der Haftbefehle und ihrer näheren Umstände bei den Vergleichsgruppen.

I. Aufhebung des Haftbefehls

Gemäß § 120 Abs. 1 StPO ist der Haftbefehl aufzuheben, sobald die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nicht mehr vorliegen oder es sich ergibt, dass ihr weiterer Vollzug nicht im Verhältnis zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel zur Besserung oder Sicherung stehen würde. Die Untersuchungshaft ist vor allem dann aufzuheben, wenn der Beschuldigte freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wurde. Was bei Eintritt der Rechtskraft des Urteils aus der Untersuchungshaft wird, ist nicht unumstritten. Die wohl h.M. geht davon aus, dass die Untersuchungshaft mit Eintritt der Rechtskraft automa-

[588] Siehe dazu 8. Kapitel, D. II.

tisch endet und dass der Haftbefehl gegenstandslos wird.[589] Eine förmliche Aufhebung des Haftbefehls ist daher bei einer Verurteilung nicht erforderlich.

Die Anordnung der Untersuchungshaft dauerte bei 59,1 % der Verfahren der potentiellen Projektteilnehmer und bei 56,3 % der Verfahren der Projektteilnehmer bis zum Eintritt der Rechtskraft. Zu einer förmlichen Aufhebung des Haftbefehls kam es in den Vergleichsgruppen in nicht einmal der Hälfte aller Haftverfahren: In der Gruppe der potentiellen Projektteilnehmer wurde der Haftbefehl 63-mal aufgehoben (40,9 %), in der Gruppe der Projektteilnehmer 142-mal (43,7 %). In Tabelle 31 ist dargestellt, bei welcher Gelegenheit die Aufhebung erfolgte.

In den weitaus meisten Fällen erfolgte die Aufhebung des Haftbefehls mit dem Urteil der 1. Instanz. In einigen wenigen Fällen wurde der Haftbefehl erst nach dem Urteil im Rechtsmittelverfahren aufgehoben. Unter der Kategorie ‚sonst im Ausgangsverfahren' wurden verschiedene Vorgänge zusammengefasst. Hierunter fallen zunächst solche Fälle, in denen das Verfahren mit einem Straf-

[589] Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 925, LR-Hilger, vor § 112 Rn. 60f u. § 126 Rn. 29; OLG Stuttgart Die Justiz 1984, S. 213; OLG Düsseldorf StV 1988, S. 110. Welche Konsequenzen das für den Untersuchungsgefangenen hat, ist in Literatur und Rechtsprechung umstritten. Die h.M. geht von einer automatischen Umwandlung der Untersuchungshaft in Strafhaft oder in den Vollzug der Sicherungsmaßregel aus (LR-Hilger, vor § 112, Rn. 60 m.w.N.; Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 120 Rn. 15; BGHSt 38, 63, OLG Karlsruhe NJW 1964, S. 1085, OLG Düsseldorf StV 1999, S. 607). Andere sind der Auffassung, dass sich die Untersuchungshaft in Vollstreckungshaft wandeln würde, bis die Strafvollstreckung förmlich eingeleitet ist (OLG Celle NStZ 1985, S. 188; OLG Düsseldorf StV 1988, S. 110 m.w.N.). Diesen Ansichten ist jedoch entgegenzuhalten, dass die Einleitung der Strafvollstreckung einen nach außen zu dokumentierenden Willensakt der Vollstreckungsbehörde voraussetzt. Eine automatische Umwandlung der Untersuchungshaft ist mit § 451 StPO und den §§ 455ff. StPO unvereinbar. Da beide Ansichten davon ausgehen, dass der Untersuchungshaftbefehl mit Rechtskraft gegenstandslos wird, fehlt es an einer Rechtsgrundlage für die Haft. Auch der von Schlothauer/Weider vertretenen Ansicht, dass zumindest bei Flucht bzw. Fluchtgefahr als Haftgrund (zur Sicherung der Strafvollstreckung) der Haftbefehl auch mit Rechtskraft nicht gegenstandslos wird (Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 930), kann nicht gefolgt werden. Es kann keine legitime Aufgabe der Untersuchungshaft sein, die Strafvollstreckung über die Zeit des Ermittlungsverfahrens hinaus zu sichern. Mit rechtskräftigem Urteil entfällt die Voraussetzung des dringenden Tatverdachts aus den §§ 112, 112a StPO. In der Praxis wird dem Problem der sog. „Zwischenhaft" seitens der StA z. T. damit begegnet, dass schon bei Verkündung des Urteils ein Antrag auf Vollstreckungshaft nach § 457 StPO gestellt wird. Zur Problematik der sog. „Zwischenhaft" siehe auch Seebode, StV 1988, S. 119f.

befehl beschlossen bzw. eingestellt wurde.[590] Auch wenn die Aufhebung des Haftbefehls nicht in allen Fällen zeitlich mit dem Verfahrensabschluss zusammenfiel[591], ist anzunehmen, dass die Aufhebung des Haftbefehls im Zusammenhang mit dem Verfahrensabschluss stand. Während sich in der Gruppe der Projektteilnehmer alle zwölf Fälle auf diese Art erklären lassen, wurde in der Gruppe der potentiellen Projektteilnehmer der Haftbefehl zweimal aufgehoben, um einen neuen Haftbefehl zu erlassen, in dem der Tatvorwurf erweitert wurde. In zwei weiteren Fällen kam es zu Aufhebungen von bereits ausgesetzten Haftbefehlen, ohne dass ersichtlich wurde, warum dies geschah.

Tab. 31: Gelegenheit der förmlichen Aufhebung des Haftbefehls

	potentielle Projektteilnehmer n=63		Projektteilnehmer n=142	
	n	%	n	%
im Rahmen einer Haftprüfung	2	3,2	2	1,4
sonst im Ausgangsverfahren	11	17,5	12	8,5
mit Urteil 1. Instanz	43	68,3	115	81,0
im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens	7	11,1	13	9,2

Quelle: Aktenauswertung; n. sign. (p>10 %).

Nur in jeweils zwei Fällen resultierte die Aufhebung des Haftbefehls aus einer Haftprüfung. Dabei gilt für beide Gruppen, dass der Haftbefehl einmal wegen der Verneinung des Haftgrundes aufgehoben wurde, im anderen Fall galt der Tatverdacht nicht mehr als dringend. Während beide Projektteilnehmer nach Aufhebung des Haftbefehls sofort entlassen wurden, wurde einer der beiden potentiellen Projekteilnehmer nach Aufhebung des Haftbefehls im Rahmen der Haftprüfung wegen Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe in anderer Sache nicht entlassen.

Überhaupt führte nicht in allen Fällen die Aufhebung des Haftbefehls zu einer Entlassung in Freiheit. In Tabelle 32 wird aufgelistet, was mit dem Beschuldigten nach Aufhebung des Haftbefehls geschah.

---

[590] In der Gruppe der Projektteilnehmer wurde der Haftbefehl siebenmal mit der Einstellung des Verfahrens (nach § 170 Abs.2 StPO, bzw. nach den §§ 153ff. StPO) aufgehoben. In den anderen beiden Fällen erfolgte die Aufhebung wenige Tage vor bzw. nach der Verfahrenseinstellung. Ein Strafbefehl wurde in zwei Fällen zwei Tage vor Aufhebung erlassen, ein weiterer Strafbefehl erging fünf Monate nach der Haftbefehlsaufhebung. In der Gruppe der potentiellen Projektteilnehmer kam es bei drei Einstellungen zu einer zeitgleichen Aufhebung des Haftbefehls, in zwei weiteren Fällen lag eine Woche zwischen Einstellung und Aufhebung. Einmal wurde drei Tage vor der Aufhebung ein Strafbefehl erlassen. Nur in einem Fall wurde der Haftbefehl zunächst aufgehoben, die Einstellung des Verfahrens gem. § 170 Abs.2 StPO erfolgte aber erst fünf Monate später. Von den wenigen Ausnahmen abgesehen, ist anzunehmen, dass die Aufhebung der Haftbefehle von dem Verfahrensabschluss bestimmt war.

[591] Häufig liegen die Ereignisse nur wenige Tage auseinander, wobei z. T. der Strafbefehl schon einige Tage vor Aufhebung des Haftbefehls datiert war.

Tab. 32: Wurde der Untersuchungsgefangene nach Aufhebung des Haftbefehls entlassen?

	potentielle Projektteilnehmer n=62		Projektteilnehmer n=135	
	n	%	n	%
Entlassung	41	66,1	90	66,7
Haftbefehl war bereits ausgesetzt	8	12,9	11	8,2
keine Entlassung wegen Untersuchungshaft in anderer Sache	4	6,5	7	5,2
keine Entlassung wegen (Ersatz-) Freiheitsstrafenverbüßung in anderer Sache	5	8,1	5	3,7
keine Entlassung wegen Abschiebehaft	2	3,2	17	12,6
keine Entlassung wegen Erlass eines neuen Haftbefehls	2	3,2	2	1,5
keine Entlassung aus sonstigen Gründen	0	0,0	3	2,2

Quelle: Aktenauswertung; n. sign. (p> 10 %); k.A.: 1 (poPT), 7 (fvPT).

In beiden Gruppen führten ca. zwei Drittel der Aufhebungen des Haftbefehls zu einer Entlassung in Freiheit.[592] Bei 12,9 % der Aufhebungen bei den potentiellen Projektteilnehmern bzw. bei 8,2 % der Aufhebungen bei den Projektteilnehmern waren die Beschuldigten bereits auf freiem Fuß.

21 % der Aufhebungen bei den potentiellen Projektteilnehmern bzw. 25,2 % der Aufhebungen bei den Projektteilnehmern führten nicht zu einer Freilassung der Beschuldigten, da in diesen Fällen Überhaft notiert war, eine (Ersatz-)Freiheitsstrafe in anderer Sache verbüßt, Abschiebehaft angeordnet oder ein neuer Haftbefehl erlassen wurden bzw. andere Gründen vorlagen, wie z. B. der Aufenthalt in einer staatlich anerkannten Einrichtung zur Behandlung von Abhängigkeiten (§§ 35, 36 BtMG). Die Projektteilnehmer wurden häufiger nach Aufhebung des Untersuchungshaftbefehls in Abschiebehaft genommen[593], dagegen kam es in dieser Gruppe etwas seltener zur Verbüßung von (Ersatz-)Freiheitsstrafen in anderer Sache im Anschluss an die aufgehobene Haft.

In vier Verfahren wurde die Aufhebung des Haftbefehls im weiteren Verlauf des Verfahrens revidiert. Wie bereits oben beschrieben, wurde zweimal direkt mit Aufhebung des alten Haftbefehls ein neuer erlassen, da neue belastende Umstände bzgl. der vorgeworfenen Tat bzw. weitere vor Aufhebung des Haftbefehls begangene Taten bekannt geworden waren. In zwei weiteren Fällen wurde erst später im Verlauf des Verfahrens ein neuer Haftbefehl erlassen, da neue Taten nach Aufhebung des ersten Haftbefehls bekannt geworden waren.

[592] Z. T. wurden auch einige Beschuldigte entlassen, obwohl sie zuvor zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt worden und nur wenige Wochen inhaftiert waren.

[593] Dies lässt sich vermutlich darauf zurückführen, dass es in der Gruppe der Projektteilnehmer mehr illegale Ausländer gab. Siehe 6. Kapitel, B. II.

Im Anschluss an die Aufhebung des Haftbefehls und der Entlassung kam es in drei Fällen zu einer Flucht. Es wurde aber in allen drei Fällen kein neuer Haftbefehl erlassen.[594]

Festzuhalten ist, dass es in beiden Gruppen nur in Ausnahmefällen zu einer Aufhebung des Haftbefehls vor dem Urteil bzw. vor einem anderen Verfahrensabschluss gekommen ist. Die Projektteilnehmer schnitten in diesem Punkt gegenüber den potentiellen Projektteilnehmern schlechter ab. Die Verkürzung der Länge der Untersuchungshaft bei den Projektteilnehmern lässt sich nicht auf eine vermehrte vorzeitige Enthaftung (unabhängig davon, ob diese endgültig war oder nicht) durch Aufhebung des Haftbefehls zurückführen.

II. Aussetzung des Haftbefehls

Ähnliches gilt für die Haftverschonung nach § 116 StPO. Diese Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, einen Haftbefehl auszusetzen, wenn weniger einschneidende Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, dass der Zweck der Untersuchungshaft durch sie erreicht werden kann. In § 116 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-4 StPO werden – nicht abschließende – Maßnahmen aufgezählt, die als Haftsurrogate dem Beschuldigten auferlegt werden können. Die Vermutung, dass die frühe Verteidigung durch eine Verbesserung des häufig dürftigen Kenntnisstandes der Behörden über die sozialen Bindungen und sonstigen sozialen Umstände des Untersuchungsgefangenen zu einer verstärkten Berücksichtigung von Alternativen zur Haft geführt hat, konnte nicht bestätigt werden.

In beiden Gruppen wurden die Haftbefehle nicht sehr häufig ausgesetzt. In der Gruppe der potentiellen Projektteilnehmer kam es in 24 Fällen (15,6 %) zu einer Außervollzugsetzung des Haftbefehls, in der Gruppe der Projektteilnehmer sogar nur in 38 Fällen (11,7 %).[595]

Damit liegt der Anteil ausgesetzter Haftbefehle deutlich unter den Anteilen, die in den Untersuchungen von GEBAUER und GEITER festgestellt wurden. GEBAUER berichtete von knapp 20 % aller untersuchten Verfahren, in denen es zu einer Außervollzugsetzung nach vorheriger Inhaftierung[596] kam. GEITER

[594] In allen drei Fällen wurde der Haftbefehl mit dem Urteil der 1. Instanz aufgehoben, in zwei Fällen war der Angeklagte zu einer Geldstrafe verurteilt worden. In diesen Fällen wäre eine erneute Inhaftierung wohl nicht zu erwarten gewesen. Im dritten Fall wurde der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung von 8 Monaten verurteilt, die Rechtsmitteleinlegung wurde verworfen. Hier wurde es vermutlich nicht als notwendig betrachtet den Beschuldigten vor Eintritt der Rechtskraft erneut in Untersuchungshaft zu nehmen.

[595] N. sign. ($p < 10$ %).

[596] Gebauer, 1987, S. 250. Gebauers Quote liegt über dem Anteil von Aussetzungen, die in früheren Untersuchungen festgestellt wurden: Neumann, 1969, S. 70, 80, 88: 13,3%; Sonntag, 1973, S. 145: 15,4 %, Hiltl, 1977, S. 65, 68: 18 %; Carstensen, 1981, S. 60: 16,5%; Gebauer wertet sein Ergebnis in der Hinsicht, dass es eine wachsende Bereitschaft zur Gewährung von Haftverschonung gegeben hätte. Aufgrund der Besonderheiten unserer Stichprobe kann freilich nicht angenommen werden, dass die Bereitschaft, Haftverschonung zu gewähren, wieder auf den Stand von Anfang der 70er Jahre gesunken ist.

nahm für seine Stichprobe einen Anteil von 19,2 % Haftverschonungen nach vorheriger Inhaftierung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten seiner Stichproben an.[597] Die Unterschiede zu diesen frühen Untersuchungen lassen sich vermutlich mit der Besonderheit der Vergleichsgruppen erklären, die sich von der „normalen" Untersuchungshaftpopulation dadurch unterscheiden, dass Frühentlassene außer Acht gelassen wurden. Aussetzungen des Haftbefehls innerhalb der ersten 7 Tage machten bei GEBAUER einen Anteil von 5,5 % aller untersuchten Fälle (bzw. 23,7 % aller Aussetzungen[598]) aus. Darüber hinaus enthielt die Stichprobe von GEBAUER auch Frauen, Jugendliche und Heranwachsende, bei denen eine erhöhte Aussetzungsbereitschaft seitens der Haftrichter zu vermuten ist.

In Tabelle 33 wird dargestellt, bei welcher Gelegenheit die Aussetzung des Haftbefehls erfolgte. Auf alle Verfahren der jeweiligen Gruppen bezogen kam es bei den potentiellen Projektteilnehmern bei Haftbefehlserlass bzw. bei dessen Verkündung in 3,9 % und bei den Projektteilnehmern in 0,9 % aller Fälle zu einer sofortigen Aussetzung des Haftbefehls.[599] Der hier auszumachende Unterschied lässt jedoch keine Interpretation zu, da die Anzahl der zugrunde liegenden Fälle zu gering ist. Die sehr niedrige Quote sofortiger Aussetzungen lässt sich wohl darauf zurückführen, dass in die Aktenanalyse nur Haftfälle, d. h. solche Fälle, in denen der Beschuldigte im weiteren Verlauf des Verfahrens inhaftiert wurde, aufgenommen werden konnten. Verfahren mit einer erfolgreichen sofortigen Haftverschonung, in denen es zu keiner späteren Haftanordnung kam, blieben unberücksichtigt. Für die Vergleichsgruppen wurden außerdem nur solche Verfahren ausgewählt, in denen die Inhaftierung über sieben Tage andauerte.

[597] Geiter, 1998, S. 225f.

[598] Gebauer, 1987, S. 251.

[599] Nach Geiter wird jeder zehnte Haftbefehl sofort ausgesetzt. Geiter, 1998, S. 226. Gebauer berichtet hingegen von einem Anteil von 3,5 % der untersuchten Verfahren, in denen der Haftbefehl sofort bei Vorführung ausgesetzt wird. Gebauer, 1987, S. 250.

Tab. 33: Gelegenheit der Aussetzung[600]

	potentielle Projektteilnehmer			Projektteilnehmer		
	n=	ausgesetzte HB n=24	alle n=154	n=	ausgesetzte HB n=37	alle n=324
bei Erlass/Verkündung des Haftbefehls	6	25%	3,9%	3	8,1%	0,9%
im Rahmen einer Beschwerde	2	8,3%	1,3%	0	0,0%	0,0%
im Rahmen einer Haftprüfung	15	62,5%	9,7%	25	67,6%	7,7%
bei Urteil 1. Instanz	1	4,2%	0,7%	5	13,5%	1,5%
bei sonstiger Gelegenheit	0	0,0%	0,0%	4	10,8%	1,2%

Quelle: Aktenauswertung; k.A.: 1 (fvPT).

Wenn eine Aussetzung erfolgte, so geschah dies überwiegend als Ergebnis einer Haftprüfung auf Antrag. Etwa zwei Drittel aller Aussetzungen in den jeweiligen Gruppen resultierten aus einer Haftprüfung. Etwa jeder zehnte Haftbefehl eines potentiellen Projektteilnehmers wurde im Rahmen einer Haftkontrolle ausgesetzt. In der Gruppe der Projektteilnehmer führte hingegen nur bei 8 % aller Verfahren ein Haftkontrollantrag zu einer Haftverschonung.

Während bei den potentiellen Projektteilnehmern fast alle Aussetzungen bei diesen Gelegenheiten erfolgten (in einem weiteren Fall wurde der Haftbefehl mit Urteil der ersten Instanz ausgesetzt), wurde bei den Projektteilnehmern fünfmal der Haftbefehl bei Verkündung des erstinstanzlichen Urteils und dreimal bei sonstiger Gelegenheit ausgesetzt.[601]

In der Gruppe der potentiellen Projektteilnehmer wurden bis zu sechs Auflagen gleichzeitig erteilt; bei den Projektteilnehmern wurden bis zu fünf Auflagen angeordnet. Insgesamt kam bei den von den Richtern angeordneten Maßnahmen der Meldeauflage nach § 116 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO die größte Bedeutung zu. In etwas geringerem Maße wurde von der Auflage, einen Wohnsitzwechsel anzuzeigen, Gebrauch gemacht. Nur in wenigen Fällen wurde Haftverschonung gegen die Leistung einer Sicherheit (§ 116 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 StPO), mit einer Beschränkung des persönlichen Umgangs, einem Verbot, den Aufenthaltsort zu wechseln (§ 116 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StPO), oder mit der Anweisung, das Haus nur mit einer Aufsichtsperson zu verlassen (§ 116 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StPO), gewährt (siehe dazu Tabelle 34).

[600] Der Chi-Quadrat-Test kann hier nicht sinnvollerweise gerechnet werden, da 7 Zellen eine erwartete Häufigkeit kleiner als 5 haben.

[601] In einem Fall erfolgte die Aussetzung am Tag des Eröffnungsbeschlusses, in zwei Fällen können zu der Gelegenheit der Aussetzung keine genauen Angaben gemacht werden.

Tab. 34: Angeordnete Ersatzmaßnahmen

	potentielle Projektteilnehmer n=24	Projektteilnehmer n=37[602]
Meldeauflage	19	29
Anzeigepflicht Wohnsitzwechsel	14	24
Beschränkung d. persönl. Umgangs	5	9
Sicherheiten	5	2
Verbot eines Aufenthaltswechsels	4	1
Ausweisablieferung	1	3
Aufsichtsperson	1	0
Sonstiges	12	19
darunter:	*0*	*0*
Ladung Folge leisten	*5*	*9*
Teilnahme am Beratungsgespräch	*0*	*1*
Anmeldung beim Einwohnermeldeamt	*0*	*1*
Arbeit aufnehmen	*1*	*0*
Nachweis über Ausbildung	*0*	*1*
Aufnahme bzw. Fortsetzung einer Drogentherapie	*2*	*5*
Name ans Klingelschild/amBriefkasten	*0*	*1*
Einfinden bei Bundeswehr	*1*	*0*
Zuweisung einer Unterkunft im Wohnheim	*0*	*1*

Quelle: Aktenauswertung; Mehrfachnennung möglich; k.A.: 1 (fvPT).

Häufiger kam es zu sonstigen Ersatzmaßnahmen, die nicht im Erhebungsbogen vorgesehen waren. Darunter fielen insbesondere die Verpflichtung, jeder Terminladung pünktlich Folge zu leisten, eine Drogentherapie[603] bzw. eine Arbeit aufzunehmen, aber auch solche, wie an einem Beratungsgespräch teilzunehmen, sich beim Einwohnermeldeamt anzumelden, deutlich den Namen ans Klingelschild und am Briefkasten anzubringen, Bescheinigungen über die Ausbildung vorzulegen oder sich bei der Bundeswehr einzufinden. In einem Fall wurde dem Beschuldigten auch eine Unterkunft in einem Wohnheim zugewiesen.

Zwischen den Gruppen konnten keine deutlichen Unterschiede bei der Auswahl der angeordneten Auflagen festgestellt werden. Die Erwartung, dass die

[602] In einem Fall wurde der Beschuldigte zur Haftprüfung geladen. Diese fand jedoch nicht statt, da der Rechtsanwalt den Antrag zurücknahm. Trotzdem wurde der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt, was jedoch nur aus späteren Aussagen des Beschuldigten aus der Akte hervorgeht, so dass keine näheren Aussagen zu der gewährten Haftverschonung gemacht werden können.

[603] Darunter befinden sich zwei Fälle, in denen der Haftbefehl während der Hauptverhandlung ausgesetzt wurde. In diesen Fällen kam es trotz einer Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe zu einer Entlassung, u.z. wegen Zurückstellung der Strafvollstreckung nach §§ 35, 36 BtMG.

frühe Verteidigung vermehrt für besondere, auf den Einzelfall abgestimmte Auflagen sorgen konnte, hat sich so nicht erfüllt.

Im Zusammenhang mit den erteilten Auflagen ist auffällig, dass an der Erforderlichkeit der Aufrechterhaltung des Haftbefehls in einigen wenigen Fällen Zweifel angebracht sind.[604] So wurden in einem Fall die Auflagen erteilt, sich beim Einwohnermeldeamt zu melden und einen eventuellen Wohnungswechsel anzuzeigen. In zwei anderen Fällen war es lediglich die Auflage, zukünftigen Ladungen Folge zu leisten. Diese Auflagen dürften kaum geeignet sein eine bestehende Fluchtgefahr zu vermindern. Da in diesen Fällen andere Maßnahmen aber nicht erforderlich waren, wäre der Haftbefehl an sich aufzuheben und nicht als Drohmittel aufrechtzuerhalten gewesen.

Nicht alle Aussetzungen führten zu einer Entlassung des Beschuldigten. Bei einem Projektteilnehmer war Überhaft angeordnet worden; in der Gruppe der potentiellen Projektteilnehmer konnte ein Beschuldigter die auferlegte Sicherheitsleistung nicht erbringen, ein anderer wurde aus sonstigen Gründen nicht entlassen.

Tab. 35: Wurde der Untersuchungsgefangene nach Aussetzung des Haftbefehls entlassen?

	potentielle Projektteilnehmer n=24	Projektteilnehmer n=37
ja	21	36
nein, wegen Überhaft	0	1
nein, Sicherheit wurde nicht erbracht	1	0
nein, aus sonstigen Gründen	2	0

Quelle: Aktenauswertung; k.A.: 1 (fvPT).

Wenn auch den Projektteilnehmern immer wieder dieselben Auflagen erteilt wurden, so muss das nicht heißen, dass diese nicht für den Einzelfall geeignet gewesen wären. Die Entwicklung der Verfahren nach der Aussetzung wird in Tabelle 36 nachgezeichnet.

Tab. 36: Kam es zu einer Aufhebung der Aussetzung?

	potentielle Projektteilnehmer n=24	Projektteilnehmer n=36
nein	15	29
ja, Beschuldigter konnte sofort erneut inhaftiert werden	4	2
ja, aber Beschuldigter konnte nicht unmittelbar erneut inhaftiert werden	5	5

Quelle: Aktenauswertung; k.A.: 2 (fvPT).

[604] Zur Kritik an der Aussetzungspraxis siehe auch Gebauer, 1987, S. 255.

Überwiegend hat sich die Prognose, mit der die Entbehrlichkeit des Vollzuges der Untersuchungshaft angenommen wurde, als richtig erwiesen. In ungefähr zwei Dritteln der ausgesetzten Haftfälle kam es zu keiner Wiederanordnung der Haft. Darüber hinaus konnten alle Verfahren, bei denen die Aussetzung aufgehoben wurde, abgeschlossen werden. Alle bis auf einen Beschuldigten konnten erneut inhaftiert werden; häufig erfolgte die erneute Inhaftierung sofort. In einigen Fällen kam es dagegen zu Problemen; die erneuten Inhaftierungen dauerten von 7 bis zu 411 Tagen. Nur in zwei Fällen wurde in der Akte ausdrücklich von einer Flucht gesprochen. Ein potentieller Projektteilnehmer und ein Projektteilnehmer versuchten sich dem Strafverfahren zu entziehen, sie konnten jedoch nach einem Jahr bzw. nach 10 Monaten inhaftiert werden. Beide Fälle wurden schließlich abgeurteilt und die Betroffenen erhielten trotz der Flucht eine Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde.

F. Resümee

Durch die frühe Verteidigung ist es gelungen, die Dauer von Untersuchungshaft zu verkürzen. Der Vergleich der früh verteidigten Projektteilnehmer mit den potentiellen Projektteilnehmern zeigt, dass unter Berücksichtigung anderer haftrelevanter Merkmale die früh verteidigten Projektteilnehmer 20 Tage kürzer inhaftiert waren. Auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Rückgangs der Untersuchungshaft im Zeitraum des Praxisprojektes kann eine Haftverkürzung von 14 Tagen festgestellt werden, die sich durch die frühe Verteidigung erklärt.

Festzuhalten ist, dass der haftverkürzende Effekt der frühen Verteidigung nicht mit gehäufter vorzeitiger Enthaftung erklärt werden kann. Die frühe Verteidigung hat auch nicht zu mehr vorübergehenden Enthaftungen, d. h. zur verstärkten Aufhebung bzw. Aussetzung des Haftbefehls, beigetragen. Die Erwartung, dass die frühe Verteidigung zu einer Verbesserung des dürftigen Kenntnisstandes des Haftrichters hinsichtlich des Falles erfolgte und mithin häufiger und früher zu einer Enthaftung führte, hat sich nicht erfüllt. Für die festgestellte Verkürzung der Haftdauer bei den Projektteilnehmern sind folglich andere Erklärungsansätze heranzuziehen, die in den folgenden Kapiteln dargestellt werden.

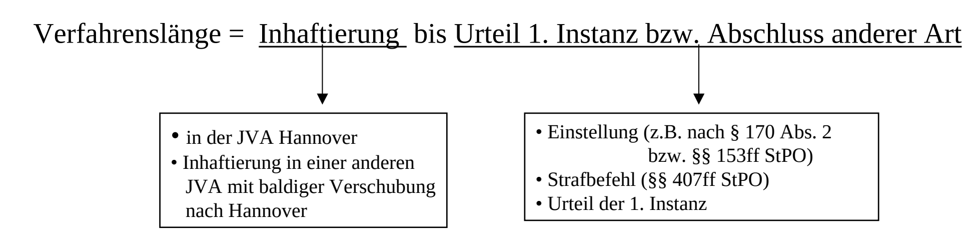
8. Kapitel: Der Einfluss der Projektverteidigung auf das Strafverfahren

Eine Erklärungsmöglichkeit für den haftverkürzenden Effekt der frühen Verteidigung könnte sich durch eine Verkürzung des Strafverfahrens insgesamt ergeben: Da die Länge des Verfahrens den zeitlichen Rahmen, in dem Untersuchungshaft vollstreckt werden kann, absteckt, ist anzunehmen, dass zwischen der Dauer der Untersuchungshaft und der Länge des Strafverfahrens ein starker Zusammenhang besteht.[605] Wenn sich durch das frühe Einschalten des Verteidigers die Länge des Verfahrens insgesamt verkürzt, dann würde sich dies auch auf die Dauer der Untersuchungshaft verkürzend auswirken.

Dieses Kapitel beschäftigt sich daher mit der Frage nach dem Einfluss der frühen Verteidigung auf das Strafverfahren. Zunächst wird die Länge der Verfahren bei den potentiellen Projektteilnehmern mit der bei den Projektteilnehmern verglichen und mittels einer Regressionsanalyse überprüft. Danach soll der Verfahrensablauf der „Regelstrafverfahren" näher betrachtet werden. Im vierten Abschnitt werden verschiedene Erklärungsansätze im Hinblick auf den Einfluss der Projektverteidigung betrachtet. Abschließend wird in einem Exkurs auf den Einsatz von Rechtsmitteln und die damit verbundene Rechtsmittelhaft eingegangen.

A. Verkürzung der Verfahrenslänge

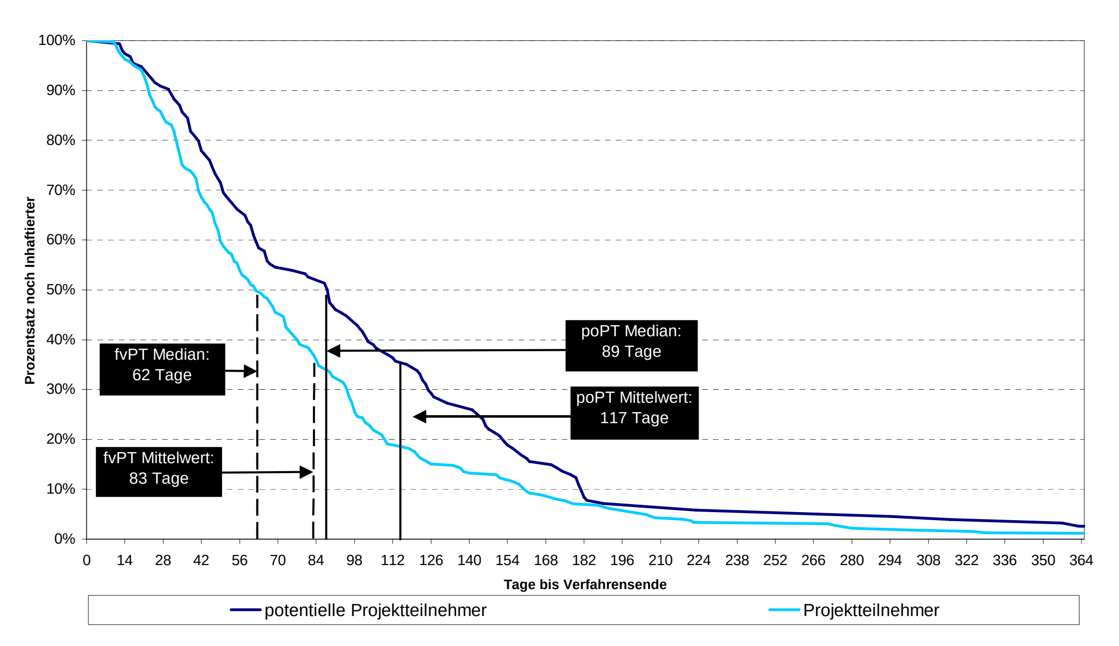
Aufschluss darüber, ob der frühe Verteidigungsbeginn verfahrensverkürzend wirkt, bietet eine genauere Analyse der Verfahrensdauer in der folgenden Untersuchung. Für die Berechnung der Verfahrenslänge gilt dabei Folgendes:



Um den Einfluss der frühen Verteidigung besser messen zu können, wurde vom Datum der erstmaligen Inhaftierung des Beschuldigten ausgegangen,[606] die einige Zeit nach der ersten Kenntnisnahme der Behörden von der Tat erfolgen konnte. Als Ende des Verfahrens wurden entweder das Urteil der ersten Instanz oder bei Verfahren, die nicht mit einer Verurteilung endeten (z. B. im Fall von Einstellungen nach §§ 153ff. StPO)[607], das Datum des sonstigen Abschlusses gesetzt.

In Abbildung 29 ist der Anteil nicht abgeschlossener Verfahren in den Vergleichsgruppen im zeitlichen Verlauf dargestellt.

Abb. 29: Verfahrensdauer pro Vergleichsgruppe



Quelle: Aktenauswertung, s. sign. (p<0,01).

Wie bei der Haftdauer zeigte sich auch bei der Verfahrensdauer ein deutlicher Unterschied zwischen Projektteilnehmern und potentiellen Projektteilnehmern. Die ersten Verfahren der potentiellen Projektteilnehmer wurden nach 12 Tagen,

---

605 Diese Vermutung stützt sich auf die Ergebnisse anderer Studien. Siehe dazu: Gebauer, 1987, S. 326 und Jabel, 1988, S. 168.

606 Die Strafverteidiger haben in der Regel keinen Einfluss darauf, zu welchem Zeitpunkt im Verfahren der Beschuldigte festgenommen wird. Dies hängt maßgeblich vom Ermittlungsstand in dem Verfahren ab. Die meisten Beschuldigten der Vergleichsgruppen werden im Ermittlungsverfahren inhaftiert: 86,4 % der potentiellen Projektteilnehmer und 89,8 % der Projektteilnehmer. In beiden Gruppen wird über die Hälfte aller Beschuldigten innerhalb eines Tages ab erster Kenntnisnahme der Behörden von der Tat inhaftiert.

607 Zum Rechtsmittelverfahren siehe unten.

die der Projektteilnehmer nach 10 Tagen beendet. Bereits nach drei Wochen war der Anteil von noch nicht abgeschlossenen Verfahren für die Projektteilnehmer geringer als der für die potentiellen Projektteilnehmer. Nach 62 Tagen waren 50 % aller Verfahren (Median) bei den Projektteilnehmern abgeschlossen, bei den potentiellen Projektteilnehmern war dieser Anteil erst nach 89 Tagen, also 27 Tage später, erreicht worden. Sehr geringe Unterschiede zeigten sich allerdings bei langen Verfahren: Sowohl bei den Projektteilnehmern als auch bei den potentiellen Projektteilnehmern dauerten etwa 8 % aller Verfahren länger als 182 Tage. Im Mittel ergab sich eine zeitliche Differenz von 34 Tagen zwischen der Verfahrenslänge bei den Projektteilnehmern und potentiellen Projektteilnehmern. Die Verfahren der Projektteilnehmer wurden damit durchschnittlich über einen Monat früher abgeurteilt bzw. abgeschlossen. Dieser Unterschied ist sehr signifikant.

Festzuhalten ist, dass frühe Verteidigung nicht nur zu einer deutlichen Haftzeitverkürzung, sondern auch zu einer ausgeprägten Verfahrensverkürzung geführt hat. Auch im Falle der Verfahrensdauer wurden diese Ergebnisse durch eine Regressionsanalyse abgesichert.

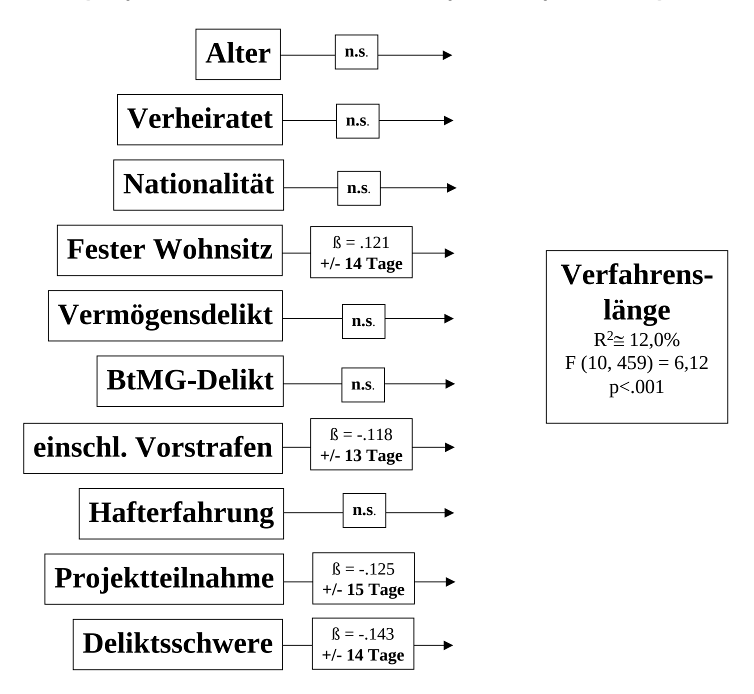
B. Überprüfung des Projekteinflusses auf die Verfahrenslänge mit Hilfe der Regressionsanalyse

In das Regressionsmodell für die Analyse des Projekteinflusses auf die Verfahrenslänge wurden dieselben Variablen aufgenommen wie in das Modell für die Haftdauer. Neben der Projektteilnahme und den persönlichen Merkmalen wie Alter, Familienstand (verheiratet/nicht verheiratet), Nationalität (deutsch/nicht deutsch), Vorhandensein eines festen Wohnsitzes (ja/nein) und Vorstrafenbelastung (einschlägige Vorstrafen und Hafterfahrung vorhanden/nicht vorhanden) wurden auch die tatbezogene Variable Deliktsschwere und die Tatsache, ob ein Vermögensdelikt oder ein Delikt gegen das BtMG begangen wurde, aufgenommen.

Für die Merkmale fester Wohnsitz, Vorhandensein einschlägiger Vorstrafen, Deliktsschwere wie auch Projektteilnahme ließen sich Einflüsse auf die Verfahrenslänge ermitteln, die sich als statistisch relevant erwiesen: Hatte ein Beschuldigter einen festen Wohnsitz, so wirkte sich diese Tatsache auf die Länge des Verfahrens in der Form aus, dass zu erwarten war, dass sein Verfahren 28 Tage früher abgeschlossen wurde als bei einem Beschuldigten ohne festen Wohnsitz. Für einschlägig vorbestrafte Beschuldigte war ein gleich hoher Einfluss (allerdings mit einem negativen Beta) festzustellen, der sich dahingehend auswirkte, dass das Vorliegen des Merkmales „einschlägige Vorstrafen" verfahrensverlängernd wirkte. Die Deliktsschwere (rangskaliert in sechs Kategorien) wirkte sich ebenfalls verfahrensverlängernd aus. Verfahren mit Anlassdelikten, die in die Schwerekategorie 1 (abstrakter Strafrahmen von „nicht unter fünf Jahren") fallen, wurden 42 Tage später abgeschlossen, während bei Bagatelldelikten (Schwerekategorie 6) zu erwarten war, dass sie 42 Tage früher beendet wurden. Für die Projektteilnahme verblieb, wenn man die zusätzlichen Einflussfaktoren

in die Analyse mit einbezog, eine verfahrensverkürzende Wirkung von 30 Tagen. Verfahren von Projektteilnehmern wurden also bei sonst gleichen Ausgangsbedingungen 30 Tage früher abgeschlossen als Verfahren von potentiellen Projektteilnehmern (Siehe Abbildung 30).

Abb. 30: Wirkung verfahrensrelevanter Merkmale auf die Verfahrenslänge



Quelle: Hohmann-Fricke, 2003.

Der Anteil von Abweichungen an der Gesamtvarianz, der durch die in das Modell der Regressionsanalyse aufgenommenen Variablen erklärt wird, ist relativ gering ($R^2 \cong 12{,}0\%$). Das lässt darauf schließen, dass es entweder starke individuelle Abweichungen gibt oder einige wichtige Einflussfaktoren nicht in die Analyse mit aufgenommen wurden. Trotzdem erreicht die ermittelte Regressionsgleichung ein signifikantes Niveau.

Wie bei der Haftdauer stellt sich aber auch bei der Verfahrenslänge ein weiteres grundsätzliches Problem durch die quasi-experimentelle Anlage der Untersuchung mit einer zeitlich vorgelagerten Kontrollgruppe. Generelle Veränderungen im Prozedere der Strafverfahren mit Untersuchungshaft im Projektzeitraum werden bei dieser Regressionsanalyse nicht mit berücksichtigt. Bei der Analyse der Haftdauer wurde festgestellt, dass sich die Haftpraxis vor und im Verlauf des Projektes verändert hat. Da zwischen der Haftdauer und der Verfahrenslänge ein starker Zusammenhang anzunehmen ist, kann davon ausgegangen werden, dass sich auch die Verfahrenslänge zwischen 1997 und 2000 verändert hat. Um den zusätzlichen Einfluss einer sich möglicherweise verändernden Praxis bei der

Behandlung der Strafverfahren mit Untersuchungshaft kontrollieren zu können, wurde eine weitere Regressionsanalyse durchgeführt, in der der Zeitfaktor in die bisherige Regressionsanalyse mit einbezogen wurde.[608] Da das Merkmal der Zugehörigkeit zu einer der Vergleichsgruppen sowohl die Frage der frühen Verteidigung operationalisiert als auch den zeitlichen Aspekt beinhaltet, wurden in die weitere Regressionsanalyse alle Fälle einbezogen, für die eine Aktenauswertung vorgenommen wurde. Mithin werden hier alle Projektteilnehmer, auch solche der Zugangsphase I und „spät Verteidigte“[609], und alle Nichtprojektteilnehmer, auch solche aus Phase II und III betrachtet. Dadurch ist der Zusammenhang zwischen ‚Projektteilnahme’ und ‚Inhaftierungsdatum’ nur noch in abgeschwächter Form enthalten.

Zu einer vorzeitigen Haftbeendigung, d. h. einer endgültigen Beendigung der Untersuchungshaft vor dem Urteil bzw. einem anderen Verfahrensabschluss, kam es nur bei 15,6 % (24) der potentiellen Projektteilnehmer bzw. bei 18,2% (59) der Projektteilnehmer. Dieser Unterschied ist nicht signifikant.

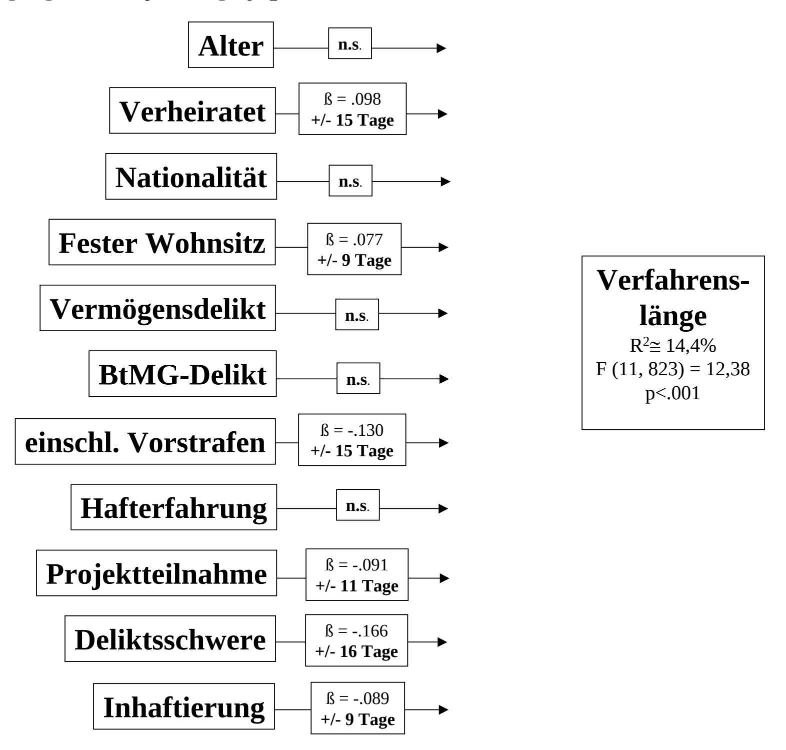
Wie stark die einzelnen Merkmale unter Berücksichtigung des Inhaftierungszeitpunktes die Verfahrensdauer beeinflussten, ist in Abbildung 31 dargestellt: Statistisch bedeutsame Einflussgrößen sind dieselben Merkmale wie schon bei der vorherigen Regressionsanalyse. Neben dem Vorhandensein eines festen Wohnsitzes und einschlägiger Vorstrafen, der Deliktsschwere und der Projektteilnahme sind in der zweiten Regressionsanalyse aber auch die Einflüsse des Verheiratetseins und der Zeitpunkt der Inhaftierung signifikant. Die allgemeine Verkürzung der Verfahrenslänge zwischen den Jahren 1997 und 2000 führte dazu, dass die Verfahren im Jahre 2000 18 Tage schneller abschlossen wurden. Für die Projektteilnahme verblieb unter Berücksichtigung des Inhaftierungszeitpunktes eine Verfahrensverkürzung von 22 Tagen, die sich für einen Projektteilnehmer erwarten ließen.

Auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkürzung der Verfahrenslänge im Verlauf der Zeit kann daher festgestellt werden, dass sich eine erhebliche Verkürzung der Verfahren insbesondere durch die Teilnahme am Projekt erklärt. Da zum Zeitpunkt des Urteils bzw. des anderen Verfahrensabschlusses (z. B. Verfahrenseinstellungen) noch mindestens drei Viertel aller beobachteten Personen in Untersuchungshaft saßen (poPT: 84,4 %, fvPT: 81,8 %) war die Abnahme der Verfahrenslänge eine wichtige Ursache für die Verkürzung von Untersuchungshaftzeit.

[608] Vgl. auch die Regression zur Haftdauer 7. Kapitel D.

[609] Zu den Fällen, in denen die Projektvermittlung nicht in gewünschter Weise realisiert werden konnte und der Verteidigungsbeginn erst über zwei Wochen nach Inhaftierung begann, siehe 5. Kapitel A.

Abb. 31: Wirkung verfahrensrelevanter Merkmale auf die Verfahrenslänge unter Berücksichtigung des Inhaftierungszeitpunktes



Quelle: Hohmann-Fricke, 2003.

C. Typischer Verfahrensverlauf

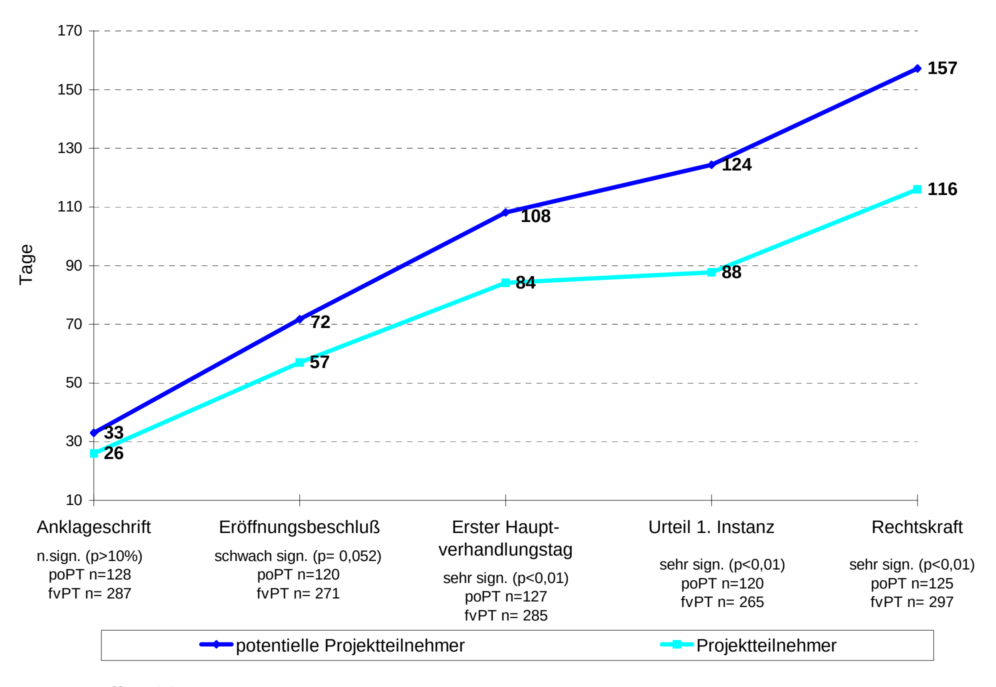
Um weitere Aussagen über den Beschleunigungseffekt der frühen Verteidigung treffen zu können, wurde der Ablauf der „Regelverfahren", d. h. solcher Strafverfahren, die alle Verfahrensabschnitte (Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahren) durchlaufen und mit einer Aburteilung enden,[610] näher beleuchtet.

In Abbildung 32 ist die durchschnittliche Anzahl von Tagen angegeben, die ein Verfahren ab Inhaftierung des Beschuldigten bis zu folgenden Eckpunkten dauert: Erhebung der öffentlichen Klage (§ 170 Abs. 1 StPO), Beschluss über

[610] Die untersuchten Verfahren der Vergleichsgruppen endeten in über 90% mit einer Aburteilung. Zum Verfahrensabschluss siehe unten 8. Kapitel D.

die Eröffnung des Hauptverfahrens (§§ 203, 207 StPO), erster Hauptverhandlungstermin, Urteilsverkündung und Eintritt der Rechtskraft.[611]

Abb. 32: Durchschnittliche Verfahrenslänge ab Inhaftierung bis zu verschiedenen Verfahrenseckpunkten in den Vergleichsgruppen



Datenquelle: Aktenauswertung.

Bei der Berechnung der Durchschnittswerte werden nur solche Verfahren betrachtet, bei denen die Inhaftierung vor Klageerhebung erfolgte. Verfahren, in denen die Inhaftierung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte, in denen keine Anklage erhoben wurde (z. B. Strafbefehlverfahren nach §§ 407ff. StPO oder Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft im Vorverfahren nach §§ 153ff, 170 Abs. 2 StPO) oder keine Aussage über den Zeitpunkt der Anklageerhebung getroffen werden konnte, bleiben hier unberücksichtigt. Diese Verfahren wurden aufgrund der Überlegung ausgeschlossen, dass hier keine bzw. nur negative Angaben über die Dauer für die einzelnen Verfahrensabschnitte festgestellt wer-

---

[611] Den Mittelwertsberechnungen liegen unterschiedlich viele Fälle zugrunde, da nicht in jedem untersuchten Verfahren für jeden einzelnen Verfahrenseckpunkt ein Datum angegeben werden konnte. So wurde z. B. nicht jede Anklage abgeurteilt. Interessant ist, dass in einigen Verfahren Klage erhoben und das Hauptverfahren durchgeführt wurden, ohne dass ein Eröffnungsbeschluss vorlag. Dies deutet auf die Durchführung von beschleunigten Verfahren gem. §§ 417ff. StPO hin, bei denen die Notwendigkeit eines Eröffnungsbeschlusses entfällt. Zu den beschleunigten Verfahren siehe 8. Kapitel D. III.

den konnten. Dies würde die Vergleichbarkeit der Durchschnittswerte zwischen den potentiellen Projektteilnehmern und den Projektteilnehmern beeinträchtigen. Da in den meisten Fällen die Beschuldigten im Ermittlungsverfahren inhaftiert wurden (poPT: 86,4 %, fvPT: 89,8%), mussten nur wenige Verfahren von der Betrachtung ausgeschlossen werden.[612]

Es kann festgestellt werden, dass die Projektteilnehmer jeden Verfahrensabschnitt schneller durchliefen. Zudem nahm die Differenz der durchschnittlichen Verfahrensdauer im Verlauf des Verfahrens zu. So betrug der Unterschied bei Anklageerhebung zunächst eine Woche, zum Zeitpunkt des Eröffnungsbeschlusses waren es 15 Tage und schließlich kam es in der Projektteilnehmergruppe durchschnittlich 36 Tage früher zu einem Urteil.[613] Der von Anfang an zu beobachtende Beschleunigungseffekt verstärkte sich damit im Verlauf des Verfahrens. Vor allem die Hauptverfahren der Projektteilnehmer wurden schneller durchgeführt.

Auch über das Urteil hinaus blieb der beobachtete Beschleunigungseffekt bestehen, wie der Gruppenvergleich für die Dauer zwischen Urteil und Eintritt der Rechtskraft zeigt (Projektteilnehmer 116 Tage, potentielle Projektteilnehmer 157 Tage). Auf den Einsatz von Rechtsmitteln und die damit verbundene so genannte „Rechtsmittelhaft“ in den Vergleichsgruppen wird unten eingegangen. [614]

Die festgestellten Unterschiede deuten darauf hin, dass die frühe Verteidigung in den „Regelverfahren“ vor allem zu einer Beschleunigung des Zwischen- und des Hauptverfahrens geführt hat. Die Differenz der Durchschnittsdauer bei Anklageerhebung und damit bei Abschluss des Ermittlungsverfahrens fällt hingegen relativ gering aus. In den früh verteidigten Verfahren wurde sieben Tage früher Anklage erhoben, dies erweist sich als nicht signifikant.

D. Erklärungsansätze

Nachstehend sollen einige Erklärungsansätze für den verfahrensverkürzenden Effekt der frühen Verteidigung aufgezeigt werden. Zunächst wird dargestellt, welchen Abschluss die untersuchten Verfahren genommen haben. Im Exkurs soll zudem der Frage nachgegangen werden, ob die Projektverteidigung Einfluss auf die Strafbemessung genommen hat.[615] Die Art und Höhe der Strafbemessung ist zudem vor dem Hintergrund, dass z. T. der Untersuchungshaft eine prä-

---

[612] N. sign. ($p>10$ %). Eine Inhaftierung im Zwischenverfahren erfolgte bei 5,2 % der potentiellen Projektteilnehmer und bei 4,3 % der Projektteilnehmer. Nach Eröffnungsbeschluss wurden 8,4 % der potentiellen Projektteilnehmer und 5,8 % der Projektteilnehmer inhaftiert.

[613] Zu den Verfahrensabschlüssen anderer Art siehe im Folgenden unter D. I.

[614] Siehe 8. Kapitel E.

[615] Ein Einfluss der frühen Verteidigung auf das Ausmaß der Verurteilung ist wohl nicht zu erwarten. Allenfalls wäre hier an „kooperatives“ bzw. „geständiges“ Verhalten und gesteigerte Unrechtseinsicht der verteidigten Beschuldigten/Angeklagten zu denken, die den Richter zu einem milderen Urteil leiten könnten, oder an eigene Ermittlungsarbeit des Anwalts, die zum Freispruch oder zur Einstellung des Verfahrens führen könnte.

judizielle Wirkung zugesprochen wird, von Interesse. So wird von einigen die Befürchtung geäußert, dass eine lange Untersuchungshaft durch eine hohe Strafe nachträglich legitimiert werden könnte.[616] Wenn diese Annahme zutreffend ist, dann könnten kürzere Haftzeiten mildere Urteile nach sich ziehen. Jedoch wäre es auch denkbar, dass eine Verkürzung der Untersuchungshaftdauer auch zu einer höheren Strafzumessung führen könnte. Grundsätzlich ist die Dauer der Untersuchungshaft auf die Strafe anzurechnen (§ 51 Abs. 1 Satz 1 StGB). Bei verkürzten Haftzeiten kann weniger angerechnet werden, daher könnte die Strafzumessung höher ausfallen. Zudem deuten Erfahrungen aus der Praxis darauf hin, dass – zumindest in einzelnen Fällen – eine Freiheitsstrafe in Anbetracht dessen, dass der Verurteilte eine Zeit in Untersuchungshaft gesessen hat, zur Bewährung ausgesetzt wird. Die Untersuchungshaft wird in diesen Fällen als ausreichender „Warnschuss" angesehen. Eine starke Verkürzung der Untersuchungshaftdauer könnte dann möglicherweise dazu führen, dass die Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wird. Die Projektteilnehmer würden in diesen Fällen durch die Projektteilnahme „bestraft".

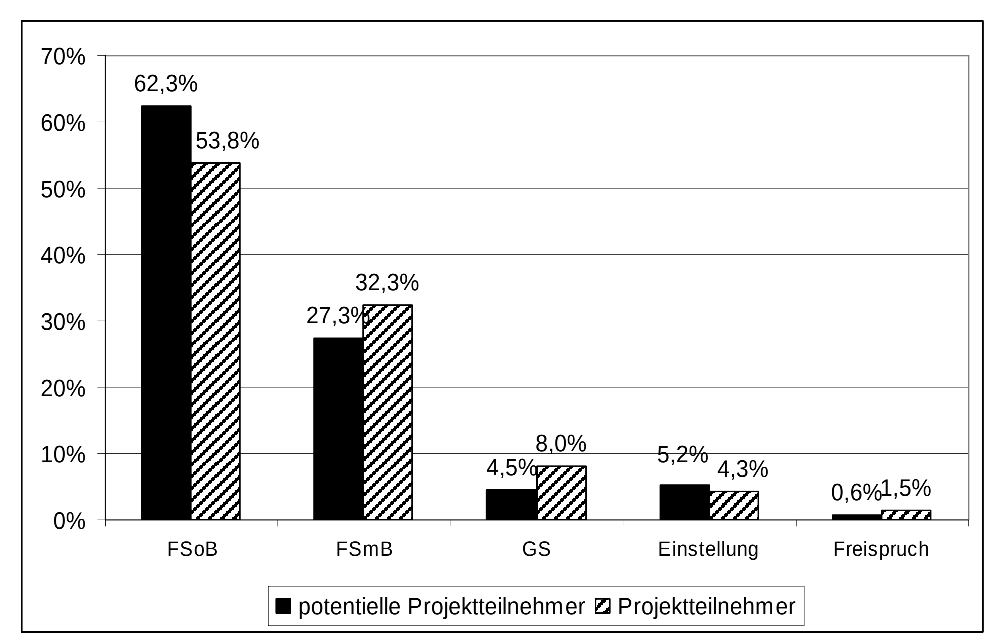
Schließlich wird noch auf zwei besondere Aspekte eingegangen, die bei der Untersuchung der Verfahren aufgefallen sind: Die Durchführung von beschleunigten Verfahren gem. § 417ff. StPO und der Einsatz von Doppelakten in den Projektfällen.

I. Ausgang des Strafverfahrens

Um den verkürzenden Effekt der frühen Verteidigung auf die Verfahrensdauer näher zu beleuchten, wurde betrachtet, welchen Abschluss die untersuchten Verfahren genommen haben. Es könnte angenommen werden, dass der verstärkte Einsatz von sog. „deals" oder ein durch den Verteidiger beeinflusstes frühes kooperatives Verhalten der Beschuldigten (z. B. durch ein frühes Geständnis) Möglichkeiten eröffnet haben könnten, die Verfahren zu vereinfachen und damit zu beschleunigen. Andererseits könnten die Projektverteidiger auch dazu beigetragen haben, dass Verfahren verstärkt im Strafbefehlsverfahren (§§ 407ff. StPO) erledigt wurden oder schon im Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft nach §§ 153ff, 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden konnten, was sich dann auch auf die durchschnittliche Länge der Verfahren ausgewirkt haben könnte. Einen Überblick über den Verfahrensausgang verschaffen Abbildung 33 und – mit genauerer Aufschlüsselung – Tabelle 37:

[616] Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 22; Gebauer, 1987, S. 164; Kerner, 1978, S. 554.

Abb. 33: Verfahrensausgang in den Vergleichsgruppen



Quelle: Aktenauswertung; n. sign (p>10 %); poPT n= 154, fvPT n=325.

Der Anteil der Verurteilungen insgesamt betrug in beiden Gruppen 93 %. In einigen wenigen Fällen (zweimal bei den potentiellen Projektteilnehmern (1,3 %) und dreimal bei den Projektteilnehmern (0,9 %)) wurde ein Strafbefehl erlassen (vgl. Tabelle 37).[617] Etwa 6 % der Verfahren endeten ohne Sanktion.[618]

617 Bei einem potentiellen Projektteilnehmer wurde im Strafbefehl eine Freiheitsstrafe mit Bewährung von einem Jahr festgesetzt, im anderen Fall wurde eine Geldstrafe verhängt. Bei den Projektteilnehmern kam es zweimal zu einer Geldstrafe und in einem Fall zu einer ausgesetzten Freiheitsstrafe von acht Monaten.

618 Der Anteil der Verfahren, die ohne Sanktion blieben, liegt mit ca. 6 % unter dem Anteil von 10 %, den Gebauer und Geiter feststellen konnten (Vgl. Gebauer, 1987, S. 149; Geiter, 1998, S. 199). In Anbetracht dessen, dass entlastende Umstände häufig erst im Verlauf der Ermittlungen bekannt werden, besteht insofern wohl kein Anlass an der Sorgfalt bei der Überprüfung der Haftvoraussetzungen zu zweifeln.

Tab. 37: Art des Verfahrensabschlusses

	potentielle Projektteilnehmer n=154		Projektteilnehmer n=325	
	n	%	n	%
Verfahrensabschluss mit Verurteilung	143	92,9	303	93,2
Verfahrensabschluss anderer Art	11	7,1	22	6,8
davon:				
Einstellung durch die StA nach §§ 153ff. oder § 170 Abs. 2 StPO im Vorverfahren	*3*	*1,9*	*2*	*0,6*
Abschluss durch Strafbefehl nach § 407ff. StPO	*2*	*1,3*	*3*	*0,9*
Einstellung durch das Gericht nach §§ 153ff. StPO im Zwischenverfahren	*0*	*0*	*5*	*1,5*
vorläufige Einstellung nach § 205 StPO	*1*	*0,6*	*1*	*0,3*
Freispruch	*1*	*0,6*	*5*	*1,5*
Einstellung durch das Gericht auf Antrag der StA nach § 154 Abs. 2 StPO in der Hauptverhandlung	*4*	*2,6*	*6*	*1,8*

Quelle: Aktenauswertung, n. sign (p> 10%).

Zu einem Freispruch kam es bei den potentiellen Projektteilnehmern in einem Fall (0,6 %) und bei den Projektteilnehmern in fünf Fällen (1,5 %). Insgesamt acht Verfahren der potentiellen Projektteilnehmer (5,2 %) bzw. 14 Verfahren der Projektteilnehmer (4,3 %) wurden eingestellt, davon drei bzw. zwei im Vorverfahren durch die Staatsanwaltschaft nach §§ 153ff. StPO oder § 170 Abs. 2 StPO, vier bzw. sechs im Hauptverfahren durch das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 154 Abs. 2 StPO. In jeweils einem Verfahren kam es zu einer vorläufigen Einstellung nach § 205 StPO.[619] Bei den Projektteilnehmern wurden zudem fünf Verfahren durch das Gericht nach §§ 153ff. StPO im Zwischenverfahren eingestellt. Damit wird deutlich, dass die Verurteilungspraxis in den Vergleichsgruppen sehr ähnlich war. Die frühe Verteidigung hat nicht dazu beigetragen, Verfahren auf andere Weise als durch die Durchführung eines Hauptverfahrens abzuschließen und sich auf diese Weise beschleunigend auf die Länge des Verfahrens auszuwirken.

II. Exkurs: Zur Art und Höhe der angeordneten Sanktion

Teilweise wird angenommen, dass allein die Tatsache, dass überhaupt Untersuchungshaft angeordnet wurde, zu einer härteren Sanktion führen könnte. Auch

[619] Hierbei handelt es sich einerseits um einen potentiellen Projektteilnehmer, der aus der Untersuchungshaft in Abschiebehaft genommen und in sein Heimatland abgeschoben wurde; das offene Verfahren wurde daraufhin vorläufig eingestellt. Im Fall des Projektteilnehmers wurde der Haftbefehl beim ersten Hauptverhandlungstermin aufgehoben und das Verfahren einen Monat später vorläufig eingestellt. Beim Tatvorwurf handelte es sich um den Raub einiger Geldmünzen und einer Digitalarmbanduhr. Es gab keine weiteren Anhaltspunkte für ein „Hindernis, das in der Person des Beschuldigten liegt und der Hauptverhandlung entgegen steht".

der Dauer der bereits verbüßten Untersuchungshaft wird ein Einfluss auf die Strafzumessungsentscheidung zugesprochen in der Form, dass z. B. eine besonders lange Haftdauer durch eine hohe Freiheitsstrafe nachträglich legitimiert würde.[620] Andererseits könnte die Verkürzung der Untersuchungshaft auch zu faktisch höheren Strafen führen, zum einem, da nur kürzere Haftzeiten nach § 51 Abs. 1 Satz 1 StGB angerechnet werden können, zum anderen, weil eine Aussetzung unterbleiben könnte. Empirische Untersuchungen zu der präjudiziellen Wirkung von Untersuchungshaft gibt es derzeit nicht.

Zwischen den potentiellen Projektteilnehmern und den Projektteilnehmern sind Unterschiede bei der Art der verurteilten Sanktion erkennbar (siehe dazu Abbildung 33). Der Anteil der Projektteilnehmer, die zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, war mit 8 % fast doppelt so hoch wie der der potentiellen Projektteilnehmer (4,5 %). Zudem wurden 32,3 % der Projektteilnehmer zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt, während der Anteil der ausgesetzten Freiheitsstrafe in der Gruppe der potentiellen Projektteilnehmer bei 27,3 % lag. Während nur etwas mehr als die Hälfte aller Projektteilnehmer zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurde, endete bei knapp zwei Dritteln der potentiellen Projektteilnehmer das Verfahren mit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung. Diese Unterschiede erweisen sich jedoch statistisch als nicht relevant.

Ein ähnliches Bild ergibt sich, wenn neben der Art auch die Höhe der Sanktion, d. h. die Anzahl der Tagessätze bzw. das konkrete Strafmaß bei Freiheitsstrafen, betrachtet wird.

1. Zur Höhe der Geldstrafe

Die durchschnittliche Anzahl der Tagessätze lag in beiden Gruppen bei 70 Tagen, beim Median werden hingegen Unterschiede sichtbar: Während 50 % der potentiellen Projektteilnehmer zu bis zu 50 Tagessätzen verurteilt wurden, bekam die Hälfte der Projektteilnehmer eine Geldstrafe von bis zu 65 Tagessätzen (vgl. Tabelle 38).

Tab. 38: Höhe der Geldstrafe in Tagessätzen

	n	Mittelwert (TS)	Median (TS)	Minimum (TS)	Maximum (TS)
potentielle Projektteilnehmer	7	70,7	50	50	125
Projektteilnehmer	26	69,7	65	30	180

Quelle: Aktenauswertung; n. sign. (p>10%).

Auch die Varianz der Tagessätze war bei den Projektteilnehmern breiter gestreut: Während bei den potentiellen Projektteilnehmern von 50 bis zu 125 Tagessätze angeordnet wurden, kam es bei den Projektteilnehmern mit 30 Tagessätzen einerseits zu niedrigeren Werten, aber mit 180 Tagessätzen auch zu

[620] Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 22; Gebauer, 1987, S. 164; Carstensen, 1981, S. 60; Kerner, 1978, S. 554.

sehr viel höheren Werten. Zwar wurde auch in der Projektgruppe der maximale Rahmen von 360 Tagessätzen (§ 40 Abs. 1 StGB) nicht ausgeschöpft. Da in der Projektgruppe einerseits häufiger Geldstrafen und zudem Tagessätze in Höhe von bis zu sechs Monaten verhängt wurden, könnte die Vermutung nahe liegen, dass in der Gruppe der Projektteilnehmer von der Möglichkeit auf eine Geldstrafe zu erkennen großzügiger Gebrauch gemacht wurde.[621] Allerdings ist die Anzahl der Verfahren, die mit einer Geldstrafe endeten, zu gering, um hier gesicherte Aussagen machen zu können.

2. Zur Höhe der Freiheitsstrafe

Die Höhe der Freiheitsstrafen, zu denen die Beschuldigten in den Vergleichsgruppen verurteilt wurden, sind in Tabelle 39 aufgeführt und werden in Abbildung 34 veranschaulicht.

Tab. 39: Höhe der Freiheitsstrafe

		n	Mittelwert (Monate)	Median (Monate)	Minimum (Monate)	Maximum (Monate)
Freiheitsstrafe*	poPT	138	19,8	12	1	180
	fvPT	280	15,7	11,5	2	111
Freiheitsstrafe ohne Bew.**	poPT	96	23,5	14	1	180
	fvPT	175	19,7	13	2	111
Freiheitsstrafe mit Bew.***	poPT	42	11,3	9	2	24
	fvPT	105	9,1	7	2	24

*Quelle: Aktenauswertung; *sign. (p<0,05); **n. sign. (p>10%); *** sign. (p<0,05).*

Durchschnittlich erhielten die Projektteilnehmer mit 15,7 Monaten kürzere Haftstrafen als die potentiellen Projektteilnehmer, die durchschnittlich zu einer Freiheitsstrafe von 19,8 Monaten verurteilt wurden. Dieser Unterschied ist statistisch signifikant. Bei einer differenzierten Betrachtung der durchschnittlichen Dauer der angeordneten Freiheitsstrafe nach bedingter und unbedingter Freiheitsstrafe (vgl. Tabelle 39) wird deutlich, dass Projektteilnehmer sowohl zu niedrigeren unbedingten wie auch bedingten Freiheitsstrafen verurteilt worden sind: Die potentiellen Projektteilnehmer wurden zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von durchschnittlich 23,5 Monaten verurteilt, die Projektteilnehmer zu 19,7 Monaten. Die Differenz bei den Freiheitsstrafen zur Bewährung betrug zwei Tage. Dieser Unterschied erweist sich als statistisch relevant.

Abbildung 34 verdeutlicht den Unterschied, der insbesondere bei der ausgesetzten Freiheitsstrafe zu beobachten ist. Der Anteil von Freiheitsstrafen mit

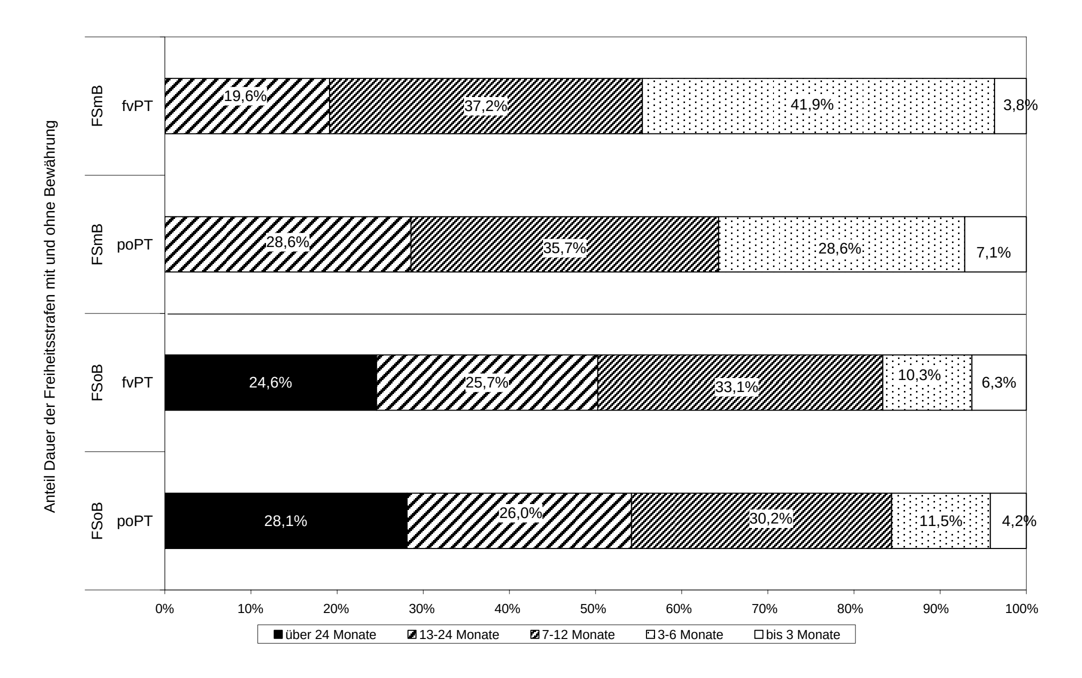
[621] Die Geldstrafe wird praktisch nur bis zu einer Obergrenze von bis zu drei Monaten, d. h. 90 Tagessätzen, ausgeschöpft. 1991 lagen 97 % aller verhängten Geldstrafen bei bis zu 90 Tagessätzen, siehe NK-StGB-Albrecht, § 40 Rn. 5. Albrecht betrachtet freilich alle Verfahren und nicht nur solche mit Untersuchungshaft.

Bewährung von drei bis sechs Monaten ist in der Projektgruppe mit 41,9 % gegenüber denen bei den potentiellen Projektteilnehmern mit 28,6 % deutlich überrepräsentiert.

Damit wurden die Projektteilnehmer nicht nur häufiger zu einer „ambulanten“ Sanktion wie zu einer Geldstrafe oder einer ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt, auch die Höhe der Freiheitsstrafen fällt in dieser Gruppe milder aus. Insgesamt wurden also die Projektteilnehmer gegenüber den potentiellen Projektteilenehmern weniger hart bestraft.

Dieser Sachverhalt könnte einerseits darauf schließen lassen, dass die frühe Verteidigung auch auf die Art und Höhe der Sanktion Einfluss nehmen konnte. Sollte der Dauer der Untersuchungshaft eine präjudizielle Wirkung zukommen, dann könnte sich dieses hier möglicherweise bemerkbar machen.

Abb. 34: Gruppierte Höhe der verurteilten unbedingten und bedingten Freiheitsstrafen in den Vergleichsgruppen



Quelle: Aktenauswertung; n. sign. (p>10%); FSmB: poPT n=42, fvPT n=105, FSoB poPT n=96, fvPT n=175.

Eine andere Hypothese wäre, dass die von den Projektteilnehmern begangenen Delikte leichter waren und es deshalb zu geringeren Strafen kam. Einen Anhaltspunkt, der für diese These spricht, liefert die etwas unterschiedliche Verteilung der Anlassdelikte der Projektteilnehmer bei der Deliktsschwere.[622] Während

[622] Siehe dazu 6. Kapitel C. I. 2.

13,6 % der Anlassdelikte der potentiellen Projekteilnehmer in die schwersten Kategorien 1 und 2 (Strafrahmen von ‚nicht unter zwei Jahren' bis ‚lebenslänglich') fielen, betrug der Anteil der schwersten Anlassdelikte bei den Projektteilnehmern nur 7,7 %; dagegen sind die Projektteilnehmer vor allem in Kategorie 4 (mindestens Freiheitsstrafe) stärker vertreten. Diese Unterschiede erweisen sich aber nicht als signifikant. Wie in Kapitel 6 zu den haftrelevanten Merkmalen gezeigt wurde, gibt es zwischen den Vergleichsgruppen auch bezüglich der Höhe der entstandenen Schäden keine signifikanten Unterschiede.[623]

Neben der Deliktsschwere könnten auch andere Merkmale, wie z. B. die Vorstrafenbelastung und das Aussageverhalten der Beschuldigten und die Tatsache, ob dem Urteil eine Gesamtstrafenbildung zugrunde lag, auf die Strafbemessung Einfluss nehmen. Im Bereich der Vorstrafenbelastung wurde festgestellt, dass die Projektteilnehmer gegenüber den potentiellen Projektteilnehmern stärker vorbelastet waren, was möglicherweise für eine höhere Strafzumessung sprechen könnte. Bei den potentiellen Projektteilnehmern kam es auch nicht häufiger zu einer Gesamtstrafenbildung, bei der noch weitere Taten außerhalb des untersuchten Verfahrens mit einbezogen wurden (vgl. Tabelle 40). Zudem gibt es auch keine signifikanten Unterschiede beim Aussageverhalten der Angeklagten in den Vergleichsgruppen in der Hauptverhandlung, wie im folgenden Kapitel noch zu zeigen ist.

Tab. 40: Lag dem Urteil eine Gesamtstrafenbildung zugrunde?

	potentielle Projektteilnehmer n=144*		Projektteilnehmer n=307*	
	n	%	n	%
dem Urteil lag keine Gesamtstrafenbildung zugrunde	109	75,7	225	73,3
dem Urteil lag eine Gesamtstrafenbildung zugrunde	34	23,6	82	26,7
Freispruch im Haftbefehl begründenden Verfahren, Verurteilung nur wegen anderer Taten	1	0,7	0	0,0

*Quelle: Aktenauswertung, n. sign. (p>10%); k.A. fvPT: 1; *Untersuchungsgefangene, mit einer Verurteilung oder einem Freispruch.*

Zur Überprüfung wurden die oben aufgeführten Merkmale auf ihre Zusammenhänge hin untersucht. Dabei ergab sich Folgendes: Es bestehen durchaus signifikante Zusammenhänge zwischen dem Verfahrensausgang und der konkreten Strafzumessung mit der Schwere des Delikts, vor allem der Deliktsschwere aus dem Urteil, der Vorstrafenbelastung und – im Falle der Höhe der Strafe – mit dem Aussageverhalten bzw. – im Falle der Art der Sanktion – mit der Gesamtstrafenbildung. Zudem gibt es einen Zusammenhang zwischen der Strafzumessung und der Dauer der Haft. Die Variablen „Gesamtstrafenbildung", „Vorstra-

[623] Dazu 6. Kapitel C. II.

fenbelastung“ und „Aussageverhalten“ ergeben hingegen keinen Zusammenhang mit der Projektteilnahme. Ein kleiner Effekt besteht zwischen Projektteilnahme und dem Schwereindex im Urteil: Der Schwereindex des dem Urteil zugrunde liegenden Delikts ist bei den Projektteilnehmern etwas niedriger. Bei der Deliktsschwere der Anlassdelikte aus dem Haftbefehl gibt es hingegen keinen Zusammenhang zwischen Schwereindex und Projektteilnahme.

Die zugänglichen Daten, die für die Strafzumessung von Bedeutung sein könnten, sprechen damit gegen die Annahme, dass die Taten bzw. das Verhalten der Projektteilnehmer während des Strafverfahrens zu milderen Strafen führen mussten. Es sind auch keine Gründe ersichtlich, warum die Straferwartungsprognose bei den Projektteilnehmern weniger zuverlässig hätte sein sollen. Die Daten sprechen hingegen für die These, dass sich die frühe Verteidigung auch auf die Strafzumessung ausgewirkt hat. Möglicherweise wurde die durch die Projektteilnahme verkürzte Untersuchungshaft auch bei der Verurteilung mit berücksichtigt, und die Urteile der Projektteilnehmer fielen deshalb weniger hart aus. Es wird allerdings deutlich, dass die Projektteilnehmer nicht für die kürzere Untersuchungshaft i.d.S. „bestraft“ wurden, dass sie zu höheren Sanktionen verurteilt worden sind.

III. Beschleunigtes Verfahren (§§ 417ff. StPO)

Ein weiterer Aspekt, der im Zusammenhang mit der Verfahrensbeschleunigung zu nennen ist, ist das beschleunigte Verfahren nach §§ 417ff. StPO. Die oben festgestellte Beschleunigung des Hauptverfahrens könnte auf der verstärkten Durchführung dieser besonderen Verfahren beruhen.

Das beschleunigte Verfahren ist auf Antrag der Staatsanwaltschaft vor dem Strafrichter oder dem Schöffengericht zulässig, sofern die Sache auf Grund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist (§ 417 StPO) und keine höhere Strafe als ein Jahr Freiheitsstrafe verhängt wird (§§ 419 Abs. 1 Satz 2 StPO). Die Anwesenheit eines Verteidigers ist erforderlich, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zu erwarten ist (§ 418 Abs. 3 StPO). Das beschleunigte Verfahren weist im Vergleich zum Regelverfahren einige Besonderheiten auf, die zur Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens führen[624]: Die Anklage kann in der Hauptverhandlung mündlich zu Protokoll gegeben werden, es ergeht kein Eröffnungsbeschluss (§ 418 Abs. 1 StPO) und die Ladungsfrist ist auf 24 Stunden verkürzt, wobei sich die Ladung erübrigt, wenn der Beschuldigte erscheint oder vorgeführt wird (§ 418 Abs. 2 StPO). Stellt die Staatsanwaltschaft den Antrag, so wird die Hauptverhandlung sofort oder in kurzer Frist durchgeführt. Gedacht ist an

[624] Zu den Bedenken, die gegenüber dem beschleunigte Verfahren bestehen, siehe Kleinknecht/Meyer-Goßner, Vor § 417 Rn. 3; Herzog, ZRP 1991, S. 125. Zu den besonderen Bedenken gegenüber den Einschränkungen im Beweisaufnahmerecht: Loos/Radtke, NStZ 1996, S. 11.

eine Zeitspanne von ein bis zwei Wochen.[625] Mit § 420 StGB sind einige Erleichterungen für die Beweisaufnahme eingeführt worden, z. B. die Möglichkeit, Vernehmung durch Verlesen früherer Vernehmungsniederschriften zu ersetzen (§ 420 Abs. 1 SPO).

Ob ein Verfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt wurde, kann dem Auswertungsbogen direkt nicht entnommen werden. Um beschleunigte Verfahren dennoch nachträglich zu erkennen, wurden folgende Kriterien aufgestellt, die auf diese Verfahrensart schließen lassen:

- Da kein Zwischenverfahren notwendig ist, wird im beschleunigten Verfahren regelmäßig der Eröffnungsbeschluss fehlen.
- Das Verfahren muss am AG verhandelt und entschieden worden sein.
- Zulässig sind Strafen mit einem Höchstmaß von einem Jahr Freiheitsstrafe.
- Das beschleunigte Verfahren muss innerhalb von einer Frist von zwei Wochen ab Antragstellung entschieden werden.

Allerdings ist weder erhoben worden, ob noch wann ein solcher Antrag gestellt wurde. Daher wurde für die Fristberechnung das Datum des Verteidigungsbeginns angesetzt. Einerseits ist zu vermuten, dass sich der Verteidiger bei geeigneten Fällen sofort bei der Staatsanwaltschaft dafür einsetzte, einen Antrag auf ein beschleunigtes Verfahren zu stellen. Andererseits mangelte es an geeigneten Alternativen.

Bei insgesamt 24 der am Amtsgericht abgeurteilten Verfahren fehlten Angaben zum Eröffnungsbeschluss. 23 dieser 24 Verfahren endeten mit einem Urteil von höchstens einem Jahr Freiheitsstrafe. Unter Einbeziehung des vierten Kriteriums verblieben 12 Fälle, bei denen maximal 14 Tage zwischen Verteidigungsbeginn und dem ersten Hauptverhandlungstermin lagen. Auf die Vergleichsgruppen aufgeteilt, ist bei einem Verfahren der potentiellen Projektteilnehmer und bei elf der Verfahren der Projektteilnehmer anzunehmen, dass es sich um beschleunigte Verfahren handelte. Dies entspricht einem Anteil von 0,7 % bei den potentiellen Projektteilnehmern und von 3,4 % bei den Projektteilnehmern. So kann angenommen werden, dass es in der Gruppe der Projektteilnehmer häufiger zu beschleunigten Verfahren kam. Allerdings können angesichts einer fehlenden genauen Angabe der Auswerter dazu keine gesicherten Aussagen getroffen werden. Auch die geringe Fallzahl erschwert die Interpretation. Festgestellt werden kann, dass die Anzahl möglicher beschleunigter Verfahren wohl zu gering ist, als dass sich die Verkürzung des Hauptverfahrens darauf zurückführen lassen könnte.

[625] Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 418 Rn. 5; OLG Düsseldorf StV 1999, S. 202; OLG Stuttgart NJW 1999, S. 511 mit zustimmenden Anm. Scheffler NStZ 1999, S. 268; Loos/Radtke, NStZ 1995, S. 573.

IV. Doppelakten

Möglicherweise könnte die Verkürzung der Verfahrenslänge auch auf das Vorhandensein von Doppelakten zurückzuführen sein.[626] Um Verfahrensverzögerungen durch Akteneinsicht, Haftprüfungs- oder Haftbeschwerdeverfahren zu vermeiden, wird das Anlegen von Doppelakten (auch Duploakten genannt) schon durch die Polizei seitens der Strafverteidiger gefordert.[627] Im Rahmen der Konzeption des Praxisprojektes hatten sich die Beteiligten darauf verständigt, dass Doppelakten in allen Projektfällen angelegt werden sollten.

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Hannover und der Projektverteidiger wurden, wie vorgesehen, für alle projektverteidigten Fälle von allen Strafverfahrensakten Doppel angelegt und geführt.[628] Die bereits bei der Polizei angelegten Doppelakten bestanden aus Ablichtungen und/oder Durchschriften sämtlicher Aktenbestandteile, die bis zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Staatsanwaltschaft oder beim Haftrichter entstanden waren. Die Originalakte wurde von der Polizei dann der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung über den Haftbefehlsantrag und Hindernisgründe für die Aktenansicht vorgelegt. Gleichzeitig erhielt der Haftrichter das Doppel, damit er sich mit der Sache vertraut machen konnte. Das Doppel konnte dann von den Verteidigern beim Haftrichter angefordert und/oder eingesehen werden. Die Verteidiger gaben in den überwiegenden Fällen das Doppel direkt an die Staatsanwaltschaft zurück, wo sie als Haftsonderheft geführt und auf die übliche Weise ergänzt wurde, d. h. später zur Hauptakte gelangte Aktenbestandteile wurden in Ablichtung zum Doppel genommen. Nach Anklageerhebung wurde das Doppel regelmäßig zu den Handakten der Staatsanwaltschaft genommen. Den Verteidigern stand damit im Ermittlungsverfahren eine komplette Kopie der Akte zur Verfügung. Im Idealfall konnte der Projektverteidiger nach Benachrichtigung von seiner Beauftragung die Akte beim Haftrichter abholen und bereits das erste Gespräch mit dem Mandanten in Kenntnis des vollständigen Akteninhaltes führen. Nach Ablauf der Projektzeit wurde dieses System aus Kosten- und Personalgründen wieder eingestellt.

Das Vorhandensein von Doppelakten in den Zugangsphasen II und III kann in den Projektfällen zur Beschleunigung der Verfahren und damit zur Haftverkürzung beigetragen haben. Über das Ermittlungsverfahren hinaus müssen allerdings andere Erklärungsansätze für die Verfahrensverkürzung gefunden werden. In diesem Zusammenhang sollen die haftdauerrelevanten Aktivitäten der Verteidiger genauer betrachtet werden (siehe 9. Kapitel).

---

[626] Zur verfahrensverkürzenden Wirkung von Doppelakten siehe auch Carstensen, 1981, S. 143; Gebauer, 1987, S. 316, Jabel; 1988, S. 178.

[627] Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 839; Dahs, 1999, Rn. 321.

[628] Da weder für die Polizei noch für die Staatsanwaltschaft einsichtig sein konnte, ob es sich bei den Verfahren um Projektfälle handelte oder nicht, ist davon auszugehen, dass in allen Verfahren, die im Projektzeitraum anfielen, Doppelakten angelegt wurden. Für die potentiellen Projektteilnehmer, die bereits vor Durchführung des Projektes inhaftiert waren, ist anzunehmen, dass keine Doppelakten vorhanden waren.

E. Zum Rechtsmittelverfahren

Im Exkurs soll an dieser Stelle die sog. Rechtsmittelhaft – d. h. Untersuchungshaft nach Verkündung des Urteils bis zum Eintritt der Rechtskraft – abgehandelt werden, die bisher in die Untersuchung der Haftdauer nicht mit einbezogen wurde. Für die Rechtsmittelhaft gelten für die weitere Haftzulässigkeit „jedenfalls bei Verurteilung zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe, die nicht vollständig oder weitgehend durch Anrechnung bereits erlittener Untersuchungshaft verbüßt ist“[629], andere Maßstäbe. Wie bereits JEHLE,[630] JABEL[631] und GEBAUER[632] feststellen konnten, spielt die Rechtsmittelhaft nur bei Verfahren mit längerer Gesamthaftdauer eine Rolle. Sie gibt aber „nicht den entscheidenden Ausschlag für die Verlängerung der Untersuchungshaft allgemein.“[633] Möglicherweise wurden die Urteile in den Verfahren der Projektteilnehmer jedoch häufiger angefochten, sei es, weil die Bereitschaft Rechtsmittel einzulegen durch die frühe Verteidigung verstärkt wurde oder weil die Staatsanwaltschaft häufiger den Ausgang der Verfahren zu beanstanden hatte.

36,8 % der abgeurteilten potentiellen Projekteilnehmer bzw. 43,8 % der abgeurteilten Projektteilnehmer wurden vor Eintritt der Rechtskraft entlassen (vgl. Tabelle 41).[634] 91 potentielle Projektteilnehmer (63,2 %) und 173 Projektteilnehmer (56,2 %) saßen bis zum Eintritt der Rechtskraft in Untersuchungshaft.

Tab. 41: Wurde der Beschuldigte vor Eintritt der Rechtskraft entlassen?

	potentielle Projektteilnehmer n=144		Projektteilnehmer n=308	
	n	%	n	%
Entlassung vor Eintritt der Rechtskraft	53	36,8	135	43,8
Entlassung mit Eintritt der Rechtskraft	91	63,2	173	56,2

Quelle: Aktenauswertung; n. sign. (p>10%).

Es ist anzunehmen, dass der etwas höhere Anteil bereits vor Rechtskraft des Urteils entlassener Projektteilnehmer mit dem Verfahrensausgang zusammen-

[629] Gebauer, 1987, S. 161.

[630] Jehle, 1985, S. 26.

[631] Jabel, 1988, S. 160.

[632] Gebauer, 1987, S. 162.

[633] Jehle, 1985, S. 26.

[634] Da in diesem Exkurs die Rechtsmittelhaft näher beleuchtet werden soll, werden an dieser Stelle nur solche Verfahren betrachtet, die mit einem Urteil abgeschlossen wurden. Verfahren, die durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht eingestellt wurden, bzw. Strafbefehlsverfahren wurden hingegen ausgeschlossen.

hängt. Wie oben aufgezeigt, wurden die Projektteilnehmer häufiger zu einer ausgesetzten Freiheitsstrafe bzw. zu einer Geldstrafe verurteilt.

Nicht in allen Fällen wurde nach Verkündung des Urteils Berufung nach § 312ff. StPO eingelegt oder Revision nach § 333ff. StPO eingereicht. In fast drei Viertel aller Verfahren wurde das Urteil nach Ablauf der gesetzlichen Rechtsmittelfrist (§ 314 StPO bzw. § 341 StPO) rechtskräftig (vgl. Tabelle 42). 29 % der abgeurteilten potentiellen Projektteilnehmer bzw. 35,5 % der Projektteilnehmer haben sofort auf die Einlegung von Rechtsmittel verzichtet, so dass die Rechtskraft am Tag der Urteilsverkündung eintrat.

Rechtsmittel wurden bei den potentiellen Projektteilnehmern in 26,4 % und bei den Projektteilnehmern in 26 % der Verfahren eingelegt, zu diesem Zeitpunkt befanden sich 25 der 38 potentiellen Projektteilnehmer (65,3 %) und 49 der 80 Projektteilnehmer (61,3 %) in Untersuchungshaft. In den Projektverfahren wurden die Berufung bzw. die Revision etwa gleich häufig von der Staatsanwaltschaft eingelegt (vgl. Tabelle 42). Damit führte die frühe Verteidigung auch nicht zu solchen Urteilen, die von der Staatsanwaltschaft häufiger beanstandet wurden.

Tab. 42: Von wem wurden Rechtsmittel eingelegt?

	potentielle Projektteilnehmer n=144		Projektteilnehmer n=308	
	n	%	n	%
keine Berufung/Revision eingelegt	106	73,6	228	74
Beschuldigter legt Rechtsmittel ein	5	3,5	7	2,3
Verteidiger legt Rechtsmittel ein	29	20,1	68	22,1
StA legt Rechtsmittel ein	4	2,8	5	1,6

Quelle: Aktenauswertung; n. sign. (p>10%).

Der Ausgang der Berufung bzw. der Revision ist in Tabelle 43 dargestellt. Zu einem Erfolg führten sowohl bei den potentiellen Projektteilnehmern als auch bei den Projektteilnehmern etwa ein Viertel der eingelegten Rechtsmittel.

Tab. 43: Wurde das Urteil im Rechtsmittelverfahren ganz oder teilweise aufgehoben oder ergänzt?

	potentielle Projektteilnehmer n=38		Projektteilnehmer n=80	
	n	%	n	%
keine Aufhebung des Urteils	14	36,8	28	35,0
Urteil wurde ganz o. teilweise aufgehoben	11	28,9	22	27,5
Rechtsmittel wurde zurückgenommen	13	34,2	30	37,5

Quelle: Aktenauswertung; n. sign. (p>10%).

Im Ergebnis wurden bei fünf potentiellen Projektteilnehmer im Rechtsmittelverfahren unbedingte Freiheitsstrafen in bedingte Freiheitsstrafen umgewandelt; in fünf Verfahren wurde das Strafmaß nach unten hin korrigiert und in einem Fall wurde das Strafmaß hochgesetzt. In der Gruppe der Projektteilnehmer wurde in zehn Verfahren die unbedingte Freiheitsstrafe zu einer Bewährungsstrafe umgewandelt; in weiteren neun Verfahren wurde auf ein niedrigeres Strafmaß erkannt. Ein Urteil wurde ganz aufgehoben. In zwei Verfahren wurden im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens noch weitere Taten außerhalb des hier untersuchten Verfahrens miteinbezogen, ohne dass sich Strafmaß veränderte.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die frühe Verteidigung nicht zu einer verstärkten Rechtsmitteleinlegung führte. In der Projektgruppe kam es hingegen etwas seltener zu Rechtsmittelhaft. Wie nicht anders zu erwarten war, wurde die Untersuchungshaft durch die frühe Verteidigung nicht verlängert. Bei der Durchführung der Rechtsmittelverfahren sind keine wesentlichen Unterschiede zu verzeichnen.

F. Zusammenfassung

Die frühe Verteidigung führte zu einer deutlichen Verkürzung der Länge der Strafverfahren. Bei Einbeziehung verschiedener Merkmale, die die Verfahrensdauer beeinflussen können, war für die früh verteidigten Projektteilnehmer eine Verfahrensverkürzung von 30 Tagen zu erwarten. Unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Inhaftierung ließen sich noch immer 22 Tage Verfahrensverkürzung für die Projektteilnehmer erwarten. Da zum Zeitpunkt des Urteils, das hier als das Verfahrensende betrachtet wurde, noch drei Viertel aller beobachteten Personen in Untersuchungshaft saßen, war die Verfahrensverkürzung eine wichtige Ursache für die Verkürzung der Haftdauer.

Die Betrachtung vom Ablauf eines durchschnittlichen „Regelverfahrens", d. h. eines Verfahrens, das alle Verfahrensabschnitte durchläuft und mit einer Aburteilung des Untersuchungsgefangenen endet, zeigt, dass die frühe Verteidigung vor allem zu einer Beschleunigung des Zwischen- und des Hauptverfahrens geführt hat. Es gibt Hinweise darauf, dass die Projektverteidigung zu einem verstärkten Einsatz des beschleunigten Verfahrens nach § 417ff. StPO geführt hat, jedoch ist angesichts der geringen Anzahl von Fällen hier keine gesicherte Aussage möglich. Auch die Existenz von Doppelakten könnte vor allem im Ermittlungsverfahren zur Beschleunigung der Verfahren beigetragen haben.

Im Hinblick auf den Ausgang der Strafverfahren konnten einige Unterschiede zwischen den potentiellen Projektteilnehmern und den Projektteilnehmern festgestellt werden. Zwar trug die frühe Verteidigung nicht dazu bei, die Verfahren auf eine andere Weise als die Durchführung eines Hauptverfahrens abzuschließen. Jedoch ist anzunehmen, dass sich die frühe Verteidigung auch positiv auf die Strafzumessung auswirken konnte. Zum einem wurden die Projektteilnehmer seltener zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Zum anderen fielen die Freiheitsstrafen (mit oder ohne Bewährung) milder aus. Dieser Unterschied ist statistisch bedeutsam.

Schließlich waren auch bei der Durchführung der Rechtsmittelverfahren keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Vergleichsgruppen festzustellen, insbesondere kam es nicht häufiger zur Einlegung von Rechtsmitteln und folglich auch zu keiner nachträglichen Verlängerung der Untersuchungshaft in Form der Rechtsmittelhaft.

9. Kapitel: Die Verteidigungssituation in den Vergleichsgruppen

Dem Strafverteidiger stehen, wie im 2. Kapitel bereits dargestellt wurde, verschiedene Rechtsbehelfe und Möglichkeiten zur Verfügung, um gegen die Anordnung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft vorzugehen und auf eine rasche Erledigung des Verfahrens zu drängen. Neben den gesetzlich geregelten Haftkontrollinstrumenten hat der Verteidiger weitere Möglichkeiten, auf eine Vereinfachung und/oder Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken, z. B. durch die Bemühung um ein beschleunigtes Verfahren oder die Durchführung eines Strafbefehlverfahrens. Vor allem informelle Absprachen, auch „gentleman agreement" oder „Deal" genannt, wie z. B. das Anbieten eines Geständnisses gegen die Einräumung eines schnellen Hauptverhandlungstermins, können teilweise zur Beschleunigung des Verfahrens und damit auch zur Verkürzung von Untersuchungshaft beitragen.[635]

Nachfolgend soll dargestellt werden, ob und, wenn ja, inwiefern sich die Verteidigungssituation der Untersuchungsgefangenen der beiden Vergleichsgruppen unterschieden. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob bestimmte Verteidigeraktivitäten zu erkennen waren, die die Verkürzungseffekte erklären können. Dazu werden zunächst die allgemeinen Verteidigeraktivitäten behandelt, im Anschluss daran wird der Einsatz von Haftprüfungen und Haftbeschwerden in den Vergleichsgruppen betrachtet. In einem Exkurs wird an dieser Stelle auf Haftprüfungen, die von Amts wegen durchgeführt werden müssen, eingegangen,

---

[635] Gegenüber den Absprachen im Strafprozess bestehen viele Bedenken, auf die an dieser Stelle aber nicht näher eingegangen werden soll. Festzuhalten ist, dass der staatliche Strafanspruch, die Einhaltung der Verfahrensgrundsätze, die rechtliche Subsumtion und die Grundsätze der Strafbemessung nicht ins Belieben und zur freien Disposition der Prozessbeteiligten und des Gerichts gestellt werden dürfen. Vgl. dazu auch: Janke, 2007; Küpper/Bode, Jura 1999, 351ff., 399ff.; Braun, AnwBl 2000, S. 222. Im Hinblick auf die Vermeidung von U-Haftzeiten kommt aber die Gefahr eines „Handels mit der Gerechtigkeit" nicht im selben Maße zum Tragen wie bei den klassischen Verständigungen. Mittlerweile hat der Große Senat für Strafsachen des BGH an den Gesetzgeber appelliert, die Zulässigkeit und die wesentlichen rechtlichen Voraussetzungen und Begrenzungen von Urteilsabsprachen gesetzlich zu regeln und dazu konkrete Vorgaben gemacht, vgl. BGH, NJW 2005, S. 1440ff., zu den verschiedenen Gesetzesvorschlägen und deren Kritik siehe: Landau/Bünger, ZRP 2005, S. 268ff.; Bittmann, DRiZ 2007, S. 22ff.

auch wenn diese nicht direkt das Verhalten der Verteidiger widerspiegeln. Schließlich wird noch das Aussageverhalten der potentiellen Projektteilnehmer mit dem der Projektteilnehmer verglichen.

A. Allgemeine Verteidigeraktivitäten

I. Ergebnisse der Aktenauswertung

In dem zur Aktenanalyse verwendeten Auswertungsbogen konnten Angaben zu verschiedenen verfahrensbezogenen und sonstigen Aktivitäten des Verteidigers gemacht werden. Unter verfahrensbezogene Aktivitäten fallen z. B. Bemühungen um einen frühen Hauptverhandlungstermin, um ein beschleunigtes Verfahren nach §§ 417ff. StPO oder um Verfahrenseinstellungen bzw. die Erledigung des Verfahrens durch einen Strafbefehl, aber auch verfahrensvereinfachende Absprachen, z. B. Anbieten eines Geständnisses gegen eine Teileinstellung, eigene Ermittlungen in der Sache oder das Beibringen eigener Beweismittel. Unter sonstige Aktivitäten sind dagegen z. B. Beratungen in ausländerrechtlichen oder in anderen nicht mit der Untersuchungshaft verbundenen rechtlichen Fragen zu verstehen.
Bei der Aktenanalyse stellte sich jedoch heraus, dass sich die anwaltlichen Aktivitäten den Akten nur unzuverlässig entnehmen lassen. Die einzelnen Bemühungen sind nur spärlich dokumentiert, wie in Tabelle 44 zu sehen ist.
Einem Vergleich der einzelnen Verteidigeraktivitäten kommt aufgrund der geringen Anzahl der Angaben wenig Aussagekraft zu. Am häufigsten wurden Bemühungen, die Staatsanwaltschaft zu einem Haftprüfungsantrag zu veranlassen, in den Akten dokumentiert. Bei den Bemühungen um einen frühen Hauptverhandlungstermin oder um eine Einstellung des Verfahrens bzw. bei der Beibringung eigener Beweismittel bezüglich der Haftgründe scheinen die Projektanwälte ebenfalls aktiv gewesen zu sein. Für die anderen Verteidigeraktivitäten weisen beide Gruppen in etwa Entsprechungen auf.

Auch die Summe aller Aktivitäten, d. h. die Tatsache, ob in einer Verfahrensakte Bemühungen des Verteidigers ersichtlich waren oder nicht, ergibt nur ein vages Bild. In der Gruppe der Projektteilnehmer wurden nur in 29,9 % (97) aller Verfahren Verteidigeraktivitäten dokumentiert. Im Vergleich dazu waren nur bei 20,8 % (32) der potentiellen Projektteilnehmer Bemühungen von Verteidigern ersichtlich. Dieser Unterschied erweist sich als signifikant.[636]

[636] sign. ($p<0,05$).

Tab. 44: Allgemeine Verteidigeraktivitäten

	potentielle Projektteilnehmer n=154		Projektteilnehmer n=325	
	n	%	n	%
Bemühung, die StA zu einem Haftprüfungsantrag zu veranlassen	11	7,1	34	10,5
Bemühungen um einen frühen Hauptverhandlungstermin	3	1,9	24	7,4
Bemühungen um ein beschleunigtes Verfahren nach § 417ff. StPO	0	0,0	1	0,3
Bemühungen um eine Verfahrenseinstellung	1	0,6	12	3,7
Bemühungen um Erledigung durch Strafbefehl	1	0,6	4	1,2
Bemühungen um ein Gutachten	7	4,5	11	3,4
verfahrensvereinfachende Absprachen	4	2,6	5	1,5
eigene Ermittlungen bzgl. Haftgründe	5	3,2	12	3,7
eigene Ermittlungen bzgl. Tatfrage	7	4,5	10	3,1
eigene Beweismittel bzgl. Haftgründe	1	0,6	11	3,4
eigene Beweismittel bzgl. Tatfrage	5	3,2	8	2,5
Vertretung in ausländerrechtlichen Fragen	4	2,6	10	3,1
Vertretung in sonstigen rechtlichen Fragen	3	1,9	5	1,5
Verfahren, in denen oben genannte Aktivitäten zu verzeichnen sind	32	20,8	97	29,9

Quelle: Aktenauswertung.

Diese Verschiedenheit wird mit der Auswahl der Vergleichsgruppen, insbesondere mit dem unterschiedlichen Verteidigungsbeginn, zusammenhängen. Für die Projektfälle gilt, dass die Verteidiger innerhalb von zwei Wochen ab Inhaftierung das Mandat aufgenommen hatten. Die Projektanwälte begannen mit ihrer Verteidigung in der Regel im Ermittlungsverfahren (76 %) oder im Zwischenverfahren (17,8 %). Nur in 6,2 % der Fälle lag der Verteidigungsbeginn im Zeitraum des Hauptverfahrens. Bei den potentiellen Projektteilnehmern hatte hingegen der Verteidiger frühestens zwei Wochen nach Inhaftierung seine Arbeit begonnen. Teilweise (16,9 %) waren die potentiellen Projektteilnehmer gar nicht verteidigt, nur bei einem Drittel meldete sich der Verteidiger im Ermittlungsverfahren (32,5 %). Bei einem Viertel begann der Verteidiger dagegen erst im Hauptverfahren (20,8 %) oder im Rechtsmittelverfahren (3,2 %). Der Zeitraum für Verteidigungsaktivitäten war damit in vielen Fällen kürzer als bei den Projekteilnehmern. Bestimmte Verteidigerbemühungen, wie z. B. Bemühungen um einen frühen Hauptverhandlungstermin oder um die Durchführung eines Strafbefehlverfahrens, kamen bei einem größeren Anteil von Beschuldigten aufgrund des späten Beginns der Verteidigung nicht mehr in Frage.

Die Projektverteidiger hatten damit mehr Zeit und Gelegenheiten tätig zu werden und insbesondere auf die Beschleunigung des Verfahrensablaufes zu drängen. Aber nicht einmal in jedem dritten Verfahren der Projektteilnehmer finden sich Hinweise darauf, dass der Verteidiger irgendeine der oben aufgeführten Bemühungen gezeigt hätte. Dies könnte zu der Annahme verleiten, dass die

Strafverteidiger nur selten aktiv werden. Allerdings ist zu bedenken, dass an dieser Stelle nur auf allgemeine Verteidigeraktivitäten eingegangen wird. Die klassischen Haftkontrollinstrumente der Verteidiger, Haftprüfungen bzw. Haftbeschwerden, werden hier nicht betrachtet. Über ihren Einsatz wird im Anschluss berichtet werden. Vor allem aber musste schon in anderen Untersuchungen festgestellt werden, dass die Strafakten zu dem allgemeinen Verteidigerhandeln nur unzureichende Ergebnisse liefern.[637] Das lässt sich damit erklären, dass außer Formalien und Ermittlungsergebnissen häufig nur den Beschuldigten belastende Umstände aufgenommen werden. Telefongespräche oder andere formlose Absprachen zwischen den Anwälten und der Staatsanwaltschaft oder dem Richter finden dagegen selten Eingang in die Akten. Über den Einfluss von informellen Kontakten zwischen Anwalt und Haftrichter bzw. Anwalt und Staatsanwaltschaft kann daher nur spekuliert werden. Die Möglichkeiten des Verteidigers durch Absprachen zur Verfahrensbeschleunigung beizutragen sind allerdings als beachtlich einzuschätzen.

Die Auswertung der Tätigkeitsnachweise der Projektanwälte zeigt dementsprechend auch ein etwas anderes Bild.

II. Ergebnisse der Befragung der Projektanwälte

Die Projektanwälte waren aufgefordert worden, für jedes von ihnen im Rahmen des Projekts übernommene Mandat einen Fragebogen auszufüllen, in dem neben allgemeinen Angaben zu dem übernommenen Mandat vor allem ihre Verteidigungsaktivitäten dokumentiert werden sollten. Für die Beantwortung der Frage, wie die Verteidiger die Projektteilnehmer verteidigt hatten, konnten 472 Tätigkeitsnachweise herangezogen werden.[638] Von besonderem Interesse waren die Angaben über die „informellen Kontakte" der Verteidiger in den Verfahren, die sich in den Strafverfahrensakten meistens nicht wieder finden.

In immerhin rund 42 % der Projektmandate hatten sich die Verteidiger nach eigenen Angaben um einen informellen Kontakt bemüht, teilweise kam es im Rahmen eines Mandates auch zu mehreren informellen Gesprächen (vgl. Tabelle 45).

[637] Gebauer, 1987, S. 315; Carstensen, 1981, S. 57.

[638] Hierunter fallen allerdings alle Beschuldigten, die an dem Projekt teilgenommen haben, auch solche der Projektvariante 1 und „spät" verteidigte Projektteilnehmer der Projektvarianten 2 und 3 (siehe 5. Kapitel A.). Von den insgesamt 511 ausgefüllten Tätigkeitsnachweisen wurden hier 19 ausgeschlossen. Bei diesen handelte es sich um Fälle der Projektvariante 3, bei denen anstelle des angesetzten Vorführungstermins ein beschleunigtes Verfahren nach den §§ 417ff. StPO durchgeführt wurde. Die Angaben in den Tätigkeitsnachweisen bezogen sich daher nur auf die Tätigkeiten in der Hauptverhandlung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens, nicht aber auf Tätigkeiten während der Untersuchungshaft.

Tab. 45: Anzahl informeller Kontakte in den Projektmandaten

	n=	%
kein informeller Kontakt	275	58,3
ein informeller Kontakt	142	30,1
zwei informelle Kontakte	38	8,1
drei informelle Kontakte	13	2,8
mehr als drei informelle Kontakte	4	0,9

Quelle: Befragung der Projektverteidiger.

Zum größten Teil (71 %) richteten sich die Verteidiger an den Richter (dabei wurde nicht zwischen Haftrichter und erkennenden Richter unterschieden) bzw. an das Gericht. Häufiger wurde auch die Staatsanwaltschaft (18 %) kontaktiert. Weitere Gesprächspartner im Rahmen der informellen Gespräche waren Bewährungshelfer, Gerichtshelfer oder Sozialarbeiter, die Polizei oder Angehörige. Einmal wurde die Bundeswehr kontaktiert, um die weitere Vorgehensweise in einem Verfahren wegen unerlaubter Abwesenheit von der Truppe zu erörtern. Ein weiteres Mal wurde mit einem Vollzugsbediensteten über die Haftunfähigkeit des Mandanten geredet. Die behandelten Themen und Intentionen im Rahmen der informellen Kontakte waren vielfältiger Art, in einigen Fällen wurde das Gesprächsthema nicht präzisiert (siehe dazu Tabelle 46).

Bei den Gesprächen mit dem *Richter* wurde vor allem das Thema der Haftkontrolle angesprochen und Möglichkeiten einer Haftverschonung erörtert. Mehrfach wurde von den Verteidigern angegeben, dass sie die Rücknahme eines Haftprüfungsantrages gegen die Einräumung eines Hauptverhandlungstermins bzw. gegen die Durchführung eines Strafbefehlverfahrens angeboten hätten. Häufiger wurden als Intention des informellen Gesprächs auch Terminabsprachen bezüglich des Hauptverhandlungstermins und das Hinwirken auf einen frühen Hauptverhandlungstermins genannt.

Neben dem Komplex der Haftkontrolle bezogen sich die Gesprächsthemen vor allem auf den weiteren Verlauf bzw. Ausgang des Strafverfahrens. Die Verteidiger berichteten von Absprachen über die Strafzumessung und von Erörterungen über die Möglichkeiten einer Bewährungsstrafe, der Einstellung des Verfahrens oder der Durchführung eines beschleunigten Verfahrens. Auch die Geständnis- oder Aussagebereitschaft des Beschuldigten war in einigen (wenigen) Fällen Thema der informellen Kontakte, wobei ungeklärt blieb, welche konkrete Strategie mit dieser Thematisierung verbunden war. Schließlich drehten sich die Gespräche auch um die Akteneinsichtnahme bzw. -rückgabe und um die Beiordnung zum Pflichtverteidiger. Weitere Kontakte bezogen sich auf vollzugsbedingte Themen, wie z. B. die Beantragung von einer Telefon- und Besuchserlaubnis.

Auch die informellen Kontakte mit der *Staatsanwaltschaft* drehten sich vorrangig um den Aspekt der Haftkontrolle bzw. der Haftverschonung. Häufiger wurde auch das Hinwirken auf eine rasche Anklage genannt. Daneben wurden verfahrensbezogene Themen, wie z. B. der weitere Verfahrens- bzw. Verhandlungsablauf, die Geständnis- oder Aussagebereitschaft des Beschuldigten, Absprachen über die Strafzumessung, die Möglichkeiten einer Bewährungsstrafe, einer Ein-

stellung des Verfahrens oder der Durchführung eines beschleunigten Verfahren sowie die Verhandlung über die Akteneinsichtnahme bzw. –rückgabe angeführt. Schließlich waren auch vollzugsbedingte Fragen, z. B. die Telefon- und Besuchserlaubnis, therapeutische Maßnahmen und auch die Herausgabe beschlagnahmter Sachen Thema der informellen Gespräche.

Tab. 46: Gesprächsthemen im Rahmen der informellen Kontakte

	n	%
Haftverschonung/Haftprüfung/Haftbeschwerde	52	32,9
Rücknahme des Haftprüfungsantrages	20	12,7
Hinwirken auf frühen Hauptverhandlungstermin/schnelle Anklageerhebung	27	17,1
Terminabsprache des Hauptverhandlungstermins	41	25,9
Verfahrens- bzw. Verhandlungsablauf	7	4,4
beschleunigtes Verfahren	7	4,4
mögliche Strafe, Aussetzung der Strafe oder Einstellung des Verfahrens	22	13,9
Tatvorwurf	16	10,1
Zeugen	4	2,5
Beweismittel/Beweislage	1	0,6
Geständnis/Aussagebereitschaft	8	5,1
Akteneinsicht/Aktenrückgabe	12	7,6
Beiordnung	3	1,9
familiäre Angelegenheiten, Telefon-, Besuchserlaubnis	8	5,1
therapeutische Maßnahmen	3	1,9
Herausgabe beschlagnahmter Sachen	3	1,9
Sonstiges[639]	10	6,3

Quelle: Befragung der Projektverteidiger; k.A. 39.

Schließlich hatten die Anwälte als weitere informelle Kontakte angegeben, Gespräche mit *Angehörigen* vor allem über familiäre Angelegenheiten wie z. B. die Wohnsituation oder soziale Bindungen geführt zu haben. Hierbei ging es vor allem darum, Umstände in Erfahrung zu bringen, die gegen die Haftbefehlsvoraussetzungen sprechen könnten. Die Kontakte zu der *Gerichtshilfe* drehten sich vor allem um die Aufnahme des Mandanten in das Karl-Lemmermann-Haus, um gegen die Fluchtgefahr des Mandanten argumentieren zu können. Mit der *Polizei* wurde über folgende Themen verhandelt: Die Freigabe eines sichergestellten PKWs an die Ehefrau des Projektteilnehmers, die Würdigung von Beweismitteln oder die Aussagebereitschaft des Projektteilnehmers.

[639] Unter Sonstiges fallen folgende Themen: Haftunfähigkeit, Heim- oder Wohnungssuche, Übersendung eines BAK-Gutachten, Rüge, dass noch keine Entscheidung ergangen ist (ohne nähere Präzisierung, was entschieden werden sollte), Erörterung der besonderen Problematik des Mandanten, Abschiebung nach Verhängung halber Strafe, Umwandlung des Haftbefehls in Vorführungshaftbefehl, Verhandlung mit der Bundeswehr, wie es in zwei Fällen von unerlaubter Abwesenheit von der Truppe weitergehen soll.

Festzuhalten ist, dass etwa 40 % der Projektverteidiger neben dem Einsatz von allgemeinen Verteidigungsaktivitäten und offiziellen Haftkontrollinstrumenten auch auf anderem Wege versucht hatten, für den Mandanten tätig zu werden. Informelle Absprachen, wie z. B. die Rücknahme eines Haftprüfungsantrages gegen die schnelle Anberaumung eines Verhandlungstermins, wurden mehrfach genannt.

B. Haftkontrolle

In der StPO sind verschiedene Rechtsbehelfe vorgesehen, die dem Verhafteten und seinem Anwalt zur Verfügung stehen, um gegen die angeordnete Untersuchungshaft vorzugehen. Neben das allgemeine Rechtsmittel der Beschwerde nach den §§ 304ff. StPO tritt die Haftprüfung nach § 117 Abs. 1 StPO, die vom Beschuldigten bzw. von dessen Verteidiger beantragt werden kann, um eine richterliche Überprüfung der Haft zu bewirken.

Die Kontroll- und Legitimationsfunktion der Strafverfahrensakten fördert die zuverlässige Erfassung verfahrensbezogener Aspekte, wie z. B. die Rechtsmitteleinlegung und -entscheidung. Bei der Erfassung der Informationen über die Haftkontrolle kann daher, anders als bei der Erfassung der allgemeinen Verteidigeraktivitäten, auf relativ „harte Daten" zurückgegriffen werden.

I. Haftprüfungsanträge

Der Antrag auf Haftprüfung gem. § 117 Abs. 1 StPO verpflichtet den nach § 126 Abs. 1 StPO zuständigen Richter zur Überprüfung, ob die Voraussetzungen für den Haftbefehl und für dessen Vollzug (noch) vorliegen. Die Haftprüfung kann sowohl schriftlich als auch auf Antrag bzw., wenn das Gericht dies für geboten hält (§ 118 StPO), mündlich durchgeführt werden. Dabei setzt die Haftprüfung den Vollzug der Untersuchungshaft voraus (§ 117 Abs. 1 StPO); sie scheidet demnach aus bei Aussetzung des Haftbefehls, bei Überhaft oder bei Flucht.[640]

In der mündlichen Haftprüfungsverhandlung ist der Beschuldigte „mündlich zu hören". Eine Verhandlung vor dem Richter kann einige Vorteile haben: Sie bietet am ehesten die Gelegenheit alle tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte vorzutragen, neue Beweismittel mit dem Ziel der Entlastung des Beschuldigten anzuführen, Zeugen vernehmen zu lassen oder rechtliche Argumente gegen einen Haftbefehl anzubringen. Darüber hinaus kann der Richter einen Eindruck von der Persönlichkeit des Untersuchungsgefangenen und von den körperlichen und seelischen Auswirkungen der Haft auf den Beschuldigten bekommen. Die mündliche Prüfung ist unverzüglich durchzuführen. Obwohl

[640] Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 117 Rn. 4; OLG Hamburg MDR 1974, S. 861; OLG Stuttgart Justiz 1977, S. 103; 1989, S. 437; LG Saarbrücken NJW 1990, S. 1679. Der Antrag wird aber für zulässig angesehen, wenn das Ende der Strafhaft in naher Zukunft bevorsteht. In diesem Fall ist der Haftprüfungsantrag in eine Haftbeschwerde umzudeuten. Dazu LR-Hilger, § 117 Rn. 8.

sie ohne die Zustimmung des Beschuldigten nicht über zwei Wochen nach dem Eingang des Antrages anberaumt werden darf (§ 118 Abs. 5 StPO), wird diese Frist in der Praxis jedoch häufig überschritten.[641]

Die Entscheidung im schriftlichen Haftprüfungsverfahren ergeht nach der Aktenlage. Der Richter kann auch hier vor der Entscheidung einzelne Beweise erheben, wenn dies ohne wesentlichen Zeitverlust möglich ist.[642]

Der Richter hat die Möglichkeit im Rahmen der Haftprüfung den Haftbefehl aufzuheben (§ 120 StPO), dessen Inhalt bzw. die Haftgründe abzuändern[643] oder nach § 116 StPO außer Vollzug zu setzen. Die Außervollzugsetzung kann mit einer Auflage, wie z. B. der Hinterlegung einer Kaution oder einer Meldepflicht, gewährt werden. Die Entscheidung des Haftrichters über die Haftprüfung kann mit der Beschwerde (§ 304 StPO) und weiteren Beschwerden (§ 310 StPO) angefochten werden.

1. Einsatz und Erfolg von Haftprüfungen in den Vergleichsgruppen

Die Haftprüfung ist damit ein dem Verteidiger in die Hand gegebenes Mittel, um für die Überprüfung und – möglicherweise – für die Beendigung der Untersuchungshaft zu sorgen. Andererseits können sich durch die Durchführung von Haftprüfungen zeitliche Verzögerungen des Verfahrens ergeben,[644] die bei Erfolglosigkeit, d. h. bei Aufrechterhaltung der Haft, zu einer im Ergebnis überflüssigen Verlängerung der Inhaftierung führen.[645]

Wie von dem Mittel der Haftprüfungen in den Vergleichsgruppen vom Beschuldigten und dessen Verteidiger Gebrauch gemacht wurde, zeigen Tabelle 47 und 48 und Abbildungen 35 und 36. Die Angaben in den Tabellen und in den Abbildungen beziehen sich dabei nur auf solche Haftprüfungen, die vom Verteidiger bzw. vom Beschuldigten selbst beantragt worden waren.

In der Gruppe der potentiellen Projektteilnehmer wurde in 56 Verfahren vom Beschuldigten selbst oder vom Verteidiger mindestens ein Antrag auf Haftprüfung gestellt, in sieben Fällen waren es mehrere Haftprüfungsanträge in einem Verfahren. In der Gruppe der Projektteilnehmer kam es in 147 Verfahren zu mindestens einem Haftprüfungsantrag, in 13 Fällen wurden mehrere Haftprüfungsanträge gestellt.

---

[641] Siehe Münchhalffen/Gatzweiler, 2002, Rn. 313.

[642] Vgl. KK-Boujong, § 117 Rn. 10; Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 117 Rn. 6; Münchhalffen/Gatzweiler, 2002, Rn. 308.

[643] KK-Boujong, § 117 Rn. 11; Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 117 Rn. 7.

[644] Gebauer hat eine durchschnittliche Dauer von 13 Tagen bis zur Entscheidung über einen Haftprüfungsantrag bzw. bei Beschwerdeentscheidung eine durchschnittliche Dauer von 8 Tagen ermittelt. Die Akten werden - zumindest bei den Haftprüfungen - nicht für den gesamten Zeitraum aus dem allgemeinen Verfahren gezogen, da z. T. ihre Vorlage mitunter erst zum Termin angeordnet wird, siehe Gebauer, 1987, S. 284.

[645] Auf diese Gefahr wird auch in Schlothauer/Weider hingewiesen. Siehe Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 697.

Tab. 47: Quote von Haftprüfungsanträgen in den Vergleichsgruppen

	potentielle Projektteilnehmer n=154		Projektteilnehmer n=325	
	n	%	n	%
keinen Haftprüfungsantrag gestellt	98	63,6	178	54,8
mindestens einen Haftprüfungsantrag gestellt	56	36,4	147	45,2
davon Anzahl der Verfahren, in denen mehr als ein Haftprüfungsantrag gestellt wurde	*7*	*4,5*	*13*	*4*

Quelle: Aktenauswertung; schwach sign. (p<10%).

Auf alle Projektteilnehmer bezogen sind damit in 45,2 % aller Verfahren ein oder mehrere Haftprüfungsanträge durch den Verteidiger oder den Beschuldigten gestellt worden. Somit wurde in fast der Hälfte aller Projektfälle eine Überprüfung der Haft angestrebt. In der Gruppe der potentiellen Projektteilnehmer wurde dagegen nur in ungefähr jedem dritten Fall (35,7 %) mindestens ein Haftprüfungsantrag gestellt. In der Regel erfolgte nur ein Antrag pro Verfahren; nur in 4,0 % (potentielle Projektteilnehmer) bzw. 4,5 % (Projektteilnehmer) aller untersuchten Fälle kam es zu mehreren Haftprüfungsanträgen. Deutlich wird, dass in der Gruppe der projektverteidigten Untersuchungsgefangenen häufiger Haftprüfungsanträge gestellt wurden (vgl. auch Abbildung 35). Dieser Unterschied ist schwach signifikant.

Vermutlich ist dieser Umstand auf den unterschiedlichen Verteidigungsbeginn zurückzuführen. Haftprüfungsanträge werden regelmäßig im Ermittlungsverfahren oder spätestens im Zwischenverfahren gestellt. Im Hauptverfahren sind Haftprüfungen dagegen eher selten. Da die Projektverteidiger ihre Arbeit in den meisten Fällen (94 %) vor der Eröffnung des Hauptverfahrens aufnahmen, hatten sie häufiger die Gelegenheit eine Haftprüfung zu beantragen als die Verteidiger der potentiellen Projektteilnehmer, die nur zu etwa 60 % zu diesem Zeitpunkt die Verteidigung begannen.

Insgesamt wurden in der Gruppe der Projektteilnehmer 160 Haftprüfungsanträge gestellt, bei den potentiellen Projektteilnehmern waren es insgesamt 67 Anträge (vgl. Tabelle 48). Die meisten Haftprüfungsanträge, 43 (64,2 %) bei den potentiellen Projektteilnehmern und 99 (61,9 %) bei den Projektteilnehmern, erfolgten während des Ermittlungsverfahrens.

Tab. 48: Anzahl der beantragten Haftprüfungen in den Vergleichsgruppen und der weitere Verlauf

	potentielle Projektteilnehmer n=67		Projektteilnehmer n=160	
	n	%	n	%
Anzahl aller gestellten Haftprüfungsanträge	67	100	160	100
Anzahl der Haftprüfungen mit mündlicher Verhandlung*	48	76,2	84	52,8
entschiedene Haftprüfungen**	39	60	69	44,8

*Quelle: Aktenauswertung; *sehr sign. (p<0,01), k.A.: 4 (poPT) 1 (fvPT); **sign. (p<0,05), k.A.: 2 (poPT), 6 (fvPT).*

Im Hinblick auf die Gesamtheit der Anträge fällt auf, dass die Anwälte der Projektteilnehmer etwas früher aktiv wurden: 96 % der Anträge wurden vor dem Eröffnungsbeschluss gem. §§ 203, 207 StPO gestellt, der Anteil bei den potentiellen Projekteilnehmern lag zu diesem Zeitpunkt bei 81 %. Ungefähr jeder zehnte Haftprüfungsantrag wurde in der Gruppe der potentiellen Projektteilnehmer erst nach Eröffnungsbeschluss gem. §§ 203, 207 StPO aber noch vor dem ersten Hauptverhandlungstermin gestellt. Vermutlich hängt dies mit der Pflichtverteidigerbestellung zusammen, über die auch in Untersuchungshaftfällen häufig erst nach Anklageerhebung entschieden wird.[646] In weiteren 5 Fällen erfolgte der Haftprüfungsantrag im Haupt- bzw. Rechtsmittelverfahren.

Bei den Projektteilnehmern kam es auffallend seltener zu einer mündlichen Verhandlung im Rahmen der Haftprüfung. Nur 84 der 160 beantragten Haftprüfungen, also etwas mehr als die Hälfte, wurden mündlich verhandelt. In der Gruppe der potentiellen Projektteilnehmer fand hingegen bei drei Vierteln der beantragten Haftprüfungen eine mündliche Verhandlung statt. Dieser Unterschied erweist sich als sehr signifikant. Dass es bei den Projektteilnehmern seltener zu einer mündlichen Verhandlung gekommen ist, lässt sich zunächst damit erklären, dass nur zwei Drittel der beantragten Haftprüfungsverfahren mit dem Antrag auf eine mündliche Verhandlung verbunden waren. In der Gruppe der potentiellen Projektteilnehmer waren es dagegen drei Viertel aller Anträge. Zudem wurden die Anträge auf eine mündliche Haftprüfung in der Gruppe der Projektteilnehmer häufiger abgelehnt.

Ein weiterer signifikanter Unterschied zwischen den beiden Gruppen besteht hinsichtlich der Anzahl entschiedener Haftprüfungen. Während bei den Projektteilnehmern nur 44,8 % der beantragten Haftprüfungen entschieden wurden, kam es bei 60 % der von den potentiellen Projektteilnehmern gestellten Anträgen zu einer Entscheidung: In der Abbildung 35 ist neben der Quote der gestell-

[646] In ca. der Hälfte der Fälle der potentiellen Projektteilnehmer mit anfänglicher Pflichtverteidigung wurde der Pflichtverteidiger erst mit oder nach dem Eröffnungsbeschluss bestellt. In nur 5 von 29 Fällen erfolgte die Bestellung vor der Anklageerhebung.

ten Haftprüfungsanträge auch dargestellt, wie die Haftprüfungsanträge der Verteidiger bzw. der Beschuldigten beschieden worden sind.

Abb. 35: Gestellte Haftprüfungsanträge in der Gruppe der Projektteilnehmer

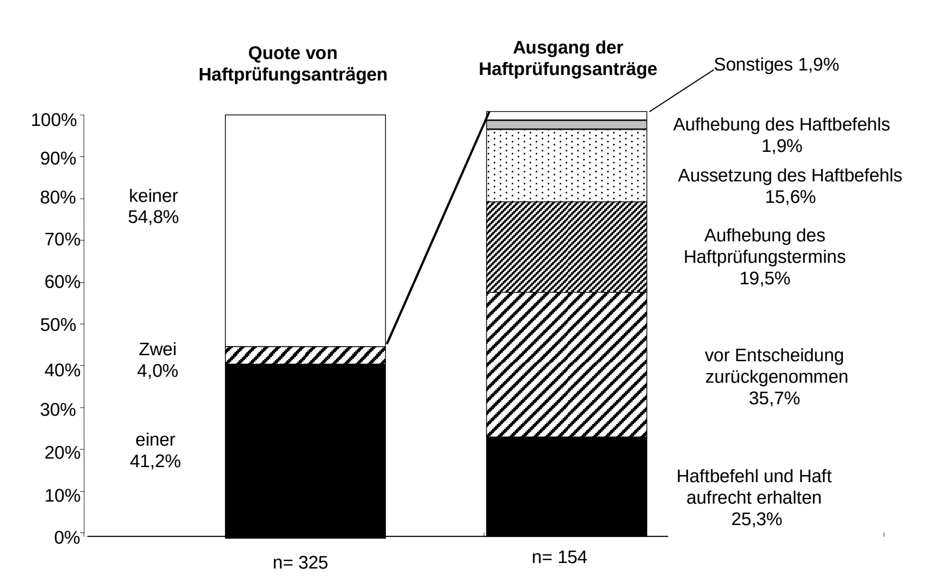
Quelle: Aktenauswertung; fvPT gestellte Anträge n=154.

Auf den ersten Blick wird deutlich, dass es durch die frühe Verteidigung nicht zu einer erhöhten Haftverschonung im Sinne einer Aufhebung bzw. Aussetzung des Haftbefehls mit sofortiger Freilassung gekommen ist. Nur 27 (17,5 %) der gestellten Haftprüfungsanträge bei den Projektteilnehmern führten zu einer Aufhebung des Haftbefehls oder zu einer Haftverschonung.

In der Gruppe der potentiellen Projektteilnehmer wurden hingegen etwas häufiger Haftverschonung gewährt oder der Haftbefehl aufgehoben – so kam es in 17 Fällen (26,2 %) zu einer Aufhebung bzw. Aussetzung des Haftbefehls. Die Unterschiede zwischen den potentiellen Projektteilnehmern und den Projektteilnehmern sind schwach signifikant.[647]

[647] schwach sign. (p<10%)

Abb. 36: Gestellte Haftprüfungsanträge in der Gruppe der potentiellen Projektteilnehmer



Quelle: Aktenauswertung; k.A.: 6; poPT gestellte Anträge n=65, k.A.: 2.

Prozentuiert an der Gesamtheit der Verfahren[648] in den Vergleichsgruppen ist festzustellen, dass die Haftprüfungsanträge der Verteidigung beider Gruppen nicht sehr häufig zu einer Haftverschonung führten; nur etwa jeder zehnte Untersuchungshaftgefangene konnte durch die Haftprüfung eine vorzeitige (nicht notwendigerweise endgültige) Entlassung erreichen, wobei die Quote bei den Projektteilnehmern gegenüber der bei den potentiellen Projektteilnehmern etwas schlechter ausfällt (potentielle Projektteilnehmer: 11 %, Projektteilnehmer: 8,3 %).[649]

Interessant erscheint die Tatsache, dass weit über die Hälfte der in der Projektteilnehmergruppe gestellten Haftprüfungsanträge nicht zu einer Entscheidung geführt hat. In 35,7 % (55 Anträge) der Fälle wurde der zunächst gestellte Antrag wieder zurückgenommen, bei 19,5 % (30 Fälle) kam es zu keiner Entscheidung, da das beantragte Haftprüfungsverfahren durch das weiter vorangeschrittene Verfahren quasi überholt worden war. So wurde in diesen Fällen der

[648] Die Prozentuierung der erfolgreichen Haftprüfungen an allen Beschuldigten der jeweiligen Vergleichsgruppen steht unter dem Vorbehalt, dass bei einem potentiellen Projektteilnehmer drei Haftprüfungen zur Haftverschonung bzw. zur Aufhebung des Haftbefehls führten und bei einem Projektteilnehmer zwei Haftprüfungen erfolgreich waren.

[649] Die Quote von endgültig vorzeitig beendeter Untersuchungshaft ist in den Vergleichsgruppen äußerst niedrig; nur etwa 16 % der potentiellen Projektteilnehmer bzw. 18 % der Projektteilnehmer wurden vor dem Abschluss des Verfahrens aus der Untersuchungshaft entlassen. Zur vorzeitigen Beendigung der Untersuchungshaft siehe 7. Kapitel E.

mündliche Haftprüfungstermin aufgehoben, weil entweder zwischenzeitlich Anklage erhoben wurde und damit die Zuständigkeit für die Haftkontrolle vom Haftrichter auf den erkennenden Richter wechselte (§ 126 Abs. 2 Satz 1 StPO)[650] oder weil die beantragte Haftprüfung durch die mit dem Eröffnungsbeschluss nach § 207 Abs. 4 StPO von Amts wegen vorgesehene Haftprüfung ersetzt wurde. Zum Teil kam es aber auch deswegen zu keiner Haftprüfung, weil ein Hauptverhandlungstermin angesetzt und durchgeführt wurde.

In der Gruppe der potentiellen Projektteilnehmer wurden 58,2 % der gestellten Haftprüfungsanträge auch entschieden, nur ein Drittel der Anträge (22 Anträge) wurde vor der Entscheidung wieder zurückgenommen. Zu einer Aufhebung des Haftprüfungstermins wegen Anklageerhebung bzw. Eröffnungsbeschlusses kam es in 4 Fällen (6,2 %). Die Vergleichsgruppen unterscheiden sich damit insbesondere in dem Umstand, dass in der Gruppe der Projektteilnehmer häufiger Haftprüfungen durch das vorangeschrittene Verfahren obsolet wurden.

Wie ist dieser Umstand zu bewerten? Einerseits könnte der geringe „Erfolg" der Haftprüfungen – wenn unter einer erfolgreichen Haftprüfung die Außervollzugsetzung bzw. Aufhebung des Haftbefehls verstanden wird – dafür sprechen, dass die Projektanwälte häufiger vorschnell Haftprüfungsanträge gestellt hatten. Dies würde dem von den Haftrichtern und Staatsanwälten im Rahmen der Nachbefragung erhobenen Einwand entsprechen: Zu den Haftprüfungen wurde angemerkt, dass durch die Projektverteidigung mehr schematische und unsinnige Haftprüfungsanträge gestellt worden seien.[651]

Diese Sicht berücksichtigt aber nicht die unterschiedlichen Funktionen eines Haftprüfungsantrages. Haftprüfungen können und werden vom Verteidiger auch für andere Zwecke strategisch eingesetzt, so z. B. um im Falle verweigerter Akteneinsicht an Informationen über den bisherigen Ermittlungsstand zu kommen[652] oder um insbesondere bei ausländischen Mandanten[653] Störungen im

[650] Über offene Haftprüfungen hat ab Anklageerhebung das nunmehr erkennende Gericht zu entscheiden, die Frist des § 118 Abs. 5 StPO beginnt neu zu laufen, siehe Kleinknecht/Janischowsky, 1977, Rn. 153.

[651] Im Anschluss an die Projektzeit wurden einzelne Personen aus den vom Projekt betroffenen Berufsgruppen im Rahmen einer teilstandardisierten Nachbefragung über ihre Ansichten bezüglich des Projektverlaufs und seines Erfolges und zu aufgetretenen Schwierigkeiten befragt. Siehe dazu: 11. Kapitel.

[652] Der Beschuldigte bzw. der Verteidiger müssen in die Lage versetzt werden, zu den Verdachts- und Haftgründen Stellung nehmen zu können, um Verdachtsgründe entkräften und um zu Gunsten des Beschuldigten sprechende Tatsachen vorbringen zu können. Der Richter ist daher im Rahmen der Haftprüfung verpflichtet, alle den Beschuldigten belastenden Umstände auszubreiten, aus denen sich der dringende Tatverdacht und die Haftgründe ergeben. Diese Pflicht ergibt sich aus § 33 Abs. 3 StPO und ist Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör, siehe Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 738; LR-Hilger, § 118a Rn. 24; AK-Krause, § 118a Rn. 3; SK-Paeffgen § 118a Rn. 6; a.A. KK-Boujong, § 118a Rn. 5. Zur Problematik der Akteneinsicht siehe BVerfG NStZ 1994, S. 551; KG StV 1994,S. 320 m. w. Anm.

Vertrauensverhältnis entgegenzuwirken. Durch die Haftprüfung kann auf den Verlauf des weiteren Verfahrens eingewirkt werden. So kann ein den Vorwurf bestreitender Mandant durch die Einlegung einer Haftprüfung „Flagge" zeigen oder es kann eine Einlassung zum Zwecke der frühzeitigen Einflussnahme auf das Verfahren durch den Mandanten[654] erfolgen. Schließlich ist es möglich über das Instrument eines Haftprüfungsantrages, wie der Literatur und insbesondere der Befragung der Projektanwälte zu entnehmen ist, auf einen früheren Hauptverhandlungstermin hinzuwirken. Die Erfahrung zeigt, dass in einigen Fällen ein baldiger Hauptverhandlungstermin angesetzt wird, um ein aufwändiges Haftprüfungsverfahren zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang ist auch an die Erkenntnisse in Österreich zu denken. Dort war nach der Einführung starrer Haftfristen und damit verbundener Haftprüfungen eine deutliche Verkürzung von Untersuchungshaft zu beobachten, die sich nach SOYER vor allem auf ein „haftprüfungsvermeidendes" Verhalten der Gerichte zurückführen lässt.[655] Zwecks Vermeidung der Durchführung von Haftprüfungen und der damit verbundenen Arbeit sind rasche Anklagen und die Anberaumung der Hauptverhandlung vorangetrieben worden.[656]

Der Aktenauswertung konnten keine direkten Informationen über die Motivationen der Verteidiger, einen Haftprüfungsantrag zu stellen, entnommen werden. Da häufig der Antrag vor der Entscheidung zurückgezogen wurde, ist zu vermuten, dass die Haftprüfungsanträge möglicherweise nicht immer aufgrund der Motivation Haftverschonung zu erreichen gestellt wurden. Darüber hinaus kam es häufig zu einer Aufhebung des Haftprüfungstermins, weil dieser vom Beginn des Hauptverfahrens überholt wurde, was auf ein „haftprüfungsvermeidendes" Verhalten seitens der Richter hindeutet. Es ist zu vermuten, dass die frühe Verteidigung und die häufiger gestellten Haftprüfungen in den Projektfällen entgegen der zunächst geäußerten Befürchtung nicht zu einer Verzögerung, sondern zu einer Beschleunigung des Verfahrens geführt haben.

2. Von der Staatsanwaltschaft gestellte Anträge auf Haftprüfungen

Auch die Staatsanwaltschaft hatte in beiden Vergleichsgruppen Haftprüfungen beantragt. In der Gruppe der potentiellen Projektteilnehmer wurde einmal am Tag der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft ein Antrag auf Haftprüfung gestellt, die Entscheidung über den Antrag wurde am Tag des Eröffnungsbeschlusses getroffen. Der Haftbefehl und die Haft blieben aufrechterhalten. Auch in der Gruppe der Projektteilnehmer waren zwei derartige Fälle zu beobachten. Bei diesen Fällen handelte es sich wohl eigentlich um Haftprüfun-

[653] Bei Schlothauer/Weider heißt es, „dass ausländische Beschuldigte erst dann von der Aussichtslosigkeit aller Bemühungen zur Aufhebung der Untersuchungshaft überzeugt sind, wenn sie das negative Ergebnis aus dem Mund des Richters vernommen haben." Untätigkeit führe hier häufig zu einer Störung im Vertrauensverhältnis, siehe Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 702.

[654] Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 701.

[655] Siehe dazu Soyer, StV 2001, S. 539.

[656] Ebenda.

gen, die von Amts wegen vorgenommen werden mussten. In einem anderen Fall wurde der Antrag am Tag der ersten Hauptverhandlung gestellt und die Aufhebung des Haftbefehls beschlossen. Warum die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen extra eine Haftprüfung beantragt hatte, war nicht festzustellen.

Interessanter sind die restlichen drei Fälle bei den Projektteilnehmern. Hier wurde der Antrag auf Haftprüfung vor Anklageerhebung gestellt. Sämtliche so veranlasste Haftprüfungen führten zur vorzeitigen Beendigung der Haft, d. h. zur Aussetzung bzw. zur Aufhebung des Haftbefehls. In zwei Fällen wurde der Antrag gestellt, nachdem bereits eine Haftprüfung durch den Projektverteidiger beantragt worden war. Es ist zu vermuten, dass zumindest in diesen zwei erfolgreichen Fällen die Initiative zur vorzeitigen Entlassung von den Verteidigern ausging.

3. Exkurs: Haftprüfungen von Amts wegen

Im Folgenden wird auf die in der StPO vorgesehenen Haftprüfungen, die von Amts wegen vorgenommen werden müssen, eingegangen. Anhand dieser Haftprüfungen können möglicherweise Rückschlüsse auf das Verhalten der Richter und indirekt der frühen Verteidigung gezogen werden.

Nach § 117 Abs. 5 StPO muss dann eine Haftprüfung durchgeführt werden, wenn die Untersuchungshaft bereits drei Monate andauert, es sei denn, dass der Beschuldigte bereits eine Haftprüfung eingelegt oder einen Anwalt hat. Neben dieser Dreimonatsfrist sieht die StPO ein besonderes Haftprüfungsverfahren vor, wenn die Untersuchungshaft über sechs Monate dauert. Nach § 121 Abs. 1 StPO ist die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft über sechs Monate nur dann gerechtfertigt, wenn die besondere Schwierigkeit, der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen. Die sog. Sechsmonatsprüfung richtet sich nach den §§ 121, 122 StPO und wird vom OLG vorgenommen. Weitere Voraussetzungen für diese Haftprüfung von Amts wegen sind, dass zum Zeitpunkt der OLG-Prüfung die Untersuchungshaft noch vollzogen wird und dass noch kein erstes Urteil ergangen ist. Haftprüfungen von Amts wegen sind schließlich nach § 207 Abs. 4 StPO bei Eröffnungsbeschluss und nach § 268b StPO bei Verurteilung vorzunehmen. Nicht immer wird dies in den Akten explizit vermerkt, ausdrückliche Hinweise finden sich nur im Zusammenhang mit dem Eröffnungsbeschluss in 40 % bzw. bei der Verurteilung in 30 % der Verfahren in beiden Vergleichsgruppen (vgl. Tabelle 49).

Tab. 49: Haftprüfungen von Amts wegen

	potentielle Projektteilnehmer n=154		Projektteilnehmer n=325	
	n	%	n	%
Haftprüfung nach § 117 Abs. 5 StPO	4	2,6	0	0,0
OLG-Prüfung nach §§ 121, 120 StPO	2	1,3	3	0,9
Haftprüfungen bei Eröffnungsbeschluss § 207 Abs.4 StPO	62	40,3	131	40,3
Haftprüfung bei Urteil § 268b StPO	45	29,2	98	30,2

Quelle: Aktenauswertung.

a) Haftprüfungen nach § 117 Abs. 5 StPO, §§ 121, 120 StPO

In den Vergleichsgruppen wurden nur in seltenen Fällen Haftprüfungen nach § 117 Abs. 5 StPO und nach §§ 121, 122 StPO durchgeführt.

In der Projektteilnehmergruppe fehlte es aufgrund der Anlage der Untersuchung regelmäßig an der Voraussetzung für die Dreimonatsfrist. Aber auch in der Gruppe der potentiellen Projektteilnehmer kam es nur viermal zu einer Prüfung nach § 117 Abs. 5 StPO, was vermutlich damit zusammenhing, dass nach drei Monaten nur noch ca. 20 % der potentiellen Projektteilnehmer unverteidigt waren. Eine zusätzliche Verfahrensverzögerung durch die Dreimonatsprüfung nur in der Gruppe der potentiellen Projektteilnehmer fand damit nicht statt. Alle Haftprüfungen nach drei Monaten Untersuchungshaft (§ 117 Abs. 5 StPO) kamen zu dem Ergebnis, dass der Haftbefehl und die Haft aufrechtzuerhalten seien.

Obwohl die Untersuchungshaft in insgesamt 17 Fällen über sechs Monate dauerte, kam es nur in fünf Verfahren zu einer Sechsmonatsprüfung, die alle zu dem Ergebnis führten, dass der Haftbefehl und die Haft aufrechtzuerhalten seien. In sieben Verfahren waren die §§ 121, 122 StPO nicht einschlägig, da die Frist wegen Unterbrechung zur anderweitigen Strafverbüßung nicht überschritten bzw. die Untersuchungshaft als sog. Rechtsmittelhaft aufrechterhalten wurde.[657] In fünf Verfahren kam es trotz Fristablauf zu keiner OLG-Prüfung (vgl. Tabelle 50).

[657] Die Frist beginnt mit Erlass des Haftbefehls nach § 128 Abs. 2 Satz 2 StPO. Ist der Haftbefehl schon vorher erlassen worden, so ist der Tag der Festnahme maßgebend, siehe Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 121 Rn. 5. Es werden aber nur die Zeiten berücksichtigt, in denen die Untersuchungshaft tatsächlich vollzogen worden ist. Unterbrechungen, z. B. wegen Haftverschonung oder zur Strafverbüßung, werden nicht mitgezählt, siehe OLG Hamm JMBlNRW 1982, S. 33; OLG Karlsruhe Justiz 1976, S. 263; OLG Zweibrücken MDR 1978, S. 245.

Tab. 50: Verfahren mit Haftdauer über 180 Tage im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Haftprüfung gem. §§ 121, 122 StPO

	potentielle Projektteilnehmer n=9	Projektteilnehmer n=8
OLG-Prüfung	2	3
Trotz Fristablauf keine OLG-Prüfung	3	2
Kein Fristablauf wegen Unterbrechung der Untersuchungshaft zur anderweitigen Strafverbüßung	0	1
Urteil mit unbedingter Freiheitsstrafe besteht (Rechtsmittelhaft)	5	2

Quelle: Aktenauswertung.

Bei zwei potentiellen Projektteilnehmern und bei einem Projektteilnehmer wurde die Frist des § 121 Abs. 1 StPO über einen Monat bzw. bis zu drei Monaten überschritten. Nähere Angaben zu diesen Fällen können nicht mehr gemacht werden. Ein Projektteilnehmer wurde acht Tage nach Fristablauf freigesprochen, ein weiterer Projektteilnehmer zwei Tage nach Fristablauf zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

Prozentual kam es in der Gruppe der Projektteilnehmer deutlich seltener zu einer Haftdauer von über sechs Monaten (in 1,9 % aller Verfahren der fvPT gegenüber 3,9 % der Verfahren der poPT), wie bereits bei der Analyse der Haftdauer festgestellt werden konnte (siehe 7. Kapitel C.). Darüber hinaus war zwischen den Gruppen keine unterschiedliche Handhabung bei der OLG-Prüfung zu beobachten.

b) Haftprüfungen bei Eröffnungsbeschluss und Verurteilung

Wie bereits beschrieben, konnten den Akten in nicht einmal bei der Hälfte aller Verfahren Angaben zur Haftprüfung bei Eröffnungsbeschluss entnommen werden.[658] Regelmäßig kamen alle dokumentierten Haftprüfungen zu einer Aufrechterhaltung der Haft. Nur ausnahmsweise führte diese Überprüfung zu einem anderen Ergebnis. So kam es in der Gruppe der potentiellen Projektteilnehmer in einem Fall zu einer Umwandlung des Untersuchungshaftbefehls in einen Unterbringungshaftbefehl gem. § 126a StPO, in einem zweiten Fall wurde Haftverschonung gewährt. In der Gruppe der Projektteilnehmer kam es zu einer Aussetzung des Haftbefehls mit sofortiger Freilassung.

Das Ergebnis der Haftprüfungen bei Verurteilung fiel dagegen vielfältiger aus. Während bei den potentiellen Projektteilnehmern 60 % aller Haftprüfungen mit der Aufrechterhaltung des Haftbefehls und der Haft endeten, war dies in der Gruppe der Projektteilnehmer nur bei 40,8 % der dokumentierten Haftprüfungen bei Urteil der Fall. Bei den Projektteilnehmern kam es dagegen häufiger zu

[658] Das kann nicht daran liegen, dass es nicht zur Eröffnung des Hauptverfahrens und zu einem Urteil gekommen ist; der Anteil anderweitiger Verfahrensabschlüsse liegt in beiden Gruppen unter 7 %. Siehe dazu unter 8. Kapitel D. I.

einer Aufhebung des Haftbefehls (vgl. Tabelle 51). Dieser Umstand ist auf die Unterschiede zurückzuführen, die im Hinblick auf den Verfahrensausgang bestanden. Die Projektteilnehmer wurden häufiger zu einer „ambulanten" Sanktion (Freiheitsstrafe ohne Bewährung oder Geldstrafe) verurteilt.[659]

Tab. 51: Ergebnisse der Haftprüfung durch das Gericht bei Urteil[660]

	potentielle Projektteilnehmer n=45		Projektteilnehmer n=98	
	n	%	n	%
Haft und Haftbefehl aufrechterhalten	27	60	40	40,8
Haftverschonung	1	2,2	3	3,1
Aufhebung des Haftbefehls	16	35,6	45	45,9
Sonstiges	1	2,2	10	10,2

Quelle: Aktenauswertung, k.A.: poPT n=109, fvPT n=229.

II. Haftbeschwerde

Ein weiteres Mittel, das dem Beschuldigten und seinem Verteidiger für die Kontrolle der Haft zur Verfügung steht, ist die Haftbeschwerde gem. §§ 304ff. StPO. Die Haftbeschwerde richtet sich gegen den Bestand des Haftbefehls.[661] Sie kann gegen alle Entscheidungen, die auf eine Haftprüfung oder einen Antrag auf Aufhebung bzw. Außervollzugsetzung des Haftbefehls hin ergangen sind, eingelegt werden. Im Gegensatz zur Haftprüfung ist der Vollzug der Untersuchungshaft keine Voraussetzung für ihre Zulässigkeit.[662] Angreifbar ist nur die letzte ergangene Haftentscheidung.[663]

Im Rahmen der Haftbeschwerde findet eine Überprüfung der rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte statt. Hilft das Gericht, dessen Haftentscheidung mit der Beschwerde angefochten wird, der Beschwerde nicht ab, ist diese sofort, spätestens aber vor Ablauf von drei Tagen dem Beschwerdegericht vorzulegen (§ 306 Abs. 2 StPO). Das Beschwerdegericht entscheidet in der Regel nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.[664] Der Beschwerdeantrag ist an keine Frist gebunden. Auch eine Begründung der Beschwerde ist nicht vorgeschrieben; gleichwohl ist eine solche sinnvoll, um eine sorgfältige Überprüfung zu ermöglichen. Die Entscheidung über die Haftbeschwerde wird in der Regel im schriftlichen Verfahren durchgeführt. Die Anberaumung einer mündlichen Ver-

[659] Zum Verfahrensausgang in den Vergleichsgruppen siehe 8. Kapitel I. und II.

[660] Kein Chi^2 -Test möglich, da 8 Zellen eine erwartete Häufigkeit kleiner 5 haben.

[661] KK-Boujong, § 116 Rn. 24; LR-Hilger, § 117 Rn. 32.

[662] OLG Stuttgart NStZ 1990, S. 247.

[663] KK-Boujong, § 115 Rn. 18; Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 117 Rn. 8; OLG Hamburg MDR 1984, S. 72; OLG Düsseldorf MDR 1990, S. 75; MDR 1992, S. 399; StV 1993, S. 592; MDR 1995, S. 950.

[664] Siehe Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 772.

handlung steht zwar im Ermessen des Gerichts (§ 118 Abs. 2 StPO), in der Praxis kommt dies aber so gut wie nie vor.[665] Weiterhin steht es dem Gericht frei Ermittlungshandlungen anzuordnen bzw. selber vorzunehmen (§ 308 Abs. 2 StPO). Die Entscheidung über die Beschwerde ist schriftlich zu begründen (§ 34 StPO).

Gegenüber einer Haftprüfung erscheint eine Haftbeschwerde dann sachgerechter, wenn es um Rechtsfragen geht, sich der Haftrichter erkennbar zum Nachteil des Beschuldigten festgelegt hat, der Verteidiger anhand des Aktenmaterials argumentieren will oder sich der Verteidiger nichts Positives vom persönlichen Eindruck des Beschuldigten verspricht.[666] Neben einer Haftprüfung ist die Haftbeschwerde unzulässig (§ 117 Abs. 2 StPO).

Beschwerdeentscheidungen können mit einer weiteren Beschwerde gem. § 310 StPO angefochten werden. Diese Abweichung von dem für das gesamte Strafverfahren geltenden Grundsatz, dass Beschwerdeentscheidungen nicht weiter angefochten werden können, rechtfertigt sich wegen des erheblichen freiheitsentziehenden Eingriffs.[667] Die weitere Beschwerde ist ebenfalls an keine Frist gebunden. Mit ihr kann nur die die Inhaftierung aufrecht erhaltene Entscheidung[668] bzw. der Bestand eines außer Vollzug gesetzten Haftbefehls[669] angefochten werden, nicht hingegen die angeordneten Auflagen.[670]

Die Haftbeschwerde kam in den Vergleichsgruppen sehr selten zum Einsatz. Nur in insgesamt 34 Verfahren (7,1 %) wurde vom Beschuldigten bzw. vom Verteidiger Beschwerde nach § 304 StPO eingelegt, fünfmal wurde darüber hinaus die weitere Beschwerde nach § 310 StPO eingereicht (vgl. Tabelle 52).[671]

[665] So Münchhalffen/Gatzweiler, 2002, Rn. 327.

[666] Siehe Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 769.

[667] Vgl. Münchhalffen/Gatzweiler, 2002, Rn. 328.

[668] OLG Hamburg MDR 1984, S. 72; OLG Düsseldorf MDR 1990, S. 75; MDR 1992, S. 399.

[669] Dazu Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 778; Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 310 Rn. 7, m.w.N.; OLG Stuttgart MDR 1978, S. 953; OLG Hamm, NJW 1981, S. 294.

[670] Strittig. Dieser Ansicht sind: OLG Frankfurt NStE StPO, § 310 Nr. 3; OLG Koblenz NStZ 1990, S. 102; OLG Karlsruhe NStZ 1983, S. 41; OLG Koblenz NStZ 1988, S. 328; OLG Düsseldorf NStE StPO, § 310 Nr. 5; StV 1990, S. 309; OLG Bremen StV 2001, S. 689; KK-Engelhardt, § 310 Rn. 10; Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 310 Rn. 7. Für die Möglichkeit einer weiteren Beschwerde gegen die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Auflagen: OLG Nürnberg MDR 1961, S. 619; Neuhaus StV 1999, S. 340; siehe auch BGHSt 26, 270f.; 29, 200 (201).

[671] Leider wurde versäumt zu erheben, ob sich die Haftbeschwerde auf das Ergebnis einer Haftprüfung bezog oder nicht. Nachträglich ließ sich dieser Umstand nicht mehr mit Sicherheit feststellen.

Tab. 52: Quote von Haftbeschwerden

	potentielle Projektteilnehmer n=154		Projektteilnehmer n=325	
	n	%	n	%
keine Haftbeschwerde/weitere Beschwerde eingelegt	141	91,6	304	93,5
Haftbeschwerde nach § 304 StPO	13	8,4	21	6,5
davon:				
weitere Beschwerde nach § 310 StPO	*2*	*1,3*	*3*	*0,9*

Quelle: Aktenauswertung; n. sign. (p>10%).

Dabei liegt die Quote der eingelegten Haftbeschwerden in der Gruppe der Projektteilnehmer mit 6,5 % nur leicht unter der in der Gruppe der potentiellen Projekteilnehmer, in der in 8,4 % der Verfahren eine Haftbeschwerde eingelegt wurde.

1. Haftbeschwerde nach § 304 StPO

In der Gruppe der potentiellen Projektteilnehmer wurde fast die Hälfte aller Haftbeschwerden vom Beschuldigten selbst eingelegt, bei den Projektteilnehmern sogar noch häufiger (vgl. Tabelle 53).

Tab. 53: Antragsteller der Haftbeschwerde

	potentielle Projektteilnehmer n=13			Projektteilnehmer n=21		
	n	% aller Beschwerden (n=13)	% aller Verfahren (n=154)	n	% aller Beschwerden (n=21)	% aller Verfahren (n=325)
Beschuldigter	6	46,2	3,9	11	52,4	3,4
Verteidiger	7	53,8	4,5	10	47,6	3,1

Quelle: Aktenauswertung; n. sign. (p>10%).

Das Ergebnis für die Gruppe der Projektteilnehmer, bei denen der Verteidiger spätestens innerhalb der ersten zwei Wochen ab Inhaftierung das Mandat aufgenommen hatte, erscheint zunächst überraschend. In sieben der elf vom Beschuldigten eingelegten Haftbeschwerden handelte es sich um solche Fälle, in denen die Beschwerden am Tag des Haftbefehlerlasses eingelegt wurden und in denen kein Verteidiger bei der Vorführungsverhandlung anwesend war. In drei weiteren Fällen wurde die Haftbeschwerde wenige Tage nach Haftbefehlerlass eingelegt. In diesen Fällen hatten die Verteidiger keine Möglichkeit auf die Einlegung und Begründung der Haftbeschwerde einzuwirken.

Die Tatsache, dass so viele Projektteilnehmer unmittelbar mit Erlass des Haftbefehls Haftbeschwerde eingelegt hatten, deutet auf ein Prozedere hin, das schon Gebauer im Rahmen seiner Untersuchung[672] feststellen konnte: Nach Verkündung des Haftbefehls wird der Beschuldigte mit einem Formblatt auf die Möglichkeit der Rechtsmitteleinlegung hingewiesen und gefragt, ob er Haftbeschwerde einlegen wolle. Wenn der Beschuldigte von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, wird die Beschwerde zu Protokoll genommen, ohne den Beschuldigten darauf hinzuweisen, dass er die Beschwerde auch begründen könne. Das Einlegen der Beschwerde erfolgt häufig aus dem Gefühl heraus, keine Chance zur Wiedererlangung der Freiheit vertun zu wollen, auch wenn der Beschuldigte der Haftbefehlsanordnung nichts entgegenzuhalten hat. So tritt zu dem Mangel der Begründung der Umstand, dass bei Beschwerdeeinlegung zu einem so frühen Zeitpunkt regelmäßig keine neuen tatsächlichen Gesichtspunkte oder Ermittlungsergebnisse in den Akten festgehalten sind, so dass diese Beschwerde wenig Aussicht auf Erfolg hat.

Auf alle Verfahren der Beschuldigten in den Vergleichsgruppen bezogen, war festzustellen, dass die Projektverteidiger etwas seltener Haftbeschwerde eingelegt hatten als die Verteidiger der potentiellen Projektteilnehmer.

Der Ausgang der Haftbeschwerden ist in Tabelle 54 dargestellt. Nur zwei Haftbeschwerden der potentiellen Projektteilnehmer führten zur Aussetzung des Haftbefehls mit sofortiger Freilassung. Die Haftbeschwerden der Projektteilnehmer blieben hingegen erfolglos.

Es schien zum Teil Abspracheprobleme zwischen Verteidiger und Beschuldigtem gegeben zu haben. In vier Fällen stellte der Verteidiger einen Antrag auf Haftprüfung, obwohl der Beschuldigte bereits bei Haftbefehlerlass eine Haftbeschwerde eingelegt hatte.

Tab. 54: Ausgang der Haftbeschwerden[673]

	potentielle Projektteilnehmer n=13		Projektteilnehmer n=21	
	n	%	n	%
Haft und Haftbefehl aufrechterhalten	8	61,5	14	66,7
Haftverschonung	2	15,4	0	0,0
Rechtsbehelf zurückgenommen	2	15,4	2	9,5
Haftprüfung fand statt	1	7,7	4	19,0
Erledigung durch Urteil	0	0,0	1	4,8

Quelle: Aktenauswertung.

672 Gebauer, 1987, S. 292f.

673 Kein Chi^2-Test möglich, da 8 Zellen eine erwartete Häufigkeit kleiner 5 haben.

2. Weitere Beschwerden nach § 310 StPO

Im Gegensatz zu den Beschwerden nach § 304 StPO wurden alle weiteren Beschwerden nach § 310 StPO vom Verteidiger eingelegt. Sämtliche weiteren Beschwerden waren erfolglos und führten zu dem Ergebnis, dass der Haftbefehl und die Haft aufrechtzuerhalten seien.

III. Zusammenfassung

In beiden Vergleichsgruppen kam es zu Haftprüfungen und Haftbeschwerden. Von dem Mittel der Haftprüfung wurde in den Projektfällen häufiger Gebrauch gemacht: In fast der Hälfte aller Projektfälle wurde ein derartiger Antrag gestellt, in der Gruppe der potentiellen Projektteilnehmer dagegen nur in ungefähr jedem dritten Fall. Die vermehrten Haftprüfungsanträge in der Projektgruppe führten aber nicht zu einer erhöhten Haftverschonung. Die Quote der Projektteilnehmer, die durch die Haftprüfung eine vorzeitige Entlassung erreichen konnten, lag sogar noch unter der der potentiellen Projektteilnehmer (poPT: 11 %, fvPT: 8,3 %). Die Tatsache, dass weit über die Hälfte der in der Gruppe der Projektteilnehmer gestellten Haftprüfungsanträge nicht zu einer Entscheidung geführt haben, lässt vermuten, dass die Haftprüfungsanträge als Verhandlungsmasse für sog. „Deals“ benutzt wurden.

Das Mittel der Haftbeschwerde wurde für die Überprüfung der Haft nur gelegentlich genutzt. Die frühe Verteidigung schien den Haftbeschwerden gegenüber skeptisch eingestellt gewesen zu sein und eher auf den Einsatz von Haftprüfungen vertraut zu haben. Dabei ließ sich nicht klären, aus welchen Gründen die noch unverteidigten Projektteilnehmer häufiger unmittelbar nach Erlass des Haftbefehls Beschwerde eingelegt hatten, während dies in der Gruppe der potentiellen Projektteilnehmer selten vorkam. Die Haftbeschwerden erwiesen sich als wenig erfolgreich, nur zwei Haftbeschwerden der potentiellen Projektteilnehmer führten zur Haftverschonung.

Die Haftdauerverkürzung in der Gruppe der Projektteilnehmer lässt sich nicht über vermehrt erfolgreich eingelegte Haftbeschwerden oder Haftprüfungen erklären. Obwohl die Haftkontrolle einige Zeit in Anspruch nahm[674] und die Projektverteidigung von den Haftkontrollinstrumenten auch Gebrauch gemacht hat, ist bei den Projektteilnehmern eine deutliche Verfahrensverkürzung zu verzeichnen (siehe dazu 8. Kapitel). Entgegen der Befürchtung, dass die frühe Verteidigung und häufiger gestellte Haftprüfungen in den Projektfällen zu einer Verzögerung der Verfahren führen könnten, wurde deutlich, dass das Verhalten der Projektanwälte zu einer Beschleunigung des Verfahrens beigetragen hat.

[674] Durchschnittlich dauerte eine Haftprüfung 12 Tage bei den potentiellen Projektteilnehmern und 13 Tage bei den Projektteilnehmern, die Haftbeschwerden hatten eine durchschnittliche Dauer von 7 Tagen bei den potentiellen Projektteilnehmern und 13 Tagen bei den Projektteilnehmern.

C. Aussageverhalten der Inhaftierten

Das Aussageverhalten der Inhaftierten stellt eine weitere Einflussgröße auf die Länge der Haft und des Verfahrens dar. Während ein volles Geständnis sowohl die Ermittlungshandlungen als auch die Beweiserhebung vereinfachen und damit beschleunigen kann, wirken sich völliges Bestreiten des Tatvorwurfes und vor allem die Aussageverweigerung regelmäßig erschwerend auf die Ermittlungsarbeit aus und können das Verfahren insgesamt verzögern, da sie ein umfangreicheres Vorgehen der Polizei, der Staatsanwaltschaft bzw. des erkennenden Richters nach sich ziehen.

Es ist davon auszugehen, dass das Aussageverhalten (insbesondere im Fall der Aussageverweigerung) auch einen Einfluss auf die Haftanordnung ausübt. Zwar begründen nach allgemeiner Auffassung weder die Weigerung ein Geständnis abzulegen noch Schweigen den Vorwurf der Verdunklungsgefahr.[675] Gleichwohl wird dieser Haftgrund oft vorgeschoben und damit begründet, dass der Beschuldigte bisher weder zum Schuldvorwurf noch zum Verbleib des aus der Straftat Erlangten Angaben gemacht habe und sich daraus der Verdacht ergebe, dass er im Falle seiner Freilassung Verdunklungshandlungen vornehmen werde.[676] Diese Argumentation macht deutlich, dass häufig nicht der Schutz vor Verdunklungshandlungen, sondern das Aufklärungsinteresse im Vordergrund der Haftanordnung steht. Auch wenn nach allgemeiner Auffassung Untersuchungshaft nicht dazu benutzt werden darf, das Aussageverhalten zu beeinflussen,[677] ist zu vermuten, dass die Erzeugung von Geständnisbereitschaft unter den apokryphen Haftgründen die größte Rolle spielt.[678] Häufig wird signalisiert, dass die Haft nur durch eine Einlassung abgewendet werden kann, um den Beschuldigten zu einer Aussage zu bringen.[679] Das Verweigern einer Aussage

[675] OLG Köln StV 1992, S. 383; LG Verden StV 1985, S. 464; KK-Boujong, § 112 Rn. 26; LR-Hilger, § 112 Rn. 42ff.

[676] Siehe Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 637.

[677] AK-Krause, § 119 Rn. 12; LR-Hilger, § 112 Rn. 42; OLG Frankfurt/M., StV 1992, S. 538.

[678] Laut Schlothauer/Weider fällt auf, dass sich die Tatsache eines Geständnisses in aller Regel ganz unabhängig von dem in dem Haftbefehl aufgeführten Haftgrund und der Schwere des Tatvorwurfes dann immer wieder positiv auf die Haftentlassung auswirkt, wenn der Tatnachweis nicht eindeutig oder nur mit erheblichem Beweisaufwand zu führen ist, Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 637. Dazu auch: Seebode, 1985, S. 66ff; Seebode, StV 1989, S. 118f.; Gebauer, 1987, S. 363; Dahs, 1999, Rn. 315.

[679] So Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 354.

kann damit in einigen Fällen zur Haftanordnung führen, die andernfalls von Haft verschont worden wären.[680]

Allerdings muss ein Geständnis nicht immer der Beschleunigung des Verfahrensverlaufs dienlich sein. Insbesondere ist hier an das „falsche Geständnis" zu denken. Aus Angst vor dem Verdacht, aus Scham vor Aufsehen durch das Verfahren, in der Absicht, eine andere Person zu schützen oder in der Hoffnung, durch Aussagen aus der Untersuchungshaft entlassen zu werden, kommt es immer wieder zu falschen Geständnissen, die die Ermittlung in eine falsche Richtung lenken.[681]

I. Das Aussageverhalten im Gruppenvergleich

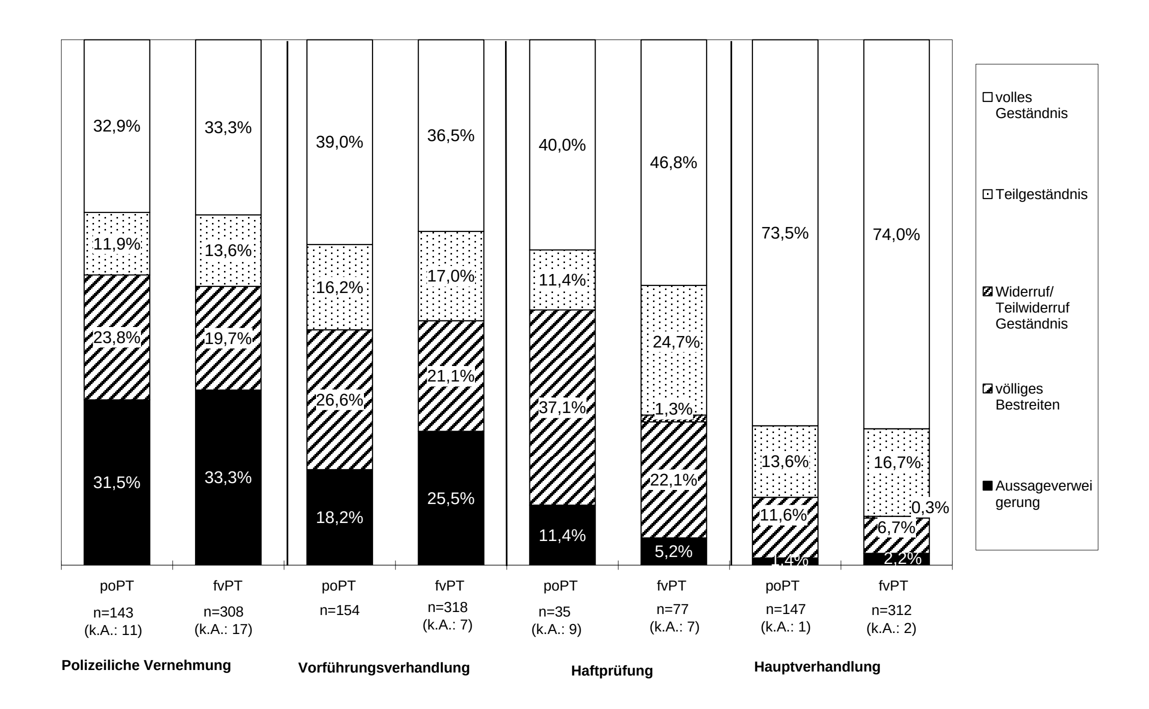
Wie im 3. Kapitel bereits erwähnt wurde, verbindet sich mit dem Projekt die Erwartung, dass die frühe Verteidigung (zumindest teilweise) dazu beitragen kann, sinnloses Leugnen abzubauen und auf diese Weise den Haftgrund der Verdunklungsgefahr zu entkräften. Auch dem Haftgrund der Fluchtgefahr bzw. den sich hinter den legalen Haftgründen verbergenden apokryphen Haftgründen könnte so möglicherweise entgegengetreten werden. Denn das Argument, jemand wolle sich dem Strafverfahren entziehen, lässt sich u. U. durch eine bereitwillige Einlassung zur Sache entkräften.

In Abbildung 37 wird das Aussageverhalten der Beschuldigten aus den Vergleichsgruppen bei der polizeilichen Vernehmung, in der Vorführungsverhandlung, beim mündlichen Haftprüfungstermin und in der Hauptverhandlung graphisch verdeutlicht. Die sich auf den Tatvorwurf einlassenden Beschuldigten/Angeklagten werden in folgende Gruppen eingeteilt: völliges Bestreiten, Widerruf bzw. Teilwiderruf des Geständnisses, Teilgeständnis und volles Geständnis. Dazu kommt der Anteil der Aussageverweigernden.

[680] Auf den Aspekt der Aussageverweigerung wird noch näher einzugehen sein. Die Aussagefreiheit und damit auch die Entscheidung die Aussage zu verweigern ist das Recht eines jeden Beschuldigten, über das der Beschuldigte auch gem. §§ 136 Abs. 1 Satz 2, 163 a Abs. 3 StPO belehrt werden muss. Niemand ist verpflichtet gegen sich selbst auszusagen. Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 136 Rn. 7 m.w.N.; BGHSt 14, 358 (364); Dingeldey, JA 1984, S. 407; BVerfGE 56, 37 (49). Jedoch zeigt sich in der Praxis, dass die Polizei, die Staatsanwaltschaft und das Gericht häufig Schweigen mindestens unausgesprochen als Schuldbekenntnis ansehen, siehe Dahs, 1999, Rn. 311.

[681] Dazu: Dahs, 1999, Rn. 266; Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 5; Seebode, 1985, S. 70, 189; Peters, 1972, S. 21; Lange 1980, S. 90.

Abb. 37: Aussageverhalten zu verschiedenen Verfahrenszeitpunkten



Quelle: Aktenauswertung; sämtliche Unterschiede bei den verschiedenen Verfahrenszeitpunkten sind n. sign.

Bei der Betrachtung der Daten wird auf den ersten Blick deutlich, dass sich das Aussageverhalten anfänglich bei der polizeilichen Vernehmung und später in der Hauptverhandlung in beiden Gruppen nicht wesentlich unterscheidet. Die Bereitschaft zu einem vollen Geständnis nahm in der Hauptverhandlung stark zu; fast drei Viertel aller Beschuldigten legten in der Hauptverhandlung ein volles Geständnis ab. Der Anteil teilgeständiger Beschuldigter stieg in beiden Gruppen im Verlauf des Strafverfahrens geringfügig an. Der Anteil derjenigen, die die Aussage verweigerten (ein Drittel aller Beschuldigten bei der Vernehmung), war im Hauptverfahren verschwindend gering. Hielten sich am Anfang des Verfahrens die Anteile der (teil-)geständigen und nicht geständigen Beschuldigten in beiden Gruppen in etwa die Waage, so war der Anteil der (teil-) geständigen Beschuldigten in der Hauptverhandlung eindrucksvoll auf 87,1 % bei den potentiellen Projektteilnehmern bzw. auf 90,7 % bei den Projektteilnehmern gestiegen. Insgesamt waren die Projektteilnehmer anteilig etwas geständiger. Ein Projektteilnehmer widerrief jedoch sein Geständnis in der Hauptverhandlung.

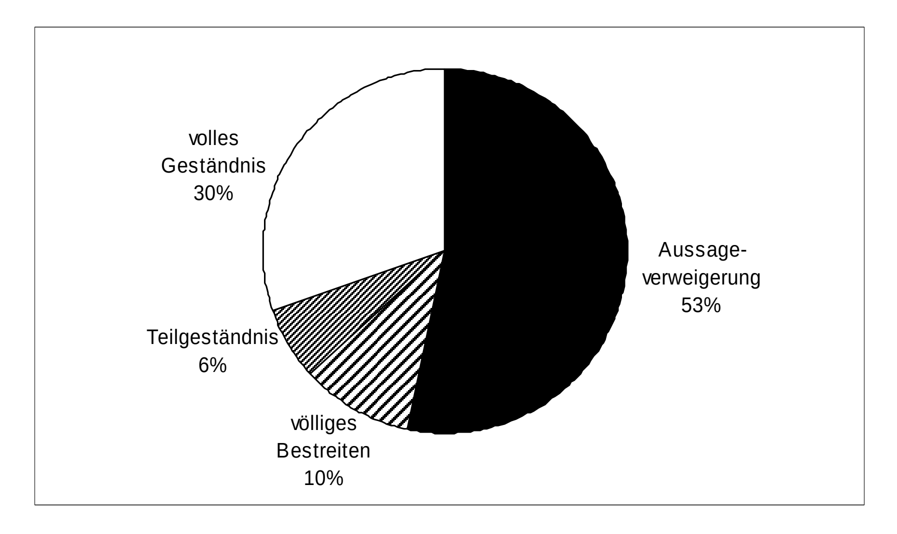
Nicht signifikante Unterschiede im Aussageverhalten der potentiellen Projektteilnehmer und der Projektteilnehmer selbst waren dagegen in der Vorführungsverhandlung und bei der Haftprüfungsverhandlung auszumachen.

1. Aussageverhalten in der Vorführungsverhandlung

Festzustellen ist, dass die Projektteilnehmer bei der Vorführungsverhandlung häufiger die Aussage verweigerten: Jeder vierte Projektteilnehmer bestand auf seinem Recht zu schweigen. In der Gruppe der potentiellen Projektteilnehmer betrug der Anteil der Aussageverweigerung dagegen 18,2 %. Die Vermutung liegt nahe, dass dieser Unterschied auf die Projektvariante 3 – Verteidigungsbeginn schon vor oder bei Vorführung – zurückzuführen ist.

Wenn man sich das Aussageverhalten der in der Vorführungsverhandlung tatsächlich verteidigten Projektteilnehmer ansieht, so wird deutlich, dass der Anteil der Aussageverweigerung noch höher ausfällt.

Abb. 38: Aussageverhalten der in der Vorführungsverhandlung verteidigten Projektteilnehmer (Projektvariante 3)



Quelle: Aktenauswertung.

Die Hälfte der projektverteidigten Beschuldigten verweigerte in der Vorführungsverhandlung die Aussage. Dies deutet darauf hin, dass die Projektanwälte den Beschuldigten wohl zunächst zur Aussageverweigerung geraten hatten. Angesichts der knappen Vorbereitungszeit – häufig nicht mehr als eine halbe Stunde ab Übernahme des Mandates bis zur Vorführungsverhandlung – verwundert dies nicht, gilt doch eine Einlassung des Beschuldigten ohne vorherige Akteneinsicht der Verteidigung als „schwerer Kunstfehler" [682]. Der Anwalt wird daher zunächst einmal raten, keine Aussage zu machen, um Zeit zu haben sich über den Tatvorwurf und bisherige Ermittlungsergebnisse zu informieren und sich mit dem Mandanten auf das weitere Vorgehen einigen zu können.

[682] Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 438.

2. Exkurs zur Aussageverweigerung

Die Einlassung auf den Tatvorwurf zu einem frühen Zeitpunkt, und zwar in der polizeilichen Vernehmung bzw. in der Vorführungsverhandlung, wird als zweischneidige Angelegenheit betrachtet.[683] Einerseits besteht die theoretische Möglichkeit, dass durch Angaben zur Sache der drohende Haftbefehlserlass abgewendet bzw. eine Außervollzugsetzung erreicht werden können.[684] Darüber hinaus kann das Eingeständnis etwa vorhandener Schuld viele Vorteile bringen: Neben einer durch die erleichterte Beweiserhebung bedingten Verkürzung des Verfahrens ist der Weg Milderungsgründe geltend zu machen freigeräumt, da die Vorgeschichte und Motive der Tat dargelegt werden können. Auch kann sich ein frühes Einlassen positiv auf den Ausgang des Verfahrens auswirken. Denn die Erfahrung in der Praxis zeigt, dass, auch wenn anfängliches Schweigen nicht zu Lasten des Beschuldigten gewertet werden darf, vor allem Laienrichter bewusst oder unbewusst aus dem Schweigen Schlüsse auf die Schuld des Angeklagten ziehen. Durch eine Einlassung kann schließlich die Gefahr abgewendet werden, dass die Staatsanwaltschaft die Aussageverweigerung zum Anlass nimmt, Akteneinsicht mit der Begründung der Gefährdung des Untersuchungszweckes zu verweigern.[685]

Andererseits besteht bei einer frühen Einlassung die Gefahr von ‚Schnellschüssen', insbesondere dann, wenn der Verteidiger keine genauen Informationen über den Umfang des Tatvorwurfes und über den Ermittlungsstand hat. Mit der Einlassung wird zugleich die Verteidigungsstrategie festgeschrieben. Eine bewusste Änderung der Einlassung im weiteren Verlauf des Verfahrens erschüttert die Glaubwürdigkeit des Beschuldigten und wirkt sich erfahrungsgemäß ungünstig aus. Das Gericht zieht daraus meist nachteilige Schlüsse.[686] Geständige Einlassungen bergen zudem die Gefahr in sich, dass „später ‚nachgesattelte' Strafmilderungsgründe oder Umstände, die die Annahme eines niedrigeren Strafrahmens rechtfertigen, an Glaubwürdigkeit verlieren"[687].

Die Entscheidung für eine Einlassung des Beschuldigten gilt als „wesentliche Weichenstellung"[688] für das gesamte weitere Verfahren. Nach SCHLOTHAUER/WEIDER hat die Erfahrung gezeigt, „dass eine erfolgreiche Verteidigung zu einem späteren Zeitpunkt, etwa bei einer Haftprüfung, viel eher möglich ist als in einem früheren Verfahrensstadium. Dies gilt auch für den Fall einer geständigen Einlassung. Nur aufgrund des Akteninhalts können besondere Strafmilderungsgründe oder für die Bestimmung des Strafrahmens bedeutende

[683] Siehe dazu Dahs, 1999, Rn. 266, 316; Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 354.

[684] Siehe dazu oben die Ausführungen zur Begründung der Verdunklungsgefahr und den apokryphen Haftgründen. 1. Kapitel B. II 1. und 4.

[685] Siehe dazu Dahs, 1999, Rn. 316.

[686] So Dahs, 1999, Rn. 458.

[687] Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 354.

[688] Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 437.

Tatsachen herausgearbeitet und in der Einlassung des Beschuldigten festgehalten werden.“[689]

Um die ungünstigen Auswirkungen der Aussageverweigerung auf das weitere Verfahren zu vermeiden, kann der Verteidiger auf folgende von DAHS vorgeschlagene Taktik zurückgreifen: Bei der Vorführung wird erklärt, dass sich der Beschuldigte einlassen wolle, und es wird hinzufügt, dass die Erklärung zur Sache bis zur Durchführung der Akteneinsicht zurückgestellt werde. Darüber lasse sich häufig auch eine schnellere Akteneinsichtnahme ermöglichen.[690]

3. Aussageverhalten in den mündlichen Haftprüfungen

Die Haftprüfung gem. §§ 117 Abs. 1 StPO kann auf Antrag eine mündliche Verhandlung einschließen (§118 Abs. 1 StPO). Die mündliche Haftprüfung bietet am ehesten Gelegenheit alle tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte vorzutragen. Darüber hinaus eröffnet sie die Möglichkeit, dass sich der Richter einen persönlichen Eindruck vom Beschuldigten machen kann. Die Annahme von Flucht- und Verdunklungsgefahr lässt sich am besten mit dem persönlichen Eindruck, den der Beschuldigte macht, ausräumen. Auch kann es von Vorteil sein, deutlich zu machen, welche körperlichen und seelischen Auswirkungen die Haft auf den Beschuldigten hat. Aussagen, die in der Haftprüfung getroffen worden sind, können durch Verlesung gem. § 254 StPO oder durch die Vernehmung des Haftrichters in die Hauptverhandlung eingeführt werden. Dies birgt in sich einerseits die Gefahr der frühen Festschreibung bestimmter Sachverhalte, kann sich andererseits aber möglicherweise z. B. in Bezug auf die Festschreibung von Motiven und Hintergründen der Tat auch günstig auf das weitere Verfahren auswirken.[691] Auch eine vereinfachte, beschleunigte Beweiserhebung in der Hauptverhandlung erscheint durch die dokumentierte Einlassung möglich.

Bei den mündlichen Haftprüfungen werden die Unterschiede in den Vergleichsgruppen am deutlichsten (vgl. Abbildung 37). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es insgesamt nur in einigen Verfahren zu einer mündlichen Haftprüfung gekommen ist:[692] Mündliche Haftprüfungstermine fanden in 44 Verfahren der potentiellen Projektteilnehmer und in 84 Verfahren der Projektteilnehmer statt.[693] Die Interpretation des unterschiedlichen Aussageverhaltens unterliegt insofern einem gewissen Vorbehalt.

Immerhin kann festgestellt wer den, dass die Einlassungsbereitschaft bei den Projektteilnehmern im Vergleich zur Vorführungsverhandlung deutlich zugenommen hat, die Aussage wurde nur in 5,2 % der Fälle verweigert. Der Anteil

---

[689] Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 354.

[690] Siehe dazu Dahs, 1999, Rn. 321.

[691] Siehe dazu Schlothauer/Weider, 2001, Rn. 740.

[692] Zu den Haftprüfungen allgemein siehe 9. Kapitel C.

[693] In einzelnen Fällen wurde ein mündlicher Verhandlungstermin auch im Rahmen von Haftprüfungen, die von Amts wegen durchgeführt werden müssen (wie z. B. bei Eröffnungsbeschluss), vorgenommen.

der Aussageverweigerung bei den potentiellen Projektteilnehmern betrug 11,4 %. Die Projektteilnehmer waren gegenüber den potentiellen Projektteilnehmern damit geringfügig häufiger aussagebereit, vor allem aber waren sie häufiger – zumindest teilweise – geständig. Während in der Gruppe der Projektteilnehmer in fast der Hälfte aller mündlichen Haftprüfungen ein (Teil-)Geständnis abgelegt wurde, war dies in der Gruppe der potentiellen Projektteilnehmer nur in einem Drittel der mündlichen Haftprüfungen der Fall.

Anhand dieser Daten wird deutlich, dass die Projektanwälte den Beschuldigten nicht zu einer Blockadehaltung geraten haben. Vielmehr schienen sie sich an die oben geschilderte Verteidigungsstrategie gehalten zu haben.

II. Zusammenfassung

In der Nachbefragung wurde deutlich, dass einige Haftrichter und Staatsanwälte den Eindruck hatten, dass sich das Aussageverhalten der Beschuldigten verschlechtert habe. Nach Eintritt des Strafverteidigers in das Verfahren sei es häufiger zu Aussageverweigerungen gekommen, obgleich die Beschuldigten vorher geständig gewesen seien. Allerdings wurde eingeräumt, dass die Verteidiger z. T. auch dazu beigetragen hätten, sinnloses Leugnen abzubauen.

Die Aktenauswertung bestätigt diesen Eindruck insofern, als in Projektvariante 3 die Hälfte der Projektteilnehmer in der Vorführungsverhandlung die Aussage verweigerte bzw. den Tatvorwurf bestritt. Die Einschaltung eines Verteidigers zu diesem Zeitpunkt hatte die Aussagebereitschaft im Vergleich zu den nicht verteidigten Beschuldigten verändert. Für die Haftprüfungen ergibt sich ein anderes Bild, das aufgrund der geringen zugrunde liegenden Anzahl der Fälle jedoch vorsichtig interpretiert werden muss. Hier hatten sich die Beschuldigten deutlich häufiger zum Tatvorwurf eingelassen und waren häufiger geständig. Dies spricht dafür, dass der frühe Eintritt der Projektverteidiger keinesfalls zu einer grundsätzlichen Blockadehaltung der Beschuldigten beigetragen hat. In der Hauptverhandlung gleicht sich das Aussageverhalten in den Vergleichsgruppen wieder an, wobei die Projektteilnehmer etwas häufiger geständig waren.

D. Bewertung der Ergebnisse

Der Vergleich der verschiedenen Verteidigeraktivitäten bzw. Verteidigerstrategien in den Fällen der potentiellen Projektteilnehmer und der Projektteilnehmer lässt offen, auf welche Weise die frühe Verteidigung zu der festgestellten Verkürzung der Untersuchungshaftdauer und der Verfahrenslänge beigetragen hat.

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass in der Gruppe der Projektteilnehmer ein Haftprüfungsantrag durch den Verteidiger oder den Beschuldigten selbst häufiger gestellt wurde als bei den potentiellen Projektteilnehmern. Dies führte jedoch nicht dazu, dass mehr Projektteilnehmer vorzeitig aus der Haft entlassen wurden. Haftbeschwerden wurden in beiden Gruppen nur selten eingelegt und waren größtenteils erfolglos.

Auffällig ist allerdings, dass im Vergleich zu den potentiellen Projektteilnehmern bei den Projektteilnehmern seltener Haftprüfungen mündlich durchge-

führt wurden. Ein weiterer signifikanter Unterschied ist, dass bei den Projektteilnehmern seltener über den Antrag entschieden wurde: 45 % der Anträge führten zu einer Entscheidung des Haftrichters; bei den potentiellen Projektteilnehmern kam es dagegen bei 60 % der Anträge zu einer Entscheidung. Vielfach wurde in der Gruppe der Projektteilnehmer der Haftprüfungsantrag vor der Entscheidung wieder zurückgenommen bzw. es wurde die anstehende Haftprüfung vom vorangeschrittenen Verfahren überholt. Dieser Umstand lässt darauf schließen, dass die Haftprüfungsanträge als ‚Verhandlungsmasse' benutzt wurden – eine Annahme, die auch von den Ergebnissen der Befragung der Projektverteidiger gestützt wird. Interessant sind in diesem Zusammenhang auch die Erfahrungen in Österreich, wo durch die Einführung starrer Haftfristen und damit verbundener Haftprüfungen eine deutliche Verkürzung von Untersuchungshaft zu beobachten war. Zwecks Vermeidung der Durchführung von Haftprüfungen und der damit verbundenen Arbeit wurden Anklagen und Anberaumung der Hauptverhandlung vorangetrieben.[694] Vielleicht lassen sich diese Erfahrungen auch in der Art auf die frühe Verteidigung beziehen insofern, dass versucht wird das Verfahren zu beschleunigen, um Haftkontrolltermine und die damit verbundene Arbeit zu vermeiden. Dafür spricht auch, dass es, obwohl bei den Projektteilnehmern häufiger eine Haftprüfung beantragt wurde, nicht zu Verlängerungen des Verfahrens kam.

Allgemeine Aktivitäten der Verteidiger, wie z. B. Bemühungen um einen frühen Hauptverhandlungstermin oder um eine Verfahrenseinstellung, ließen sich den Akten in beiden Vergleichsgruppen nur bei weniger als einem Drittel der Fälle entnehmen, hierbei bleibt der Einsatz von Haftkontrollen allerdings unberücksichtigt. Dabei konnten bei etwas mehr Projektteilnehmern als potentiellen Projektteilnehmern allgemeine Verteidigeraktivitäten festgestellt werden, was sich damit erklären lässt, dass über drei Viertel der Projektverteidiger das Mandat im Ermittlungsverfahren aufgenommen haben und daher schon zu einem frühen Zeitpunkt auf den weiteren Verlauf des Verfahrens einwirken konnten. Bei den potentiellen Projektteilnehmern begann dagegen nur ein Drittel der Verteidiger bereits in diesem Verfahrensstadium. Deutlich wurde einerseits, dass die Strafverfahrensakten für die Erhebung dieser Daten ein unzureichendes Mittel darstellen. Andererseits deutet dies auch darauf hin, dass die Verteidiger auf informellem Wege, wie z. B. durch Absprachen mit den Staatsanwälten oder Richtern, tätig geworden waren, was sich regelmäßig in den Strafverfahrensakten nicht niederschlug. Die Befragung der Projektteilnehmer gab klare Hinweise auf informelle Gespräche, insbesondere auf so genannte „Deals". Mehrfach wurde z. B. die Rücknahme eines gestellten Haftprüfungsantrages gegen die Einräumung eines frühen Hauptverhandlungstermins oder die Durchführung eines Strafbefehlverfahrens angeboten. Ein früher Beginn der Verteidigung eröffnete mehr Möglichkeiten, auf diesem Wege beschleunigend auf den weiteren Verlauf des Verfahrens einzuwirken.

Zwar kam es bei den Projektverteidigern nicht häufiger zu Einstellungen oder zur Durchführung eines Strafbefehlverfahrens. Die frühe Verteidigung trug

[694] Soyer, StV 2001, S.539.

aber zu einer Verkürzung insbesondere des Zwischen- und des Hauptverfahrens bei. Es ist anzunehmen, dass das schnelle Anberaumen und die beschleunigte Durchführung der Hauptverhandlung auf die oben genannten Absprachen und Kooperationsbereitschaft zurückzuführen waren. Für diese Annahme spricht auch das Aussageverhalten der Beschuldigten in den Vergleichsgruppen: Im Laufe des Verfahrens war eine gesteigerte Aussagebereitschaft der Projektteilnehmer auszumachen. Darüber hinaus konnten die Projektverteidiger schon im Ermittlungsverfahren auf die Einhaltung des Beschleunigungsgrundsatzes in Haftverfahren drängen und so einen gewissen Druck bzw. eine gewisse Kontrolle ausüben. In diesem Zusammenhang soll die Aussage einer leitenden Oberstaatsanwältin im Rahmen einer Tagung in Hannover[695] angeführt werden: Sie wies darauf hin, dass die Akten von Untersuchungshaftsachen zwar zur Wiedervorlage vorgelegt werden; solange aber kein Anwalt mit der Sache beschäftigt und die Dreimonats-Frist des § 117 Abs. 4 StPO noch nicht eingetreten wären, sei die Wiedervorlage eine Formsache. In der Regel werde die Akte beiseite gelegt und auf die Einschaltung eines Anwaltes gewartet, bevor weitere Maßnahmen in der Sache getroffen würden.

[695] Fachtagung am 21.09.01 im Landtag Hannover.

10. Kapitel: Zur Vermeidung von Untersuchungshaft durch frühe Strafverteidigung

Neben dem Aspekt der Verkürzung von Untersuchungshaft hatte das Projekt auch die Vermeidung von Untersuchungshaft als Ziel. Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit die frühe Verteidigung auch zur Vermeidung von Untersuchungshaft beitragen konnte.

Zur Klärung dieser Frage wurde die Projektvariante 3 konzipiert. Diese sieht vor, dass das Vermittlungsangebot schon vor der Vorführung vor den Haftrichter (§ 128 StPO) dem betreffenden Beschuldigten unterbreitet wird, so dass der Projektverteidiger bereits in der Vorführungsverhandlung Einfluss auf den Erlass oder die Verkündung des Haftbefehls nehmen kann. Aus organisatorischen Gründen wurde diese Variante auf Fälle des Amtsgerichts Hannover beschränkt. Während der Durchführung dieser Variante war eine Mitarbeiterin des Praxisprojektes vor Ort, die die Beschuldigten im Gerichtsgewahrsam aufsuchte, um ihnen das Projektangebot zu unterbreiten. Die Projektverteidiger hatten einen Bereitschaftsdienst organisiert, um zu gewährleisten, dass im Bedarfsfall ein Verteidiger zur Stelle war. Auf diesem Wege konnte der größte Teil der vorgeführten Beschuldigten vom Projektangebot erreicht werden. Um einen Eindruck von dem Erfolg und den Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieser Projektvariante zu vermitteln, sollen zunächst die Erfahrungen der Projektmitarbeiterin und die Ergebnisse der Befragung der Projektverteidiger hierzu dargestellt werden, bevor auf die Ergebnisse der Überprüfung der oben genannten Hypothese eingegangen wird.

A. Die Vermittlung der Projektmandate in Projektvariante 3 aus Sicht der Projektmitarbeiterin

Die tägliche Arbeit der Projektmitarbeiterin sah nach eigenen Schilderungen wie folgt aus:[696] Morgens holte sie eine Kopie der aktuellen Haftliste von der Geschäftsstelle der Haftrichter des AGs Hannover ab, anhand derer die Beschuldigten, die für das Projekt in Betracht kamen, ausgesucht wurden. Die

[696] Im Folgenden werden die im Abschlussbericht der Projektmitarbeiterin berichteten Erfahrungen wiedergegeben. Schmidt, Abschlussbericht (unveröffentlicht)

Haftliste umfasste die Namen von mindestens zwei bis höchstens 22 Personen. Danach setzte sich die Projektmitarbeiterin mit der zuständigen Haftstaatsanwaltschaft in Verbindung, um in Erfahrung zu bringen, ob gegen den jeweils in Betracht kommenden Beschuldigten ein Haftbefehlsantrag gestellt werden würde.[697] Wenn mitgeteilt wurde, dass ein solcher Antrag in Vorbereitung sei, dann wurde sie aktiv. Sie bereitete die Vollmachten und Fragebögen vor und trat mit dem Beschuldigten in Kontakt, um ihm das Projektangebot zu unterbreiten. Häufig forderte sie schon zu diesem Zeitpunkt die Projektverteidiger auf zu kommen. In regelmäßigen Abständen kontaktierte die Mitarbeiterin dann die Geschäftsstelle der Haftrichter, um zu erfragen, ob der Antrag bereits eingetroffen und wann mit der Vorführung zu rechnen sei. Die täglich mehrmaligen Anfragen führten zu gewissen Irritationen, ließen sich letztlich jedoch nicht vermeiden, da sich die Mitarbeiterin nach eigenen Angaben nicht darauf verlassen konnte, dass sich die Geschäftsstelle von sich aus melden würde, wenn der Haftbefehlsantrag eingetroffen war. In einigen Fällen konnten die Projektverteidiger erst mit Eingang des Antrages in der Geschäftsstelle benachrichtigt werden.

Den richtigen Zeitpunkt für die Benachrichtigung des Projektverteidigers zu finden war nach Angaben der Mitarbeiterin äußerst schwierig. Einerseits sollte den Verteidigern genug Zeit bleiben, sich mit den Mandanten und den Verfahren vertraut zu machen, andererseits sollten unnötige Wartezeiten der Verteidiger vermieden werden. Auch die Haftrichter und die anderen Beteiligten im Amtsgericht sollten nicht durch längere Wartezeiten verärgert werden. Daher erfolgte die Benachrichtigung der Projektverteidiger häufig schon vor Eintreffen des Haftbefehlsantrages in der Geschäftsstelle der Haftrichter. Dies führte vor allem dann zu Problemen, wenn sich das Eintreffen des Antrages verzögerte und die Anwälte warten mussten. Bei einer späteren Benachrichtigung blieb den Verteidigern jedoch häufig nur wenig Zeit für die Vorbereitung.

Zusätzliche Schwierigkeiten traten dann auf, wenn die Inanspruchnahme eines Dolmetschers notwendig erschien, da dieser auch für die Übersetzung des Projektangebotes benötigt wurde. Der Dolmetscher wurde von der Geschäftsstelle der Haftrichter erst bestellt, wenn der Haftbefehlsantrag vorlag und brauchte meist noch eine halbe Stunde Anfahrtszeit. Damit sich die Wartezeit für den Haftrichter nicht noch weiter verlängerte, bestellte die Projektmitarbeiterin den Verteidiger auf Verdacht ins Gericht. Diese Vorgehensweise beinhaltete das Risiko, dass der ausländische Beschuldigte auf einen Rechtsbeistand verzichtete und der Projektanwalt umsonst erschien. Die Verteidiger haben – so die Projektmitarbeiterin – diesbezüglich sehr viel Geduld und Verständnis bewiesen.

Einfacher gestaltete sich das Prozedere in den Fällen, in denen der Haftbefehl schon erlassen war und nur noch verkündet werden sollte (§§ 115, 115a StPO). In diesen Fällen wurde der Vorführungstermin in der Regel früh anberaumt, die Projektmitarbeiterin konnte den Beschuldigten dann sofort

[697] Besonderheiten traten bei beschleunigten Verfahren auf, über die unter 10. Kapitel B berichtet wird.

aufsuchen, um ihm das Projektangebot zu unterbreiten, und dann gegebenenfalls einen Verteidiger kontaktieren.

Nach Beendigung der Vorführung teilten die Projektverteidiger der Mitarbeiterin das Ergebnis der Vorführung mit, das zusammen mit den Personalien der Projektteilnehmer in eine Liste eingetragen wurde.

Der Bericht der Projektmitarbeiterin macht deutlich, welche großen Probleme es bei der Organisation und der zeitlichen Koordination dieser Projektvariante gab. Es kam zu erheblichen Verzögerungen im täglichen Ablauf und zu beträchtlichen Wartezeiten für die Beteiligten. Die Kooperationsbereitschaft der Beteiligten wurde von der Projektmitarbeiterin als sehr gut eingeschätzt. Obwohl sowohl die Haftrichter als auch deren Mitarbeiter in der Geschäftsstelle sowie die Bediensteten der Haftstation gegenüber der Projektmitarbeiterin ausdrücklich geäußert hatten, dass sie die Projektvariante für nicht besonders sinnvoll hielten, waren sie dennoch sehr kooperativ und bewiesen sehr viel Geduld. Auch die Arbeit mit der Staatsanwaltschaft verlief erfreulich. Allerdings waren die Auskünfte darüber, wann mit den Haftbefehlsanträgen zu rechnen sei, nicht immer verlässlich. Wenn sich ein Antrag verzögerte, hatten die vorsorglich bestellten Projektverteidiger häufig das Nachsehen. Die Zusammenarbeit mit den Rechtsanwälten verlief bis auf wenige Ausnahmen reibungslos. Besonders hervorgehoben und gelobt wurde, dass z. B. in Fällen von Mittäterschaft die Bereitschaft der Verteidiger, auch außerhalb des Bereitschaftsdienstes kurzfristig zu erscheinen, sehr groß war. Einige Verteidiger hatten jedoch an ihrem Bereitschaftstag nicht alle Termine freigehalten, was teilweise dazu führte, dass zusätzliche Rechtsanwälte benachrichtigt werden mussten.

Die Reaktion der Beschuldigten, denen das Projektangebot unterbreitet wurde, bewertete die Projektmitarbeiterin als überwiegend positiv. Viele waren dankbar dafür, einen Rechtsanwalt zur Seite zu haben. Einige waren allerdings zunächst misstrauisch und vermuteten ein „Komplott mit dem Staat“ oder waren der Ansicht, dass sich ein kostenloser Anwalt nicht richtig für sie einsetzen würde. Der häufigste Grund für eine Ablehnung des Angebotes bestand aber darin, dass entweder der Beschuldigte selbst oder seine Angehörigen bereits einen Anwalt eingeschaltet hatten.

Nach Einschätzung der Projektmitarbeiterin konnte die Projektvariante 3 nur verwirklicht werden, weil sich fast alle Beteiligten um eine notwendig erachtete Zusammenarbeit bemüht hätten. Der Einsatz der Mitarbeiter basierte – so die Mitarbeiterin – allerdings auf der Tatsache, dass diese Variante nur auf sechs Monate beschränkt war. Die Verantwortlichen im Amtsgericht hätten ihr gegenüber klar zum Ausdruck gebracht, dass sie die Einschränkungen ihrer Arbeitsweise nur ausnahmsweise für diesen begrenzten Zeitraum hinnähmen. Sie hätten sich deutlich gegen eine dauerhafte Einrichtung dieser Projektvariante ausgesprochen.

B. Befragung der Projektverteidiger zum Ablauf der Projektvariante 3

Weitere Informationen über den Ablauf und Erfolg der Projektvariante 3 konnten über die Befragung der Projektverteidiger gewonnen werden. In den Fragebögen, die sie für die von ihnen übernommenen Mandate ausfüllen sollten, wurde nach dem Ablauf der Vorführung gefragt.[698] Es sollten Angaben zu vorbereitenden Tätigkeiten, zur Dauer der Vorbereitungszeit und der Vorführung selbst gemacht werden. Für die Projektvariante 3 wurden 55 ausgefüllte Datenblätter zurückgeschickt.

Die Befragung der Projektverteidiger ergab, dass die Verteidiger durchschnittlich eine Stunde vor der Vorführung von den Praxismitarbeiterinnen über das Projektmandat benachrichtigt wurden. Im ungünstigsten Fall blieben nur 10 Minuten bis zur Vorführungsverhandlung, maximal standen 150 Minuten zur Verfügung. Wenn man noch die Zeit berücksichtigt, die die Anfahrt zum Gericht dauerte, wird deutlich, dass den Projektverteidigern zur Vorbereitung der übernommenen Fälle, d. h. für ein Gespräch mit dem Mandanten oder eine Akteneinsichtnahme, häufig nicht länger als eine halbe Stunde Zeit blieb.

Fast alle Verteidiger[699] suchten vor der Vorführungsverhandlung den Beschuldigten auf und besprachen sich mit ihm, allerdings war das natürlich stark von dem Zeitpunkt der Benachrichtigung und der verfügbaren Zeit bis zur Vorführung abhängig. Das Vorgespräch mit dem Mandanten dauerte durchschnittlich 17 Minuten (Median: 15 Minuten). Dreimal erstreckte sich die Besprechung nicht einmal auf 15 Minuten, maximal besprach sich der Verteidiger zwei Stunden mit seinem Mandanten. Hinsichtlich weiterer Tätigkeiten vor der Vorführung berichtete etwas mehr als die Hälfte der Verteidiger von Besprechungen mit dem Haftrichter, in einem Fall besprach sich der Verteidiger mit der Polizei. Zwei Projektanwälte gaben unter „Sonstiges" an, Akteneinsicht vor der Vorführung genommen zu haben. Da aber in dem Fragebogen nicht ausdrücklich nach der Akteneinsicht als vorbereitender Tätigkeit gefragt worden war, ist zu vermuten, dass in sehr viel mehr Fällen die Verteidiger Einsicht in die Akten genommen haben. Diese Annahme wird auch durch die Erfahrungen der Projektmitarbeiterin gestützt.

Die Vorführungsverhandlung selbst dauerte durchschnittlich eine Viertelstunde, das Minimum lag bei fünf Minuten, das Maximum bei 40 Minuten. Die Staatsanwaltschaft war nach Angaben der Rechtsanwälte nur selten bei der Vorführung vertreten.[700]

[698] Für die Projektvariante 3 wurde der ursprüngliche Fragebogen modifiziert. Ein Fragebogen ist online über den Universitätsverlag zu erhalten.

[699] Zwei Verteidiger machten weder hierzu noch zur Dauer der Vorbereitungszeit Angaben, obwohl einer von ihnen davon berichtete, dass er seinen Mandaten vor der Vorführung aufgesucht habe.

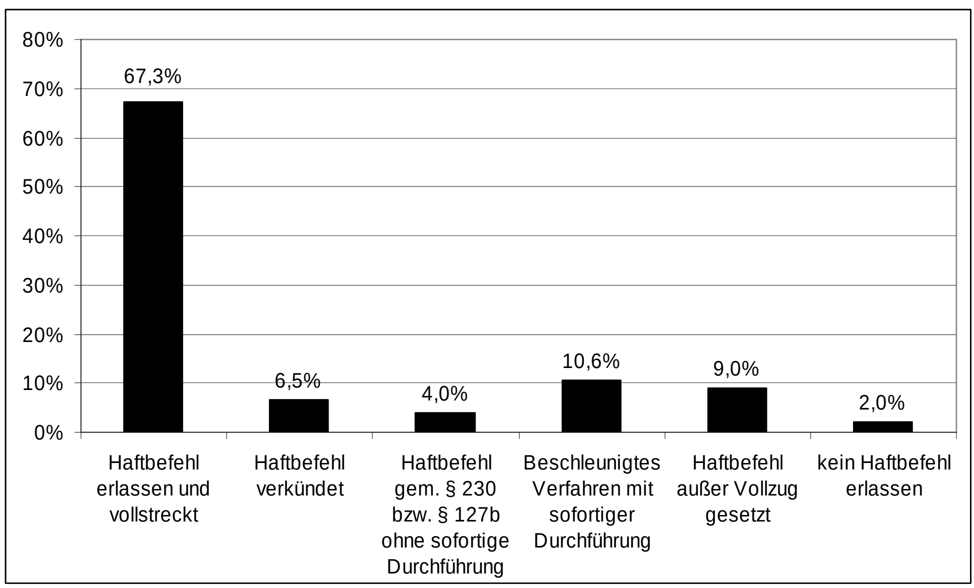
[700] Auch Geiter berichtet, dass nur etwa 10 % der Staatsanwälte, die einen Haftbefehl beantragen, die Möglichkeit nutzen, sich bei der richterlichen Vernehmung des Beschuldigten ein persönliches Bild von diesem zu machen. Geiter, 1998, S. 175.

Insgesamt zeigte sich, dass den Anwälten häufig wenig Zeit zur Verfügung stand und damit die Möglichkeiten, ein Vertrauensverhältnis zum Mandanten aufzubauen und eine sachgerechte Verteidigung vorzubereiten, beschränkt waren. Nach Angaben der Projektanwälte wurde in drei Vierteln der Fälle (43) ein Haftbefehl erlassen und vollstreckt. In neun Fällen (16 %) endete die Vorführung mit einer sofortigen Haftverschonung gem. § 116 StPO und in einem Fall wurde kein Haftbefehl erlassen. Hierbei ist freilich zu bedenken, dass nicht für alle Projektmandate der Variante 3 Tätigkeitsnachweise vorliegen, so dass über den Erfolg der Projektverteidigung anhand dieser Daten keine Aussage getroffen werden kann.

C. Ausgang der Vorführungsverhandlung gegenüber Projektteilnehmern der Projektvariante 3

Mit Hilfe der von der Projektmitarbeiterin in Hannover erstellten Listen lassen sich für alle Projektfälle der Projektvariante 3 Aussagen über den Ausgang der Vorführungsverhandlung am AG Hannover machen. Allerdings mangelte es an einer unbeeinflussten Vergleichsgruppe, so dass keine Feststellung darüber erfolgen kann, inwieweit sich das Projekt auf die Haftpraxis ausgewirkt hat.

Abb. 39: Ausgang der Haftentscheidung gegenüber Projektteilnehmern der Projektvariante 3 (Projektteilnehmerliste)



Quelle: Projektteilnehmerliste, n=198.

Anhand der Anmerkungen in den Listen der Projektmitarbeiterin wird deutlich, dass zwei Drittel der 199 in den Projektfällen beantragten Haftbefehle auch er-

lassen und vollstreckt wurden; bei Hinzuziehung der zu verkündenden Haftbefehle kam es in fast drei Vierteln der Fälle zu einer Anordnung und Vollstreckung von Untersuchungshaft (siehe Abbildung 39).

In 9 % (17 Verfahren) wurde der Haftbefehl erlassen und gem. § 116 StPO sofort außer Vollzug gesetzt. In 2 % wurde der Haftbefehl nicht erlassen: Zweimal wurde der Antrag vor der Entscheidung des Haftrichters von der Staatsanwaltschaft zurückgenommen, in zwei weiteren Fällen wurde der Antrag durch den Haftrichter abgelehnt. Die Anwesenheit eines Verteidigers in der Vorführungsverhandlung konnte sich damit in den meisten Fällen nicht haftvermeidend auswirken, die Haftverschonungsquote lag bei etwa 11 %.

Aus den Einträgen über den Ausgang der Vorführungsverhandlung wird ein Nebenaspekt der Variante 3 deutlich: In 11% der Fälle (21 von 199) wurde die angesetzte Vorführungsverhandlung in eine Hauptverhandlung „umgewandelt" und ein beschleunigtes Verfahren nach den §§ 417ff. StPO durchgeführt, so dass auch in diesen Fällen Untersuchungshaft vermieden werden konnte. Die Anwesenheit des Projektverteidigers vor Ort ermöglichte ein solches Vorgehen. Denn Voraussetzung für ein beschleunigtes Verfahren in Fällen mit einer erwarteten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten ist, dass ein Verteidiger bestellt wird (§ 418 Abs. 4 StPO). In diesen Fällen ersparte die Projektmitarbeiterin die Suche nach einem Verteidiger, der schnell vor Ort sein konnte. Ohne an dieser Stelle näher auf die vielen Bedenken, die gegenüber dem beschleunigten Verfahren bestehen, einzugehen[701], ist festzuhalten, dass eine frühe Verteidigung in Form der Projektvariante 3 die sofortige Durchführung eines beschleunigten Verfahrens vereinfacht und damit eine weitere Möglichkeit bietet Untersuchungshaft zu vermeiden. Es ist zu vermuten, dass diese Möglichkeiten von den Projektverteidigern besonders ausgeschöpft worden sind. Mangels einer Vergleichsgruppe können hierüber aber keine gesicherten Aussagen gemacht werden.

Inwieweit der frühe Einsatz der Verteidigung sich haftvermeidend auswirken konnte, wird im Folgenden betrachtet.

D. Analyse der Haftvermeidung

Die Meinungen der Experten über die Geeignetheit der frühen Verteidigung zur Haftvermeidung im Rahmen der Nachbefragung waren geteilt. Während die Mehrzahl der Richter und Staatsanwälte davon ausging, dass sich der frühe Verteidigungsbeginn nicht auf die Haftanordnung auswirke, beurteilten zumindest einige die Einflussnahme des Verteidigers als durchaus Erfolg versprechend und erwarteten eine „geringe Verringerung" der Zahl der Haftanordnungen; einige wenige Richter und Staatsanwälte berichteten hingegen, dass sich die Zahl der Haftanordnungen sogar erhöht habe. Die Einschätzungen der Verteidiger fielen naturgemäß deutlich positiver aus, größtenteils wurde von einer Verringerung der Haftanordnung ausgegangen; aber es gab auch einige wenige andere Ein-

[701] Näheres zum beschleunigten Verfahren und der Kritik daran in 8. Kapitel D. III.

schätzungen. Die Meinungen der Vollzugsbediensteten zu dieser Frage waren geteilt: Ungefähr drei Viertel gingen von Verringerung aus, ein Viertel hingegen von einer Verstärkung. In jeder Expertengruppe gab es damit zumindest einige Personen, die in dieser Projektvariante eine Möglichkeit zur Haftvermeidung sahen.[702] Um möglicherweise vorhandene Projekteffekte nachzuweisen, bedarf es allerdings einer Methode, die weniger stark von den subjektiven Einschätzungen beeinflusst ist.

Dabei ergab sich folgende Schwierigkeit: Zur Überprüfung, ob die Verteidigung bereits bei der Vorführung haftvermeidend wirkt, müssen haftkritische Fälle erfasst werden, d. h. solche Fälle, in denen Untersuchungshaft, obwohl angedacht und/oder beantragt, letztlich nicht angeordnet bzw. vollstreckt wurde. Unter diese haftkritischen Fälle fallen zunächst Beinahehaftfälle.[703] Darunter sind solche Fälle zu verstehen, in denen kein Haftbefehl ergeht, obwohl dieser zunächst durch die Staatsanwaltschaft beantragt wurde. Dies kann zum einen auf einer Rücknahme des Antrages durch die Staatsanwaltschaft selbst oder zum anderen auf einer negativen Entscheidung des Haftrichters beruhen. Weitere haftkritische Fälle sind solche mit sofortiger Aussetzung des Haftbefehls nach § 116 StPO, bei denen es (zunächst) zu keiner Inhaftierung kommt.

Bedingt durch die Anlage der Untersuchung[704] konnte die Aktenauswertung nur in Haftfällen vorgenommen werden. Die für die Frage von Haftvermeidung relevanten haftkritischen Fälle wurden dagegen nicht erfasst. Um Aussagen über Letztere treffen zu können, bedurfte es somit einer anderen Methode. Da in den Haftlisten der Amtsgerichte alle haftrelevanten Entscheidungen – so auch der Ausgang einer Vorführung – notiert werden, bot es sich an, diese Liste zu evaluieren.[705] So konnten allerdings solche Verfahren nicht in die Untersuchung aufgenommen werden, in denen durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Haftrichter die Anregung, Beantragung bzw. Anordnung von Untersuchungshaft lediglich erwogen, möglicherweise sogar zwischen den Beteiligten weitgehend informell besprochen wurde, ohne dass dies zu konkreten Schritten in Form einer Vorführungsverhandlung geführt hätte.[706] Gleichwohl beeinflusst dieser Umstand nicht die Ergebnisse dieser Untersuchung, da die Projektverteidigung erst zu einem Zeitpunkt einsetzte, in dem ein Antrag bereits vorlag und ein Vorführungstermin anstand.

---

[702] Zur Praxisexpertenbefragung siehe 11. Kapitel.

[703] Zum Begriff der Beinahehaftfälle siehe Jabel, 1988, S. 51 und Geiter, 1998, S. 138. Geiter jedoch fasst – anders als Jabel und hier – unter die Beinahehaftfälle auch solche Fälle, bei denen der Haftbefehl zunächst erlassen, dann aber sofort aussetzt (§ 116 StPO) wurde.

[704] Die Daten für die Aktenanforderung wurden hauptsächlich aus der ADV-Liste der JVA Hannover gewonnen, in die jedoch nur Inhaftierte aufgenommen werden.

[705] Auf die arbeitsaufwendige Vorgehensweise, einen Abgleich der amtsgerichtlichen Register mit den staatsanwaltlichen Haftlisten, die Jabel und Geiter zur Ermittlung der Beinahehaftfälle angewandt haben, konnte hier verzichtet werden. Vgl. Jabel, 1988, S. 55; Geiter, 1998, S. 151f. Da die Projektverteidigung erst kurz vor dem Vorführungstermin vermittelt werden konnte, interessieren hier auch nur solche Beinahehaftfälle, bei denen eine Vorführung bereits angesetzt ist.

[706] Zu diesem Problem: Geiter, 1998, S. 139.

Für den Zeitraum der Projektvariante 3 (15.11.1999 - 14.05.2000) wurde die Haftliste des AGs Hannover im Hinblick auf erkennbare Fälle sofortiger Haftverschonung und Beinahehaftfälle ausgewertet. Hier ist jedoch zu bedenken, dass das Projektangebot zwar sehr viele, aber bei weitem nicht alle vorgeführten Beschuldigten erreicht hatte. Auch gab es einzelne Beschuldigte, die bereits verteidigt waren oder aus anderen Gründen das Projektangebot abgelehnt hatten. Die Gruppe der hier untersuchten Beschuldigten aus dem Zeitraum der Projektvariante 3 ist daher nicht vollkommen identisch mit der Gruppe der Projektteilnehmer der Projektvariante 3.

Als Kontrollgruppe wurden die Haftlisteneinträge der vor Variante 3 liegenden sechs Monate gewählt. Dieser Zeitraum fällt zwar auch in die Projektzeit, jedoch wurde den Beschuldigten in der Zeit der Projektvariante 2 erst mit Haftantritt und damit i.d.R. nach der Vorführung ein Projektangebot gemacht. Allerdings ist bei der Interpretation der Ergebnisse zu bedenken, dass auch in der Kontrollgruppe früh (bei Vorführung) verteidigte Personen waren. Da in der Haftliste keine Informationen darüber zu finden sind, ob der Beschuldigte einen Verteidiger hatte oder nicht, konnten diese nicht vom Vergleich ausgeschlossen werden.

Insgesamt weist die Liste für den untersuchten Zeitraum vom 15.05.1999 bis zum 15.05.2000 990 Eintragungen auf. Auf die beiden Gruppen verteilen sich jeweils 495 Eintragungen.

I. Verteilung der haftrelevanten Merkmale in den Vergleichsgruppen

Der Haftliste können neben Informationen zum Ausgang der Haftentscheidung auch Angaben zu persönlichen und tatbezogenen Merkmalen entnommen werden. Verglichen werden konnten die beiden untersuchten Gruppen hinsichtlich ihres Alters, ihrer Nationalität und des Anlassdeliktes. Zu weiteren haftrelevanten Merkmalen können mangels weiterer Informationen keine Aussagen getroffen werden.

Das durchschnittliche Alter in den untersuchten Gruppen betrug jeweils 31 Jahre. Wie in der Tabelle 55 zu sehen ist, gab es hinsichtlich der Nationalität der Beschuldigten und den gruppierten Anlassdelikten einige prozentuale Abweichungen. In der Zeit der Projektvariante 3 traten mehr Haftentscheidungen gegenüber ausländischen Beschuldigten auf als im Kontrollzeitraum. Während es sich bei den Anlassdelikten in der Kontrollgruppe etwas häufiger um Gewaltdelikte handelte, lag in der Projektgruppe der Anteil der Vermögensdelikte höher. Zudem wird deutlich, dass der Anteil von Drogendelikten in beiden Gruppen sehr hoch war. Hier wird möglicherweise der Einfluss der Großstadt Hannover mit einer ausgeprägten Drogenszene deutlich. Die prozentualen Unterschiede erweisen sich im strengen Sinne als nicht signifikant. Damit ist eine Vergleichbarkeit der beiden Gruppen gegeben.

Tab. 55: Verteilung haftrelevanter Merkmale in den Untersuchungsgruppen

		Vergleichsgruppen			
		Kontrollgruppe (15.05.-14.11.1999) n=495		Zeitraum der Variante 3 (15.11.1999-14.05.2000) n=495	
		n	%	n	%
Nationalität*	Deutsch	218	53,7	194	46,4
	nicht deutsch	188	46,3	224	53,6
Deliktsgruppen[707]**	Gewaltdelikte	112	22,6	82	16,6
	Vermögensdelikte	188	38,0	212	42,8
	Delikte gegen das BtMG	128	25,9	142	28,7
	sonstige Delikte	67	13,5	59	11,9
Alter[708]	Mittelwert	31 Jahre		31 Jahre	

*Quelle: Haftliste; *schwach sign. (p<10%), k.A.: 89 (Kontrollgruppe), 77 (Variante 3); **schwach sign. (p<10%).*

II. Haftentscheidungen in den Vergleichsgruppen

Die hier vor allem interessierende Frage nach dem Ausgang der Vorführung ergibt Folgendes: Im gesamten beobachteten Zeitraum waren nur wenige haftkritische Fälle auszumachen. Im Kontrollzeitraum wurde in 16 Fällen und im Zeitraum der Projektvariante 3 in 13 Fällen kein Haftbefehl erlassen, obwohl dieser bereits angedacht gewesen war. In 27 Fällen der Kontrollgruppe und in 37 Fällen der Projektgruppe wurde zunächst ein Haftbefehl erlassen, der mit sofortiger Wirkung ausgesetzt wurde. Die Haftverschonungsquote liegt damit für die Projektfälle bei 10,1 %, bei der Vergleichsgruppe mit 8,8 % knapp darunter (siehe Tabelle 56).

[707] Zu den „Gewaltdelikten“ zählen Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Delikte gegen das Leben, Körperverletzungsdelikte sowie Raub und räuberische Erpressung. Unter „Vermögensdelikte“ werden Diebstahlsdelikte, Betrug und Untreue, Hehlerei und Begünstigung zusammengefasst. Bis auf die Drogendelikte werden alle weiteren Delikte unter „sonstige Delikte“ zusammengefasst.

[708] In die Untersuchung sind auch – anders als in der Aktenanalyse – Jugendliche und Heranwachsende miteinbezogen worden.

Tab. 56: Ausgang der Haftentscheidung in den Vergleichsgruppen (Haftliste AG Hannover)

	untersuchte Gruppen				alle Entscheidungen	
	Kontrollgruppe (15.05.-14.11.1999) n=491		Zeitraum Variante 3 (15.11.1999-14.05.2000) n=493		(15.05.1999-14.05.2000) N=984	
	n	%	n	%	N	%
Haftquote	448	91,2	443	89,9	891	90,5
Haftvermeidungs-quote	43	8,8	50	10,1	93	9,5
davon:						
Antrag abgelehnt o. zurückgenommen	*16*	*3,3*	*13*	*2,6*	*29*	*3,0*
Sofortige Haftverschonung	*27*	*5,5*	*37*	*7,5*	*64*	*6,5*

Quelle: Haftliste; n. sign. (p>10%); Ungeklärte Fälle bzw. keine Angaben: 4 (Kontrollgruppe), 2 (Variante 3).

1. Zu den Beinahehaftfällen

In der Kontrollgruppe wurde der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls in 15 Fällen abgelehnt. In einem weiteren Fall wurde ein bereits gestellter Antrag durch die Staatsanwaltschaft vor seiner Entscheidung wieder zurückgenommen. Im Zeitraum der Projektvariante 3 kam es hingegen in neun Fällen zu einer Ablehnung des Haftbefehlsantrages; eine Rücknahme des Antrages fand in zwei Fällen statt, schließlich wurde in weiteren zwei Fällen der Haftbefehl nicht verkündet.

Wenn man für diese Beinahehaftfälle die Verteilung der haftrelevanten Merkmale Nationalität und Anlassdelikt in den Gruppen vergleicht, dann sind keine Unterschiede festzustellen: Fast die Hälfte der Fast-Untersuchungsgefangenen beider Gruppen waren Deutsche. Die Anlassdelikte, die dem Haftbefehlsantrag zugrunde lagen, gehörten mehrheitlich der Gruppe der Vermögensdelikte an, insbesondere Diebstahlsdelikte, aber es wurden auch Raub, Delikte gegen das BtMG bzw. sonstige Delikte genannt. Eine Person aus dem Kontrollzeitraum wurde eines Tötungsdelikts beschuldigt. Ohne anhand der pauschal eingetragenen Anlassdelikte Näheres über die Begehungsweise und die Schwere der Tat sagen zu können, entstand der Eindruck, dass nicht nur in leichten Delikten, wie etwa einfachem Diebstahl, der Haftantrag abgelehnt wurde. Darüber hinaus schien es auch keinen Unterschied zu machen, welche Nationalität der Beschuldigte hatte.[709]

2. Zur sofortigen Haftverschonung nach § 116 StPO

Die Auswertung der Haftliste zeigt, dass auch sofortige Aussetzungen nur selten vorgenommen wurden: Bei 27 Beschuldigten im Kontrollzeitraum bzw. bei 37

[709] Zu ähnlichen Ergebnissen kommen auch Geiter, 1998, S. 198, 209 und Jabel, 1988, S: 67, 83f.

Beschuldigten im Zeitraum der Projektvariante 3 wurde in der Vorführungsverhandlung zunächst ein Haftbefehl erlassen, der dann aber mit sofortiger Wirkung nach § 116 StPO ausgesetzt wurde.

Die Verteilung der haftrelevanten Merkmale in den Vergleichsgruppen ähnelt sich sehr: Jeweils zwei Drittel der Beschuldigten, deren Haftbefehle sofort ausgesetzt wurden, waren Deutsche. Dies könnte indizieren, dass sich die Nationalität auf die Aussetzungsbereitschaft auswirkte, da der Anteil von Ausländern in beiden Gruppen bei etwa 50 % lag. Angesichts der geringen Anzahl von Fällen und mangels näherer Informationen insbesondere zum sozialen Umfeld, Wohnsitz oder Aufenthaltsstatus kann hierzu keine Aussage getroffen werden. Die untersuchten Personen wurden größtenteils verdächtigt Vermögensdelikte, vor allem Diebstahlsdelikte, begangen zu haben, danach folgten Delikte gegen das BtMG und sonstige Delikte. Jeweils in einem Fall pro Gruppe war das Anlassdelikt ein versuchter Totschlag.[710]

E. Bewertung der Ergebnisse

Der Gruppenvergleich zeigt, dass es in der Kontrollgruppe etwas häufiger zu Beinahehaftfällen kam. Im Zeitraum der Projektvariante 3 waren dagegen die sofortigen Aussetzungen häufiger. Statistisch sind diese Unterschiede jedoch nicht signifikant, d. h. eine Zufälligkeit bei der Verteilung kann nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt kann somit kein haftvermeidender Effekt der frühzeitigen Verteidigung nachgewiesen werden.

Über die Gründe der leichten Abnahme von abgelehnten Haftbefehlsanträgen in Projektvariante 3 kann nur spekuliert werden. Möglicherweise wurden von der Staatsanwaltschaft in dem Bewusstsein, dass ein Verteidiger in der Vorführung anwesend sein würde, im Zeitraum der Variante 3 weniger Anträge in „wackeligen“ Fällen gestellt. Denkbar ist auch, dass die Verteidiger zwar nicht den Erlass eines beantragten Haftbefehls abwenden, stattdessen aber verstärkt auf sofortige Haftverschonung drängen konnten.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist allerdings zu bedenken, dass die angewandte Methode in verschiedener Hinsicht nur ein vages Bild liefert. Zum einen kann nicht genau genug zwischen früh verteidigten Projektteilnehmern und unverteidigten Beschuldigten unterschieden werden. Der Vergleich wird darüber hinaus auch durch die wenigen Angaben zu haftrelevanten Merkmalen erschwert. Hinzu kommt ein Problem, dass die Vollständigkeit und Aussagekraft der Haftliste betrifft. Die Eintragungen wurden von unterschiedlichen Personen individuell vorgenommen, so dass bei gleichem Sachverhalt Unterschiedliches vorgefunden werden kann,[711] was die Auswertung erschwerte.

---

[710] Jabel und Geiter berichten von ähnlichen Anteilen bei den Anlassdelikten. Jabel, 1988, S. 85; Geiter, 1998, S. 189 (Tabelle 19).

[711] Insbesondere die Angaben des Wochenendbereitschaftsdienstes erwiesen sich nicht als sehr zuverlässig.

Trotz dieser Vorbehalte ist anzunehmen, dass die frühe Verteidigung in den meisten Fällen nicht haftvermeidend wirken konnte. Andernfalls hätte es in der Haftpraxis des Amtsgerichts Hannover im Zeitraum der Projektvariante 3 deutliche Veränderungen geben müssen, die sich auch zwangsläufig in der amtsgerichtlichen Haftliste niedergeschlagen hätten. Auch nach Angaben der Projektanwälte konnte nur in wenigen Projektfällen die Anordnung von Untersuchungshaft vermieden werden. Über zusätzliche Haftvermeidung durch die verstärkte Durchführung von beschleunigten Verfahren nach §§ 417ff. StPO kann nur spekuliert werden, da diese Verfahren sich nicht in der Haftliste niederschlugen.

11. Kapitel: Zur Akzeptanz und Wirtschaftlichkeit des Projekts

Neben der Überprüfung der haftvermeidenden bzw. haft- und verfahrensverkürzenden Wirkung der frühen Verteidigung sollte auch die Akzeptanz des Projektes bei den beteiligten Berufsgruppen, den Haftrichtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und Vollzugsbediensteten, ermittelt werden. Der Aspekt der praktischen Erfolgsaussichten einer Umsetzung der verschiedenen Projektvarianten stand dabei im Vordergrund der Befragungen. Anschließend an die Auswertung dieser Befragungen der Praxisexperten wird darauf eingegangen, wie die Projektteilnehmer die frühe Verteidigung einschätzten.

Da angesichts knapper staatlicher finanzieller Mittel ein weiterführendes Engagement der Politik, sich für die Forderung nach einer Weiterführung des Projekts oder gar für die Verwertung der Ergebnisse durch konkrete Schritte, wie z. B. eine Reform der notwendigen Verteidigung, einzusetzen, nur denkbar ist, wenn sich das Projekt als finanziell tragbar oder sogar lohnend darstellt, wird zum Schluss auch auf diesen Aspekt eingegangen.

A. Schriftliche und mündliche Befragung der Praxisexperten

I. Durchführung der Befragungen

Zur Erhebung der unterschiedlichen Auffassungen der Praxisexperten im Hinblick auf die Frage, ob und inwiefern sich der frühe Einsatz von Strafverteidigern eignet, zur Verkürzung bzw. Vermeidung von Untersuchungshaft beizutragen, wurden Haftrichter, Staatsanwälte, Verteidiger und JVA-Vollzugsbedienstete befragt. Die projektbezogene Befragung wurde bei einer Auswahl von Experten schriftlich mittels eines teilstandardisierten Fragebogens bzw. mündlich als Direktinterview durchgeführt. Sie fand zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten statt: Vorgelagert vor der eigentlichen Durchführung des

Projektes im Rahmen der vorbereitenden Studie im Jahr 1998 (Vorstudie)[712] und nach Abschluss der 3. Projektvariante im Herbst 2000 (Nachbefragung).

Bereits in der von SCHÖCH durchgeführten Befragung konnte festgestellt werden, dass die Meinungen der bei der hessischen Studie beteiligten Praxisexperten zur Zweckerreichung von Haftvermeidung und Haftverkürzung durch frühe Strafverteidigung äußerst unterschiedlich waren.[713] Ziel der von JEHLE und MENTZEL durchgeführten vorbereitenden Studie war in erster Linie, die Tauglichkeit des durch das Praxisprojekt zu erprobenden Instruments der frühen Verteidigung für die Erreichbarkeit der Projektziele einer kritischen Analyse durch die Experten zu unterziehen. So war die Befragung eine wichtige Informationsquelle und Voraussetzung für die Weiterentwicklung des Forschungsdesigns und der Erstellung des Erhebungsinstrumentariums. Im Rahmen der Nachbefragung war von besonderem Interesse, inwieweit die einzelnen Projektvarianten auf Akzeptanz oder Ablehnung stießen. Es sollte auch untersucht werden, inwieweit sich die ursprünglich geäußerten Auffassungen durch die mit dem Projekt gemachten Erfahrungen verändert hatten.

Die zu befragenden Experten wurden danach ausgewählt, ob sie mit dem Praxisprojekt aufgrund ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit in Berührung kämen. Eine Ausnahme galt hier nur für die Befragung der Strafverteidiger im Rahmen der Vorstudie: Hier wurden auch solche Personen befragt, die für die Projektverteidigung nicht vorgesehen waren. Im Rahmen der Nachbefragung wurden nur Projektanwälte befragt.

Abgesehen von dieser Ausnahme wurde die Auswahl der Praxisexperten wie folgt vorgenommen: Die Haftrichter wurden anhand des Vollstreckungsplanes des Landes Niedersachsen ausgewählt. Es wurden nur Haftrichter derjenigen Amtsgerichte befragt, deren Haftbefehle in der JVA Hannover vollstreckt werden (AGe Bückeburg, Burgwedel, Clausthal-Zellerfeld, Hannover, Neustadt am Rübenberge, Rinteln, Seesen, Springe, Stadthagen und Wennigsen). Für die Staatsanwälte orientierte sich die Auswahl an der entsprechenden Zuordnung der Amtsgerichte zu den Landgerichtsbezirken nach dem niedersächsischen Gerichtsorganisationsgesetz. Betroffen sind die Staatsanwaltschaften Braunschweig, Bückeburg und Hannover. Die zu befragenden Strafverteidiger wurden im Rahmen der Vorstudie mit Hilfe der Mitgliederlisten der Strafverteidigervereinigungen ausgewählt. Dabei wurde differenziert zwischen solchen Verteidigern, die sich bereits für eine Mitarbeit am Projekt interessiert hatten und die

712 Die Vorstudie wurde von Jehle und Mentzel durchgeführt. Zu den Ergebnissen siehe Jehle/Mentzel, Schlußbericht - Ergebnisse der Befragungen der Praxisexperten, 1998 (unveröffentlicht).

713 Siehe Schöch, 1997; S. 36ff. Siehe auch 2. Kapitel, B. II. 2. b.

notwendigen Voraussetzungen[714] dafür erfüllten, und solchen, die von dem Projekt noch keine Kenntnis hatten bzw. sich nicht am Projekt beteiligen wollten oder konnten. Diese Differenzierung erfolgte, da vermutet werden konnte, dass potentielle Projektverteidiger dem Gegenstand des Forschungsvorhabens grundsätzlich positiv gegenüberstehen würden. Kritische Stellungnahmen der Verteidiger wären nicht in dem Umfang zu erwarten gewesen, wie sie unter Einbeziehung bisher unbeteiligter Strafverteidiger erwartet werden konnten. Von Bedeutung war festzustellen, ob auch aus dem Bereich der Mitglieder der Anwaltschaft, die als Berufsgruppe zumindest auf den ersten Blick von dem Projekt profitierte, Kritik zu erwarten war. Die Nachbefragung beschränkte sich indessen auf solche Verteidiger, die Erfahrungen mit dem Projekt sammeln konnten. Die Vollzugsbedienstete, die in die Befragungen einbezogen wurden, gehörten wegen des Bezuges zum Praxisprojekt ausschließlich der JVA Hannover an. Befragt wurden sowohl Angehörige des Stationsdienstes als auch des sozialen Dienstes.

Insgesamt wurden in der Vorstudie 113 Personen befragt; in die Nachbefragung wurden 91 Personen einbezogen. Die Verteilung auf die Expertengruppen und die Anteile von schriftlicher und mündlicher Befragung zeigen Tabelle 57 und 58.

Schon JEHLE/MENTZEL berichteten für die Vorstudie von Schwierigkeiten bei der Befragung der Haftrichter. So fiel besonders die Beteiligung der Richter des Amtsgerichts Hannover an der schriftlichen Befragung sehr gering aus.[715] In der Gruppe der Staatsanwälte war die Beteiligung hingegen sehr gut. Die hohe Rücklaufquote kann mit dem Behördenprinzip erklärt werden. Ansprechpartnerinnen für die Befragungen waren eine Oberstaatsanwältin bzw. die Behördenleiterin, die die Fragebögen mit der Weisung zum Ausfüllen an ihre Mitarbeiter weitergaben. Der Rücklauf der Fragebögen der Rechtsanwälte und der Vollzugsbediensteten verlief zufrieden stellend. Allerdings hatten nur 6 von 14 „Nicht-Projektverteidigern“, die sich zu einer Mitwirkung bereiterklärt hatten, den Fragebogen ausgefüllt.

Für die Nachbefragung wurden die in der Vorstudie verwandten Fragebögen überarbeitet. Auch im Rahmen der Nachbefragung traten einige Schwierigkeiten auf; insbesondere die Haftrichter des Amtsgerichts Hannover waren nur zu einem mündlichen Interview bereit. Diese wurden vor Ort von den Mitarbeiterinnen der Begleitforschung Bossow und Hein-Janke geführt, die dafür einen Interviewleitfaden entwickelt hatten. In der Gesprächssituation der mündlichen Befragung konnten nicht immer alle Fragen des schriftlichen Fragebogens abge-

[714] Ein Anliegen der das Praxisexperiment finanzierenden Stiftung und des Niedersächsischen Justizministeriums war, dass nur Rechtsanwälte mit einem gewissen Maß an Erfahrung am Projekt teilnehmen sollten. Es wurden daher nur solche Rechtsanwälte zur Mitarbeit aufgefordert, die Mitglieder der Strafverteidigervereinigung sowie Fachanwälte für Strafrecht waren und/oder mindestens drei Jahre als Strafverteidiger gearbeitet hatten.

[715] Von 20 am AG Hannover verteilten Fragebögen wurden nur vier ausgefüllt zurückgeschickt. Jehle/Mentzel, 1998, S. 4.

fragt werden. Trotz zahlreicher Bemühungen wurden letztendlich nur zehn Richter und elf Vollzugsbedienstete erreicht. Die Beteiligung der Staatsanwälte und Verteidiger war – wie schon in der Vorstudie – erfreulich. Neben der z. T. geringen Anzahl von Probanden trat erschwerend für einen Vergleich der Meinungen der Praxisexperten vor und nach dem Projekt zudem der Umstand hinzu, dass die befragten Personen der beiden Studien nicht identisch waren. Ein Vergleich beider Studien ist daher im strengen Sinn nicht möglich. Es können aber zumindest Tendenzen bezüglich der Einschätzungen ausgemacht und gegenübergestellt werden.

Tab. 57: Anzahl befragter Experten in der Vorstudie

	Richter	Staatsanwälte	Rechtsanwälte	Vollzugsbed.	Gesamt
versandt	40	45	35	20	140
Rücklauf	16	39	22	14	91
Direktinterviews	8	7	4	3	22

Quelle: Jehle/Mentzel, 1998.

Tab. 58: Anzahl befragter Experten in der Nachbefragung

	Richter	Staatsanwälte	Rechtsanwälte	Vollzugsbed.	Gesamt
versandt	18	49	37	16	110
Rücklauf	6[716]	42[717]	24	7	79
Direktinterviews	4[718]	4	0[719]	4	12

Quelle: Nachbefragung.

[716] AG Wennigsen: 2; AG Neustadt a. Rbge.: 1; AG Seesen: 2; AG Rinteln: 1. AG Springe: Wegen der wenigen Haftfälle im Jahr und der Tatsache, dass die Haftbefehle zwischenzeitlich nach dem Vollstreckungsplan in der JVA Hildesheim und nicht mehr in der JVA Hannover vollstreckt werden, bat der zuständige Haftrichter, von einer Befragung abzusehen.

[717] StA Hannover: 28; StA Bückeburg: 6; StA Braunschweig: 7.

[718] Die Durchführung der Interviews der Haftrichter im Rahmen der Nachbefragung beschränkte sich auf die Haftrichter des AGs Hannover, insbesondere weil nur sie Erfahrungen mit der Projektvariante 3 sammeln konnten.

[719] Von der Durchführung von Direktinterviews bei den Projektverteidigern im Rahmen der Nachbefragung wurde abgesehen. Zwei Rechtsanwälte schickten außer den ausgefüllten Fragebögen ausführliche Stellungnahmen mit. Ein reger Austausch über seine persönlichen Erfahrungen und die seiner Kollegen bestand während der Projektzeit mit einem Fachanwalt für Strafrecht, der zugleich Mitglied des Vereins Wegweiser e.V. war.

II. Ergebnisse der Vorstudie[720]

1. Umfang der Erfahrung mit Untersuchungshaft

Um sich ein Bild über den Umfang der Erfahrungen machen zu können, die die befragten Experten mit der Untersuchungshaft vorwiesen, wurde nach der Dauer ihrer Tätigkeit gefragt.

Dabei war festzustellen, dass es sich bei den befragten Experten häufig um Personen mit jahrelanger Berufserfahrung handelte: So betrug die durchschnittliche Tätigkeitsdauer der Staatsanwälte 12 Jahre, die der befragten Richter (als Haftrichter), der Strafverteidiger[721] und der Vollzugsbediensteten jeweils 10 Jahre.[722]

Eine weitere Frage bezog sich auf die Häufigkeit des Kontaktes mit Untersuchungshaft. Als Maßstab dafür wurde bei den *Richtern* die Anzahl von Haftbefehlsentscheidungen pro Jahr genommen. Wegen eines hauptamtlichen Haftrichters, der angab, 500 Haftbefehlsentscheidungen im Jahr zu treffen, liegt der Mittelwert der Befragten bei 39 Haftbefehlsentscheidungen. Der Median hingegen beträgt lediglich vier Haftbefehlsentscheidungen im Jahr. Dieser geringe Wert resultiert aus dem Umstand, dass in der schriftlichen Befragung die nicht „hauptamtlichen" Haftrichter überwogen.[723] Werden demgegenüber die Aussagen der sechs im Direktinterview Befragten zusammen mit denen der drei schriftlich befragten hauptamtlichen Haftrichter betrachtet, so ergibt sich ein Mittelwert von 137 bei einem Median von noch 45 Haftbefehlsentscheidungen. Die hohe Abweichung zwischen Mittelwert und Median ist auch hier auf die Angaben zweier Haftrichter mit 450 bzw. 500 Haftbefehlsentscheidungen pro Jahr zurückzuführen.

Die *Staatsanwälte* wurden nach einer Schätzung der Anzahl von Haftbefehlsanträgen pro Jahr gefragt. Auch hier gab es erhebliche Differenzen: Minimum waren 4, Maximum 120 Haftbefehlsanträge im Jahr (Mittelwert 31; Median 20).

Maßstab für die Beurteilung in der Gruppe der *Strafverteidiger* war die Höhe des Anteils von Untersuchungshaftsachen an ihrer gesamten Anwaltstätigkeit einerseits und die Anzahl von Mandaten mit Untersuchungshaft andererseits.

[720] Der folgende Abschnitt fasst die bereits von Jehle/Mentzel im Schlussbericht berichteten Ergebnisse zusammen.

[721] Für die Gruppe der (potentiellen) Projektanwälte wurden nur Strafverteidiger mit mindestens dreijähriger Tätigkeitsdauer ausgewählt. Daher findet sich in dieser Gruppe kein Berufsanfänger. Jedoch war auch bei den sechs Nicht-Projektverteidigern nur ein Anwalt mit weniger als drei Jahren Tätigkeit als Strafverteidiger vertreten. Allerdings betrug die durchschnittliche Tätigkeitsdauer bei den Nicht-Projektverteidigern 5 Jahre, bei den Projektverteidigern hingegen 12 Jahre (bei einem Median von 15 Jahren).

[722] Median-Werte werden in der Darstellung der Ergebnisse nur angegeben, wenn sie auffällig von den Mittelwerten abweichen.

[723] Nur drei der 16 schriftlich befragten Richter waren hauptamtliche Haftrichter, die übrigen lediglich Haftrichter im Bereitschaftsdienst.

Durchschnittlich machten Strafsachen 44 % der gesamten Anwaltstätigkeit aus (Median: 30 %). Bei den Nicht-Projektverteidigern wurde ein maximaler Anteil von 33 % nicht überschritten, im Gegensatz dazu wurden von den Projektverteidigern sogar zweimal 100 % angegeben. Der Mittelwert lag bei den Nicht-Projektverteidigern bei 26 % (Median 30 %), bei den Projektverteidigern hingegen bei 52 % (Median 45 %). Das angegebene Minimum lag bei 10 % (Nicht-Projektverteidiger) bzw. 30 % (Projektverteidiger). Bei der Frage nach der durchschnittlichen Anzahl der Mandate mit Untersuchungshaft im Monat konnten ebenfalls deutliche Unterschiede zwischen den Projektanwälten und den Nicht-Projektverteidigern festgestellt werden: Durchschnittlich wurden drei Mandate mit Untersuchungshaft im Monat von den Projektverteidigern bearbeitet (Median 2), maximal wurden 15 Mandate genannt. Ein ganz anderes Bild zeigte sich bei den Nicht-Projektverteidigern: Nur zwei der sechs Befragten gaben an, im Durchschnitt überhaupt ein Mandat mit Untersuchungshaft im Monat zu bearbeiten, die übrigen vier hatten nicht einmal jeden Monat wenigstens ein Mandat mit Untersuchungshaft zu vertreten. Zwar können auf Grund der geringen Anzahl der befragten Nicht-Projektteilnehmer keine Rückschlüsse auf die Gesamtheit der Nicht-Projektverteidiger in Hannover geschlossen werden, der Umkehrschluss zeigt jedoch, dass das Ziel der Stiftung und des Justizministeriums, nur in der Strafverteidigung erfahrene Rechtsanwälte als Projektverteidiger zuzulassen, gemessen an den genannten formalen Kriterien, erreicht worden ist.

Die *Vollzugsbediensteten* wurden nach der Zahl der von ihnen zu betreuenden Gefangenen gefragt. Im Schnitt war sowohl ein Angehöriger des Stationsdienstes als auch des sozialen Dienstes für ca. 60 Gefangene zuständig.

2. Die Einschätzung der Experten zu den drei Projektvarianten

Ein Schwerpunkt der Befragung lag darin, die Auffassungen der vier Expertengruppen zu den drei geplanten Projektvarianten zu erfragen. Die Experten wurden aufgefordert, die Chancen einer Verteidigung nach einem Monat, einer Verteidigung mit Haftantritt und einer Verteidigung bereits ab dem Polizeigewahrsam einzuschätzen. Dazu wurde jeweils nach den vermuteten Auswirkungen auf die Haftdauer und die Verfahrensdauer gefragt und nach dem Maß der Zustimmung zu einer entsprechenden Regelung.

Die Auswirkungen des Verteidigungsbeginns auf die Haftzeiten und die Verfahrensdauer sollten von den Befragten in die Kategorien „deutliche Verkürzung“, „geringe Verkürzung“, „keine Auswirkung“, „geringe Verlängerung“ und „deutliche Verlängerung“ eingeordnet werden. Um die Häufigkeitsverteilung über die Ausprägungen der Variablen zusammenfassend betrachten zu können, wurde ein Punktwert-Index verwandt: „Deutliche Verkürzung“ wurde mit einem Wert von minus 2, „nur geringe Verkürzung“ mit minus 1, „deutliche Verlängerung“ dagegen mit plus 2 und „geringe Verlängerung“ mit plus 1 bewertet. Die Antwortvariante „keine Auswirkung“ erhielt einen Punktwert von 0. Die Multiplikation mit den Prozentwerten der Häufigkeitsverteilung und die Aufrechnung von Plus- und Minuswerten ermöglichten es, die Einschätzungen der einzelnen

Expertengruppen daraufhin zu untersuchen, ob die Gruppe insgesamt zu einer Verkürzung oder Verlängerung von Haftdauer bzw. Verfahrenslänge gelangte. Der Punktwert-Index wurde bei der Erfragung des Zustimmungsgrades auf die Antwortvarianten „eindeutige Zustimmung“, „schwache Zustimmung“, „unentschieden“, „schwache Ablehnung“ und „eindeutige Ablehnung“ übertragen. Die Einstufung als „plus“ erfolgte hier für den Bereich der Zustimmung, die Einstufung als „minus“ für den der Ablehnung. Grundsätzlich wurde erwartet, dass ein Minuswert bei der Haftdauer – also eine vermutete Haftzeitverkürzung – mit einem Pluswert bei der Zustimmung korrespondieren würde.

a) Die Einschätzungen zu Projektvariante 1 – Verteidigungsbeginn nach einem Monat

55,6 % der *Richter* gingen von einer „geringen Verkürzung“ der Untersuchungshaftzeiten aus; auch im Gesamtergebnis der Punktwerte ergab sich eine vermutete Verkürzung der Haftzeiten. Allerdings erwarteten insgesamt 22,2 % eine geringe bzw. deutliche Verlängerung, ebenso viele Richter glaubten, dass es keine Auswirkungen auf die Haftzeiten geben würde (vgl. dazu die Tabelle 59 am Ende des Abschnittes).

Die Vermutung, dass eine Verkürzung der Haftzeiten eintreten würde, wurde z. B. folgendermaßen begründet:

Richter:

> *„Es ist eine praktische Frage. Man hat dann auch noch die Nachermittlungen der Polizei. [...] Das ist eine sinnvolle Sache. Dann werden Richter auch häufiger geneigt sein zu sagen, ich habe jetzt alles zusammen, jetzt kommt der Anwalt hinzu und jetzt wird besprochen, lassen wir ihn jetzt raus, unter welchen Bedingungen auch immer. [...] Ich denke, nach einem Monat, da sehe ich, dass das was bringen wird.“*

In Bezug auf die Verfahrensdauer wurde von einer deutlichen Mehrheit der Richter eine Verlängerung erwartet (+ 55,5 Punktwert). Deutlich fiel die Ablehnung einer entsprechenden Regelung aus: Gegenüber 37,5 % Unentschiedenen gaben nur 6,3 % eine „schwache Zustimmung“; alle übrigen Richter votierten mit Ablehnung (56,3 %). Dies führte zu einem Punktwert von - 75,0.

Richter:

> *„Wenn eine Verteidigung erst nach einem Monat Untersuchungshaft einsetzt, bedeutet das, dass mit entsprechender Vorlaufzeit, Gesprächen mit Verteidiger, Mandant usw., frühestens nach zwei Monaten eine Entscheidung gefällt werden kann über die Fortdauer der Haft. Und nach zwei Monaten kann man sagen, dass die Verfahren, die es hier in erster Linie betrifft, zumindest angeklagt, wenn nicht schon abgeschlossen sind. Ich denke da an die mittlere und leichte Kriminalität in den Fällen, wo Untersuchungshaft verhängt wurde; da gehe ich schon auf Grund des Beschleunigungsgebotes davon aus, dass nach zwei – drei Wochen vielleicht schon eine Abschlussentscheidung da ist. [...] Darüber hinaus kann ich mir*

auch nicht vorstellen, dass jemand vier Wochen in Haft sitzt, aus dem Fenster schaut und noch nicht einmal einen Antrag auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers gestellt hat und nur wartet, dass ihm jemand beigeordnet wird. [...] Die meisten sind aktiv nach ihrer Festnahme. [...] Wenn sich nach zwei oder drei Wochen nichts abzeichnet, stellen die auch von selbst Antrag auf Haftprüfung und wollen wieder Kontakt zum Gericht haben.“

Gegen das letzte Argument sprach jedoch die Auffassung eines Großteils der *Vollzugsbediensteten*. Ihrer Einschätzung nach könnten sich vor allem Gefangene aus den unteren sozialen Schichten oder ausländische Gefangene wegen ihrer finanziellen Situation keinen Wahlverteidiger leisten und bedürften unbedingt eines Pflichtverteidigers. Gerade die erste Gruppe verfüge häufig nur über eine geringe Intelligenz und Bildung und sei daher nicht in der Lage, ihre Rechte in der Haft wahrzunehmen oder ihre Verteidigung im Rahmen des Strafverfahrens zu betreiben. Einer der Befragten fasste dies mit den Worten zusammen:

Vollzugsbediensteter:

„Die geistig einfach Strukturierten fallen hinten runter.“

Bei den *Staatsanwälten* war die Ablehnung mit 69,3% noch deutlicher als bei den Richtern. Es ergab sich ein Punktwert von - 95,0. Der hohe Ablehnungsgrad bei den Staatsanwälten erklärt sich schon aus ihren Einschätzungen zu den Auswirkungen auf die Haftzeiten: 43,2 % gingen davon aus, dass die Verteidigung nach einem Monat Haft keine Auswirkungen auf die Haftzeiten haben würde; die Häufigkeiten zu vermuteter Verlängerung und Verkürzung hielten sich ungefähr die Waage. Insgesamt war ein geringes Plus – also eine vermutete Verlängerung – beim Punktwert (+ 8,1) zu verzeichnen.

Bei der Einschätzung der Auswirkung auf die Verfahrensdauer ergab sich bei den Staatsanwälten ein Wert von + 23,8. Es fällt auf, dass dieser Wert etwas günstiger ist als derjenige bei den Richtern. Letztere waren hier deutlich skeptischer, obwohl sie – im Gegensatz zu den Staatsanwälten – bei den Haftzeiten von einer positiven (also verkürzenden) Wirkung ausgingen.

Bei den *Rechtsanwälten* und den *Vollzugsbediensteten* stellte sich das Bild ganz anders dar: Hier überwog ganz eindeutig die Zustimmung. Die Häufigkeitsverteilung war bei beiden Gruppen so eindeutig, dass sich die Punktwertangabe zur Zusammenfassung erübrigte. Bei den Rechtsanwälten stimmten 81,8 % dieser Projektvariante zu, davon gaben 77,3 % eine „eindeutige Zustimmung“, bei den Vollzugsbediensteten bewerteten 57,2% die Variante positiv, jeweils 28,6 % gaben eine „eindeutige“ bzw. eine „schwache Zustimmung“.

Die *Strafverteidiger* gingen grundsätzlich von einem verkürzenden Einfluss auf die Haftdauer aus: 71,4 % erwarteten eine deutliche, 28,6 % eine geringe Verkürzung der Untersuchungshaftzeiten. Im Hinblick auf den Einfluss auf die Verfahrenslänge erwartete einer der Befragten, dass es keine Auswirkungen geben würde, alle übrigen gingen jedoch von einer Verkürzung aus, wobei der überwiegende Teil (66,7 %) sogar mit einer deutlichen Verkürzung rechnete.

In den Einzelwerten geringer, im Ergebnis aber ebenso deutlich ist auch das Ergebnis der Befragung der Vollzugsbediensteten. Auch sie gingen von einer Verkürzung von Haftzeiten und Verfahrensdauer aus.

Tab. 59: Meinungen zur Variante 1 „Beginn der Verteidigung nach einem Monat Untersuchungshaft" – Auswirkungen auf die Haftdauer (Vorstudie)

		Richter	Staatsanwälte	Rechtsanwälte	Vollzugsbed.
deutliche Verkürzung	- 2	0,0 %	2,7 %	71,4 %	20,0 %
geringe Verkürzung	- 1	55,6 %	21,6 %	28,6 %	50,0 %
keine Auswirkung	0	22,2 %	43,2 %	0,0 %	20,0 %
geringe Verlängerung	+ 1	11,1 %	29,7 %	0,0 %	10,0 %
deutliche Verlängerung	+ 2	11,1 %	2,7 %	0,0 %	0,0 %
Punktwert		- 22,3	+ 8,1	- 171,4	- 80,0

Quelle: Jehle/Mentzel, 1998.

Tab. 60: Meinungen zur Variante 1 „Beginn der Verteidigung nach einem Monat Untersuchungshaft" – Auswirkungen auf die Verfahrensdauer (Vorstudie)

		Richter	Staatsanwälte	Rechtsanwälte	Vollzugsbed.
deutliche Verkürzung	- 2	0,0 %	2,6 %	66,7 %	20,0 %
geringe Verkürzung	- 1	22,2 %	18,4 %	28,6 %	50,0 %
keine Auswirkung	0	22,2 %	39,5 %	4,8 %	20,0 %
geringe Verlängerung	+ 1	33,3 %	31,6 %	0,0 %	10,0 %
deutliche Verlängerung	+ 2	22,2 %	7,9 %	0,0 %	0,0 %
Punktwert		+ 55,5	+ 23,8	- 162,0	- 90,0

Quelle: Jehle/Mentzel, 1998.

Tab. 61: Meinungen zur Variante 1 „Beginn der Verteidigung nach einem Monat Untersuchungshaft" – Grad der Zustimmung (Vorstudie)

		Richter	Staatsanwälte	Rechtsanwälte	Vollzugsbed.
eindeutige Zustimmung	+ 2	0,0 %	5,1 %	77,3 %	28,6 %
schwache Zustimmung	+ 1	6,3 %	10,3 %	4,5 %	28,6 %
unentschieden	0	37,5 %	15,4 %	4,5 %	14,3 %
schwache Ablehnung	- 1	31,3 %	23,1 %	9,1 %	7,1 %
eindeutige Ablehnung	- 2	25,0 %	46,2 %	4,5 %	14,3 %
Punktwerte		- 75,0	- 95,0	+ 141,0	+ 50,1

Quelle: Jehle/Mentzel, 1998.

b) Einschätzungen zur Projektvariante 2 – Beginn der Verteidigung mit Haftantritt

Bei der Projektvariante 2 gingen die *Richter* in der Gesamtbewertung von einer Verlängerung der Haftzeiten aus. Mit 55,6 % rechnete die große Mehrheit jedoch nicht damit, dass es überhaupt zu einer Veränderung bei den Haftzeiten kommen würde. Bezüglich der Auswirkungen auf die Verfahrensdauer erwartete

allerdings ein noch größerer Anteil eine Verfahrensverlängerung als bei der Projektvariante 1 (+ 75,0 zu + 55,5 Punktwert). Der Grad der Zustimmung zu dieser Projektvariante sank entsprechend der ungünstigeren Einschätzungen in Bezug auf Haftzeiten und Verfahrenslänge auf - 87,6 Punktwert.

Der z. T. zugestandene Eintritt positiver Wirkungen dieser Variante wurde von weiteren Umständen abhängig gemacht.

Richter:

> *„Der signifikante Punkt [für einen Projekterfolg in dieser Phase] ist es, dass das [von der Projektleiterin] aus der JVA gesteuert wird: Die entsprechenden Anwälte benachrichtigt werden und die Anwälte bereit sind, möglichst wenige Tage nach Einlieferung in die JVA die Verteidigungsgespräche aufzunehmen, die Akten zu besorgen usw. [...] Und da sind auch Kapazitäten frei. [...] Es beginnt ja damit, dass der Verteidiger schnellstmöglich Akteneinsicht haben möchte. Wenn er erst nach einem Monat seine Tätigkeit entfaltet, muss man die Akten wahrscheinlich erst mal zusammensuchen. Die sind in der Regel bei der Polizei oder sonst irgendwo im Umlauf. Hier könnte man es schon regeln, dass ein Aktendoppel bei der Haftvorführung hier bleibt, die Hauptakten zur Staatsanwaltschaft geschickt werden und das Aktendoppel am nächsten Tag schon dem Verteidiger ausgehändigt werden kann. [...][Er] ist informiert und kann seine Tätigkeit, wenn man gleich einen schnellen Termin bekommt, z. B. in einer bis zwei Wochen, auch auf diesen Termin ausrichten. Das bedeutet, dass nach zwei, höchsten drei Wochen hier noch einmal eine intensive Erörterung der Sach- und Rechtslage stattfindet.“*

In der Gruppe der *Staatsanwälte* kam es nur zu einer leichten Verschiebung des Punktwerts von + 8,1 (Variante 1) auf + 5,9 (Variante 2). Diese geringe Abweichung dürfte allerdings zufällig sein, so dass von einer identischen Einschätzung auszugehen ist, deren Tendenz in Richtung einer vermuteten Haftzeitverlängerung weist. Auch die Einschätzung zur Verfahrenslänge tendierte zu einer Verlängerung und wich nur geringfügig von derjenigen der Ein-Monats-Variante ab. Trotz der fast gleichen Einschätzungen bezüglich der Auswirkungen der beiden unterschiedlichen Projektvarianten war der Zustimmungsgrad hier mit Punktwert - 56,4 günstiger, wobei auch hier die überwiegende Ablehnung dieser Projektvariante durch die Staatsanwälte bestehen blieb.

Die Bewertung durch die *Rechtsanwälte* zeigte ebenfalls keine wesentlichen Unterschiede; geringfügige Abweichungen in den Punktwerten besaßen keine Signifikanz. Die einzelnen Ausprägungen zeigten jedoch bei der Einschätzung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Haftzeiten eine noch positivere Tendenz. Auch der Zustimmungsgrad war bei dieser Variante faktisch identisch mit dem zur Projektvariante 1.

Bei den *Vollzugsbediensteten* vergrößerten sich das Maß der Zustimmung und die positiven Einschätzungen der verkürzenden Wirkungen der Projektvariante auf Haftzeiten und Verfahrensdauer.

Tab. 62: Meinungen zur Variante 2 „Beginn der Verteidigung mit Haftantritt“ – Auswirkungen auf die Haftdauer (Vorstudie)

		Richter	Staatsanwälte	Rechtsanwälte	Vollzugsbed.
deutliche Verkürzung	- 2	0,0 %	6,1 %	85,7 %	75,0 %
geringe Verkürzung	- 1	22,2 %	24,2 %	14,3 %	25,0 %
keine Auswirkung	0	55,6 %	33,3 %	0,0 %	0,0 %
geringe Verlängerung	+ 1	11,1 %	30,3 %	0,0 %	0,0 %
deutliche Verlängerung	+ 2	11,1 %	6,1 %	0,0 %	0,0 %
Punktwert		+ 11,1	+ 5,9	- 185,7	- 175,0

Quelle: Jehle/Mentzel, 1998.

Tab. 63: Meinungen zur Variante 2 „Beginn der Verteidigung mit Haftantritt“ – Auswirkungen auf die Verfahrensdauer (Vorstudie)

		Richter	Staatsanwälte	Rechtsanwälte	Vollzugsbed.
deutliche Verkürzung	- 2	0,0 %	3,0 %	71,4 %	30,0 %
geringe Verkürzung	- 1	12,5 %	18,2 %	19,0 %	50,0 %
keine Auswirkung	0	25,0 %	36,4 %	4,8 %	10,0 %
geringe Verlängerung	+ 1	37,5 %	33,3 %	4,8 %	10,0 %
deutliche Verlängerung	+ 2	25,0 %	9,1 %	0,0 %	0,0 %
Punktwert		+ 75,0	+ 27,3	- 157,0	- 100,0

Quelle: Jehle/Mentzel, 1998.

Tab. 64: Meinungen zur Variante 2 „Beginn der Verteidigung mit Haftantritt“ – Grad der Zustimmung (Vorstudie)

		Richter	Staatsanwälte	Rechtsanwälte	Vollzugsbed.
eindeutige Zustimmung	+ 2	0,0 %	7,7 %	81,8 %	35,7 %
schwache Zustimmung	+ 1	0,0 %	12,8 %	4,5 %	21,4 %
unentschieden	0	43,8 %	23,1 %	0,0 %	35,7 %
schwache Ablehnung	- 1	25,0 %	28,2 %	4,5 %	0,0 %
eindeutige Ablehnung	- 2	31,3 %	28,2 %	9,1 %	7,1 %
Punktwert		- 87,6	- 56,4	+ 145,4	+ 78,6

Quelle: Jehle/Mentzel, 1998.

c) Einschätzungen zur Projektvariante 3 – Beginn der Verteidigung bereits im Polizeigewahrsam

Die dritte Projektvariante, in der vorgesehen war, die Verteidigung bereits im Polizeigewahrsam beginnen zu lassen, wurde folgendermaßen beurteilt: Die *Richter* hielten die Einflussnahme des Verteidigers für durchaus Erfolg versprechend. 53,8 % der Richter erwarteten eine „geringe Verringerung“, 7,7 % sogar eine „deutliche Verringerung“ der Zahl der Haftanordnungen; 38,5 % gingen nicht davon aus, dass sich der frühe Verteidigungsbeginn überhaupt auswirken würde; keiner der Befragten vermutete, dass sich die Zahl der Haftanordnungen erhöhen würde. Die Werte bei den *Staatsanwälten* sind nahezu vergleichbar. Beide

Expertengruppen sahen somit übereinstimmend in dieser Projektvariante eine Möglichkeit zur Haftvermeidung.

Allerdings waren auch beide Expertengruppen mehrheitlich der Auffassung, dass diese Projektvariante zu einer Verfahrensverlängerung führe (Richter + 40,0 Punktwert, Staatsanwälte + 28,1).

Der Zustimmungsgrad beider Expertengruppen zu dieser Variante muss erstaunen. Obwohl der Projektvariante die Eignung zur Haftvermeidung zugesprochen wurde, lehnten sie sowohl die Richter als auch die Staatsanwälte mit hohen Werten ab: 37,5 % der Richter entschieden sich für „schwache Ablehnung“, 25,0 % sogar für „eindeutige Ablehnung“ (Punktwert - 74,9). Von den Staatsanwälten lehnten sogar 43,6 % diese Projektvariante eindeutig ab. 17,9 % entschieden sich für „schwache Ablehnung“ (Punktwert bei den Staatsanwälte: - 82,1). Allein die Tatsache, dass für die Verteidigung schon vor Vorführung eine Verfahrensverlängerung vermutet wurde, kann diese Einstellung nicht erklären.

Die Einschätzungen der *Strafverteidiger* und *Vollzugsbediensteten* unterschieden sich nicht wesentlich von denen der anderen Varianten: Die Mehrheit der Rechtsanwälte erwartete eine „deutliche Verringerung“ der Haftanordnungen (59,1 %) und eine „deutliche Verkürzung“ der Verfahrensdauer (52,4 %). Es wurden hier Punktwerte von - 154,6 und - 142,9 erzielt. Bei den Vollzugsbediensteten waren die Punktwerte mit - 107,7 (Haftanordnung) und - 100,1 (Verfahrensdauer) zwar deutlich geringer. Jedoch zeigten der insgesamt immer noch hohe Minuswert und die Häufigkeitsverteilung, dass auch die Vollzugsbediensteten von einer Verringerung der Haftanordnungen und einer Verfahrensverkürzung ausgingen: 30,8 % erwarteten eine „deutliche Verringerung“, 53,8 % eine „geringe Verringerung“. Bei der Verfahrensdauer waren es ebenfalls 30,8 % die eine „deutliche Verkürzung“ erwarteten und 38,5 % die von einer „geringen Verkürzung“ ausgingen.

Die Rechtsanwälte gaben zu 68,2% eine „eindeutige Zustimmung“ und erreichten einen Punktwert von + 127,4. Auffallend ist, dass immerhin 18,1 % der Rechtsanwälte dieser Projektvariante ablehnend gegenüberstanden.

Beim Grad der Zustimmung erreichten die Vollzugsbediensteten einen Punktwert von + 100,1. 42,9 % entschieden sich für „schwache Zustimmung“, 35,7 % für „eindeutige Zustimmung“. Nur ein Befragter stand der Projektvariante mit „eindeutiger Ablehnung“ gegenüber.

Warum diese Projektvariante den anderen auf jeden Fall vorzuziehen sei, erklärte einer der Rechtsanwälte wie folgt:

Rechtsanwalt:

> *„Es bringt nur etwas, wenn man sofort mit dem polizeilichen Kontakt auch einen Verteidiger hinzuzieht. Weil nämlich beim Erstzugriff doch die größten Fehler passieren. Der Mandant sagt aus und glaubt, sich reinwaschen zu können und redet dann. Da ist eigentlich die größte Steuerungsmöglichkeit der Verteidigung, bevor der Mandant überhaupt anfängt auszusagen, dass da der Verteidiger zugezogen wird."*

Tab. 65: Meinungen zur Variante 3 „Beginn der Verteidigung bereits im Polizeigewahrsam" – Auswirkungen auf die Anzahl der Haftanordnungen (Vorstudie)

		Richter	Staatsanwälte	Rechtsanwälte	Vollzugsbed.
deutliche Verringerung	- 2	7,7 %	2,6 %	59,1 %	30,8 %
geringe Verringerung	- 1	53,8 %	47,4 %	36,4 %	53,8 %
keine Auswirkung	0	38,5 %	47,4 %	4,5 %	7,7 %
geringe Verstärkung	+ 1	0,0 %	2,6 %	0,0 %	7,7 %
deutliche Verstärkung	+ 2	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Punktwert		- 69,2	- 50,0	- 154,6	- 107,7

Quelle: Jehle/Mentzel, 1998.

Tab. 66: Meinungen zur Variante 3 „Beginn der Verteidigung bereits im Polizeigewahrsam" – Auswirkungen auf die Verfahrensdauer (Vorstudie)

		Richter	Staatsanwälte	Rechtsanwälte	Vollzugsbed.
deutliche Verkürzung	- 2	0,0 %	2,6 %	52,4 %	30,8 %
geringe Verkürzung	- 1	20,0 %	17,9 %	38,1 %	38,5 %
keine Auswirkung	0	20,0 %	41,0 %	9,5 %	30,8 %
geringe Verlängerung	+ 1	40,0 %	25,6 %	0,0 %	0,0 %
deutliche Verlängerung	+ 2	10,0 %	12,8 %	0,0 %	0,0 %
Punktwerte		+ 40,0	+ 28,1	- 142,9	- 100,1

Quelle: Jehle/Mentzel, 1998.

Tab. 67: Meinungen zur Variante 3 „Beginn der Verteidigung bereits im Polizeigewahrsam" – Grad der Zustimmung (Vorstudie)

		Richter	Staatsanwälte	Rechtsanwälte	Vollzugsbed.
eindeutige Zustimmung	+ 2	6,3 %	5,1 %	68,2 %	35,7 %
schwache Zustimmung	+ 1	0,0 %	12,8 %	13,6 %	42,9 %
unentschieden	0	31,3 %	20,5 %	0,0 %	14,2 %
schwache Ablehnung	- 1	37,5 %	17,9 %	13,6 %	0,0 %
eindeutige Ablehnung	- 2	25,0 %	43,6 %	4,5 %	7,1 %
Punktwerte		- 74,9	- 82,1	+ 127,4	+ 100,1

Quelle: Jehle/Mentzel, 1998.

3. Zusammenfassung und Bewertung der Vorstudie

Insgesamt zeigte sich, dass von allen Berufsgruppen die Rechtsanwälte den vorgeschlagenen Projektvarianten am positivsten gegenüberstanden. Dieses Ergebnis überraschte nicht. Zum einen bestätigt die Gesamtintention des Projekts, „mehr Rechtsanwälte früher in das Untersuchungshaftverfahren zu bringen, die Bedeutung des eigenen Standes und ist für den umsatzabhängigen ‚Wirtschaftsbetrieb Rechtsanwalt' natürlich eine Einkommensquelle. Zum anderen ist der Rechtsanwalt derjenige unter den drei juristischen Expertengruppen, der die Isolationssituation des Untersuchungsgefangenen am unmittelbarsten erlebt; in der Regel besucht nur er den Gefangenen in der Haft, während Richter und Staatsanwalt ihm nur bei Terminen außerhalb der Haftanstalt begegnen."[724]

Eine Präferenz der Rechtsanwälte für eine der beiden Haftverkürzungsvarianten ließ sich nach JEHLE/MENTZEL nicht erkennen: Zwar erreiche die Projektvariante 1 (Verteidigung nach einem Monat) den höchsten (Minus-)Punktwert für die vermutete Haftzeitverkürzung; den höchsten Zustimmungswert habe dagegen die Projektvariante 2 (Verteidigung ab Haftantritt) bekommen. Zu berücksichtigen sei zudem, dass die geringen Abweichungen in den Punktwerten keine Signifikanz besäßen. „Es kann somit bei der Feststellung verbleiben, daß die Rechtsanwälte den beiden Haftverkürzungsvarianten sehr deutlich positiv gegenüberstehen. Sie erwarten eine deutliche Haftzeitverkürzung und auch Verfahrensverkürzung."[725] Dasselbe gelte auch für die Haftvermeidungsvariante: Die Rechtsanwälte seien hier mit vergleichbar hohen Punktwerten wie bei den Haftverkürzungsvarianten von einer Verringerung der Haftanordnungen und von einer Verkürzung der Verfahrensdauer ausgegangen.

Die Einschätzungen der Vollzugsbediensteten waren in der summierten Gesamtbetrachtung ebenso positiv wie die der Rechtsanwälte, wobei die erreichten Punktwerte etwas niedriger ausfielen. Im Gegensatz zur Gruppe der Rechtsanwälte ließ sich hier eine Rangfolge zwischen den Varianten ausmachen, die mit folgendem Zitat aus den Direktinterviews beschrieben werden kann:

Vollzugsbediensteter:

> *„Je früher die Rechtsanwälte mit der Verteidigung beginnen, desto besser für die Gefangenen."*

Dieses Ergebnis erscheint zunächst insofern erstaunlich, da die Vollzugsbediensteten auf die Frage, welche Berufsgruppe am geeignetsten sei, zu einer Haftverkürzung oder -vermeidung beizutragen, die Rechtsanwälte erst an vierter Stelle und noch nach der Gerichtshilfe genannt hatten. Eine Erklärung dieses Ergebnisses kann darin gesehen werden, dass nach Auffassung der Vollzugsbediensteten das Vorhandensein eines Rechtsanwalts im Haftverfahren sehr deutlich

[724] Jehle/Mentzel, 1998, S. 32.

[725] Jehle/Mentzel, 1998, S. 33.

positive Auswirkungen auf die psycho-soziale Situation des Gefangenen habe. In einem der Direktinterviews wurde dazu angemerkt:

Vollzugsbediensteter:

> *"Eine verbesserte anwaltliche Betreuung ist auf jeden Fall gut für die Situation der Gefangenen, und ich habe dann einfach mehr Ruhe auf der Station."*

Die meisten Richter und Staatsanwälte standen den vorgeschlagenen Projektvarianten ablehnend gegenüber. In Bezug auf die haftverkürzenden Varianten 1 und 2 war diese Haltung insofern schlüssig, als dass – mit Ausnahme der Haftrichter im Hinblick auf Variante 1 – von der Mehrheit von einer haftzeit- und verfahrensverlängernden Wirkung ausgegangen wurde. Inwieweit die Ablehnung der Haftrichter von Variante 1 trotz zugestandener Eignung zur Haftverkürzung mit der erwarteten Verfahrensverlängerung begründet werden kann, konnte nicht abschließend geklärt werden. In den Direktinterviews wurde die Ablehnung trotz Eignungspotential zur Haftverkürzung mehrfach wie folgt begründet:

Staatsanwalt:

> *„Ich würde sagen, da sollte man konsequent sein: Entweder man lässt es jetzt bei diesen drei Monaten, oder man sagt, das muss vom ersten Tag an passieren."*

Eine Differenz zwischen Einschätzung der Eignung und der Zustimmung war bei der haftvermeidenden Projektvariante 3 (Verteidigung bereits im Polizeigewahrsam) zu beobachten: Obwohl Richter und Staatsanwälte mit hohen Werten von der Geeignetheit dieser Variante zur Verringerung von Haftanordnungen ausgingen, lehnten sie sie mit zum Teil höheren Werten als die anderen Projektvarianten ab, bei denen sogar von einer Haftzeitverlängerung ausgegangen wurde. Mit dem Argument der Verfahrensverlängerung allein ist diese Einstellung nicht zu erklären. Als wichtiges Argument gegen alle Projektvarianten wurde von den Staatsanwälten eingewandt, dass wegen des Objektivitätsgebotes das Verfahren auch allein ohne Beteiligung eines Verteidigers bewältigt werden könnte:

Staatsanwalt:

> *„Ich glaube, dass es für meine eigene Arbeit in den wenigsten Fällen eine Rolle spielen würde, weil ich bemüht bin, diese Haftgeschichten wirklich straff zu handhaben und alles andere dahinter anstelle. Und wenn man das konsequent macht, dann muss man – wegen der Verpflichtung auf das Objektivitätsgebot – eigentlich mit oder ohne Verteidiger mit diesen Dingen richtig klarkommen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass in einer wirklich erheblichen Anzahl von Fällen in Haftsachen mit Verteidiger etwas wirklich wesentlich anderes passiert als ohne Verteidiger. (...) Ich vermute, dass unsere jetzige Drei-Monatsregelung darauf beruht, dass der Staatsanwalt in der Lage ist, auch in drei Monaten eine Haftsache jedenfalls so weit zu fördern, dass er sie zum Gericht bringen kann, sprich, dass er eine Anklage vorlegen kann. (...) Häufig machen wir es dann so, dass wir im Zwi-*

> *schenverfahren überlegen, ob von der Rechtsfolgenseite her ein Verteidiger notwendig wird, weil eine erhebliche Strafe zu erwarten ist."*

In den Direktinterviews wurde die ablehnende Haltung überwiegend damit begründet, dass einer geringen Zahl fachlich kompetenter und praxiserfahrener Rechtsanwälte, die mit ihrer Verteidigungsstrategie das Verfahren förderten, eine große Zahl Rechtsanwälte gegenüberstände, die das Verfahren auch gegen die Interessen ihrer Mandanten negativ beeinflussten. Die Stichworte, die in diesem Zusammenhang genannt wurden, waren insbesondere: Formelhafte und unsubstantiierte Haftprüfungsanträge, Konfliktverteidigung zur Profilierung vor dem Mandanten und schlechte Vorbereitung. Viele der kritisch Eingestellten gaben an, dass sich ein Erfolg der Projektvarianten wahrscheinlich einstellen würde, wenn man es mit engagierten Rechtsanwälten zu tun hätte. Solange jedoch die Mehrheit der Rechtsanwälte der beschriebenen negativen Art zuzurechnen seien, gelte der Grundsatz: *„Je weniger Rechtsanwalt im Verfahren, desto besser"*.

JEHLE/MENTZEL betonen, dass ihre Studie keine Aussage darüber treffen könne, ob dieser Vorwurf die Rechtswirklichkeit der Verteidigung in Haftsachen richtig wiedergebe. Es sei aber sehr deutlich zu erkennen, wie die Richter und Staatsanwälte die Tätigkeit der Rechtsanwälte bewerteten. Ein Argument erscheint ihnen besonders bedenkenswert:

Staatsanwalt:

> *„In den weitaus meisten Fällen ist es so, dass die Beschuldigten nach Verteidigerbestellung nichts mehr sagen, und der Tatnachweis ist erst durch z. T. zeitaufwendige Nachermittlungen zu führen."*

In dieser Aussage finde sich – wenn auch negativ formuliert – eine wichtige und auch legitime Verteidigungsstrategie: „Der Mandant soll sich nicht um Kopf und Kragen reden". Die Verteidigungsstrategie sei zu Recht darauf abgestellt, das Verfahren für den Mandanten so günstig wie möglich ausgehen zu lassen. Ein schnelles Verfahren mit einem Geständnis des Beschuldigten möge zwar aus Sicht der Anklagebehörde das idealste sein. Aus Sicht der Verteidigung – und auch aus der des Rechtsstaates – sei ein schnelles Verfahren jedoch nur ein Sekundärziel. Wenn Verteidigung Kampf sei,[726] dann führe das Ziel Untersuchungshaftverkürzung mit dem Mittel frühzeitiger Strafverteidigung zwangsläufig zu einer Verfahrensverlängerung, „weil der Kampf der Strafverteidigung und ein kurzes Verfahren in vielen Fällen in einem grundsätzlichen Widerspruch zueinander stehen."[727]

[726] Dahs, 1999, Rn. 1.

[727] Jehle/Mentzel, 1998, S. 34.

III. Ergebnisse der Nachbefragung[728]

1. Beschreibung der Stichprobe

Wie oben aus Tabelle 58 schon zu ersehen ist, war der Rücklauf der Fragebögen im Rahmen der Nachbefragung nur teilweise zufrieden stellend. Insbesondere konnten aus der Gruppe der Richter und der Vollzugbediensteten nur ein Teil der angesprochenen Personen zur Mitarbeit gewonnen werden.

Der Nachbefragung lagen sechs ausgefüllte Fragebögen von *Richtern* der Amtsgerichte Wennigsen, Neustadt, Seesen und Rinteln zu Grunde. Dabei handelte es sich um Personen mit jahrelanger Berufserfahrung (Mittelwert: 12,7 Jahre, Median: 12 Jahre). Zwei Befragte waren bereits seit 20 Jahren Richter, nur eine Person übte den Beruf erst seit drei Jahren aus. Weitere vier Richter des Amtsgerichts Hannover wurden interviewt, so dass die Gruppe der Richter insgesamt zehn Personen umfasste. Der Umfang der Haftsachen wurde von den Richtern mit sechs bis zu 250 Haftbefehlsentscheidungen im Jahr angegeben. Durchschnittlich hatte ein Richter damit über 40,2 Haftbefehlsanträge im Jahr zu entscheiden. Dieser Wert ist allerdings von der Aussage eines hauptamtlichen Haftrichters beeinflusst, der angab, im Jahr 250 Haftbefehlsentscheidungen zu treffen. Der Median für die Richter liegt hingegen bei 10 Entscheidungen. Vier der befragten Richter kamen mit Projektvariante 1 und 2 in Kontakt, die anderen drei schriftlich befragten dagegen nur mit Variante 2. Drei der in den Direktinterviews befragten Richter konnten eigene Erfahrungen nur mit Variante 3 sammeln.

25 der 42 schriftlich befragten und drei der vier direkt interviewten *Staatsanwälte* hatten bereits an der Vorstudie teilgenommen. Auch sie waren i.d.R. bereits seit vielen Jahren als Staatsanwalt tätig sind (Mittelwert: 14,9 Jahre, Median: 14 Jahre). Der Umfang von Untersuchungshaftsachen ist abhängig davon, ob diese im Rahmen des eigenen Dezernats oder im Haftdienst erledigt werden: In den vier Direktinterviews wurde berichtet, dass im Haftdienst zwischen 10-20 Haftbefehlsanträge pro Woche gestellt würden. Durchschnittlich wären es 21,1 Haftbefehlsanträge jährlich (Median: 20); die Spanne reiche dabei von fünf bis zu 120 Haftbefehlsanträgen im Jahr. 28 der Befragten konnten mit allen Varianten Erfahrungen sammeln, 13 kamen nur mit Variante 2 und 3 in Kontakt.

Insgesamt sandten 24 *Anwälte* den Fragebogen zurück, elf davon waren schon in der Vorstudie befragt worden. Im Rahmen der Nachbefragung wurden nur solche Strafverteidiger befragt, die am Projekt teilgenommen hatten. Die Verteidiger wiesen eine Berufserfahrung von drei bis zu 26 Jahren auf (Mittelwert: 14,5 Jahre; Median 15,5). Der Anteil von Strafsachen an der gesamten anwaltlichen Tätigkeit machte in drei Vierteln der Fälle mehr als 33 %, bei der Hälfte der Verteidiger mehr als 50 % aus (Mittelwert: 57 %; Median 50 %). Das Spektrum reichte von 20 % (eine Person) bis zu 100 % (drei Personen). Durch-

[728] Der folgende Abschnitt fasst die Ergebnisse der von Bossow durchgeführten Nachbefragung zusammen.

schnittlich hatten die Verteidiger 5,3 Mandate mit Untersuchungshaft im Monat zu bearbeiten (Median: 4). Das Minimum lag bei durchschnittlich keinem Mandat mit Untersuchungshaft im Monat, das Maximum bei 15.

Insgesamt konnten elf *Vollzugsbedienstete* in die Nachbefragung miteinbezogen werden, von denen vier bereits an der Vorstudie teilgenommen hatten. Bis auf eine Person konnten alle langjährige Berufspraxis im Vollzug aufweisen. Die Tätigkeitsdauer betrug von einem Jahr bis zu 18 Jahren (Mittelwert: 10,1 Jahre; Median: 9 Jahre). Die Befragten betreuten zwischen einem Gefangenen und 213 Gefangene[729] (Mittelwert: 72,9 Gefangene; Median: 60 Gefangene). Acht Vollzugsbedienstete sammelten mit allen Projektvarianten Erfahrungen, zwei nahmen ihre Tätigkeit in Hannover erst mit Zugangsphase III auf.

2. Die Einschätzung der Projektvarianten durch die Experten

Im Folgenden sollen die Einschätzungen der einzelnen Berufsgruppen zu den verschiedenen Projektvarianten dargestellt werden. Es wurde wie schon in der Vorstudie sowohl nach den Auswirkungen des unterschiedlichen Verteidigungsbeginns auf Haft- und Verfahrensdauer bzw. im Fall der Projektvariante 3 nach der Anordnungspraxis der Haftrichter gefragt. Darüber hinaus sollte das Maß der Zustimmung oder Ablehnung zu den einzelnen Varianten ermittelt werden. Die Art der Darstellung der Auffassungen wurde wie bei der Vorstudie vorgenommen, neben den prozentualen Anteilen wurde ein Punktwert errechnet. In den Direktinterviews konnte nicht immer eine nach Projektvarianten differenzierte Einschätzung zur Einflussnahme auf Haft- und Verfahrensdauer abgefragt werden. Trotz der geringen Anzahl lassen sich zumindest Tendenzen bei der Einschätzung feststellen.

a) Einschätzung der Projektvariante 1

Bei den *Richtern* ging die große Mehrheit, d. h. fünf von sechs, die dazu Angaben gemacht hatten, nicht von Veränderungen in Bezug auf die Haftdauer durch einen Verteidigungsbeginn nach einem Monat Untersuchungshaft aus. Ein Richter war der Auffassung, dass diese Projektvariante die Haft deutlich verlängert hätte. In Hinblick auf die Verfahrensdauer ergab sich ein zweigeteiltes Bild: Während drei Richter keine Auswirkung auf die Verfahrensdauer feststellen konnten, gingen die anderen drei von einer deutlichen Verlängerung der Verfahren aus. Obwohl die Richter dieser Variante mehrheitlich keine oder nur Haft- und Verfahrensdauer verlängernde Wirkung zusprachen, bekundeten vier Richter ihre schwache Zustimmung zu dieser Variante, vier weitere waren unentschieden. Zwei Richter sprachen sich deutlich gegen eine entsprechende Regelung aus. Dieser Umstand spiegelt die schwache Zustimmung wider, der Punktwert der Berufsgruppe liegt daher bei +/- 0. Die Differenz zwischen Einschätzung der Auswirkung und Zustimmung kann darauf zurückzuführen sein, dass in den Direktinterviews zwar nach der Einschätzung der einzelnen Varianten der

---

[729] Dieser Wert wurde von einer Vollzugsabteilungsleiterin genannt.

Projektverteidigung gefragt wurde, nicht aber nach ihrer Wirkung. Zwei der mündlich Befragten favorisierten vor allen anderen die Projektvariante 1. Möglicherweise lag auch den beiden anderen Stimmen aus der schriftlichen Befragung eine solche Haltung, die Projektvariante 1 als quasi „geringstes Übel" anzusehen, zugrunde. Denkbar wäre auch, dass für die Bewertung weitere Kriterien berücksichtigt wurden. In den Direktinterviews wurde angemerkt, dass diese Variante positive psycho-soziale Auswirkungen mit sich brächte. Andererseits wurde auch in den Direktinterviews Kritik an dieser Variante geübt:

Richter 9:[730]

> *„Bei einem Monat nach Haftantritt ist meist schon die Hauptverhandlung oder aber die Weichen in der Verteidigung sind gestellt. Die Verteidigung kommt insofern zu spät."*

Kritisiert wurde zudem, dass die Projektanwälte permanent Haftprüfungsanträge gestellt hätten, die dann anschließend vor einer Entscheidung wieder zurückgenommen worden wären.

Bei den *Staatsanwälten* war ein breites Meinungsspektrum festzustellen. Ungefähr die Hälfte ging nicht von einer Auswirkung der Ein-Monats-Variante auf die Haftdauer aus; aber es wurde auch die Auffassung vertreten, dass die Variante zur Verkürzung bzw. zur Verlängerung der Haft geführt hätte. Insgesamt kam die Gruppe zu der Einschätzung, dass sich Verteidigung nach einem Monat nicht auf die Dauer der Haft auswirke. Bezüglich der Verfahrensdauer war ebenfalls die gesamte Spannweite des Meinungsspektrums vertreten, von deutlicher Verkürzung bis zu deutlicher Verlängerung: Der Punktwert lag hier bei +11,1, d. h. die Gruppe insgesamt ging von einer geringfügigen Verlängerung der Verfahren aus. In einem Interview hieß es dazu:

Staatsanwalt 43:

> *„Eher geringe Auswirkungen. Wenn der Beschuldigte erst einmal in Haft ist, dann bleibt i.d.R. auch der dringende Tatverdacht. Die Entkräftung der Haftgründe ist dann schwierig, eventuell bei kippeliger Fluchtgefahr könnte es Auswirkungen haben. Die Gesamtdauer der Strafverfahren würde eher länger aufgrund der bereits genannten technischen Umstände und etwaiger Anträge."*

Die Haltung dieser Gruppe entsprach in etwa den Einschätzungen der Auswirkungen: Es gab auch hier sehr unterschiedliche Meinungen; etwas über ein Viertel stimmte dieser Variante zu, ca. 60 % lehnten sie ab. Dadurch ergab sich ein Punktwert von - 61,4.

[730] Im Folgenden werden die Äußerungen der Interviewpartner möglichst exakt, aber nicht immer wörtlich wiedergegeben. Zur Wahrung der Anonymität erhielt jeder Befragte eine Nummer, unter der er im Folgenden zitiert wird. Es wird zudem die Berufsgruppe nur in männlicher Form angegeben, um Rückschlüsse auf einzelne Personen unmöglich zu machen.

Von den *Verteidigern* und den *Vollzugsbediensteten* wurden die Auswirkungen der Projektvariante sehr positiv eingeschätzt. Alle gingen davon aus, dass Verteidigung nach einem Monat geeignet sei, sowohl die Haftdauer als auch die Verfahrenslänge zu verkürzen. Mehrheitlich wurde dieser Variante eine deutlich verkürzende Wirkung attestiert. Die Punktwerte für die Gruppe der Verteidiger lagen bei - 182,6 für die Einschätzung der Auswirkungen auf Haft- und Verfahrensdauer, für die Gruppe der Vollzugsbediensteten bei - 157,1 für die Haftdauer und bei - 140 für die Verfahrensdauer. Dementsprechend fiel auch die Zustimmung zu dieser Variante aus: 82,6 % der Verteidiger äußerten eine deutliche, 13 % eine schwache Zustimmung. Nur ein Anwalt äußerte eine schwache Ablehnung (Punktwert: + 173,9) und nannte als Grund, dass seiner Ansicht nach ein Verteidigungsbeginn nach einem Monat zu spät sei; der Verteidiger könne zu diesem Zeitpunkt keinen Einfluss mehr auf den Gang der Ermittlungen nehmen. Positiv wurde bemerkt, dass die Projektvariante 1 organisatorisch reibungslos verlaufen sei und dass durch Drängen auf baldige Anklage und einen kurzfristigen Hauptverhandlungstermin Verfahrensverkürzungen erreicht werden konnten.

Alle neun Vollzugsbediensteten, die sich zu dieser Frage geäußert hatten, stimmten dieser Variante zu. In den Interviews wurde betont, dass sich durch den Einsatz von Verteidigern nach einem Monat ab Haftantritt „Sicherheit, Ruhe und Ordnung in der JVA erhöhen und somit Arbeitsbelastung verringern" würde – sicher ein wichtiger Grund für ihre Zustimmung.

Tab. 68: Meinungen zur Variante 1 „Beginn der Verteidigung nach einem Monat" – Auswirkungen auf die Haftdauer (Nachbefragung)

		Richter	Staatsanwälte	Rechtsanwälte	Vollzugsbed.
deutliche Verkürzung	- 2	0,0 %	2,6 %	82,6 %	57,1 %
geringe Verkürzung	- 1	0,0 %	23,7 %	17,4 %	42,9 %
keine Auswirkung	0	83,3 %	47,4 %	0,0 %	0,0 %
geringe Verlängerung	+ 1	0,0 %	23,7 %	0,0 %	0,0 %
deutliche Verlängerung	+ 2	16,7 %	2,6 %	0,0 %	0,0 %
Punktwert		+ 33,3	+/- 0	- 182,6	- 157,1

Quelle: Nachbefragung.

Tab. 69: Meinungen zur Variante 1 „Beginn der Verteidigung nach einem Monat" – Auswirkungen auf die Verfahrensdauer (Nachbefragung)

		Richter	Staatsanwälte	Rechtsanwälte	Vollzugsbed.
deutliche Verkürzung	- 2	0,0 %	2,8 %	82,6 %	40,0 %
geringe Verkürzung	- 1	0,0 %	25,0 %	17,4 %	60,0 %
keine Auswirkung	0	50,0 %	36,1 %	0,0 %	0,0 %
geringe Verlängerung	+ 1	0,0 %	30,6 %	0,0 %	0,0 %
deutliche Verlängerung	+ 2	50,0 %	5,6 %	0,0 %	0,0 %
Punktwerte		+ 100	+ 11,1	- 182,6	- 140

Quelle: Nachbefragung.

Tab. 70: Meinungen zur Variante 1 „Beginn der Verteidigung nach einem Monat" – Grad der Zustimmung (Nachbefragung)

		Richter	Staatsanwälte	Rechtsanwälte	Vollzugsbed.
eindeutige Zustimmung	+ 2	0,0 %	9,1 %	82,6 %	100,0%
schwache Zustimmung	+ 1	40,0 %	18,2 %	13,0 %	0,0 %
unentschieden	0	40,0 %	13,6 %	0,0 %	0,0 %
schwache Ablehnung	- 1	0,0 %	20,5 %	4,3 %	0,0 %
eindeutige Ablehnung	- 2	20,0 %	38,6 %	0,0 %	0,0 %
Punktwerte		+/- 0	- 61,4	+ 173,9	+ 200

Quelle: Nachbefragung.

b) Einschätzung der Projektvariante 2

Die Mehrheit der *Richter* (fünf von neun, die dazu Angaben gemacht hatten) ging von einer Verkürzung der Haftdauer aus; drei meinten, dass sich die Haft verlängern würde, einer war der Auffassung, dass diese Variante keine Auswirkungen auf die Dauer der Haft hätte. Ingesamt kam die Gruppe damit zu der Einschätzung, dass ein Verteidigungsbeginn mit Haftantritt zu einer geringen Verkürzung der Haftdauer führen würde (Punktwert - 22,2). Bezüglich des Einflusses auf die Verfahrensdauer ergab sich ein sehr unterschiedliches Meinungsbild. Die Einstellung der Richter zu dieser Variante war, obwohl ihr mehrheitlich positive Wirkungen zugestanden wurden, kritisch. Zwei Richter gingen von keiner Auswirkung aus, jeweils einer votierte für die übrigen Ausprägungen. Fünf Richter waren unentschieden, vier z. T. deutlich gegen die Einführung einer entsprechenden Regelung. Nur einer sprach sich eindeutig für diese Variante aus. Die Ablehnung wurde mit den bereits erwähnten gehäuften „sinnlosen" Haftprüfungsanträgen begründet. Die Verteidiger hätten zudem gegen jegliche Entscheidung Beschwerde eingelegt. In einem Interview wurde positiv vermerkt, dass Verteidigung bei Haftbeginn eine „gute Nutzung der gestalterischen heißen Phase von Ermittlungen" ermöglichte. Jedoch wurde vom selben Richter folgende Kritik geäußert:

Richter 10:

> *„Das Projekt ist sehr aufwendig, organisatorisch komplex und teuer. Es kann meiner Einschätzung nach bei vorhandenem „good will" zu durchaus vorzeigbaren Ergebnissen führen. Fraglich erscheint aber, ob sich der Einsatz lohnt."*

In der Gruppe der *Staatsanwälte* war bezüglich der Beurteilung dieser Variante eine relativ große Zurückhaltung zu beobachten: Zehn wollten oder konnten keine nähere Angaben dazu machen. Auch hier war ein breites Meinungsspektrum festzustellen: Jeweils ein Viertel war der Auffassung, dass die Projektvariante 2 geringe verlängernde, verkürzende bzw. gar keine Auswirkung auf die Haftdauer habe; vier gingen von einer deutlichen Verkürzung und fünf von einer deutlichen Verlängerung aus. Damit kam die Gruppe der Staatsanwälte insgesamt zu der Einschätzung, dass der Verteidigungsbeginn mit Haftantritt zu einer ganz geringen Verlängerung der Haft führen würde (+ 5,6). Im Hinblick auf die

Verfahrensdauer ging ungefähr ein Viertel von einer Verkürzung, die Hälfte jedoch von einer Verlängerung aus. Damit fiel die Einschätzung der Gruppe insgesamt etwas stärker in Richtung verlängernde Wirkung aus (+ 38,2).

Staatsanwalt 44:

> *„[Ein Verteidigungsbeginn bei Haftantritt] wirkt jedenfalls nicht verkürzend, eher verlängernd wegen der systemimmanenten Verzögerungen. Längere Verfahren – längere Untersuchungshaft. Aber wie ich bereits gesagt habe, Außervollzugsetzungen sind hier eher wahrscheinlich."*

Die Haltung der Staatsanwälte hinsichtlich dieser Variante war breit gestreut. etwas über ein Viertel stimmte ihr zu, ein weiteres Viertel war unentschieden, ca. die Hälfte lehnte sie ab (- 51,2). Positiv wurde bemerkt:

Staatsanwalt 43:

> *„Dies könnte eher Auswirkungen haben als [ein Verteidigungsbeginn] nach einem Monat Haft. Das Verfahren würde etwas verzögert, aber nicht so viel, als wenn der Verteidiger sich erst nach einem Monat melden würde. Hier können noch sinnvoll parallel Ermittlungen geführt werden, anders als nach einem Monat Haftzeit."*

Alle befragten *Verteidiger* waren der Auffassung, dass diese Variante geeignet sei, Haft zu verkürzen. Der größte Teil ging zudem von einer deutlichen Verkürzung aus (Punktwert - 190,9). Diese Ansicht wurde auch von den Vollzugsbediensteten geteilt. In Bezug auf die Auswirkungen der Verteidigung ab Haftantritt auf die Verfahrensdauer kamen beide Gruppen zu ähnlichen Einschätzungen wie bei der Haftdauer: Fast alle gingen von einer Verkürzung der Verfahrensdauer aus; nur ein Verteidiger nahm an, dass sich keine Wirkung zeigen würde. Mehrheitlich wurde dieser Variante eine deutlich verkürzende Wirkung attestiert (RA - 186,4; Vollzug - 171,4). Diesen Einschätzungen entsprechend kamen die Anwälte mehrheitlich zu einer deutlichen Zustimmung (87,5 %), nur einer äußerte sich gegenüber der Projektvariante unentschieden (Punktwert + 183,3).

Verteidiger 22:

> *„In diesen Fällen konnte vielfach eine Verfahrensverkürzung dadurch erreicht werden, dass auf Anklageerhebung und kurzfristige Hauptverhandlung gedrängt wurde. Im Gegensatz zum Verteidigungsbeginn nach einem Monat konnte hier wesentlich häufiger die Haft kurzfristig durch Entkräftung der Haftgründe, insbesondere Nachweis der sozialen Einbindung und damit Widerlegung der Fluchtgefahr, beendet werden."*

Die Anwälte hoben besonders hervor, dass die große Bereitschaft im Vollzugsdienst zu einer guten Umsetzung der Variante verholfen habe.

Die elf befragten *Vollzugsbediensteten* stimmen dieser Variante zu (+ 172,7).

Tab. 71: Meinungen zur Variante 2 „Beginn der Verteidigung mit Haftantritt" – Auswirkungen auf die Haftdauer (Nachbefragung)

		Richter	Staatsanwälte	Rechtsanwälte	Vollzugsbed.
deutliche Verkürzung	- 2	11,1 %	11,1 %	90,9 %	77,8 %
geringe Verkürzung	- 1	44,4 %	25,0 %	9,1 %	22,2 %
keine Auswirkung	0	11,1 %	25,0 %	0,0 %	0,0 %
geringe Verlängerung	+ 1	22,2 %	25,0 %	0,0 %	0,0 %
deutliche Verlängerung	+ 2	11,1 %	13,9 %	0,0 %	0,0 %
Punktwert		- 22,2	+ 5,6	-190,9	- 177,8

Quelle: Nachbefragung.

Tab. 72: Meinungen zur Variante 2 „Beginn der Verteidigung mit Haftantritt" – Auswirkungen auf die Verfahrensdauer (Nachbefragung)

		Richter	Staatsanwälte	Rechtsanwälte	Vollzugsbed.
deutliche Verkürzung	- 2	16,7 %	5,9 %	90,9 %	71,4 %
geringe Verkürzung	- 1	16,7 %	20,6 %	4,5 %	28,6 %
keine Auswirkung	0	33,3 %	20,6 %	4,5 %	0,0 %
geringe Verlängerung	+ 1	16,7 %	35,3 %	0,0 %	0,0 %
deutliche Verlängerung	+ 2	16,7 %	17,6 %	0,0 %	0,0 %
Punktwerte		+/- 0	+ 38,2	- 186,4	- 171,4

Quelle: Nachbefragung.

Tab. 73: Meinungen zur Variante 2 „Beginn der Verteidigung mit Haftantritt" – Grad der Zustimmung (Nachbefragung)

		Richter	Staatsanwälte	Rechtsanwälte	Vollzugsbed.
eindeutige Zustimmung	+ 2	10,0 %	7,0 %	87,5 %	72,7 %
schwache Zustimmung	+ 1	0,0 %	18,6 %	8,3 %	27,3 %
unentschieden	0	50,0 %	25,6 %	4,2 %	0,0 %
schwache Ablehnung	- 1	30,0 %	14,0 %	0,0 %	0,0 %
eindeutige Ablehnung	- 2	10,0 %	34,9 %	0,0 %	0,0 %
Punktwerte		- 30	- 51,2	+ 183,3	+ 172,7

Quelle: Nachbefragung.

c) Einschätzung der Projektvariante 3

Im Hinblick auf die Auswirkungen der Verteidigung im Rahmen der Projektvariante 3 – Verteidigungsbeginn vor oder bei Vorführung vor den Haftrichter – kamen die *Richter* zu folgenden Einschätzungen: Drei räumten eine geringe Verringerung der Haftanordnungen ein, fünf sahen keinen Veränderungen und zwei gingen von einer geringen Verstärkung der Haftanordnungen aus. Tendenziell kam die Gruppe damit zu einer geringen Verringerung (Punktwert: - 10). Zu den Auswirkungen auf die Verfahrensdauer wurde von der Gruppe insgesamt eine geringe verlängernde Wirkung angenommen; ein Richter war der Auffassung,

dass die Variante das Verfahren verkürzen könne, zwei konnten keine Auswirkungen feststellen und drei Richter gingen von einer geringen Verlängerung aus.

Dieser Variante wurde von den Richtern positive Wirkungen zugestanden, ein Richter erteilte ihr seine schwache Zustimmung. Sechs Richter äußerten hingegen ihre deutliche Ablehnung gegenüber einem Verteidigungsbeginn schon ab Polizeigewahrsam. Diese Projektvariante wurde damit am deutlichsten abgelehnt. In den Interviews wurde die ablehnende Haltung mit organisatorischen Schwierigkeiten, aber auch mit Kritik an der Vorgehensweise und Motivation der Verteidiger begründet:

Richter 7:

> *„Die Rechtsanwälte waren nicht pünktlich, wenn, dann waren sie ungeduldig. Sie schickten häufig Vertreter. In der Vorführung haben die Anwälte gemauert. Bis auf einige Ausnahmen waren sie unkooperativ. Ein Großteil der Rechtsanwälte wollte zwar schnell verhandeln. Das war aber nicht möglich, weil nicht genug Zeit zum Aktenstudium vorhanden war. [...] Es ist nicht umsetzbar, den Verteidiger vorher [bereits bei der Polizei] sinnvoll dazwischenzuschalten. Aus dienstlichen Gründen wäre eine verbesserte Variante der Phase III nicht möglich. Besondere Schwierigkeiten traten auch bei Verteidigerwechsel auf. Es gab Fälle, die hatten Wahlverteidiger, dann zur Vorführungsverhandlung Projektverteidiger, später wieder Wahlverteidiger. Das ist ökonomisch unsinnig. Probleme gab es auch bei großen Verfahren mit mehreren Beschuldigten. Dann brauchte man auf die Schnelle auch mehrere Projektverteidiger. Manchmal kamen die Verteidiger umsonst, weil sich bereits bei Durchsicht der Akte herausstellte, dass dringender Tatverdacht nicht vorlag. Trotzdem mussten die Verteidiger aus dienstlichen Gründen rechtzeitig vor einer eventuellen Vorführung bestellt werden, sonst hätte das Ganze noch mehr Zeit gekostet."*

Die *Staatsanwälte* attestierten der Variante mehrheitlich (55,8 %) keine Auswirkung. Begründet wurde dies häufig wie folgt:

Staatsanwalt 46:

> *„Hier [in der Vorführung] werden objektive Feststellungen getroffen, auf die der Verteidiger keinen Einfluss hat."*

Immerhin ging mehr als ein Drittel der Staatsanwälte von einer geringen Verringerung der Haftanordnung aus, wenn ein Verteidiger bei der Vorführung anwesend ist.

Staatsanwalt 43:

> *„Das hätte Auswirkungen. Es würden weniger Haftbefehle ergehen. Relativ geringe Verzögerung des Verfahrens. Bei konstruktiver Verteidigung könnte das Verfahren auch verkürzt werden. Die Haftdauer würde sich dann auch eher verkürzen."*

Nur 7 % (3) waren der Auffassung, dass dies zu einer geringen Verstärkung der Haftanordnung führen würde.

Zu den Auswirkungen auf die Verfahrensdauer wurden unterschiedliche Auffassungen vertreten – von deutlicher Verkürzung bis zu deutlicher Verlängerung. Etwa ein Drittel gab an, dass keine Auswirkungen zu vermerken seien. Nicht ganz die Hälfte der Staatsanwälte nahm eine Verlängerung der Verfahren an. Insgesamt kam die Gruppe so zu einer geringen Verlängerung (+ 30,8). Auch bei der Einstellung zu der Projektvariante 3 waren alle Meinungen vertreten: Etwas über ein Viertel stimmte der Variante zu, eine Person war deutlich dafür, ca. 55% lehnten sie ab (Punktwert von - 61,4).

Staatsanwalt 43:

> *„Nur objektiv gesehen wäre dies im Hinblick auf eine Haftverringerung am effektivsten. Aber im Hinblick auf die Geständnisbereitschaft wirkt sich dies negativ aus. Diese fällt in der Regel bei Eintritt eines Verteidigers weg. Die Ermittlungen werden zuungunsten des Beschuldigten erschwert.“*

Die Einschätzungen der *Verteidiger* zu der Auswirkung auf die Haftanordnungen gingen größtenteils von deutlicher (58,3 %) bzw. geringer (29,2%) Verringerung aus; zwei Anwälte meinten, dass es zu keiner Veränderung käme, einer glaubte, eine geringe Verstärkung ausmachen zu können (Punktwert: - 141,7). Die Meinungen der *Vollzugsbediensteten* zu dieser Frage waren geteilt: Ungefähr drei Viertel gingen von Verringerung aus, ein Viertel hingegen von einer Verstärkung (Punktwert: - 72,7). Die Verteidiger und die Vollzugsbediensteten waren mehrheitlich der Auffassung, dass die frühste Projektverteidigung zur deutlichen Verkürzung der Verfahrensdauer führen würde (RA: 63,6 %; Vollzugsbed.: 85,7 %), ein Verteidiger ging von einer geringen Verlängerung aus (Punktwerte: RA: - 150; Vollzugsbed.: - 185,7).

Während die befragten neun Vollzugsbediensteten dieser Variante deutlich zustimmten, war in der Gruppe der Verteidiger ein breites Meinungsspektrum festzustellen: Mehrheitlich kam es auch hier zu einer deutlichen Zustimmung (78,3 %).

Verteidiger 20:

> *„Aus Verteidigersicht sind alle drei Varianten unschwer umzusetzen. Aufgrund der Projekterfahrungen, aber auch aus rechtspolitischen Gründen (Beschuldigtenrechte) befürworte ich sehr stark die Variante 3. Sie kann am meisten zur Vermeidung von Untersuchungshaft durch die Ablehnung von Haftanträgen beitragen und gewährleistet zudem, dass die übrigen Aspekte (Widerlegung der Haftgründe durch Nachweis der sozialen Einbindung und Verfahrensförderung durch informelle Kontakte mit Gericht/StA) unverzüglich umgesetzt werden können. Sie greift am stärksten in den bisherigen Alltag der Justiz ein, was aber durch geeignete Maßnahmen (sicherlich auch personelle Verstärkung) aufgefangen werden kann.“*

Jedoch sprachen sich zwei Verteidiger gegen eine solche Regelung aus, dabei waren eine schwache und eine deutliche Ablehnung auszumachen (Punktwert + 173,9).

Verteidiger 6:

> *„Diese Variante ist äußerst problematisch. Aus Mandantensicht erscheint der Anwalt als ein ‚von der Polizei gestellter Verteidiger'.[...] Es kam zu großen Zeit- und Reibungsverlusten bei der Terminabsprache mit dem Haftrichter."*

Diese Kritik wurde auch von anderen der Variante zustimmenden Verteidigern geteilt. Sie meinten, es wäre kaum möglich, in der Kürze der Zeit ein Vertrauensverhältnis zwischen Mandanten und Verteidiger aufzubauen. Teilweise habe mangels vorhandener Kopien keine Einsicht in die Akten genommen werden können, aber auch sonst sei zu wenig Zeit für eine umfassende Vorbereitung gewesen. Zudem sei die Umsetzung der Variante schwierig, es sei zu Zeit- und Reibungsverlusten gekommen. Manche merkten an, dass die Kooperationsbereitschaft des Haftrichters „mangelhaft" gewesen sei.

Verteidiger 16:

> *„Ein Haftrichter gab nur ungern die Akte zur Einsichtnahme. Es gab nur wenig Zeit sie – auf dem Flur – zu lesen. Es war keine Kontaktaufnahme mit dem Mandanten möglich. Die Entscheidung hatte der Haftrichter schon vorher gefällt. Er ist nicht auf Argumente eingegangen."*

Positiv wurde festgehalten, dass das „Dolmetscherproblem" schneller gelöst wurde als zuvor und eine Verständigung mit dem Mandanten von vornherein ohne eine vorher einzuholende Genehmigung möglich gewesen sei.

Tab. 74: Meinungen zu Variante 3 „Beginn der Verteidigung bereits im Polizeigewahrsam" – Auswirkungen auf die Anzahl der Haftanordnungen (Nachbefragung)

		Richter	Staatsanwälte	Rechtsanwälte	Vollzugsbed.
deutliche Verringerung	- 2	0,0 %	0,0 %	58,3 %	45,5 %
Geringe Verringerung	- 1	30,0 %	37,2 %	29,2 %	27,3 %
keine Auswirkung	0	50,0 %	55,8 %	4,3 %	0,0 %
Geringe Verstärkung	+ 1	20,0 %	7,0%	4,2 %	9,1 %
deutliche Verstärkung	+ 2	0,0 %	0,0 %	0,0 %	18,2 %
Punktwert		- 10	- 30,2	- 141,7	- 72,7

Quelle: Nachbefragung.

Tab. 75: Meinungen zur Variante 3 „Beginn der Verteidigung bereits im Polizeigewahrsam" – Auswirkungen auf die Verfahrensdauer (Nachbefragung)

		Richter	Staatsanwälte	Rechtsanwälte	Vollzugsbed.
deutliche Verkürzung	- 2	0,0 %	2,6 %	63,6 %	85,7 %
geringe Verkürzung	- 1	16,7 %	17,9 %	27,3 %	14,3 %
keine Auswirkung	0	33,3 %	35,9 %	4,5 %	0,0 %
geringe Verlängerung	+ 1	33,3 %	33,3 %	4,5 %	0,0 %
deutliche Verlängerung	+ 2	16,7 %	10,3 %	0,0 %	0,0 %
Punktwerte		+ 50	+ 30,8	- 150	- 185,7

Quelle: Nachbefragung.

Tab. 76: Meinungen zur Variante 3 „Beginn der Verteidigung bereits im Polizeigewahrsam" – Grad der Zustimmung (Nachbefragung)

		Richter	Staatsanwälte	Rechtsanwälte	Vollzugsbed.
eindeutige Zustimmung	+ 2	0,0 %	2,3 %	78,3 %	100 %
schwache Zustimmung	+ 1	10,0 %	22,7 %	8,7 %	0,0 %
unentschieden	0	20,0 %	18,2 %	4,3 %	0,0 %
schwache Ablehnung	- 1	10,0 %	25,0 %	4,3 %	0,0 %
eindeutige Ablehnung	- 2	60,0 %	31,8 %	4,3 %	0,0 %
Punktwerte		- 120	- 61,4	+ 152,2	+ 200

Quelle: Nachbefragung.

3. Zusammenfassung und Bewertung der Nachbefragung

Die Einstellungen der verschiedenen Berufsgruppen gegenüber dem Projekt hatten sich auch nach dessen Durchführung wenig verändert. Die Mehrheit der Richter und Staatsanwälte lehnte nach wie vor alle Projektvarianten ab, die Rechtsanwälte und Vollzugsbediensteten bewerteten hingegen alle Projektvarianten positiv.

Soweit dies angesichts der geringen Anzahl nachträglich befragter Richter eingeschätzt werden kann, schienen sich die Beurteilungen der Richter in Bezug auf die Auswirkungen der Projektverteidigung auf die Haft- und Verfahrensdauer insofern verändert zu haben, als dass die Mehrheit der Richter nun der Projektvariante 2 haftverkürzende Wirkung beimaß. Die meisten Richter meinten zudem keine Verlängerung der Verfahren feststellen zu können. Die Projektvariante 1, von der in der Vorstudie sowohl haft- als verfahrensverkürzende Wirkungen erwartet worden waren, hätte dagegen keine Auswirkungen auf die Haftdauer gehabt und eher zur Verfahrensverlängerung beigetragen.

Zu beachten ist hier allerdings der Umstand, dass die Haftrichter nur einen Teil des Verfahrens, nämlich das Ermittlungsverfahren, beobachten konnten, da mit Anklageerhebung die Zuständigkeit für die Haftsachen vom Ermittlungsrichter auf den für das Hauptverfahren zuständigen erkennenden Richter übergeht. Inwiefern sich die frühe Verteidigung beschleunigend auf das gesamte Verfahren, z. B. durch Drängen auf einen frühen Hauptverhandlungstermin, aus-

wirkte, konnte durch die Haftrichter daher letztlich nicht beurteilt werden. Darauf wurde auch in den Interviews hingewiesen:

Richter 7:

> *„Solange die Haftdauer von mir abhing, hatte die Projektverteidigung keine Auswirkung. Wie es später war, ob es etwa zu einer früheren Terminierung etc. durch die Projektverteidigung gekommen ist, kann ich nicht beurteilen. Es ist zu schnellerer Akteneinsicht gekommen, das hat sich aber wegen der Doppelakten nicht auf die Haftdauer ausgewirkt."*

Trotz der zumindest von der Hälfte der Richter geteilten positiven Einschätzung der Projektvariante 2 im Hinblick auf die Haft- und Verfahrensdauer stieß diese auf mehr Ablehnung als Projektvariante 1. Die größte Ablehnung fand angesichts der Störungen im alltäglichen Geschäftsablauf Projektvariante 3, obwohl viele Richter durchaus der Auffassung waren, dass in einigen Fällen die Anwesenheit des Verteidigers bei der Vorführung zur Haftvermeidung beigetragen hätte.

Einwände, die gegen das Projekt insgesamt und gegen die Projektvariante 2 insbesondere angeführt wurden, richteten sich vor allem gegen das Beschwerdeverhalten der Verteidiger.

Richter 8:

> *„Es wurden sinnlose Haftprüfungsanträge gestellt, die nach Erörterung der Sach- und Rechtslage wieder zurückgenommen wurden."*

Daneben hätte sich die Kommunikation zwischen Haftrichter und dem Beschuldigten, vor allem in der Vorführung, verschlechtert.

Richter 7:

> *„Selten hörte ich die Beschuldigten noch selber reden, selbst bei den sozialen Belangen (zur Frage der sozialen Bindungen) redete der Verteidiger. Ich konnte mir deshalb schlechter ein Bild machen als sonst."*

Richter 8:

> *„Zum Haftgrund sagte nur der Verteidiger etwas. Grundsätzlich gab es keine Geständnisse mehr. Dies war im [Rahmen der Vorführung] insofern verständlich, als der Verteidiger die Akte nicht hatte. Die Standardformulierung war: ‚Aussageverweigerung und Akteneinsicht'. Selbst beim Haftprüfungstermin gab es außer zum Haftgrund keine Einlassung."*

Letzteres wurde jedoch auch anders beurteilt. Zum Teil hätte sich die Kommunikation im Rahmen der Haftprüfungen verbessert:

Richter 9:

> *„Bei der Haftprüfung ist die Situation gegenüber der Vorführung eine andere. Der Anwalt hatte Zeit zum Studieren der Akte und konnte sich mit seinem Mandanten besprechen. Der Verteidiger kann die Angaben besser bündeln und Anträge verständlicher formulieren. Entweder wurde gemauert oder es verbesserte sich die Kommunikation, weil eine differenziertere Erörterung der Sach- und Rechtslage möglich war.“*

Ein weiterer das ganze Projekt betreffender Kritikpunkt war die (angebliche) Unerfahrenheit und Unmotiviertheit der Projektanwälte. Als Mittel zur Haft- und Verfahrensverkürzung wurde der Einsatz von mehr Fachanwälten mit sach- und damit mandantendienlichem Prozessverhalten genannt.

Richter 7:

> *„Wahlanwälte engagieren sich in der Regel mehr, weil sie von den Beschuldigten bezahlt werden. Die Projektanwälte waren unter Zeitdruck und nicht so motiviert. Einige wenige motivierte gab es, der Großteil aber war froh, wenn der Dienst vorbei war. Besonders junge Anwälte hatten es schwer, den ganzen Tag Notdienst zu machen. Das bedeutete vielleicht vier Haftfälle am Tag, während in der Kanzlei die Arbeit und das Geld warteten und die Miete bezahlt werden musste.“*

Die schon in der Vorstudie bekundete kritische Haltung gegenüber den Anwälten konnte durch das Projekt nicht verändert werden. Die Einstellung der Richter, legitime Verteidigungsstrategien wie z. B. der Rat zur Aussageverweigerung als Störung im alltäglichen Geschäftsablauf und unnötige Verzögerung zu verstehen, wurde auch in der Nachbefragung deutlich.

Für die Gruppe der Staatsanwälte ergab sich ein ganz ähnliches Bild. Wie bei den Richtern wurde die ablehnende Haltung mit einer überwiegend kritischen Einstellung zu der Tätigkeit der Verteidiger begründet. Das Projekt diene nur der Arbeitsbeschaffung für die Verteidiger; die insgesamt nicht immer geeignet wären.

Die Beurteilungen der Projekteffekte fielen z. T. sehr differenziert aus. Nach Einschätzungen der meisten Staatsanwälte hatte die Projektvariante 1 keine Auswirkungen auf die Haftdauer. Im Hinblick auf Projektvariante 2 aber waren die Auffassungen sehr unterschiedlich: Über ein Drittel der Staatsanwälte ging von einer Haftverkürzung aus, nur wenig mehr von einer Verlängerung der Haftzeiten. Eine für die Varianten 1 und 2 typische Aussage lautete wie folgt:

Staatsanwalt 43:

> *„In vielen Fällen dürfte das Hinzutreten des Verteidigers keine Auswirkung auf die Haftdauer haben. Es mag aber Fälle geben, in denen sich die Haftdauer eher verkürzt als verlängert, zum Beispiel fällt durch den Abbau unsinniger Aussageverweigerung die Verdunklungsgefahr weg. Es kann auch sein, dass bei schwieriger Beweislage die Verteidigeraktivitäten dazu führen können, dass der dringende Tatverdacht entfällt. Anträge auf Haftverschonung können erfolgreich sein und so*

> *die Haftdauer verkürzen. Ein Problem des Projektes ist es, dass es häufiger zum Verteidigerwechsel gekommen ist, das dürfte die Haftzeit verlängern."*

Aus diesem Zitat wird zudem deutlich, dass der Einfluss der Verteidigung auf die Aussagebereitschaft zumindest in einigen Fällen durchaus positiv eingeschätzt wurde. Zum Aussageverhalten wurde in diesem Interview näher ausgeführt:

Staatsanwalt 43:

> *„Die Informationslage zu den familiären und sonstigen Bindungen sowie zur beruflichen Situation wird verbessert. Die Informationslage zur vorgeworfenen Tat wird ganz überwiegend verschlechtert. Unverteidigte Beschuldigte sind eher zu einer Aussage bereit als verteidigte, weil die Verteidiger, insbesondere vor der Akteneinsicht, zur Aussageverweigerung raten. Es gibt aber auch Fälle, in denen der Verteidiger unsinnige Aussageverweigerungen abbauen kann. Zum Beispiel bei Sexualdelikten ist es vorgekommen, dass das Aussageverhalten sich durch den Verteidiger verbessert hat."*

Im Hinblick auf die Verfahrenlänge äußerten die meisten Staatsanwälte, dass alle Varianten eher zur Verlängerung als zur Verkürzung beigetragen hätten. Als Gründe hierfür wurden neben den zahlreicheren Haftprüfungsanträgen das Anlegen und Führen von Doppelakten, häufigere Akteneinsichten und Beweisanträge der Verteidiger genannt.

Staatsanwalt 44:

> *„Wirkt nicht verkürzend, eher verlängernd. Gründe sind die Akteneinsichten und die Fristen zur Stellungnahme. Beweismittel werden benannt, die dann erfahrungsgemäß nicht viele neue Erkenntnisse bringen. Systemimmanente Verzögerungen."*

Auch der Projektvariante 3 wurde von über einem Drittel der Staatsanwälte ein positiver Einfluss auf die Haftanordnung zugeschrieben. Gleichwohl wurde diese Variante als nur schwer oder gar nicht umsetzbar eingeschätzt. Widerstände in der Justiz, Unverständnis in der Öffentlichkeit und organisatorische Schwierigkeiten wurden als Hindernisse benannt. Zudem waren mehrere der Meinung, dass einem hohen Kostenaufwand nur ein geringer Nutzen gegenüberstände. Als dagegen gut umsetzbar wurde die Einrichtung von Anwaltnotdiensten eingeschätzt. Von der Staatsanwaltschaft wurden alle Varianten mit ähnlich hohen Werten abgelehnt. Lediglich der Wert für Variante 2 fiel etwas niedriger aus.

Wie nicht anders zu erwarten war, beurteilten die befragten Rechtsanwälte auch im Rahmen der Nachbefragung das Projekt sehr positiv. Grundsätzlich wurden allen Varianten deutliche haft- und verfahrensverkürzende bzw. haftvermeidende Wirkungen zugeschrieben. Eine eindeutige Präferenz gegenüber einer Variante war nicht auszumachen; die Punktwerte weichen nicht sehr voneinander ab. Vielfach wurde die Meinung vertreten: „Je früher, desto besser". Rechtspolitisch sei vor allem Variante 3 wünschenswert. Die notwendigen

Schritte zur Widerlegung der Haftgründe könne hier unverzüglich eingeleitet werden. Eine genauere Prüfung der Haftbefehlsanträge durch die Richter habe in einigen Fällen nach Telefonaten zur Zurücknahme des Haftbefehlsantrages geführt.

Allerdings wurden auch Schwierigkeiten benannt, die bei der Durchführung der unterschiedlichen Varianten zu beobachten waren, insbesondere im Hinblick auf die Verteidigung im Polizeigewahrsam. Einerseits wurde bemängelt, dass zu wenig Zeit blieb, um ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und die Vorführung richtig vorzubereiten. Der Verteidiger könne dann in der Vorführung wenig bewirken, weil die Aktenkenntnis fehle und der Kontakt zum Mandanten mangelhaft sei. Darüber hinaus wurde von Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen Haftrichter und Verteidiger berichtet. Es sei zu Zeit- und Reibungsverlusten durch notwendige Terminsabsprache mit Haftrichtern gekommen, häufig habe es den Haftrichtern an Bereitschaft gemangelt, zeitliche Verzögerung in Kauf zu nehmen. Auch habe wenig Bereitschaft bei den Haftrichtern bestanden, ernsthaft über den dringenden Tatverdacht zu diskutieren, deshalb musste häufiger zu Aussageverweigerungen geraten werden.

Aber auch die Erfahrungen mit der Projektvariante 1 waren nicht nur positiv. Kritisiert wurde vor allem, dass der Verteidigungsbeginn nicht rechtzeitig erfolgte, weil der Gang der Ermittlungen nicht mehr beeinflussbar sei. Zudem sei es schwieriger gegen die Haftgründe zu argumentieren, wenn sich die Haft bereits verfestigt habe. Als gut wurde befunden, dass die Umsetzung der Verteidigung nach einem Monat Haft organisatorisch reibungslos verlief.

Am wenigsten Kritik erfuhr die Projektvariante 2 – Verteidigung mit Haftantritt – in den offenen Stellungnahmen der Rechtsanwälte. Neben häufigeren Haftentlassungen durch Entkräftung der Haftgründe und Verfahrensverkürzung durch Drängen auf baldige Anklageerhebung und kurzfristige Hauptverhandlung sei diese Variante gut umsetzbar und hätte durch große Bereitschaft im Vollzug reibungslos funktioniert.

Auch die Vollzugsbediensteten stimmten dem Projekt und den einzelnen Varianten zu, ohne dass eine bestimmte Variante bevorzugt worden wäre, und zwar vor allem wegen der positiven Auswirkungen die die frühe Verteidigung auf die psycho-soziale Situation der Gefangenen und das Anstaltsklima gehabt hätten.

Vollzugsbediensteter 11:

> *„Die Gefangenen haben das Gefühl, ihnen wird geholfen, und stehen den juristischen Schwierigkeiten nicht allein gegenüber. Ein Stück soziale Sicherheit ist vorhanden"*

Vollzugsbediensteter 8:

> *"Es setzt das Gefühl ein, dass sich jemand kümmert; Perspektiven entstehen; es gibt kleine übersichtliche Schritte. Die Belastung der Bediensteten lässt nach. Immer wiederkehrende Fragen in Bezug auf das Strafverfahren hören auf (Glaubens-*

fragen, Einschätzungsfragen wie z. B. ‚Wie geht es jetzt weiter?', ‚Was glauben Sie?' oder ‚Wie hoch wird meine Strafe sein?')"

B. Befragung der Projektteilnehmer

Eine Erörterung der Akzeptanz der frühen Verteidigung wäre nicht vollständig, wenn sie nicht auch die Erfahrungen und Meinungen der betroffenen Projektteilnehmer miteinbeziehen würde. Im Rahmen des Zweitgespräches der Gefangenenbefragung[731] wurde nach den Erwartungen und der Beurteilung der Untersuchungsgefangenen hinsichtlich der Aktivitäten der Projektanwälte gefragt. Insgesamt führten die Mitarbeiterinnen des Praxisprojekts 371 Zweitgespräche.

Neben den Fragen zur Zufriedenheit bzw. Unzufriedenheit der Projektteilnehmer wurden zunächst auch solche zur Art und Weise des Zustandekommens des Projektmandates gestellt. Dabei ergab sich folgendes Bild: Die Auswahl des Verteidigers durch den Projektteilnehmer erfolgte bei zwei Dritteln der Fälle frei über die Projektliste, die von der Praxismitarbeiterin zur Verfügung gestellt wurde. Häufig waren auch Empfehlungen von Mitgefangenen (16 %) bzw. von Freunden und Bekannten (13 %) für die Auswahl maßgeblich. 8 % entschieden sich für den betreffenden Verteidiger, weil sie schon frühere Kontakte zu ihm hatten.[732] Die Art der Kontaktaufnahme mit dem Beschuldigten durch den ausgewählten Verteidiger erfolgte größtenteils persönlich, in einigen wenigen Fällen (14) schriftlich. Nach eigenen Angaben wurde jeweils ungefähr ein Viertel einmal bzw. zweimal, 15 % wurden mehrfach vom Verteidiger aufgesucht. Allerdings gaben auch 44 (12 %) der Befragten an, dass sie (noch) keinen Besuch vom Projektverteidiger bekommen hätten.

In der Befragung sollten sich die Gefangenen zudem dazu äußern, ob und wenn, von wem sie in bestimmten Angelegenheiten Unterstützung erbeten und darüber hinaus auch erhalten hätten. Neben Angelegenheiten, die den Vollzug der Untersuchungshaft betrafen, z. B. Besorgung eines Fernsehers, eines Radios oder von Privatkleidung, Einzahlungen auf das Gefangenenkonto für den Anstaltseinkauf, wurde auch nach weiteren Angelegenheiten, wie die Kontaktvermittlung zu Angehörigen, zu einem Arzt, die Wohnungsbeschaffung, Arbeitsplatzsicherung, Therapievermittlung oder Schuldenberatung gefragt. Aus den Angaben zu dieser Frage wurde deutlich, welche Erwartungen die Gefangenen hinsichtlich der sozialen Unterstützung an ihre Verteidigung hatten und inwieweit diese um Unterstützung gebeten wurden.

Die Auswertung ergab, dass die Projektteilnehmer insgesamt nur selten um Unterstützung in den oben benannten Angelegenheiten gebeten hatten. Ansprechpartner für die Bitten um Unterstützung waren in den meisten Fällen Familienangehörige, Freunde oder aber auch die Sozialarbeiter der JVA, nur sel-

[731] Dazu: 3. Kapitel C. II. 6.

[732] Das zeigt deren Zufriedenheit mit ihrem Verteidiger. Für fast ein Viertel der Befragten lassen sich allerdings keine Aussagen machen, da sie keine Angaben zu ihren Auswahlkriterien machten.

ten die Projektanwälte. 13 Gefangene baten ihren Verteidiger um eine Kontaktvermittlung zu Familienangehörigen, sechs Gefangene um Unterstützung bei der Beschaffung von Privatkleidung, drei um Einzahlungen für den Anstaltseinkauf und jeweils zwei um Unterstützung bei der Beschaffung von einem Fernseher bzw. einer Wohnung und jeweils einer um Unterstützung bei der Vermittlung eines Therapieplatzes, der Verlegung vom Haus und der Freigabe von sichergestellten Sachen.

Nicht immer kamen die Projektanwälte den Bitten nach. Unterstützung erfuhren neun Projektteilnehmer bei der Kontaktvermittlung mit Familienangehörigen, jeweils zwei bei der Beschaffung von Fernseher, Wohnplätzen oder bei der Einzahlung aufs Gefangenenkonto und einer bei der Beschaffung von Privatkleidern. Nach den Aussagen der Gefangenen wurden die Projektanwälte nur sehr selten in nicht direkt mit dem Verfahren verbundenen Angelegenheiten tätig, wohl auch, weil, wie bereits gesagt, selten um eine derartige Unterstützung gebeten wurde.

Um Aussagen über die Zufriedenheit bzw. Unzufriedenheit mit der Betreuung machen zu können, wurden die Projektteilnehmer im Zweitgespräch zunächst um eine Beurteilung der bisherigen Arbeit ihres Verteidigers gebeten. Dabei konnte festgestellt werden, dass nur wenige Untersuchungsgefangene mit der Betreuung ihres Anwaltes unzufrieden waren. Darauf wird im Folgenden noch einzugehen sein. Die meisten waren dagegen mit ihrem Verteidiger überwiegend zufrieden (44 %) oder sogar sehr zufrieden (25 %). Etwas mehr als ein Viertel der Befragten äußerte sich unentschieden, d. h. sie waren weder besonders zufrieden noch unzufrieden.

Tab. 77: Zufriedenheit der befragten Projektteilnehmer mit der Projektverteidigung

	n	%
überwiegend unzufrieden	15	5,7
weder besonders zufrieden oder unzufrieden	67	25,4
überwiegend zufrieden	115	43,6
sehr zufrieden	67	25,4

Quelle: Gefangenenbefragung; n=371; k. A.: 107.

Um sich ein differenzierteres Bild über die Beurteilung der Projektverteidigung, insbesondere über die Erwartungshaltung der Gefangenen machen zu können, wurde danach gefragt, welche weiteren Aktivitäten über die bereits geleisteten hinaus die Projektteilnehmer von ihrem Verteidiger erwarteten. Mittels dieser Frage ließen sich Rückschlüsse auf die Zufriedenheit der Gefangenen, aber auch auf die Vorstellungen der Projektteilnehmer über die Aufgaben der Projektverteidiger ziehen.

In der Beantwortung dieser Frage spiegelten sich die oben genannten Einschätzungen wider: Zwei Drittel der Befragten äußerten, dass sie keine weiteren Aktivitäten ihres Verteidiger erwarteten. Ein großer Teil war also mit dem Ausmaß der Verteidigung zufrieden. Soweit weitere Aktivitäten der Verteidiger gefordert wurden, hatten diese häufig mit dem Strafverfahren zu tun. Etwa ein

Fünftel der Befragten wünschten von ihnen mehr Informationen über das Verfahren. In der offenen Befragung wurde von vielen das Aushandeln eines geringen Strafmaßes bzw. einer Bewährungsstrafe als weitere Aufgaben der Verteidiger genannt. 15 % der Projektteilnehmer erwarteten „mehr Besuche“, 10 % „soziale Unterstützung“. „Mehr Schreiben“ und „mehr Unterstützung bei der Haftprüfung“ wurden von 7 % bzw. 5 % gewünscht. In der offenen Befragung formulierten viele zudem die Erwartung, dass der Verteidiger sie „aus dem Knast holen solle“. In der offenen Befragung fand sich, wenn auch nur in wenigen Fällen, deutliche Kritik an den Projektverteidigern: Einer hatte den Eindruck, dass sein Verteidiger nichts für ihn tun würde, ein weiterer bemängelte, dass der Verteidiger nicht zur Hauptverhandlung erschienen wäre. Häufiger wurde verstärktes Engagement eingefordert.

Tab. 78: Erwartungen und Kritik der Projektteilnehmer gegenüber der Projektverteidigung

	Was erwarten sie von ihrem Projektanwalt noch an weiteren Aktivitäten?		Was hätten sie von einem Wahlverteidiger im Vergleich zu ihrem jetzigen Projektanwalt an anderen Tätigkeiten erwartet?	
	n	%	n	%
mehr Besuche erwartet	57	15,4	34	9,2
mehr Schreiben erwartet	17	4,6	20	5,4
mehr Informationen erwartet	70	18,9	43	11,6
mehr Unterstützung bei Haftprüfung erwartet	18	4,9	17	4,6
mehr soziale Unterstützung erwartet	37	10,0	21	5,7
sonstige Erwartungen	86	23,2	43	11,6

Quelle: Gefangenenbefragung, n=371.

Die Projektteilnehmer wurden auch danach gefragt, was sie von einem Wahlverteidiger im Vergleich zu ihrem Projektverteidiger an anderen Tätigkeiten erwartet hätten. Die Antworten ähnelten der bereits dargestellten Erwartungshaltung an die Projektverteidiger. An erster Stelle wurde „mehr Informationen“ genannt, darauf folgten „mehr Besuche“ und „mehr soziale Unterstützung“. Die Anzahl der Personen, die sich in diesen Punkten mehr Aktivitäten versprochen hätten, wenn sie wahl- und nicht projektverteidigt worden wäre, deckte sich weitgehend mit der Anzahl, die Kritik an den Projektverteidigern geäußert hatte. Dies deutet daraufhin, dass die von der Projektverteidigung enttäuschten Erwartungen von den Gefangenen selbst als realistisch und die Projektverteidiger als weniger motiviert eingeschätzt wurden.

Insgesamt war aber festzustellen, dass die große Zufriedenheit, die zwei Drittel der Projektteilnehmer gegenüber der frühen Verteidigung geäußert hatten, sich auch in der Beantwortung der Fragen zu der Erwartungshaltung wieder fand. In einigen wenigen Fällen wurde aber auch deutliche Kritik geäußert: Einige kritisierten das Auftreten der Projektverteidiger. Sie meinten, ein Wahlverteidiger hätte ein „professionelleres, souveränes Auftreten“ an den Tag gelegt. Ein

Projektteilnehmer fühlte sich in seiner Lage nicht ernst genommen, ein weiterer kritisierte, dass der Projektanwalt kein ausreichendes Vertrauensverhältnis aufgebaut hätte. Außerdem wurde häufiger die Meinung geäußert, dass ein Wahlverteidiger mehr Druck und mehr Einsatz zeigen würde als der Projektverteidiger. Einige meinten, dass sie „schon draußen wären“, wenn sie einen Wahlverteidiger anstelle ihres jetzigen Projektverteidigers an ihrer Seite gehabt hätten. Entgegen der vereinzelten deutlichen Kritik war der überwiegende Teil der Projektteilnehmer mit der Projektverteidigung zufrieden.

C. Resümee zur Akzeptanz des Projektes

Fasst man die Äußerungen zusammen, so ist festzuhalten, dass es wohl gelungen ist, ein überzeugendes und erfolgreiches Modellprojekt in der JVA Hannover zu etablieren, das größtenteils auf Akzeptanz gestoßen ist, wobei die anfängliche Skepsis einzelner Berufsgruppen nur teilweise aufgehoben werden konnte.

Dass alle drei Projektvarianten von den Rechtsanwälten sowohl in der Vorstudie als auch in der Nachbefragung befürwortet wurden, war zu erwarten. Schon die Wahl des zu erprobenden Mittels zur Haftverkürzung, also der stärkere Einsatz von Strafverteidigern, bestätigte das Selbstverständnis dieser Berufsgruppe; der wirtschaftliche Aspekt sei hier nur am Rande erwähnt. Die in der Vorstudie geäußerten Erwartungen an das Projekt, frühe Verteidigung trage zur Verkürzung der Haft- und der Verfahrenszeiten bei, hatten sich nach der fast einhelligen Meinung der Befragten erfüllt.

Auch die Vollzugsbediensteten kamen wie die Rechtsanwälte zu einer positiven Bewertung. In der Vorstudie wurde deutlich, dass sich die Zustimmung primär auf erwartete positive Auswirkungen einer frühzeitigen Strafverteidigung auf die psycho-soziale Situation der Gefangenen stützte. Nach den – allerdings nicht repräsentativen – Aussagen der Vollzugbediensteten in der Nachbefragung übte die frühe Verteidigung einen positiven Einfluss auf das Anstaltsklima aus. Das Projekt habe zum „Abbau der Isolation“ beigetragen, was zu einer verbesserten Situation auch im Stationsbetrieb insgesamt und damit verbundenen Erleichterungen der eigenen Arbeit geführt hätte. Es soll hier darauf hingewiesen werden, dass im Oktober 2000 das Klima in der JVA projektunabhängig durch die allgemeine Umstrukturierung der JVA Hannover im Hinblick auf die Einrichtung einer Zweigstelle in Langenhagen und die Entzerrung der Verwaltungsstrukturen belastet wurde. Diese Umstrukturierung hatte sich auch auf die Untersuchungshaft ausgewirkt.

Bei den Richtern und Staatsanwälten stieß das Projekt sowohl in der Vorstudie als auch in der Nachbefragung auf die größten Vorbehalte. Zwar wurde von einigen die frühe Verteidigung als durchaus erfolgreiches Mittel zur Haftverkürzung und Haftvermeidung bezeichnet. Die Skepsis der Richter konnte durch die Durchführung des Projektes letztlich nicht abgebaut werden. Die durchaus positiven Einschätzungen und Bemerkungen führten nicht zu einer breiten Akzeptanz des Projektes, wobei sich in der Gesamtbetrachtung ganz deutlich abzeichnete, dass sich die Vorbehalte der Richter und auch der Staatsanwälte vor allem

auf die fachliche Qualifikation der Strafverteidiger und die Personen selbst beziehen. Die Verteidiger wurden häufig als Störfaktor im Verfahren, auch und ganz besonders zum Nachteil der Mandanten, beschrieben. Obwohl auch stets auf einzelne, kompetente Strafverteidiger hingewiesen wurde, die das Verfahren für alle Beteiligten erleichterten und auch das bestmögliche Ergebnis für ihren Mandanten erzielten, schien die Mehrheit der Richter und Staatsanwälte der Auffassung zu sein, dass ein Rechtsanwalt ein Verfahren im Wesentlichen nur belaste. Den Haftrichtern ist insofern recht zu geben, dass es angesichts vermehrter Haftprüfungen, die durch die Projektverteidiger eingelegt wurden und einem höheren Anteil von aussageverweigernden Projektteilnehmern in der Vorführungsverhandlung zu ‚Störungen' in der routinierten Ablauf gekommen war. Der Erfolg des Projektes, die Verkürzung der Dauer von Untersuchungshaft und der Länge der Strafverfahren, zeigt jedoch, dass dies den Projektteilnehmern nicht zum Nachteil geriet. Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass die Effekte der frühen Verteidigung von einem Großteil der Befragten insofern falsch beurteilt wurden, als dass sie glaubten keine Haftverkürzung und insbesondere keine Verfahrensverkürzung feststellen zu können. Bei den Haftrichtern lässt sich die Fehleinschätzung damit erklären, dass sie nur einen Teil des Verfahrens, nämlich das Ermittlungsverfahren, beobachten konnten. Wie oben dargelegt wurde, wurde aber eine Beschleunigung des Verfahrens vor allem für das Zwischenverfahren und danach festgestellt. Die Bewertung der Staatsanwälte, die die Verfahren bis zum Ende mitverfolgten, muss hingegen erstaunen. Möglicherweise beruhte die Bewertung auf einzelnen negativen Erlebnissen, die besonders in Erinnerung geblieben waren, während Positives eher ausgeblendet wurde.

Die Auswertung der Gefangenenbefragung zeigte schließlich, dass die Projektteilnehmer das Engagement der Projektverteidiger größtenteils als zufrieden stellend beurteilten. Bei einigen wenigen konnte das Misstrauen gegenüber Verteidigern, die nichts kosten, nicht abgebaut werden. In seltenen Fällen schien es zudem bei der Verteidigung Schwierigkeiten gegeben zu haben. Es zeigte sich, dass die Untersuchungsgefangenen selten Unterstützung in sozialen Angelegenheiten von den Verteidigern einforderten. Um Unterstützung wurden, wenn überhaupt, eher Familienangehörige, Freunde oder die Sozialarbeiter gebeten. Insgesamt ist festzustellen, dass die Projektteilnehmer bis auf wenige Ausnahmen das Projektangebot äußerst positiv beurteilt haben.

D. Zur Wirtschaftlichkeit des Projektes

Neben der Überprüfung, inwieweit die neuen Ansätze zur Haftvermeidung beitragen können, verfolgte der Projektverbund „Neue Wege zur Haftvermeidung" mit der Umsetzung der verschiedenen Haftvermeidungsprojekte ein weiteres Anliegen. Die Projekte und ihre Evaluation sollten eine Ausgangsbasis für eine ökonomische Betrachtung und Analyse dieser Konzepte schaffen. Im Rahmen des Projektverbundes wurden daher auch zwei weitere wissenschaftliche Forschungsprojekte unterstützt, die die Haftvermeidungsprojekten aus

ökonomischer Sicht betrachten: Das Forschungsprojekt „Kosten und Nutzen von Haft und Haftvermeidung“, das von Prof. ENTORF an der TU Darmstadt durchgeführt wurde, sowie das Forschungsprojekt „Schadenswiedergutmachung über anwaltliche Schlichtungsstellen – Ökonomische Analyse eines Praxisexperiments“ von Prof. SCHMIDTCHEN und Dr. KNOERCHEN an der Universität Saarbrücken.

Angesichts knapper staatlicher finanzieller Mittel ist ein weiterführendes Engagement der Politik, sich für die Forderung nach einer Weiterführung des Projekts oder gar für die Verwertung der Ergebnisse durch konkrete Schritte, wie z. B. eine Reform der notwendigen Verteidigung, einzusetzen, nur denkbar, wenn sich das Projekt als finanziell tragbar oder sogar lohnend darstellt. Dem Aspekt einer Kosten-Nutzen-Relation der frühen Verteidigung kommt somit große Bedeutung zu.

Verständlicherweise kann an dieser Stelle keine Kosten-Nutzen-Analyse der frühen Verteidigung erfolgen. Insofern ist auf die Ergebnisse der ökonomischen Begleitforschung zu verweisen. Allerdings kann hier zumindest auf die angefallenen Projektausgaben eingegangen und ein Überblick über die Fragen, die mit dem Aspekt der Haftkostenersparnis zusammenhängen, gegeben werden.

I. Zu den Projektkosten

Grundsätzlich war vereinbart worden, dass das Praxisprojekt die Pflichtverteidigergebühren in den ersten drei Monaten Untersuchungshaft (ab Tag der Aufnahme) übernahm. Die Abrechnung der Anwaltsgebühren erfolgte nach den Pflichtverteidigergebühren (BRAGO).

In §§ 97ff. BRAGO ist die Höhe der Pflichtverteidigergebühren geregelt.[733] Für die Vertretung eines inhaftierten Beschuldigten steht dem Verteidiger das Fünffache der gesetzlichen Mindestgebühr, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Höchstbetrages zu (§ 97 Abs. 1 Satz 3 BRAGO).[734] Die Höhe der gesetzlichen Mindestgebühr ergibt sich aus den §§ 83-86, 90-92, 94, 95 BRAGO.[735] Neben

[733] Am 01.07.2004 ist das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in Kraft getreten und hat die BRAGO abgelöst. Die BRAGO gilt nunmehr nur noch für „Altfälle“. Die Vergütung des Strafverteidigers ist weitgehend im Vierten Teil des Vergütungsverzeichnisses des RVG geregelt. Es wurden einige neue Gebührentatbestände, insbesondere für die Tätigkeiten des Verteidigers im Ermittlungsverfahren, geschaffen. Welche Auswirkungen die neuen Gebühren in Standartfällen haben zeigen Musterrechnungen von Hartung, NJW 2004, S. 1418 (Steigerung um 20-40%) und Krauß, JuS 2005, S. 34f. (Steigerung von 144% im Fall eines Pflichtverteidigers, der bereits im Ermittlungsverfahren tätig wird).

[734] Die Begrenzung auf „nicht mehr als die Hälfte des Höchstbetrages“ (§ 97 Abs. 1 Satz 1 BRAGO) gilt auch für die Vertretung von inhaftierten Beschuldigten. Auszugehen ist allerdings von dem erhöhten Höchstbetrag. Madert, § 97 Rn. 6.

[735] Nach § 83 Abs. 1 BRAGO liegt die gesetzliche Gebühr zwischen 100 und 1300 DM (50-660 Euro) pro Verhandlungstag, bei inhaftierten Beschuldigten darf der gesetzliche Gebührenrahmen u. U. um ein Viertel überschritten werden (§ 83 Abs. 3 BRAGO). Für das vorbereitende Verfahren kann die Hälfte der Gebühren von § 83 BRAGO veranschlagt werden.

der gesetzlichen Gebühr werden auch getätigte Auslagen erstattet (§ 97 Abs. 2 BRAGO). Nach § 97 Abs. 3 BRAGO werden zudem solche Tätigkeiten vergütet, die der Verteidiger vor seiner Bestellung ausgeführt hat. Schließlich kann der Verteidiger noch eine Pauschalgebühr beantragen, die über das durch § 97 BRAGO Gewährte hinausgeht, wenn es sich um eine umfangreiche Strafsache handelt oder besondere Schwierigkeiten auftreten (§ 99 BRAGO).

Die Kostenübernahme des Projekts endete grundsätzlich nach drei Monaten. Bei einer Enthaftung oder einem erstinstanzlichen Urteil in den ersten drei Monaten Untersuchungshaft endete die Kostenübernahme mit Eintritt dieses Ereignisses. Zudem waren die Projektverteidiger angewiesen worden, sich um eine Beiordnung zum Pflichtverteidiger zu bemühen. In den Fällen, in denen später der Eintritt der notwendigen Verteidigung festgestellt und der ursprüngliche Projektverteidiger beigeordnet wurden, wurden die Verteidigerkosten über die Pflichtverteidigergebühren der Justiz abgerechnet. Hier fielen dann keine Kosten für das Projekt an. Eigenleistungen des Mandanten waren in voller Höhe auf die Pflichtverteidigergebühren anzurechnen.

Anhand der Abrechungsunterlagen der Mitarbeiterinnen des Praxisprojekts wurden in dem von der Internationalen Stiftung für Kultur und Zivilisation finanzierten Zeitraum 938 Personen als Projektteilnehmer geführt. D. h. 938 Personen zeigten zunächst ein Interesse an dem Projektangebot, daraufhin wurde der von der Person gewählte Verteidiger von den Projektmitarbeiterinnen kontaktiert. Allerdings kann nicht für alle Personen davon ausgegangen werden, dass das Projektmandat auch zustande gekommen ist. In 176 Fällen erfolgte keine Rückmeldung des Verteidigers an die Projektmitarbeiterinnen; insbesondere wurde auch kein Mandat über das Projekt abgerechnet.

Die Abrechung für die 938 unternommenen Vermittlungsversuche verlief folgendermaßen:

- Abrechnung erfolgte über das Projekt: 416 Fälle
- Abrechnung erfolgte über die Beiordnung: 346 Fälle
- Mandat wurde nicht abgerechnet: 176 Fälle

Zu reinen Projektmandaten kam es somit in 416 Fällen, in 346 Fällen übernahm hingegen das Land sämtliche Pflichtverteidigergebühren, da der ursprüngliche Projektverteidiger später beigeordnet wurde.

Die Ausgaben des Projektes für Anwaltsgebühren betrugen insgesamt 128.418 Euro (251.700 DM). Durchschnittlich verteilen sich diese Ausgaben derart:

- Ausgaben pro Person, die zunächst ins Projekt aufgenommen wurde (unabhängig von der späteren Abrechnung): 137 Euro (268 DM)
- Ausgaben pro vom Projekt bezahlten Mandat (bei denen später keine Beiordnung erfolgte): 309 Euro (605 DM)

Ein reines Projektmandat kostete somit 309 Euro (605 DM).

II. Zur Haftkostenersparnis

Diesen Projektkosten stehen zunächst einmal die Haftkosten gegenüber, die durch die frühe Verteidigung ‚eingespart' wurden. Hierbei stellt sich jedoch das

grundsätzliche Problem, dass die betriebswirtschaftliche Frage: „Was kostet eigentlich Justizvollzug?" derzeit nicht beantwortet werden kann, da es bislang keine Systeme und Konzepte gibt, mit denen die Kosten, die durch die Justiz verursacht werden, ermittelt werden können.[736]

Denkbar wäre natürlich in einem groben Überschlag die Ausgaben der Justiz für den Vollzug in einem Haushaltsjahr durch die Anzahl der registrierten Hafttage zu dividieren, um so die durchschnittlichen Tageshaftkosten eines Gefangenen zu ermitteln. Für Niedersachsen ergab sich für das Jahr 2001 Folgendes: Die Kosten für sämtliche Verwaltungsausgaben (incl. Bauunterhaltung), mithin für Unterkunft und Verpflegung des Gefangenen, beliefen sich auf 33.910.416 Euro (66.464.416 DM); der Haushaltszuschuss (Ausgaben abzüglich Einnahmen) für den Vollzug, d. h. für Personal- und Sachmittel (allerdings ohne Baumaßnahmen), betrug 197.237.623 Euro (386.588.815 DM). Insgesamt wurden 2.419.950 Hafttage in den niedersächsischen JVAen registriert.[737] Die Tageshaftkosten eines Gefangenen variieren je nach dem, welche Grundlage der Berechnung zugrunde gelegt wird: Wenn man – nach dem Beispiel des Niedersächsischen Justizministeriums – den gesamten Haushaltszuschuss der Berechnung zugrunde legt, dann errechnen sich Tageshaftkosten eines Gefangenen von rund 82 Euro (160 DM). Dagegen wird in der Praxis eingewandt, dass bei der Untersuchungshaft lediglich die Kosten für Unterkunft und Verpflegung anfallen würden.[738] Unter diesen Voraussetzungen wäre wohl von einem Tageshaftkostensatz von 14 Euro (27,50 DM) auszugehen.

Für unsere Untersuchung würde das je nach dem Satz der Tageshaftkosten und der durch die zwei Regressionen festgestellten Hafttagersparnis Folgendes bedeuten:

Tab. 79: Überschlag der Haftkostenersparnis der frühen Verteidigung

	Haftkostenersparnis pro Gefangener	
	bei 14 Tagen	bei 20 Tagen
∅ Tageshaftkosten pro Gefangener [33.910.416 Euro (66.464.416 DM) : 2.419.950 Hafttage = 14 Euro (27,50 DM)]	196 EUR (385 DM)	281 EUR (550 DM)
∅ Haushaltszuschuss (Personal- und Sachmittel ohne Baumaßnahmen) [197.237.623 Euro (386.588.815 DM) : 2.419.950 Hafttage = 82 Euro (160,00 DM)]	1.148 EUR (2.240 DM)	1633 EUR (3.200 DM)

Quelle: Berechnet nach den Angaben des Niedersächsischen Justizministeriums für das Jahr 2001.

[736] Schwarze, 1999, S. 8.

[737] Laut Angaben des Niedersächsischen Justizministerium für das Jahr 2001.

[738] Dies wird in der Praxis z. T. damit begründet, dass für den Vollzug bereits alles (Gebäude, Personal, usw.) vorhanden sei und somit nicht als Extra-Kosten anfallen würden.

Hochgerechnet auf alle 762 Personen, bei denen aufgrund der Rückmeldung der Verteidiger bei den Projektmitarbeiterinnen mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass das Projektmandat zustande gekommen ist, ergibt das eine minimale Ersparnis von 10.668 Hafttagen (etwa 29 volle Haftplätze im Jahr), wenn man von dem kleinstmöglichen Einfluss der Projektverteidigung in Höhe von 14 Tagen ausgeht. Eine maximale Ersparnis von 15.240 Hafftagen (rund 42 Haftplätze) ergibt sich, wenn man den größtmöglichen Einfluss der Projektverteidigung in Höhe von 20 Tagen zugrunde legt. Je nach dem Tageshaftkostensatz sind so minimal 149.352 Euro (293.370 DM) bzw. maximal 1.249.680 Euro (2.438.400 DM) eingespart worden.

Allerdings ist diese Art von Rechnung aus verschiedenen Gründen für eine qualifizierte Beurteilung von Haftkosten nicht geeignet. Zum einen werden Ausgaben fälschlicherweise mit Kosten gleichgesetzt. So werden nicht alle relevanten Kosten berücksichtigt, da in Ausgaben keinerlei Abschreibungen und Anlagegüter enthalten sind. Darüber hinaus sind aber durchschnittliche Ausgaben oder Kosten pro Hafttag eine ungeeignete Größe für die Evaluation der Haftvermeidungsprojekte. Vielmehr ist zwischen fixen und variablen Kosten zu unterscheiden und der Zeithorizont der einzelnen ökonomischen Auswirkungen zu berücksichtigen (kurz-, mittel- und langfristige Wirksamkeit). In eine betriebswirtschaftliche Betrachtung der Kostenersparnis durch ersparte Hafttage wären folgende Aspekte neben den unmittelbaren Kosten des Justizvollzugs, wie z. B. Personalkosten, Kosten für Gebäude und andere Anlagen (Investitionskosten), Betriebskosten, Versorgungskosten, mit einzubeziehen: Mittelbare Kosten des Justizvollzugs, z. B. Kosten durch Entzug der Arbeitskraft des Inhaftierten und/oder des Unterhaltsbeitrages für seine Familie, Kosten durch Entzug von Vorsorgeleistungen, Haftfolgekosten und die Kosten einer Wiedereingliederung nach Haftentlassung (Aspekt des Rückfallrisikos). Für eine umfassende ökonomische Betrachtung wären auch solche Aspekte relevant, die sich aus der Tatsache ergeben, dass Justizvollzugsanstalten aus regionaler Sicht auch immer ein „Wirtschaftsfaktor“ sind, z. B. Arbeitsplätze in den JVAen, Wirtschaftskraft durch Aufträge an Zulieferer, JVAen mit Werkbetrieben durch Gefangenenarbeit. Schließlich wäre auch noch der Aspekt der Kosten der Prävention mit in umfassende ökonomische Überlegungen einzubeziehen. Auch diesem Aspekt will ENTORF in seiner Untersuchung nachgehen. Er sieht die Kosten-Nutzen-Relation eng mit der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit des Rechts verknüpft. Die möglichen Ersparnisse durch vermiedene Unterbringung, Überwachung und Betreuung würden den Kosten für die Organisation und Durchführung der frühen Strafverteidigung und darüber hinaus den Kosten möglicher Straftaten von „nichtausgeschalteten“ latenten Straftätern und einer eventuell verringerten Generalprävention gegenüberstehen.[739]

Auf eine Kosten-Nutzen-Relation der frühen Verteidigung muss aus diesen Gründen an dieser Stelle verzichtet werden. Zumindest aber indiziert ein einfa-

[739] Entorf, 1999; ders., http://www.tu.darmstadt.de/fb/fb1/vw12/pages/vwprojekt/schwerpunkte.html, 2002.

cher Überschlag der Haftkostenersparnis, dass sich die Etablierung von früher Verteidigung durchaus für den Staat rechnen könnte. Wie bereits oben dargestellt wurde, waren die Projektanwälte gehalten, sich möglichst als vom Staat und nicht vom Projekt bezahlte Pflichtverteidiger bestellen zu lassen, so dass nur bei einem Teil der Fälle Projektkosten anfielen. Diese Kosten entsprächen aber zugleich den Zusatzkosten für den Staat, wollte er notwendige Verteidigung mit Beginn des Verfahrens gewähren. Bei Zusatzkosten von 309 Euro (605 DM) pro Person, die ohne das Projektangebot unverteidigt geblieben wäre, und einer minimalen Haftverkürzung von 14 Tagen würde sich das Projekt tragen, wenn man einen Wert von 22 Euro (43 DM) als Tageshaftkosten eines Gefangenen annimmt. Eine Haftersparnis von 14 Tagen ist aus den oben genannten Gründen allerdings zu niedrig gegriffen.[740] Bei einer maximalen Haftverkürzung von 20 Tagen, die jedoch die allgemeinen Veränderungen in der Haftpraxis nicht ausreichend berücksichtigt,[741] würde sich das Projekt hingegen rechnen, wenn die Tageshaftkosten eines Untersuchungsgefangenen mindestens 16 Euro (31 DM) betragen.[742] In dieser Berechnung sind allerdings die eingesparten Haftkosten der zunächst Projekt- und später Pflichtverteidigten, bei denen die frühe Verteidigung neben den sowieso anfallenden Pflichtverteidigergebühren keine zusätzlichen Kosten verursacht, noch nicht enthalten.

Letztlich muss daher offen bleiben, ob und in welchem Maße die frühe Verteidigung auch einen positiven finanziellen Effekt mit sich bringt.

[740] Aufgrund des quasi-experimentellen Forschungsdesigns ist eine genaue Differenzierung zwischen den beiden Einflussgrößen: Projektteilnahme und allgemeine Entwicklung der Haftzahlen nicht möglich. Damit konnte auch das jeweilige Gewicht ihrer Einflussnahme nur annäherungsweise bestimmt werden. Siehe dazu 7. Kapitel.

[741] Siehe dazu 7. Kapitel D.

[742] Mittlerweile sind bei der Frage der Wirtschaftlichkeit des Projektes auch noch die durch die Gebührenregelungen des RVG zu erwartenden Gebührensteigerungen zu berücksichtigen. Bei einer Annahme einer Steigerung von 144% würden die Kosten für ein reines Projektmandat rund 754 Euro betragen. Bei einer Haftersparnis von 14 Tagen würde sich das Projekt tragen, wenn man einen Wert von 54 Euro als Tageshaftkosten eines Gefangenen annimmt, bzw. 38 Euro bei einer Haftersparnis von 20 Tagen. Zur grundsätzlichen Problematik dieser Berechnung siehe oben.

12. Kapitel: Kriminalpolitische Schlussfolgerungen

Die vorliegende Untersuchung stellt die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung zu dem in der Justizvollzugsanstalt Hannover durchgeführten Modellprojekt „Vermeidung und Verkürzung von Untersuchungshaft durch frühzeitige Strafverteidigung“ vor. Das Projekt entstand unter dem Eindruck der Ausweitung von Untersuchungshaft und der Überbelegung von Haftanstalten. Es wurde in Anlehnung an ein hessisches Modellprojekt[743] konzipiert in der Erwartung, dass Haftzeiten verkürzt bzw. dass Untersuchungshaft verstärkt vermieden werden können, wenn auch der nicht durch einen Wahlverteidiger vertretene Beschuldigte bereits zu einem frühen Zeitpunkt einen Verteidiger bestellt bekommt. Die wichtigsten Ergebnisse sollen im Folgenden thesenartig zusammengefasst und unter Berücksichtigung rechtspolitischer Aspekte erörtert werden.

- These 1: Maßnahmen zur Verkürzung und Vermeidung von Untersuchungshaft sind notwendig.

Das schärfste prozessuale Zwangsmittel, die Untersuchungshaft, steht seit jeher im Blickpunkt der Kritik. Nicht nur der Deutsche Anwaltsverein hat immer wieder darauf hingewiesen, dass zu viel, zu schnell und zu lange verhaftet wird. Die Betrachtung der Entwicklung der Haftzahlen (vgl. 1. Kapitel) verdeutlicht die Aktualität und Berechtigung dieser Bedenken. Gegenüber der Ausgangssituation für das Projekt im Jahr 1997 ist in den letzten Jahren zwar eine größere Zurückhaltung bei der Verhaftungspraxis zu beobachten. Jedoch gibt diese Entwicklung aufgrund des hohen Niveaus, auf dem sich die Haftzahlen bewegen, noch keinen Grund zur Entwarnung: Am Stichtag, dem 31.03.2006, befanden sich in ganz Deutschland ca 14.600 Personen in Untersuchungshaft; damit machen Untersuchungsgefangene einen Anteil von ca. 19 % an der Gesamtgefangenenpopulation aus.[744] Angesichts dieser Zahlen wird deutlich, dass „Bemü-

[743] Projekt der Hessischen Landesregierung zur „Entschädigung von Anwälten für die Rechtsberatung von Untersuchungsgefangenen“ das mit Untersuchungsgefangenen aus den Justizvollzugsanstalten Frankfurt I, II und III zwischen Oktober 1991 und September 1994 durchgeführt wurde. Näheres bei Schöch, 1997.

[744] Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafvollzug, Fachserie 10, Reihe 4.1, 2006.

hungen zur Haftvermeidung, die in quantitativ bedeutsame Größenordnungen vorstoßen wollen – zumindest auch – bei der Untersuchungshaft ansetzen müssen."[745]

- These 2: Eine frühe Strafverteidigung kann zur Verkürzung von Untersuchungshaft beitragen.

Ansatzpunkt des Praxisprojekts ist die Etablierung früher Verteidigung, um auf diese Weise Haftzeiten zu verkürzen. Unter dem Begriff der frühen Verteidigung ist dabei Folgendes zu verstehen: Auch der nicht wahlverteidigte Beschuldigte soll zu einem frühen Zeitpunkt (innerhalb des ersten Monats der Untersuchungshaft) den Beistand eines Verteidigers erhalten. Um den günstigsten Zeitpunkt für den Eintritt des Verteidigers in das Verfahren bestimmen zu können, wurden drei verschiedene Projektvarianten erprobt: Projektvariante 1: Verteidigungsbeginn nach einem Monat Untersuchungshaft; Projektvariante 2: Verteidigungsbeginn bei Inhaftierung; Projektvariante 3: Verteidigungsbeginn bereits vor der Vorführung vor dem Haftrichter. Die Vermittlung der frühen Verteidigung gemäß der Projektvarianten 2 und 3 verlief äußerst erfolgreich; Projektvariante 1 muss hingegen als wenig Erfolg versprechend betrachtet werden.

Die Erfahrungen ähnlich konzipierter Modellprojekte in Hessen werden durch die Ergebnisse dieser Untersuchung bestätigt: Frühe Strafverteidigung kann zu einer Verkürzung der Untersuchungshaftzeiten beitragen. Erste Anhaltspunkte für einen derartigen Effekt der frühen Verteidigung ergeben sich aus dem Vergleich der durchschnittlichen Haftdauer der verschiedenen Gruppen von Projektteilnehmern mit der durchschnittlichen Haftdauer der Gruppe von Untersuchungsgefangenen aus dem projektunbeeinflussten Kontrolljahr. Diese einfache Gegenüberstellung wird aber den verschiedenen weiteren Einflussgrößen, die sich neben der Projektteilnahme auf die Haftdauer auswirken können, wie z. B. Nationalität, Vorstrafenbelastung, Deliktsschwere, nicht gerecht.

Um zu prüfen, welchen haftverkürzenden Effekt es hat, wenn der Untersuchungsgefangene zu einem frühen Zeitpunkt verteidigt ist, wurden zwei Vergleichsgruppen gebildet. Deren systematischer Unterschied sollte nur im Beginn der Verteidigung liegen; sie sollten sich hinsichtlich bestimmter haftrelevanter Kriterien zumindest in den meisten Punkten nicht wesentlich unterscheiden. Ein Vergleich der Verteilung der (messbaren) haftrelevanten Merkmale in den Gruppen zeigte, dass zwischen den Projektteilnehmern und den sog. potentiellen Projektteilnehmern kaum signifikante Unterschiede bestanden.[746]

Um genauere Aussagen über die Größe des Einflusses der Projektteilnahme und mithin der frühen Verteidigung machen zu können, wurde eine Regressionsanalyse durchgeführt. Diese ergab für die Projektteilnahme eine Haftverkür-

[745] Jehle/Bossow, BewHi 2002, S. 74.

[746] Zur Auswahl der Vergleichsgruppen und zu den haftrelevanten Merkmalen siehe 6. Kapitel.

zung von 20 Tagen pro Teilnehmer. Potentielle Projektteilnehmer saßen mithin 20 Tage länger in Haft als Projektteilnehmer.

Dieser Wert fällt allerdings zu hoch aus: Durch die quasi-experimentelle Anlage der Untersuchung mit einer zeitlich vorgelagerten Kontrollgruppe ergibt sich nämlich das Problem, dass das Merkmal ‚Projektteilnahme' nicht nur zwischen früh verteidigten und spät verteidigten Untersuchungsgefangenen trennt, sondern auch zwischen solchen Beschuldigten, die im Projektzeitraum[747] und solchen, die im Kontrollzeitraum[748] in die JVA Hannover aufgenommen wurden. Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Haftzeitverkürzung, die für die Projektteilnehmer festgestellt wurde, auch durch eine veränderte Haftpraxis erklären ließe.

Auf allgemeine Veränderungen in der Haftpraxis deuten die Daten der Strafvollzugsstatistik für Niedersachsen hin, allerdings zeigt sich für Hannover ein besonders starker Rückgang bei den Untersuchungsgefangenen, der vom Landesdurchschnitt abweicht. Um diesen zusätzlichen Einfluss kontrollieren zu können, wurde eine weitere Regressionsanalyse durchgeführt, in die alle erhobenen Verfahren (und nicht nur die Fälle der Vergleichsgruppen) einbezogen wurden.[749] Sie bestätigte die Annahme, dass neben der Projektteilnahme auch der Zeitpunkt der Inhaftierung Einfluss auf die Haftdauer hatte. Für alle Beschuldigten, die nach dem 31.12.1998 inhaftiert wurden, ergab sich hingegen eine Einsparung von sechs Tagen. Unter Berücksichtigung des Zeitfaktors verbleibt eine Haftverkürzung von 14 Tagen, die sich für einen Projektteilnehmer erwarten lässt. Aber auch auf diese Weise bleibt der Zusammenhang zwischen ‚Projektteilnahme' und ‚Zeitpunkt der Inhaftierung' – wenn auch in abgeschwächter Form – erhalten. Es ist anzunehmen, dass ein Teil des Einflusses der ‚Projektteilnahme' auf das Merkmal ‚Zeitpunkt der Inhaftierung' entfällt, so dass der Wert von 14 Tagen Haftersparnis zu niedrig ist.

Festzustellen bleibt, dass der frühen Verteidigung in Form einer Verteidigung innerhalb der ersten 14 Tage der Inhaftierung haftverkürzende Wirkung zukommt. Die Höhe der Haftersparnis, die sich für einen Projektteilnehmer erwarten lässt, liegt dabei – je nach Art der Berechnung – zwischen minimal 14 und maximal 20 Tagen.

- These 3: Eine frühe Strafverteidigung kann auch zur Verfahrensverkürzung beitragen.

Wie bei der Haftdauer zeigt sich auch hinsichtlich der Verfahrensdauer ein deutlicher Unterschied zwischen den Vergleichsgruppen: Bereits nach drei Wochen ist der Anteil von noch nicht abgeschlossenen Verfahren für die früh verteidigten Projektteilnehmer geringer als für die potentiellen Projektteilnehmer.

---

[747] Zugangsphasen II und III: 1.1.1999 - 15.5.2000.

[748] Dazu wurde nachträglich auch die Zugangsphase I gerechnet: 1.7.1997 - 31.12.1999.

[749] Siehe 7. Kapitel.

Die Stärke des Einflusses der frühen Verteidigung wurde wiederum mit Hilfe einer Regressionsanalyse ermittelt. Auch hier kam das grundsätzliche Problem zum Tragen, dass der Zusammenhang zwischen der Projektteilnahme und dem Inhaftierungszeitraum nicht (vollständig) voneinander zu trennen sind. Je nach Regressionsmodell ergibt sich ein verfahrensverkürzender Effekt der Projektteilnahme von 30 Tagen bzw. von 22 Tagen pro Verfahren eines Projektteilnehmers.

Die durch das Praxisprojekt etablierte frühe Verteidigung in Form der Projektvarianten 2 und 3 haben sowohl die Untersuchungshaft selbst als auch die damit verbundenen Strafverfahren verkürzt. Da nur ein geringer Anteil von Beschuldigten bereits vor Abschluss des Verfahrens (bzw. vor dem erstinstanzlichen Urteil) entlassen wurde, kann die Verkürzung der Untersuchungshaft im Wesentlichen auf die Verkürzung der Verfahrensdauer zurückgeführt werden.

Die Betrachtung der typischen Verlaufs von Regelverfahren, d. h. von solchen Strafverfahren, die alle Verfahrensabschnitte (Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahren) durchlaufen, deutet daraufhin, dass die frühe Verteidigung vor allem zu einer Beschleunigung des Zwischen- und des Hauptverfahrens geführt hat. Die Anklage wurde bei den früh verteidigten Projektteilnehmer im Durchschnitt eine Woche eher erhoben als bei den potentiellen Projektteilnehmern, das Urteil wurde bei den Projektteilnehmern über einen Monat früher gesprochen. Dagegen hat die frühe Verteidigung nicht verstärkt zu Einstellungen (weder im Ermittlungs- noch im Hauptverfahren) oder zur Abwicklung des Verfahrens im Rahmen eines Strafbefehlverfahrens geführt.

Für die Verfahrensverkürzung konnten folgende Erklärungsansätze gefunden werden: Zunächst können die im Rahmen des Projektes geführten Doppelakten eine Rolle gespielt haben. Die Führung von Doppelakten vermag unnötige Wartezeiten und Ruhezeiten zu verhindern. Ihre Existenz in den Zugangsphasen II und III kann zu einer Beschleunigung der Verfahren und so zu einer Haftverkürzung beigetragen haben. Außerdem gibt es Hinweise darauf, dass es häufiger zu beschleunigten Verfahren in der Gruppe der Projektteilnehmer gekommen ist. Da es leider versäumt wurde, das beschleunigte Verfahren als eigene Kategorie in den Auswertungsbogen aufzunehmen, mussten diese Verfahren anhand verschiedener Kriterien nachträglich ermittelt werden. Dies und die insgesamt geringe Fallzahl erschweren die Interpretation.

Im Zusammenhang mit dem Verfahren ist schließlich noch ein weiterer Aspekt erwähnenswert: Es ist anzunehmen, dass die frühe Verteidigung – möglicherweise mittelbar über die verkürzte Haftdauer – auch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst hat. Auch wenn hinsichtlich der Art der angeordneten Sanktion keine signifikanten Unterschiede auszumachen sind, erwächst insgesamt der Eindruck, dass die Projektteilnehmer weniger ‚hart' bestraft wurden. Dies könnte einerseits die These, dass der Untersuchungshaft eine präjudizielle Wirkung zukommt, bestätigen. Möglicherweise wurde das konkrete Strafmaß aufgrund der kürzeren Haftzeit niedriger angesetzt. Ein anderer Erklärungsansatz geht dahin, dass die Verteidiger durch eine frühe kooperative Verteidigung ein geringeres Strafmaß erreichen konnten. Zu diesen Zusammenhängen können allerdings keine näheren Aussagen getroffen werden. Zumindest aber zeigt sich, dass kürzere Haftzeiten nicht zu höheren Haftstrafen führen. Die Projektteilnehmer

wurden folglich nicht dafür ‚bestraft', dass kürzere Untersuchungshaftzeiten auf ihr Strafmaß angerechnet werden konnten.

- These 4: Ungeklärt bleibt, auf welche Weise die Verteidiger zu der Verkürzung der Untersuchungshaft und der Strafverfahren beigetragen haben.

Um zu klären, wie es der frühen Verteidigung gelungen ist, die Haftdauer und die Verfahrenslänge zu verkürzen, wurden verschiedene Verteidigeraktivitäten untersucht. Dabei stellte sich heraus, dass die Analyse von Strafverfahrensakten für die Beurteilung von Verteidigungsstrategien nicht ausreicht.

Auf den Umfang von allgemeinen Aktivitäten und auf das informelle Handeln der Verteidiger ließ sich zwar für die Projektteilnehmer anhand der Tätigkeitsnachweise der Projektverteidiger schließen, für die potentiellen Projektteilnehmer mangelte es jedoch an Informationen darüber, so dass letztlich kein Vergleich zwischen den Gruppen möglich war.

Im Hinblick auf die von der Verteidigung angestrengten Haftkontrollen können die Strafverfahrensakten aber relativ ‚harte' Daten liefern. Bei der Betrachtung der beantragten Haftprüfungen zeigt sich, dass durch die Projektverteidigung zwar mehr Haftprüfungsanträge gestellt wurden, über diese Anträge war aber seltener zu entscheiden. Denn zum einen wurde der angesetzte Haftprüfungstermin häufiger vom weiteren Verfahren quasi überholt, zum anderen haben die Projektverteidiger häufiger ihre Anträge vor der Entscheidung zurückgenommen. Diese Praxis kann als Indiz dafür gewertet werden, dass durch das Mittel des Haftprüfungsantrages Druck auf das Verfahren ausgeübt werden sollte. Festzuhalten ist, dass es in den Projektfällen – entgegen den Erwartungen – zu keiner vermehrten vorzeitigen Enthaftung vor dem Ende des Strafverfahrens gekommen ist.

Ein weiterer Aspekt im Rahmen der Verteidigung, der sich anhand der Akten relativ zuverlässig erheben lässt, ist das Aussageverhalten. Dazu konnte festgestellt werden, dass die frühe Verteidigung, insbesondere Verteidigung bei Vorführung vor den Haftrichter, zu einer gehäuften Aussageverweigerung im Rahmen der Vorführungsverhandlung führte. Für mündliche Haftprüfungsverhandlungen und das Hauptverfahren ergibt sich dagegen ein anderes Bild. Die frühe Verteidigung hat damit nicht zu einer Blockadehaltung oder einer verstärkten Konfliktverteidigung geführt; vielmehr deutet das Aussageverhalten auf eine durchaus kooperative Verteidigungsstrategie hin.

Keine dieser vorangestellten Verteidigeraktivitäten kann für sich genommen die Verkürzung des Verfahrens und der Untersuchungshaft erklären. Dies mag daran liegen, dass sich die gleiche Maßnahme im Einzelfall völlig unterschiedlich auszuwirken vermag. So kann ein Haftprüfungsantrag im Idealfall zur frühzeitigen Beendigung der Untersuchungshaft führen, aber er kann durch die "Extraarbeit" durchaus auch zu einer Verlängerung des Verfahrens und der Untersuchungshaft beitragen. Letztlich lässt sich ein erfolgreiches Verteidigerhandeln nicht auf eine bestimmte Form oder Handlung reduzieren.

Durchaus plausibel erscheint die Annahme, dass durch die Anwesenheit eines Verteidigers auf gewisse Weise Kontrolle und Druck auf die Strafverfol-

gungsorgane ausgeübt wurde, was zu einer Verfahrensbeschleunigung beigetragen hat. In diesem Zusammenhang kann auf die Erfahrungen in Österreich verwiesen werden, wo durch die Einführung starrer Haftfristen und damit verbundener Haftprüfungen eine deutliche Verkürzung von Untersuchungshaft zu beobachten war.[750] Diese Verkürzung ließ sich vor allem auf ein „haftprüfungsvermeidendes" Verhalten der Gerichte zurückführen. Zwecks Vermeidung der Durchführung von Haftprüfungen und der damit verbundenen Arbeit wurden Anklagen und die Anberaumung der Hauptverhandlung vorangetrieben.[751] Die Vermutung liegt nahe, dass bei der frühen Verteidigung versucht wird, das Verfahren zu beschleunigen, um Haftkontrolltermine und die damit verbundene Arbeit zu vermeiden. Je früher ein Anwalt aktenkundig wird und damit in den Ablauf eingreifen kann, um so eher könnte dies die Strafverfolgungsorgane motivieren, das Verfahren voranzutreiben. Diese Annahmen sind allerdings nicht mit dieser Untersuchung überprüfbar, so dass letztlich ungeklärt bleibt, auf welche Art und Weise die frühe Verteidigung Einfluss genommen hat.

- These 5: Eine haftvermeidende Wirkung der frühen Verteidigung konnte mit der verwendeten Erhebungsmethode nicht nachgewiesen werden.

Neben dem Aspekt der Verkürzung von Untersuchungshaft hatte das Projekt insbesondere die Vermeidung von Untersuchungshaft als Ziel. Zur Klärung der Frage, ob und wenn ja, inwieweit die frühe Verteidigung auch zur Vermeidung von Untersuchungshaft beitragen kann, wurde die Projektvariante 3 konzipiert, in der der Projektverteidiger am Amtsgericht Hannover bereits in der Vorführungsverhandlung Einfluss auf das Verfahren nehmen konnte.

Zur Überprüfung der haftvermeidenden Wirkung der Verteidigung bereits bei Vorführung wurde die am AG Hannover geführte Haftliste, in der alle haftrelevanten Entscheidungen der Haftrichter und damit auch der Ausgang der Haftbefehlsanträge vermerkt werden, analysiert. Dabei konnte für die Projektvariante 3 keine besondere haftvermeidende Wirkung nachgewiesen werden. Gegenüber einer zeitlich vorgelagerten Kontrollgruppe aus der Haftliste konnte zwar ein leicht höherer Anteil von sofortiger Haftverschonung festgestellt werden, allerdings kam es dafür während der Projektzeit seltener zu abgelehnten Haftbefehlsanträgen. Über die Gründe der leichten Abnahme von abgelehnten Haftbefehlsanträgen in Projektvariante 3 kann nur spekuliert werden. Möglicherweise wurden von der Staatsanwaltschaft in dem Bewusstsein, dass ein Verteidiger in der Vorführung anwesend sein würde, weniger Anträge in ‚wackeligen' Fällen gestellt. Vielleicht konnte die Verteidigung in diesem frühen Stadium aber auch keinen haftvermeidenden Einfluss nehmen, zumal für die Vorbereitung der Mandate häufig nur wenig Zeit blieb.

Erschwerend tritt der Umstand hinzu, dass gegenüber der Erhebungsmethode einige Bedenken anzumelden waren. So ist davon auszugehen, dass die

[750] Vgl. Soyer, StV 2001, S. 539.

[751] Soyer, StV 2001, S. 539.

Einträge in der Haftliste nicht immer vollständig sind. Bei der Auswertung wurde deutlich, dass es keine feste Standardisierung für die Eingabepraxis gibt. Die Eintragung wurde individuell vorgenommen, so dass bei gleichem Sachverhalt Unterschiedliches vorzufinden ist. Dies erschwerte die Auswertung und Interpretation. Ein prospektives Forschungsdesign wäre hier sinnvoller gewesen. Ein solches Vorgehen war jedoch aus finanziellen und forschungsökonomischen Gesichtspunkten nicht möglich.

Die projektinternen Erhebungen zur Projektvariante 3 haben einen weiteren interessanten Aspekt zum Vorschein gebracht: So wurde in einigen Projektfällen anstelle des angesetzten Vorführungstermins eine Verhandlung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens durchgeführt. Es ist zu vermuten, dass diese Form von Haftvermeidung in den Projektfällen besonders ausgeschöpft wurde. Mangels einer Vergleichsgruppe können hierüber aber keine gesicherten Aussagen gemacht werden.

- These 6: Die Ergebnisse der Untersuchung sind aussagekräftig.

Trotz der engen Zusammenarbeit zwischen Begleitforschern und Praktikern mussten hinsichtlich der Konzeption der Forschungsanlage aus forschungsökonomischen, finanziellen und auch rechtspolitischen Gründen einige Kompromisse eingegangen werden, die die Aussagekraft der Ergebnisse beeinträchtigen. Insbesondere das quasi-experimentelle Forschungsdesign mit einer zeitlich vorgelagerten Kontrollgruppe erschwerte die Evaluation der Projekteffekte.

Angesichts einer örtlich stark differierenden Haftpraxis[752] wäre für eine repräsentative Untersuchung, die eine Generalisierbarkeit für die gesamte Bundesrepublik Deutschland erlaubt hätte, vermutlich erforderlich gewesen, das Praxisprojekt in mehreren JVAen verschiedener Bundesländer stattfinden zu lassen. Gleichwohl darf aufgrund einiger Indizien angenommen werden, dass die in Hannover erzielten Ergebnisse auch über Hannover hinaus Geltung beanspruchen können. Für diese Annahme spricht zum einen ein Vergleich der allgemeinen Kriminalitätsbelastung mit der der Landgerichtsbezirke, für die eine Zuständigkeit der JVA Hannover bestand, zum anderen ein Vergleich bestimmter in der Strafverfolgungsstatistik ausgewiesener Merkmale der Untersuchungsgefangenen mit denen der untersuchten Probanden, die – wenn auch in äußerst begrenzten Maßen – Rückschlüsse auf die Haftpraxis in Hannover bzw. im Bundesgebiet zulassen.

Problematisch erweist sich die Tatsache, dass das Bewusstsein, Teilnehmer einer wissenschaftlichen Untersuchung zu sein, das Verhalten der untersuchten Probanden verändert. Die kriminalpolitischen Absichten – bei Erfolg des Projektes die Ausweitung der Regelung zur Verteidigung von Untersuchungsgefangenen – die sich mit dem Projekt verbinden, waren auch den teilnehmenden Berufsgruppen bekannt. Es ist nicht auszuschließen, dass die untersuchten Personen versucht haben, ihr Verhalten den erwünschten Effekten entspre-

[752] Zu den örtlichen Unterschieden (insbesondere zu differierenden Haftquoten) siehe Gebauer, 1987, S. 200ff.

chend anzupassen (sog. „Hawthorne-Effekt“).[753] Da die Projektverteidiger während der Projektzeit auch andere Mandate (z. T. auch Verfahren mit U-Haft) übernommen hatten, war es für die Staatsanwälte und den Richter jedoch nicht (immer) ersichtlich, ob es sich bei dem Beschuldigten um einen projektverteidigten oder um einen pflicht- oder einen wahlverteidigten handelte. Darüber hinaus lief das Projekt über einen relativ langen Zeitraum. Sollte es tatsächlich anfänglich zu Änderungen im Verhalten gekommen sein, so erscheint es doch unwahrscheinlich, dass diese über einen Zeitraum von fast zwei Jahren aufrechterhalten worden wären.

Ein weiteres Problem, das in diesem Zusammenhang zu nennen ist, ist, dass nur ‚Profi-Anwälte', d. h. Strafverteidiger mit einer bestimmten Berufserfahrung, mit der Übernahme von Projektmandaten beauftragt wurden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Haftersparnis niedriger ausfallen würde, wenn auch Rechtsanwälte mit wenig Berufserfahrung die frühe Verteidigung übernehmen würden.

- These 7: Die gesetzlichen Regelungen zur notwendigen Verteidigung sind zu eng gefasst und werden praktisch nicht voll ausgeschöpft.

Die Chancen für den erwachsenen Untersuchungsgefangenen bei geltender Rechtslage einen Verteidiger früh, d. h. innerhalb des ersten Monats seiner Inhaftierung, bestellt zu bekommen, sind gering. Nach Ablauf von drei Monaten Inhaftierung hat der Untersuchungsgefangene die Möglichkeit die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen (§ 117 Abs. 4 Satz 1 StPO). Vor Ablauf dieser Frist hat der Beschuldigte, wenn man der herrschenden Meinung folgt, nur die unsichere Beiordnungsmöglichkeit über den Umweg der Staatsanwaltschaft gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1, 2 StPO, wonach die Staatsanwaltschaft die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen hat, wenn sie erkennt, dass ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt.

Die verfügbaren empirischen Daten zeigen, dass der Einwand von HAHN, Staatsanwaltschaften und Gerichte würden aus fiskalischen Gründen in der Regel keinen Gebrauch von der Möglichkeit der Verteidigerbestellung im Ermittlungsverfahren machen,[754] berechtigt ist. Die Verteidigungssituation der Untersuchungsgefangenen ist in vielerlei Hinsicht ungenügend.

Mit der Untersuchungshaft sind schwere Nachteile für den Beschuldigten verbunden, wie etwa die psychische Belastung oder die negativen Folgen für private und wirtschaftliche Belange. Zudem wird durch die Inhaftierung die Verteidigungsfähigkeit des Untersuchungsgefangenen schwerwiegend beeinträchtigt. Daher erscheint ein Verteidiger als Beistand für den Untersuchungsgefangenen als unbedingt erforderlich.

Für die Begründung der Notwendigkeit einer frühen Verteidigung von Untersuchungsgefangenen können auch die Fürsorgepflicht des Staates zur Sicherung eines effektiven Grundrechtsschutzes, insbesondere zur Wahrung der

[753] Bortz/Döring, 1995, S.472. Zur Problematik von Experimenten in den Sozialwissenschaften siehe auch Atteslander, 2000, S. 195ff.

[754] Hahn, 1975, S. 83 m.w.N.

durch Art. 1 Abs. 1 GG gebotenen Stellung des Beschuldigten als Prozesssubjekt, sowie das im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Recht auf ein faires Verfahren, die Unschuldsvermutung, die Chancengleichheit und das Demokratieprinzip herangezogen werden.[755] Da die Untersuchungshaft größtenteils schon am Anfang des Verfahrens angeordnet wird, gelten hier dieselben Überlegungen, die für die Forderung nach einer Ausweitung der notwendigen Verteidigung auf das Ermittlungsverfahren angeführt werden.[756]

Vor allem aber hat sich bei dieser Untersuchung gezeigt, dass die frühe Verteidigung geeignet ist, Haftzeiten zu verkürzen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass ohne eine frühe Verteidigung unnötige Haftzeiten entstehen, die sowohl die betroffenen Beschuldigten als auch den Untersuchungshaftvollzug sowie – über die Haftkosten – den Staat in überflüssiger Weise belasten.

Aus all diesen Erwägungen heraus erwächst die Forderung, dass die geltenden Regelungen zur notwendigen Verteidigung weiter gefasst werden sollten, so dass die notwendige Verteidigung bei Untersuchungshaft schon zu einem früheren Zeitpunkt beginnen kann.

Allerdings besteht schon bei geltender Rechtslage die Möglichkeit, zumindest in vielen Fällen für eine frühe Bestellung des Verteidigers Sorge zu tragen. Zu denken wäre hier zum Beispiel an eine Rundverfügung ähnlich der Rundverfügung des Hessischen Generalstaatsanwaltes aus dem Jahr 1994 im Rahmen des hessischen Haftvermeidungsprojektes.[757] Mit einer solchen Rundverfügung könnte daraufhin gewirkt werden, dass in den Fällen, in denen der Beschuldigte voraussichtlich zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung länger als drei Monate in Haft sein wird und auch in den anderen Fällen voraussichtlicher notwendiger Verteidigung, die Bestellung eines Pflichtverteidigers möglichst früh (spätestens innerhalb des eines Monats) beantragt wird. MEHLE berichtet von einer Dienstanweisung der Generalstaatsanwaltschaft Bremen, nach der innerhalb von ein bis zwei Wochen nach Anordnung der Untersuchungshaft ein Beiordnungsantrag zu stellen sei.[758] Auch in Berlin wurde die Einführung einer vergleichbaren Dienstanweisung erwogen.

- These 8: Es empfiehlt sich, spätestens nach einer Woche Untersuchungshaft notwendige Verteidigung vorzusehen.

Um den besten Zeitpunkt für die frühe Verteidigung bestimmen zu können, waren in der Konzeption des Praxisprojektes drei verschiedene Projektvarianten vorgesehen. Umsetzbarkeit und Erfolg dieser Projektvarianten sind unterschiedlich zu beurteilen.

[755] Stellvertretend für alle: Krauss, 1995, S. 1995 m.w.N.

[756] Siehe dazu: 2. Kapitel.

[757] Abgedruckt bei Schöch, 1997, S. 95.

[758] Mehle, NJW 2007, S. 969 (Fn. 4).

Zur Projektvariante 1 – Verteidigung nach einem Monat

Von einem differenzierten Vergleich der Projektvariante 1 mit den anderen Projektvarianten musste aufgrund der geringen Anzahl von Untersuchungsgefangenen, die für diese Variante gewonnen werden konnten, abgesehen werden.[759] Insgesamt ist diese Projektvariante als wenig erfolgversprechend zu beurteilen. Ein Vergleich mit der Verteidigungssituation im projektunbeeinflussten Kontrolljahr stützt die Annahme, dass das Scheitern der Projektvariante vor allem darauf zurückzuführen ist, dass die meisten Untersuchungsgefangenen nach einem Monat bereits einen Verteidiger hatten. Offenbar führt der psychische Druck auf den Untersuchungsgefangenen dazu, dass bereits in den ersten Wochen der Inhaftierung Wahlmandate durch die Beschuldigten eingegangen werden. Das könnte zunächst dafür sprechen, dass das vermutete Verteidigungsdefizit nicht in der angenommenen Höhe von etwa einem Drittel in den ersten drei Monaten der Inhaftierung besteht.

Gegen diese Annahme ist aber Folgendes einzuwenden: Erfahrungsgemäß werden häufig unter dem Druck der Inhaftierung Wahlmandate in der Erwartung von Hilfestellung und psychischer Entlastung eingegangen, ohne dass die Finanzierung des Wahlmandats geregelt ist. Lösungsversuche für dieses Dilemma sind zum einen ein Beiordnungsantrag des Anwalts an das zuständige Gericht mit der Ungewissheit der Ablehnung des Antrags oder zum anderen der Druck auf Angehörige und Freunde, die Anwaltskosten zu übernehmen. Trotz dieser Strategien ist in vielen Fällen die Verteidigung gefährdet, da oft Kostennoten und Vorschusszahlungen für Rechtsanwälte in Wahlmandaten nicht beglichen werden können. In diesem Bereich ist eine erhebliche Dunkelziffer von pro forma auf dem Papier verteidigten, in der Realität aber unverteidigten Beschuldigten anzusetzen, die von der frühen Verteidigung ebenfalls profitieren würden.

Eine weitere Erklärung für die geringe Beteiligung ist der Umstand, dass ein nicht unbeachtlicher Teil von Untersuchungsgefangenen bereits im ersten Monat und damit zum Zeitpunkt des Angebots bereits entlassen war. Für rund ein Drittel aller Untersuchungsgefangenen im Jahr 1998 betrug die Untersuchungshaftdauer weniger als einen Monat.[760] Es ist anzunehmen, dass auch in der Zugangsphase I ein ähnlich hoher Anteil bereits entlassen wurde, so dass das Projektangebot nicht mehr greifen konnte. Nach SCHÖCH handelt es sich bei den bereits innerhalb des ersten Monats Entlassenen um solche Fälle, „bei denen offenbar die bestehenden Möglichkeiten der Haftverkürzung schon bisher gut ausgeschöpft werden“[761]. Er schließt daraus, dass es gerade die über den Zeitraum von vier Wochen hinaus in Untersuchungshaft verbleibenden Fälle sind, bei denen sich durch den frühzeitigen Einsatz von Strafverteidigung Haftzeitverkürzungen erreichen lassen.[762] SCHÖCH ist insofern zuzustimmen, dass

[759] Siehe dazu 4. Kapitel.

[760] Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung, Fachserie 10, Reihe 3, 1998.

[761] Schöch, 1997, S. 69.

[762] Schöch, 1997, S. 70.

auch zu diesem Zeitpunkt frühe Verteidigung noch haftverkürzend wirken kann. So lässt die Analyse der Haftdauer für die projektverteidigten Untersuchungsgefangenen der Projektvariante 1 die Annahme zu, dass die Projektverteidigung auch in diesen Fällen haftverkürzende Wirkung hatte, denn die durchschnittlichen Haftzeiten liegen unter denen des Kontrolljahres (vgl. 7. Kapitel). Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die geringe Anzahl von Projektteilnehmern der Projektvariante 1 hier keine gesicherten Ergebnisse zulässt. Anders als bei SCHÖCH zeigen aber die Haftdaueranalysen für Projektvarianten 2 und 3, dass sich ein früherer Einsatz der Verteidigung lohnt.

Zur Projektvariante 2 – Verteidigungsbeginn mit Inhaftierung

Mit der Umsetzung der Projektvariante 2 wurden die positivsten Erfahrungen gemacht. Sie war in der Praxis relativ leicht umzusetzen, da das Angebot im Rahmen des Aufnahmegespräches in die JVA unterbreitet werden konnte. Diese Projektvariante ist seitens der Untersuchungsgefangenen, Vollzugsbediensteten und Strafverteidiger besonders gut angenommen worden. Auch bei den Haftrichtern und der Staatsanwaltschaft stieß diese Variante auf Akzeptanz. Vor allem aber ist der Verteidigungsbeginn bei Inhaftierung ein erfolgreiches Mittel um die Haftdauer und die Verfahrenslänge zu verkürzen, wie bereits oben dargelegt wurde. Aus diesen Gründen empfiehlt sich die notwendige Verteidigung mit der Inhaftierung in Untersuchungshaft eintreten zu lassen.

Zur alternativen Möglichkeit – Verteidigung nach einer Woche

Als Alternative zu der Projektvariante 2 – Verteidigung mit Inhaftierung – wäre zu erwägen, notwendige Verteidigung erst nach einer Woche Untersuchungshaft vorzusehen. Eine solche Regelung hätte den Vorteil, dass Verlegungen in eine andere JVA abgewartet werden können, damit ein Verteidiger vor Ort bestellt werden kann. Zudem würde so auch kein unnötiger Aufwand in den Fällen betrieben, die bereits innerhalb der ersten Woche wieder entlassen werden (‚Schnellschüsse'). Mögen auch Zweifel an der Verhältnismäßigkeit gerade dieser Haftanordnungen bestehen, so sind die Einflussmöglichkeiten des Verteidigers bei diesen sehr kurzen Haftzeiten als äußerst gering einzuschätzen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass es in der Regel einige Tage dauern kann, bis die Verteidigung aufgenommen wird.

Zur Projektvariante 3 – Verteidigungsbeginn vor der Vorführung vor dem Haftrichter

Die Meinungen der Praxisexperten zu dieser Projektvariante waren kontrovers: Während der größte Teil der Anwaltschaft diese Variante favorisierte, wurde sie von den meisten Haftrichtern und Staatsanwälten rigoros abgelehnt. Die praktische Umsetzung der Projektvariante 3 verursachte große organisatorische Schwierigkeiten und führte zum Teil zu langen Wartezeiten bei allen Beteiligten. Allerdings würden bei Aufrechterhaltung eines Notdienstes der Verteidigung die organisatorischen Schwierigkeiten zum Teil entfallen, wenn die Verteidigerbestellung von der Staatsanwaltschaft selbst vorgenommen werden würde, da diese den Zeitpunkt für die Beantragung des Haftbefehls, von dem die Anbe-

raumung des Vorführungstermins abhängt, bestimmt. Zeitgleich mit Stellung des Haftbefehlsantrages könnte sie den Notdienst benachrichtigen.

Allerdings konnte bei der Projektvariante 3 keine besondere haftvermeidende Wirkung festgestellt werden, die die Einwände und großen Vorbehalte gegenüber dieser Variante ausräumen würde.

Die Diskussion der Vor- und Nachteile der einzelnen Projektvarianten macht deutlicht, dass eine Umsetzung der Projektvariante 2 – möglicherweise in etwas abgewandelter Form – erfolgversprechend erscheint. Mithin empfiehlt es sich, notwendige Verteidigung bei Inhaftierung bzw. spätestens nach einer Woche Untersuchungshaft eintreten zu lassen.

- These 9: Bei einer Ausweitung der notwendigen Verteidigung muss der Gefahr einer ‚Verteidigung zweiter Klasse' entgegengewirkt werden.

Mit dem Institut der Pflichtverteidigung sind einige Probleme verbunden, die bei der Erörterung einer Ausweitung der notwendigen Verteidigung nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Bedenklich ist zum einen, dass u. U. eine gewisse Abhängigkeit des Verteidigers vom Richter, der die Bestellung vornimmt, bestehen kann. Zum anderen liegen die Pflichtverteidigergebühren regelmäßig unter dem, was ein Wahlverteidiger verlangen kann. Diese Umstände können sich auf die Qualität der Verteidigung auswirken. Um der durchaus bestehenden ‚Gefahr einer Verteidigung zweiter Klasse' zu begegnen, sollten daher auch Lösungsansätze, wie z. B. die Angleichung der Pflichtverteidigergebühren, mit berücksichtigt werden.

- These 10: Der Vorschlag, die notwendige Verteidigung mit Beginn der Untersuchungshaft eintreten zu lassen, könnte sich durchaus rechnen.

Angesichts knapper staatlicher finanzieller Mittel ist ein weiterführendes Engagement der Politik, sich für die Forderung nach einer Weiterführung des Projekts oder gar für die Verwertung der Ergebnisse durch konkrete Schritte, wie z. B. eine Reform der notwendigen Verteidigung, einzusetzen, nur denkbar, wenn sich das Projekt als finanziell tragbar oder sogar lohnend darstellt. Dem Aspekt einer Kosten-Nutzen-Relation der frühen Verteidigung kommt somit große Bedeutung zu. Eine Kosten-Nutzen-Analyse der frühen Verteidigung konnte im Rahmen dieser Untersuchung verständlicherweise nicht erfolgen.[763] Zumindest aber indiziert ein einfacher Überschlag der Haftkostenersparnis, dass sich die Etablierung von früher Verteidigung durchaus für den Staat rechnen könnte.[764] Wie bereits oben dargestellt wurde, waren die Projektanwälte gehalten, sich möglichst als vom Staat und nicht vom Projekt bezahlte Pflichtverteidi-

[763] Im Rahmen des Projektverbundes wurde das Forschungsprojekt „Kosten und Nutzen von Haft und Haftvermeidung" unterstützt, das sich mit den Haftvermeidungsprojekten aus ökonomischer Sicht beschäftigte. Zu den Ergebnissen, insbesondere zu den Tageshaftkosten im Strafvollzug siehe ENTORF/MEYER/MÖBERT, 2006.

[764] Zur Erörterung der Wirtschaftlichkeit des Projekts siehe 11. Kapitel D.

ger bestellen zu lassen, so dass nur bei einem Teil der Fälle Projektkosten anfielen. Diese Kosten entsprächen aber zugleich den Zusatzkosten für den Staat, wollte er notwendige Verteidigung mit Beginn des Verfahrens gewähren. Bei Zusatzkosten von 309 Euro (605 DM) pro Person, die ohne das Projektangebot unverteidigt geblieben wäre, und einer minimalen Haftverkürzung von 14 Tagen würde sich das Projekt tragen, wenn man einen Wert von 22 Euro (43 DM) als Tageshaftkosten eines Gefangenen annimmt. Eine Haftersparnis von 14 Tagen ist aus den oben genannten Gründen allerdings zu niedrig gegriffen.[765] Bei einer maximalen Haftverkürzung von 20 Tagen, die jedoch die allgemeinen Veränderungen in der Haftpraxis nicht ausreichend berücksichtigt,[766] würde sich das Projekt hingegen rechnen, wenn die Tageshaftkosten eines Untersuchungsgefangenen mindestens 16 Euro (31 DM) betragen. In dieser Berechnung sind allerdings die eingesparten Haftkosten der zunächst Projekt- und später Pflichtverteidigten, bei denen die frühe Verteidigung neben den sowieso anfallenden Pflichtverteidigergebühren keine zusätzlichen Kosten verursacht, noch nicht enthalten. Letztlich muss daher offen bleiben, ob und in welchem Maße die frühe Verteidigung auch einen positiven finanziellen Effekt mit sich bringt. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass das rechtspolitisch Erforderliche auch dann getan werden muss, wenn es zusätzlich Geld kostet.

- Kriminalpolitischer Ausblick

Entgegen der ursprünglichen Zusage, bei einem Erfolg das Projekt auf Kosten des Landes in allen niedersächsischen JVAen weiterzuführen, beschloss das Landesjustizministerium eine weitere Testphase, in der das Projekt in Form der Projektvariante 2 in der JVA Hannover weitergeführt wurde. Nach Informationen der Pressestelle der JVA Hannover haben im Jahr 2005 171 Personen und im Jahr 2006 97 Personen das Angebot wahrgenommen.
Zusätzlich wurde das Projekt für den Zeitraum des Jahres 2001 in der JVA Oldenburg ebenfalls in Form der Projektvariante 2 angeboten. Wie in Hannover wurde den Beschuldigten, die die Voraussetzungen erfüllten, das Projektangebot im Rahmen des Aufnahmegesprächs gemacht. Für das Projekt konnten 147 Projektteilnehmer gewonnen werden. Laut Aussage der Praxismitarbeiterin in Oldenburg wirkte sich das Projekt auch hier positiv auf das Anstaltsklima aus. Es gibt aber keine Berechnungen zur Haftvermeidung. Verfahren von Untersuchungshaftgefangenen der JVA Braunschweig als unbeteiligte Anstalt sollen Daten für eine Vergleichsgruppe liefern. Die endgültige Reaktion des Justizministeriums auf das Praxisprojekt bleibt daher abzuwarten.

Erfreulich ist, dass in den letzen Jahren in der breit geführten Diskussion der Reform des Ermittlungsverfahrens zumindest im Hinblick auf die frühe Bestel-

[765] Aufgrund des quasi-experimentellen Forschungsdesigns ist eine genaue Differenzierung zwischen den beiden Einflussgrößen Projektteilnahme und allgemeine Entwicklung der Haftzahlen nicht möglich. Damit konnte auch das jeweilige Gewicht ihrer Einflussnahme nur annäherungsweise bestimmt werden. Siehe dazu 7. Kapitel D.

[766] Vgl. 7. Kapitel D.

lung eines Verteidigers bei Untersuchungshaft größtenteils Einigkeit zu beobachten ist. Angesichts der intensiv und sehr kontrovers geführten Diskussion zur Reform des Ermittlungsverfahrens insgesamt ist es allerdings leider bisher zu keiner legislativen Umsetzung gekommen. Der im Februar 2004 veröffentlichte Entwurf der ehemaligen Regierungsparteien sowie des Bundesministerium der Justiz wurde vor dem Regierungswechsel nicht mehr in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. In diesem Entwurf war vorgesehen, die Dreimonatsfrist im § 117 Abs. 4 StPO zu streichen, sodass auf Antrag des Beschuldigten ein Verteidiger bereits ab Beginn der Untersuchungshaft zu bestellen ist.[767] Dieser Vorschlag ist zu begrüßen. Ein neuer Referenten- oder gar Regierungsentwurf liegt bisher nicht vor. Es bleibt zu hoffen, dass zumindest die vom Strafrechtsausschuss und der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht herausgegebenen Minimalanforderungen bald ihre Umsetzung finden.

[767] Fraktion der SPD, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Bundesministerium der Justiz, Diskussionsentwurf für eine Reform des Strafverfahrens, Stand: Februar 2004.

Abbildungsverzeichnis

Tabellenverzeichnis

Literaturverzeichnis

Abenhausen, F.: Statistische und empirische Erhebung zur U-Haft. In: Jung, H./ Müller-Dietz, H. (Hrsg.): Reform der Untersuchungshaft – Vorschläge und Materialien. Bonn-Bad Godesberg 1983, S. 99-205.

Albrecht, H.-J.: Der hessische Modellversuch zur Anwendung der „elektronischen Fußfessel". ZRP 2000, S. 466-469.

Albrecht, H.-J.: Die Untersuchungshaft in Deutschland angesichts neuerer Entwicklungen der Kriminalität und der Maßnahmen zur Reduzierung der Anordnung und Vollstreckung von Haftbefehlen. In: Albrecht, H.-J./ Dünkel, F./ Kerner, H.-J./ Kürzinger, J./ Schöch, H./ Sessar, H./ Villmow, B. (Hrsg.): Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag. Zweiter Halbband. Berlin 1998, S. 1137-1159.

Arbeitskreis Strafprozeßreform: Die Verteidigung. Gesetzentwurf mit Begründung. Vorgelegt von G. Bemman u. a. Heidelberg, Karlsruhe 1979. (Zitiert: AK-Strafprozeßreform 1979).

Arbeitskreis Strafprozeßreform: Die Untersuchungshaft. Gesetzentwurf mit Begründung. Vorgelegt von K. Amelung u. a. Heidelberg 1983. (Zitiert: AK-Strafprozeßreform 1983).

Asbrock, B.: Hauptsache Haft! Hauptverhandlungshaft als neuer Haftgrund. StV 1997, S. 44-45.

Atteslander, P.: Methoden der empirischen Sozialforschung. 9. Auflage, Berlin u. a. 2000.

Barton, S.: Strafverteidigungs-Aktivitäten im Justizalltag. StV 1984, S. 394-401.

Baumann, J.: Die Bedeutung des Art. 2 GG für die Freiheitsbeschränkungen im Strafprozeß. Bockelmann, P. (Hrsg.): Festschrift für Eberhard Schmidt zum 70. Geburtstag. Göttingen 1961, S. 525-550.

Baumann, J.: Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes. Tübingen 1981.

Beccaria, C.: Über Verbrechen und Strafen. Übersetzt von Esselborn, K. Leipzig 1905.

Beckemper, K.: Der Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers im Ermittlungsverfahren – Anmerkung zu OLG Karlsruhe. NStZ 1999, S. 221-226.

Beulke, W.: Strafprozeßrecht. 8. Auflage, Heidelberg 2005.

Bittmann, F.: Gesetzliche Regelung der Verständigung im Strafverfahren. DRiZ 2007, S. 22-27.

Bohlander, M.: Electronic Monitoring: elektronische Überwachung von Straftätern als Alternative zu Untersuchungshaft und Strafvollzug? ZfStrVo 1991, S. 293-299.

Bohlander, M.: Vorschläge zur Reform einer verfassungswidrigen Kostenerstattungsregelung im Ermittlungsverfahren. AnwBl 1992, S. 161-166.

Borsum-Sambake, A.: Abschlussbericht. 2001 (unveröffentlicht).

Bortz, J./ Döring, N.: Forschungsmethoden und Evaluation. 2. Auflage, Berlin u. a. 1995.

Braum, S.: Gründe für das Auftreten von Absprachen im Strafverfahren. AnwBl 2000, S.222-227.

Bringewat, P.: Die sogenannte Pflichtverteidigung – Strafverteidigung zweiter Klasse. ZRP 1979, S. 248-253.

Brüssow, R.: DAV-Forum zum Recht der Untersuchungshaft. AnwBl 1983, S. 115-116.

Brusten, M.: Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei. In: Feest, J./ Laumann, R. (Hsrg.): Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte. Opladen 1971, S. 31-70.

Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland (jährlich).

Bundesministerium der Justiz/ Bundesministerium des Inneren: Erster Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin 2001.

Bundesministerium der Justiz/ Bundesministerium des Inneren: Kurzbericht zum Ersten Periodischen Sicherheitsbericht. Berlin 2001.

Bundesministerium der Justiz: Arbeitsentwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes mit Begründung. Bonn Stand: 24. Februar 1986.

Bundesministerium der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Untersuchungshaft. 21.4.1988.

Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe: Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft. Von H. Döschl, R. Herrfahrt, G. Nagel und H. Preusker. Bonn 1982.

Burhoff, D.: Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren. 3. Auflage, Herne 2003.

Busse, U./Hohmann, S.: Vermeidung und Verkürzung von Untersuchungshaft durch frühzeitige Strafverteidigung. In: Strafverteidiger Vereinigungen (Hrsg.): Sicherheit durch Strafe? Öffentlicher Strafanspruch zwischen Legalitätsprinzip und Opferinteresse. 26. Strafverteidigertag Mainz 8.-10. März 2002. Berlin 2003, S. 157-176.

Busse, U.: Haftvermeidung durch frühe Strafverteidigung. Zentrale Ergebnisse der Begleitforschung. Schöch, H./ Jehle, J.-M. (Hrsg.): Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit. Mönchengladbach 2004, S. 55-70.

Carstens, T.P.: Dauer von Untersuchungshaft. Berlin 1981.

Clauß, G./ Ebner: Statistik für Soziologen, Pädagogen, Pyschologen und Mediziner. 4. Auflage, Thun u. a. 1982.

Cornel, H.: Die Praxis der Verhängung von Untersuchungshaft und Möglichkeiten, sie durch das Angebot sozialpädagogischer ambulanter Hilfen zu vermeiden oder zu reduzieren. MschrKrim 1987, S. 65-81.

Cornel, H.: Untersuchungshaftvermeidung und -reduzierung bei Erwachsenen durch Kooperation von Strafverteidigung und Sozialarbeit. StV 1994, S. 202-211.

Cornel, H.: Neuere Entwicklung hinsichtlich der Anzahl der Inhaftierten in Deutschland. Neue Kriminalpolitik 2002, S. 42-43.

Dahs, H./Riedel, C.: Ausländereigenschaft als Haftgrund? – Zur Problematik eines Haftbefehls gegen im Ausland lebende ausländische Staatsbürger-. StV 2003, S. 416-418.

Dahs, H.: Verteidigung in Strafverfahren - Heute und Morgen. ZRP 1968, S. 17-22.

Dahs, H.: Apokryphe Haftgründe. Erwartung einer hohen Strafe = Fluchtgefahr. Charakter der Straftat = Verdunklungsgefahr. In: Hanack, E.-W./Rieß, P./Wendisch, G. (Hrsg.): Festschrift für Hanns Dünnebier zum 75. Geburtstag. Berlin u. a. 1982, S. 227-237.

Dahs, H.: Der Haftgrund der Fluchtgefahr. AnwBl 1983, S. 418-420.

Dahs, H.: Zur Verteidigung im Ermittlungsverfahren. NJW 1985, S. 1113-1118.

Dahs, H.: Handbuch des Strafverteidigers. 6. Aufl., Köln 1999.

DAV-Strafrechtsausschuß: Disskussions-Thesen des Strafrechtsausschusses des DAV zur Reform des Ermittlungsverfahrens. AnwBl 1986, S. 55-56.

Deckers, R.: Die Vorschrift des § 112 Abs. 3 StPO, sogenannter „Haftgrund der Tatschwere". AnwBl 1983, S. 420-423.

Deckers, R.: Die Notwendigkeit der Verteidigung im Ermittlungsverfahren. AnwBl 1986, S. 60-62.

Deutscher Juristentag: 65. Deutscher Juristentag Bonn 2004, Beschlüsse, http://www.djt.de/files/djt/65/beschluesse.pdf, 2007.

Deutscher Juristentag: Verhandlungen des Fünfundsechzigsten Deutschen Juristentages, Band II/1. Bonn 2004.

Dingeldey, T.: Das Prinzip der Aussagefreiheit im Strafprozeßrecht. JA 1984, S. 407-414.

Diskussionspapier der Regierungskoalition: Eckpunkte einer Reform des Strafverfahrens. StV 2001, S. 314-317.

Dölling, D./Feltes, T./Dittmann, J./Laue, Ch./Törnig, U.: Die Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten. Köln 2000.

Dölling, D.: Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip. Eine empirische und juristische Analyse des Ermittlungsverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Aufklärungs- und Verurteilungs-wahrscheinlichkeit. BKA-Forschungsreihe, 1987.

Dörlemann, M.: Möglichkeiten einer Reduktion der Untersuchungshaft im Jugendstrafverfahren. Diss., Köln 2001.

Döschel, H./Herrfahrt, R./ Nagel, G./Preusker, H.: Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft. Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe für die Mitglieder der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V. (Hrsg.). Bad Godesberg Mai 1982.

Dünkel, F./ Vagg J.: Zusammenfassung und Schlussfolgerungen. In: Dünkel, F./ Vagg J. (Hrsg.): Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug. International vergleichende Perspektiven zur Untersuchungshaft sowie zu den Rechten und Lebensbedingungen von Untersuchungshaftgefangenen. Freiburg 1994, S. 869-917.

Dünkel, F.: Strafvollzug im Übergang. Neue Kriminalpolitik 1993, S. 37-43.

Dünkel, F.: Praxis der U-Haft in den 90er Jahren – Instrumentalisierung straf-prozessualer Zwangsmittel für kriminal- und ausländerpolitische Zwecke. StV 1994, S. 610-621.

Dünkel, F.: Landesbericht Deutschland. In: Dünkel, F./ Vagg J. (Hrsg.): U-Haft und U-Haftvollzug. International vergleichende Perspektiven zur U-Haft sowie zu den Rechten und Lebensbedingungen von U-Gefangenen. Freiburg 1994, S. 67-129.

Dünkel, F.: U-Haft als Krisenmanagement? Daten und Fakten zur Praxis der U-Haft in den 90er Jahren. In: Reindl, R./ Nickolei, W./ Gehl, G. (Hrsg.): Untersuchungshaft – Stiefkind der Justiz. Weimar 1995, S. 13-41.

Dünnebier, H.: Reform der Untersuchungshaft. In: Jescheck, H.-H.: Probleme der Strafprozeßreform, Berliner Gastvorträge. Berlin 1975, S. 29-51.

Dury, W.: Das beschleunigte Strafverfahren - eine Bestandsaufnahme. DRiZ 2001, S. 207-211.

Eisenberg, U.: Kriminologie. 5. Auflage, München 2000.

Eisenberg, U.: Jugendgerichtsgesetz. 10. Auflage, München 2004.

Entorf, H.: Kosten und Nutzen von Haft und Haftvermeidung. Projektantrag, Universität Würzburg 1999, S. 1-2.

Entorf, H./Meyer, S./Möbert, J.: Evaluation des deutschen Strafvollzugs. Ergenbisse einer ökonomischen Feldstudie. Darmstadt 2006.

Fachausschuß I.: „Strafrecht und Strafvollzug" des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe: Reform der Untersuchungshaft. Vorschläge und Materialien. Jung, H./ Müller-Dietz, H. (Hrsg.): Bonn-Bad Godesberg 1983. (Zitiert: Fachausschuß I).

Feest, J.: Die Situation des Verdachts. In: Feest, J./ Laumann, R. (Hrsg.): Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte. Opladen 1971, S. 71-92.

Feltes, T.: Technologie, Moral und Kriminalpolitik. Anmerkungen zur Diskussion Techno-Prävention, Hausarrest und Anderes. BewHi 1990, S. 324-334.

Fetzer, G.: Richterliche Kontrolle der Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft vor Anklageerhebung? In: Stree, v.W. (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Horst Schröder. München 1978, S. 407-423.

Fey, R.: Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes. In: Koop, G./ Kappenberg, B. (Hrsg.): Untersuchungshaft – eine vergessene Reform? Lingen/ Ems 1998, S. 3-13.

Friedrichs, J.: Methoden empirischer Sozialforschung. 14. Auflage, Opladen 1990.

Fröhlich, J.: Die Anordnung von Untersuchungshaft in der haftrichterlichen Praxis. In: Koop, G./ Kappenberg, B. (Hrsg.): Untersuchungshaft – eine vergessene Reform? Lingen/ Ems 1998, S. 68-86.

Fülber, T.: Die Hauptverhandlungshaft. Baden-Baden 2000, Zugl.: Diss. Universität Bochum, 1999/2000.

Gatzweiler, N.: Unerträgliche Realität – Zwang zur Totalreform der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland. StraFo 1999, S. 325-335.

Gebauer, M.: Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland. Eine empirische Untersuchung zur Praxis der Haftanordnung und des Haftverfahrens. Diss., Göttingen 1987.

Gebauer, M.: Chancenausgleich und U-Haft – Verkürzung durch frühe Verteidigermitwirkung Ergebnisse aus dem Frankfurter Rechtsberatungs-Projekt II. StV 1994, S. 622-627.

Geiter, H./ Schwarz, J.: Erfahrungen in und mit dem Projekt „Haftvermeidung/Haftverkürzung in der Justizvollzugsanstalt Köln". ZfStrVo 2002, S. 89-99.

Geiter, H.: Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen: Eine empirische Bestandsaufnahme zur Beurteilung der Chancen einer Haftvermeidung durch Sozialarbeit. Berlin 1998.

Gemeinsame Stellungnahme zum vorläufigen Referentenentwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft (UVollzG-E) vom 19.August 1996. ZfStrVo 1997, S. 236-238.

Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN vom 21.04.1988, BT-Drs. 11/218.

Gesetzentwurf der SPD vom 11.08.1987, BT-Drs. 11/688.

Gesetzentwurf der SPD, Fraktion DIE GRÜNEN, Bundesministerium der Justiz: Diskussionsentwurf für eine Reform des Strafverfahrens. 2004.

Gesetzentwurf des Bundesrates: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der §§ 120, 122 StPO und weiterer Vorschriften. Stand 09.07.2004. BR-Drs. 552/04.

Göppinger, H.: Kriminologie. 4. Auflage, München 1980.

Göppinger, H.: Kriminologie. 5. Auflage, München 1997.

Gössel, K.-H.: Die Stellung des Verteidigers im rechtsstaatlichen Strafverfahren. ZStW 1982, S. 5-36.

Grünwald, G.: Die Verteidigung – Grundlagen und Ziele des Gesetzentwurfs des Arbeitskreises Strafprozeßreform. AnwBl 1980, S. 5-10.

Geusen, M.: Die Hauptverhandlungshaft (§ 127 b II StPO): Eine rechtsdogmatische Erörterung der Vorschrift sowie eine Untersuchung ihrer Anwendung in der Praxis. Hamburg 2005. Zugl.: Dissertation, Universität Göttingen, 2004.

Hahn, M.: Die notwendige Verteidigung im Strafprozeß. Berlin 1975.

Hartung, W.: Das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. NJW 2004, S. 1409-1420.

Hassemer, W.: Die Voraussetzungen der Untersuchungshaft. StV 1984, S. 38-42.

Hassemer, W.: Die Voraussetzungen der Untersuchungshaft. AnwBl 1984, S. 64-69.

Heintschel-Heinegg, B./ Stöckel, H.: KMR, Kommentar zur Strafprozessordnung. 39. Lieferung, Stand Mai 2005. Verlag Luchterhand. (Zitiert: KMR-Verfasser, § Rn.).

Heinz, W.: Entwicklung, Aufgaben und Probleme der Kriminalstatistik. ZStW 1972, S. 806-833.

Heinz, W.: Recht und Praxis der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland: Zur Disfunktionalität der Untersuchungshaft gegenüber dem Reformprogramm im materiellen Strafrecht. BewHi 1987, S. 5-31.

Hellmann, U.: Die Hauptverhandlungshaft gem. § 127b StPO. NJW 1997, S. 2145-2149.

Hermann, J.: Sozialisationsbiographie und jugendrichterliche Entscheidungspraxis. Eine empirische Untersuchung zur Sanktionsauswahl, Strafbemessung, und -aussetzung bei jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlingen. Freiburg 1983.

Herrmann, J.: Überlegungen zur Reform der notwendigen Verteidigung. StV 1996, S. 396-405.

Herzog, F.: Wider den „kurzen Prozeß". ZRP 1991, S. 125-129.

Hesse, E.: Ausländer in Untersuchungshaft. MschrKrim 1999, S. 94-98.

Hilger, H.: Die Entwicklung der U-Haftzahlen von 1981-1987. NStZ 1989, S. 107-110.

Hiltl, H.: Die richterliche Praxis der Untersuchungshaft. Eine Untersuchung an 189 Fällen aus den Mannheimer Untersuchungshaft- und Strafakten des Jahres 1971. Diss., Heidelberg 1977.

Hohmann-Fricke, S.: Schaubilder für den Vortrag i.R.d. Fachtagung Haftvermeidung vom 11.-13.03.2003. 2003 (unveröffentlicht).

Hohmann-Fricke, S.: Haftvermeidung durch frühe Strafverteidigung. Erfolgsmessung durch Kontrollgruppenvergleich. Schöch, H./ Jehle, J.-M. (Hrsg.): Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit. 2004, S. 45-53.

Humberg, A.: Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr gemäß § 112a StPO. Jura 2005, S. 376-383.

Jabel, H.-P.: Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in Niedersachsen. Eine empirische Untersuchung der Praxis des Haftverfahrens in den Landgerichtsbezirken Göttingen, Hannover und Lüneburg. Lingen/ Ems 1988.

Janke, A.: Verständigung und Absprachen im Strafverfahren. Diss. Aachen 1997.

Jehle, J.-M./ Bossow, B.: Verkürzung von Untersuchungshaft durch frühzeitige Strafverteidigung. BewHi 2002, S. 73-82.

Jehle, J.-M./ Hoch, P.: Oberlandesgerichtliche Kontrolle langer Untersuchungshaft. Erfahrungen, Probleme, Perspektiven. Wiesbaden 1998.

Jehle, J.-M./ Mentzel, T.: Schlussbericht – Ergebnisse der Befragung der Praxisexperten. Göttingen 1998 (unveröffentlicht).

Jehle, J.-M.: Untersuchungshaft zwischen Unschuldsvermutung und Wiedereingliederung. Ein empirischer Beitrag zur Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs unter besonderer Berücksichtigung kriminalpolitischer Reformvorstellungen. München 1985.

Jehle, J.-M.: Wiedereingliederung und Untersuchungshaft: Ist in der Untersuchungshaft soziale Betreuung und Behandlung möglich und nötig? Kriminalpädagogische Praxis 1987, S. 33-40.

Jehle, J.-M.: Untersuchungshaft und Haftalternativen; Bericht aus der Arbeitsgruppe VI. In: Jehle, J.-M. (Hrsg.): Individualprävention und Strafzumessung; Ein Gespräch zwischen Strafjustiz und Kriminologie. Wiesbaden 1992, S. 349-356.

Jehle, J.-M.: Voraussetzungen und Entwicklungstendenzen der U-Haft. BewHi 1994, S. 373-391.

Jehle, J.-M.: Entwicklung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden vor und nach der Wiedervereinigung. Bundesministerium der Justiz, Reihe „Recht": 1. Auflage, Bonn 1995.

Jehle, J.-M.: Vermeidung und Verkürzung von Untersuchungshaft durch frühzeitige Strafverteidigung. In: Strafverteidiger Vereinigungen (Hrsg.): 50 Jahre Grundgesetz – kritische Würdigung, europäische Bezüge in der Strafgerichtsbarkeit. 23. Strafverteidigertag vom 12.-14.März 1999 in Bremen. Köln 2000, S. 253-266.

Jehle, J.-M.: Haftvermeidung durch frühe Strafverteidigung. Evaluation eines Modellprojekts. In: Schöch, H./ Jehle, J.-M. (Hrsg.): Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit. Mönchengladbach 2004, S. 39-44.

Jescheck, H.-H.: Recht und Praxis der U-Haft in der BRD. GA 1962, S. 65-74.

Jorzik, M./ Kunze, W.: Rechtsschutz gegen Maßnahme der Ermittlungsbehörden. Jura 1990, S. 294-300.

Kähler, W.M.: Statistische Datenanalyse mit SPSS, PC+. Eine Einführung in Grundlagen und Anwendung. 3. Auflage, Braunschweig u. a. 1993.

Kaiser, G./Schöch, H.: Strafvollzug. 5. Auflage, Heidelberg 2002.

Kaiser, G.: Kriminologie. 3. Auflage, Heidelberg 1996.

Kerner, H.J.: Untersuchungshaft und Strafurteil. Analyse von Zusammenhängen nach neueren amtlichen Angaben. In: Stree, v.W. (Hrsg.): Gedächtnisschrift für H. Schröder. München 1978, S. 549-563.

Kerner, H.J.: Amtliche Datensammlung in der Strafrechtspflege und ihre Nutzbarkeit für Praxis, Politik und Wissenschaft. Überblick über die Situation in der Bundesrepublik Deutschland. In: Jehle, J.-M. (Hrsg.): Datensammlung und Akten in der Strafrechtspflege. Wiesbaden 1989, S. 13-44.

Kindhäuser, U. (Hrsg.): Strafgesetzbuch: Lehr- und Praxiskommentar. Baden-Baden 1995. (Zitiert: NK-StGB- Verfasser, § Rn.).

Kleinknecht, T./ Janischowsky, G.: Das Recht der Untersuchungshaft. München 1977.

Kleinknecht, T./ Meyer-Goßner, L. (Hrsg.): Strafprozessordnung. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. 47. Auflage, München 2004.

Kleinknecht, T.: Gesetz zur Änderung der StPO und des GVG. JZ 1965, S. 113-120.

Klemke, O.: Anmerkungen zu OLG Cottbus. StV 2002, S. 414- 416.

Köberer, W.: Untersuchungshaft – Erfahrungen eines Strafverteidigers. In: Deutsche Strafverteidigervereinigungen e.V. (Hrsg.): Sinn und Unsinn der Untersuchungshaft – Was leistete sie wirklich? Vorträge der 10. Alsberger Tagung, veranstaltet von den Deutschen Strafverteidigervereinigungen e.V. und dem Deutschen Richterbund e.V. Oktober 1995. Baden-Baden 1997, S. 43-54.

Koop, G.: Möglichkeiten der praktischen Untersuchungshaftgestaltung nach geltendem Recht. Kriminalpädagogische Praxis 1987, S. 42-46.

Koop, G.: Untersuchungshaft – Probleme und Reform. In: Koop, G./ Kappenberg, B. (Hrsg.): Praxis der Untersuchungshaft. Lingen 1988, S. 9-27.

Koop, G.: Risken und Chancen für die Untersuchungshaft nach der Förderalismusreform. StraFo 2007, S. 88-91.

Köster, I.: Anmerkungen zu OLG Oldenburg. StV 1993, S. 511-513.

Krause, F.-W.: Zur Problematik der Notwehr. In: Frisch, W./ Schmid, W. (Hrsg.): Festschrift für H.-J. Bruns zum 70. Geburtstag. Köln u. a. 1978, S. 71-88.

Krauss, D.: Zur Reform der baselstädtischen StPO. In: Müller, G. (Hrsg.): Staatsorganisation und Staatsfunktion im Wandel. Festschrift für Kurt Eichenberger zum 60. Geburtstag. Basel u. a. 1982, S. 757-772.

Krauss, D.: Rechtsstaat und Strafprozeß. In: Juristische Fakultät der Universität Basel (Hrsg.): Privatrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht. Grenzen und Grenzüberschreitungen, Festgabe zum Schweizerischen Juristentag. Basel 1985.

Krauß, L.: Das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. JuS 2005, S. 33-37.

Krekeler, W.: Probleme der Verteidigung in Wirtschaftsstrafsachen. wistra 1983, S. 43-49.

Krümpelmann, J.: Probleme der Untersuchungshaft im deutschen und ausländischen Recht. ZStW 1970, S. 1052-1116.

Krümpelmann, J.: Aktuelle Probleme des Haftrechts in empirischer und verfahrensrechtlicher Sicht. In: Göppinger, H./ Kaiser, G. (Hrsg.): Kriminologie und Strafverfahren. Stuttgart 1976, S. 44-55.

Küpper, G./Bode K.-Ch.: Absprachen im Strafverfahren (1 Teil) – Bilanz einer zehnjährigen Diskussion –. Jura 1999, S. 351-362.

Küpper, G./Bode K.-Ch.: Absprachen im Strafverfahren (2 Teil) – Bilanz einer zehnjährigen Diskussion –. Jura 1999, S. 393-401.

Landau, H./ Bünger, R.: Urteilsabsprache im Strafverfahren – Erwiderung zu ZRP 2005, S. 235. ZRP 2005, S. 268-273.

Lange, H.: Die Gerichtshilfe und ihr Einbau in das Erkenntnisverfahren des überkommenen Strafprozesses. Freiburg 1980.

Langner, S.: Untersuchungshaftanordnung bei Flucht- und Verdunklungsgefahr. Baden Baden 2003; zugl. Diss. Freiburg 2000.

Lilie, H.: Das Verhältnis von Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren. ZStW 1994, S. 625-643.

Loos, F./ Radtke, H.: Das beschleunigte Verfahren (§§ 417-420 StPO) nach dem Verbrechensbekämpfungsgesetz. NStZ 1996, S. 7-14; S. 569-574.

Maunz, T./ Dürig, G./ Herzog, R. (Hrsg.): Grundgesetzkommentar. Band I, GG-Text – Art. 5. München 2005. (Zitiert: Verfasser- Maunz/Dürig, § Rn.).

Mayer, M.: Modellprojekt Elektronische Fußfessel, Befunde der Begleitforschung - Zwischenbericht Mai 2002. Freiburg 2002.

Mehle, B.: Zeitpunkt und Umfang der notwendigen Verteidigung im Ermittlungsverfahren. Berlin 2006; zugl. Diss. München 2005.

Mehle, B.: Zeitpunkt und Umfang der Pflichtverteidigerbestellung. NJW 2007, S. 969-974.

Müller, E.: Strafverteidigung. NJW 1981, S. 1801-1807.

Müller, E.: Bemerkungen zu den Grundlagen der Reform des Ermittlungsverfahrens. AnwBl 1986, S. 50-54.

Münchhalffen, G./ Gatzweiler, N.: Das Recht der Untersuchungshaft. 2. Auflage, München 2002.

Naujok, V.: Kann eine (hohe) Straferwartung zur Begründung der Fluchtgefahr i.S.d. § 112 II Nr.2 StPO beitragen? StraFo 2000, S. 79-83.

Neuhaus, R.: Haftverschonungsauflagen und ihre Kontrolle. StV 1999, S. 340-347.

Neumann, A.: Die Untersuchungshaftpraxis. Diss.; Saarbrücken 1969.

Neumann, U.: Zum Entwurf des Verbrechenbekämpfungsgesetzes. StV 1994, S. 273-276.

Niedersächsisches Justizministerium (Hrsg.): Justizvollzug in Niedersachsen – Die Einrichtungen. 2003.

Nix, C.: Der Haftgrund der Verdunklungsgefahr. StV 1992, S. 445-447.

Oellerich, R.: Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung und Zeitpunkt der Pflichtverteidigerbestellung. StV 1981, S. 434-442.

Oetjen, K./ Endriß, R.: Leitfaden zur Untersuchungshaft. Bonn 1999.

Oppe, W.: Der unbenannte Haftgrund des § 112 Abs. 4 StPO. NJW 1966, S. 93-95.

ÖTV Fachgruppe Richter und StA: Leitsätze zur Reform des Rechts der Verteidigung. AnwBl 1981, S. 224-231.

Paeffgen, H.-U.: Rechtsprechungsübersicht in U-Haft-Sachen. NStZ 1996, S. 23-25; S. 72-76.

Paeffgen, H.-U.: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzugs der Untersuchungshaft (BR-Drs. 249/99 vom 30.04.1999). ZRP 1999, S. 524-526.

Parigger, M.: Aus der Praxis des Rechts der Untersuchungshaft. NStZ 1986, S. 211-213.

Parriger, M.: Tendenzen im Haftrecht in der Rechtswirklichkeit. AnwBl 1983, S. 423-426.

Peters, D.: Die soziale Herkunft des von der Polizei aufgegriffenen Täter. In: Feest, J./ Laumann, R. (Hsrg.): Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte. Opladen 1971. S. 93-106.

Peters, K.: Folgerung aus der Auswertung von Wiederaufnahmeverfahren für die Bearbeitung von Kapitalsachen. Kriminalistik 1970, S. 425-433.

Peters, K.: Fehlerquellen im Strafprozeß. 2. Band. Karlsruhe 1972.

Pfeiffer, G. (Hrsg.): Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz. 5. Auflage, München 2003. (Zitiert: KK- Verfasser, § Rn.).

Pfeiffer, G.: Strafprozessordnung. 5. Auflage, München 2005.

Richter, C.: Zum Bedeutungswandel des Ermittlungsverfahrens. StV 1985, S. 382-389.

Richter, C.: Zum Bedeutungswandel des Ermittlungsverfahrens – Bestandsaufnahme und Reformtendenzen. AnwBl 1985, S. 431-439.

Rieß, P. (Hrsg.): Löwe-Rosenberg. Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Band 2, §§ 112-212b. 23. Auflage, Berlin 1978. (Zitiert: LR^{23}- Verfasser, § Rn.).

Rieß, P. (Hrsg.): Löwe-Rosenberg. Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Zweiter und Dritter Band, §§ 72-136a, §§ 137- 212b. 25. Auflage, Berlin 2004 (Zitiert: LR- Verfasser, § Rn.).

Rieß, P.: Pflichtverteidigung – Zwangsverteidigung – Ersatzverteidigung, Reform der notwendigen Verteidigung. StV 1981, S. 460-464.

Roxin, C.: Strafverfahrensrecht. 25. Auflage, München 1998.

*Rudolphi, H.-J. (*Hrsg.): Systematischer Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfahrensgesetz. Verlag Luchterhand. 2005. (Zitiert: SK-Verfasser, § Rn.).

Rundverfügung des Hessischen Generalstaatsanwalts vom 11.1.1994 zur Pflichtverteidigung nach 1 Monat U-Haft. StV 1994, S. 223.

Satzger, H.: Chancen und Risiken einer Reform des strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Gutachten C zum 65. Deutschen Juristentag Bonn 2004. München 2004.

Schaefer, C./ Rühl, S.: Das Frankfurter Rechtsberatungsprojekt. Ein praktischer Beitrag zur U-Haft Diskussion. StV 1996, S. 456-458.

Scheffler, U.: Anmerkungen zu OLG Stuttgart. NStZ 1998, S. 371-372.

Schellenberg, F.: Notwendige Verteidigung. Anmerkungen zu Hermann. StV 1996, S. 641-642.

Schellhoss, H.: Freiheitsentziehung und Justizstatistiken. BewHi 1989, S. 256-261.

Schloth, S.: Die Haftgründe der Wiederholungsgefahr und der Schwere der Tat. Die §§ 112a, 112 Abs. 3 StPO unter besonderer Berücksichtigung neuerer Gesetzesänderungen und aktueller Entwicklungen im Bereich der Untersuchungshaft. 1. Auflage, Baden-Baden 1999.

Schlothauer, R./ Weider, H.-J.: Untersuchungshaft. 2. Auflage, Heidelberg 1995.

Schlothauer, R./Weider, H.-J.: Untersuchungshaft. 3. Auflage, Heidelberg 2001.

Schlothauer, R.: Die Bedeutung des materiellen Strafrechts für die Verteidigung in Untersuchungshaftfällen. StV 1996, S. 391-396.

Schlothauer, R.: Anordnung und Vollzug der Untersuchungshaft aus Sicht des Strafverteidigers. In: Koop, G./ Kappenberg, B. (Hrsg.): Untersuchungshaft – eine vergessene Reform. Lingen/ Ems 1998, S. 87-94.

Schmid, S.: Abschlussbericht Projekt. 2001 (unveröffentlicht).

Schmitz, R.: Das Recht auf Akteneinsicht bei Anordnung von Untersuchungshaft. wistra 1993, S. 319-324.

Schöch, H.: Strafzumessungspraxis und Verkehrsdeliquenz. Kriminologische Aspekte der Strafzumessung am Beispiel einer empirischen Untersuchung zur Trunkenheit im Verkehr. Stuttgart 1973.

Schöch, H.: Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland. Eine empirische Untersuchung zur Praxis der Haftanordnung und des Haftverfahrens. In: Schuh, J. (Hrsg.): Aktuelle Probleme des Straf- und Maßnahmenvollzugs. Grüsch 1987, S. 61-81. (Zitiert: Schöch, 1987b, S.).

Schöch, H.: Wird in der BRD zu viel verhaftet? Versuch einer Standortbeschreibung anhand nationaler und internationaler Statistiken. In: Küper, W. (Hrsg.): Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag. Berlin 1987, S. 911-1008. (Zitiert: Schöch, 1987a, S.)

Schöch, H.: Kurze Untersuchungshaft durch frühe Strafverteidigung? Frankfurter Projekt Entschädigung von Anwälten für die Rechtsberatung von Untersuchungsgefangenen vom 1.10.1991 bis 30.9.1994. StV 1997, S. 323-327.

Schöch, H.: Der Einfluß der Strafverteidigung auf den Verlauf der Untersuchungshaft. Erfahrungsbericht über ein Projekt der Hessischen Landesregierung zur „Entschädigung von Anwälten für die Rechtsberatung von Untersuchungsgefangenen" Baden-Baden 1997.

Schöch, H.: Haftdauer, Haftkontrolle und frühe Strafverteidigung. In: Jehle, J.-M./ Hoch, P. (Hrsg.): Oberlandesgerichtliche Kontrolle langer Untersuchungshaft. Wiesbaden 1998, S. 27-50. (Zitiert: Schöch, 1998b, S.)

Schöch,H.: Neue Entwicklung bei der Anordnung von Untersuchungshaft. In: Koop, G./ Kappenberg, B. (Hrsg.): Untersuchungshaft – eine vergessene Reform. Lingen/ Ems 1998, S. 43-67. (Zitiert: Schöch, 1998a, S.)

Schubart, M.: Die zeitliche Begrenzung von Untersuchungshaft. AnwBl 1984, S. 69-72.

Schünemann, B.: Refelexionen über die Zukunft des deutschen Strafverfahren. von Gramm, F. u. a. (Hrsg.): Strafrecht, Unternehmensrecht, Anwaltsrecht. Festschrift für Gerd Pfeiffer. Köln 1988.

Schulz, W.: Untersuchungshaft – Erziehungsmaßnahme und vorweggenommene Jugendstrafe? In: DVJJ (Hrsg.): Die jugendrichterlichen Entscheidungen – Anspruch und Wirklichkeit. München 1981, S. 399-420.

Schütze, H.: Junge Ausländer im Vollzug der Straf- und Untersuchungshaft. In: Trenczek, T. (Hrsg.): Freiheitsentzug bei jungen Straffälligen. Die Situation des Jugendstrafvollzugs zwischen Reform und Alternativen. Bonn 1993, S. 137-144.

Schwarze, J.: Ökonomische Evaluierung von Maßnahmen zur Haftvermeidung (Projektantrag). 1999 (unveröffentlicht).

Seebode, M.: Der Vollzug der Untersuchungshaft. Berlin u. a. 1985.

Seebode, M.: Recht und Wirklichkeit in der Untersuchungshaft. ZfStrVo 1988, S. 268-275.

Seebode, M.: Zwischenhaft, ein vom Gesetz nicht vorgesehener Freiheitsentzug (§345 StGB). StV 1988, S. 119-124.

Seebode, M.: Zur Bedeutung der Gesetzgebung für die Haftpraxis. StV 1989, S. 118-122.

Seebode, M.: Anmerkung zur Überbelegung der Haftanstalten-Zahlen bis 1997. StV 1999, S. 325-328.

Seetzen, U.: Zur Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft. NJW 1973, S. 2001-2006.

Sessar, K.: Wege zu einer Neugestaltung der Hauptverhandlung. ZStW 1980, S. 698-722.

Sonntag, G.: Die Untersuchungshaftpraxis nach dem Strafprozeßänderungsgesetz vom 19.12.1964. Diss., Saarbrücken 1973.

Sowada, Ch.: Zur Notwendigkeit der Verteidigerbeiordnung im Ermittlungsverfahren. NStZ 2005, S. 1-7.

Soyer, R.: Reform der Untersuchungshaft in Österreich – Rückblick und Ausblick. StV 2001, S. 536-539.

Stade, M.: Die Stellung des Verteidigers im Ermittlungsverfahren. Diss., Göttingen 1997.

Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.); Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung 1976-2004 (jährlich).

Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.); Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 4, Strafvollzug 1976-2006 (jährlich).

Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.); Fachserie 10, Reihe 2, Gerichte und Staatsanwaltschaften 1991-2004 (jährlich).

Stier, W.: Empirische Forschungsmethoden. Berlin u. a. 1996.

Strafrechtsausschuß der Bundesrechtsanwaltskammer: Stellungnahme (Arbeitspapier) zum Gesetzentwurf des Arbeitskreises Strafprozeßreform. Die Verteidigung. Vorgelegt durch U. Lantzke/ E. Mülle/ E. Wahle: München 1984.

Strafrechtsausschuß der Bundesrechtsanwaltskammer: Reform der Verteidigung im Ermittlungsverfahren, Thesen mit Begründung. München 2004.

Strafrechtsausschuss und Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltsvereins: Entwurf für eine Reform des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Berlin 2005.

Teuter, L.: Die Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Ermittlungsverfahren, speziell Haftsachen. StV 2005, S. 233-240.

Tiemer, C.: Die Verteidigerbestellung im Strafbefehls. und im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 408 b, 418 Abs. 4 StPO. 1. Auflage, Göttingen 1998.

Veith, H.-M.: Das Bundeszentralregister. Eine Einführung. BewHi 1999, S. 111-133.

Vöcking, J.: Die oberlandesgerichtliche Kontrolle der Untersuchungshaft gem. § 121 StPO. Mainz 1977.

Vogelsang, N.: Die notwendige Verteidigung im deutschen und österreichischen Strafprozeßrecht – Der Zugang des sozial schwachen Beschuldigten zu einer sachkundigen Verteidigung. Diss., Köln 1992.

Vogtherr, T.H.: Rechtswirklichkeit und Effizienz der Strafverteidigung. Diss., Frankfurt 1991.

Volk, E.: Haftbefehle und ihre Begründungen: Gesetzliche Anforderungen und praktische Umsetzung. Diss., Frankfurt 1995.

Walter, M.: Untersuchungshaft und Erziehung bei jungen Gefangenen. MschrKrim 1978, S. 337-350.

Wassermann, R. (Gesamthrsg.): Kommentar zur Strafprozessordnung, Reihe Alternativkommentare, Band 2, Teilband §§ 94-212b. Verlag Luchterhand 1992. (Zitiert: AK- Verfasser § Rn.).

Weider, H.-J.: Pflichtverteidigerbestellung im Ermittlungsverfahren und Opferschutzgesetz. StV 1987, S. 317-320.

Weider, H.-J.: Die Anordnung der Untersuchungshaft. Leichtfertige Annahme von Fluchtgefahr und apokryphe Haftgründe. StraFo 1995, S. 11ff.

Weider, H.-J.: Offene Kommunikation im Ermittlungsverfahren aus anwaltlicher Sicht. AnwBl 1997, S. 538-541.

Welp, L.: Der Verteidiger als Anwalt des Vertrauens. ZStW 1978, S. 101-131.

Wohlers, W.: Anmerkungen zu BGH St 47, 172. JR 2002, S. 294-296.

Wolter, J.: Untersuchungshaft, Vorbeugungshaft und vorläufige Sanktionen. ZStW 1981, S. 452-506.

Wolter, J.: Strafverfahrensrecht und Strafprozeßreform. GA 1985, S. 9-92.

Wolter, J.: Aspekte einer Strafprozeßreform bis 2007. München 1991.

Zender, A.: Untersuchungshaft an weiblichen und männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden – eine vergleichende Darstellung auf empirischer Grundlage. Diss., Bonn 1998.

Zieger, M.: Akteneinsichtsrecht des Verteidigers bei Untersuchungshaft. StV 1993, S. 320-323.

Anhang

Tabelle A: Gefangene und Verwahrte insgesamt und Untersuchungsgefangene im alten Bundesgebiet von 1976 bis 2006

Jahr	Gesamtbelegung[768]	Untersuchungsgefangene	Prozentualer Anteil der U-Haft
1976	49.754	14.181	28,5
1977	50.979	14.152	27,8
1978	50.393	13.496	26,8
1979	51.051	14.470	28,3
1980	51.889	14.929	28,8
1981	53.597	15.636	29,2
1982	57.277	16.539	28,9
1983	55.816	14.600	26,2
1984	53.166	13.303	25,0
1985	50.225	12.254	24,4
1986	45.666	11.373	24,9
1987	44.903	11.527	25,7
1988	44.804	11.703	26,1
1989	43.900	12.222	27,8
1990	44.335	14.070	31,7
1991[769]	43.705	14.415	33,0
1992[770]	46.919	16.413	35,0
1993	53.482	18.897	35,3
1994	52.565	17.056	32,4
1995	52.462	16.725	31,9
1996	55.257	17.424	31,5
1997	57.578	16.954	29,4
1998	58.686	16.246	27,7
1999	57.831	14.921	25,8
2000	57.832	14.729	25,5
2001	58.134	14.897	25,6
2002	58.931	14.615	24,8
2003	81.176	16.973	20,9
2004	81.166	15.999	19,7
2005	80.410	15.459	19,2
2006	78.581	14.634	18,6

Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafvollzug, Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 4.2, Stichtag der Zählung ist bis zum Jahr 2002 der 31.12. des jeweiligen Jahres;ab dem Jahr 2003 der 31.03.

[768] Seit 1992 einschließlich Berlin-Ost. Auf die gesamtdeutsche Entwicklung wird später gesondert eingegangen werden.

[769] Ohne Hamburg.

[770] Ohne Hamburg, ab 1992 einschließlich Berlin Ost.

Tabelle B: Gefangene und Verwahrte insgesamt und Untersuchungsgefangene in den neuen Bundesländern von 1994 bis 2006

	Gesamtbelegung neue Länder	Untersuchungsgefangene neue Länder	Prozentualer Anteil der U-Haft
1994	7.724	3.147	40,7 %
1995	8.646	3.062	35,4 %
1996	9.423	3.016	32,0 %
1997	10.452	2.981	28,5 %
1998	11.231	2.803	25,0 %
1999	11.383	2.740	24,1 %
2000	12.420	2.795	22,5 %
2001	12.069	2.534	21,0 %
2002	12.046	2.238	18,6 %
2003	13277	2340	17,6 %
2004	13196	2040	15,4 %
2005	13172	1955	14,8 %
2006	12775	1744	13,6 %

Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafvollzug, Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 4.2, Stichtag der Zählung ist bis zum Jahr 2002 der 31.12. des jeweiligen Jahres; ab dem Jahr 2003 der 31.03.

Tabelle C: Anzahl von Abgeurteilten insgesamt und solchen mit Untersuchungshaft von 1976 - 2006

	Grundzahlen		Indexzahlen	
Jahr	Personen mit U-Haft	Abgeurteilte insgesamt	Personen mit U-Haft	Abgeurteilte insgesamt
1976	42.105	839.679	100	100
1977	40.004	882.855	95	105
1978	38.361	917.532	91	109
1979	35.941	906.232	85	108
1980	37.401	928.906	89	111
1981	40.169	952.091	95	113
1982	42.492	981.083	101	117
1983	40.372	998.208	96	119
1984	34.557	966.339	82	115
1985	31.036	924.912	74	110
1986	27.372	901.589	65	107
1987	27.167	890.666	65	106
1988	26.622	903.211	63	108
1989	26.773	888.089	64	106
1990	27.553	878.305	65	105
1991	30.273	869.195	72	104
1992	33.383	883.056	79	105
1993	37.050	931.051	88	111
1994	38.613	936.459	92	112
1995	36.070	937.385	86	112
1996	38.154	944.324	91	112
1997	40.467	960.334	96	114
1998	40.860	974.187	97	116
1999	39.465	940.683	94	112
2000	36.683	908.261	87	108
2001	35.672	890.099	85	106
2002	34.510	908.439	82	108
2003	34.414	926.758	82	110
2004	31.854	975.297	76	116
2005	27.252	980.936	68	111
2006	24.352	947.837	63	103

Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung, Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 3, des jeweiligen Jahres.

Tabelle D: Dauer der Untersuchungshaft 1976 - 2006

Jahr	bis 1 Monat	1 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	mehr als 1 Jahr
1976	15.317	12.066	8.458	4.735	1.529
1977	15.030	11.424	7.769	4.387	1.397
1978	14.698	10.551	7.308	4.409	1.395
1979	14.378	9.552	6.740	4.055	1.216
1980	15.158	9.900	6.919	4.176	1.248
1981	16.165	10.579	7.546	4.418	1.461
1982	16.582	11.220	8.206	4.949	1.535
1983	15.383	10.217	8.045	5.099	1.628
1984	12.552	8.600	6.961	4.788	1.656
1985	11.297	7.494	6.479	4.250	1.516
1986	10.014	6.584	5.613	3.834	1.504
1987	9.894	6.699	5.403	3.813	1.358
1988	9.557	6.493	5.470	3.800	1.302
1989	9.889	6.507	5.277	3.653	1.447
1990	10.410	6.828	5.386	3.588	1.341
1991	10.012	7.910	6.438	4.249	1.664
1992	10.628	9.048	7.448	4.638	1.741
1993	10.725	10.531	8.938	5.146	1.710
1994	10.592	10.993	9.399	5.693	1.936
1995	10.452	9.794	8.332	5.495	1.997
1996	11.721	10.149	8.703	5.574	2.007
1997	12.750	10.431	9.192	6.045	2.049
1998	14.002	9.833	8.979	5.921	2.125
1999	13.498	9.351	8.838	5.991	1.787
2000	13.049	8.531	8.206	5.310	1.587
2001	12.676	8.203	7.940	5.225	1.628
2002	11.296	8.250	8.315	5.157	1.492
2003	10.901	8.378	8.372	5.257	1.506
2004	9.160	7.590	8.404	5.244	1.456
2005	7.247	6.717	7.214	4.587	1.487
2006	6.272	5.869	6.227	4.485	1.499

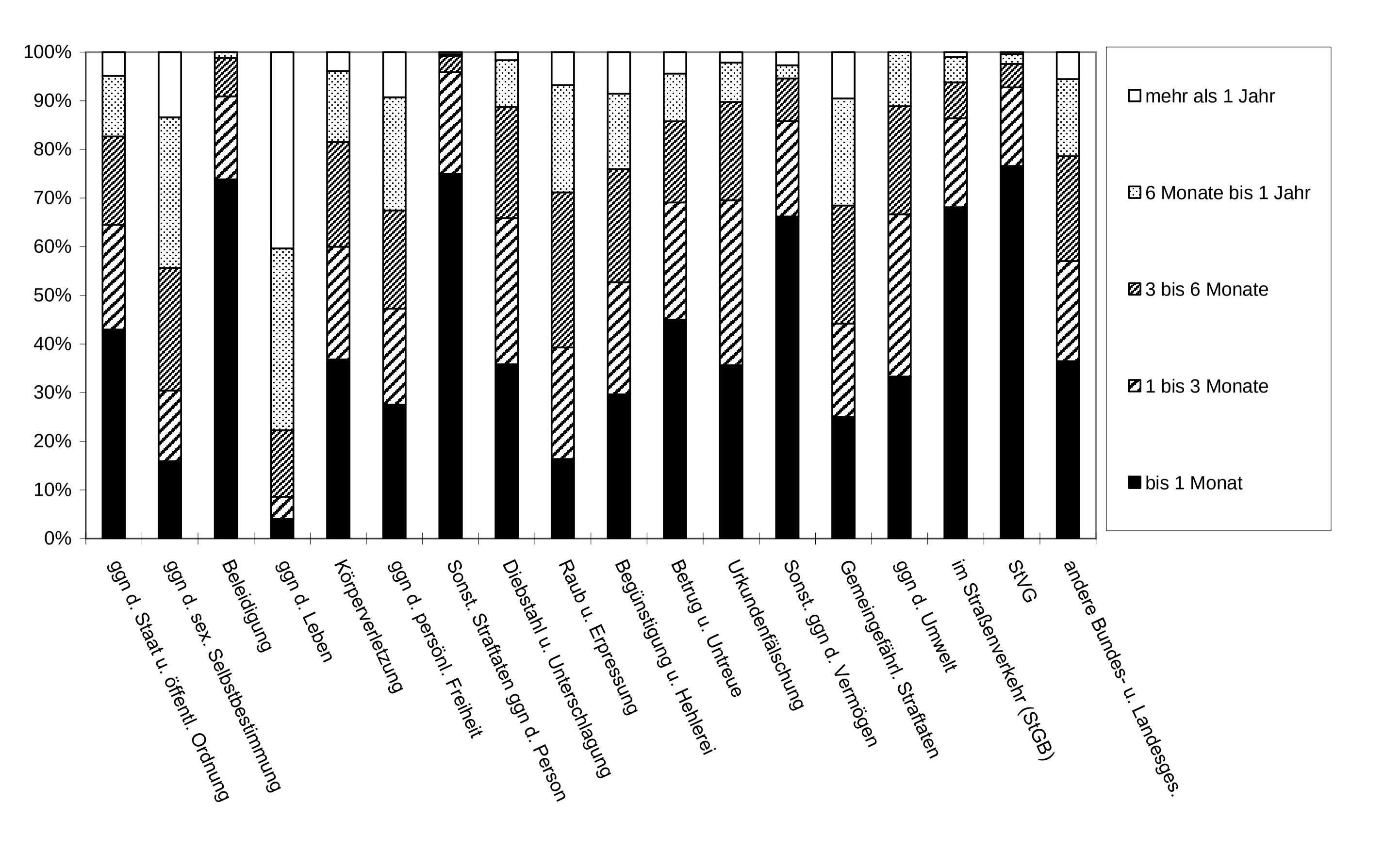
Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung, Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 3, des jeweiligen Jahres.

Tabelle E: Dauer der Untersuchungshaft verschiedener Deliktsgruppen im Jahr 1998

	bis 1 Monat	1 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	mehr als 1 Jahr
Straftaten gegen den Staat	379	190	160	110	43
Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung	285	260	451	554	240
Beleidigung	65	15	7	1	0
Straftaten gegen das Leben	34	39	116	317	342
Körperverletzung	875	550	512	347	92
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	116	83	85	98	39
Sonstige Straftaten gegen die Person	183	51	8	1	1
Diebstahl und Unterschlagung	4.120	3.452	2.626	1.104	191
Raub und Erpressung	627	879	1.223	846	259
Begünstigung und Hehlerei	153	119	120	80	44
Betrug und Untreue	1.147	613	425	250	112
Urkundenfälschung	962	915	546	218	58
Sonst. Straftaten gegen das Vermögen	98	29	13	4	4
Gemeingefährliche Straftaten	134	103	130	118	51
Straftaten gegen die Umwelt	3	3	2	1	0
Straftaten im Straßenverkehr nach StGB	406	109	44	31	6
Straftaten nach dem StVG	190	40	12	5	1
Straftaten nach sonst. Bundes- und Landesges.	4.225	2.383	2.499	1.836	642

Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung, Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 3, 1998.

Abbildung A: Dauer der Untersuchungshaft verschiedener Deliktsgruppen



Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung, Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 3, 1998.

Tabelle F: Ausgang der in der Strafverfolgungsstatistik erfassten Verfahren mit Untersuchungshaft von 1976 – 2006

Jahr	Personen mit U-Haft insges.	FsoB	FSmB	JsoB	JSmB	GS	andere Sanktionen
1976	42.105	18.540	9.863	3.485	2.316	5.044	2.857
1977	40.004	17.565	9.356	3.488	2.228	4.590	2.777
1978	38.361	16.791	9.073	3.355	2.189	4.586	2.367
1979	35.941	15.265	8.700	2.969	2.070	4.791	2.146
1980	37.401	15.569	9.069	2.866	2.123	5.278	2.496
1981	37.126	15.846	8.525	3.175	2.273	5.061	2.246
1982	42.492	17.591	9.914	3.738	2.608	6.053	2.585
1983	40.372	17.429	9.573	3.490	2.396	5.417	2.067
1984	34.557	16.088	8.129	2.961	2.030	3.749	1.600
1985	31.036	14.705	7.362	2.534	1.724	3.230	1.481
1986	27.549	12.562	6.889	2.142	1.650	2.903	1.403
1987	27.167	12.555	6.999	1.872	1.492	2.888	1.359
1988	26.622	12.021	6.989	1.761	1.489	3.125	1.237
1989	26.773	12.181	6.744	1.657	1.440	3.422	1.329
1990	27.553	11.726	7.314	1.594	1.394	3.382	2.143
1991	30.160	13.105	8.233	1.802	1.654	3.441	2.038
1992	33.503	13.758	9.432	1.907	1.932	4.047	2.427
1993	33.827	13.697	10.336	2.013	1.837	3.602	2.342
1994	38.613	16.008	12.138	2.123	1.844	4.080	2.420
1995	36.070	15.106	11.495	1.873	1.850	3.545	2.201
1996	38.154	15.890	12.261	2.039	1.745	3.917	2.302
1997	40.467	16.961	12.582	2.265	1.889	4.627	2.143
1998	40.860	17.252	12.155	2.427	1.825	5.056	2.143
1999	39.465	17.117	11.649	2.357	1.783	4.589	1.970
2000	36.683	15.743	10.935	2.458	1.676	4.109	1.762
2001	35.672	15.475	10.273	2.350	1.596	4.153	1.825
2002	34.510	15.009	10.231	2.313	1.536	3.626	1.795
2003	34.414	15.162	10.340	2.187	1.402	3.607	1.716
2004	31.804	14.078	9.550	2.115	1.380	2.955	1.770
2005	27.252	12.156	8.258	1.841	1.065	2.369	1.563
2006	24.352	11.484	7.131	1.563	883	1.998	1.293

Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung, Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 3, des jeweiligen Jahres.

Tabelle G: Grundgesamtheit und Vergleichgruppen der Untersuchung – Haft- und Verfahrendauer, Verteidigungsbeginn

		Kontroll-jahr	Zugangs phase I		Zugangs-phase II		Zugangsphase III			Vergl.-gruppen	
		NPT	NPT	PT Var.1	NPT	PT Var.2	NPT	PT Var.2	PT Var.3	poPT	fvPT
	n	252	93	19	98	226	70	50	80	154	325
Haftdauer											
Mittelwert in Tagen		97,4	78,7	68,4	90,4	59	80,9	58,2	74,8	85,5	62,5
Median in Tagen		74	52	55	71,5	48	68,5	48	56	63	49
Verfahrensdauer											
Mittelwert in Tagen		141	113,7	71,4	132,2	80,4	105	80,6	88,4	116,6	82,8
Median in Tagen		99,5	89	55	90,5	57	96,5	66	76,5	88,5	62
Dauer ab Inhaftierung bis Verteidigungsbeginn											
Mittelwert in Tagen		1,6	-11,3	32,3	1,5	6,7	-33,5	6	0,2	29,4	3,1
Median in Tagen		5	5	34	3	4,5	1	4	0	19	3
Minimum in Tagen		-1884	-1181	6	-240	-77	-561	-56	0	8	-59
Maximum in Tagen		257	62	56	390	246	25	31	1	257	14
gänzlich unverteidigte U-Gefangene		28	3	0	4	0	5	0	0	26	0
Dauer bis Verteidigungsbeginn (gruppiert)											
unverteidigt (mind. 35 Tage nach Inhaftierung oder völlig unverteidigt)	n	56	6	5	8	6	5	0	0	56	0
	%	22,2	6,5	26,3	8,2	2,7	7,1	0	0	36,4	0
Verteidigung beginnt 2-5 Wochen nach Inhaftierung	n	27	18	12	9	8	4	9	0	45	0
	%	10,7	19,4	63,2	9,2	3,5	5,7	18	0	29,2	0
Verteidigung beginnt 1-2 Wochen nach Inhaftierung	n	37	16	1	14	39	3	2	0	53	41
	%	14,7	17,2	5,3	14,3	17,3	4,3	4	0	34,4	12,6
Verteidigung beginnt 0-1 Woche nach Inhaftierung	n	88	29	1	45	164	26	36	18	0	213
	%	34,9	31,2	5,3	45,9	72,6	37,1	72	22,5	0	65,5
Verteidigung beginnt vor oder bei Haftbeginn	n	44	24	0	22	9	32	3	62	0	71
	%	17,5	25,8	0	22,4	4	45,7	6	77,5	0	21,8

Tabelle H: Grundgesamtheit und Vergleichgruppen der Untersuchung – Zur Verteidigung

		Kontrolljahr	Zugangsphase I		Zugangsphase II		Zugangsphase III			Vergl.-gruppen	
		NPT	NPT	PT Var.1	NPT	PT Var.2	NPT	PT Var.2	PT Var.3	poPT	fvPT
	n	252	93	19	98	226	70	50	80	154	325
Status des ersten Verteidigers											
kein Verteidiger	n	28	3	0	4	0	5	0	0	26	0
	%	11,1	3,2	0	4,1	0	7,1	0	0	16,9	0
Pflichtverteidigung	n	33	13	1	6	2	6	0	0	29	1
	%	13,1	14	5,3	6,1	0,9	8,6	0	0	18,8	0,3
Wahl- bzw. Projektverteidigung	n	191	77	18	88	224	59	50	80	99	324
	%	75,8	82,8	94,7	89,8	99,1	84,3	100	100	64,3	99,7
Änderung des Verteidigerstatus											
Wahl- bzw. Projektverteidigung in Pflichtverteidigung	n	94	44	10	57	130	41	30	45	57	188
	%	37,3	47,3	52,6	58,2	57,5	58,6	60	56,3	37	57,9
Verteidigeraktivitäten											
allgem. Verteidigeraktivitäten											
erfolgt	n	65	28	2	35	67	20	12	24	32	97
	%	25,8	30,1	10,5	35,7	29,6	28,6	24	30	20,8	29,9
insbesondere:											
StA zu HP veranlasst	*n*	*24*	*9*	*0*	*8*	*22*	*8*	*4*	*9*	*11*	*34*
Bemühung um frühen HVT	*n*	*9*	*3*	*1*	*8*	*19*	*2*	*3*	*4*	*3*	*24*
Bemühung um beschl. Verfahren	*n*	*1*	*1*	*0*	*0*	*0*	*1*	*0*	*1*	*0*	*1*
Bemühung um Einstellung	*n*	*3*	*1*	*0*	*2*	*7*	*2*	*2*	*3*	*1*	*12*
Bemühung um Strafbefehl	*n*	*0*	*2*	*0*	*2*	*4*	*1*	*1*	*0*	*1*	*4*
Bemühung um Gutachten	*n*	*19*	*8*	*0*	*5*	*8*	*4*	*0*	*3*	*7*	*11*
Bemühung um Absprachen	*n*	*8*	*1*	*0*	*2*	*2*	*2*	*1*	*2*	*4*	*5*
Ermittlungen bzgl. der Haftgründe	*n*	*9*	*4*	*0*	*9*	*6*	*4*	*4*	*3*	*5*	*12*
Ermittlungen bzgl. der Tat	*n*	*10*	*4*	*0*	*3*	*6*	*3*	*1*	*3*	*7*	*10*
Beweismittel bzgl. der Haftgründe	*n*	*8*	*2*	*0*	*8*	*7*	*0*	*1*	*3*	*1*	*11*
Beweismittel bzgl. der Tat	*n*	*10*	*0*	*0*	*4*	*5*	*1*	*0*	*3*	*5*	*8*
Vertretung in ausländerrechtl. Fragen	*n*	*2*	*4*	*1*	*1*	*7*	*0*	*0*	*3*	*4*	*10*
Vertretung in sonstigen Fragen	*n*	*2*	*1*	*1*	*3*	*5*	*0*	*1*	*0*	*3*	*5*

Fortsetzung Tabelle H Grundgesamtheit und Vergleichgruppen der Untersuchung – Zur Verteidigung

		Kontroll-jahr	Zugangs-phase I		Zugangsphase II		Zugangs-phase III			Vergl.-gruppen	
		NPT	NPT	PT Var.1	NPT	PT Var.2	NPT	PT Var.2	PT Var.3	poPT	fvPT
	n	252	93	19	98	226	70	50	80	154	325
Anwesenheit des Verteidigers bei											
Festnahme	n	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0
	%	0,4	2,2	0	0	0	0	0	0	0	0
Vernehmung	n	2	1	0	1	0	2	0	0	0	0
	%	0,8	1,1	0	1	0	2,9	0	0	0	0
Vorführung	n	33	12	0	17	3	24	5	73	3	79
	%	13,1	12,9	0	17,3	1,3	34,3	10	91,3	1,9	24,3
Haftprüfung	n	63	35	1	43	68	28	14	12	24	88
	%	25	37,6	5,3	43,9	30,1	40	28	15	15,6	27,1
Hauptverhandlung	n	199	86	19	88	208	63	47	75	110	305
	%	79	92,5	100	89,9	92	90	94	93,8	71,4	93,8
Berufung/Revision	n	61	25	3	21	47	18	9	22	31	69
	%	24,2	26,9	15,8	21,4	20,8	25,7	18	27,5	20,1	21,2
Verteidigt bei Vorführung	n	55	27	1	27	13	39	5	76	4	92
	%	21,8	29	5,3	27,6	5,8	55,7	10	95	2,6	28,3
Verteidigt bei Hauptverhandlung	n	209	88	19	89	216	63	47	76	117	312
	%	82,9	94,6	100	90,8	95,6	90	94	95	76	96

Tabelle I: Grundgesamtheit und Vergleichgruppen der Untersuchung – Haftrelevante Merkmale

		Kontroll-jahr	Zugangs-phase I		Zugangs-phase II		Zugangs-phase III			Vergl.-gruppen	
		NPT	NPT	PT Var.1	NPT	PT Var.2	NPT	PT Var.2	PT Var.3	poPT	fvPT
	n	252	93	19	98	226	70	50	80	154	325
Alter											
Mittelwert in Jahren		30,9	32	32,5	32,8	33,1	30	30,6	30,6	30,5	32
Familienstand											
ledig	n	136	53	13	62	154	48	38	56	103	222
	%	64,7	57	68,4	63,3	68,1	68,6	76	70	66,9	68,3
verheiratet	n	49	20	2	24	30	18	10	15	27	53
	%	19,4	21,5	10,5	24,5	13,3	25,7	20	18,8	17,5	16,3
getrennt lebend	n	14	11	0	5	7	2	2	1	9	9
	%	5,6	11,8	0	5,1	3,1	2,9	4	1,3	5,8	2,8
verwitwet	n	2	1	1	0	1	0	0	0	2	1
	%	0,8	1,1	5,3	0	0,4	0	0	0	1,3	0,3
geschieden	n	24	8	3	7	34	2	0	8	13	40
	%	9,5	8,6	15,8	7,1	15	2,9	0	10	8,4	12,3
Kinder											
keine	n	167	56	12	59	146	38	34	51	104	210
	%	66,3	60,2	63,2	60,2	64,6	54,3	68	63,8	67,5	64,6
Nationalität											
nicht deutsch	n	139	44	8	56	95	32	23	44	79	150
	%	55,2	47,3	42,1	57,1	42	45,7	46	55	51,3	46,2
Aufenthaltsstatus											
Illegal	n	22	5	4	9	23	5	5	16	11	42
	%	8,7	5,4	21,1	9,2	10,2	7,1	10	20	7,1	12,9
Wohnsitz											
kein fester Wohnsitz (bei Erlass des HBs)	n	100	32	15	35	112	31	32	44	73	168
	%	39,7	34,4	78,9	35,7	49,6	44,3	64	55	47,4	51,7
Wohnsituation im Jahr vor Verhaftung											
auf der Straße	n	9	2	1	3	14	2	3	3	7	19
	%	4	2,2	5,9	3,6	7,2	3	7,1	4,1	5	6,7
Heim, Klinik, Anstalt	n	31	6	2	13	23	7	8	8	17	36
	%	13,8	6,6	11,8	15,5	11,8	10,6	19	10,8	12,2	12,7
mal hier, mal da	n	64	28	9	26	60	19	14	35	49	99
	%	28,4	30,8	52,9	31	30,8	28,8	33,3	47,3	35,3	35
dauerhaftes Wohnverhältnis	n	117	52	2	40	83	32	15	26	62	111
	%	52	57,1	11,8	47,6	42,6	48,5	35,7	35,1	44,6	39,2
Sonstiges	n	4	3	3	2	15	6	2	2	4	18
	%	1,8	3,3	17,6	2,4	7,7	9,1	4,8	2,7	2,9	6,4
k.A.	n	27	2	2	14	31	4	8	6	15	42

Fortsetzung Tabelle I: Grundgesamtheit und Vergleichsgruppen der Untersuchung – Haftrelevante Merkmale

		Kontroll-jahr	Zugangs-phase I		Zugangs-phase II		Zugangs-phase III			Vergl.-gruppen	
		NPT	NPT	PT Var.1	NPT	PT Var.2	NPT	PT Var.2	PT Var.3	poPT	fvPT
	n	252	93	19	98	226	70	50	80	154	325
Art des dauerhaften Wohnverhältnisses											
mit festem Partner	n	21	8	0	9	9	4	3	5	10	18
	%	18,3	15,4	0	23,1	11,3	12,5	20	20	16,1	14,9
mit Familienangehörigen	n	49	18	1	14	27	18	6	5	20	34
	%	42,6	34,6	50	35,9	33,8	56,3	40	20	43,5	28,1
mit anderen Personen	n	4	1	0	2	9	1	2	1	2	18
	%	3,5	1,9	0	5,1	11,3	3,1	15,3	4	3,2	14,9
allein	n	41	25	1	14	35	9	4	14	23	51
	%	35,7	48,1	50	35,9	43,8	28,1	26,7	56	37,1	42,1
nicht relevant	n	106	39	15	44	110	34	27	47	86	188
k.A.	n	29	2	2	15	34	4	8	7	17	45
Berufliche Situation											
arbeitslos bei Erlass des HBs	n	202	74	13	75	182	58	41	68	127	266
	%	80,2	79,6	68,4	76,5	80,5	82,9	82	85	82,5	81,8
Beruf in den letzten 2 Jahren											
ohne	n	128	48	7	47	115	39	32	40	81	172
	%	60,4	60	43,8	57,3	61,5	69,6	80	64,5	63,3	64,9
Arbeitsverhältnis/Berufstätigkeit	n	81	29	7	35	61	16	7	21	43	82
	%	38,2	36,3	43,8	42,7	32,6	28,6	17,5	33,9	33,6	30,9
Schüler/Student/Azubi	n	1	1	0	0	5	1	0	1	1	5
	%	0,5	1,3	0	0	2,7	1,8	0	1,6	0,8	1,9
Sonstiges	n	2	2	2	0	6	0	1	0	3	6
	%	0,9	2,5	12,5	0	3,2	0	2,5	0	2,3	2,3
k.A.	n	40	13	3	16	39	14	10	18	26	60
Berufsausbildung											
keine	n	87	36	6	34	77	25	14	27	48	104
	%	40,7	42,9	40	39,5	39,1	41,7	33,3	40,3	36,9	37,4
Anlernberuf	n	21	6	4	8	11	2	4	5	14	20
	%	9,8	7,1	26,7	9,3	5,6	3,3	9,5	7,5	10,8	7,2
abgeschlossene Lehre	n	96	41	5	41	107	29	23	34	62	150
	%	44,9	48,8	33,3	47,7	54,3	48,3	54,8	50,7	47,7	54
Meister/Technikerprüfung	n	1	0	0	0	1	1	0	0	0	1
	%	0,5	0	0	0	0,5	1,7	0	0	0	0,4
FH/Uni	n	5	0	0	2	1	3	1	1	3	3
	%	2,3	0	0	2,3	0,5	5	2,4	1,5	2,3	1,1
andere Ausbildung	n	4	1	0	1	0	0	0	0	3	0
	%	1,9	1,2	0	1,2	0	0	0	0	2,3	0
k.A.	n	38	9	4	12	29	10	8	13	24	47

Fortsetzung Tabelle I: Grundgesamtheit und Vergleichsgruppen der Untersuchung – Haftrelevante Merkmale

		Kontroll-jahr	Zugangs-phase I		Zugangs-phase II		Zugangs-phase III			Vergl.-gruppen	
		NPT	NPT	PT Var.1	NPT	PT Var.2	NPT	PT Var.2	PT Var.3	poPT	fvPT
	n	252	93	19	98	226	70	50	80	154	325
monatl. Haupteinkommen											
aus beruflicher Tätigkeit	n	51	16	6	21	31	11	9	12	25	47
	%	24,1	20	35,3	26,9	15,5	19	20,9	18,5	20,2	16,7
Arbeitslosengeld/-hilfe/Rente	n	41	20	2	14	41	13	9	13	30	60
	%	19,3	25	11,8	17,9	20,5	22,4	20,9	20	24,2	21,4
Sozialhilfe/Leistungen n. A-sylBwG	n	77	34	6	27	72	24	14	25	50	103
	%	36,3	42,5	35,3	34,6	36	41,4	32,6	38,5	40,3	36,7
Unterhalt/Zuwendung Dritter	n	1	0	0	2	5	1	0	0	0	4
	%	0,5	0	0	2,6	2,5	1,7	0	0	0	1,4
kein regelmäßiges Einkom-men	n	41	10	3	14	48	9	9	15	19	64
	%	19,3	12,5	17,6	17,9	24	15,5	20,9	23,1	15,3	22,8
Sonstiges	n	1	0	0	0	3	0	2	0	0	3
	%	0,5	0	0	0	1,5	0	4,7	0	0	1,1
k.A.	n	40	13	2	20	26	12	7	15	30	44
Suchtproblematik											
keine	n	149	42	13	50	102	33	27	40	77	152
	%	59,1	45,2	68,4	51	45,1	47,1	54	50	50	46,8
Alkohol	n	13	6	2	8	19	3	2	3	7	23
	%	5,2	6,5	10,5	8,2	8,4	4,3	4	3,8	4,5	7,1
Cannabis	n	10	4	0	2	2	3	0	1	3	2
	%	4	4,3	0	2	0,9	4,3	0	1,3	1,9	0,6
andere illegale Drogen	n	63	27	2	25	81	20	18	30	51	118
	%	25	29	10,5	25,5	35,8	28,6	36	37,5	33,1	36,3
nicht stoffgebunden	n	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
	%	0	0	0	0	0,4	0	0	0	0	0,3
polytoxioman	n	17	14	2	13	21	11	3	6	16	29
	%	6,7	15,1	10,5	13,3	9,3	15,7	6	7,5	10,4	8,9

Tabelle J: Grundgesamtheit und Vergleichgruppen der Untersuchung – Vorstrafen

		Kontrolljahr	Zugangsphase I		Zugangsphase II		Zugangsphase III			Vergl.gruppen	
		NPT	NPT	PT Var.1	NPT	PT Var.2	NPT	PT Var.2	PT Var.3	poPT	fvPT
	n	252	93	19	98	226	70	50	80	154	325
Vorstrafenbelastung											
keine Vorstrafe	n	61	26	5	18	61	15	12	20	41	86
	%	25,2	28,9	26,3	19,4	28,2	22,1	24,5	25,3	27,5	27,5
eine	n	26	14	3	9	15	11	5	13	14	31
	%	10,7	15,6	15,8	9,7	6,9	16,2	10,2	16,5	9,4	9,9
zwei	n	32	6	2	9	6	5	3	7	17	14
	%	13,2	6,7	10,5	9,7	2,8	7,4	6,1	8,9	11,4	4,5
drei-fünf	n	38	15	2	22	23	10	6	11	20	36
	%	15,7	16,7	10,5	23,7	10,6	14,7	12,2	13,9	13,4	11,5
sechs-zehn	n	40	11	4	21	47	15	16	15	27	70
	%	16,5	12,2	21,1	22,6	21,8	22,1	32,7	19	18,1	22,4
mehr als zehn	n	45	18	3	14	64	12	7	13	30	76
	%	18,6	20	15,8	15,1	29,6	17,6	14,3	16,5	20,1	24,3
k.A.	n	10	3	0	5	10	2	1	1	5	12
einschlägig vorbestraft											
keine einschl.Vorstrafe	n	130	42	10	44	94	31	21	36	72	142
	%	53,7	46,7	52,6	47,3	43,5	45,6	42,9	45,6	48,3	45,4
eine	n	38	16	4	13	23	6	10	12	23	40
	%	15,7	17,8	21,1	14	10,6	8,8	20,4	15,2	15,4	12,8
zwei	n	23	6	1	11	12	7	3	8	9	18
	%	9,5	6,7	5,3	11,8	5,6	10,3	6,1	10,1	6	5,8
drei-fünf	n	31	10	1	19	42	13	9	15	26	59
	%	12,8	11,1	5,3	20,4	19,4	19,1	18,4	19	17,4	18,8
sechs-zehn	n	16	10	1	4	34	10	4	6	12	39
	%	6,6	11,1	5,3	4,3	15,7	14,7	8,2	7,6	8,1	12,5
mehr als zehn	n	4	6	2	2	11	1	2	2	7	15
	%	1,7	6,7	10,5	2,2	5,1	1,5	4,1	2,5	4,7	4,8
k.A.	n	10	3	0	5	10	2	1	1	5	12
schwerste bish. Sanktion											
keine	n	60	26		18	59	15	12	20	41	84
	%	24,8	28,9		19,4	27,3	22,1	24,5	25,3	27,5	26,8
FSoB	n	67	25	7	27	93	17	15	28	39	127
	%	27,7	27,8	36,8	29	43,1	25	30,6	35,4	26,2	40,6
JSoB	n	10	2	1	8	11	3	1	4	4	14
	%	4,1	2,2	5,3	8,6	5,1	4,4	2	5,1	2,7	4,5
FSmB	n	45	15	3	16	25	15	9	10	29	39
	%	18,6	16,7	15,8	17,2	11,6	22,1	18,4	12,7	19,5	12,5
JSmB	n	9	2	0	1	1	1	1	2	5	3
	%	3,7	2,2	0	1,1	0,5	1,5	2	2,5	3,4	1
GS	n	49	19	1	23	22	16	11	14	29	40
	%	20,2	21,1	5,3	24,7	10,2	23,5	22,4	17,7	19,5	12,8
sonstige Sanktion	n	2	1	2	0	5	1	0	1	2	6
	%	0,8	1,1	10,5	0	2,3	1,5	0	1,3	1,3	1,9
k.A.	n	10	3	0	5	10	2	1	1	5	12

Fortsetzung Tabelle J: Grundgesamtheit und Vergleichgruppen der Untersuchung – Vorstrafen

		Kontrolljahr	Zugangsphase I		Zugangsphase II		Zugangsphase III			Vergl.-gruppen	
		NPT	NPT	PT Var.1	NPT	PT Var.2	NPT	PT Var.2	PT Var.3	poPT	fvPT
	n	252	93	19	98	226	70	50	80	154	325
Dauer der bisherigen FS											
keine	n	116	53	6	42	83	34	23	33	78	126
	%	47,9	58,9	31,6	45,2	38,4	50	46,9	41,8	52,3	42,3
unter 6 Monate	n	19	2	3	9	25	8	4	10	12	34
	%	7,9	2,2	15,8	9,7	11,6	11,8	8,2	12,7	8,1	10,9
6-12 Monate	n	38	14	7	17	34	10	7	15	25	51
	%	15,7	15,6	36,8	18,3	15,7	14,7	14,3	19	16,8	16,3
1-2 Jahre	n	36	12	1	9	32	10	7	11	17	47
	%	14,9	13,3	5,3	9,7	14,8	14,7	14,3	13,9	11,4	15
2-5 Jahre	n	28	7	2	13	37	5	8	8	14	49
	%	11,6	7,8	10,5	14	17,1	7,4	16,3	10,1	9,4	15,7
über 5 Jahre	n	5	2	0	3	5	1	0	2	3	6
	%	2,1	2,2	0	3,2	2,3	1,5	0	2,5	2	1,9
k.A.	n	10	3	0	5	10	2	1	1	5	12
Dauer seit Entlassung											
höchstens 6 Monate	n	19	9	1	11	32	9	6	14	10	48
	%	7,9	10	5,3	12,4	15,6	13,2	12,2	18,4	6,7	15,9
6-12 Monate	n	17	3	2	7	19	3	2	7	11	23
	%	7,1	3,3	10,5	7,9	9,3	4,4	4,1	9,2	7,4	7,6
1-2 Jahre	n	10	9	2	10	22	2	2	6	6	28
	%	4,1	10	10,5	11,2	10,7	2,9	4,1	7,9	4	9,3
2-3 Jahre	n	9	2	3	4	8	5	1	2	5	10
	%	3,7	2,2	15,8	4,5	3,9	7,4	2	2,6	3,4	3,3
3-4 Jahre	n	8	3	2	1	7	0	0	0	5	6
	%	3,3	3,3	10,5	1,1	3,4	0	0	0	3,4	2
mehr als 4 Jahre	n	26	3	0	5	15	6	5	3	16	22
	%	10,8	3,3	0	5,6	7,3	8,8	10,2	3,9	10,7	7,3
bisher keine FS	n	152	61	9	51	102	43	33	44	96	164
	%	63,1	67,8	47,4	57,3	49,8	63,2	67,3	57,9	64,4	54,5
k.A.	n	11	3	0	9	21	2	1	4	5	24
Hafterfahrung	n	89	29	10	38	103	25	16	32	53	137
	%	35,3	31,2	52,6	38,8	45,6	35,7	32	40	34,6	44,5
Bewährung	n	77	22	5	34	64	21	14	23	52	92
	%	31,8	24,4	26,3	36,6	30,6	30,9	28,6	29,5	34,9	30

Tabelle K: Grundgesamtheit und Vergleichgruppen der Untersuchung – Zur Tat

		Kontroll-jahr	Zugangsphase I		Zugangsphase II		Zugangsphase III			Vergl.-gruppen	
		NPT	NPT	PT Var.1	NPT	PT Var.2	NPT	PT Var.2	PT Var.3	poPT	fvPT
	n	252	93	19	98	226	70	50	80	154	325
Deliktsgruppen											
ggn Staat/öff.Ordnung o.Verkehrsdel.	n	3	1	0	0	0	0	1	3	1	3
	%	1,2	1,1	0	0	0	0	2	3,8	0,6	0,9
gegen sex.Selbstbestimmung	n	16	5	0	10	8	6	0	2	5	10
	%	6,3	5,4	0	10,2	3,5	8,6	0	2,5	3,2	3,1
sonstige Straftaten ggn Person	n	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
	%	0	0	0	0	0,4	0	0	0	0	0,3
gegen das Leben	n	10	4	0	3	3	1	1	0	2	4
	%	4	4,3	0	3,1	1,3	1,4	2	0	1,3	1,2
Körperverletzungsdelikte	n	9	4	1	5	11	2	3	2	6	13
	%	3,6	4,3	5,3	5,1	4,9	2,9	6	2,5	3,9	4
gegen die persönl. Freiheit	n	1	1	0	1	2	1	0	0	1	2
	%	0,4	1,1	0	1	0,9	1,4	0	0	0,6	0,6
Diebstahl/Unterschlagung	n	76	30	9	27	107	21	25	26	62	145
	%	30,2	32,3	47,4	27,6	47,3	30	50	32,5	40,3	44,6
Raub/räub. Erpressung	n	38	11	1	12	19	5	3	3	21	25
	%	15,1	11,8	5,3	12,2	8,4	7,1	6	3,8	13,6	7,7
Begünstigung/Hehlerei	n	3	0	0	1	3	0	0	0	1	1
	%	1,2	0	0	1	1,3	0	0	0	0,6	0,3
Betrug/Untreue	n	13	4	2	3	11	1	3	7	11	17
	%	5,2	4,3	10,5	3,1	4,9	1,4	6	8,8	7,1	5,2
Urkundenfälschung	n	8	2	2	5	7	2	2	3	4	11
	%	3,2	2,2	10,5	5,1	3,1	2,9	4	3,8	2,6	3,4
Konkursstraftaten	n	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0
	%	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0
Sachbeschädigung	n	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
	%	0	0	5,3	0	0	0	0	0	0	0
Gemgefährl.Straftaten o.V	n	2	0	0	0	1	0	0	0	0	1
	%	0,8	0	0	0	0,4	0	0	0	0	0,3
Verkehrsdelikte	n	1	1	0	1	0	1	1	0	0	0
	%	0,4	1,1	0	1	0	1,4	2	0	0	0
BtMG	n	65	27	1	26	47	26	8	31	32	81
	%	25,8	29	5,3	26,5	20,8	37,1	16	38,8	20,8	24,9
aufenthalts-, arbeitsrechtl.,sonst. Verstöße	n	5	1	1	1	1	1	0	3	5	4
	%	2	1,1	5,3	1	0,4	1,4	0	3,8	3,2	1,2
Steuerstraftaten	n	1	0	0	1	2	3	1	0	1	2
	%	0,4	0	0	1	0,9	4,3	2	0	0,6	0,6
Wehrgesetz	n	1	0	1	0	3	0	2	0	0	5
	%	0,4	0	5,3	0	1,3	0	4	0	0	1,5
Waffengesetz	n	0	2	0	0	0	0	0	0	2	0
	%	0	2,2	0	0	0	0	0	0	1,3	0

Fortsetzung Tabelle K: Grundgesamtheit und Vergleichgruppen der Untersuchung – Zur Tat

		Kontroll-jahr	Zugangsphase I		Zugangsphase II		Zugangsphase III			Vergl.-gruppen	
		NPT	NPT	PT Var.1	NPT	PT Var.2	NPT	PT Var.2	PT Var.3	poPT	fvPT
	n	252	93	19	98	226	70	50	80	154	325
Schwereindex											
mind. 5 Jahre FS	n	29	11	1	11	7	5	2	1	11	10
	%	11,5	11,8	5,3	11,2	3,1	7,1	4	1,3	7,1	3,1
mind. 2 Jahre FS	n	22	7	0	10	7	2	3	5	10	15
	%	8,7	7,5	0	10,2	3,1	2,9	6	6,3	6,5	4,6
mind. 1 Jahr FS	n	69	23	1	23	46	27	5	28	34	77
	%	27,4	24,7	5,3	23,5	20,4	38,6	10	35	22,1	23,7
min. 3 Mon - 10 Jahre FS	n	69	28	9	31	97	18	22	24	55	131
	%	27,4	30,1	47,4	31,6	42,9	25,7	44	30	35,7	40,3
bis zu 5 Jahren FS	n	47	22	5	21	55	16	13	14	34	68
	%	18,7	23,7	26,3	21,4	24,3	22,9	26	17,5	22,1	20,9
Bagatelldelikte	n	16	2	3	2	14	2	5	8	10	24
	%	6,3	2,2	15,8	2	6,2	2,9	10	10	6,5	7,4
Täterschaft											
Alleintäter	n	148	66	13	64	162	47	33	52	91	222
	%	58,7	71	68,4	65,3	71,7	67,1	66	65	59,1	68,3
Mittäter	n	104	27	6	34	64	22	17	28	63	103
	%	41,3	29	31,6	34,7	28,3	31,4	34	35	40,9	31,7
Beteiligung	n	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
	%	0	0	0	0	1,4	0	0	0	0	0
Ausführungsstadium											
Vollendung	n	223	82	17	89	199	65	47	73	139	289
	%	88,5	88,2	89,5	90,8	88,1	92,9	94	91,3	90,3	88,9
Häufigkeit der Deliktsbe-gehung											
einfach	n	154	60	14	58	146	46	35	53	99	213
	%	61,1	64,5	73,7	59,2	64,6	65,7	70	66,3	64,3	65,5
zweifach	n	35	5	1	10	33	7	4	8	14	43
	%	13,9	5,4	5,3	10,2	14,6	10	8	10	9,1	13,2
dreifach	n	10	4	0	8	13	4	2	3	6	17
	%	4	4,3	0	8,2	5,8	5,7	4	3,8	3,9	5,2
in Serie	n	53	24	4	22	34	13	9	16	35	52
	%	21	25,8	21,1	22,4	15	18,6	18	20	22,7	16
unter Drogeneinfluss	n	65	32	3	33	73	30	14	24	45	100
	%	25,9	34,4	15,8	33,7	32,3	42,9	28	30	29,4	30,8

Fortsetzung Tabelle K: Grundgesamtheit und Vergleichgruppen der Untersuchung – Zur Tat

		Kontrol-ljahr	Zugangs-phase I		Zugangs-phase II		Zugangs-phase III			Vergl.-gruppen	
		NPT	NPT	PT Var.1	NPT	PT Var.2	NPT	PT Var.2	PT Var.3	POPT	fvPT
	n	252	93	19	98	226	70	50	80	154	325
Grad des eingetretenen Körperschadens											
geringer Körperschaden	n	18	5	3	8	17	5	1	4	5	20
	%	7,2	5,4	16,7	8,2	7,8	7,1	2	5,1	3,2	6,4
leichte Körperverletzung	n	18	8	1	9	9	4	1	3	13	12
	%	7,2	8,6	5,6	9,3	4,1	5,7	2	3,8	8,4	3,8
schwere Körperverletzung	n	12	8	0	4	4	0	2	1	7	6
	%	4,8	8,6	0	4,1	1,8	0	4	1,3	4,5	1,9
Tod	n	6	1	0	2	1	0	0	1	2	2
	%	2,4	1,1	0	2,1	0,5	0	0	1,3	1,3	0,6
nicht relevant	n	197	71	14	74	186	61	46	69	127	274
	%	78,5	76,3	77,8	76,3	85,7	87,1	92	88,5	82,5	87,3
k.A.	n	1	0	1	1	9	0	0	2	0	11
Höhe des Vermögensschadens											
bis 50 DM (26 Euro)	n	8	1	1	1	8	0	1	2	6	11
	%	3,7	1,2	5,9	1,1	4,4	0	2,1	2,8	4,6	4
51-500 DM (27-256 Euro)	n	35	13	2	16	46	10	12	7	25	61
	%	16,1	15,5	11,8	18,2	25,1	16,1	25	9,7	19,1	22,1
501-5.000 DM (257-2562 Euro)	n	36	15	6	17	35	5	13	11	31	52
	%	16,6	17,9	35,3	19,3	19,1	8,1	27,1	15,3	23,7	18,8
5.001-50.000 DM (2.563-25.625 Euro)	n	14	6	2	4	17	3	4	5	10	23
	%	6,5	7,1	11,8	4,5	9,3	4,8	8,3	6,9	7,6	8,3
über 50.000 DM (über 25.625 Euro)	n	13	1	1	1	3	3	1	3	2	6
	%	6	1,2	5,9	1,1	1,6	4,8	2,1	4,2	1,5	2,2
nicht relevant	n	111	48	5	49	74	41	17	44	57	123
	%	51,2	57,1	29,4	55,7	40,4	66,1	35,4	61,1	43,5	44,6
k.A.	n	35	9	2	10	43	8	2	8	23	49

Tabelle L: Grundgesamtheit und Vergleichgruppen der Untersuchung – Zur Festnahme

		Kontrolljahr	Zugangsphase I		Zugangsphase II		Zugangsphase III			Vergl.-gruppen	
		NPT	NPT	PT Var.1	NPT	PT Var.2	NPT	PT Var.2	PT Var.3	poPT	fvPT
	n	252	93	19	98	226	70	50	80	154	325
Art der Festnahme											
§§ 127 I, II, 127b I StPO	n	171	59	11	65	175	48	31	63	107	254
	%	68	63,4	73,7	66,3	77,4	68,6	62	78,8	69,5	78,2
bestehender Haftbefehl	n	75	32	4	29	47	22	18	17	45	67
	%	29,8	34,4	21,1	29,6	20,8	31,4	36	21,3	29,2	20,6
Sonstiges (z.B. Übergang aus Strafvollzug)	n	6	2	1	4	4	0	1	0	2	4
	%	2,4	2,2	5,3	4,1	1,8	0	2	0	1,3	1,2
Verhalten bei Festnahme											
selbst gestellt	n	3	1	1	2	0	0	0	0	2	0
	%	1,2	1,1	5,3	2,1	0	0	0	0	1,3	0
neutral	n	222	83	17	83	191	58	45	73	133	282
	%	88,8	89,2	89,5	85,6	85,3	82,9	90	91,3	86,9	87
Fluchtversuch	n	17	4	0	7	23	7	3	3	14	28
	%	6,8	4,3	0	7,2	10,3	10	6	3,8	9,2	8,6
aktiver Widerstand	n	8	5	1	5	10	5	2	4	4	14
	%	3,2	5,4	5,3	5,2	4,5	7,1	4	5	2,6	4,3
k.A.	n	2	0	0	1	2	0	0	0	1	1

Tabelle M: Grundgesamtheit und Vergleichgruppen der Untersuchung – Zum Haftbefehl

		Kontroll-jahr	Zugangs-phase I		Zugangs-phase II		Zugangs-phase III			Vergl.-gruppen	
		NPT	NPT	PT Var.1	NPT	PT Var.2	NPT	PT Var.2	PT Var.3	poPT	fvPT
	n	252	93	19	98	226	70	50	80	154	325
Haftgrund											
Flucht	n	27	15	3	10	29	10	13	7	20	38
	%	10,7	16,1	15,8	10,2	12,8	14,3	26	8,8	13	11,7
Fluchtgefahr	n	180	60	11	67	151	38	22	58	111	219
	%	71,4	64,5	57,9	68,4	66,8	54,3	44	72,5	72,1	67,4
Verdunklungsgefahr	n	4	1	0	0	2	2	0	0	0	2
	%	1,6	1,1	0	0	0,9	2,9	0	0	0	0,6
Tatschwere	n	7	3	0	1	0	0	0	0	1	0
	%	2,8	3,2	0	1	0	0	0	0	0,6	0
Wiederholungsgefahr § 112a I Nr.1 StPO	n	1	0	0	1	0	0	0	0	1	0
	%	0,4	0	0	1	0	0	0	0	0,6	0
Wiederholungsgefahr § 112 a I Nr.2 StPO	n	6	4	1	5	9	2	1	1	3	9
	%	2,4	4,3	5,3	5,1	4	2,9	2	1,3	1,9	2,8
Flucht- und Fluchtgefahr in Kombination	n	26	10	4	12	34	18	14	14	17	56
	%	10,3	10,8	21,1	12,2	15	25,7	28	17,5	11	17,2
andere Kombinationen	n	1	0	0	2	1	0	0	0	1	1
	%	0,4	0	0	2	0,4	0	0	0	0,6	0,3
Verfahrensstadium, in dem HB erlassen wurde											
Ermittlungsverfahren	n	214	74	18	89	198	54	40	70	130	286
	%	87,3	82,2	94,7	93,7	90,8	80,6	85,1	90,9	87,8	91,7
Zwischenverfahren	n	18	7	1	3	11	8	3	2	9	13
	%	7,3	7,8	5,3	3,2	5	11,9	6,4	2,4	6,1	4,2
Hauptverfahren	n	13	9	0	3	9	5	4	5	9	13
	%	5,3	10	0	3,2	4,2	7,5	8,5	6,5	6,1	4,1
k.A.	n	7	3	0	3	8	2	2	2	6	13
Anteil vorzeitiger Haftentlassung											
keine vorzeitige Entlassung	n	211	69	17	73	180	55	43	71	130	266
	%	83,7	74,2	89,5	74,5	79,6	78,6	86	88,8	84,4	81,8
Aufhebung des Haftbefehls	n	7	4	0	3	6	3	0	0	4	5
	%	2,8	4,4	0	3,1	2,7	4,3	0	0	2,6	1,5
Aussetzung des Haftbefehls	n	22	15	1	16	18	6	5	6	13	28
	%	8,7	16,1	5,3	16,3	8	8,6	10	7,5	8,4	8,6
Unterbrechung zur anderweitigen Strafverbüßung	n	12	5	1	6	22	6	2	3	7	26
	%	4,8	5,4	5,3	6,1	9,7	8,6	4	3,8	4,5	8

Tabelle N: Grundgesamtheit und Vergleichgruppen der Untersuchung – Zur Aufhebung des Haftbefehls

		Kontroll-jahr	Zugangs-phase I		Zugangs-phase II		Zugangs-phase III			Vergl.-gruppen	
		NPT	NPT	PT Var.1	NPT	PT Var.2	NPT	PT Var.2	PT Var.3	poPT	fvPT
	n	252	93	19	98	226	70	50	80	154	325
förmliche Aufhebung Haftbefehl	n	112	37	7	42	94	25	33	32	63	142
	%	44,4	39,8	36,8	42,9	41,6	35,7	66	40	40,9	43,7
Gelegenheit der förmlichen Aufhebung des Haftbefehls											
i.R. einer Haftbeschwerde	n	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	%	1,2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
i.R. einer Haftprüfung	n	7	1	0	4	3	1	0	0	2	2
	%	2,8	1,1	0	4,1	1,3	1,4	0	0	1,3	0,6
sonst im Ausgangsverfahren	n	15	6	0	5	9	3	1	3	11	12
	%	6	6,5	0	5,2	4	4,3	2	3,8	7,1	3,7
mit Eröffnungsbeschluss	n	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
	%	0	0	0	0	0,4	0	0	0	0	0
mit Urteil 1.Instanz	n	76	27	6	31	73	17	30	25	43	115
	%	30,3	29	31,6	32	32,3	24,3	60	31,3	27,9	35,4
i.R.d. Rechtsmittelverfahrens	n	10	3	1	1	8	4	2	4	7	13
	%	4	3,2	5,3	1	3,5	5,7	4	5	4,5	4
keine Aufhebung des HBs	n	140	56	12	56	132	45	17	48	91	183
	%	55,8	60,2	63,2	57,7	58,4	64,3	34	60	59,1	56,3
k.A.	n	1	0	0	2	0	0	0	0	0	0
Entlassung nach Aufhebung des Haftbefehls?											
Ja	n	63	23	4	22	60	18	21	23	41	90
	%	26,8	24,7	21,1	22,7	28	25,7	42,9	29,5	26,8	28,3
HB war bereits ausgesetzt	n	14	7	1	11	6	3	3	2	8	11
	%	6	7,5	5,3	11,3	2,8	4,3	6,1	2,6	5,2	3,5
nein, U-Haft in anderer Sache	n	7	0	0	1	6	1	1	0	4	7
	%	2,8	0	0	1	2,7	1,4	2	0	2,6	2,2
nein, Abschiebehaft	n	5	1	2	2	12	0	3	3	2	17
	%	2	1,1	10,5	2,1	5,4	0	6,1	3,8	1,3	5,3
nein, neuer HB erlassen	n	8	3	0	2	0	1	0	2	2	2
	%	3,2	3,2	0	2,1	0	1,4	0	2,6	1,3	0,6
FS in anderer Sache	n	7	1	0	2	3	1	3	0	5	5
	%	2,8	1,1	0	2,1	1,4	1,4	6,1	0	3,3	1,6
nein, sonstige Gründe	n	5	2	0	1	3	1	1	0	0	3
	%	2	2,2	0	1	1,4	1,4	2	0	0	0,9
keine Aufhebung des HBs		140	56	12	56	132	45	17	48	91	183
		56,2	60,2	63,2	57,7	59,5	64,3	34,7	61,5	59,5	57,5
k.A.	n	3	0	0	2	4	0	1	2	1	7
Flucht nach Aufhebung des HB	n	1	1	0	0	4	2	0	0	0	3
	%	0,9	2,7	0	0	4,3	8	0	0	0	2,1
neuer Haftbefehl erlassen	n	8	3	0	6	1	1	1	0	2	1
	%	7,1	8,1	0	14,3	1,1	4	3	0	3,2	0,7

Tabelle O: Grundgesamtheit und Vergleichgruppen der Untersuchung – Zur Aussetzung des Haftbefehls

		Kontroll-jahr	Zugangs-phase I		Zugangs-phase II		Zugangs-phase III			Vergl.-gruppen	
		NPT	NPT	PT Var.1	NPT	PT Var.2	NPT	PT Var.2	PT Var.3	poPT	fvPT
	n	252	93	19	98	226	70	50	80	154	325
Aussetzung des Haftbefehls	n	36	18	1	21	25	10	13	6	24	38
	%	14,3	19,4	5,3	21,4	11,1	14,3	26	7,5	15,6	11,7
Gelegenheit der Aussetzung des Haftbefehls											
bei Erlass/Verkündung des HBs	n	5	3	0	3	2	2	4	0	6	3
	%	2	3,2	0	3,1	0,9	2,9	8	0	3,9	0,9
i.R. einer Haftbeschwerde	n	1	2	0	0	0	0	0	0	2	0
	%	0,4	2,2	0	0	0	0	0	0	1,3	0
i.R. einer Haftprüfung	n	26	10	1	15	17	8	5	4	15	25
	%	10,3	10,8	5,3	15,3	7,6	11,4	10	5	9,7	7,7
bei Eröffnungsbeschluss	n	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
	%	0	1,1	0	0	0	0	0	0	0	0
bei Urteil 1. Instanz	n	3	0	0	1	1	0	2	2	1	5
	%	1,2	0	0	1	0,4	0	4	2,5	0,6	1,5
bei sonst. Gelegenheit	n	1	2	0	2	4	0	2	0	0	4
	%	0,4	2,2	0	2	1,8	0	4	0	0	1,2
keine Aussetzung des HBs	n	216	75	18	77	201	60	37	74	130	287
	%	85,7	80,6	94,7	78,6	89,3	85,7	74	92,5	84,4	88,6
k.A.	n	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
Verfahrensstadium in dem Aussetzung erfolgte											
Ermittlungsverfahren	n	13	10	0	6	9	5	8	2	14	15
	%	5,2	10,8	0	6,2	4	7,1	16	2,5	9,1	4,9
Zwischenverfahren	n	17	6	1	11	15	5	3	2	8	7
	%	6,7	6,5	5,3	11,3	6,6	7,1	6	2,5	5,2	5,2
Hauptverfahren	n	6	2	0	3	1	0	2	2	2	5
	%	2,4	2,2	0	3,1	0,4	0	4	2,5	1,3	1,5
keine Aussetzung des HB	n	216	75	18	77	201	60	37	74	130	287
	%	85,7	80,6	94,7	79,4	88,9	85,7	74	92,5	84,4	88,3
k.A.	n	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Ersatzmaßnahmen											
mind. eine Auflage	n	35	17	1	20	24	10	12	6	23	36
	%	13,9	18,3	5,3	20,4	10,6	14,3	24	7,5	14,9	11,1
durchschnittliche Anzahl von Auflagen	n	2,6	2,7	1	2,6	2,3	2	2,2	2,7	2,5	2,3

Fortsetzung Tabelle O: Grundgesamtheit und Vergleichgruppen der Untersuchung – Zur Aussetzung des Haftbefehls

		Kontroll-jahr	Zugangs-phase I		Zugangs-phase II		Zugangs-phase III			Vergl.-gruppen	
		NPT	NPT	PT Var.1	NPT	PT Var.2	NPT	PT Var.2	PT Var.3	poPT	fvPT
	n	252	93	19	98	226	70	50	80	154	325
Art der Auflage											
Sicherheiten	n	7	3	0	6	2	2	0	0	5	2
	%	2,8	3,2	0	6,1	0,9	2,9	0	0	3,2	0,6
Meldeauflagen	n	31	14	0	15	21	7	9	5	19	29
	%	12,3	15,1	0	15,3	9,3	10	18	6,3	12,3	8,9
Verbot Wohnungswechsel	n	5	3	0	2	2	0	1	0	4	1
	%	2	3,2	0	2	0,9	0	2	0	2,6	0,3
Aufsichtsperson	n	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
	%	0,4	0	0	0	0	0	0	0	0,6	0
Anzeigepflicht v. Wohnungswech-sel	n	23	11	0	10	14	6	10	5	14	24
	%	9,1	11,8	0	10,2	6,2	8,6	20	6,3	9,1	7,4
Beschränkung persönl. Umgangs	n	9	5	0	7	6	3	0	3	5	9
	%	3,6	5,4	0	7,1	2,7	4,3	0	3,8	3,2	2,8
Abgabe v. Ausweis / Pass	n	2	3	0	4	1	0	1	1	1	3
	%	0,8	3,2	0	4,1	0,4	0	2	1,3	0,6	0,9
Sonstiges	n	16	10	1	11	11	2	8	2	12	19
	%	6,3	10,8	5,3	11,2	4,9	2,9	16	2,5	7,8	5,8
Entlassung nach Aussetzung des Haftbefehls?											
ja	n	34	16	1	20	23	10	10	6	21	36
	%	13,5	17,2	5,3	20,4	10,2	14,3	20	7,5	13,6	11,1
nein, wegen Überhaft	n	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
	%	0	0	0	0	0,4	0	0	0	0	0,3
nein, Sicherheit wurde nicht er-bracht	n	0	1	0	0	1	0	0	0	1	0
	%	0	1,1	0	0	0,4	0	0	0	0,6	0
nein, sonstige Gründe	n	2	1	0	1	0	0	1	0	2	0
	%	0,8	1,1	0	1	0	0	2	0	1,3	0
keine Aussetzung des HBs	n	216	75	18	77	201	60	37	74	130	287
	%	85,7	80,6	94,7	78,6	88,9	85,7	78	92,5	84,4	88,6
Aufhebung der Aussetzung?											
nein	n	25	15	1	15	18	6	6	6	15	29
	%	9,9	16,1	5,3	15,3	8	8,6	12	7,5	9,7	8,4
ja, sofortige Inhaftierung mögl.	n	4	2	0	1	2	2	2	0	4	2
	%	1,6	2,2	0	1	0,9	2,9	4	0	2,6	0,9
ja, keine sofortige Inhaftierung mögl.	n	7	1	0	4	5	2	4	0	5	5
	%	2,8	1,1	0	4,1	2,2	2,9	8	0	3,2	1,5
keine Aussetzung des HBs	n	216	75	18	77	201	60	37	74	130	287
	%	85,7	80,6	94,7	79,6	88,9	85,7	76	92,5	84,4	88,6

Tabelle P: Grundgesamtheit und Vergleichgruppen der Untersuchung – Zur Haftprüfung der Beschuldigten und ihrer Verteidiger

		Kontroll-jahr	Zugangs-phase I		Zugangs-phase II		Zugangs-phase III			Vergl.-gruppen	
		NPT	NPT	PT Var.1	NPT	PT Var.2	NPT	PT Var.2	PT Var.3	poPT	fvPT
	n	252	93	19	98	226	70	50	80	154	325
mind. einen Haftprüfungsantrag (HPA) gestellt	n	109	43	7	53	110	35	22	25	56	147
	%	43,3	46,2	35,8	54,1	48,7	50	44	31,5	36,4	45,2
davon mehr als einen HPA:	*n*	*22*	*4*	*0*	*7*	*9*	*3*	*3*	*1*	*7*	*13*
	%	*8,7*	*4,3*	*0*	*7,1*	*4*	*4,3*	*6*	*1,3*	*4,5*	*4*
Anzahl aller HPAe	n	138	48	7	61	119	38	25	26	67	160
Verfahrensstadium, in dem HPA gestellt wurde											
im Ermittlungsverfahren	n	89	30	3	41	67	24	18	18	43	98
	%	64,5	62,5	50	67,2	65,8	63,2	72	69,2	64,2	61,6
im Zwischenverfahren	n	32	14	2	19	46	8	6	7	11	55
	%	23,3	29,2	33,3	31,1	39	21,1	24	26,9	16,4	34,6
im Hauptverfahren	n	15	3	1	1	5	5	1	1	10	6
	%	10,9	6,3	16,7	1,6	4,2	13,2	4	3,8	14,9	3,8
im Rechtsmittelverfahren	n	2	1	0	0	0	1	0	0	3	0
	%	1,4	2,1	0	0	0	2,6	0	0	4,5	0
k.A.	n	0	0	1	0	1	0	0	0	0	1
Mündl. Verhandlung zum HPA?											
ja	n	101	36	3	43	67	29	13	12	48	84
	%	75,4	75	60	71,7	56,8	76,3	52	46,2	76,2	52,8
k.A.	n	4	0	2	1	1	0	0	0	4	1
Wurde über HPA entschieden?											
ja	n	67	23	4	26	52	16	15	7	39	69
	%	49,3	47,9	66,7	42,6	44,8	43,2	62,5	29,2	60	44,8
k.A.	n	2	0	1	0	3	1	1	2	2	6
Ausgang der HPAe											
Haftbefehl und Haft aufrecht erhal-ten	n	33	12	3	9	30	8	8	3	22	39
	%	24,3	25	50	14,8	25,9	21,6	33,3	12,5	33,8	25,3
Antrag vor Entscheidung zurückge-nommen	n	57	19	1	23	42	17	7	9	22	55
	%	41,9	39,6	16,7	37,7	36,2	45,9	29,2	37,5	33,8	35,7
Aufhebung des Haftprüfungstermins	n	11	4	1	10	22	4	2	8	4	30
	%	8,1	8,3	16,7	16,4	19	10,8	8,3	33,3	6,2	19,5
Aussetzung des Haftbefehls	n	28	9	1	14	17	8	5	4	15	24
	%	20,6	18,8	16,7	23	14,7	21,6	20,8	16,7	23,1	15,6
Aufhebung des Haftbefehls	n	5	0	0	1	4	0	0	0	2	3
	%	3,7	0	0	1,6	3,4	0	0	0	3,1	1,9
Sonstiges	n	2	4	0	4	1	0	2	0	0	3
	%	1,5	8,3	0	6,6	0,8	0	8	0	0	1,9
k.A.	n	2	0	1	0	3	1	1	2	2	6

Tabelle Q: Grundgesamtheit und Vergleichgruppen der Untersuchung – Weitere Haftprüfungen

		Kontrolljahr	Zugangsphase I		Zugangsphase II		Zugangsphase III			Vergl.-gruppen	
		NPT	NPT	PT Var.1	NPT	PT Var.2	NPT	PT Var.2	PT Var.3	poPT	fvPT
	n	252	93	19	98	226	70	50	80	154	325
von der StA gestellte HPA	n	0	1	0	2	5	1	1	1	1	7
Ausgang der von der StA gestellten HPAe											
Haftbefehl und Haft aufrecht erhalten	n	0	1	0	1	1	0	0	1	1	2
	%	0	100	0	50	20	0	0	100	100	28,6
Aussetzung des Haftbefehls	n	0	0	0	1	3	0	0	0	0	3
	%	0	0	0	50	60	0	0	0	0	42,9
Aufhebung des Haftbefehls	n	0	0	0	0	1	0	1	0	0	2
	%	0	0	0	0	20	0	100	0	0	28,6
Aufhebung des Haftprüfungstermins	n	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
	%	0	0	0	0	0	100	0	0	0	0
Haftprüfungen von Amts wegen											
<u>nach 3 Mon. (§ 117 V StPO)</u>	n	7	2	1	1	0	0	0	0	4	0
	%	2,8	1,3	4,3	0,6	0	0	0	0	2,6	0
Ausgang der HP											
Haftbefehl und Haft aufrecht erhalten	n	6	2	1	1	0	0	0	0	4	0
	%	85,7	100	100	100	0	0	0	0	100	0
Aussetzung des Haftbefehls	n	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	%	14,3	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<u>OLG (§§ 121, 120 StPO)</u>	n	13	2	0	3	3	2	1	1	2	3
	%	5,2	1,3	0	1,7	0,9	1,7	1,2	1	1,3	0,9
Ausgang der HP											
Haftbefehl und Haft aufrecht erhalten	n	13	2	0	3	3	1	1	1	2	3
	%	100	100	0	100	100	50	100	100	100	100
Aufhebung des Haftbefehls	n	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
	%	0	0	0	0	0	50	0	0	0	0

Fortsetzung Tabelle Q: Grundgesamtheit und Vergleichgruppen der Untersuchung – Weitere Haftprüfungen

		Kontroll-jahr	Zugangs-phase I		Zugangs-phase II		Zugangs-phase III			Vergl.-gruppen	
		NPT	NPT	PT Var.1	NPT	PT Var.2	NPT	PT Var.2	PT Var.3	poPT	fvPT
	n	252	93	19	98	226	70	50	80	154	325
Eröffnungsbeschluss (§207 IV StPO)	n	103	45	4	52	96	37	21	25	62	131
	%	40,9	48,4	21,1	53,1	42,5	52,9	42	31,3	40,3	40,3
Ausgang der HP											
Haftbefehl und Haft aufrecht erhalten	n	101	43	4	49	95	35	21	25	60	130
	%	98,1	95,6	100	94,2	99	94,6	100	100	96,8	99,2
Aussetzung des Haftbefehls	n	2	1	0	3	1	2	0	0	1	1
	%	1,9	2,2	0	5,8	1	5,4	0	0	1,6	0,8
Umwandlung in Unterbrin-gungsHB	n	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0
	%	0	2,2	0	0	0	0	0	0	1,6	0
Urteil (§ 268b StPO)	n	71	38	2	40	65	31	21	22	45	98
	%	28,2	40,9	10,5	40,8	28,8	44,3	42	27,5	29,2	30,2
Ausgang der HP											
Haftbefehl und Haft aufrecht erhalten	n	45	25	2	24	28	20	5	10	27	40
	%	63,4	65,8	100	60	43,1	64,5	23,8	45,5	60	40,8
Aussetzung des Haftbefehls	n	1	1	0	3	3	0	0	0	1	3
	%	1,4	2,6	0	7,5	4,6	0	0	0	2,2	3,1
Aufhebung des Haftbefehls	n	21	12	0	10	26	9	14	12	16	45
	%	29,6	31,6	0	25	40	29	66,7	54,5	35,6	45,9
Sonstiges	n	4	0	0	3	8	2	2	0	1	10
	%	5,6	0	0	7,5	12,3	6,5	9,5	0	2,2	10,2

Tabelle R: Grundgesamtheit und Vergleichgruppen der Untersuchung – Zu den Haftbeschwerden

		Kontroll-jahr	Zugangs-phase I		Zugangs-phase II		Zugangs-phase III			Vergl.-gruppen	
		NPT	NPT	PT Var.1	NPT	PT Var.2	NPT	PT Var.2	PT Var.3	poPT	fvPT
	n	252	93	19	98	226	70	50	80	154	325
mind. eine Haftbeschwerde eingelegt	n	19	12	0	10	17	5	3	1	13	21
	%	7,5	12,9	0	10,2	7,5	7,1	6	1,3	8,4	6,5
davon mehr als eine Haftbeschwerde eingelegt:	*n*	*4*	*2*	*0*	*4*	*3*	*1*	*0*	*0*	*2*	*3*
	%	*1,6*	*2,2*	*0*	*4,1*	*1,3*	*1,4*	*0*	*0*	*1,3*	*0,9*
Antragsteller der Haftbeschwerde nach § 304 StPO											
Beschuldigter	n	5	8	0	4	9	0	1	1	6	11
	%	26,3	66,7	0	40	52,9	0	33,3	100	46,2	52,4
Verteidiger	n	14	4	0	6	8	5	2	0	7	10
	%	73,7	33,3	0	60	47,1	100	66,7	0	53,8	47,6
Ausgang der Haftbeschwerden											
Haftbefehl und Haft aufrecht erhalten	n	13	8	0	8	10	4	3	1	8	14
	%	72,2	66,7	0	80	58,8	80	100	100	61,5	66,7
Rechtsbehelf zurückgenommen	n	3	2	0	2	2	0	0	0	2	2
	%	16,7	16,7	0	20	11,8	0	0	0	15,4	9,5
Haftprüfung fand statt	n	1	0	0	0	4	0	0	0	1	4
	%	5,6	0	0	0	23,5	0	0	0	7,7	19
durch Urteil erledigt	n	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
	%	0	0	0	0	5,9	0	0	0	0	4,8
Haftverschonung	n	0	2	0	0	0	0	0	0	2	0
	%	0	16,7	0	0	0	0	0	0	15,4	0
Sonstiges	n	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0
	%	5,6	0	0	0	0	20	0	0	0	0
k.A.	n	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Haftbeschwerden nach § 310 StPO	n	5	2	0	5	3	1	0	0	2	3
Antragsteller der weiteren Haftbeschwerde											
Verteidiger	n	5	2	0	5	3	1	0	0	2	3
	%	100	100	0	100	100	100	0	0	100	100
Ausgang der weiteren Haftbeschwerden											
Haftbefehl und Haft aufrecht erhalten	n	5	2	0	4	3	1	0	0	2	3
	%	100	100	0	80	100	100	0	0	100	100
Sonstiges	n	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
	%	0	0	0	20	0	0	0	0	0	0

Tabelle S: Grundgesamtheit und Vergleichgruppen der Untersuchung – Zum Verfahren

		Kontroll-jahr	Zugangs-phase I		Zugangs-phase II		Zugangs-phase III			Vergl.-gruppen	
		NPT	NPT	PT Var.1	NPT	PT Var.2	NPT	PT Var.2	PT Var.3	poPT	fvPT
	n	252	93	19	98	226	70	50	80	154	325
Durchschnittl. Verfahrenslänge ab Inhaftierung in Tagen (nur Verfahren, mit Anklage)											
bis zur Anklageschrift	Tage	42	40	18	40	25	30	23	34	33	26
	n	213	75	18	89	199	55	38	71	128	287
bis zum Eröffnungsbeschluss	Tage	84	71	38	73	56	67	57	65	72	57
	n	203	71	17	86	185	49	35	67	120	271
bis zum 1. HVT	Tage	131	101	66	123	80	104	86	97	108	84
	n	211	75	18	88	199	55	38	69	127	285
bis zum Urteil 1. Instanz	Tage	152	131	73	121	84	116	91	98	124	88
	n	195	71	18	81	181	52	34	70	120	265
bis zur Rechtskraft	Tage	197	165	101	164	109	162	118	141	157	116
	n	207	74	18	88	195	53	36	68	125	279
Ausgang des Verfahrens											
Verfahrensabschluss mit Verurteilung	n	232	90	19	89	208	64	47	76	143	303
	%	92,1	96,8	100	90,8	92	91,4	94	95	92,9	93,2
Verfahrensabschluss anderer Art	n	20	3	0	10	18	6	3	4	11	22
	%	7,9	3,2	0	10,2	8	8,6	6	5	7,1	6,8
davon:											
Einst. durch StA	*n*	*4*	*0*	*0*	*1*	*2*	*1*	*0*	*0*	*3*	*2*
	%	*1,6*	*0*	*0*	*1*	*0,9*	*1,4*	*0*	*0*	*1,9*	*0,6*
Strafbefehl	*n*	*3*	*0*	*0*	*2*	*3*	*1*	*0*	*0*	*2*	*3*
	%	*1,2*	*0*	*0*	*2*	*1,3*	*1,4*	*0*	*0*	*1,3*	*0,9*
Einstellung durch Gericht (§§ 153ffStPO)	*n*	*4*	*0*	*0*	*1*	*5*	*0*	*0*	*2*	*0*	*5*
	%	*1,6*	*0*	*0*	*1*	*2,2*	*0*	*0*	*2,5*	*0*	*1,5*
vorläufige Einstellung § 205 StPO	*n*	*1*	*0*	*0*	*1*	*1*	*0*	*0*	*0*	*1*	*1*
	%	*0,4*	*0*	*0*	*1*	*0,4*	*0*	*0*	*0*	*0,6*	*0,3*
Freispruch	*n*	*3*	*1*	*0*	*3*	*4*	*4*	*1*	*0*	*1*	*5*
	%	*1,2*	*1,1*	*0*	*3,1*	*1,8*	*5,7*	*2*	*0*	*0,6*	*1,5*
Einstellung im HVT	*n*	*5*	*2*	*0*	*1*	*3*	*0*	*2*	*2*	*4*	*6*
	%	*2*	*2,2*	*0*	*1*	*1,3*	*0*	*4*	*2,5*	*2,6*	*1,8*
schwerste Sanktion											
FSoB	n	152	57	10	52	115	49	22	51	96	175
	%	60,3	61,3	52,6	53,1	50,9	70	44	63,8	62,3	53,8
FSmB	n	73	30	8	37	76	14	20	20	42	105
	%	29	32,3	42,1	37,8	33,6	20	40	25	27,3	32,3
GS	n	10	1	1	1	20	1	5	5	7	26
	%	4	1,1	5,3	1	8,8	1,4	10	6,3	4,5	8
Unterbringung	n	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
	%	0	1,1	0	0	0	0	0	0	0	0
keine Sanktion	n	17	4	0	8	15	6	3	4	9	19
	%	6,7	4,3	0	8,2	6,6	8,6	6	5	5,8	5,8

Fortsetzung Tabelle S: Grundgesamtheit und Vergleichgruppen der Untersuchung – Zum Verfahren

		Kontroll-jahr	Zugangs-phase I		Zugangs-phase II		Zugangs-phase III			Vergl.-gruppen	
		NPT	NPT	PT Var.1	NPT	PT Var.2	NPT	PT Var.2	PT Var.3	poPT	fvPT
	n	252	93	19	98	226	70	50	80	154	325
Höhe der GS											
Mittelwert in TS		73,9	90	80	43	67,5	45	66,8	84,6	70,7	69,7
Median in TS		52	90	80	43	60	45	60	90	50	65
Dauer der FS											
Dauer der FS insgesamt											
Mittelwert in Monaten		24	21,8	10,8	21,7	14,6	23,5	12	20,2	19,8	15,7
Median in Monaten		16	18	8,5	15	11	18	8	12	12	11,5
FSoB											
Mittelwert in Monaten		29,1	26,4	11,6	27,2	18,1	26,6	14,4	24,4	23,5	19,7
Median in Monaten		19	22	8,5	18	12	24	9,5	18	14	13
FSmB											
Mittelwert in Monaten		13,3	12,6	9,8	14,1	9,2	11,9	9,4	9,5	11,3	9,1
Median in Monaten		12	10	8,5	15	7	10	6,5	8,5	9	7
Gesamtstrafenbildung											
keine	n	176	68	15	67	145	53	38	64	109	225
	%	74,9	75,6	78,9	73,6	68,4	77,9	79,2	84,2	75,7	73,1
Zur Berufung/Revision											
Wer legte Rechtsmittel ein?											
keine Rechtsmittel	n	159	63	15	67	159	43	35	52	106	228
	%	67,7	70	78,9	73,6	75	63,2	72,9	68,4	73,6	74
Beschuldigter	n	10	0	0	2	4	1	0	3	5	7
	%	4,3	0	0	2,2	1,9	1,5	0	3,9	3,5	2,3
Verteidiger	n	62	25	3	20	43	23	13	21	29	68
	%	26,4	27,8	15,8	22	20,3	33,8	27,1	27,6	20,1	22,1
StA	n	4	2	1	2	6	1	0	0	4	5
	%	1,7	2,2	5,3	2,2	2,8	1,5	0	0	2,8	1,6
Ausgang des Rechtsmittelverfahrens											
keine Aufhebung des Urteils	n	32	12	2	9	24	7	4	5	14	28
	%	42,1	44,4	66,7	37,5	46,2	29,2	30,8	20,8	36,8	35
ganze o. teilw. Aufhebung des Urteils	n	18	5	0	3	13	9	2	8	11	22
	%	23,7	18,5	0	12,5	25	37,5	15,4	33,3	28,9	27,5
Rücknahme des Rechtsmittels	n	26	10	1	12	15	8	7	11	13	30
	%	34,2	37	33,3	50	28,8	33,3	53,8	45,8	34,2	37,5

Tabelle T: Grundgesamtheit und Vergleichgruppen der Untersuchung – Aussageverhalten

		Kontrolljahr	Z.phase I		Z.phase II		Z.phase III			Vergl.gruppen	
		NPT	NPT	PT Var.1	NPT	PT Var.2	NPT	PT Var.2	PT Var.3	poPT	fvPT
	n	252	93	19	98	226	70	50	80	154	325
Polizeil. Vernehmung											
volles Geständnis	n	50	25	7	24	79	20	13	23	47	103
	%	21,3	28,1	46,7	25,3	36,2	30,3	28,3	32,9	32,9	33,3
Teilgeständnis	n	24	17	3	19	33	5	8	6	17	42
	%	10,2	19,1	20	20	15,1	7,6	17,4	8,6	11,9	13,6
Aussageverweigerung	n	98	27	3	39	64	26	17	27	45	103
	%	41,7	30,3	20	41,1	29,4	39,4	37	38,6	31,5	33,3
völliges Bestreiten	n	63	20	2	13	42	15	8	14	34	61
	%	26,8	22,5	13,3	13,7	19,3	22,7	17,4	20	23,8	19,7
k.A.	n	17	4	4	3	8	4	4	10	11	16
Vorführungsverhdlng											
volles Geständnis	n	69	37	11	30	91	23	15	24	60	116
	%	27,4	41,1	57,9	30,9	41,6	32,9	30	30,4	39	36,5
Teilgeständnis	n	35	15	4	16	48	6	8	5	25	54
	%	13,9	16,7	21,1	16,5	21,9	8,6	16	6,3	16,2	17
Aussageverweigerung	n	66	14	1	37	28	31	14	42	28	81
	%	26,2	15,6	5,3	38,1	12,8	44,3	28	53,2	18,2	25,5
völliges Bestreiten	n	82	24	3	14	52	10	13	8	41	67
	%	32,5	26,7	15,8	14,4	23,7	14,3	26	10,1	26,6	21,1
k.A.	n	0	3	0	1	7	0	0	1	0	7
Haftprüfungsverhdlg											
volles Geständnis	n	21	13	3	11	28	6	7	4	14	36
	%	32,4	43,3	50	32,4	43,8	35,3	53,8	50	40	46,8
Teilgeständnis	n	10	5	2	6	19	6	0	1	4	19
	%	14,1	16,7	33,3	17,6	29,7	35,3	0	12,5	11,4	24,7
Aussageverweigerung	n	11	5	0	9	2	2	0	2	4	4
	%	15,5	16,7	0	26,5	3,1	11,8	0	25	11,4	5,2
völliges Bestreiten	n	27	7	1	8	15	3	5	1	13	17
	%	38	23,3	16,7	23,5	23,4	17,6	38,5	12,5	37,1	22,1
Widerruf des Geständnisses	n	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
	%	0	0	0	0	0	0	7,7	0	0	1,3
k.A.		15	3	0	7	3	11	1	4	9	7
Hauptverhandlung											
volles Geständnis	n	165	74	13	70	156	49	41	56	108	231
	%	67,9	81,3	68,4	75,3	72,9	72,1	82	72,7	73,5	74
Teilgeständnis	n	37	15	4	14	39	10	5	13	20	52
	%	15,2	16,5	21,1	15,1	18,2	14,7	10	16,9	13,6	16,7
Aussageverweigerung	n	5	0	1	3	5	2	0	2	2	7
	%	2,1	0	5,3	3,2	2,3	2,9	0	2,6	1,4	2,2
völliges Bestreiten	n	36	2	1	6	13	7	4	6	17	21
	%	14,8	2,2	5,3	6,5	6,1	10,3	8	7,8	11,6	6,7
Widerruf des Geständnisses	n	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
	%	0	0	0	0	0,5	0	0	0	0	0,3
k.A.	n	0	2	0	1	1	0	0	1	1	2

Fragebögen

Um die Druckfassung der Arbeit nicht zu umfangreich werden zu lassen, sind Kopien der für die Untersuchung verwandten Fragebögen nur als separates Online-Dokument im PDF-Format erhältlich.
Sie können – wie auch die Arbeit selbst – auf der Verlagswebsite heruntergeladen werden:

https://univerlag.uni-goettingen.de

Kann frühe Strafverteidigung dazu beitragen, Untersuchungshaft zu vermeiden oder zu verkürzen? Ist frühe Strafverteidigung damit ein Mittel, um unnötige Haftzeiten zu vermeiden, die sowohl die Betroffenen als auch den Untersuchungshaftvollzug und – über die Haftkosten – den Staat in überflüssiger Weise belasten? Diesen Fragen geht die vorliegende Untersuchung nach. Sie stellt die Konzeption und die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung zu einem ab 1998 in der JVA Hannover durchgeführten Modellprojekt vor. Dabei stützt sie sich auf die Auswertung von über 1.300 Strafverfahrensakten und Bundeszentralregisterauszüge, auf die Auswertung der Haftliste des Amtsgerichts Hannover und auf umfangreiche Befragungen der am Projekt beteiligten Personen (Verteidiger, Staatsanwälte, Richter, Justizangestellte und Untersuchungsgefangene). Die empirischen Erkenntnisse der Begleitforschung werden in einen rechtlichen Rahmen eingebettet und kriminologische Schlussfolgerungen werden vorgestellt.



ISBN: 978-3-938616-86-4
ISSN: 1864-2136

Universitätsverlag Göttingen